



2024/3005

12.12.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/3005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2024

über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. September 2015 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“), deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft: Europäische Nachhaltigkeitspolitik“ bindet die Nachhaltigkeitsziele in den politischen Rahmen der Union ein, um sicherzustellen, dass alle innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigen. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. und 23. Juni 2017 wurde die Entschlossenheit der Union und der Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen. Darüber hinaus haben zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung über 5 300 Personen die von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment unterzeichnet, die ein verwaltetes Vermögen von über 120 Billionen EUR repräsentieren. Die Kommission hat am 11. Dezember 2019 ihre Mitteilung mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) veröffentlicht. Am 30. Juni 2021 wurde das Europäische Klimagesetz als Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ erlassen, mit der das im europäischen Grünen Deal festgelegte Ziel, Wirtschaft und Gesellschaft der Union bis 2050 klimaneutral zu gestalten, im Unionsrecht verankert wird.
- (2) Der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ist von entscheidender Bedeutung, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Wirtschaft der Union und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in der Union sicherzustellen und die Erderwärmung deutlich unter der 1,5-Grad-Grenze zu halten. Die nachhaltige Entwicklung steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anerkannt.
- (3) Um die Ziele der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in der Union zu erreichen, müssen die Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, das Potenzial des Binnenmarkts in vollem Umfang auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, Hindernisse für die effiziente Lenkung von Kapital hin zu nachhaltigen Investitionen im Binnenmarkt zu beseitigen, die Entstehung solcher Hindernisse zu verhindern und Regeln und Standards festzulegen, um einerseits nachhaltige Finanzierungen zu fördern und andererseits Investitionen zu bremsen, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung auswirken können.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/883, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/883/oj>.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. November 2024.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (4) Der Ansatz der Union für nachhaltiges und inklusives Wachstum ist gemäß der Mitteilung der Kommission vom 26. April 2017 mit dem Titel „Einführung einer Säule sozialer Rechte“ in den 20 Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte verankert, deren Ziel es ist, einen gerechten Übergang zu diesem Wachstum sowie politische Maßnahmen sicherzustellen, bei denen niemand zurückgelassen wird. Darüber hinaus bietet der soziale Besitzstand der Union, einschließlich der Strategien der Union der Gleichheit, Standards in den Bereichen Arbeitsrecht, Gleichstellung, Zugänglichkeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Nichtdiskriminierung.
- (5) Die Finanzmärkte spielen eine entscheidende Rolle bei der Kanalisierung von Kapital in Investitionen, die für die Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der Union erforderlich sind. In ihrer Mitteilung vom 8. März 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, in dem sie ihre Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen einführte. Die Ziele dieses Aktionsplans bestehen darin, Nachhaltigkeitsfaktoren in das Risikomanagement einzubeziehen und Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu erreichen.
- (6) Im Rahmen des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums hat die Kommission 2021 eine Studie mit dem Titel „Study on sustainability-related ratings, data and research“ (Studie über nachhaltigkeitsbezogene Ratings, Daten und Forschung) in Auftrag gegeben, um eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen auf dem Markt für nachhaltigkeitsbezogene Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen, die wichtigsten Marktteilnehmer zu ermitteln und mögliche Mängel aufzuzeigen. Diese Studie enthielt eine Bestandsaufnahme und Klassifizierung der auf dem Markt vorhandenen Marktakteure, Nachhaltigkeitsprodukte und -dienstleistungen sowie eine Analyse der Nutzung und der wahrgenommenen Qualität von nachhaltigkeitsbezogenen Produkten und Dienstleistungen durch die Marktteilnehmer. In der Studie wurden bestehende Interessenkonflikte, der Mangel an Transparenz und Genauigkeit der Methoden für Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Ratings („ESG-Ratings“) und die mangelnde Klarheit in Bezug auf die Terminologie und die Tätigkeiten der ESG-Rating-Anbieter hervorgehoben.
- (7) Im Rahmen des europäischen Grünen Deals hat die Kommission eine aktualisierte nachhaltige Strategie vorgelegt, die in ihrer Mitteilung vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ angenommen wurde.
- (8) Als Folgemaßnahme kündigte die Kommission in der genannten Strategie eine öffentliche Konsultation zu ESG-Ratings an, die in eine Folgenabschätzung einfließen soll. In der öffentlichen Konsultation, die 2022 stattfand, bestätigten die Interessenträger ihre Bedenken hinsichtlich der mangelnden Transparenz der ESG-Rating-Methoden und -ziele und der Klarheit der ESG-Rating-Tätigkeiten. Da Vertrauen für das Funktionieren der Finanzmärkte von zentraler Bedeutung ist, sollte diese mangelnde Transparenz und Zuverlässigkeit von ESG-Ratings dringend beseitigt werden.
- (9) Auf internationaler Ebene hat die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) im November 2021 einen Bericht veröffentlicht, der eine Reihe von Empfehlungen zu Anbietern von ESG-Ratings und Datenprodukten enthält. Die Kommission und die mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde — ESMA) sollten die Anwendung dieser IOSCO-Empfehlungen berücksichtigen, wenn sie bewerten, ob ein Drittland oder ein ESG-Rating-Anbieter die Anforderungen dieser Verordnung für die Zwecke der Gleichwertigkeit, Übernahme oder Anerkennung erfüllt.
- (10) ESG-Ratings spielen auf den globalen Kapitalmärkten eine wichtige Rolle, da Anleger, Kreditnehmer und Emittenten ESG-Ratings zunehmend für den Prozess nutzen, fundierte Entscheidungen in Bezug auf nachhaltige Investitionen und Finanzierung zu treffen. Unter anderem verwenden Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen ESG-Ratings häufig als Referenz für die Nachhaltigkeitsleistung oder die Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen ihrer Anlagetätigkeit. Damit wirken sich ESG-Ratings erheblich auf das Funktionieren der Märkte sowie das Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern aus. Um sicherzustellen, dass die in der Union verwendeten ESG-Ratings unabhängig, wenn möglich vergleichbar, unparteiisch, systematisch und von angemessener Qualität sind, ist es wichtig, dass ESG-Rating-Tätigkeiten im Einklang mit den Grundsätzen der Integrität, Transparenz, Verantwortung und guten Unternehmensführung durchgeführt werden und zugleich zur Agenda der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen beitragen. Eine bessere Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der ESG-Ratings würde die Effizienz dieses rasch wachsenden Marktes steigern und so Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals erleichtern.
- (11) ESG-Ratings spielen eine wichtige Rolle für das reibungslose Funktionieren des Unionsmarkts für nachhaltige Finanzierungen, da sie für Anleger und Finanzinstitute wichtige Informationsquellen für ihre Anlagestrategien, ihr Risikomanagement und ihre Offenlegungspflichten bereitstellen. Daher muss sichergestellt werden, dass ESG-Ratings den Nutzern von ESG-Ratings wesentliche entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung stellen und dass die Nutzer von ESG-Ratings die von ESG-Ratings verfolgten Ziele sowie die spezifischen Aspekte und Parameter, die diese Ratings messen, besser verstehen.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (12) Die verschiedenen Geschäftsmodelle des ESG-Rating-Markts müssen anerkannt werden. Ein erstes Geschäftsmodell ist das Modell des zahlenden Nutzers von ESG-Ratings, bei dem die Nutzer in erster Linie Anleger sind, die ESG-Ratings für Anlageentscheidungen erwerben. Ein zweites Geschäftsmodell ist das Modell des zahlenden Emittenten, bei dem Unternehmen ESG-Ratings erwerben, um Risiken und Chancen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit zu bewerten. Um für eine größere Zuverlässigkeit der in der Union abgegebenen ESG-Ratings zu sorgen, sollten bewertete Objekte oder — im Falle von Finanzinstrumenten oder einem Finanzprodukt — Emittenten eines bewerteten Objekts die Möglichkeit haben, die vom ESG-Rating-Anbieter verwendeten Daten zu überprüfen und auf etwaige sachliche Fehler in dem verwendeten Datensatz hinzuweisen, die sich möglicherweise auf die Qualität künftiger Ratings auswirken könnten. Zu diesem Zweck sollten bewertete Objekte oder ein Emittenten bewerteter Objekte auf Antrag auf den Datensatz zugreifen können, der für die Abgabe seines ESG-Ratings verwendet wurde. Bei der Möglichkeit der Überprüfung dieses Datensatzes sollte es sich um ein reines Instrument zur Überprüfung von Fakten handeln; bewertete Objekte oder Emittenten eines bewerteten Objekts sollten in keinem Fall in der Lage sein, die Ratingmethoden oder das Ratingergebnis in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Die Anforderung an ESG-Rating-Anbieter, das bewertete Objekt oder den Emittenten eines bewerteten Objekts vor der Abgabe eines Ratings in Kenntnis zu setzen, sollte nur vor der ersten Abgabe des Ratings und nicht für nachfolgende Aktualisierungen gelten. Diese Anforderung dient dazu, das bewertete Objekt oder den Emittenten des Objekts, das vom ESG-Rating-Anbieter bewertet wird, zu informieren.
- (13) Die Mitgliedstaaten regeln und überwachen weder die Tätigkeiten von ESG-Rating-Anbietern noch die Bedingungen für die Abgabe von ESG-Ratings. Angesichts der schon bestehenden Unterschiede und mangels Transparenz und gemeinsamer Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Maßnahmen und Ansätze beschließen würden, die die Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitszielen und den Zielen des europäischen Grünen Deals behindern würde. Diese unterschiedlichen Maßnahmen und Ansätze würden das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unmittelbar beeinträchtigen und behindern und für den ESG-Rating-Markt von Nachteil sein. ESG-Rating-Anbieter, die ESG-Ratings für die Verwendung durch Finanzinstitute und -unternehmen in der Union abgeben, würden in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Vorschriften unterliegen. Unterschiedliche Standards und Marktgepflogenheiten würden es schwierig machen, Klarheit über die Erstellung von ESG-Ratings zu erhalten und deren Vergleich zu ermöglichen, wodurch ungleiche Marktbedingungen für die Nutzer von ESG-Ratings entstehen. Dies würde zu zusätzlichen Hindernissen im Binnenmarkt führen und Investitionsentscheidungen verzerren.
- (14) Diese Verordnung ergänzt bestehende Unionsrechtsakte im Bereich nachhaltiges Finanzwesen und zielt darauf ab, den Informationsfluss erleichtern, um Anlageentscheidungen zu erleichtern.
- (15) Zur angemessenen Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs sollte sich diese Verordnung auf das Konzept „einer Tätigkeit in der Union“ stützen, wobei zu unterscheiden ist, ob die ESG-Rating-Anbieter innerhalb oder außerhalb der Union niedergelassen sind. In dem ersten Fall sollten in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter dann als in der Union tätig gelten, wenn sie ihre ESG-Ratings auf ihrer Website oder auf andere Weise abgeben und veröffentlichen oder wenn sie ihre ESG-Ratings im Rahmen von Abonnements oder anderen vertraglichen Beziehungen an regulierte Finanzunternehmen in der Union, an Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ fallen, an Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ fallen, insbesondere in Bezug auf Emittenten aus Drittländern, deren Wertpapiere zum Handel auf geregelten Unionsmärkten zugelassen sind, oder an Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union oder Behörden der Mitgliedstaaten abgeben und verbreiten. Im zweiten Fall sollten außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter nur dann als in der Union tätig gelten, wenn sie ihre ESG-Ratings im Rahmen von Abonnements oder sonstigen vertraglichen Beziehungen an dieselben Unternehmen abgeben und verbreiten wie in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter.
- (16) Mit dieser Verordnung soll die Ausgabe, der Vertrieb und gegebenenfalls die Veröffentlichung von ESG-Ratings festgelegt werden, ohne deren Verwendung zu regeln. Angesichts des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung, der an das Konzept der „Tätigkeit in der Union“ gebunden ist, sollten die Nutzer von ESG-Ratings mit ESG-Rating-Anbietern zusammenarbeiten, die gemäß dieser Verordnung zugelassen oder registriert sind. In einigen wenigen Fällen sollte sich ein Nutzer von ESG-Ratings in der Union jedoch dafür entscheiden können, mit einem außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter zusammenzuarbeiten, der nicht nach dieser Verordnung zugelassen oder anerkannt ist. In solchen Fällen sollten bestimmte Bedingungen streng eingehalten werden, um jegliches Risiko der Umgehung der Anforderungen dieser Verordnung zu vermeiden.

(5) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(6) Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

- (17) Um die Bandbreite der Produkte, für die diese Verordnung gilt, angemessen zu definieren, sollte sich die Definition des ESG-Ratings auf Stellungnahmen oder Punktbewertungen oder eine Kombination beschränken, die sowohl auf einer etablierten Methode als auch auf einem definierten Ranking-System wie etwa Rating-Kategorien beruhen. So sollte beispielsweise die Einstufung eines Objekts in eine Kategorie oder eine Skala, die entweder positiv oder negativ ist, auf der Grundlage einer etablierten Methode in Bezug auf Faktoren betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung oder in Bezug auf die Exposition gegenüber Risiken als Ranking-System im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden.
- (18) Diese Verordnung sollte nicht für die Veröffentlichung oder Verbreitung von Daten über die Faktoren betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung gelten, die nicht zur Erstellung eines ESG-Ratings führen. Darüber hinaus sollte diese Verordnung nicht für Produkte oder Dienstleistungen gelten, die ein Element eines ESG-Ratings enthalten, darunter Wertpapieranalysen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾. Externe Bewertungen europäischer grüner Anleihen gemäß Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ sowie externe Bewertungen und Käuferstellungennahmen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen, zu nachhaltigkeitsgebundenen Anleihen, und zu als nachhaltig vermarkteten Darlehen und anderen Arten von Schuldtiteln sollten ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese externen Bewertungen und Käuferstellungennahmen keine von dem externen Bewerter oder dem Anbieter von Käuferstellungennahmen abgegebene ESG-Ratings enthalten. Die externen Bewertungen umfassen Offenlegungen vor der Emission, z. B. über Factsheets für europäische grüne Anleihen oder Rahmen von als nachhaltig vermarkteten Anleihen sowie Bewertungen von Offenlegungen nach der Emission, etwa jährliche Erlösverwendungsberichte für europäische grüne Anleihen, und Wirkungsberichte für europäische grüne Anleihen und Berichte über als nachhaltig vermarktete Anleihen. Darüber hinaus sollte diese Verordnung nicht für Ratings gelten, die ausschließlich für Akkreditierungs- oder Zertifizierungsverfahren entwickelt wurden, da diese Ratings nicht auf Investitionsanalysen, Finanzanalysen oder die Entscheidungsfindung im Investitions- oder Finanzbereich ausgerichtet sind. Schließlich sollte diese Verordnung nicht für ESG-Kennzeichnungstätigkeiten gelten, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, Finanzinstrumenten oder entsprechenden Produkten verliehenen Gütesiegel nicht mit der Offenlegung eines ESG-Ratings verbunden sind.
- (19) Darüber hinaus sollte diese Verordnung grundsätzlich nicht für Ratings gelten, die von Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) abgegeben werden, wenn diese Ratings nicht zu kommerziellen Zwecken veröffentlicht oder verbreitet werden. Mit dieser Beschränkung soll sichergestellt werden, dass sich diese Verordnung nicht versehentlich auf Maßnahmen des ESZB auswirkt, mit denen die ESZB bei der Verfolgung des vorrangigen Ziels, die Preisstabilität zu gewährleisten und unbeschadet dieses Ziels die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union zu unterstützen, im geldpolitischen Sicherheitsrahmen des ESZB klimapolitische oder sonstige ökologische, soziale und unternehmensführungsbezogene Erwägungen berücksichtigt werden sollen.
- (20) Legt ein Unternehmen oder Finanzinstitut Informationen über seine eigenen Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen oder über die seiner Wertschöpfungskette offen, so sollten diese Informationen nicht als ESG-Rating im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden.
- (21) Diese Verordnung sollte nicht für private ESG-Ratings gelten, die aufgrund eines Einzelauftrags abgegeben werden und ausschließlich der Person zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag erteilt hat, und die nicht zur Veröffentlichung oder Verbreitung durch Abonnement oder auf anderem Wege bestimmt sind. Die Verordnung sollte auch nicht für von regulierten Finanzunternehmen in der Union abgegebene ESG-Ratings gelten, die ausschließlich für interne Zwecke oder für die Bereitstellung interner oder gruppeninterner Finanzdienstleistungen oder -produkte verwendet werden.
- (22) Um das Funktionieren des Binnenmarkts und das Niveau des Anlegerschutzes weiter zu verbessern, ist es wichtig, für ausreichende und kohärente Transparenz von ESG-Ratings zu sorgen, die von regulierten Finanzunternehmen in der Union abgegeben werden und in ihre Finanzprodukte oder -dienstleistungen eingebunden sind, wenn solche Ratings offengelegt werden und daher für Dritte sichtbar sind. Die Anleger sollten angemessene Informationen über die den ESG-Ratings zugrunde liegenden Methoden erhalten, die in den Marketingmitteilungen offengelegt werden sollten. Daher sollte diese Verordnung auch die mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ eingeführten Offenlegungspflichten in Bezug auf Marketingmitteilungen ergänzen. Dieselben Informationen sollten auch von jedem anderen regulierten Finanzunternehmen in der Union verlangt werden, das im Rahmen seiner Marketingmitteilungen ein von diesem regulierten Finanzunternehmen abgegebenes ESG-Rating an Dritte offenlegt, es sei denn es fällt unter die Verordnung (EU) 2019/2088. Die Anleger sollten über einen Link zur Offenlegung auf der Website des regulierten Finanzunternehmens in der Union dieselben Informationen erhalten, wie sie von einem ESG-Rating-Anbieter gemäß Anhang III Nummer 1 der vorliegenden Verordnung verlangt werden, wobei die Informationen zu berücksichtigen sind, die bereits von Finanzmarktteilnehmern und

(7) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

(8) Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

(9) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Finanzberatern gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 offengelegt wurden. Sonstige regulierte Finanzunternehmen in der Union sollten dieselben Informationen offenlegen, wobei die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Erfordernis zu berücksichtigen sind, Überschneidungen mit Informationen zu verhindern, die bereits gemäß anderen geltenden Aufsichtsanforderungen veröffentlicht werden. Generell sollten Überschneidungen bei den geltenden Offenlegungspflichten vermieden werden. Mit dem gleichen Ziel sollten regulierte Finanzunternehmen in der Union, die ESG-Ratings abgeben und diese Ratings in die Finanzprodukte oder -dienstleistungen einbinden, die sie Dritten anbieten, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

- (23) Organisationen ohne Erwerbszweck, die ESG-Ratings für nichtkommerzielle Zwecke abgeben und diese Ratings kostenlos veröffentlichen, sollten nicht als in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallend betrachtet werden. Sie sollten sich jedoch bemühen, die in dieser Verordnung festgelegten Transparenzanforderungen soweit anwendbar zu berücksichtigen. Organisationen ohne Erwerbszweck, die für die Meldung von Daten oder den Erhalt von Ratings über ihre Plattform Gebühren für bewertete Objekte oder Emittenten bewerteter Objekte erheben oder die von Nutzern von ESG-Ratings Gebühren für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit ESG-Ratings verlangen, sollten den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen.
- (24) Natürliche Personen, einschließlich Hochschulangehörige und Journalisten, die ESG-Ratings für nichtgewerbliche Zwecke veröffentlichen und verbreiten, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (25) Zur Bewertung des ESG-Profiles von Unternehmen und als Teil ihrer nachhaltigen Investitions- und Finanzierungsentscheidungsprozesse stützen sich Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen u. a. sowohl auf externe ESG-Ratings als auch auf externe ESG-Datenprodukte. Die Finanzinstitute sollten im Falle von Vorwürfen des Greenwashings in Bezug auf ihre Finanzprodukte die Verantwortung tragen, während die alleinige Verbreitung von auf proprietären oder etablierten Methoden fußenden ESG-Informationen über Unternehmen oder Finanzprodukte, zu denen unter anderem Datensätze zu Emissionen und Daten über ESG-Kontroversen gehören, sollte nicht unter diese Verordnung fallen. Die Kommission sollte eine Überprüfung dieser Verordnung vornehmen, bei der bewertet wird, ob der festgelegte Anwendungsbereich ausreicht, um das Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern in die Nachhaltigkeitsleistung von Finanzprodukten und -dienstleistungen sicherzustellen. Die Kommission sollte bei Bedarf eine Erweiterung des Kreises der unter diese Verordnung fallenden ESG-Datenprodukte und der Anbieter von ESG-Datenprodukten ins Auge fassen.
- (26) Es ist wichtig, Vorschriften festzulegen, die sicherstellen, dass ESG-Ratings, die von in der Union zugelassenen ESG-Rating-Anbietern abgegeben werden, von angemessener Qualität sind, angemessenen Anforderungen unterliegen, wobei das Vorhandensein verschiedener Geschäftsmodelle zu akzeptieren ist, und für die Marktintegrität sorgen. Diese Vorschriften würden für allgemeine ESG-Ratings gelten, die Faktoren betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung erfassen, sowie für Ratings, die nur einen einzigen Faktor betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung oder eine Teilkomponente eines solchen Faktors berücksichtigen. Anstelle eines einzigen ESG-Ratings, das die Faktoren betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung zusammenfasst, sollten getrennte Ratings für Umwelt (environment, E), Soziales (social, S) und Unternehmensführung (governance, G) abgegeben werden. Wenn die ESG-Rating-Anbieter beschließen, aggregierte Ratings abzugeben, sollten sie die Bewertung und die Gewichtung der einzelnen E-, S- und G-Kategorien offenlegen, und diese Informationen in einer Weise vorlegen, die Vergleichbarkeit ermöglicht, damit jede dieser Kategorien mit den anderen verglichen werden kann.
- (27) Da ESG-Ratings von außerhalb der Union niedergelassenen Anbietern verwendet werden und um die Marktintegrität, den Anlegerschutz und die ordnungsgemäße Durchsetzung der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, müssen Anforderungen eingeführt werden, auf deren Grundlage außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter ihre Dienste in der Union anbieten dürfen. Daher werden drei mögliche Regelungen für außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter vorgeschlagen: Gleichwertigkeit, Übernahme und Anerkennung. Grundsätzlich sollten die Beaufsichtigung und Regulierung in einem Drittland der Beaufsichtigung und Regulierung von ESG-Ratings in der Union gleichwertig sein. Daher sollten ESG-Ratings, die von einem ESG-Rating-Anbieter außerhalb der Union, der in einem Drittland niedergelassen und zugelassen oder als solcher registriert ist, abgegeben werden, in der Union nur dann angeboten werden, wenn die Kommission eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Drittlandsregelung getroffen hat. Um jedoch negative Auswirkungen einer möglichen abrupten Einstellung des Anbietens von ESG-Ratings in der Union durch einen außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter zu verhindern, müssen bestimmte andere Regelungen, d. h. zur Übernahme und Anerkennung, vorgesehen werden. Jeder ESG-Rating-Anbieter mit einer Gruppenstruktur sollte in der Lage sein, die Übernahmeregelung für die außerhalb der Union entwickelten ESG-Ratings zu nutzen. Zu diesem Zweck sollte er innerhalb der Gruppenstruktur einen zugelassenen ESG-Rating-Anbieter in der Union einrichten. Dieser zugelassene ESG-Rating-Anbieter sollte sicherstellen, dass die Abgabe und Verbreitung übernommener ESG-Ratings Anforderungen erfüllt, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen dieser Verordnung. Darüber hinaus sollte der in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, um die Abgabe und Verbreitung von ESG-Ratings des außerhalb der Union niedergelassenen Anbieters zu überwachen, und es sollte ein objektiver Grund dafür vorliegen, warum die übernommenen Ratings von einem außerhalb der Union niedergelassenen Anbieter abgegeben werden. Die Anforderung, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung nachzuweisen, sollte nicht für jedes einzelne übernommene ESG-Rating, sondern für die vom

ESG-Rating-Anbieter angewandten allgemeinen Methoden und Verfahren nachgewiesen werden. Kleinere ESG-Rating-Anbieter, die gemäß den in der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Kriterien als kleine Unternehmen oder kleine Gruppen eingestuft werden (im Folgenden „kleine ESG-Rating-Anbieter“), sollten die Anerkennungsgregelung in Anspruch nehmen können. Wenn ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Anbieter in einem Drittland beaufsichtigt wird, sollten geeignete Kooperationsvereinbarungen getroffen werden, um einen effizienten Informationsaustausch mit der jeweils zuständigen Drittlandsbehörde sicherzustellen.

- (28) Der Begriff der Niederlassung erstreckt sich auf tatsächliche und faktische Tätigkeiten, die im Rahmen dauerhafter Strukturen ausgeübt werden. Bei der Feststellung, ob ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union über eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügt, ist es wichtig, den Grad der Stabilität dieser Strukturen, die tatsächliche Ausübung der Tätigkeiten in der Union und die Besonderheiten der erbrachten wirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen zu berücksichtigen.
- (29) Die Union ist einer der wichtigsten Märkte für ESG-Ratings. Sie ist auch eine der ersten Rechtsordnungen, die die Transparenz und Integrität von ESG-Ratings regelt. Die Kommission sollte weiterhin mit internationalen Partnern zusammenarbeiten, um die Konvergenz der für ESG-Rating-Anbieter geltenden Vorschriften zu fördern.
- (30) Um ein hohes Maß an Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern in den Binnenmarkt sicherzustellen, sollten ESG-Rating-Anbieter, die ESG-Ratings in der Union abgeben, zugelassen werden müssen. Daher müssen harmonisierte Bedingungen für eine solche Zulassung und das Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung sowie die Aussetzung und die Aufhebung einer solchen Zulassung festgelegt werden. Zugelassene ESG-Rating-Anbieter sollten die ESMA unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Bedingungen für ihre Erstzulassung unterrichten. Wesentliche Änderungen umfassen die Eröffnung oder Schließung einer Zweigniederlassung innerhalb der Union. Um den ESG-Rating-Anbietern mehr Klarheit zu verschaffen, sollte die ESMA festlegen, was eine wesentliche Änderung darstellt, indem sie entsprechende Leitlinien herausgibt.
- (31) Um ein hohes Maß an Informationen für Anleger und andere Anwender von ESG-Ratings sicherzustellen, sollten Informationen über ESG-Ratings und ESG-Rating-Anbieter über das mit der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete⁽¹⁰⁾ zentrale europäische Zugangsportale (ESAP) bereitgestellt werden.
- (32) Um die Qualität und Zuverlässigkeit von ESG-Ratings zu gewährleisten, sollten ESG-Rating-Anbieter strenge, systematische, unabhängige, und begründbare Rating-Methoden anwenden, die kontinuierlich und transparent angewendet werden. Die ESG-Rating-Anbieter sollten ermutigt werden, sich mit beiden Aspekten des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit zu befassen. Die ESG-Rating-Anbieter sollten die ESG-Rating-Methoden laufend und mindestens einmal jährlich überprüfen und dabei Entwicklungen in der Union und internationale Entwicklungen berücksichtigen, die sich auf die E-, S- oder G-Faktoren auswirken. Es ist jedoch wichtig, dass es den ESG-Rating-Anbietern selbst überlassen bleibt, ihre eigenen Methoden im Einklang mit diesen Grundsätzen festzulegen.
- (33) Die ESG-Rating-Anbieter sollten der Öffentlichkeit gegenüber Informationen über die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen offenlegen, die sie bei ihren ESG-Rating-Tätigkeiten und in ihren einzelnen ESG-Rating-Produkten verwenden. Angesichts der Verwendung von ESG-Ratings durch die Anleger sollte in Rating-Produkten ausdrücklich angegeben werden, auf welche Dimension des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit sich das Rating bezieht, d. h., ob es sich sowohl um das wesentliche finanzielle Risiko für das bewertete Objekt bzw. den Emittenten des bewerteten Objekts als auch um die wesentlichen Auswirkungen des bewerteten Objekts bzw. des Emittenten des bewerteten Objekts auf die Umwelt und die Gesellschaft im Allgemeinen handelt oder ob nur einer dieser Dimensionen Rechnung getragen wird. Außerdem sollten ESG-Rating-Anbieter ausdrücklich angeben, ob die Ratings andere Dimensionen betreffen. Aus demselben Grund sollten ESG-Rating-Anbieter detailliertere Informationen über die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen für ESG-Ratings für die Nutzer von ESG-Ratings bereitstellen. Diese Informationen sollten es den Nutzern von ESG-Ratings ermöglichen, bei der Beurteilung, ob sie sich auf diese ESG-Ratings stützen, ihre eigene Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Durch die Veröffentlichung von Informationen zu Methoden, Modellen und grundlegenden Annahmen sollten jedoch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben oder Innovationen behindert werden. Die ESG-Rating-Anbieter sollten ebenfalls offenlegen, ob sie E-, S- oder G-Faktoren oder eine Zusammenfassung dieser Faktoren berücksichtigt haben, welches Rating den einzelnen relevanten Faktoren erteilt und welche Gewichtung jedem dieser Faktoren in der Zusammenfassung zugeordnet wurde. Die ESG-Rating-Anbieter sollten auch die Grenzen der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen offenlegen sowie die Beschränkungen der verwendeten Methode, wenn sie beispielsweise nur eine der beiden Dimensionen des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit bewerten oder wenn das ESG-Rating als relativer oder absoluter Wert ausgedrückt wird. Sie sollten auch Informationen über eine mögliche Zusammenarbeit mit den Interessenträgern des bewerteten Objekts oder dem Emittenten des bewerteten Objekts offenlegen.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).

- (34) Um ein ausreichendes Qualitätsniveau sicherzustellen, wird empfohlen, dass ESG-Ratings die Ziele der Union und internationale Standards für jeden Faktor berücksichtigen. In diesem Sinne sollten die ESG-Rating-Anbieter Informationen darüber bereitstellen, ob das ESG-Rating für den E-Faktor unter anderem die Vorgaben und Ziele einschlägiger internationaler Vereinbarungen, einschließlich jener des Übereinkommens von Paris, das im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen und von der Union am 5. Oktober 2016⁽¹¹⁾ gebilligt wurde (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), für den S-Faktor die Einhaltung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen und für den G-Faktor die Ausrichtung an internationalen Standards mit Blick auf Steuerhinterziehung und Steuervermeidung berücksichtigt.
- (35) Die Verordnung (EU) 2019/2088, die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ und die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ stellen wegweisende Gesetzesinitiativen dar, um die Verfügbarkeit, Qualität und Schlüssigkeit von ESG-Anforderungen in der gesamten Wertschöpfungskette der Finanzmarktteilnehmer zu verbessern, was zu einer Verbesserung der Qualität von ESG-Ratings beiträgt.
- (36) Diese Verordnung sollte keinen Einfluss auf die Methoden oder den Inhalt von ESG-Ratings nehmen. Durch die Vielfalt der von den ESG-Rating-Anbietern verwendeten Methoden wird sichergestellt, dass die vielen unterschiedlichen Anforderungen der Nutzer von ESG-Ratings erfüllt werden können, während zugleich der Wettbewerb auf dem Markt gefördert wird.
- (37) Zwar sollte ein ESG-Rating-Anbieter die Ausrichtung an der in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegte Taxonomie als relevanten Faktor oder zentralen Leistungsindikator in seiner Rating-Methode verwenden dürfen, doch dürfen ESG-Ratings, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht als ESG-Gütesymbole betrachtet werden, die die Einhaltung von oder die Ausrichtung an der Verordnung (EU) 2020/852 oder an andere Standards anzeigen oder sicherstellen.
- (38) ESG-Rating-Anbieter sollten sicherstellen, dass sie ESG-Ratings abgeben, die unabhängig, unparteiisch, systematisch und von angemessener Qualität sind. Es ist wichtig, organisatorische Anforderungen einzuführen, die die Vermeidung und Eindämmung potenzieller Interessenkonflikte sicherstellen. Um ihre Unabhängigkeit sicherzustellen, sollten ESG-Rating-Anbieter Interessenkonflikte vermeiden und wo diese unvermeidlich sind, angemessen mit ihnen umgehen. ESG-Rating-Anbieter sollten Interessenkonflikte rechtzeitig offenlegen. Auch sollten sie alle Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder die ihrer am Ratingverfahren beteiligten Mitarbeiter und weiteren Personen erheblich gefährden, und die eingeleiteten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung solcher Gefahren dokumentieren. Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte es ESG-Rating-Anbietern darüber hinaus nicht gestattet sein, von demselben Unternehmen aus eine Reihe anderer Tätigkeiten anzubieten, darunter Beratungstätigkeiten, Kreditratings, Benchmarking, Anlagetätigkeiten, Prüfungstätigkeiten, Tätigkeiten von Kreditinstituten oder Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten. Schließlich sollten ESG-Rating-Anbieter geeignete interne Strategien und Verfahren in Bezug auf Mitarbeiter und andere am Ratingverfahren beteiligte Personen festlegen, um Interessenkonflikte zu verhindern, zu ermitteln, zu beseitigen oder zu regeln und die Qualität, Integrität und Gründlichkeit des ESG-Rating- und -Überprüfungsprozesses jederzeit sicherzustellen. Zu diesen Strategien und Verfahren sollten insbesondere interne Kontrollmechanismen und eine Aufsichtsfunktion zählen.
- (39) Um dem Risiko von Interessenkonflikten vorzubeugen, sollten einige Tätigkeiten von separaten juristischen Personen angeboten werden. Einige dieser Tätigkeiten könnten jedoch von derselben juristischen Person aus angeboten werden, wenn der betreffende ESG-Rating-Anbieter über ausreichende Vorkehrungen und Verfahren verfügt, um zu gewährleisten, dass jede Tätigkeit unabhängig ausgeübt wird und keine potenziellen Risiken von Interessenkonflikten bei der Entscheidungsfindung im Rahmen seiner ESG-Rating-Tätigkeiten entstehen. Eine solche Ausnahmeregelung sollte für Bonitätsbewertungen sowie für Prüfungs- und Beratungstätigkeiten nicht möglich sein. Die Beratungstätigkeit umfasst die Ausarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien und Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken oder -auswirkungen. In Bezug auf die Bereitstellung von Referenzwerten sollte die ESMA bewerten, ob die vom ESG-Rating-Anbieter vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die potenziellen Risiken eines Interessenkonflikts angemessen und ausreichend sind. Diese Prüfung sollte berücksichtigen, ob der Referenzwert-Administrator Referenzwerte anbietet, mit denen Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden, insbesondere EU-Referenzwerte zum Klimawandel und am Übereinkommen von Paris orientierte Referenzwerte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾.

⁽¹¹⁾ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁽¹³⁾ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

- (40) ESG-Rating-Anbieter sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter und andere am Ratingprozess beteiligte Personen sich nicht an der Festlegung eines ESG-Ratings eines bewerteten Objekts beteiligen oder dieses anderweitig beeinflussen, wenn es Anzeichen für eine Überprüfung der eigenen Leistung, ein Eigeninteresse, eine Lobbytätigkeit oder eine Vertrautheit aufgrund finanzieller, persönlicher, geschäftlicher, beschäftigungsbezogener oder sonstiger Beziehungen zwischen diesen Personen und dem bewerteten Objekt oder dem Emittenten eines bewerteten Objekts gibt, aufgrund derer ein objektiver, verständiger und sachkundiger Dritter unter Berücksichtigung der eingesetzten Schutzmaßnahmen zu dem Schluss kommen würde, dass die Unabhängigkeit dieser Personen beeinträchtigt ist. Wenn während des Zeitraums, in dem Mitarbeiter von ESG-Rating-Anbietern oder andere in den Ratingprozess involvierte Personen an den Bewertungstätigkeiten beteiligt sind, ein bewertetes Objekt oder der Emittent eines bewerteten Objekts mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder dieses erwirbt, sollten diese Personen alle aktuellen oder kürzlich bestehenden Interessen oder Beziehungen ermitteln und bewerten, die unter Berücksichtigung der eingesetzten Schutzmaßnahmen die Unabhängigkeit dieser Personen und ihre Fähigkeit, nach dem Datum des Inkrafttretens der Fusion oder Übernahme weiterhin an den Bewertungstätigkeiten beteiligt zu sein, beeinträchtigen könnten.
- (41) Um mehr Klarheit zu schaffen und das Vertrauen in Bezug auf die Tätigkeiten von ESG-Rating-Anbietern zu stärken, müssen Anforderungen für die laufende Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern in der Union festgelegt werden. Aufgrund der erheblichen Ähnlichkeiten zwischen den Tätigkeiten von Ratingagenturen und jenen von ESG-Rating-Anbietern, die damit verbundenen engen Ausrichtung der zentralen Aspekte des Rechtsrahmens für ESG-Rating-Anbieter an dem für Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ geltenden Rechtsrahmen und zur Gewährleistung einer harmonisierten Anwendung dieser Verordnung und einer einheitlichen Aufsicht wird es — angesichts des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gefassten Beschlusses, die ESMA mit der Aufsicht zu betrauen, — als empfehlenswert erachtet, die ESMA mit der Beaufsichtigung der ESG-Ratinganbieter zu betrauen. Die Tatsache, dass diese Verordnung die ESMA mit der Beaufsichtigung betraut, stellt keinen Präzedenzfall dar und sollte nicht als Begründung einer Praxis oder Politik für die Zuweisung von Aufsichtsbefugnissen im Finanzdienstleistungssektor ausgelegt werden.
- (42) Neben ihrer Verwendung im Finanzdienstleistungssektor werden ESG-Ratings auch bei der Auftragsvergabe und im Zusammenhang mit Lieferketten verwendet. Daher sollte die ESMA bei ihrer Überwachung von ESG-Rating-Anbietern die Unterscheidung zwischen ESG-Rating-Anbietern im Finanzdienstleistungssektor und in anderen Branchen berücksichtigen.
- (43) Die ESMA sollte alle für eine wirkungsvolle Ausführung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendigen Informationen verlangen können. Sie sollte diese deshalb bei ESG-Rating-Anbietern, bei an ESG-Ratings beteiligten Personen, bei bewerteten Objekten und Emittenten von bewerteten Objekten, bei Dritten, an die ESG-Rating-Anbieter operative Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, bei Personen, die auf andere Weise eng und substanziell mit ESG-Rating-Anbietern oder ESG-Rating-Tätigkeiten verbunden sind bzw. mit diesen zusammenhängen und bei rechtlichen Vertretern, die im Rahmen der Anerkennungsregelung benannt wurden, anfordern können.
- (44) Die ESMA sollte ihre Aufsichtsaufgaben wahrnehmen und insbesondere ESG-Ratingagenturen dazu zwingen können, einen Verstoß zu beenden, vollständige und korrekte Informationen zu liefern oder sich einer Ermittlung oder Vor-Ort-Prüfung zu unterziehen. Um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, diese Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen, sollte die ESMA Geldbußen und Zwangsgelder verhängen können.
- (45) Angesichts ihrer Aufgabe als die Unionsbehörde, die ESG-Rating-Anbieter zulässt und beaufsichtigt, sollte die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten und der Kommission vorlegen. Die ESMA sollte näher angeben, welche Informationen für die Zulassung von ESG-Rating-Anbietern erforderlich sind. Der Kommission sollte nach Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, diese technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 in Form von delegierten Rechtsakten zu erlassen.
- (46) Bei der Zulassung und Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern sollte die ESMA beaufsichtigten Unternehmen Aufsichtsgebühren in Rechnung stellen können. Diese Gebühren sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der ESG-Rating-Anbieter und zum Umfang ihrer Beaufsichtigung stehen.
- (47) Zur Präzisierung weiterer technischer Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Spezifikationen des Verfahrens zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern, einschließlich Bestimmungen zu Verteidigungsrechten, zu Zeitpunkten und Fristen, zur Einziehung von Geldbußen und Zwangsgeldern und detaillierter Regelungen zur Verjährung bei Verhängung und Vollstreckung von Geldbußen und Zwangsgeldern, sowie hinsichtlich Gebührenarten, Gebührenanlässen, der Gebührenhöhe und der Zahlungsweise der Gebühren, zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽¹⁶⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

⁽¹⁶⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (48) Kleine ESG-Rating-Anbieter müssen durch eine Reihe von Maßnahmen unterstützt werden, damit sie ihre Tätigkeit fortsetzen oder nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung in den Markt eintreten können. Vor diesem Hintergrund sollte eine befristete Regelung eingeführt werden, um den Markteintritt kleiner ESG-Rating-Anbieter zu erleichtern und die Entwicklung bestehender kleiner ESG-Rating-Anbieter zu unterstützen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in der Union tätig waren. Innerhalb dieser befristeten Regelung sollten kleine ESG-Rating-Anbieter sich ohne Zulassung für die Tätigkeit in der Union bei der ESMA registrieren lassen können und lediglich den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf Anforderungen an die Organisation und Transparenz unterliegen. Die ESMA sollte befugt sein, Informationen anzufordern, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen sowie Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen. Die ESMA sollte sicherstellen, dass die Gefahr einer Umgehung dieser Verordnung vermieden wird, indem insbesondere verhindert wird, dass kleine Unternehmen innerhalb mittlerer oder großer Gruppen gemäß den in der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Kriterien von der befristeten Regelung profitieren. Sobald die befristete Regelung ausläuft, sollten kleine ESG-Rating-Anbieter eine Zulassung für die Tätigkeit in der Union beantragen und in den Genuss von verhältnismäßigen Anforderungen an die Unternehmensführung und Aufsichtsgebühren kommen, die in einem angemessenen Verhältnis zum jährlichen Nettoumsatz des betreffenden ESG-Rating-Anbieters stehen.
- (49) Beantragt ein Objekt oder ein Emittent eines Objekts oder ein Anleger ein ESG-Rating von mindestens zwei ESG-Rating-Anbietern, so sollte es erwägen, mindestens einen ESG-Rating-Anbieter mit einem Marktanteil bei ESG-Rating-Tätigkeiten von höchstens 10 % in der Union zu beauftragen.
- (50) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung einer kohärenten und wirksamen Regelung zur Behebung der Mängel und Schwachstellen von ESG-Ratings, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (51) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV.
- (52) Die Europäische Zentralbank hat ihre Initiativstellungnahme am 4. Oktober 2023 abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Regulierungsansatz eingeführt, um die Integrität, Transparenz, Vergleichbarkeit (soweit möglich), Verantwortung, Zuverlässigkeit, gute Unternehmensführung Verwaltung und Unabhängigkeit von ESG-Rating-Tätigkeiten zu verbessern und so zur Transparenz und Qualität von ESG-Ratings und zur Agenda der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen beizutragen. Sie soll zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz bieten sowie Greenwashing und andere Arten von Fehlinformationen, einschließlich Social Washing, verhindern, indem Transparenzanforderungen in Bezug auf ESG-Ratings und Vorschriften für die Organisation und das Verhalten von ESG-Rating-Anbietern eingeführt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für ESG-Ratings, die von in der Union tätigen ESG-Rating-Anbietern abgegeben werden.

Folgende ESG-Rating-Anbieter gelten als in der Union tätig:

- a) in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter:
- i) wenn sie ihre ESG-Ratings auf ihrer Website oder auf andere Weise abgeben und veröffentlichen oder
 - ii) wenn sie ihre ESG-Ratings im Rahmen von Abonnements oder anderen vertraglichen Beziehungen an regulierte Finanzunternehmen in der Union, an Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU fallen, an Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/109/EG fallen, oder an Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union oder an Behörden der Mitgliedstaaten abgeben und verbreiten;
- b) außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter, wenn sie ihre ESG-Ratings im Rahmen von Abonnements oder anderen vertraglichen Beziehungen an regulierte Finanzunternehmen in der Union, an Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU fallen, an Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/109/EG fallen, oder an Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union oder an Behörden der Mitgliedstaaten abgeben und verbreiten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) private ESG-Ratings, die nicht zur Offenlegung oder zur Verbreitung bestimmt sind,
- b) von regulierten Finanzunternehmen in der Union abgegebene ESG-Ratings, die ausschließlich für interne Zwecke oder für die Bereitstellung interner oder gruppeninterner Finanzdienstleistungen oder -produkte verwendet werden,
- c) von regulierten Finanzunternehmen in der Union abgegebene ESG-Ratings, die
 - i) in einem Produkt oder einer Dienstleistung enthalten sind, wenn diese Produkte oder Dienstleistungen bereits durch das Unionsrecht geregelt sind, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ der Verordnung (EU) 2019/2088, der Richtlinien 2013/36/EU⁽¹⁸⁾, 2014/65/EU, 2009/138/EG⁽¹⁹⁾, 2009/65/EG⁽²⁰⁾, 2011/61/EU⁽²¹⁾ und (EU) 2016/2341⁽²²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EU) 2020/1503⁽²³⁾, (EU) 2023/1114⁽²⁴⁾ und (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, und
 - ii) einem Dritten gegenüber offengelegt werden.

Wenn ein reguliertes Finanzunternehmen in der Union in den von Unterabsatz 1 dieses Buchstabens erfassten Fällen Dritten gegenüber im Rahmen seiner Marketingmitteilungen ein ESG-Rating offenlegt, so stellt es auf seiner Website diejenigen Informationen ein, die nach Maßgabe von Anhang III Nummer 1 erforderlich sind, und es stellt in dieser Marketingmitteilung einen Link zu diesen Offenlegungen auf der Website bereit, sofern es nicht Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegt;

Die gemäß den sektorspezifischen Gesetzgebungsakten gemäß Unterabsatz 1 benannten zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Anforderungen von Unterabsatz 1 durch die regulierten Finanzunternehmen in der Union im Einklang mit den durch diese sektorspezifischen Gesetzgebungsakten übertragenen Befugnissen,

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽¹⁹⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁽²⁰⁾ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

⁽²¹⁾ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁽²²⁾ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

⁽²³⁾ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

- d) ESG-Ratings, die von außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern abgegeben werden, die nicht nach Titel II zugelassen oder anerkannt sind und die folgenden Bedingungen erfüllen:
- i) das ESG-Rating wird ausschließlich auf eigene Initiative des in der Union niedergelassenen Nutzers des ESG-Ratings ohne vorherige Kontaktaufnahme, Aufforderung, Werbung oder sonstige Initiative des ESG-Rating-Anbieters oder eines Dritten im Namen des Anbieters verbreitet; ein ESG-Rating, das in der Union von einem außerhalb der Union niedergelassenen Anbieter, dessen Marktanteil mit Blick auf seine ESG-Rating-Tätigkeiten in der Union wesentlich wird oder der über eine Website in mindestens einer Amtssprache der Union verfügt, die in internationalen Finanzkreisen nicht üblich ist, verbreitet wird, gilt nicht als auf ausschließlich eigene Initiative des Nutzers des ESG-Ratings verbreitet.

Die in Unterabsatz 1 genannte ausschließliche eigene Initiative eines ESG-Rating-Nutzers berechtigt einen außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter nicht, ESG-Ratings wiederholt an diesen Nutzer oder ESG-Ratings an andere Nutzer von ESG-Ratings in der Union weiterzugeben,
 - ii) es gibt keinen Ersatz für die Ratings, die von einem nach dieser Verordnung zugelassenen ESG-Rating-Anbieter angeboten werden;
- e) die Veröffentlichung oder Verbreitung von Daten über Faktoren betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung,
- f) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 abgegebene Ratings sowie ESG-bezogene Punktebewertungen oder Bewertungen, die im Rahmen der Kredit-Ratingmethoden oder als Beitrag oder Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung erstellt oder veröffentlicht werden,
- g) Produkte oder Dienstleistungen, die ein Element eines ESG-Ratings enthalten, einschließlich Wertpapieranalysen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU,
- h) externe Bewertungen europäischer grüner Anleihen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631,
- i) externe Bewertungen oder Käuferstellungnahmen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen, zu nachhaltigkeitsgebundenen Anleihen sowie zu als nachhaltig vermarkteten Anleihen, Darlehen und anderen Arten von Schuldtiteln, soweit diese externen Bewertungen und Käuferstellungnahmen keine vom Bewerter oder vom externen Anbieter von Käuferstellungnahmen abgegebenen ESG-Ratings enthalten,
- j) ESG-Ratings, die von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder Behörden der Mitgliedstaaten abgegeben werden, wenn diese Ratings nicht zu kommerziellen Zwecken veröffentlicht oder verbreitet werden,
- k) ESG-Ratings, die von einem zugelassenen ESG-Rating-Anbieter abgegeben werden, wenn diese Ratings von einem Dritten veröffentlicht oder verbreitet werden,
- l) ESG-Ratings, die von Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) abgegeben werden, wenn diese Ratings nicht zu kommerziellen Zwecken veröffentlicht oder verbreitet werden,
- m) verpflichtende Offenlegungen gemäß den Artikeln 6, 8, 9, 10, 11 und 13 der Verordnung (EU) 2019/2088,
- n) Offenlegungen gemäß den Artikeln 5, 6 und 8 der Verordnung (EU) 2020/852,
- o) ESG-Ratings, die ausschließlich für Akkreditierungs- oder Zertifizierungsverfahren entwickelt wurden, die nicht auf Investitionen, finanzielle Analysen oder die Entscheidungsfindung im Investitions- oder Finanzbereich ausgerichtet sind,
- p) Kennzeichnungstätigkeiten, sofern die den betreffenden Unternehmen, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten gewährten Gütezeichen nicht mit der Offenlegung eines ESG-Ratings verbunden sind,
- q) ESG-Ratings, die von gemeinnützigen Organisationen für nichtgewerbliche Zwecke veröffentlicht oder verbreitet werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe q unterliegen gemeinnützige Organisationen, die für die Meldung von Daten oder den Erhalt von Ratings über ihre Plattform Gebühren für bewertete Objekte oder Emittenten von bewerteten Objekten erheben oder die von Nutzern von ESG-Ratings Gebühren für den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit ESG-Ratings verlangen, den Anforderungen dieser Verordnung.

(3) ESMA, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁵⁾ eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde — EBA) und die mit der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁶⁾ eingerichtete Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung — EIOPA) (gemeinsam bekannt als „Europäische Aufsichtsbehörden“) arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 2 offenzulegenden Informationen festgelegt werden, wobei die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Erfordernis zu berücksichtigen sind, Duplizierungen von Informationen zu verhindern, die bereits gemäß geltenden Aufsichtsanforderungen veröffentlicht werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ESG-Rating“ eine Stellungnahme, eine Punktebewertung oder eine Kombination aus beidem, die sich auf das Profil oder die Merkmale eines bewerteten Objekts mit Blick auf Faktoren betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung oder auf die Exposition eines bewerteten Objekts gegenüber Risiken oder auf die Auswirkungen auf Faktoren betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung bezieht und die sowohl auf einer etablierten Methodik als auch auf einem festgelegten, aus Rating-Kategorien bestehenden Rankingsystem beruht, unabhängig davon, ob ein solches ESG-Rating als „ESG-Rating“, als „ESG-Stellungnahme“ oder als „ESG-Punktebewertung“ bezeichnet wird;
2. „ESG-Stellungnahme“ eine ESG-Bewertung, das auf einer regelbasierten Methodik und einem festgelegten, aus Ratingkategorien bestehenden Rankingsystem beruht, wobei ein Rating-Analyst direkt am Rating-Prozess beteiligt ist;
3. „ESG-Punktebewertung“ eine anhand einer regelbasierten Methodik aus Daten abgeleitete ESG-Messgröße, die ausschließlich auf einem zuvor festgelegten statistischen oder algorithmischen System oder Modell beruht, ohne dass ein Rating-Analyst zusätzliche wesentliche analytische Daten beitragen würde;
4. „ESG-Rating-Anbieter“ eine juristische Person, deren Tätigkeit die Ausgabe und die Veröffentlichung oder den Vertrieb von ESG-Ratings auf professioneller Basis umfasst;
5. „reguliertes Finanzunternehmen in der Union“ ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, bei dem es sich um folgende Unternehmensarten handelt:
 - a) ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾,
 - b) eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- c) einen AIFM im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, einschließlich eines Verwalters eines qualifizierten Risikokapitalfonds im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁸⁾, eines Verwalters eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ und eines Verwalters des ELTIF im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾,
- d) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG,
- e) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG,
- f) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG,
- g) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341,
- h) eine Einrichtung der Altersversorgung, die Altersversorgungssysteme betreibt, die als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 ⁽³¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates gelten, sowie jede juristische Person, die für die Anlagezwecke solcher Systeme gegründet wurde,
- i) einen alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU, der nach geltendem nationalen Recht beaufsichtigt wird,
- j) einen OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG,
- k) eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾;
- l) einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾,
- m) eine Zweckgesellschaft für Versicherungen oder Rückversicherungen, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde,
- n) eine „Verbriefungszweckgesellschaft“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁴⁾,
- o) eine Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/138/EG, die Teil einer Versicherungsgruppe ist, die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 der genannten Richtlinie unterliegt, und die nicht gemäß Artikel 214 Absatz 2 dieser Richtlinie von der Gruppenaufsicht ausgenommen ist,
- p) eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

⁽²⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (Abl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

⁽²⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (Abl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (Abl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

⁽³¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Abl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

⁽³²⁾ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Abl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁽³³⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

⁽³⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

- q) ein Zahlungsinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁵⁾,
 - r) ein E-Geld-Institut im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁶⁾,
 - s) ein Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503,
 - t) einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114, der eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringt,
 - u) ein Transaktionsregister im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
 - v) ein Verbriefungsregister im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2017/2402,
 - w) einen Administrator von Referenzwerten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/1011,
 - x) eine Ratingagentur im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009,
6. „Rating-Analyst“ eine Person, die analytische Aufgaben für die Zwecke der Abgabe von ESG-Ratings ausführt;
 7. „bewertetes Objekt“ eine juristische Person, ein Finanzinstrument, ein Finanzprodukt, eine Behörde oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die bzw. das im ESG-Rating ausdrücklich oder implizit bewertet wird, unabhängig davon, ob ein solches Rating angefordert wurde, und unabhängig davon, ob die juristische Person, Behörde oder Einrichtung des öffentlichen Rechts Informationen für dieses ESG-Rating bereitgestellt hat;
 8. „Finanzinstrument“ sämtliche Instrumente, die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführt sind;
 9. „Nutzer von ESG-Ratings“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder andere Einrichtung des öffentlichen Rechts, der ein ESG-Rating im Rahmen eines Abonnements oder einer anderen vertraglichen Beziehung zur Verfügung gestellt wird;
 10. „zuständige Behörden“ die von jedem Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 30 der vorliegenden Verordnung benannten Behörden;
 11. „Leitungsorgan“ das Organ oder die Organe eines ESG-Rating-Anbieters, die nach nationalem Recht bestellt wurden, die befugt sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des ESG-Rating-Anbieters festzulegen, die innerhalb des ESG-Rating-Anbieters die Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung beaufsichtigen und überwachen und die Personen umfassen, die die Geschäfte des ESG-Rating-Anbieters tatsächlich führen;
 12. „Geschäftsleitung“ die Person oder Personen, die die Geschäfte des ESG-Rating-Anbieters tatsächlich leitet/leiten, und das Mitglied oder die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des ESG-Rating-Anbieters;
 13. „Gruppe von ESG-Rating-Anbietern“ eine Gruppe von in der Union niedergelassenen Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2013/34/EU sowie aus miteinander verbundenen Unternehmen besteht, deren Tätigkeiten die Abgabe von ESG-Ratings einschließen.

TITEL II

ABGABE VON ESG-RATINGS IN DER UNION

Artikel 4

Anforderungen hinsichtlich der Tätigkeit in der Union

Juristische Personen, die als ESG-Rating-Anbieter in der Union tätig sein möchten, müssen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) eine von der ESMA gemäß Artikel 6 erteilte Zulassung,

⁽³⁵⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

⁽³⁶⁾ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

- b) ein Gleichwertigkeitsbeschluss gemäß Artikel 10 und Erfüllung der in jenem Artikel genannten Bedingungen,
- c) eine Zulassung zur Übernahme gemäß Artikel 11,
- d) eine Anerkennung gemäß Artikel 12.

Artikel 5

Befristete Regelung für kleine ESG-Rating-Anbieter

(1) Abweichend von Artikel 4 unterliegt ein als kleines Unternehmen oder als kleine Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU eingestufte(r) ESG-Rating-Anbieter (im Folgenden „kleiner ESG-Rating-Anbieter“), der in der Union niedergelassen ist und in der Union tätig werden möchte, nur Artikel 15 Absätzen 1, 5 und 7, Artikel 23 und 24 sowie den Artikeln 32 bis 37 der vorliegenden Verordnung, sofern er

- a) der ESMA seine Absicht mitteilt, in der Union tätig zu werden und
- b) von der ESMA vor Aufnahme seiner Tätigkeit in der Union registriert wurde.

(2) Innerhalb von 90 Arbeitstagen nach Eingang der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Mitteilung entscheidet die ESMA, ob der Anmelder als kleiner ESG-Rating-Anbieter registriert werden soll. Die ESMA unterrichtet den Anmelder innerhalb von fünf Arbeitstagen über ihre Entscheidung.

(3) Wird ein in Absatz 1 dieses Artikels genannter kleiner ESG-Rating-Anbieter nicht mehr als kleines Unternehmen oder als kleine Gruppe eingestuft oder sind seit seiner Registrierung gemäß Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels drei Jahre vergangen — je nachdem, was zuerst eintritt —, so unterliegt der ESG-Rating-Anbieter den Bestimmungen dieser Verordnung und muss innerhalb von sechs Monaten eine Zulassung für eine Tätigkeit in der Union gemäß Kapitel 1 dieses Titels beantragen.

(4) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten ESG-Ratinganbieter können sich dafür entscheiden, diese Verordnung auf freiwilliger Basis anzuwenden, indem sie bei der ESMA eine Zulassung gemäß Artikel 6 beantragen. Entscheiden sich ESG-Rating-Anbieter für eine freiwillige Anwendung, so gilt diese Verordnung in ihrer Gesamtheit für sie.

KAPITEL 1

Zulassung von in der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern für eine Tätigkeit in der Union

Artikel 6

Antrag auf Zulassung für eine Tätigkeit in der Union

(1) In der Union niedergelassene juristische Personen, die in der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a tätig sein möchten, müssen bei der ESMA eine Zulassung beantragen.

(2) Ein Zulassungsantrag gemäß Absatz 1 muss alle in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Angaben enthalten und in einer der Amtssprachen der Union eingereicht werden. Die Verordnung Nr. 1 des Rates ⁽³⁷⁾ gilt sinngemäß für jede andere Kommunikation zwischen der ESMA und ESG-Rating-Anbietern und deren Mitarbeitern.

(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Anhang I aufgeführten Informationen zu präzisieren.

Die ESMA legt die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum 2. Oktober 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu ergänzen.

⁽³⁷⁾ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58).

(4) Ein zugelassener ESG-Rating-Anbieter muss die Anforderungen, aufgrund derer die Erstzulassung erteilt wurde, jederzeit erfüllen.

(5) ESG-Rating-Anbieter müssen die ESMA unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Umstände unterrichten, aufgrund derer die Erstzulassung erteilt wurde, einschließlich der Eröffnung oder Schließung einer Zweigniederlassung in der Union.

Artikel 7

Prüfung des Antrags auf Zulassung für die Tätigkeit in der Union als ESG-Rating-Anbieter durch die ESMA

(1) Innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang eines Antrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 überprüft die ESMA den Antrag auf Vollständigkeit. Ist der Antrag unvollständig, so setzt die ESMA eine Frist, innerhalb derer ihr der Antragsteller fehlende Informationen zu übermitteln hat.

(2) Nachdem die ESMA feststellt, dass ein Antrag vollständig ist, setzt sie den Antragsteller davon in Kenntnis.

(3) Innerhalb von 90 Arbeitstagen nach der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Mitteilung erlässt die ESMA einen umfassend begründeten Beschluss gemäß Artikel 8 Absatz 1 über die Zulassung oder die Verweigerung der Zulassung der Tätigkeit als ESG-Rating-Anbieter in der Union.

(4) Die ESMA kann die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Frist auf 120 Arbeitstage verlängern, insbesondere wenn der Antragsteller

a) beabsichtigt, ESG-Ratings gemäß Artikel 11 zu übernehmen,

b) eine Auslagerung beabsichtigt oder

c) eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 22 beantragt.

(5) Ein von der ESMA gemäß Absatz 3 erlassener Beschluss wird am fünften Arbeitstag nach seinem Erlass wirksam.

(6) Legt der Antragsteller die angeforderten Informationen nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist vor, so lehnt die ESMA den Antrag ab.

Fasst die ESMA innerhalb der in Absatz 3 bzw. 4 genannten Frist keinen Beschluss, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 8

Beschluss über die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung für eine Tätigkeit in der Union und Mitteilung dieses Beschlusses

(1) Die ESMA fasst einen umfassend begründeten Beschluss über die Zulassung des Antragstellers als ESG-Rating-Anbieter, wenn sie bei ihrer Prüfung des in Artikel 7 genannten Antrags zu dem Schluss kommt, dass der Antragsteller die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für die Abgabe von ESG-Ratings erfüllt.

Kommt die ESMA nach Prüfung des Antrags zu dem Schluss, dass der Antragsteller die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für die Abgabe von ESG-Ratings nicht erfüllt, so fasst sie einen umfassend begründeten Beschluss über die Verweigerung dieser Zulassung.

(2) Die ESMA unterrichtet den Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen über den in Absatz 1 genannten Beschluss.

(3) Die ESMA unterrichtet die Kommission, die EBA und die EIOPA über jeden nach Absatz 1 gefassten Beschluss.

(4) Die Zulassung gilt für das gesamte Gebiet der Union.

Artikel 9

Aussetzung oder Aufhebung der Zulassung

(1) Die ESMA fasst einen Beschluss über die Aussetzung oder die Aufhebung der Zulassung eines ESG-Rating-Anbieters gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1, wenn der ESG-Rating-Anbieter:

- a) in den vorhergehenden zwölf Monaten ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet oder keine ESG-Ratings abgegeben hat,
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,
- c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt oder
- d) in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Verordnung verstoßen hat.

(2) Die ESMA unterrichtet den ESG-Rating-Anbieter unverzüglich über jeden gemäß Absatz 1 gefassten Beschluss. Der Beschluss über die Aufhebung oder die Aussetzung der Zulassung wird in der gesamten Union sofort wirksam.

(3) Die ESMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden, die Kommission, die EBA und die EIOPA über jeden nach Absatz 1 gefassten Beschluss.

KAPITEL 2

Gleichwertigkeit, Übernahme und Anerkennung von außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern im Hinblick auf eine Tätigkeit in der Union

Artikel 10

Gleichwertigkeitsregelung

(1) Ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter, der in der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b tätig sein möchte, kann dies nur dann tun, wenn er in das in Artikel 14 genannte Register eingetragen ist und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter ist in dem betreffenden Drittland als ESG-Rating-Anbieter zugelassen oder registriert und unterliegt der Aufsicht in diesem Drittland;
- b) der außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter hat der ESMA mitgeteilt, dass er in der Union tätig sein möchte, und der ESMA einen Nachweis seiner Zulassung oder Registrierung als ESG-Rating-Anbieter, die für diese Zulassung oder Registrierung in dem betreffenden Drittland erforderlichen Unterlagen sowie den Namen der für seine Beaufsichtigung zuständigen Drittlandsbehörde vorgelegt und von der ESMA eine Bestätigung über die Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen erhalten;
- c) die Kommission hat einen Gleichwertigkeitsbeschluss gemäß Absatz 2 erlassen;
- d) die in Absatz 4 genannten Kooperationsvereinbarungen sind wirksam.

(2) Die Kommission kann mittels eines Durchführungsrechtsakts einen Gleichwertigkeitsbeschluss fassen, in dem festgestellt wird, dass der Rechtsrahmen und die Aufsichtspraxis eines Drittlands gewährleisten, dass

- a) die in diesem Drittland zugelassenen oder registrierten ESG-Rating-Anbieter verbindliche Anforderungen erfüllen, die denen dieser Verordnung gleichwertig sind,
- b) die Einhaltung der unter Buchstabe a genannten verbindlichen Anforderungen in diesem Drittland laufend und wirksam beaufsichtigt und durchgesetzt wird.

Ein solcher Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 48 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Kommission kann einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 47 erlassen, in dem die in Absatz 2 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bedingungen festgelegt werden. Die Kommission kann die Anwendung des in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte davon abhängig machen, dass

- a) das betreffende Drittland sämtliche in diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Bedingungen zur Gewährleistung gleichwertiger Aufsichts- und Regulierungsstandards wirksam dauerhaft erfüllt;
- b) die ESMA in der Lage ist, ihre Überwachungsbefugnisse gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 wirksam auszuüben.

(4) Die ESMA schließt Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Drittlandsbehörden, deren Rechtsrahmen und Aufsichtspraxis gemäß Absatz 2 als gleichwertig anerkannt wurden. In diesen Vereinbarungen wird mindestens Folgendes festgelegt:

- a) der Mechanismus für den regelmäßigen und Ad-hoc-Informationsaustausch zwischen der ESMA und den betreffenden zuständigen Drittlandsbehörden, einschließlich des Zugangs zu allen von der ESMA angeforderten relevanten Informationen über den in diesem Drittland zugelassenen oder registrierten ESG-Rating-Anbieter,
- b) der Mechanismus für eine umgehende Benachrichtigung der ESMA für den Fall, dass eine zuständige Behörde eines Drittlands der Auffassung ist, dass der in diesem Drittland zugelassene oder registrierte, und von ihr beaufsichtigte ESG-Rating-Anbieter in dem Drittland gegen die Voraussetzungen für seine Zulassung oder Registrierung oder gegen andere nationale Rechtsvorschriften verstößt,
- c) die Verfahren für die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen;
- d) der Mechanismus für die unverzügliche Unterrichtung der ESMA, wenn eine zuständige Behörde eines Drittlands Regulierungs- oder Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf den in diesem Drittland zugelassenen oder registrierten ESG-Rating-Anbieter ergreift, einschließlich aller Änderungen, die sich auf die fortgesetzte Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch den ESG-Rating-Anbieter auswirken könnten;
- e) der Mechanismus für die unverzügliche Benachrichtigung der zuständigen Drittlandsbehörde, wenn die ESMA eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 35 an einen in diesem Drittland zugelassenen oder registrierten ESG-Rating-Anbieter richtet.

Wird die ESMA davon in Kenntnis gesetzt, dass ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter die Voraussetzungen für eine Zulassung oder Registrierung in seinem Land der Zulassung oder Registrierung nicht mehr erfüllt, so streicht die ESMA ihn für die Zwecke des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes aus dem in Artikel 14 genannten Register.

(5) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b prüft die ESMA innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Eingang der Informationen, ob diese vollständig sind. Hält die ESMA die Informationen für unvollständig, setzt sie eine Frist fest, innerhalb derer der ESG-Rating-Anbieter fehlende Informationen vorlegen muss. Sobald die ESMA die Vollständigkeit der Übermittlung festgestellt hat, unterrichtet sie den ESG-Rating-Anbieter spätestens 60 Arbeitstage nach dem Tag der ursprünglichen Mitteilung über das Ergebnis des Verfahrens.

Artikel 11

Übernahme von ESG-Ratings von außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern

- (1) Ein in der Union niedergelassener und gemäß Artikel 8 zugelassener ESG-Rating-Anbieter darf ESG-Ratings, die von einem zur selben Gruppe gehörenden und außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter abgegeben werden, übernehmen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter hat bei der ESMA die Zulassung einer solchen Übernahme beantragt.
 - b) Der in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter erfüllt die folgenden Anforderungen an die minimale Substanz:
 - i) Er verfügt über eigene Räumlichkeiten oder Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung in einem Mitgliedstaat;
 - ii) er hat mindestens ein eigenes aktives Bankkonto in der Union;
 - iii) er verfügt mit Blick auf die Art, den Umfang oder die Komplexität seiner Tätigkeiten in der Union über eine angemessene Präsenz für Analysen und Entscheidungsfindung in der Union.
 - c) Die Übernahme des ESG-Ratings beeinträchtigt nicht die Qualität der Bewertung des bewerteten Objekts oder des Emittenten eines bewerteten Objekts oder die Durchführung von vor-Ort-Prüfungen oder -Besuchen, sofern dies in der vom außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter verwendeten ESG-Rating-Methode vorgesehen ist.
 - d) Der in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter hat überprüft und kann gegenüber der ESMA kontinuierlich nachweisen, dass die Abgabe und Verbreitung der übernommenen ESG-Ratings Anforderungen erfüllt, die mindestens so streng sind wie die Anforderungen dieser Verordnung. Der in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter darf die Einhaltung dieser Anforderungen nachweisen, ohne auf das für jedes einzelne Rating angewandte spezifische Verfahren verweisen zu müssen.
 - e) Der in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse, um die ESG-Ratings des außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieters wirksam zu überwachen, um so damit verbundene Risiken zu steuern.

- f) Es gibt einen objektiven Grund, warum die ESG-Ratings für ihre Verwendung in der Union übernommen werden müssen, wozu Faktoren wie die Ausprägung der ESG-Ratings, die notwendige Nähe der Erstellung der ESG-Ratings zum Emittenten oder zu einer bestimmten wirtschaftlichen Realität, zu einer bestimmten Branche, zu Kompetenzzentren für Teilkomponenten der Faktoren betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung, die Verfügbarkeit spezifischer, für die Erstellung der ESG-Ratings erforderlicher Fähigkeiten, die materielle Verfügbarkeit von Eingabedaten und die Erstellung von ESG-Ratings im Rahmen der Zusammenarbeit eines globalen Teams gehören können.
- g) Der in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter stellt der ESMA auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die ESMA die Einhaltung dieser Verordnung durch den außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter kontinuierlich überwachen kann, wenn dies für das übernommene Rating von Relevanz ist.
- h) Wenn ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter beaufsichtigt wird, besteht eine geeignete Kooperationsvereinbarung zwischen der ESMA und der zuständigen Behörde des Drittlands, in dem der ESG-Rating-Anbieter niedergelassen ist, um einen effizienten Informationsaustausch sicherzustellen.
- (2) Ein in der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter, der einen Antrag auf Zulassung einer Übernahme nach Absatz 1 Buchstabe a stellt, legt der ESMA alle Informationen vor, die notwendig sind, um der ESMA nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bedingungen jenes Absatzes erfüllt sind.
- (3) Binnen 45 Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags auf Zulassung einer Übernahme gemäß Absatz 1 Buchstabe a und spätestens binnen 85 Arbeitstagen nach Erhalt des ursprünglichen Antrags prüft die ESMA den Antrag und fasst einen Beschluss über die Zulassung oder Ablehnung der Übernahme. Die ESMA teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung binnen fünf Arbeitstagen mit.
- (4) Ein übernommenes ESG-Rating gilt als ein vom übernehmenden ESG-Rating-Anbieter abgegebenes ESG-Rating. Der übernehmende ESG-Rating-Anbieter darf die Übernahme nicht in der Absicht nutzen, die Anforderungen dieser Verordnung zu umgehen.
- (5) Ein übernehmender ESG-Rating-Anbieter bleibt für solche ESG-Ratings und für die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in vollem Umfang verantwortlich.
- (6) Gelangt die ESMA zu der begründeten Auffassung, dass die in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, ist sie befugt, unbeschadet der Verhängung anwendbarer Aufsichtsmaßnahmen, Geldbußen und Zwangsgeldern gemäß den Artikeln 35, 36 und 37 von dem übernehmenden ESG-Rating-Anbieter die Einstellung der Übernahme zu verlangen.

Artikel 12

Anerkennung von außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern

- (1) Bis zum Erlass eines Gleichwertigkeitsbeschlusses nach Artikel 10 durch die Kommission oder, falls ein solcher angenommen wurde, im Falle der Aufhebung des Gleichwertigkeitsbeschlusses kann ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter, der mit allen seinen Tätigkeiten in jedem der drei vorausgegangenen Jahre einen jährlichen Nettoumsatzerlös erzielt hat, der unter dem in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Höchstbetrag liegt, in der Union tätig sein, sofern die ESMA diesen ESG-Rating-Anbieter gemäß dem vorliegenden Artikel anerkannt hat. Ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter, der einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört, dessen konsolidierter jährlicher Nettoumsatzerlös aus allen Tätigkeiten der Gruppe in jedem der drei vorausgegangenen Jahre unter dem in Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Höchstbetrag liegt, darf in der Union tätig sein, sofern die ESMA diesen ESG-Rating-Anbieter gemäß dem vorliegenden Artikel anerkannt hat. Für diese Zwecke kann die ESMA entweder eine Bewertung durch einen unabhängigen externen Prüfer oder eine Zertifizierung der zuständigen Behörde des Drittlands, in dem der ESG-Rating-Anbieter niedergelassen ist, berücksichtigen.
- (2) Außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter, die eine Anerkennung gemäß Absatz 1 wünschen, müssen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen und bei der ESMA einen Antrag auf Anerkennung stellen.
- (3) Ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter, der eine Anerkennung gemäß Absatz 1 wünscht, muss über einen gesetzlichen Vertreter verfügen. Dieser gesetzliche Vertreter ist eine in der Union niedergelassene juristische Person, die vom betreffenden ESG-Rating-Anbieter ausdrücklich benannt wurde, um in seinem Namen zu handeln. Der gesetzliche Vertreter weist gegenüber der ESMA nach, dass der ESG-Rating-Anbieter den in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen kontinuierlich nachkommt und ist gegenüber der ESMA in diesem Zusammenhang rechenschaftspflichtig. Der gesetzliche Vertreter stellt der ESMA auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um ihr gegenüber nachzuweisen, dass der ESG-Rating-Anbieter die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

(4) Ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter muss der ESMA folgende Informationen übermitteln, wenn er einen Antrag auf Anerkennung nach Absatz 2 stellt:

- a) alle in Anhang I aufgeführten Informationen;
- b) alle Informationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt sind,
- c) alle Informationen, die erforderlich sind, um der ESMA nachzuweisen, dass der außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Anforderungen zu erfüllen,
- d) die Liste seiner aktuellen oder künftigen ESG-Ratings, die in der Union verbreitet werden sollen,
- e) gegebenenfalls den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Drittlandsbehörde, die für seine Beaufsichtigung zuständig ist.

Binnen 90 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags auf Anerkennung gemäß Absatz 2 entscheidet die ESMA über die Anerkennung. Die ESMA teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung binnen fünf Arbeitstagen nach der Entscheidung mit.

(5) Die ESMA erkennt den außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter an, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter erfüllt die Absätze 2, 3 und 4.
- b) Wenn ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter beaufsichtigt wird, strebt die ESMA eine geeignete Kooperationsvereinbarung mit der zuständigen Behörde des Drittlands an, in dem der ESG-Rating-Anbieter niedergelassen ist, um einen effizienten Informationsaustausch sicherzustellen.

(6) Die ESMA erlässt einen Beschluss über die Ablehnung des Antrags, wenn die ESMA an der wirksamen Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen gemäß dieser Verordnung durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Drittlands, in dem der ESG-Rating-Anbieter niedergelassen ist, oder gegebenenfalls durch Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörde dieses Drittlands gehindert wird.

(7) Die ESMA verhängt gemäß Artikel 36 Geldbußen oder setzt die Anerkennung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Einklang mit Artikel 9 aus oder hebt sie gegebenenfalls auf, wenn sie aufgrund dokumentierter Nachweise zu der begründeten Auffassung gelangt, dass der ESG-Rating-Anbieter

- a) in einer Weise handelt oder gehandelt hat, die den Interessen der Nutzer von ESG-Ratings oder dem ordnungsgemäßen Funktionieren von Märkten eindeutig abträglich ist,
- b) in gravierender Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat,
- c) die Anerkennung aufgrund falscher Angaben oder auf andere irreguläre Weise erhalten hat.

(8) Erfüllt der von der ESMA gemäß diesem Artikel anerkannte ESG-Rating-Anbieter die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht mehr, so teilt er dies der ESMA unverzüglich mit.

Der ESG-Rating-Anbieter teilt der ESMA binnen drei Monaten ab dem Tag, an dem er die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt, mit, ob er weiterhin seine Dienstleistungen in der Union anbieten möchte, und stellt binnen zwölf Monaten ab diesem Tag einen Antrag auf Zulassung. Erfolgt keine solche Mitteilung, stellt der ESG-Rating-Anbieter seine Tätigkeit in der Union ein.

(9) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Form und den Inhalt des Antrags auf Anerkennung nach Absatz 2 und insbesondere die Darstellung der gemäß Absatz 4 erforderlichen Informationen festzulegen.

Die ESMA legt die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am 2. Oktober 2025 der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch den Erlass technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

*Artikel 13***Kooperationsvereinbarungen**

- (1) Kooperationsvereinbarungen gemäß Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b unterliegen Garantien zum Schutz des Berufsgeheimnisses, die den in Artikel 46 genannten Garantien mindestens gleichwertig sind. Der im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen durchgeführte Informationsaustausch dient der Erfüllung der Aufgaben der ESMA oder der zuständigen Drittlandsbehörden.
- (2) In Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland wendet die ESMA die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁸⁾ an.

*KAPITEL 3***Register und Zugänglichkeit von Informationen***Artikel 14***Register der ESG-Rating-Anbieter und Zugänglichkeit von Informationen über das zentrale europäische Zugangportal**

- (1) Die ESMA erstellt und führt ein Register, das die folgenden Informationen enthält:
- a) die Identität der gemäß Artikel 8 zugelassenen oder im Rahmen der befristeten Regelung für kleine ESG-Rating-Anbieter gemäß Artikel 5 Absatz 1 registrierten ESG-Rating-Anbieter,
 - b) die Identität der außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter, die die in Artikel 10 festgelegten Bedingungen erfüllen, und der für die Beaufsichtigung dieser ESG-Rating-Anbieter zuständigen Drittlandsbehörden,
 - c) die Identität der übernehmenden ESG-Rating-Anbieter und der in Artikel 11 genannten außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter, deren ESG-Rating übernommen wurde, und gegebenenfalls der zuständigen Drittlandsbehörden, die für die Beaufsichtigung der ESG-Rating-Anbieter, deren ESG-Rating übernommen wurde, zuständig sind,
 - d) die Identität der gemäß Artikel 12 anerkannten außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter, der in der Union niedergelassenen gesetzlichen Vertreter dieser ESG-Rating-Anbieter und gegebenenfalls der für die Beaufsichtigung dieser ESG-Rating-Anbieter zuständigen Drittlandsbehörden.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Register ist auf der Website der ESMA frei zugänglich und wird erforderlichenfalls umgehend aktualisiert.
- (3) Ab dem 1. Januar 2028 übermittelt der ESG-Rating-Anbieter bei der Veröffentlichung von in Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen diese Informationen gleichzeitig an die in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangportal (ESAP) zugänglich sind, das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 eingerichtet wurde.
- (4) Die Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:
- a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 erstellt.
 - b) Sie enthalten die folgenden Metadaten:
 - i) einen vollständigen Firmennamen und gegebenenfalls den für Marketingzwecke verwendeten Namen sowie die Kurzform des Namens des ESG-Rating-Anbieters, auf den sich die Informationen beziehen;
 - ii) wenn verfügbar die Rechtsträgerkennung des ESG-Rating-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

⁽³⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - iv) die Größe des ESG-Rating-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/2859;
 - v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.
- (5) Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii erwirbt der ESG-Rating-Anbieter eine Rechtsträgerkennung.
- (6) Zur Bereitstellung der Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels im ESAP fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.
- (7) Die in Absatz 1 und in Artikel 11 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 6 und Artikel 38 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen werden ab dem 1. Januar 2028 über das ESAP zugänglich gemacht. Dafür fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen

- a) werden in einem datenextrahierbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 erstellt,
 - b) umfassen die folgenden Metadaten:
 - i) alle Namen des ESG-Rating-Anbieters auf den sich diese Informationen beziehen,
 - ii) die Rechtsträgerkennung des ESG-Rating-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859, soweit verfügbar,
 - iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2859,
 - iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.
- (8) Um eine effiziente Erhebung und Verwaltung der gemäß Absatz 3 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
- a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigelegt werden;
 - b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;
 - c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c bewertet die ESMA in Abstimmung mit einschlägigen Interessenträgern die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Die ESMA legt die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (9) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien für Unternehmen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

TITEL III
INTEGRITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT DER ESG-RATING-TÄTIGKEITEN

KAPITEL 1

Organisatorische Anforderungen, Verfahren und Dokumente zur Unternehmensführung

Artikel 15

Allgemeine Grundsätze

- (1) ESG-Rating-Anbieter stellen sicher, dass ihre Rating-Tätigkeiten unabhängig sind, auch von allen politischen und wirtschaftlichen Einflüssen oder Einschränkungen.
- (2) ESG-Rating-Anbieter verfügen über Vorschriften und Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass ihre ESG-Ratings gemäß dieser Verordnung abgegeben, veröffentlicht und verbreitet werden.
- (3) ESG-Rating-Anbieter verwenden Systeme, Ressourcen und Verfahren, die in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung geeignet und wirksam sind.
- (4) ESG-Rating-Anbieter legen schriftliche Strategien und Verfahren fest und setzen diese um, um sicherzustellen, dass ihre ESG-Ratings auf einer gründlichen Analyse aller Informationen beruhen, die ihnen zur Verfügung stehen und die für ihre Analyse im Einklang mit ihren Rating-Methoden relevant sind.
- (5) ESG-Rating-Anbieter legen interne Strategien und Verfahren für vertiefte Prüfungen fest und setzen diese um, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsinteressen die Unabhängigkeit oder Genauigkeit der ESG-Ratings nicht beeinträchtigen.
- (6) ESG-Rating-Anbieter geben sich solide Verfahren für Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme und setzen diese um.
- (7) ESG-Rating-Anbieter wenden für die von ihnen abgegebenen ESG-Ratings kontinuierlich und auf transparente Weise strenge, systematische, unabhängige und belegbare Rating-Methoden an.
- (8) ESG-Rating-Anbieter überprüfen die ESG-Rating-Methoden gemäß Absatz 7 laufend und mindestens einmal jährlich.
- (9) ESG-Rating-Anbieter überwachen und bewerten die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer Systeme, Ressourcen und Verfahren gemäß Absatz 3 zumindest jährlich und ergreifen die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen.
- (10) ESG-Rating-Anbieter schaffen und unterhalten eine ständige, unabhängige und wirksame Aufsichtsfunktion, um die Überwachung über alle Aspekte der Abgabe ihrer ESG-Ratings sicherzustellen.

Die Aufsichtsfunktion muss mit den erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnissen ausgestattet sein und Zugang zu allen Informationen haben, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigt. Sie muss direkten Zugang zum Leitungsorgan des ESG-Rating-Anbieters haben.

ESG-Rating-Anbieter entwickeln und unterhalten robuste Verfahren für ihre Aufsichtsfunktion.

- (11) ESG-Rating-Anbieter treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die ihren ESG-Ratings zugrunde liegenden Informationen von ausreichender Qualität sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. ESG-Rating-Anbieter weisen deutlich darauf hin, dass ihre ESG-Ratings ihre eigene Meinung ausdrücken.
- (12) ESG-Rating-Anbieter benachrichtigen das bewertete Objekt oder den Emittenten des bewerteten Objekts während seiner Arbeitszeiten und mindestens zwei volle Arbeitstage vor der ersten Herausgabe des ESG-Ratings, um dem bewerteten Objekt oder dem Emittenten des bewerteten Objekts die Möglichkeit zu geben, den ESG-Rating-Anbieter über sachliche Fehler zu informieren. Zu diesem Zweck stellen ESG-Rating-Anbieter auf Antrag des bewerteten Objekts oder des Emittenten des bewerteten Objekts die in Anhang III Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii genannten Informationen zusammen mit dem Datum der letzten Aktualisierung der Daten sowie gegebenenfalls alle anderen erhobenen, geschätzten oder berechneten Daten mit Bezug auf das bewertete Objekt oder den Emittenten eines bewerteten Objekts kostenlos und auf nichtgewerblicher Grundlage zur Verfügung.

(13) ESG-Rating-Anbieter sind nicht dazu verpflichtet, Informationen über ihr geistiges Kapital, ihr geistiges Eigentum, ihr Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen offenzulegen, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁹⁾ gelten würden.

(14) ESG-Rating-Anbieter ändern ihre ESG-Ratings nur im Einklang mit ihren gemäß Artikel 23 veröffentlichten Rating-Methoden.

Artikel 16

Trennung der ESG-Rating-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten

(1) ESG-Rating-Anbieter dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Beratungstätigkeiten für Anleger oder Unternehmen,
- b) Abgabe und Verbreitung von Ratings im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009,
- c) Bereitstellung von Referenzwerten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1011,
- d) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU,
- e) Abschlussprüfungen und Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU,
- f) Tätigkeiten von Kreditinstituten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein ESG-Rating-Anbieter die in Absatz 1 Buchstaben d oder f genannten Tätigkeiten erbringen, sofern er zusätzlich zu den in den Artikeln 25 und 26 genannten Maßnahmen, spezifische Maßnahmen ergreift:

- a) um sicherzustellen, dass jede Tätigkeit autonom ausgeübt wird;
- b) um das Entstehen potenzieller Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten bei der Entscheidungsfindung im Rahmen ihrer ESG-Rating-Tätigkeiten zu vermeiden;
- c) um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, die direkt am Verfahren zur Bewertung eines bewerteten Objekts beteiligt sind, keine der in Absatz 1 Buchstabe d oder f genannten Tätigkeiten ausüben.

Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen berücksichtigt der ESG-Rating-Anbieter gegebenenfalls auch die Tätigkeiten der Gruppe, der er angehört.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c können ESG-Rating-Anbieter bei der ESMA die Zulassung zur Bereitstellung von Referenzwerten beantragen, sofern sie spezifische Maßnahmen, einschließlich der in Absatz 2 genannten Maßnahmen, ergreifen. Die ESMA beschließt, ob die von dem betreffenden ESG-Rating-Anbieter vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten angemessen und hinreichend sind. Ist die ESMA der Auffassung, dass die Maßnahmen im Hinblick auf die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten nicht angemessen oder unzureichend sind, so findet Absatz 1 Buchstabe c Anwendung.

Der ESG-Rating-Anbieter teilt der ESMA etwaige wesentliche Änderungen bei den vom ESG-Rating-Anbieter ergriffenen Maßnahmen oder bei deren Umsetzung mit, bevor eine solchen Änderung umgesetzt wird. Die ESMA beschließt, ob die Maßnahmen im Hinblick auf die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten nach wie vor angemessen und hinreichend sind. Ist die ESMA der Auffassung, dass die Maßnahmen im Hinblick auf die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten nicht mehr angemessen oder hinreichend sind, findet Absatz 1 Buchstabe c Anwendung.

Die ESMA fasst einen Beschluss gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes binnen 30 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Informationen über die vom ESG-Rating-Anbieter vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. wesentlichen Änderungen oder innerhalb der in Artikel 7 festgelegten Fristen, wenn die Prüfung der ESMA Teil ihrer Bewertung des Zulassungsantrags des ESG-Rating-Anbieters ist.

⁽³⁹⁾ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

(4) ESG-Rating-Anbieter stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, die direkt am Verfahren zur Bewertung eines bewerteten Objekts beteiligt sind, keine der in Absatz 1 Buchstaben a, b und e genannten Tätigkeiten ausüben.

(5) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 zu treffenden Maßnahmen und Schutzvorkehrungen festgelegt werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am 2. Oktober 2025.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(6) ESG-Rating-Anbieter stellen sicher, dass die Erbringung anderer als der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen im Rahmen ihrer ESG-Rating-Tätigkeiten nicht zu Interessenkonflikten führt. Im Falle drohender Interessenkonflikte sehen ESG-Rating-Anbieter davon ab, solche anderen Dienstleistungen anzubieten.

Artikel 17

Rating-Analysten, Mitarbeiter und sonstige an der Abgabe von ESG-Ratings beteiligte Personen

(1) ESG-Rating-Anbieter stellen sicher, dass Rating-Analysten, Mitarbeiter und alle anderen natürlichen Personen, die unter ihrer Kontrolle stehen oder deren Dienste ihnen — etwa im Wege einer vertraglichen Vereinbarung — zur Verfügung gestellt werden und die direkt an der Abgabe von ESG-Ratings beteiligt sind, einschließlich Rating-Analysten, die direkt am Rating-Prozess beteiligt sind, sowie Personen, die an der Bereitstellung von ESG-Punktebewertungen beteiligt sind, angemessen geschult sind und über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten und Aufgaben erforderlich sind, gegebenenfalls auch über ein ausreichendes Verständnis jeglichen potenziellen wesentlichen finanziellen Risikos für das bewertete Objekt und jeglicher potenziellen wesentlichen Auswirkungen des bewerteten Objekts auf Umwelt und Gesellschaft im Allgemeinen.

(2) ESG-Rating-Anbieter stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Personen mit einem bewerteten Objekt bzw. dem Emittenten eines bewerteten Objekts oder mit Personen, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit einem bewerteten Objekt oder dem Emittenten eines bewerteten Objekts verbunden sind, keine Verhandlungen über Entgelte oder Zahlungen einleiten oder an solchen Verhandlungen teilnehmen dürfen.

(3) Mit Ausnahme von Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich verwalteter Fonds, und von Anlagen, in mit Ermessensspielraum verwalteten Portfolios,

a) dürfen die in Absatz 1 genannten Personen, die direkt an der Festlegung eines einzelnen Ratings für ein bewertetes Objekt beteiligt sind, keine von einem Unternehmen, das innerhalb ihres analytischen Zuständigkeitsbereichs bewertet wird, oder von Unternehmen der Gruppe dieses Unternehmens begebene, garantierte oder anderweitig unterstützte Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen oder Geschäfte mit solchen Finanzinstrumenten tätigen;

b) dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung des ESG-Rating-Anbieters keine von einem Unternehmen, das von dem ESG-Rating-Anbieter bewertet wird, oder von Unternehmen der Gruppe dieses Unternehmens begebene, garantierte oder anderweitig unterstützte Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen oder Geschäfte mit solchen Finanzinstrumenten tätigen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen sich nicht direkt an der Festlegung eines ESG-Ratings des betreffenden bewerteten Objekts beteiligen oder dieses in anderer Weise beeinflussen, wenn diese Personen

a) Finanzinstrumente des bewerteten Objekts besitzen, bei denen es sich nicht um Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich verwalteter Fonds, oder um Anlagen in mit Ermessensspielraum verwalteten Portfolios, handelt,

b) Finanzinstrumente an einem Unternehmen besitzen, das mit dem bewerteten Objekt verbunden ist, dessen Besitz einen Interessenkonflikt verursachen könnte oder nach allgemeiner Auffassung konfliktträchtig sein könnte, sofern es sich nicht um Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich verwalteter Fonds, oder um Anlagen in mit Ermessensspielraum verwalteten Portfolios, handelt,

c) im vorausgegangenem Jahr bei dem von dem ESG-Rating-Anbieter bewerteten Unternehmen oder bei einem Unternehmen der Gruppe dieses Unternehmens beschäftigt waren oder ein Geschäfts- oder ein sonstiges Verhältnis zu dem bewerteten Unternehmen oder zu einem Unternehmen der Gruppe dieses Unternehmens unterhalten, das einen Interessenkonflikt verursachen könnte oder nach allgemeiner Auffassung konfliktträchtig sein könnte.

- (5) ESG-Rating-Anbieter stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Personen und Mitglieder der Geschäftsleitung des ESG-Rating-Anbieters
- a) unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des ESG-Rating-Anbieters sowie der Art und des Spektrums seiner ESG-Rating-Tätigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum und die Aufzeichnungen im Besitz der ESG-Rating-Anbieter vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen,
 - b) vertrauliche Informationen, die dem ESG-Rating-Anbieter anvertraut wurden, weder an Personen weitergeben, die nicht direkt an der Erbringung von ESG-Rating-Tätigkeiten beteiligt sind, einschließlich Rating-Analysten und Mitarbeitern von Personen, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem ESG-Rating-Anbieter verbunden sind, noch an andere natürliche Personen, deren Dienstleistungen einer Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem ESG-Rating-Anbieter verbunden ist, zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt wurden oder unter deren Kontrolle stehen,
 - c) vertrauliche Informationen zu keinem anderen Zweck als der Erbringung von ESG-Rating-Tätigkeiten, einschließlich für den Handel mit Finanzinstrumenten, verwenden oder weitergeben und
 - d) von keinem Geschäftspartner des ESG-Rating-Anbieters Geld, Geschenke oder Vergünstigungen verlangen oder annehmen.
- (6) Sind in Absatz 1 aufgeführte Personen der Auffassung, dass das Verhalten einer anderen in jenem Absatz aufgeführten Person rechtswidrig ist, setzen sie die Aufsichtsfunktion unverzüglich davon in Kenntnis. Der ESG-Rating-Anbieter stellt sicher, dass eine solche Meldung keine negativen Auswirkungen auf die meldende Person hat.
- (7) Beendet ein Rating-Analyst seine Beschäftigung beim ESG-Rating-Anbieter und wird binnen eines Jahres nach dieser Beendigung in einem bewerteten Objekt bzw. einem Emittenten eines bewerteten Objekts tätig, an der Festlegung dessen einzelnen Ratings er direkt beteiligt war, so überprüft der ESG-Rating-Anbieter die einschlägige Arbeit des Rating-Analysten während des Zeitraums von einem Jahr vor seinem Ausscheiden, um zu prüfen, ob ein Interessenskonflikt vorlag.
- (8) Die in Absatz 1 genannten Personen und Mitglieder der Geschäftsleitung des ESG-Rating-Anbieters nehmen keine Schlüsselposition in der Geschäftsleitung eines bewerteten Objekts bzw. eines Emittenten eines bewerteten Objekts ein, an der Festlegung dessen einzelnen Ratings sie beteiligt waren, und zwar für einen Zeitraum von neun Monaten ab dem Tag der Abgabe eines solchen Ratings.

Artikel 18

Anforderungen an das Führen von Aufzeichnungen

- (1) ESG-Rating-Anbieter führen Aufzeichnungen über ihre ESG-Rating-Tätigkeiten. Diese Aufzeichnungen enthalten die in den Anhängen I und II genannten Angaben.
- (2) ESG-Rating-Anbieter bewahren die in Absatz 1 genannten Informationen mindestens fünf Jahre lang in einer Form auf, die es ermöglicht, die Festlegung eines ESG-Ratings zu wiederholen und vollständig nachzuvollziehen.

Artikel 19

Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden

- (1) ESG-Rating-Anbieter verfügen über Verfahren für die Entgegennahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen über von Nutzern von ESG-Ratings, bewerteten Objekten und Emittenten bewerteter Objekte eingereichte Beschwerden und veröffentlichen diese auf ihrer Website. ESG-Rating-Anbieter veröffentlichen auf ihrer Website zudem klare Informationen über ihren Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden sowie ihre Kontaktdaten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren stellen sicher, dass
- a) der ESG-Rating-Anbieter das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden veröffentlicht,
 - b) Beschwerden zeitnah und fair geprüft werden und das Ergebnis der Prüfung dem Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt wird, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾ zuwiderlaufen und

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

- c) die Untersuchung unabhängig von allen Personen geführt wird, die an der Festlegung des einzelnen Ratings beteiligt waren, das Gegenstand der Beschwerde ist.
- (3) Beschwerden können eingereicht werden in Bezug auf
 - a) die Datenquellen, die für ein einzelnes ESG-Rating verwendet werden, sachliche Irrtümer und Fehler,
 - b) die Art und Weise, wie die Rating-Methode in Bezug auf ein einzelnes ESG-Rating angewandt wurde,
 - c) die Frage, ob ein einzelnes ESG-Rating für das bewertete Objekt bzw. den Emittenten des bewerteten Objekts repräsentativ ist.

Artikel 20

Begründete Bedenken

- (1) ESG-Rating-Anbieter verfügen über Verfahren für die Entgegennahme begründeter Bedenken, die Interessenträger unter Angabe ihrer Namen und ihrer Position äußern.
- (2) ESG-Rating-Anbieter im Sinne von Artikel 5 Absatz 1, mit Ausnahme kleiner ESG-Rating-Anbieter, bemühen sich, auf die begründeten Bedenken binnen 30 Arbeitstagen nach deren Eingang zu antworten.

Artikel 21

Auslagerung

- (1) Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Funktionen darf nicht so erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle eines ESG-Rating-Anbieters oder die Fähigkeit der ESMA zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten des ESG-Rating-Anbieters gemäß dieser Verordnung wesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) ESG-Rating-Anbieter, die Funktionen oder Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die für die Abgabe eines ESG-Ratings relevant sind, auslagern, bleiben in vollem Umfang für die Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung sowie für die Offenlegung der in Anhang II genannten Informationen verantwortlich.

Artikel 22

Ausnahmen von den Anforderungen an die Unternehmensführung

- (1) Ein ESG-Rating-Anbieter kann bei der ESMA beantragen, von der Erfüllung der in Artikel 15 Absätze 6, 8 und 10 festgelegten Anforderungen ausgenommen zu werden.
- (2) Bei der Prüfung eines Antrags gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels prüft die ESMA, ob die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Bei dem ESG-Rating-Anbieter handelt es sich um einen kleinen ESG-Rating-Anbieter im Sinne von Artikel 5 Absatz 1.
 - b) Der ESG-Rating-Anbieter hat Maßnahmen und Verfahren, insbesondere interne Kontrollmechanismen, Meldevorschriften sowie Maßnahmen, welche die Unabhängigkeit der Rating-Analysten und der Personen, die ESG-Ratings genehmigen, sicherstellen, eingeführt, die dafür sorgen, dass diese Verordnung tatsächlich eingehalten wird.
 - c) Der ESG-Rating-Anbieter hat nachgewiesen, dass seine Größe nicht auf eine Weise bestimmt wurde, mit der die Anforderungen dieser Verordnung umgangen werden.
 - d) Der ESG-Rating-Anbieter hat mit hinreichender Deutlichkeit nachgewiesen, dass die in Artikel 15 Absätze 6, 8 und 10 festgelegten Anforderungen angesichts der Art, des Umfangs oder der Komplexität der Geschäftstätigkeit des betreffenden ESG-Rating-Anbieters oder der Art oder des Spektrums der abgegebenen ESG-Ratings nicht verhältnismäßig sind.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen kann die ESMA den ESG-Rating-Anbieter von allen in Artikel 15 Absätze 6, 8 und 10 genannten Anforderungen bzw. — in hinreichend begründeten Fällen und auf der Grundlage der vom ESG-Rating-Anbieter gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Absatzes vorgelegten Angaben — nur von einigen dieser Anforderungen ausnehmen.

KAPITEL 2

Transparenzanforderungen

Artikel 23

Offenlegung der bei ESG-Rating-Tätigkeiten verwendeten Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen gegenüber der Öffentlichkeit

(1) ESG-Rating-Anbieter legen auf ihrer Website mindestens die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen offen, die sie bei ihren ESG-Rating-Tätigkeiten verwenden, einschließlich der in Anhang I Buchstabe d und in Anhang III Nummer 1 genannten Informationen. Diese Offenlegung erfolgt in klarer und transparenter Weise und wird in einem gesonderten Bereich der Website des ESG-Rating-Anbieters ausgewiesen.

Der ESG-Rating-Anbieter legt die in Anhang III Nummer 1 genannten Informationen spätestens ab der Abgabe von ESG-Ratings offen.

(2) Anstelle eines einzigen ESG-Ratings, in dem die E-, S- und G-Faktoren aggregiert werden, werden separate E-, S- und G-Ratings abgegeben. ESG-Rating-Anbieter machen die in diesem Artikel und in Artikel 24 genannten Angaben gesondert für jeden Faktor.

(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels können ESG-Rating-Anbieter ein einziges ESG-Rating abgeben, in dem die E-, S- und G-Faktoren aggregiert werden, wenn sie unbeschadet weiterer Offenlegungspflichten nach dieser Verordnung die in Anhang III Nummer 1 Buchstabe h genannten Informationen bereitstellen.

(4) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Elemente, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 offenzulegen sind, näher zu bestimmen. Diese Elemente dürfen keine zusätzlichen Offenlegungspflichten umfassen, die über die in Anhang III Nummer 1 aufgeführten Pflichten hinausgehen.

Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am 2. Oktober 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch den Erlass von in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu ergänzen.

(5) Die ESMA kann Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die Datenstandards, Formate und Vorlagen festgelegt werden, die ESG-Rating-Anbieter für die Darstellung der in Absatz 1 genannten Informationen zu verwenden haben.

Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 24

Offenlegung von ESG-Ratings gegenüber Nutzern von ESG-Ratings, bewerteten Objekten und Emittenten von bewerteten Objekten

(1) ESG-Rating-Anbieter legen den Nutzern von ESG-Ratings, den bewerteten Objekten und den Emittenten von bewerteten Objekten mindestens die in Anhang III Nummer 2 genannten Informationen kontinuierlich offen.

(2) ESG-Rating-Anbieter stellen sicher, dass ein ESG-Rating, dessen Offenlegung sie einem Nutzer von ESG-Ratings genehmigen, eine Verknüpfung mit den Informationen nach Anhang III Nummer 1 aufweist.

(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Elemente, die gemäß Absatz 1 offenzulegen sind, näher zu bestimmen. Diese Elemente dürfen keine zusätzlichen Offenlegungspflichten umfassen, die über die in Anhang III Nummer 2 aufgeführten Pflichten hinausgehen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am 2. Oktober 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch den Erlass von in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu ergänzen.

(4) Die ESMA kann Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die Datenstandards, Formate und Vorlagen festgelegt werden, die ESG-Rating-Anbieter für die Darstellung der in Absatz 1 genannten Informationen zu verwenden haben.

Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

KAPITEL 3

Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Artikel 25

Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) ESG-Rating-Anbieter verfügen über solide Regelungen für die Unternehmensführung, die eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Aufgaben und Verantwortungsbereichen für alle an der Abgabe eines ESG-Ratings Beteiligten vorsehen.

(2) ESG-Rating-Anbieter unternehmen alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die abgegebenen ESG-Ratings nicht von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten oder Geschäfts- oder anderen Beziehungen seitens der ESG-Rating-Anbieter selbst oder seitens ihrer Anteilseigner, ihrer Geschäftsleitung, ihrer Rating-Analysten, ihrer Mitarbeiter oder anderer natürlicher Personen, deren Leistungen die ESG-Rating-Anbieter in Anspruch nehmen oder die sie kontrollieren können, oder seitens anderer, über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit ihnen verbundenen Personen oder seitens Drittanbietern, an die Funktionen oder Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausgelagert wurden, beeinflusst werden.

(3) Besteht bei einem ESG-Rating-Anbieter das Risiko eines Interessenkonflikts aufgrund der Eigentumsstruktur, der Mehrheitsbeteiligung oder der Tätigkeiten des ESG-Rating-Anbieters, eines Unternehmens, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der ESG-Rating-Anbieter steht, eines Unternehmens, das im Eigentum oder unter der Kontrolle des ESG-Rating-Anbieters steht, oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eines Drittanbieters, wird die ESMA angemessen tätig. Die ESMA kann den ESG-Rating-Anbieter auffordern, Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos zu ergreifen.

Wird ein in Unterabsatz 1 genannter Interessenkonflikt nicht angemessen durch die in Unterabsatz 1 genannten Risikominderungsmaßnahmen bewältigt, so fordert die ESMA den ESG-Rating-Anbieter auf, den Interessenkonflikt zu lösen. Die ESMA kann den ESG-Rating-Anbieter erforderlichenfalls auffordern, entweder die Tätigkeiten oder Beziehungen, die zu dem Interessenkonflikt führen, oder die Abgabe der ESG-Ratings einzustellen.

(4) Anteilseignern oder Mitgliedern eines ESG-Rating-Anbieters, die bei diesem ESG-Rating-Anbieter oder in einem Unternehmen, das die Möglichkeit hat, die Kontrolle oder einen beherrschenden Einfluss über diesen ESG-Rating-Anbieter auszuüben, einen maßgeblichen Einfluss im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 Satz 2 der Richtlinie 2013/34/EU ausüben, ist Folgendes untersagt:

- a) einen maßgeblichen Einfluss bei einem anderen ESG-Rating-Anbieter auszuüben;
- b) berechtigt oder befugt zu sein, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen ESG-Rating-Anbieters zu bestellen oder abzuberaufen;
- c) dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen ESG-Rating-Anbieters als Mitglied anzugehören.

Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gilt weder für Investitionen in andere ESG-Rating-Anbieter, die derselben Gruppe von ESG-Rating-Anbietern angehören, noch für Investitionen in ESG-Rating-Anbieter, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen gemäß den in Artikel 3 Absatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Kriterien handelt.

(5) ESG-Rating-Anbieter legen der ESMA alle bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikte offen, einschließlich Interessenkonflikten, die sich aus dem Eigentum oder der Kontrolle der ESG-Rating-Anbieter ergeben.

(6) ESG-Rating-Anbieter legen Strategien, Verfahren und wirksame organisatorische Vorkehrungen für die Ermittlung, Offenlegung, Vermeidung, Bewältigung und Minderung von Interessenkonflikten fest und führen diese durch. ESG-Rating-Anbieter überprüfen und aktualisieren diese Strategien, Verfahren und Vorkehrungen regelmäßig. Diese Strategien, Verfahren und Vorkehrungen sollen insbesondere Interessenkonflikte, die auf die Eigentums- oder Kontrollverhältnisse des ESG-Rating-Anbieters oder andere Interessen in der Gruppe des ESG-Rating-Anbieters zurückzuführen sind, oder Interessenkonflikte, die von anderen Personen verursacht werden, die in Bezug auf die Festlegung des ESG-Ratings Einfluss auf oder Kontrolle über den ESG-Rating-Anbieter ausüben, verhindern, bewältigen und mindern.

(7) ESG-Rating-Anbieter überprüfen ihre Tätigkeiten mindestens einmal jährlich, um potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln.

Artikel 26

Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten von Mitarbeitern

(1) ESG-Rating-Anbieter sorgen dafür, dass Mitarbeiter und andere natürliche Personen, deren Leistungen von ihnen in Anspruch genommen werden können oder von ihnen kontrolliert werden und die direkt an der Abgabe eines ESG-Ratings beteiligt sind,

- a) über die Fähigkeiten verfügen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten erforderlich sind, und einer wirksamen Verwaltung und Aufsicht unterliegen,
- b) keiner unzulässigen Einflussnahme oder Interessenkonflikten ausgesetzt sind,
- c) keine Vergütung erhalten und ihre Leistung nicht auf eine Art und Weise beurteilt wird, mit der ein Interessenkonflikt oder eine andere Situation, die sich auf die Integrität des Prozesses der Bestimmung des ESG-Ratings auswirkt, ausgelöst werden könnte,
- d) keine Interessen oder Geschäftsbeziehungen haben, durch die die Tätigkeiten des ESG-Rating-Anbieters beeinträchtigt werden,
- e) nicht die Erlaubnis besitzen, durch Gebote, Offerten und Handel auf eigene Rechnung oder im Namen von Marktteilnehmern einen Beitrag zur Bestimmung eines ESG-Ratings zu leisten, es sei denn, eine solche Art des Beitrags ist als Teil der ESG-Rating-Methodik ausdrücklich erforderlich und unterliegt speziellen darin festgelegten Vorschriften und
- f) wirksamen Kontrollverfahren unterliegen hinsichtlich des Austauschs von Informationen mit anderen Mitarbeitern, wenn aufgrund von deren Tätigkeiten das Risiko von Interessenkonflikten bestehen könnte, oder mit Dritten, wenn diese Informationen sich auf das ESG-Rating auswirken könnten.

(2) ESG-Rating-Anbieter legen zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter oder Personen, die das ESG-Rating bestimmen, spezifische Verfahren der internen Kontrolle fest und verlangen vor Verbreitung des ESG-Ratings eine interne Abzeichnung durch die Geschäftsleitung.

Artikel 27

Faire, angemessene, transparente und diskriminierungsfreie Behandlung der Nutzer von ESG-Ratings

(1) ESG-Rating-Anbieter ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die den Kunden in Rechnung gestellten Gebühren fair, angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sind.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann die ESMA ESG-Rating-Anbieter auffordern, ihr dokumentierte Nachweise zu ihrer Preisgestaltung einschließlich der Gebührenstruktur und der Preisgestaltungs-kriterien vorzulegen. Die ESMA kann Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 35 ergreifen und beschließen, Geldbußen gemäß Artikel 36 zu verhängen, wenn sie feststellt, dass die von ESG-Rating-Anbietern erhobenen Gebühren nicht fair, angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sind.

KAPITEL 4

Beaufsichtigung durch die ESMA

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

Artikel 28

Keine Einflussnahme auf den Inhalt der ESG-Ratings oder die Methoden

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung nehmen die ESMA, die Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten keinen Einfluss auf den Inhalt der ESG-Ratings oder die Methoden.

Artikel 29

ESMA

(1) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 gibt die ESMA Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Verordnung heraus und aktualisiert sie, einschließlich der Verfahren und detaillierten Voraussetzungen für die Delegation von Aufgaben.

(2) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 gibt die ESMA spätestens am 2. Oktober 2025 in Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme von Ratings gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung heraus und aktualisiert sie.

(3) Die ESMA veröffentlicht einen Jahresbericht über die Anwendung dieser Verordnung und berücksichtigt auch die von ihr gemäß dieser Verordnung ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und verhängten Geldbußen und Zwangsgelder. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die Entwicklung des Markts für ESG-Ratings in der Union und eine Bewertung der Anwendung der in den Artikeln 10, 11 und 12 genannten Drittlandsregelungen.

Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission den in Unterabsatz 1 genannten Jahresbericht vor.

(4) Die ESMA veröffentlicht jährlich auf ihrer Website eine Liste der ESG-Rating-Anbieter, die in dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Register aufgeführt sind, mit Angabe ihres gesamten Marktanteils in der Union. Die Veröffentlichung umfasst eine Bestandsaufnahme der Marktstruktur einschließlich des Konzentrationsgrades und der Vielfalt der ESG-Rating-Anbieter.

(5) Für die Zwecke von Absatz 4 wird der Marktanteil anhand des mit ESG-Rating-Tätigkeiten auf Konzernebene in der Union erzielten Jahresumsatzes ermittelt.

(6) Die ESMA arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der EBA und der EIOPA zusammen und konsultiert die EBA und die EIOPA, bevor sie gemäß dieser Verordnung Leitlinien herausgibt und aktualisiert und Entwürfe technischer Regulierungsstandards vorlegt.

Artikel 30

Zuständige Behörden

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat spätestens am 2. April 2026 eine zuständige Behörde.

(2) Die zuständigen Behörden verfügen über eine Personalausstattung, die mit Blick auf Anzahl und Fachkenntnisse der Mitarbeiter für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung angemessen ist.

*Artikel 31***Ausübung der in den Artikeln 32, 33 und 34 genannten Befugnisse**

Die der ESMA oder Bediensteten der ESMA oder sonstigen von ihr bevollmächtigten Personen nach den Artikeln 32, 33 und 34 übertragenen Befugnisse dürfen nicht genutzt werden, um die Offenlegung von Informationen oder Unterlagen zu verlangen, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

*Artikel 32***Informationsersuchen**

(1) Die ESMA kann bei ESG-Rating-Anbietern, bei an ESG-Rating-Tätigkeiten beteiligten Personen, bei bewerteten Objekten und bei Emittenten bewerteter Objekte, bei Dritten, an die die ESG-Rating-Anbieter operative Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, und bei Personen, die auf andere Weise eng und substanziell mit ESG-Rating-Anbietern oder ESG-Rating-Tätigkeiten verbunden sind, durch einfaches Ersuchen oder durch einen Beschluss verlangen, dass sie alle Informationen zur Verfügung stellen, die die ESMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung benötigt.

(2) Bei der Übermittlung eines einfachen Informationsersuchens nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels verfährt die ESMA wie folgt:

- a) Sie nimmt auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage für das Ersuchen Bezug;
- b) sie erläutert den Zweck des Ersuchens;
- c) sie erläutert die Art der geforderten Informationen;
- d) sie legt eine angemessene Frist, innerhalb derer die Informationen beizubringen sind, sowie das Format fest, in dem die erbetenen Informationen bereitgestellt werden müssen;
- e) sie unterrichtet die Person, die um Informationen ersucht wird, darüber, dass sie nicht zu deren Übermittlung verpflichtet ist, dass jedoch eine Beantwortung des Ersuchens um Informationen nicht sachlich falsch oder irreführend sein darf;
- f) sie nennt die Geldbuße, die nach Artikel 36 verhängt werden kann, wenn die erteilten Informationen sachlich falsch oder irreführend sind.

(3) Bei der Aufforderung zur Vorlage von Informationen durch Beschluss nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels verfährt die ESMA wie folgt:

- a) Sie nimmt auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage für das Ersuchen Bezug;
- b) sie erläutert den Zweck des Ersuchens;
- c) sie erläutert die Art der geforderten Informationen;
- d) sie legt eine angemessene Frist fest, innerhalb derer die Informationen beizubringen sind, und das Format, in dem die erbetenen Informationen bereitgestellt werden müssen;
- e) sie nennt die Zwangsgelder, die nach Artikel 37 verhängt werden können, wenn die erbetenen Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist bereitgestellt werden oder unvollständig sind;
- f) sie nennt die Geldbußen, die nach Artikel 36 verhängt werden können, wenn die erteilten Informationen sachlich falsch oder irreführend sind;
- g) sie weist auf das Recht nach Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, vor dem Beschwerdeausschuss Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen, und auf das Recht nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, den Beschluss durch den Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen, hin.

(4) Die in Absatz 1 genannten Personen oder deren Vertreter und bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen stellen die geforderten Informationen zur Verfügung. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Namen ihrer Mandanten erteilen. Diese Mandanten bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die von ihren Rechtsanwälten erteilten Informationen vollständig, sachlich richtig und nicht irreführend sind.

(5) Die ESMA übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die in Absatz 1 genannte und von dem Informationsersuchen betroffene Person ansässig oder niedergelassen ist, unverzüglich eine Kopie des einfachen Ersuchens oder ihres Beschlusses.

Artikel 33

Allgemeine Untersuchungen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung kann die ESMA im Hinblick auf die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Personen alle erforderlichen Untersuchungen durchführen. Zu diesem Zweck haben die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr bevollmächtigte Personen die Befugnis,

- a) Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und sonstiges für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevantes Material unabhängig davon, in welcher Form sie gespeichert sind, zu prüfen;
- b) beglaubigte Kopien oder Auszüge dieser Aufzeichnungen, Daten und Verfahren und des sonstigen Materials anzufertigen oder zu verlangen;
- c) jede in Artikel 32 Absatz 1 genannte Person oder ihre Vertreter oder Beschäftigten vorzuladen und zur Abgabe mündlicher oder schriftlicher Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen aufzufordern, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen, und die Antworten aufzuzeichnen;
- d) jede andere natürliche oder juristische Person zu befragen, die einer Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand der Untersuchung zustimmt;
- e) Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern.

(2) Die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr zu Untersuchungen gemäß Absatz 1 bevollmächtigte Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der Gegenstand und Zweck der Untersuchung angegeben sind. Darüber hinaus wird in der Vollmacht angegeben, welche Zwangsgelder gemäß Artikel 37 Absatz 1 verhängt werden, wenn die angeforderten Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und das sonstige Material oder die von den in Artikel 32 Absatz 1 genannten Personen erteilten Informationen nicht oder unvollständig bereitgestellt beziehungsweise erteilt werden, und welche Geldbußen gemäß Artikel 36 verhängt werden, wenn die von den in Artikel 32 Absatz 1 genannten Personen erteilten Informationen sachlich falsch oder irreführend sind.

(3) Die in Artikel 32 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Personen unterziehen sich den durch Beschluss der ESMA eingeleiteten Untersuchungen. In dem Beschluss wird Folgendes angegeben: Gegenstand und Zweck der Untersuchung, die in Artikel 37 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zwangsgelder, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 möglichen Rechtsbehelfe sowie das Recht, den Beschluss durch den Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.

(4) Die ESMA unterrichtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Untersuchung erfolgen soll, rechtzeitig über die bevorstehende Untersuchung und die Identität der von der ESMA für die Untersuchung bevollmächtigten Personen. Bedienstete der betreffenden zuständigen Behörde unterstützen auf Antrag der ESMA die bevollmächtigten Personen bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Bediensteten der betreffenden zuständigen Behörde können auf Antrag auch an der Untersuchung teilnehmen.

(5) Setzt die Anforderung von Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder Datenübermittlungen nach Absatz 1 Buchstabe e nach nationalem Recht eine gerichtliche Genehmigung voraus, so muss diese beantragt werden. Die Genehmigung kann auch vorsorglich beantragt werden.

(6) Wird eine in Absatz 5 genannte Genehmigung beantragt, so prüft das nationale Gericht, ob der Beschluss der ESMA echt ist und ob die beantragten Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf den Gegenstand der Untersuchung nicht willkürlich oder unverhältnismäßig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen kann das nationale Gericht die ESMA um detaillierte Erläuterungen bitten, insbesondere in Bezug auf die Gründe, die der ESMA Anlass zu der Vermutung geben, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt, auf die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes und auf die Art der Beteiligung der Person, gegen die sich die Zwangsmaßnahmen richten. Das nationale Gericht darf jedoch weder die Notwendigkeit der Untersuchung prüfen noch die Übermittlung der in den Akten der ESMA enthaltenen Informationen verlangen. Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der ESMA unterliegt ausschließlich der Prüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union nach dem in der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 34

Vor-Ort-Prüfungen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung kann die ESMA alle erforderlichen Vor-Ort-Prüfungen in den Geschäftsräumen der in Artikel 32 Absatz 1 genannten juristischen Personen durchführen. Die ESMA kann die Vor-Ort-Prüfungen ohne vorherige Ankündigung durchführen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Prüfung dies erfordern.
- (2) Die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr zur Durchführung der Vor-Ort-Prüfungen bevollmächtigte Personen sind befugt, die Geschäftsräume und Grundstücke der juristischen Personen, gegen die sich der Beschluss der ESMA über die Einleitung einer Untersuchung richtet, zu betreten, und verfügen über die in Artikel 33 Absatz 1 genannten Befugnisse. Darüber hinaus sind sie befugt, Geschäftsräume und Bücher oder Aufzeichnungen jeder Art für die Dauer der Prüfung und in dem dafür erforderlichen Ausmaß zu versiegeln.
- (3) Die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr zur Durchführung der Vor-Ort-Prüfung bevollmächtigte Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der der Gegenstand und der Zweck der Prüfung genannt werden. In dieser Vollmacht ist angegeben, welche Zwangsgelder gemäß Artikel 37 verhängt werden, wenn sich die betreffenden Personen nicht der Prüfung unterziehen. Die ESMA unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig über die bevorstehende Prüfung.
- (4) Die in Artikel 32 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Personen unterziehen sich den durch Beschluss der ESMA angeordneten Vor-Ort-Prüfungen. In dem Beschluss wird Folgendes angegeben: Gegenstand, Zweck und Zeitpunkt des Beginns der Prüfung, die in Artikel 37 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zwangsgelder, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 möglichen Rechtsbehelfe und das Recht, den Beschluss durch den Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen. Die ESMA fasst derartige Beschlüsse nach Anhörung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung durchgeführt werden soll.
- (5) Die Bediensteten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie sonstige von ihr ermächtigte oder bestellte Personen unterstützen auf Ersuchen der ESMA die Bediensteten der ESMA und sonstige von ihr bevollmächtigte Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse. Die Bediensteten der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats können auf Antrag auch an den Vor-Ort-Prüfungen teilnehmen.
- (6) Die ESMA kann die zuständigen Behörden zudem bitten, in ihrem Namen in diesem Artikel und in Artikel 33 Absatz 1 vorgesehene spezifische Untersuchungsaufgaben und Vor-Ort-Prüfungen wahrzunehmen bzw. durchzuführen. Zu diesem Zweck haben die zuständigen Behörden dieselben Befugnisse wie die ESMA gemäß diesem Artikel und Artikel 33 Absatz 1.
- (7) Stellen die Bediensteten der ESMA und andere von ihr bevollmächtigte Personen fest, dass sich eine Person einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Prüfung widersetzt, so gewährt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ihnen die erforderliche Unterstützung, gegebenenfalls unter Einsatz von Polizeikräften oder einer entsprechenden vollziehenden Behörde, damit die Vor-Ort-Prüfung durchgeführt werden kann.
- (8) Setzt die Vor-Ort-Prüfung nach Absatz 1 oder die Unterstützung nach Absatz 7 nach nationalem Recht eine gerichtliche Genehmigung voraus, so muss diese beantragt werden. Die Genehmigung kann auch vorsorglich beantragt werden.
- (9) Wird eine in Absatz 8 genannte Genehmigung beantragt, so prüft das nationale Gericht, ob der Beschluss der ESMA echt ist und ob die beantragten Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf den Gegenstand der Prüfung nicht willkürlich oder unverhältnismäßig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen kann das nationale Gericht die ESMA um detaillierte Erläuterungen bitten, insbesondere in Bezug auf die Gründe, die der ESMA Anlass zu der Vermutung geben, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt, auf die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes und auf die Art der Beteiligung der Person, gegen die sich die Zwangsmaßnahmen richten. Das nationale Gericht prüft jedoch weder die Notwendigkeit der Prüfung noch verlangt es die Übermittlung der in den Akten der ESMA enthaltenen Informationen. Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der ESMA unterliegt ausschließlich der Prüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union nach dem in der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vorgesehenen Verfahren.

Abschnitt 2

Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen

Artikel 35

Aufsichtsmaßnahmen der ESMA

(1) Stellt die ESMA fest, dass ein ESG-Rating-Anbieter seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, ergreift sie eine oder mehrere der folgenden Aufsichtsmaßnahmen:

- a) Aussetzung oder Aufhebung der Zulassung oder Anerkennung des ESG-Rating-Anbieters,
- b) vorübergehendes Verbot für den ESG-Rating-Anbieter, ESG-Ratings zu veröffentlichen oder zu verbreiten, bis der Verstoß beendet ist,
- c) Aufforderung an den ESG-Rating-Anbieter, den Verstoß zu beenden,
- d) Verhängung von Geldbußen nach Artikel 36,
- e) öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die ESMA kann außerdem gegenüber jedem ESG-Rating-Anbieter, der gemäß Artikel 2 Absatz 1 in der Union tätig ist, eine oder mehrere der in Absatz 1 Buchstaben b bis e des vorliegenden Artikels genannten Aufsichtsmaßnahmen ergreifen,

- a) wenn Artikel 4 nicht erfüllt ist oder die ESMA die in jenem Artikel genannte Zulassung oder Anerkennung des ESG-Rating-Anbieters ausgesetzt oder aufgehoben hat,
- b) wenn die Ausschlusskriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 nicht erfüllt sind.

(3) Die ESMA kann außerdem die in Absatz 1 Buchstabe e genannte Aufsichtsmaßnahme ergreifen, wenn eine ESG-Rating-Tätigkeit eines in der Union tätigen ESG-Rating-Anbieters eine schwerwiegende Bedrohung für die Marktintegrität oder den Anlegerschutz in der Union darstellt.

Um festzustellen, ob eine Person gemäß Artikel 2 Absatz 1 in der Union tätig ist, kann die ESMA ihre gemäß den Artikeln 32, 33 und 34 übertragenen Befugnisse in Bezug auf die betreffende Person oder in Bezug auf jeden Dritten nutzen, der die betreffende Person in die Lage versetzt, die ESG-Rating-Tätigkeit auszuüben.

(4) Die in Absatz 1 genannten Aufsichtsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(5) Wenn sie eine der in Absatz 1 genannten Aufsichtsmaßnahmen ergreift, berücksichtigt die ESMA die Art und die Schwere des Verstoßes anhand folgender Kriterien:

- a) Dauer und Häufigkeit des Verstoßes,
- b) der Frage, ob ein Finanzverbrechen begangen oder erleichtert wurde oder ansonsten mit dem Verstoß in Verbindung steht,
- c) der Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde,
- d) des Grades an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person,
- e) der Finanzkraft des ESG-Rating-Anbieters, wie sie sich aus seinem jährlichen Nettogesamtumsatz ablesen lässt,
- f) der Auswirkungen des Verstoßes auf die Interessen von Anlegern und auf andere Nutzer von ESG-Ratings,
- g) der Höhe der durch den Verstoß von dem ESG-Rating-Anbieter erzielten Gewinne bzw. vermiedenen Verluste oder der Dritten entstandenen Verluste, soweit solche Gewinne und Verluste sich beziffern lassen,
- h) des Ausmaßes der Zusammenarbeit des ESG-Rating-Anbieters mit der ESMA, unbeschadet des Erfordernisses, die erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste dieses ESG-Rating-Anbieters infolge des Verstoßes einzuziehen,

- i) früherer Verstöße des ESG-Rating-Anbieters,
- j) Maßnahmen, die der ESG-Rating-Anbieter nach dem Verstoß ergriffen hat, um eine Wiederholung zu verhindern.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c gilt ein Verstoß als vorsätzlich begangen, wenn die ESMA objektive Anhaltspunkte dafür findet, dass eine Person vorsätzlich gehandelt hat, um den Verstoß zu begehen.

(6) Die ESMA teilt der für den Verstoß verantwortlichen Person unverzüglich jeden Beschluss über eine Aufsichtsmaßnahme nach Absatz 1 mit. Die ESMA veröffentlicht jeden derartigen Beschluss innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Tag seiner Annahme auf ihrer Website.

Die in Unterabsatz 1 genannte Veröffentlichung enthält folgenden Punkte:

- a) den Hinweis, dass der ESG-Rating-Anbieter das Recht hat, Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen,
- b) gegebenenfalls den Hinweis, dass Beschwerde eingelegt wurde, diese jedoch keine aufschiebende Wirkung hat,
- c) den Hinweis, dass die ESMA die Möglichkeit hat, die Anwendung eines angefochtenen Beschlusses nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen.

(7) Die ESMA kann außerdem den ESG-Rating-Anbieter, der den Verstoß begangen hat, auffordern, die Nutzer seiner ESG-Ratings von jeder von der ESMA gemäß Absatz 1 ergriffenen Aufsichtsmaßnahme in Kenntnis zu setzen.

Artikel 36

Geldbußen

(1) Stellt die ESMA fest, dass ein ESG-Rating-Anbieter oder gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstoßen hat, so erlässt sie einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße. Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt 10 % des jährlichen Nettogesamtumsatzes des ESG-Rating-Anbieters, der auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren Abschlüsse berechnet wird, die vom Leitungsorgan des ESG-Rating-Anbieters gebilligt wurden.

(2) Handelt es sich bei dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten ESG-Rating-Anbieter um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, die nach der Richtlinie 2013/34/EU einen konsolidierten Abschluss aufzustellen hat, so ist der relevante jährliche Nettogesamtumsatz entweder der jährliche Nettogesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart nach dem im Bereich der Rechnungslegung anwendbaren Unionsrecht, der/die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe einer Geldbuße gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berücksichtigt die ESMA die in Artikel 35 Absatz 5 festgelegten Kriterien.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 entspricht die Geldbuße in Fällen, in denen der in Absatz 1 genannte ESG-Rating-Anbieter direkt oder indirekt einen finanziellen Gewinn aus dem Verstoß gezogen hat, zumindest diesem Gewinn.

(5) Hat ein ESG-Rating-Anbieter als Folge einer Handlung oder Unterlassung mehr als einen Verstoß gegen diese Verordnung begangen, so wird nur die höhere der gemäß Absatz 2 berechneten Geldbußen für einen der zugrunde liegenden Verstöße verhängt.

Artikel 37

Zwangsgelder

- (1) Die ESMA verhängt per Beschluss Zwangsgelder, um
 - a) einen ESG-Rating-Anbieter im Einklang mit einem Beschluss gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c zur Beendigung eines Verstoßes zu verpflichten,
 - b) die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Personen zu verpflichten,
 - i) Informationen, die per Beschluss gemäß Artikel 32 Absatz 3 angefordert wurden, vollständig zu erteilen,

- ii) sich einer Untersuchung zu unterziehen und insbesondere vollständige Aufzeichnungen, Daten, Verfahren oder sonstiges angefordertes Material vorzulegen sowie sonstige im Rahmen einer per Beschluss gemäß Artikel 33 Absatz 3 angeordneten Untersuchung vorgelegte Informationen zu vervollständigen oder zu berichtigen,
 - iii) eine per Beschluss gemäß Artikel 34 Absatz 4 angeordnete Vor-Ort-Prüfung zu dulden.
- (2) Ein Zwangsgeld muss wirksam und verhältnismäßig sein. Die ESMA verhängt das Zwangsgeld für jeden Tag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der ESG-Rating-Anbieter oder die betreffende Person dem jeweiligen in Absatz 1 genannten Beschluss nachkommt.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 beträgt das Zwangsgeld 3 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr beziehungsweise bei natürlichen Personen 2 % des durchschnittlichen Tageseinkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr. Es wird ab dem im Beschluss über die Verhängung des Zwangsgelds festgelegten Datum berechnet.
- (4) Ein Zwangsgeld wird für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der Bekanntgabe des in Absatz 1 genannten Beschlusses der ESMA verhängt. Nach Ende des Zeitraums, für den das Zwangsgeld verhängt wurde, überprüft die ESMA diese Maßnahme.

Artikel 38

Offenlegung, Art, Vollstreckung und Zuweisung von Geldbußen und Zwangsgeldern

- (1) Die ESMA veröffentlicht sämtliche gemäß den Artikeln 36 und 37 der vorliegenden Verordnung verhängten Geldbußen und Zwangsgelder, sofern diese Offenlegung die Stabilität der Finanzmärkte der Union nicht ernsthaft gefährdet oder den Beteiligten daraus kein unverhältnismäßiger Schaden entsteht. Diese Veröffentlichung darf keine personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 enthalten.
- (2) Gemäß den Artikeln 36 und 37 verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind verwaltungsrechtlicher Art.
- (3) Gemäß den Artikeln 36 und 37 verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind vollstreckbar.
- Die Vollstreckung von Geldbußen und Zwangsgeldern erfolgt nach den geltenden Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats oder des Drittlands, in dessen Hoheitsgebiet die Geldbußen und Zwangsgelder vollstreckt werden.
- (4) Geldbußen und Zwangsgelder werden dem Gesamthaushaltsplan der Union zugewiesen.

Abschnitt 3

Verfahren und Überprüfung

Artikel 39

Verfahrensvorschriften für Aufsichtsmaßnahmen und Geldbußen

- (1) Stellt die ESMA fest, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung gibt, benennt sie innerhalb der ESMA einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten zur Untersuchung des Sachverhalts. Dieser Untersuchungsbeauftragte darf nicht direkt oder indirekt an der Beaufsichtigung der ESG-Ratings, auf die sich der Verstoß bezieht, beteiligt sein oder gewesen sein und nimmt seine Aufgaben unabhängig vom Rat der Aufseher der ESMA wahr.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Untersuchungsbeauftragte untersucht die mutmaßlichen Verstöße, wobei er alle Bemerkungen der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, berücksichtigt, und legt dem Rat der Aufseher der ESMA eine vollständige Verfahrensakte mit seinen Feststellungen vor.
- (3) Der Untersuchungsbeauftragte hat die Befugnis, nach Artikel 32 Informationen anzufordern und nach den Artikeln 33 und 34 Untersuchungen und Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Untersuchungsbeauftragte Zugang zu allen Unterlagen und Informationen, die die ESMA bei ihren Aufsichtstätigkeiten zusammengetragen hat.
- (5) Die Verteidigungsrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, müssen während der Untersuchungen nach dieser Verordnung in vollem Umfang gewahrt werden.

(6) Wenn der Untersuchungsbeauftragte dem Rat der Aufseher der ESMA die Verfahrensakte mit seinen Feststellungen vorlegt, setzt er die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, davon in Kenntnis.

(7) Anhand der Verfahrensakte mit den Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten und — wenn die betreffenden Personen darum ersuchen — nach der gemäß Artikel 40 erfolgten Anhörung dieser Personen beurteilt der Rat der Aufseher der ESMA, ob eine oder mehrere Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, die betreffenden Verstöße begangen haben, und ergreift, wenn er zu dem Schluss kommt, dass solche Verstöße begangen wurden, eine Aufsichtsmaßnahme gemäß Artikel 35 und verhängt eine Geldbuße gemäß Artikel 36.

(8) Der Untersuchungsbeauftragte nimmt nicht an den Beratungen des Rates der Aufseher der ESMA teil und greift auch nicht in anderer Weise in den Beschlussfassungsprozess des Rates der Aufseher der ESMA ein.

(9) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 47 zur Ergänzung dieser Verordnung durch den Erlass weiterer Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis der ESMA zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern, einschließlich Bestimmungen zu Verteidigungsrechten, Bestimmungen über Zeitpunkte und Fristen und über die Einziehung der Geldbußen und Zwangsgelder, indem detaillierte Bestimmungen zur Verjährung bezüglich der Verhängung und Durchsetzung von Geldbußen und Zwangsgeldern erlassen werden.

(10) Stellt die ESMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen fest, die Straftaten darstellen könnten, verweist sie diese Sachverhalte zur strafrechtlichen Verfolgung an die jeweiligen nationalen Behörden. Die ESMA sieht davon ab, Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn ein früherer Freispruch oder eine frühere Verurteilung aufgrund identischer oder im Wesentlichen gleichartiger Tatsachen als Ergebnis eines Strafverfahrens nach nationalem Recht bereits Rechtskraft erlangt hat.

Artikel 40

Anhörung von Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind

(1) Bevor die ESMA einen Beschluss über die Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme, einer Geldbuße oder eines Zwangsgelds gemäß den Artikeln 35, 36 und 37 fasst, gibt sie den Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, Gelegenheit, zu ihren Feststellungen angehört zu werden. Die ESMA stützt ihre Beschlüsse nur auf Feststellungen, zu denen sich die Personen, die der Untersuchung unterworfen sind, äußern konnten.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn dringende Maßnahmen gemäß Artikel 35 ergriffen werden müssen, um ernsthaften und unmittelbar bevorstehenden Schaden vom Finanzsystem abzuwenden. In einem solchen Fall kann die ESMA einen Interimsbeschluss fassen und muss den betreffenden Personen die Gelegenheit geben, so bald wie möglich nach Erlass ihres Beschlusses gehört zu werden.

(2) Die Verteidigungsrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, müssen während der Untersuchungen in vollem Umfang gewahrt werden. Diese Personen haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Recht auf Einsicht in die Akten der ESMA. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen der ESMA.

Artikel 41

Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union besitzt die unbeschränkte Befugnis zur Überprüfung von Beschlüssen, mit denen die ESMA eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Abschnitt 4

Gebühren und Übertragung von Aufgaben

Artikel 42

Aufsichtsgebühren

(1) Die ESMA stellt den ESG-Rating-Anbietern gemäß den nach Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten angemessene Gebühren in Rechnung. Diese Gebühren decken die Aufwendungen der ESMA im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern und die Erstattung der Kosten, die den zuständigen Behörden bei Durchführung von Arbeiten nach dieser Verordnung — insbesondere infolge einer Übertragung von Aufgaben nach Artikel 43 — entstehen könnten, voll ab.

(2) Die Höhe der jeweiligen Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zum jährlichen Nettoumsatz des betreffenden ESG-Rating-Anbieters.

Die Kommission erlässt spätestens am 2. Januar 2026 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 47, um diese Verordnung durch Festlegung der Gebührenarten, der Gebührenanlässe, der Gebührenhöhe und der jeweiligen Begründung, der Zahlungsweise und gegebenenfalls der Art und Weise, in der die ESMA den zuständigen Behörden die Kosten erstattet, die ihnen bei der Durchführung von Arbeiten gemäß dieser Verordnung entstehen könnten, insbesondere infolge einer Übertragung von Aufgaben gemäß Artikel 43, zu ergänzen. Mit diesen delegierten Rechtsakten werden Gebühren festgelegt, die in Bezug auf die Größe der ESG-Rating-Anbieter und den Umfang ihrer Beaufsichtigung verhältnismäßig und angemessen sind, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen sie als kleine ESG-Rating-Anbieter eingestuft sind.

KAPITEL 5

Zusammenarbeit zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden

Artikel 43

Übertragung von Aufgaben durch die ESMA an die zuständigen Behörden

(1) Soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung einer Aufsichtsaufgabe erforderlich ist, kann die ESMA die folgenden Aufsichtsaufgaben gemäß den von der ESMA nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 herausgegebenen Leitlinien an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übertragen:

- a) die Befugnis zur Anforderung von Informationen gemäß Artikel 32 der vorliegenden Verordnung,
- b) die Befugnis, Untersuchungen und Vor-Ort-Prüfungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der vorliegenden Verordnung durchzuführen.

(2) Bevor die ESMA gemäß Absatz 1 Aufgaben überträgt, konsultiert sie die jeweils zuständige Behörde in Bezug auf:

- a) den Umfang der zu übertragenden Aufgabe,
- b) den Zeitplan für die Ausführung der Aufgabe und
- c) die Übermittlung erforderlicher Informationen durch und an die ESMA.

(3) Die ESMA erstattet der jeweiligen zuständigen Behörde die Kosten, die dieser bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen. Die zu erstattenden Kosten umfassen alle Fixkosten sowie variable Kosten, die bei der Ausführung der übertragenen Aufgaben oder der der ESMA von der zuständigen Behörde gewährten Unterstützung angefallen sind.

(4) Die ESMA überprüft die nach Absatz 1 vorgenommenen Aufgabenübertragungen in angemessenen Zeitabständen. Die ESMA kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

(5) Eine Übertragung von Aufgaben berührt nicht die Zuständigkeit der ESMA und schränkt die Möglichkeit der ESMA, die übertragene Tätigkeit durchzuführen und zu überwachen, nicht ein. Die ESMA delegiert keine Aufsichtsbefugnisse, einschließlich Zulassungsbeschlüssen, abschließender Bewertungen und Folgebeschlüssen in Bezug auf Verstöße.

*Artikel 44***Informationsaustausch**

Die ESMA und die zuständigen Behörden übermitteln einander unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung oder ihrer jeweiligen Aufsichtsbefugnisse und -mandate erforderlichen Informationen.

*Artikel 45***Mitteilungen und Ersuchen um Aussetzung der Ratings seitens der zuständigen Behörden**

(1) Stellt eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats fest, dass ein ESG-Rating-Anbieter im Hoheitsgebiet ihres eigenen oder eines anderen Mitgliedstaats gegen diese Verordnung verstößt oder verstoßen hat, so setzt sie die ESMA davon in Kenntnis. Hält eine zuständige Behörde es für Untersuchungszwecke für angemessen, kann diese zuständige Behörde der ESMA vorschlagen zu prüfen, ob es nötig ist, von den Befugnissen nach Artikel 32 in Bezug auf den am Verstoß beteiligten ESG-Rating-Anbieter Gebrauch zu machen.

(2) Die ESMA ergreift angemessene Maßnahmen. Die ESMA unterrichtet die mitteilende zuständige Behörde über die Ergebnisse und soweit möglich über wichtige zwischenzeitliche Entwicklungen.

(3) Eine mitteilende zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die der Auffassung ist, dass ein in dem in Artikel 14 genannten Register aufgeführter ESG-Rating-Anbieter, dessen ESG-Ratings im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verwendet werden, in einer Weise gegen diese Verordnung verstößt oder verstoßen hat, dass der Anlegerschutz oder die Stabilität des Finanzsystems in diesem Mitgliedstaat erheblich beeinträchtigt wird, kann die ESMA ersuchen, die Abgabe von ESG-Ratings durch den betreffenden ESG-Rating-Anbieter auszusetzen. Die mitteilende zuständige Behörde übermittelt der ESMA sämtliche Gründe für ihr Ersuchen.

(4) Ist die ESMA der Auffassung, dass das Ersuchen nach Absatz 3 nicht gerechtfertigt ist, so teilt sie dies der mitteilenden zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Hält die ESMA das Ersuchen hingegen für gerechtfertigt, so ergreift sie zweckmäßige Maßnahmen für eine entsprechende Lösung und setzt die mitteilende zuständige Behörde schriftlich davon in Kenntnis.

*Artikel 46***Berufsgeheimnis**

(1) Die ESMA, die zuständigen Behörden und alle Personen, die bei der ESMA, bei den zuständigen Behörden oder bei einer sonstigen Person, der die ESMA Aufgaben übertragen hat, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der unter Anweisung der ESMA tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde bekannt gegeben werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage des Unionsrechts oder des nationalen Rechts.

(2) Alle Informationen, die im Rahmen dieser Verordnung zwischen der ESMA, den zuständigen Behörden, der EBA, der EIOPA und dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴¹⁾ eingerichteten Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ausgetauscht werden und die Geschäfts- und Betriebsbedingungen und andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, gelten als vertraulich, es sei denn,

- a) die ESMA oder die betreffende zuständige Behörde oder andere Behörde oder Stelle erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offengelegt werden können;
- b) die Offenlegung solcher Informationen ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich;
- c) die offengelegten Informationen werden in einer Zusammenfassung oder in einer aggregierten Form verwendet, bei der die einzelnen Finanzmarktteilnehmer nicht identifiziert werden können.

⁽⁴¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

TITEL IV

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 47

Ausübung und Widerruf der Befugnisübertragung und Einwände gegen delegierte Rechtsakte

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 9 und Artikel 42 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2025 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 9 und Artikel 42 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 9 und Artikel 42 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.
- (7) Haben bei Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft. Der delegierte Rechtsakt kann im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und vor Ablauf dieser Frist in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.
- (8) Erheben das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Gemäß Artikel 296 AEUV gibt das Organ, das Einwände erhebt, die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt an.

Artikel 48

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission⁽⁴²⁾ eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴³⁾.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

⁽⁴²⁾ Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses (Abl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45).

⁽⁴³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (Abl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 49

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

In Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Gibt ein Finanzmarktteilnehmer oder ein Finanzberater gegenüber Dritten im Rahmen seiner Marketingmitteilungen ein ESG-Rating im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ab und legt es ihnen offen, so stellt er auf seiner Website dieselben Informationen ein, wie diejenigen Informationen, die nach Maßgabe von Anhang III Nummer 1 der genannten Verordnung erforderlich sind, und er stellt in diesen Marketingmitteilungen einen Link zu diesen Offenlegungen auf der Website bereit.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Informationen näher festzulegen, und berücksichtigen dabei die gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung bereits offengelegten Informationen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen die Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(*) Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3005/oj>).“

Artikel 50

Änderung der Verordnung (EU) 2023/2859

In Teil A des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2859 wird folgender Eintrag angefügt:

„20. Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3005/oj>).“

TITEL V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 51

Übergangsbestimmungen

(1) ESG-Rating-Anbieter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Union tätig waren, müssen der ESMA spätestens am 2. August 2026 mitteilen, ob sie weiterhin in der Union tätig sein und eine Zulassung oder Anerkennung gemäß Titel II beantragen wollen. In diesem Fall müssen sie die Zulassung oder Anerkennung innerhalb von vier Monaten ab dem 2. Juli 2026 beantragen. Geht bei der ESMA innerhalb dieser vier Monate kein solcher Antrag ein, so stellen die genannten ESG-Rating-Anbieter ihre Tätigkeiten ein.

(2) Nach der Unterrichtung der ESMA gemäß Absatz 1 wird der ESG-Rating-Anbieter vorübergehend in das in Artikel 14 genannte Register eingetragen, und darf solange, bis sein Antrag genehmigt oder abgelehnt wurde, weiterhin in der Union tätig sein und von einem außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter, der derselben Gruppe gemäß Artikel 11 angehört, abgegebene ESG-Ratings übernehmen.

(3) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels müssen ESG-Rating-Anbieter, die als kleine ESG-Rating-Anbieter im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 eingestuft sind und die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Union tätig waren, die ESMA bis zum 2. November 2026 gemäß Artikel 5 unterrichten, wenn sie weiterhin in der Union tätig sein wollen. Erfolgt bis zu diesem Datum keine solche Unterrichtung, so stellen die genannten ESG-Rating-Anbieter ihre Tätigkeit ein.

*Artikel 52***Überprüfung**

- (1) Die Kommission bewertet die Anwendung dieser Verordnung spätestens am 2. Januar 2029.
- (2) Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Bewertung vorlegen. Bei der Bewertung berücksichtigt die Kommission Marktentwicklungen und die ihr zur Verfügung stehenden einschlägigen Nachweise. In dem Bericht wird insbesondere Folgendes bewertet:
- a) die Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, auf die Lücke bei den Investitionen, die zur Erreichung der in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Klimaziele der Union erforderlich sind, sowie auf die Umlenkung privater Kapitalströme hin zu nachhaltigen Investitionen,
 - b) die Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf die Marktstruktur, einschließlich der Entwicklung der Zahl und der Vielfalt der ESG-Rating-Anbieter,
 - c) ob der Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung für die Verwirklichung der mit ihr verfolgten Ziele gemäß Artikel 1 geeignet ist und ob Anbieter von Datenprodukten zu Faktoren betreffend Umwelt, Soziales und Menschenrechte sowie Unternehmensführung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden sollten,
 - d) ob die Anforderungen für außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter, die in der Union tätig werden wollen, angemessen sind,
 - e) das Funktionieren des Marktes für ESG-Rating-Anbieter in der Union einschließlich potenzieller Interessenkonflikte und seine Beaufsichtigung durch die ESMA,
 - f) ob die vorliegende Verordnung einschließlich des in Artikel 28 genannten Grundsatzes, keine Einflussnahme auszuüben, zur Verbesserung der Qualität und Verlässlichkeit von ESG-Ratings beiträgt und den Rückgriff auf irreführende ESG-Ratings eindämmt.
- (3) Sofern die Kommission dies für angezeigt erachtet, sollte dem Bericht ein Rechtsetzungsvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt werden.

*Artikel 53***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 2. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

ANHANG I

ANGABEN IM ZULASSUNGSANTRAG

Ein Zulassungsantrag muss alle folgenden Angaben enthalten:

- a) vollständiger Name des Antragstellers, Anschrift seines eingetragenen Sitzes in der Union, Website des Antragstellers und, soweit verfügbar, Rechtsträgerkennung des Antragstellers (LEI);
- b) Name und Kontaktdaten einer Kontaktperson des Antragstellers;
- c) Rechtsstatus des Antragstellers;
- d) Eigentumsstruktur des Antragstellers;
- e) die Identität der Unternehmen innerhalb der Eigentumsstruktur des Antragstellers, die ESG-Ratings abgeben oder eine der in Artikel 16 Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten durchführen werden;
- f) die Identität der Mitglieder der Geschäftsleitung des Antragstellers und ihr Qualifikations-, Erfahrungs- und Ausbildungsniveau;
- g) Zahl der Rating-Analysten, Mitarbeiter und sonstiger für den Antragsteller arbeitender Personen, die unmittelbar an ESG-Rating-Tätigkeiten beteiligt sind, sowie ihr Erfahrungs- und Ausbildungsniveau;
- h) die erwartete Marktabdeckung der ESG-Ratings des Antragstellers;
- i) eine Beschreibung der vom Antragsteller angewandten Verfahren und Methoden für die Abgabe und Überprüfung von ESG-Ratings, die Angabe, ob der Antragsteller voraussichtlich gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und gemäß der Richtlinie 2013/34/EU offengelegte Informationen heranziehen wird, und die Angabe, ob der Antragsteller voraussichtlich Methoden einsetzen wird, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und die Vorgaben und Ziele des Übereinkommens von Paris oder anderer einschlägiger internationaler Übereinkommen berücksichtigen;
- j) vom Antragsteller angewandte Strategien oder Verfahren zur Ermittlung, Bewältigung und Offenlegung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 15 dieser Verordnung;
- k) gegebenenfalls Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit bestehenden oder geplanten Vereinbarungen zur Auslagerung von unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten;
- l) gegebenenfalls Angaben zu anderen Tätigkeiten einschließlich voraussichtlicher Übernahmen, die der Antragsteller durchführt oder durchzuführen beabsichtigt;
- m) gegebenenfalls Angaben zu den vom Antragsteller ergriffenen und in Artikel 16 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung genannten spezifischen Maßnahmen;
- n) gegebenenfalls Angaben zu früheren ESG-Rating-Tätigkeiten.

ANHANG II

ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN

(1) Aufbewahrungspflichten

ESG-Rating-Anbieter führen Aufzeichnungen über alle folgenden Punkte:

- a) für jedes ESG-Rating (falls angezeigt):
 - i) die Identität der an der Festlegung des ESG-Ratings beteiligten Rating-Analysten, die Identität der Personen, die das ESG-Rating genehmigt haben, Angaben dazu, ob es sich um ein beauftragtes oder ein unbeauftragtes ESG-Rating handelt, sowie das Datum, zu dem die ESG-Rating-Maßnahme durchgeführt wurde;
 - ii) die Identität der für die Entwicklung der regelbasierten Methodik verantwortlichen Personen und die Identität der Personen, die die Rating-Methode genehmigt haben;
- b) die Buchführungsdaten für die von einem bewerteten Objekt oder dem Emittenten eines bewerteten Objekts oder einem mit ihm verbundenen Dritten oder einem Nutzer der ESG-Ratings erhaltenen Entgelte;
- c) die Kontenaufzeichnungen für jeden Nutzer von ESG-Ratings;
- d) die Aufzeichnungen zur Dokumentation der etablierten Verfahren und Rating-Methoden, die der ESG-Rating-Anbieter zur Bestimmung von ESG-Ratings verwendet;
- e) die internen Aufzeichnungen und externen Mitteilungen und Dateien, einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für Entscheidungen über ein ESG-Rating herangezogen wurden;
- f) Angaben zu den Verfahren und Maßnahmen, die von dem ESG-Rating-Anbieter angewandt wurden, um dieser Verordnung nachzukommen;
- g) die für die Bestimmung eines ESG-Ratings verwendete Methodik;
- h) Änderungen oder Abweichungen von Standardverfahren und -methoden;
- i) alle Unterlagen über Beschwerden, einschließlich der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen.

(2) Auslagerung

Wenn ESG-Rating-Anbieter Funktionen oder relevante Dienstleistungen oder Tätigkeiten bei der Bereitstellung eines ESG-Ratings an einen Dienstleister auslagern, stellt der ESG-Rating-Anbieter sicher, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Dienstleister verfügt über die notwendigen Fähigkeiten und Kapazitäten sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für eine zuverlässige und professionelle Wahrnehmung der ausgelagerten Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten.
- b) Der ESG-Rating-Anbieter leitet angemessene Schritte ein, falls Zweifel daran bestehen, dass der Dienstleister die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahrnimmt.
- c) Der ESG-Rating-Anbieter verfügt weiterhin über die notwendigen Fachkenntnisse, um die ausgelagerten Aufgaben wirksam zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu bewältigen.
- d) Der Dienstleister unterrichtet den ESG-Rating-Anbieter über jede Entwicklung, die seine Fähigkeit, die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen, wesentlich beeinträchtigen könnte.
- e) Der ESG-Rating-Anbieter kann die Auslagerungsvereinbarungen, sofern erforderlich, beenden.
- f) Der ESG-Rating-Anbieter trifft geeignete Maßnahmen, darunter Notfallpläne, um unnötige operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung des Dienstleisters am Prozess der Bestimmung des ESG-Ratings zu vermeiden.

ANHANG III

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

(1) Mindestoffenlegungspflichten gegenüber der Öffentlichkeit

Gemäß Artikel 23 dieser Verordnung veröffentlichen ESG-Rating-Anbieter auf ihrer Website und über das zentrale europäische Zugangsportale (ESAP) mindestens Folgendes:

- a) einen Überblick über die verwendeten Rating-Methoden und diesbezügliche Änderungen, einschließlich der Angabe, ob die Analyse vergangenheits- oder zukunftsorientiert ist, sowie den abgedeckten Zeithorizont;
- b) die verwendete Klassifikation der Wirtschaftsbereiche;
- c) einen Überblick über die Datenquellen einschließlich der Angabe, ob die Daten aus gemäß der Richtlinie 2013/34/EU erforderlichen Nachhaltigkeitserklärungen oder aus gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 offengelegten Informationen stammen, und der Angabe, ob die Quellen öffentlich oder nicht öffentlich sind, sowie einen Überblick über die Datenprozesse, die Schätzung der Eingabedaten bei Nichtverfügbarkeit und die Häufigkeit der Datenaktualisierungen;
- d) die Eigentumsstruktur des ESG-Rating-Anbieters;
- e) Informationen darüber, ob und inwiefern die Rating-Methoden auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- f) Informationen über das eindeutig festgelegte Ziel der ESG-Ratings und die Angabe, ob mit dem Rating Risiken, Auswirkungen oder gemäß dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit beides oder etwaige andere Dimensionen bewertet werden, und, im Falle der doppelten Wesentlichkeit, die Anteile der Wesentlichkeit von Risiken und Auswirkungen;
- g) den Anwendungsbereich des ESG-Ratings, d. h., ob es einen einzelnen E-, S- oder G-Faktor abdeckt oder ob es sich um ein aggregiertes Rating, das die E-, S- und G-Faktoren aggregiert, handelt oder ob es spezifische Aspekte wie etwa Übergangsrisiken abdeckt;
- h) im Falle eines aggregierten ESG-Ratings: die Gewichtung der drei übergeordneten E-, S- und G-Kategorien von Faktoren (zum Beispiel 33 % für den E-Faktor, 33 % für den S-Faktor, 33 % für den G-Faktor) und Erläuterung der Gewichtungsmethode, einschließlich des Gewichts jeder einzelnen E-, S- und G-Kategorie;
- i) innerhalb der E-, S- oder G-Faktoren die Angabe der Themen, die von dem ESG-Rating abgedeckt werden, und die Angabe, ob sie den Themen aus den gemäß Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU entwickelten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechen;
- j) Angaben dazu, ob das Rating in absoluten oder relativen Werten ausgedrückt ist;
- k) gegebenenfalls Verweis auf den Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Datenerhebung oder beim Rating von Daten, einschließlich Informationen zu gegenwärtigen Einschränkungen und Risiken beim Einsatz von künstlicher Intelligenz;
- l) allgemeine Informationen über die Kriterien für die Festlegung der von Kunden verlangten Gebühren unter Angabe der verschiedenen berücksichtigten Elemente und allgemeine Informationen über das Geschäfts-/Zahlungsmodell;
- m) etwaige Einschränkungen bei den Datenquellen und Methoden, die für die Erstellung von ESG-Ratings verwendet werden;
- n) die größten Risiken der Entstehung von Interessenkonflikten und die zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen;
- o) ob ein ESG-Rating eines bewerteten Objekts den E-Faktor abdeckt und Angaben dazu, ob das Rating die Vorgaben und Ziele des Übereinkommens von Paris oder andere einschlägige internationale Übereinkommen berücksichtigt;
- p) ob ein ESG-Rating eines bewerteten Objekts den S- und den G-Faktor abdeckt und Angaben dazu, ob das Rating einschlägige internationale Übereinkommen berücksichtigt;
- q) etwaige Einschränkungen im Hinblick auf die den ESG-Rating-Anbietern zur Verfügung stehenden Informationen.

- (2) Zusätzliche Offenlegungspflichten gegenüber Nutzern von ESG-Ratings und Objekten mit ESG-Rating, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU fallen

Im Einklang mit Artikel 24 und zusätzlich zu der in Nummer 1 dieses Anhangs genannten Mindestoffenlegungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit stellen ESG-Rating-Anbieter Nutzern von ESG-Ratings, bewerteten Objekten und Emittenten eines bewerteten Objekts, die Gegenstand eines solchen Ratings sind, folgende Informationen zur Verfügung:

- a) einen detaillierteren Überblick über die verwendeten Rating-Methoden und diesbezügliche Änderungen, einschließlich folgender Angaben:
- i) gegebenenfalls wissenschaftliche Erkenntnisse und Annahmen, auf denen die Ratings beruhen,
 - ii) die relevanten zentralen Leistungsindikatoren je E-, S- und G-Faktor und die Gewichtungsmethode,
 - iii) im Falle eines aggregierten ESG-Ratings: das Ergebnis der Bewertung für jede E-, S- und G-Kategorie von Faktoren in einer Form, mit der die Vergleichbarkeit der E-, der S- und der G-Kategorie sichergestellt ist,
 - iv) etwaige Mängel bei den Methoden und die zur Behebung dieser Mängel ergriffenen Maßnahmen,
 - v) Strategien für die Überarbeitung der Methoden,
 - vi) wenn ein ESG-Rating aufgrund wesentlicher Änderungen der Rating-Methode, der Modelle, der grundlegenden Annahmen oder der Datenquellen (einschließlich Schätzungen) hoch- oder herabgestuft wurde: die Gründe für diese Änderungen und ihre Auswirkungen auf das betreffende Rating,
 - vii) Datum der letzten Überarbeitung der Methode,
 - viii) sofern das ESG-Rating den E-Faktor abdeckt: die Angabe, ob und inwieweit das ESG-Rating mit dem Prozentsatz der Taxonomiekonformität gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 korreliert oder auf andere internationale Übereinkünfte abgestimmt ist, sowie eine Erläuterung etwaiger wesentlicher Abweichungen hiervon;
- b) einen detaillierteren Überblick über die Datenprozesse, einschließlich folgender Angaben:
- i) einer detaillierteren Erläuterung der verwendeten Datenquellen, einschließlich der Angaben, ob sie öffentlich oder nicht öffentlich sind, ob sie Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit unterliegen, und ob sie sich aus den gemäß den Artikeln 19a und 29b der Richtlinie 2013/34/EU zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten und der Offenlegung von Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 und der Verordnung (EU) 2019/2088 entwickelten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben, einschließlich der Angabe, ob und inwiefern Angaben zu Übergangsplänen von Unternehmen, die sich aus dieser Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben, herangezogen werden,
 - ii) gegebenenfalls die Verwendung von Schätzungen und des Branchendurchschnitts sowie Erläuterung der zugrunde liegenden Methodik,
 - iii) die Grundsätze für die Aktualisierung von Daten und die Überarbeitung historischer Daten sowie das Datum der letzten Datenaktualisierungen,
 - iv) Kontrollen der Datenqualität, ihre Häufigkeit und der Abhilfeprozess im Falle von Problemen,
 - v) gegebenenfalls alle Schritte, die ergriffen wurden, um Beschränkungen bei den Datenquellen zu beseitigen;
- c) gegebenenfalls Informationen über die Zusammenarbeit mit bewerteten Objekten oder Emittenten bewerteter Objekte, einschließlich der Angabe, ob der ESG-Rating-Anbieter Vor-Ort-Prüfungen oder -Besuche durchgeführt hat, mit Angabe der Häufigkeit;
- d) wenn ein ESG-Rating-Anbieter ein unbeauftragtes Rating abgibt, einen deutlich sichtbaren Hinweis diesbezüglich in dem ESG-Rating, einschließlich der Angabe, ob das bewertete Objekt oder ein mit diesem verbundener Dritter vorab von seinem Rating in Kenntnis gesetzt wurde, der Angabe ob es bzw. er in den Ratingprozess eingebunden war, und der Angabe, ob der ESG-Rating-Anbieter Zugang zu Unterlagen der Geschäftsführung und zu einschlägigen internen Unterlagen des bewerteten Objekts oder eines mit diesem verbundenen Dritten gehabt hat;
- e) gegebenenfalls eine Erläuterung der bei der Datenerhebung oder dem Rating-Verfahren verwendeten Methodik der künstlichen Intelligenz;

- f) im Falle wichtiger neuer Informationen über ein bewertetes Objekt, die das Ergebnis eines ESG-Ratings beeinflussen können, erklären die ESG-Rating-Anbieter, wie sie diese Informationen berücksichtigt haben und ob sie das entsprechende ESG-Rating geändert haben;

Die in Nummer 2 dieses Anhangs genannten Angaben sind — falls zutreffend — für jedes weitergegebene ESG-Rating spezifisch.



2024/3015

12.12.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/3015 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2024

**über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur
Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114 und 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie in der Präambel des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Zwangsarbeit (im Folgenden „IAO-Übereinkommen Nr. 29“) anerkannt wird, stellt Zwangsarbeit eine schwere Verletzung der Menschenwürde und der grundlegenden Menschenrechte dar, trägt zum Fortbestehen von Armut bei und steht der Verwirklichung des Ziels der menschenwürdigen Arbeit für alle im Wege. Die IAO hat die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu einem Prinzip der grundlegenden Rechte erklärt. Die IAO stuft das IAO-Übereinkommen Nr. 29, einschließlich des ergänzenden Protokolls von 2014 zum IAO-Übereinkommen Nr. 29, und das IAO-Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit (im Folgenden „IAO-Übereinkommen Nr. 105“) als grundlegende IAO-Übereinkommen ein und legt Empfehlungen für die Verhinderung und Beseitigung von Zwangsarbeit und für entsprechende Rechtsbehelfe und Abhilfemaßnahmen, wie beispielsweise die Empfehlung Nr. 203 betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit, vor. Die IAO hat mehrere Indikatoren ausgearbeitet, die eingesetzt werden, um Fälle von Zwangsarbeit zu erkennen und aufzuzeigen, wie Drohungen oder tatsächlicher physischer oder sexueller Schaden, Ausnutzung der Schutzbedürftigkeit, ausbeuterische Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Arbeitszeitüberschreitungen in hohem Maße, Täuschung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder räumliche Beschränkung auf den Arbeitsplatz oder einen begrenzten Bereich, Isolation, Schuldknechtschaft, Einbehaltung von Löhnen oder eine übermäßige Lohnminderung, Einbehaltung von Pässen und Identitätsdokumenten oder Androhung einer Anzeige bei den Behörden, wenn die Arbeitskraft einen irregulären Einwanderungsstatus hat. Zwangsarbeit steht sehr häufig im Zusammenhang mit Armut und Diskriminierung. Die Manipulation von Krediten und Schulden, entweder durch Arbeitgeber oder durch Anwerber, ist nach wie vor häufig dafür ausschlaggebend, dass schutzlose Arbeitskräfte in die Zwangsarbeitsfalle geraten. Laut den Aufsichtsgremien der IAO stellt Arbeit in Haftanstalten, auch wenn sie für Privatunternehmen erbracht wird, an sich keine Zwangsarbeit dar, sofern sie freiwillig zum Nutzen des Häftlings geleistet wird und den Bedingungen eines freien Arbeitsverhältnisses entspricht. Bei gemeinnütziger Arbeit als alternative strafrechtliche Sanktion zu einer Freiheitsstrafe sollte es sich stets um Tätigkeiten im öffentlichen Interesse handeln, und sie darf vom Staat unter keinen Umständen als Mittel dafür missbraucht werden, die verurteilte Person zu erniedrigen oder sie ihrer Würde zu berauben. In Fällen, in denen Arbeit oder eine Dienstleistung unter Ausnutzung der Schutzbedürftigkeit der Arbeitskraft und unter Androhung einer Strafe verlangt wird, muss diese Androhung nicht unbedingt strafrechtliche Sanktionen betreffen, sondern kann es sich um einen Verlust von Rechten oder Leistungen handeln.
- (2) Der Einsatz von Zwangsarbeit ist auf der ganzen Welt weitverbreitet. Schätzungen zufolge waren im Jahr 2021 etwa 27,6 Mio. Menschen von Zwangsarbeit betroffen. Bei gefährdeten und marginalisierten Gruppen einer Gesellschaft ist die Gefahr besonders groß, dass sie zu Arbeit gezwungen werden. Zu diesen Gruppen gehören Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Angehörige einer niedrigeren Kaste, Angehörige indigener oder in Stämmen lebender Völker sowie Migranten, insbesondere Migranten ohne gültige Ausweispapiere, die einen prekären Status haben oder in der informellen Wirtschaft tätig sind. Auch wenn Menschen nicht vom Staat zu Arbeit gezwungen werden, ist Zwangsarbeit häufig eine Folge von fehlendem oder mangelndem verantwortungsvollen Handeln in Bezug auf bestimmte Wirtschaftsakteure und ein Beleg dafür, dass der Staat Sozial- und Arbeitnehmerrechte, insbesondere zugunsten schutzbedürftiger und marginalisierter Gruppen, nicht durchsetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 75.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. November 2024.

Zwangsarbeit kann auch als Ergebnis der stillschweigenden Zustimmung von Behörden auftreten. 86 % aller Fälle von Zwangsarbeit treten in der Privatwirtschaft auf, insbesondere in Form einer Ausbeutung durch Zwangsarbeit von 17,3 Mio. Menschen. Die aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten von Wirtschaftsakteuren sollten vorhersehbar und eindeutig sein, damit ihre vollständige und wirksame Erfüllung sichergestellt und ein Beitrag dazu geleistet wird, Zwangsarbeit ein Ende zu setzen.

- (3) Die Beseitigung der Zwangsarbeit in all ihren Formen, einschließlich staatlich auferlegter Zwangsarbeit, stellt eine Priorität für die Union dar. Die Achtung der Menschenwürde sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte sind in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) fest verankert. Um das Ziel 8.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu verwirklichen, sollte die Union ihre Werte wahren und fördern und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, beitragen. Nach Artikel 5 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sind Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Menschenhandel ausdrücklich verboten, und in Artikel 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist festgelegt, dass niemand gezwungen werden darf, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Artikel 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wiederholt dahin gehend ausgelegt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jede Handlung, aufgrund derer eine Person in den in diesem Artikel aufgeführten Situationen verbleibt, zu bestrafen und wirksam strafrechtlich zu verfolgen. Das Recht auf wirksame Abhilfe bei Verletzungen der Grundrechte ist ein Menschenrecht und ein grundlegendes Element der wirksamen strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten. Das Recht der Opfer auf wirksame Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen und -verstößen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich Zwangsarbeit, wird im Rahmen des geltenden Unionsrechts und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Empfehlung des Europarats zu Menschenrechten und Wirtschaft und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bekräftigt.
- (4) Alle Mitgliedstaaten haben die grundlegenden IAO-Übereinkommen im Bereich der Zwangsarbeit, nämlich das IAO-Übereinkommen Nr. 29 und das IAO-Übereinkommen Nr. 105 und das IAO-Übereinkommen (Nr. 182) zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit (im Folgenden „IAO-Übereinkommen Nr. 182“) ratifiziert. Daher sind sie rechtlich verpflichtet, den Einsatz von Zwangsarbeit zu verhindern und diese zu beseitigen und der IAO regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (5) Im Rahmen ihrer politischen Maßnahmen und legislativen Initiativen strebt die Union danach, dem Einsatz von Zwangsarbeit ein Ende zu setzen und menschenwürdige Arbeit und Arbeitnehmerrechte weltweit zu fördern. Im Einklang mit internationalen Leitlinien und Grundsätzen, die von internationalen Organisationen wie der IAO, der OECD und den Vereinten Nationen aufgestellt wurden, fördert die Union Sorgfaltspflichten, um dafür zu sorgen, dass Zwangsarbeit in den Lieferketten von in der Union ansässigen Unternehmen keinen Platz hat.
- (6) Im Rahmen ihrer Handelspolitik unterstützt die Union den Kampf gegen Zwangsarbeit sowohl in unilateralen als auch in bilateralen Handelsbeziehungen. Die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in den Handelsabkommen der Union enthalten eine Verpflichtung zur Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, einschließlich des IAO-Übereinkommens Nr. 29 und des IAO-Übereinkommens Nr. 105, während in den Bestimmungen über Handel und Gleichstellung der Geschlechter eine Geschlechterperspektive verankert wird, die für die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau von wesentlicher Bedeutung ist, um geschlechtsspezifische Zwangsarbeit zu bekämpfen. Darüber hinaus besteht bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen das IAO-Übereinkommen Nr. 29 und das IAO-Übereinkommen Nr. 105 die Möglichkeit, dass unilaterale Zollpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Union wieder zurückgenommen werden.
- (7) Zwangsarbeit wirkt sich deutlich auf schutzbedürftige und marginalisierte Gruppen wie Kinder, Frauen, Migranten, Flüchtlinge oder indigene Völker aus, weshalb ein intersektionaler und geschlechtersensibler Ansatz für eine wirksame Bekämpfung der Zwangsarbeit von entscheidender Bedeutung ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Verordnung zu den Zielen einschlägiger internationaler Abkommen und Übereinkommen, wie des IAO-Übereinkommens Nr. 182, des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der Erklärung von Peking vom September 1995, des globalen Pakts für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und des IAO-Übereinkommens Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, beitragen wird.
- (8) Mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ wurden die Definition des Menschenhandels, einschließlich Zwangsarbeit und erzwungener Dienstleistungen, harmonisiert und Vorschriften über Mindeststrafen festgelegt. Sämtliche Vorschriften über ein Verbot des Inverkehrbringens und der Bereitstellung von heimischen oder eingeführten in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt oder der Ausfuhr

(3) Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

solcher Produkte sowie die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass solche Produkte vom Unionsmarkt genommen werden (im Folgenden „Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten“), sollten die genannte Richtlinie und insbesondere die Zuständigkeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten im Bereich des Menschenhandels, einschließlich der Ausbeutung der Arbeitskraft, unberührt lassen.

- (9) In der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ ist vorgesehen, dass Unionseinführer von Mineralen oder Metallen, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, die mit Anhang II der Leitsätze der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Sorgfaltspflicht im Einklang stehen. Gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ sind Wirtschaftsakteure zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in ihrer Lieferkette verpflichtet, auch im Hinblick auf die Arbeitnehmerrechte. In der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ ist vorgeschrieben, dass in Bezug auf bestimmte in ihren Geltungsbereich fallende Rohstoffe und Erzeugnisse Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Entwaldung und Waldschädigung, auch im Hinblick auf Menschenrechte, zu erfüllen sind.
- (10) Nach der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bestimmte Wirtschaftsakteure jährlich nichtfinanzielle Erklärungen veröffentlichen, in denen sie über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange und die Achtung der Menschenrechte, auch in Bezug auf Zwangsarbeit, die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berichten. Des Weiteren wurde diese Vorschrift durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert, indem detaillierte Berichtspflichten für Unternehmen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte, auch in globalen Lieferketten, eingeführt wurden. Die Informationen, die die Unternehmen über Menschenrechte offenlegen, sollten gegebenenfalls auch Angaben über Zwangsarbeit in ihren Wertschöpfungsketten umfassen.
- (11) Die Union ist als Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) verpflichtet, ein regelbasiertes, offenes und multilaterales Handelssystem zu fördern. Alle von der Union eingeführten Maßnahmen, die sich auf den Handel auswirken, sollten WTO-konform sein.
- (12) Im Juli 2021 haben die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst Leitlinien über die Sorgfaltspflichten von EU-Unternehmen veröffentlicht, um geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Risikos von Zwangsarbeit in ihren Geschäftsabläufen und Lieferketten zu ergreifen.
- (13) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2022 mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung“ festgestellt wird, sind ungeachtet der aktuellen politischen Maßnahmen und des geltenden Rechtsrahmens weitere Maßnahmen erforderlich, um das Ziel der Verbannung von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten vom Unionsmarkt zu erreichen und somit einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung der Zwangsarbeit weltweit zu leisten.
- (14) Zentrale Prioritäten der Union, die im EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 verankert sind, schließen die Förderung menschenwürdiger Arbeit und einer auf den Menschen ausgerichteten Zukunft der Arbeit unter Sicherstellung, dass die Grundsätze und die Menschenrechte geachtet werden, die Förderung des sozialen Dialogs sowie der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der einschlägigen IAO-Übereinkommen und -Protokolle sowie die Stärkung des verantwortungsvollen Managements in globalen Lieferketten und des Zugangs zum Sozialschutz ein.
- (15) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 9. Juni 2022 zu einem neuen Instrument zum Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden⁽⁹⁾, vom 17. Dezember 2020 zu Zwangsarbeit und der Lage der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang⁽¹⁰⁾ und vom 16. Dezember 2021 zu Zwangsarbeit in der

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁽⁸⁾ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

⁽⁹⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 132.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 114.

Fabrik von Linglong und Umweltprotesten in Serbien⁽¹¹⁾ Zwangsarbeit scharf verurteilt und ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten gefordert. Daher werden in der Öffentlichkeit moralische Bedenken darüber gehegt, dass in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt erhältlich sein oder in Drittländer ausgeführt werden könnten, ohne dass ein wirksamer Mechanismus zum Verbot oder zur Rücknahme solcher Produkte vom Markt besteht.

- (16) Zur Vervollständigung des rechtlichen und politischen Rahmens der Union in Bezug auf Zwangsarbeit sollten das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt oder die Ausfuhr von innerhalb der Union hergestellten oder eingeführten Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, verboten werden, und es sollte sichergestellt werden, dass derartige Produkte vom Unionsmarkt genommen werden.
- (17) Derzeit gibt es kein Unionsrecht, nach dem Behörden der Mitgliedstaaten befugt wären, ein Produkt unmittelbar zurückzuhalten, zu beschlagnahmen oder dessen Rücknahme vom Markt anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass es vollständig oder teilweise in Zwangsarbeit hergestellt wurde.
- (18) Damit diese Verordnung auch wirksam ist, sollte das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten für Produkte gelten, bei denen auf einer beliebigen Stufe der Erzeugung, Herstellung, Ernte oder Gewinnung dieser Produkte, einschließlich bei der diese Produkte betreffenden Be- oder Verarbeitung, Zwangsarbeit zum Einsatz kam. Das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten sollte für alle Produkte jeglicher Art, einschließlich ihrer Bestandteile, gelten, und zwar unabhängig von der Branche und vom Ursprung sowie davon, ob es sich um heimische oder eingeführte Produkte handelt und ob sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden. Diese Verordnung gilt nicht für die Erbringung von Transportdienstleistungen.
- (19) Das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten sollte einen Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Beseitigung der Zwangsarbeit leisten. Die Begriffsbestimmung von „Zwangsarbeit“ sollte daher mit der im IAO-Übereinkommen Nr. 29 festgelegten Definition im Einklang stehen, wonach als Zwangs- oder Pflichtarbeit jede Art von Arbeit oder Dienstleistung gilt, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ausgenommen jede Arbeit oder Dienstleistung aufgrund der Gesetze über die Militärdienstpflicht, soweit diese Arbeit oder Dienstleistung rein militärischen Zwecken dient, jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes mit voller Selbstregierung gehört, jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt wird, jedoch unter der Bedingung, dass diese Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und dass der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird, jede Arbeit oder Dienstleistung in Fällen höherer Gewalt, nämlich im Falle von Krieg oder wenn Unglücksfälle eingetreten sind oder drohen, wie Feuersbrunst, Überschwemmung, Hungersnot, Erdbeben, verheerende Menschen- und Viehseuchen, plötzliches Auftreten von wilden Tieren, Insekten- oder Pflanzenplagen, und überhaupt in allen Fällen, in denen das Leben oder die Wohlfahrt der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung bedroht ist, kleinere Gemeindearbeiten, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen, durch ihre Mitglieder ausgeführt werden und daher zu den üblichen Bürgerpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können, unter der Voraussetzung, dass die Bevölkerung oder ihre unmittelbaren Vertreter berechtigt sind, sich über die Notwendigkeit der Arbeiten zu äußern.
- (20) Ausgehend von der Definition der Zwangsarbeit im IAO-Übereinkommen Nr. 29, die auch in dieser Verordnung verwendet wird, legen die Indikatoren der IAO für Zwangsarbeit und die Leitlinien der IAO mit dem Titel „Hard to See, Harder to Count“ („Schwer zu erkennen, noch schwerer zu zählen“) die häufigsten Anzeichen für das mögliche Vorliegen von Zwangsarbeit dar und sollten bei der Durchführung dieser Verordnung berücksichtigt werden. Diese Indikatoren können jedoch unzulänglich sein, um von staatlichen Behörden auferlegte Zwangsarbeit festzustellen, die auf einer systemischen und globalen Zwangspolitik beruhen, für die zusätzliche, speziell entwickelte Indikatoren erforderlich sind.
- (21) Die Begriffsbestimmung von „von staatlichen Behörden auferlegte Zwangsarbeit“ sollte mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 105 im Einklang stehen, wonach konkret der Einsatz von Zwangs- oder Pflichtarbeit als Mittel politischen Zwanges oder Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten äußern oder die ihre entgegengesetzten ideologischen Ansichten gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden, verboten ist. Es verbietet darüber hinaus den Einsatz von Zwangsarbeit als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, als Maßnahme der Arbeitsdisziplin, als Strafe für die Teilnahme an Streiks und als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.
- (22) Diese Verordnung sollte auch für den Fernabsatz, einschließlich Online-Verkäufen, gelten. Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes angeboten, so sollte das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt gelten, wenn sich das Verkaufsangebot an Endnutzer in der Union richtet. In Übereinstimmung mit dem geltenden Unionsrecht im Bereich des internationalen Privatrechts sollte im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden,

⁽¹¹⁾ ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 124.

ob sich ein Angebot an Endnutzer in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot sollte als an einen Endnutzer in der Union gerichtet gelten, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausrichtet. Diesbezüglich sollten bei den Einzelfallprüfungen relevante Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die geografischen Gebiete, in die ein Versand möglich ist, die verfügbaren und für das Angebot oder die Bestellung verwendeten Sprachen, die Zahlungsmittel, die Verwendung der Währung des Mitgliedstaats oder ein in einem der Mitgliedstaaten registrierter Domänenname. Die bloße Zugänglichkeit der Website der Wirtschaftsakteure oder der Website der Anbieter von Online-Marktplätzen in dem Mitgliedstaat, in dem der Endnutzer niedergelassen oder ansässig ist, reicht bei Online-Verkäufen als Kriterium nicht aus. Aufgrund der Tatsache, dass ein Produkt, das online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird, als auf dem Unionsmarkt bereitgestellt gilt, wenn sich das Verkaufsangebot an Endnutzer in der Union richtet, sind die zuständigen Behörden befugt, im Zusammenhang mit diesen Produkten gemäß dieser Verordnung Kontrollen durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn die Produkte zu dem Zeitpunkt, zu dem sie online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten werden, noch nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden. Diese Produkte müssen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Produkte tatsächlich auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden bzw., im Falle von Produkten, die in die Union gelangen, zu dem sie in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ übergeführt werden. Die Tatsache, dass ein Produkt, das online oder über eine andere Form des Fernabsatzes angeboten wird, als auf dem Markt bereitgestellt gilt, wenn sich das Verkaufsangebot an Endnutzer in der Union richtet, sollte Vorschriften im Zusammenhang mit Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen oder den Unionsmarkt verlassen, unberührt lassen.

- (23) Die Inanspruchnahme von Vermittlungsdiensten, insbesondere Online-Marktplätzen für den Verkauf von Produkten, hat zugenommen. In diesem Zusammenhang sollten Informationen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten, mit denen gegen das in dieser Verordnung festgelegte Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten verstoßen wird, als rechtswidrige Inhalte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ gelten und den in der genannten Verordnung festgelegten Verpflichtungen und Maßnahmen unterliegen.
- (24) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten Verstöße gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten feststellen. Bei der Ernennung der dafür zuständigen Behörden sollten die Mitgliedstaaten darauf achten, dass diesen Behörden ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen und dass deren Mitarbeiter über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen, insbesondere in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, das Management von Lieferketten und Verfahren zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Die zuständigen Behörden sollten eng mit den nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden sowie den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, einschließlich jenen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständig sind, so zusammenarbeiten, dass die Ermittlungen dieser Behörden nicht gefährdet sind.
- (25) Damit die Aufgaben der Kommission im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Untersuchungen, tatsächlich erfüllt werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union mit einem entsprechenden Mandat um Unterstützung zu ersuchen. Zu diesen Aufgaben könnte Folgendes gehören: die Verarbeitung von vorgelegten Informationen, die Unterstützung der Zuweisung von Untersuchungen, die Durchführung von Voruntersuchungen und Untersuchungen, die Erleichterung der Zusammenarbeit mit und zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, die Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit, die Unterstützung der Entwicklung von Unterstützungsinstrumenten und, falls erforderlich, die Unterstützung der Umsetzung durch die Zollbehörden und die Unterstützung der Kommission bei der Vorbereitung von Entscheidungen über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten. Dies gilt unbeschadet der Aufgabe der Kommission in ihrer Funktion als eine federführend zuständige Behörde, in bestimmten Fällen Entscheidungen über ein Verbot des Inverkehrbringens von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten zu erlassen. Die Kommission in ihrer Funktion als zuständige Behörde sollte ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und unter gebührender Achtung des Berufsgeheimnisses ausüben und sollte über das erforderliche Fachwissen verfügen. Die Kommission sollte über die Mittel verfügen, um die Bediensteten und die damit verbundenen Kosten zu finanzieren, die für die Wahrnehmung der ihr im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und den Aufbau des erforderlichen Fachwissens erforderlich sind.
- (26) Die zuständigen Behörden und die Kommission sollten sich bei der Durchführung dieser Verordnung vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit leiten lassen. Die zuständigen Behörden und die Kommission sollten insbesondere sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die während der Voruntersuchung und während der Untersuchung durchgeführt und jene, die in der Entscheidung dargelegt werden, geeignet und erforderlich sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und durch sie den Wirtschaftsakteuren keine übermäßige Belastung auferlegt wird.
- (27) Um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den auf der Grundlage dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden und auf der Grundlage anderem einschlägigen Unionsrecht und nationalem Recht benannten Behörden zu gewährleisten und damit ihre Maßnahmen und Entscheidungen kohärent sind, sollten die Kommission

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (Abl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

und die auf der Grundlage dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden erforderlichenfalls bei anderen einschlägigen Behörden Informationen darüber anfordern, ob die zu bewertenden Wirtschaftsakteure gemäß dem geltenden Unionsrecht und nationalem Recht, in dem Sorgfaltspflichten und Transparenzanforderungen in Bezug auf Zwangsarbeit festgelegt sind, den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit unterliegen und diesen nachkommen. Die zuständigen Behörden sollten bei der Anforderung von Informationen von Wirtschaftsakteuren wenn möglich den Grundsatz der einmaligen Erfassung der Kommission anwenden, und zwar durch eine verstärkte Zusammenarbeit und einen verstärkten Dialog zwischen den Behörden, die mit der Überwachung der Produktregulierung befasst sind. Zu denselben Zwecken, und falls angezeigt, sollten die gemäß dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden andere einschlägige Behörden, wie z. B. die Marktüberwachungsbehörden, über ihre Maßnahmen und Entscheidungen unterrichten.

- (28) Die einheitliche Durchsetzung des Verbots von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, kann nur durch einen systematischen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, den Zollbehörden und der Kommission erreicht werden. Dieser Informationsaustausch sollte von der Kommission unterstützt werden.
- (29) Für die strukturierte Sammlung, Verarbeitung und Speicherung von Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit Untersuchungen, Entscheidungsfindungsprozessen und der Durchsetzung des Verbots von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten sollten die zuständigen Behörden das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ genannte Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) im Einklang mit dem Durchführungsrechtsakt, für dessen Erlass der Kommission durch diese Verordnung die Befugnis übertragen wird, verwenden. Die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden sollten zu diesem System Zugang haben, um ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllen zu können. Die zuständigen Behörden können auch andere bestehende Kommunikationssysteme zur Kommunikation mit anderen Behörden in ihrem eigenen Mitgliedstaat nutzen, sofern dies die Verpflichtung zur Nutzung des ICSMS für die Zwecke der Durchführung dieser Verordnung unberührt lässt.
- (30) Um das Verfahren der Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen oder ihn verlassen, zu optimieren und zu entlasten, muss eine automatisierte Datenübertragung zwischen dem ICSMS und den Zollsyste men ermöglicht werden. Je nach den jeweiligen Zwecken ist zwischen drei Datenübertragungsvorgängen zu unterscheiden. Erstens: Entscheidungen, mit denen ein Verstoß gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten festgestellt wurde, sollten vom ICSMS an das elektronische Zollrisikomanagementsystem nach Artikel 36 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission⁽¹⁴⁾ übermittelt werden, damit die Zollbehörden die Produkte identifizieren können, auf die eine solche Entscheidung zutreffen könnte; dies gilt unbeschadet künftiger Entwicklungen im Bereich des Zollrisikomanagements. Für diese erste Art der Datenübertragungen sollten die verfügbaren Schnittstellen der Zollumgebung genutzt werden. Zweitens: Wenn Zollbehörden ein solches Produkt ermitteln, ist ein Fallmanagement erforderlich, um unter anderem die Mitteilung über die Aussetzung, die abschließende Stellungnahme der zuständigen Behörden und die Ergebnisse der von den Zollbehörden ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln. Diese zweite Art der Datenübertragung zwischen dem ICSMS und den nationalen Zollsyste men sollte mithilfe der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll erfolgen. Drittens: Die Zollsyste me enthalten bestimmte Informationen über auf den Unionsmarkt gelangende oder ihn verlassende Produkte, die für die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben relevant wären, ihnen aber nicht zugänglich sind. Die entsprechenden Informationen sollten daher extrahiert und an das ICSMS übermittelt werden. Diese drei Übertragungsvorgänge sollten in hohem Maße automatisiert und einfach durchzuführen sein, damit sich der zusätzliche Aufwand für die Zollbehörden in Grenzen hält. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und den zuständigen Behörden die Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die erforderlich sind, um die Anwendungsbestimmungen, die praktischen Modalitäten und die zwischen dem ICSMS und den Zollsyste men zu übermittelnden Datenelemente sowie alle weiteren zusätzlichen Anforderungen festzulegen.
- (31) Die Kommission sollte eine indikative und nicht erschöpfende Datenbank zu Zwangsarbeitsrisiken einrichten, um die zuständigen Behörden bei der Bewertung möglicher Verstöße gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten zu unterstützen und den Wirtschaftsakteuren dabei zu helfen, mögliche Zwangsarbeitsrisiken in ihren Lieferketten zu ermitteln. Die Kommission sollte zur Entwicklung der Datenbank auf externes Fachwissen zurückgreifen können. In der Datenbank sollten Zwangsarbeitsrisiken in bestimmten geografischen Gebieten oder in Bezug auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen genannt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf weitverbreiteten und schwerwiegenden Zwangsarbeitsrisiken liegen sollte, und zwar auf der Grundlage zuverlässiger und überprüfbarer Informationen von internationalen Organisationen wie der IAO und den Vereinten Nationen sowie Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen. Diese Datenbank sollte über das zentrale Portal gegen Zwangsarbeit öffentlich zugänglich gemacht werden. Liegen zuverlässige und nachprüfbare Nachweise dafür vor, dass Produkte, die in bestimmten Wirtschaftszweigen innerhalb bestimmter geografischer Gebiete hergestellt

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

wurden, ein hohes Risiko bergen, dass sie unter von staatlichen Behörden auferlegter Zwangsarbeit hergestellt wurden, so sollten diese Wirtschaftszweige in diesen Gebieten in der gemäß dieser Verordnung eingerichteten Datenbank genannt werden.

- (32) Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) verfügen mitunter nur über begrenzte Ressourcen und Möglichkeiten, um dafür zu sorgen, dass die von ihnen auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkte frei von Zwangsarbeit sind. Die Kommission sollte daher Leitlinien zu Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit herausgeben, die auch der Größe und den wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen. Darüber hinaus sollte die Kommission Leitlinien zu Risikoindikatoren für Zwangsarbeit herausgeben, unter anderem dazu, wie diese zu bestimmen sind, wobei diese Leitlinien auf unabhängigen und nachprüfbaren Informationen beruhen sollten, einschließlich Berichten internationaler Organisationen, insbesondere der IAO.
- (33) Die Kommission sollte einen unnötigen Verwaltungsaufwand für KMU verhindern. Zudem sollte die Kommission flankierende Maßnahmen entwickeln, um die Bemühungen der Wirtschaftsakteure und ihrer Geschäftspartner in derselben Lieferkette, insbesondere von KMU, zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke dieser Verordnung Kontaktstellen für KMU benennen, bei denen es sich um bestehende Auskunftsstellen für Unternehmen und Menschenrechte oder Kontaktstellen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten handeln kann. KMU sollten die Möglichkeit haben, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, unter Verwendung der im zentralen Portal gegen Zwangsarbeit bereitgestellten Informationen zu kontaktieren. Sie sollten insbesondere in der Lage sein, mit einer zuständigen Behörde in Verbindung zu treten, um zu erreichen, dass diese sie während der gesamten Dauer einer Untersuchung unterstützt. Ferner sollten für KMU ausreichende Unterstützungsressourcen in klarer und verständlicher Weise online zur Verfügung gestellt werden.
- (34) Die Kommission sollte Leitlinien darüber herausgeben, wie mit den zuständigen Behörden ein Dialog geführt werden kann, um die Wirtschaftsakteure, insbesondere KMU, sowie weitere Interessenträger dabei zu unterstützen, das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten einzuhalten. Ferner sollte die Kommission Leitlinien herausgeben, um Personen oder Verbände bei der Übermittlung von Informationen zu unterstützen.
- (35) Angesichts der Vielfalt der Rechtsvorschriften der Union zu Fragen der Zwangsarbeit sollte die Kommission den Wirtschaftsakteuren, insbesondere KMU, Leitlinien für die Anwendung der unterschiedlichen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht bereitstellen.
- (36) Die Kommission sollte Leitlinien herausgeben, um die Umsetzung dieser Verordnung durch die Wirtschaftsakteure und die zuständigen Behörden zu erleichtern. Die Leitlinien für Wirtschaftsakteure sollten Hinweise zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit, auch für verschiedene Arten von Lieferanten und Tätigkeitsbereichen, zu bewährten Verfahren für die Beendigung von Zwangsarbeit und entsprechender Abhilfe und zu einem verantwortungsvollen Rückzug enthalten. „Abhilfe“ bedeutet die Wiederherstellung der Situation oder des Zustands, in der/dem sich die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen oder die Gemeinschaften ohne die Zwangsarbeit befinden würden, und die in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung des Unternehmens an der Zwangsarbeit stehen muss, einschließlich einer finanziellen oder nichtfinanziellen Entschädigung, die das Unternehmen einer oder mehreren von der Zwangsarbeit betroffenen Personen bereitstellt, und soweit zutreffend die Erstattung jeglicher den Behörden durch die Abhilfemaßnahmen entstandenen Kosten. Die Leitlinien für die zuständigen Behörden sollten sich auf Informationen konzentrieren, die für die praktische Durchführung dieser Verordnung relevant sind. Die Hinweise zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit sollten auf den von der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst im Juli 2021 veröffentlichten Leitlinien für die Sorgfaltspflichten von EU-Unternehmen, mit denen das Risiko von Zwangsarbeit im Zusammenhang mit ihren Geschäftsabläufen und Lieferketten angegangen werden soll, aufbauen. Die Leitlinien sollten mit anderen diesbezüglichen Leitlinien der Kommission und den Leitlinien einschlägiger internationaler Organisationen im Einklang stehen. Die Leitlinien sollten in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern ausgearbeitet werden und sich auf die Erfahrungen und bewährten Verfahren der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stützen. Die Berichte internationaler Organisationen, insbesondere der IAO, sowie andere unabhängige und überprüfbare Informationsquellen sollten bei der Ermittlung von Risikoindikatoren berücksichtigt werden.
- (37) Da Zwangsarbeit ein weltweites Problem darstellt und globale Lieferketten miteinander verflochten sind, gilt es, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Zwangsarbeit zu fördern, wodurch auch eine effizientere Durchführung dieser Verordnung ermöglicht würde. Die Kommission sollte, falls angezeigt, mit den Behörden von Drittländern, mit internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Interessenträgern zusammenarbeiten und Informationen mit ihnen austauschen, um die wirksame Durchführung dieser Verordnung zu verbessern. Die internationale Zusammenarbeit mit Behörden von Drittländern, einschließlich mit Ländern mit ähnlichen Rechtsvorschriften, sollte in strukturierter Weise als Teil der bestehenden Dialogstrukturen mit diesen Ländern erfolgen, oder, falls erforderlich, im Rahmen spezifischer Dialogstrukturen, die auf Ad-hoc-Basis eingerichtet werden. Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen über Zwangsarbeitsrisiken, z. B. über die in der Datenbank aufgeführten Risiken, und über Entscheidungen zum Verbot von Produkten umfassen, sollte jedoch keine Informationen über laufende Untersuchungen umfassen. Diplomatische Delegationen der Union sollten zur Verbreitung von Informationen über diese Verordnung beitragen und die Übermittlung von Informationen über Zwangsarbeitsrisiken durch einschlägige Interessenträger erleichtern. Die internationale Zusammenarbeit kann auch

die Entwicklung von Kooperationsinitiativen und flankierenden Maßnahmen zur Unterstützung der einschlägigen Interessenträger bei ihren Bemühungen, Zwangsarbeit aus globalen Lieferketten zu verbannen, sowie die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen in Drittländern zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassen.

- (38) Jede natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit sollte die Möglichkeit haben, den zuständigen Behörden Informationen zu übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht und bereitgestellt werden; zudem sollte sie das Recht haben, über das Ergebnis der Bewertung der von ihr übermittelten Informationen unterrichtet zu werden. Die Übermittlung von Informationen über mutmaßliche Verstöße sollte über eine zentrale Anlaufstelle für die Vorlage von Informationen erfolgen, die von der Kommission eingerichtet und auf dem zentralen Portal gegen Zwangsarbeit zugänglich gemacht wird. Um die Benutzerfreundlichkeit für die Übermittlung von Informationen und die Standardisierung der bereitgestellten Informationen sicherzustellen, sollte die Kommission Leitlinien für die Nutzung der zentralen Anlaufstelle für die Übermittlung von Informationen herausgeben, und sie sollte Durchführungsrechtsakte erlassen können, um die Verfahrensregeln, Vorlagen und Einzelheiten für die Übermittlungen von Informationen festzulegen. Übermittlungen von Informationen, die offensichtlich unvollständig oder unbegründet sind bzw. bösgläubig erfolgen, sollten zurückgewiesen werden. Es sollten angemessene Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit der Übermittlung oder den darin enthaltenen Informationen in Verbindung stehen, auch in Bezug auf Vergeltungsmaßnahmen.
- (39) Hinweisgeber können den zuständigen Behörden neue Erkenntnisse liefern und ihnen so bei der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung und beim Ergreifen von Maßnahmen helfen. Um sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um Hinweisgeber zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu befähigen und die Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, sollte die vorliegende Verordnung vorsehen, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und für den Schutz von Personen gilt, die solche Verstöße melden, sofern diese in den persönlichen Geltungsbereich der genannten Richtlinie fallen.
- (40) Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte in der Richtlinie (EU) 2019/1937 widerspiegelt werden, dass sie gemäß dieser Verordnung für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und für den Schutz der Personen, die solche Verstöße melden, gilt. Der Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 sollte daher entsprechend geändert werden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass nach dem Tag des Anwendungsbeginns dieser Verordnung diese Änderung in den Umsetzungsmaßnahmen, die sie gemäß der genannten Richtlinie erlassen, widerspiegelt wird. Der Erlass nationaler Umsetzungsmaßnahmen ist jedoch keine Bedingung dafür, dass die genannte Richtlinie für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung oder für den Schutz der Personen, die solche Verstöße melden, gilt.
- (41) Um einen einfachen Zugang zu einschlägigen Informationen über diese Verordnung sicherzustellen, sollte die Kommission auf Unionsebene ein zentrales Webportal einrichten, das der Öffentlichkeit in allen Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung steht.
- (42) Bei der Ermittlung möglicher Verstöße gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten sollte durch die Kommission oder die zuständigen Behörden ein risikobasierter Ansatz verfolgt und alle ihr bzw. ihnen zur Verfügung stehenden Informationen bewertet werden. Um den risikobasierten Ansatz bei der Priorisierung ihrer Untersuchungen umzusetzen, sollten die Kommission und die zuständigen Behörden den Anteil des Teils des Produkts, bei dem der Verdacht besteht, dass er in Zwangsarbeit hergestellt wurde, am Endprodukt, die Menge der betreffenden Produkte sowie das Ausmaß und die Schwere mutmaßlicher Zwangsarbeit, einschließlich der Frage, ob der Verdacht von durch staatliche Behörden auferlegte Zwangsarbeit bestehen könnte, berücksichtigen. Die Kommission und die zuständigen Behörden sollten auch die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure und die Komplexität der Lieferkette berücksichtigen und sich so weit wie möglich auf die Wirtschaftsakteure und gegebenenfalls Produktlieferanten konzentrieren, die dem Risiko von Zwangsarbeit näherliegen und die größte Hebelwirkung haben, um Zwangsarbeit zu verhindern, zu minimieren und zu beenden.
- (43) Vor der Einleitung einer Untersuchung sollte die federführend zuständige Behörde in der Lage sein, Informationen von den zu bewertenden Wirtschaftsakteuren und auch von anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Personen oder Verbände, die den zuständigen Behörden einschlägige Informationen übermittelt haben, anzufordern. Die federführend zuständige Behörde sollte sich dafür entscheiden können, von den Wirtschaftsakteuren keine zusätzlichen Informationen anzufordern, wenn ihre Bewertung ergibt, dass dies zu einem Versuch dieser Wirtschaftsakteure führen könnte, eine Situation der Zwangsarbeit zu verbergen und somit die Untersuchung zu gefährden. Die federführend zuständige Behörde sollte eine Untersuchung einleiten, wenn sie auf der Grundlage ihrer Bewertung aller verfügbaren Informationen oder — wenn während der Voruntersuchung keine Informationen und Nachweise beschafft werden konnten — anderer verfügbarer Informationen feststellt, dass der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten besteht.

⁽¹⁵⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

- (44) Im Interesse einer besseren Wirksamkeit des Verbots von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten sollten die zuständigen Behörden den Wirtschaftsakteuren unter Berücksichtigung der Komplexität des Verfahrens und der Anzahl der beteiligten Interessenträger eine angemessene Frist einräumen, um das Risiko von Zwangsarbeit zu erkennen, zu minimieren, zu verhindern und zu beenden.
- (45) Vor der Einleitung einer Untersuchung sollte die federführend zuständige Behörde von den zu bewertenden Wirtschaftsakteuren die Vorlage von Informationen über die Maßnahmen anfordern, die diese ergriffen haben, um das Zwangsarbeitsrisiko in ihren Geschäftsabläufen und Lieferketten in Bezug auf die zu bewertenden Produkte zu minimieren, zu verhindern oder zu beenden oder Abhilfe in Fällen von Zwangsarbeit zu schaffen. Die Erfüllung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit sollte dazu beitragen, das Risiko von Zwangsarbeit im Rahmen der Tätigkeiten und Lieferketten des Wirtschaftsakteurs zu verringern. Eine angemessene Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und internationalen Standards kann dabei helfen, Zwangsarbeit in der Lieferkette zu ermitteln und anzugehen. Dies wiederum bedeutet, dass keine Untersuchung eingeleitet werden sollte, wenn nach Ansicht der federführend zuständigen Behörde kein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten besteht oder dass die Gründe für einen begründeten Verdacht beseitigt wurden, beispielsweise weil die geltenden Rechtsvorschriften, Leitlinien, Empfehlungen oder andere Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit in einer Weise angewandt werden, durch die das Risiko von Zwangsarbeit minimiert, verhindert und beendet wird.
- (46) Wenn die federführend zuständige Behörde Informationen im Zuge einer Untersuchung anfordert, sollte sie sich nach Möglichkeit und im Sinne einer wirksamen Durchführung der Untersuchung vorrangig mit den zu untersuchenden Wirtschaftsakteuren an den Stellen der Lieferkette befassen, die dem Bereich am nächsten liegen, in dem es wahrscheinlich zu Zwangsarbeit kommt; dabei sollten sie die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure und die Menge der betroffenen Produkte sowie das Ausmaß der mutmaßlichen Zwangsarbeit berücksichtigen.
- (47) Es sollte der federführend zuständigen Behörde obliegen, auf der Grundlage aller Informationen und Beweismittel, die während der Untersuchung und der Voruntersuchung gesammelt wurden, nachzuweisen, ob auf einer beliebigen Stufe der Erzeugung, Herstellung, Ernte oder Gewinnung eines Produkts, das in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurde oder ausgeführt wird, einschließlich bei der das Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung, Zwangsarbeit zum Einsatz gekommen ist. Damit das Recht der Wirtschaftsakteure auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet ist, sollten diese während der gesamten Untersuchung die Möglichkeit haben, den zuständigen Behörden Informationen zu ihrer Verteidigung vorzulegen. Verweigert ein Wirtschaftsakteur oder eine Behörde auf ein Auskunftsersuchen einer federführend zuständigen Behörde ohne hinreichende Begründung die Erteilung der verlangten Informationen oder kommt dem Ersuchen nicht nach, stellt unvollständige oder unrichtige Informationen mit dem Ziel zur Verfügung, die Untersuchung zu blockieren, erteilt irreführende Informationen oder behindert auf andere Weise die Untersuchung, auch wenn ein Risiko von durch staatliche Behörden auferlegte Zwangsarbeit festgestellt wird, so sollte die federführend zuständige Behörde feststellen können, dass gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten verstoßen wurde, und zwar auf der Grundlage anderer relevanter und überprüfbarer Informationen, die während der Voruntersuchung oder während der Untersuchung gesammelt wurden. Auch die federführend zuständige Behörde sollte diese Faktoren bei der Überprüfung einer auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidung berücksichtigen.
- (48) Wenn die federführend zuständige Behörde feststellt, dass Wirtschaftsakteure gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten verstoßen haben, sollte sie unverzüglich das Inverkehrbringen und die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Unionsmarkt sowie die Ausfuhr solcher Produkte aus der Union verbieten und die Wirtschaftsakteure, die Gegenstand der Untersuchung sind, auffordern, die betreffenden Produkte, die bereits bereitgestellt wurden, vom Unionsmarkt zu nehmen und verderbliche Produkte zu gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse liegende Initiativen zu spenden. Wenn solche Produkte nicht verderblich sind, sollten die Wirtschaftsakteure diese Produkte recyceln, und wenn dies nicht möglich ist, sollten sie die Produkte vernichten, unbrauchbar machen oder nach Maßgabe des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts, einschließlich des Unionsrechts über die Abfallbewirtschaftung, anderweitig aus dem Verkehr ziehen. Besondere Aufmerksamkeit sollte jedoch darauf gerichtet werden, Störungen von Lieferketten, die für die Union von strategischer oder kritischer Bedeutung sind, zu verhindern, sowie in diesem Zusammenhang auf Produkte, bei denen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und solcher Lieferketten beeinträchtigt wäre, wenn diese Produkte aus dem Verkehr gezogen werden. In diesen Fällen sollte die federführend zuständige Behörde abweichend von der verpflichtenden Anordnung, das betreffende Produkt aus dem Verkehr zu ziehen, gegebenenfalls anordnen können, dass das betreffende Produkt auf Kosten der Wirtschaftsakteure für einen bestimmten Zeitraum zurückgehalten wird. Bei der Bewertung der strategischen oder kritischen Bedeutung eines Produkts für die Union sollte die federführend zuständige Behörde insbesondere die Liste der Sektoren berücksichtigen, die in der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾ und der Empfehlung (EU) 2023/2113

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Abl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

der Kommission⁽¹⁷⁾ aufgeführt sind, sowie die in der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾ aufgeführten Produkte. Bei der Beurteilung, ob eine Abweichung von der verpflichtenden Anordnung, das Produkt aus dem Verkehr zu ziehen, angemessen ist, sollte die federführend zuständige Behörde berücksichtigen, wie wahrscheinlich es ist, dass die betreffenden Wirtschaftsakteure die Bedingungen für die Überprüfung der Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten festgestellt wurde, innerhalb der von der federführend zuständigen Behörde festgelegten Frist erfüllen werden. Der von der federführend zuständigen Behörde festgelegte Zeitraum würde es den betroffenen Wirtschaftsakteuren ermöglichen, nachzuweisen, dass sie Zwangsarbeit in Bezug auf das betreffende Produkt beseitigt haben, und zwar innerhalb ihrer Lieferkette. Eine Änderung einer Lieferkette im Sinne des Einsatzes verschiedener Lieferanten kann nicht als Methode angesehen werden, Zwangsarbeit in Bezug auf das von dieser Entscheidung betreffende Produkt zu beseitigen, da dies zu einem unterschiedlichen Produkt führen würde. Legen die betroffenen Wirtschaftsakteure Nachweise dafür vor, dass sie Zwangsarbeit in Bezug auf das betreffende Produkt beseitigt haben, so sollte die federführend zuständige Behörde ihre Entscheidung über das Verbot des Inverkehrbringens und der Bereitstellung solcher Produkte auf dem Unionsmarkt überprüfen, was zur Widerrufung der Entscheidung und damit zur Aufhebung der Zurückhaltung der betreffenden Produkte führt. Legen die betroffenen Wirtschaftsakteure diese Nachweise nicht vor, so sollten sie die Anordnung einhalten, die betreffenden Produkte aus dem Verkehr zu ziehen nach Ablauf des in der Entscheidung über das Verbot des Inverkehrbringens und der Bereitstellung solcher Produkte auf dem Unionsmarkt enthaltenen Zeitraums, die die Anordnung enthält, die Produkte für einen bestimmten Zeitraum zurückzuhalten.

- (49) In einer Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten festgestellt wurde, sollte die federführend zuständige Behörde die Ergebnisse der Untersuchung und die diesen zugrunde liegenden Informationen aufführen und eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Wirtschaftsakteure dieser Entscheidung nachkommen sollten; zudem sollte die federführend zuständige Behörde die Informationen angeben, anhand derer das Produkt, auf das sich die Entscheidung bezieht, identifiziert werden kann. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die erforderlich sind, um die Einzelheiten bezüglich der in solchen Entscheidungen anzugebenden Informationen festzulegen. Die Entscheidungen der federführend zuständigen Behörde sollten öffentlich zugänglich sein.
- (50) Bei der Festlegung einer angemessenen Frist für die Befolgung der Anordnung in einer Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten festgestellt wurde, sollte die federführend zuständige Behörde die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der betroffenen Wirtschaftsakteure berücksichtigen.
- (51) Um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten, sollten Entscheidungen einer federführend zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat von den zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf Produkte mit der gleichen Kennzeichnung aus der gleichen Lieferkette, bei denen Zwangsarbeit festgestellt wurde, anerkannt und durchgesetzt werden.
- (52) Die Wirtschaftsakteure sollten eine Überprüfung der Entscheidung durch federführend zuständige Behörden gemäß dieser Verordnung beantragen können, nachdem sie neue wesentliche Informationen vorgelegt haben, aus denen hervorgeht, dass die Produkte, die in Verkehr gebracht oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wurden oder ausgeführt werden sollten, im Einklang mit dem Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten stehen. Die federführend zuständige Behörde sollte ihre Entscheidung für die Zukunft widerrufen, wenn die Wirtschaftsakteure nachweisen, dass sie dieser Entscheidung nachgekommen sind und Zwangsarbeit in Bezug auf die betreffenden Produkte in ihrer Geschäftstätigkeit oder Lieferketten beseitigt haben. Entscheidungen der federführend zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung sollten im Einklang mit den geltenden Unionsrecht und nationalen Recht gerichtlich überprüft werden.
- (53) Kommen die Wirtschaftsakteure der Entscheidung der federführend zuständigen Behörde bis zum Ablauf der festgelegten Frist nicht nach, sollten die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass die betreffenden Produkte nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden dürfen oder dass sie vom Unionsmarkt genommen werden und dass alle bei den betreffenden Wirtschaftsakteuren verbleibenden verderblichen Produkte für eine gemeinnützige oder eine im öffentlichen Interesse liegende Initiative gespendet werden. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass nicht verderbliche Produkte recycelt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Kosten der Wirtschaftsakteure vernichtet, unbrauchbar gemacht oder nach Maßgabe des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts, einschließlich des Unionsrechts über die Abfallbewirtschaftung und das Ökodesign für nachhaltige Produkte, anderweitig aus dem Verkehr gezogen werden. Soweit möglich sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die gewählte Methode, um Produkte zu vernichten oder aus dem Verkehr zu ziehen, von allen verfügbaren Optionen die geringstmöglichen Umweltauswirkungen hat. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten für die Durchsetzung der Entscheidungen in ihrem eigenen

⁽¹⁷⁾ Empfehlung (EU) 2023/2113 der Kommission vom 3. Oktober 2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2113, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/2113/oj>).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).

Hoheitsgebiet, einschließlich der von der Kommission erlassenen Beschlüsse, zuständig sein. Nachdem eine Entscheidung über das ICSMS mitgeteilt wurde, sollten alle von dieser Entscheidung betroffenen zuständigen Behörden die einschlägigen Durchsetzungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung durchführen.

- (54) Die Auswirkungen auf das Tierwohl sollten bei der Durchsetzung des Verbots des Inverkehrbringens und der Bereitstellung auf dem Markt oder die Ausfuhr von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten berücksichtigt werden, um den betroffenen Tieren vermeidbaren Schmerz, Stress oder vermeidbares Leiden zu ersparen. Darüber hinaus sollte diese Verordnung Unionsrecht zum Tierschutz, wie die Verordnungen (EG) Nr. 1/2005⁽¹⁹⁾ und (EG) Nr. 1099/2009⁽²⁰⁾ des Rates, unberührt lassen.
- (55) Entscheidungen der federführend zuständigen Behörden, mit denen ein Verstoß gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten festgestellt wird, sollten den Zollbehörden mitgeteilt werden; letztere sollten dann versuchen, das betroffene Produkt unter den zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten Erzeugnissen zu identifizieren. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten für die allgemeine Durchsetzung des Verbots von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten in Bezug auf den Unionsmarkt sowie auf Produkte, die auf diesen Markt gelangen oder ihn verlassen, verantwortlich sein. Da Zwangsarbeit Teil des Herstellungsprozesses ist und keine Spuren auf dem Produkt hinterlässt und die Verordnung (EU) 2019/1020 nur für hergestellte Produkte gilt und ihr Anwendungsbereich auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr beschränkt ist, könnten die Zollbehörden im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1020 bei der Anwendung und Durchsetzung des Verbots von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten nicht eigenständig handeln. Die konkrete Organisation der Kontrollen der einzelnen Mitgliedstaaten sollte unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ und der darin enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Kontroll- und Überwachungsbefugnisse der Zollbehörden erfolgen.
- (56) Die Informationen, die den Zollbehörden derzeit von den Wirtschaftsakteuren übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, enthalten lediglich allgemeine Angaben zu Produkten, jedoch keine Angaben zum Hersteller oder Erzeuger und zu den Produktlieferanten sowie keine spezifischen Angaben zu den Produkten. Damit die Zollbehörden in der Lage sind, auf den Unionsmarkt gelangende oder diesen verlassende Produkte zu identifizieren, bei denen möglicherweise ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt und die daher an den Außengrenzen der Union aufgehalten werden sollten, sollten die Wirtschaftsakteure den Zollbehörden Informationen zur Identifizierung von Produkten übermitteln, auf die sich eine Entscheidung der federführend zuständigen Behörde bezieht. Dazu sollten Informationen über den Hersteller oder Erzeuger und die Produktlieferanten sowie weitere Informationen über das Produkt selbst zählen. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Produkte festzulegen, für die solche Informationen bereitgestellt werden sollten; für die Bereitstellung dieser Informationen sollten unter anderem die gemäß dieser Verordnung eingerichtete Datenbank sowie die Informationen und Entscheidungen der federführend zuständigen Behörden aus dem ICSMS verwendet werden. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die erforderlich sind, um die Einzelheiten bezüglich der Informationen festzulegen, die die Wirtschaftsakteure den Zollbehörden übermitteln oder zur Verfügung stellen müssen. Diese Informationen sollten Folgendes umfassen: die Beschreibung, den Namen oder die Marke des Produkts, die laut dem Unionsrecht erforderlichen spezifischen Angaben zur Identifizierung des Produkts, z. B. Typ-, Referenz-, Modell-, Chargen- oder Seriennummer, die auf dem Produkt angebracht oder auf der Verpackung oder in einem dem Produkt beigelegten Dokument angegeben ist, oder eindeutige Kennung des digitalen Produktpasses, sowie Angaben zum Hersteller oder Erzeuger und zu den Produktlieferanten, jeweils einschließlich ihres Namens, ihres Handelsnamens oder ihrer eingetragenen Marke, ihrer Kontaktdaten, ihrer eindeutigen Kennnummer ihres Landes der Niederlassung und, sofern verfügbar, ihrer Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsakteure. Im Rahmen der Überprüfung des Zollkodex der Union wird erwogen, in zollrechtlichen Vorschriften anzugeben, welche Informationen den Zollbehörden von Wirtschaftsakteuren übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden müssen, um diese Verordnung durchzusetzen und um im weiteren Sinne die Transparenz der Lieferkette zu erhöhen. Die Kommission sollte Leitlinien veröffentlichen und die Wirtschaftsakteure, insbesondere KMU, dabei unterstützen, die erforderlichen Informationen zu sammeln.
- (57) Wenn Zollbehörden ein Produkt ermitteln, das möglicherweise Gegenstand einer von der federführend zuständigen Behörde übermittelten Entscheidung ist, in der ein Verstoß gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten festgestellt wurde, sollten sie die Überlassung dieses Produkts aussetzen und unverzüglich die zuständigen Behörden unterrichten. Die zuständigen Behörden sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu dem ihnen von den Zollbehörden gemeldeten Fall abschließend Stellung nehmen und entweder bestätigen oder verneinen, dass das betreffende Produkt Gegenstand einer Entscheidung ist. Sofern erforderlich und ausreichend begründet, sollten die zuständigen Behörden befugt sein, unter Berücksichtigung des potenziellen Schadens für den Wirtschaftsakteur die Aufrechterhaltung der Aussetzung der Überlassung des betreffenden Produkts zu verlangen. Geben die

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (Abl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist keine abschließende Stellungnahme ab, sollten die Zollbehörden die Produkte überlassen, sofern alle anderen geltenden Anforderungen und Formalitäten erfüllt sind. Grundsätzlich sollte die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr nicht als Nachweis für die Einhaltung des Rechts der Union gelten, weil diese Überlassung nicht zwangsläufig eine vollständige Konformitätsbewertung umfasst.

- (58) Gelangen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass ein Produkt Gegenstand einer Entscheidung ist, mit der ein Verstoß gegen das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten festgestellt wurde, sollten sie unverzüglich die Zollbehörden unterrichten, die wiederum die Überlassung des Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr des Produkts verweigern sollten. Die Zollbehörden sollten auf Antrag einer zuständigen Behörde und im Namen und unter der Verantwortung dieser zuständigen Behörde das Produkt alternativ beschlagnahmen und der zuständigen Behörde zur Verfügung und unter deren Aufsicht stellen können. In solchen Fällen sollte die jeweils zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das betreffende Produkt angemessen aus dem Verkehr gezogen wird, einschließlich indem das betreffende Produkt an wohltätige oder dem öffentlichen Interesse dienende Initiativen gespendet, recycelt oder auf Kosten des betreffenden Wirtschaftsakteurs nach Maßgabe des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts anderweitig aus dem Verkehr gezogen wird.
- (59) Die federführend zuständige Behörde sollte das Risiko der Beendigung der Geschäftsbeziehungen durch Wirtschaftsakteure, die entweder einen Bezug zu den Produkten oder Regionen in der Datenbank haben oder deren Produkt vom Unionsmarkt genommen wurde, sowie die Folgen für die betroffenen Arbeitskräfte berücksichtigen. Die federführend zuständige Behörde sollte die Wirtschaftsakteure daher — soweit erforderlich — bei der Annahme und Durchführung geeigneter und wirksamer Maßnahmen unterstützen, um Zwangsarbeit zu beseitigen. Eine verantwortungsvolle Beendigung der Geschäftsbeziehungen setzt voraus, dass Tarifverträge eingehalten und Eskalationsmaßnahmen formuliert werden.
- (60) Die für Produkte während der Aussetzung ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder ihrer Ausfuhr geltenden Bedingungen, einschließlich bezüglich ihrer Lagerung oder Vernichtung und ihrer Entsorgung im Falle einer Verweigerung der Überlassung dieser Produkte zum zollrechtlich freien Verkehr, sollten von den Zollbehörden — gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 — festgelegt werden. Erfordern Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen, eine weitere Veredelung, so sind sie in das entsprechende Zollverfahren zu überführen, das eine solche Veredelung gemäß den Artikeln 220, 254, 256, 257 und 258 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ermöglicht.
- (61) Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Durchsetzung des Verbots von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten gemäß dieser Verordnung notwendig, so sollte eine solche Verarbeitung im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten geschehen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verbots von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten sollte den Verordnungen (EU) 2016/679⁽²²⁾ und (EU) 2018/1725⁽²³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen.
- (62) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Verfahrensregeln und die Einzelheiten der Bestimmungen für die Nutzung des ICSMS; die Verfahrensregeln, Vorlagen und Einzelheiten für die Übermittlung von Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen das Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt oder deren Ausfuhr; die Entscheidungen der Kommission, in denen festgestellt wird, dass gegen das Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt oder deren Ausfuhr verstoßen wurde; der Widerruf dieser Entscheidungen; die Einzelheiten des Inhalts dieser Entscheidungen und der gleichwertigen Entscheidungen der federführend zuständigen Behörden; und die Modalitäten und Einzelheiten für die Übermittlung oder Bereitstellung bestimmter Informationen über bestimmte Produkte oder Produktgruppen an die Zollbehörden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾ ausgeübt werden.
- (63) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Widerruf von Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass gegen das Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung oder der Ausfuhr von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten verstoßen wurde, aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.

(22) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(23) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

(24) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (64) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016⁽²⁵⁾ über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (65) Damit sichergestellt ist, dass die Zollbehörden in der Lage sind, wirksam tätig zu werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um die zusätzlichen Informationen zur Identifizierung des betreffenden Produkts genauer festzulegen, die die Wirtschaftsakteure den Zollbehörden in Bezug auf Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, übermitteln oder diesen zur Verfügung stellen sollten. Bei diesen Informationen sollte es sich um Informationen zur Identifizierung des betreffenden Produkts handeln, um Informationen über den Hersteller oder den Erzeuger und um Informationen über die Produktlieferanten handeln. Die Zollbehörden müssen in die Lage versetzt werden, rasch Informationen über bestimmte Produkte zu erhalten, die in den Entscheidungen der federführend zuständigen Behörden aufgeführt sind, um wirksam und zügig tätig zu werden. In solchen Fällen sollten delegierte Rechtsakte gemäß einem Dringlichkeitsverfahren erlassen werden.
- (66) Die Mitgliedstaaten sollte ihren zuständigen Behörden die Befugnis übertragen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen und umzusetzen, wenn der Wirtschaftsakteur einer Entscheidung über das Verbot des Inverkehrbringens von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten nicht nachgekommen ist. Die Vorschriften über Sanktionen, die bei Nichteinhaltung einer Entscheidung zu verhängen sind, sollten von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, wobei Faktoren wie Schwere und Dauer des Verstoßes, frühere Verstöße des Wirtschaftsakteurs, Umfang der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und sonstige mildernde oder erschwerende Faktoren, die auf die Umstände des Einzelfalls anwendbar sind, gebührend zu berücksichtigen sind. Die Kommission sollte Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Methode für die Berechnung von finanziellen Sanktionen und zu den anwendbaren Schwellenwerten herausgeben, und das Unionsnetzwerks gegen Produkte aus Zwangsarbeit sollte bewährte Verfahren bei der Anwendung solcher Sanktionen fördern.
- (67) Die Kommission sollte die Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung bewerten und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss darüber Bericht erstatten. In dem Bericht sollte bewertet werden, welchen Beitrag diese Verordnung zur Beseitigung von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten aus dem Unionsmarkt und zur Bekämpfung von Zwangsarbeit sowie zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und zur internationalen Zusammenarbeit für die Beseitigung von Zwangsarbeit leistet. In dem Bericht sollten auch die Auswirkungen dieser Verordnung auf Unternehmen, insbesondere KMU, und die Opfer sowie die Gesamtkosten und der Nutzen des Verbots von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten bewertet werden. Außerdem sollte in dem Bericht die Angleichung dieser Verordnung an anderes einschlägiges Unionsrecht bewertet werden.
- (68) Diese Verordnung steht im Einklang mit dem in Artikel 41 der Charta verankerten Recht auf eine gute Verwaltung, das unter anderem das Recht jeder Person umfasst, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber für sie nachteilige individuelle Maßnahmen getroffen werden. Zu diesem Zweck sollte die federführend zuständige Behörde, die die Untersuchung durchführt, die betroffenen Wirtschaftsakteure über die Einleitung der Untersuchung und ihre möglichen Folgen informieren. Damit das Recht der Wirtschaftsakteure auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet ist, sollten diese auf ihr Ersuchen während der gesamten Untersuchung die Möglichkeit haben, den zuständigen Behörden Informationen zu ihrer Verteidigung vorzulegen. Die Wirtschaftsakteure sollten die Möglichkeit haben, die federführend zuständige Behörde aufzufordern, die sie betreffende Entscheidung zu überprüfen, nachdem sie neue wesentliche Informationen vorgelegt haben. Die Entscheidungen der federführend zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften gerichtlich überprüft werden. Die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse der Kommission unterliegen im Einklang mit Artikel 263 AEUV der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.
- (69) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich es Wirtschaftsakteuren zu verbieten, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen und bereitzustellen oder aus dem Unionsmarkt auszuführen, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und zum Kampf gegen Zwangsarbeit beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁽²⁵⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

- (70) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig umgesetzt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand, Ziel und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften, die es Wirtschaftsakteuren verbieten, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen und bereitzustellen oder aus dem Unionsmarkt auszuführen, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, und trägt zum Kampf gegen Zwangsarbeit bei.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die Rücknahme von Produkten, die bereits den Endnutzer auf dem Unionsmarkt erreicht haben.
- (3) Mit dieser Verordnung werden keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für die Wirtschaftsakteure eingeführt als jene, die bereits im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Zwangsarbeit“ Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne des Artikels 2 des IAO-Übereinkommens Nr. 29, einschließlich Zwangsarbeit von Kindern;
2. „von staatlichen Behörden auferlegte Zwangsarbeit“ den Einsatz von Zwangsarbeit im Sinne des Artikels 1 des IAO-Übereinkommens Nr. 105;
3. „Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit“ die Bemühungen der Wirtschaftsakteure, verbindliche Anforderungen, freiwillige Leitlinien, Empfehlungen oder Praktiken umzusetzen, die dazu dienen, den Einsatz von Zwangsarbeit bei Produkten, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus ihm ausgeführt werden sollen, zu ermitteln, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden;
4. „Bereitstellung auf dem Markt“ bezeichnet jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
5. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
6. „Produkt“ jedes Erzeugnis, das einen Geldwert hat und als solches Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann, unabhängig davon, ob es gewonnen, geerntet, erzeugt oder hergestellt wird;
7. „in Zwangsarbeit hergestelltes Produkt“ ein Produkt, bei dem auf einer beliebigen Stufe seiner Gewinnung, Ernte, Erzeugung oder Herstellung insgesamt oder teilweise Zwangsarbeit eingesetzt wurde, einschließlich bei der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette;
8. „Lieferkette“ das System der Tätigkeiten, Prozesse und Akteure, die in allen vorgelagerten Stufen der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt involviert sind, d. h. Gewinnung, Ernte, Erzeugung und Herstellung eines Produkts im Ganzen oder von Teilen davon, einschließlich bei der das Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf einer dieser Stufen;
9. „Wirtschaftsakteur“ jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder bereitstellt oder Produkte ausführt;
10. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;

11. „Erzeuger“ den Erzeuger von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder den Erzeuger von Rohstoffen;
12. „Produktlieferant“ jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in der Lieferkette, die ein Produkt ganz oder teilweise gewinnt, erntet, erzeugt oder herstellt oder an der ein Produkt betreffenden Be- oder Verarbeitung auf einer beliebigen Stufe seiner Lieferkette als Hersteller oder anderweitig beteiligt ist;
13. „Endnutzer“ jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, die ein Produkt entweder als Verbraucher außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit oder als beruflicher Endnutzer im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird;
14. „Einführer“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die ein Produkt aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
15. „Ausführer“ einen Ausführer gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nummer 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ⁽²⁶⁾;
16. „begründeter Verdacht“ einen fundierten, auf objektiven, sachlichen und überprüfbaren Informationen beruhenden Hinweis, der die Kommission oder die zuständigen Behörden zu dem Verdacht veranlasst, dass ein Produkt wahrscheinlich in Zwangsarbeit hergestellt wurde;
17. „federführend zuständige Behörde“ die Behörde gemäß Artikel 15, die für die Bewertung von Übermittlung von Informationen die Durchführung von Untersuchungen und den Erlass von Entscheidungen zuständig ist, d. h. eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder die Kommission;
18. „Zollbehörden“ die Zollbehörden gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
19. „Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen“ Produkte aus Drittländern, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder der privaten Nutzung oder dem privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union zugeführt und in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt werden sollen;
20. „Produkte, die den Unionsmarkt verlassen“ Produkte, die in das Zollverfahren „Ausfuhr“ überführt werden sollen;
21. „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ das Verfahren gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
22. „Ausfuhr“ das Verfahren gemäß Artikel 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

Artikel 3

Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden

Wirtschaftsakteure dürfen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte weder auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder bereitstellen, noch dürfen sie solche Produkte ausführen.

Artikel 4

Fernabsatz

Produkte, die online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten werden, gelten als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Endnutzer in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Endnutzer in der Union gerichtet, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet.

⁽²⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Abl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

Artikel 5

Zuständige Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung dargelegten Pflichten zuständig sind. Die zuständigen Mitgliedstaatsbehörden und die Kommission arbeiten eng zusammen und sind für die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union verantwortlich.

(2) Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde benannt, so grenzt dieser ihre jeweiligen Aufgaben klar ab und schafft Mechanismen für die Kommunikation und die Koordinierung, die es diesen Behörden ermöglichen, eng zusammenzuarbeiten und ihre Aufgaben effektiv wahrzunehmen.

(3) Spätestens am 14. Dezember 2025 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS) folgende Informationen:

a) Name(n), Anschrift(en) und Kontaktdaten der zuständigen Behörde(n); und

b) die Zuständigkeitsbereiche der zuständigen Behörde(n).

Die Mitgliedstaaten aktualisieren die Informationen in Buchstaben a und b regelmäßig.

(4) Die Kommission macht die Liste der zuständigen Behörden auf dem in Artikel 12 genannten zentralen Portal gegen Zwangsarbeit öffentlich zugänglich und aktualisiert sie regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten neuen Daten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und unter Wahrung der Geheimhaltungspflichten ausüben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden über die erforderlichen Befugnisse, Fachkenntnisse und Ressourcen — einschließlich ausreichender Haushaltsressourcen — verfügen, um Untersuchungen durchzuführen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden eine enge Koordinierung und einen Informationsaustausch mit den einschlägigen nationalen Behörden, wie Arbeitsaufsichtsbehörden sowie Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, einschließlich jenen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständig sind, und den von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 benannten Behörden vornehmen.

(7) Die Mitgliedstaaten übertragen ihren zuständigen Behörden die Befugnis, entweder unmittelbar, in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden Sanktionen gemäß Artikel 37 zu verhängen.

KAPITEL II

VERWALTUNGSORGANISATION

Artikel 6

Unionsnetzwerk gegen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte

(1) Es wird hiermit ein Unionsnetzwerk gegen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte (im Folgenden „Netzwerk“) eingerichtet.

(2) Das Netzwerk soll als Plattform für eine strukturierte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission dienen und eine Straffung der Durchsetzung dieser Verordnung in der Union ermöglichen, um so die Wirksamkeit und Kohärenz der Durchsetzung zu verbessern.

(3) Das Netzwerk setzt sich aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten, Vertretern der Kommission und — soweit erforderlich — Vertretern der Zollbehörden zusammen.

(4) Die Kommission koordiniert die Arbeit des Netzwerks. Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz in den Sitzungen des Netzwerks.

(5) Das Sekretariat des Netzwerks wird von der Kommission gestellt. Das Sekretariat organisiert die Sitzungen des Netzwerks und stellt ihm technische und logistische Unterstützung bereit.

(6) Die Mitglieder des Netzwerks beteiligen sich aktiv an der Sicherstellung einer effizienten Koordinierung und Zusammenarbeit und tragen zur einheitlichen Durchführung dieser Verordnung bei.

- (7) Das Netzwerk nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Es fördert die Ermittlung gemeinsamer Durchsetzungsprioritäten, um das Ziel dieser Verordnung gemäß Artikel 1 zu erreichen.
 - b) Es erleichtert die Koordinierung der Untersuchungen.
 - c) Es verfolgt die Durchsetzung der in Artikel 20 genannten Entscheidungen.
 - d) Es wirkt auf Ersuchen der Kommission an der Ausarbeitung der in Artikel 11 genannten Leitlinien mit.
 - e) Es erleichtert und koordiniert die Sammlung und den Austausch von Informationen, Fachwissen und bewährten Verfahren im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung.
 - f) Es trägt zu einheitlichen risikobasierten Ansätzen und zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis für die Durchführung dieser Verordnung bei.
 - g) Es fördert bewährte Verfahren bei der Anwendung von Sanktionen gemäß Artikel 37.
 - h) Es arbeitet gegebenenfalls mit den jeweiligen Dienststellen der Kommission, den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten bei Durchführung dieser Verordnung zusammen.
 - i) Es fördert die Zusammenarbeit, den Austausch von Personal und die Besuchsprogramme zwischen den zuständigen Behörden und den Zollbehörden sowie zwischen diesen zuständigen Behörden und den zuständigen Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen.
 - j) Es erleichtert die Organisation von Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung für die Kommission und die Delegationen der Union in Drittländern und die zuständigen Behörden, die Zollbehörden und andere einschlägige Behörden der Mitgliedstaaten.
 - k) Auf Ersuchen der Kommission leistet es ihre Unterstützung bei der Entwicklung eines koordinierten Ansatzes für das Engagement und die Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß Artikel 13.
 - l) Es überwacht Fälle, in denen systematisch auf Zwangsarbeit zurückgegriffen wird.
 - m) Es leistet Unterstützung bei der Organisation von Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu dieser Verordnung.
 - n) Es fördert und erleichtert die Zusammenarbeit, um die Möglichkeiten der Verwendung neuer Technologien für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Rückverfolgbarkeit von Produkten auszuloten.
 - o) Es erhebt Daten über Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den Entscheidungen und der Bewertung ihrer Wirksamkeit.
- (8) Andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten können auf Ad-hoc-Basis an Sitzungen des Netzwerks teilnehmen. Sachverständige und Interessenträger, darunter Vertreter von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmerorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsorganisationen, Unternehmensverbände, internationale Organisationen, die zuständigen Behörden von Drittländern, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Europäische Arbeitsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Kommission, die Delegationen der Union und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die über Fachwissen in den von dieser Verordnung abgedeckten Bereichen verfügen, können zur Teilnahme an den Sitzungen des Netzwerks oder zur Vorlage schriftlicher Beiträge eingeladen werden.
- (9) Das Netzwerk tritt in regelmäßigen Abständen sowie — falls nötig — auf hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats zusammen.
- (10) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Netzwerk über die erforderlichen Ressourcen für die Durchführung der in Absatz 7 genannten Aufgaben verfügt, einschließlich ausreichender Haushaltsmittel.
- (11) Das Netzwerk gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 7***Informations- und Kommunikationssysteme**

- (1) Für die Zwecke der Kapitel I, III, IV und V der vorliegenden Verordnung nutzen die Kommission und die zuständigen Behörden das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem im Einklang mit dem in Absatz 7 Buchstabe a genannten Durchführungsrechtsakt. Zugang zu diesem System haben für die Zwecke dieser Verordnung die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden.
- (2) Gemäß Artikel 26 Absatz 3 mitgeteilte Entscheidungen werden in die einschlägige Umgebung für das Zollrisikomanagement eingegeben.
- (3) Die Kommission entwickelt eine Verknüpfung, um die automatisierte Übermittlung der Entscheidungen gemäß Artikel 26 Absatz 3 über das in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Informations- und Kommunikationssystem an die Umgebung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu ermöglichen. Diese Verknüpfung wird spätestens zwei Jahre nach dem Datum des Erlasses des in Absatz 7 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakts in Betrieb genommen.
- (4) Ersuchen und Meldungen zwischen den zuständigen Behörden und den Zollbehörden gemäß Kapitel V Abschnitt II sowie die sich daraus ergebenden Mitteilungen werden mithilfe des in Absatz 1 genannten Informations- und Kommunikationssystems ausgetauscht.
- (5) Für den Austausch von Ersuchen und Mitteilungen zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden gemäß Kapitel V Abschnitt II der vorliegenden Verordnung wird eine Verknüpfung zwischen dem in Absatz 1 genannten Informations- und Kommunikationssystem und der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll gemäß der Verordnung (EU) 2022/2399 hergestellt. Diese Verknüpfung wird spätestens innerhalb von vier Jahren nach Erlass des in Absatz 7 Buchstabe a genannten Durchführungsrechtsakts hergestellt. Die in Absatz 4 genannten Ersuchen, Meldungen und sich daraus ergebenden Mitteilungen werden über diese Verknüpfung ausgetauscht, sobald sie in Betrieb ist.
- (6) Die Kommission kann aus dem in Artikel 56 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 genannten Überwachungssystem Informationen über Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen oder ihn verlassen, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung entnehmen und diese an das in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Informations- und Kommunikationssystem übermitteln.
- (7) Der Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Verfahrensregeln und die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen für diesen Artikel festzulegen, einschließlich
- a) der Funktionen, Datenelemente und Datenverarbeitung sowie der Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten, der Vertraulichkeit und der Verantwortlichkeit in Bezug auf das in den Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem;
 - b) der Funktionen, Datenelemente und Datenverarbeitung sowie der Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten, der Vertraulichkeit und der Verantwortlichkeit in Bezug auf die in Absatz 3 genannte Verknüpfung;
 - c) der gemäß Absatz 6 zu übermittelnden Daten sowie der Vorschriften über ihre Vertraulichkeit und die Verantwortlichkeit.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfungsverfahren gemäß Artikel 35 Absatz 2 erlassen.

*Artikel 8***Datenbank für Bereiche und Produkte mit Zwangsarbeitsrisiko**

- (1) Die Kommission richtet — erforderlichenfalls mit Unterstützung externer Experten — eine Datenbank ein. Diese Datenbank stellt zur Orientierung dienende, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende, nachweisgestützte, überprüfbare und regelmäßig aktualisierte Informationen über Zwangsarbeitsrisiken, einschließlich der von staatlichen Behörden auferlegten Zwangsarbeit, in bestimmten geografischen Gebieten oder in Bezug auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen bereit. In der Datenbank wird der Ermittlung weitverbreiteter und schwerer Zwangsarbeitsrisiken Vorrang eingeräumt.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Datenbank stützt sich auf unabhängige und überprüfbare Informationen, die von internationalen Organisationen, insbesondere der IAO und den VN, oder von institutionellen, wissenschaftlichen oder akademischen Einrichtungen stammen.

Informationen, in denen Wirtschaftakteure direkt benannt werden, werden in der Datenbank nicht veröffentlicht.

In der Datenbank werden bestimmte Wirtschaftszweige in bestimmten geografischen Gebieten aufgeführt, für die es zuverlässige und überprüfbare Beweise dafür gibt, dass von staatlichen Behörden auferlegte Zwangsarbeit vorliegt.

(3) Die Kommission stellt sicher, dass die Datenbank, auch für Menschen mit Behinderungen, leicht zugänglich ist und bis zum 14. Juni 2026 in allen Amtssprachen der Organe der Union öffentlich zugänglich gemacht wird.

Artikel 9

Zentrale Anlaufstelle für die Übermittlung von Informationen

(1) Die Kommission richtet einen speziellen zentralisierten Mechanismus für die Übermittlung von Informationen ein (im Folgenden „zentrale Anlaufstelle für die Übermittlung von Informationen“). Die zentrale Anlaufstelle für die Übermittlung von Informationen steht in allen Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung. Sie ist benutzerfreundlich und wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen Artikel 3 werden über die zentrale Anlaufstelle für die Übermittlung von Informationen durch natürliche oder juristische Person oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit übermittelt. Die Übermittlung von Informationen enthält Informationen über die betroffenen Wirtschaftsakteure oder Produkte, die Gründe und Nachweise, die die mutmaßlichen Verstöße untermauern, sowie, soweit möglich, Belege. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Verfahrensregeln, Vorlagen und Einzelheiten in Bezug auf diese Übermittlungen von Informationen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Kommission lässt offensichtlich unvollständige, unbegründete oder bösgläubige Übermittlungen von Informationen bei der zentralen Anlaufstelle für die Übermittlung von Informationen unberücksichtigt und verteilt die verbleibenden Übermittlungen von Informationen zur Bewertung durch die federführend zuständige Behörde nach der in Artikel 15 festgelegten Methode zur Aufteilung der Untersuchung.

(4) Die für die Bewertung gemäß Absatz 3 federführend zuständige Behörde bestätigt den Eingang der Übermittlung von Informationen, bewertet die Informationen sorgfältig und unparteiisch und informiert die betreffende natürliche oder juristische Person oder Vereinigung so bald wie möglich über das Ergebnis der Bewertung ihrer Übermittlung von Informationen.

(5) Die federführend zuständige Behörde kann die in Absatz 2 genannte Person oder Vereinigung auffordern, zusätzliche Informationen vorzulegen.

(6) In Fällen, in denen zwischen der Übermittlung von Informationen bei der zentralen Anlaufstelle für die Übermittlung von Informationen und einer Entscheidung, eine Untersuchung gemäß Kapitel III einzuleiten, ein erheblicher Zeitabstand liegt, konsultiert die federführend zuständige Behörde, soweit möglich, die Person oder Vereinigung, die die Informationen übermittelt, um zu prüfen, ob sich die Lage nach deren bestem Wissen wesentlich geändert hat.

(7) Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, kommt die Richtlinie (EU) 2019/1937 zur Anwendung.

Artikel 10

Unterstützungsmaßnahmen für KMU

Die Kommission entwickelt flankierende Maßnahmen, um die Bemühungen der Wirtschaftsakteure und ihrer Geschäftspartner in derselben Lieferkette, insbesondere von KMU, zu unterstützen. Informationen über diese Maßnahmen werden gegebenenfalls über das in Artikel 12 genannte zentrale Portal gegen Zwangsarbeit zugänglich gemacht.

Die zuständigen Behörden benennen Kontaktstellen, die KMU Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung stellen. Diese Kontaktstellen können KMU auch in diesen Fragen Unterstützung bieten.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können auch Schulungen für Wirtschaftsakteure zu den Indikatoren für das Zwangsarbeitsrisiko und zur Aufnahme eines Dialogs mit diesen zuständigen Behörden während einer Untersuchung organisieren.

*Artikel 11***Leitlinien**

Die Kommission stellt in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern bis zum 14. Juni 2026 Leitlinien zur Verfügung und aktualisiert diese Leitlinien regelmäßig, die Folgendes umfassen:

- a) Leitlinien für Wirtschaftsakteure zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit, einschließlich Zwangsarbeit von Kindern, die dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit festgelegt sind, den Leitlinien und Empfehlungen internationaler Organisationen sowie der Größe und den wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure, den verschiedenen Arten von Lieferanten entlang der Lieferkette und den verschiedenen Branchen Rechnung tragen;
- b) Leitlinien für Wirtschaftsakteure zu bewährten Verfahren zur Beendigung und Beseitigung verschiedener Arten von Zwangsarbeit;
- c) Leitlinien für die zuständigen Behörden zur praktischen Durchführung dieser Verordnung, insbesondere der Artikel 8, 17 und 18, einschließlich Benchmarks zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei ihren risikobasierten Bewertungen von Untersuchungen sowie Leitlinien zu den anwendbaren Nachweisstandards;
- d) Leitlinien für Zollbehörden und Wirtschaftsakteure für die praktische Durchführung von Artikel 27 und gegebenenfalls aller anderen in Kapitel V Abschnitt II festgelegten Bestimmungen;
- e) Informationen über Risikoindikatoren für Zwangsarbeit, einschließlich darüber, wie diese Indikatoren zu bestimmen sind, die auf unabhängigen und nachprüfbar Informationen beruhen, einschließlich Berichten internationaler Organisationen, insbesondere der IAO, der Zivilgesellschaft, von Unternehmensverbänden und Gewerkschaften, sowie auf Erfahrungen mit der Durchführung von Unionsrecht, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit festgelegt sind;
- f) Leitlinien für Wirtschaftsakteure zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf von staatlichen Behörden auferlegte Zwangsarbeit;
- g) Leitlinien für Wirtschaftsakteure und Produktlieferanten zur Aufnahme eines Dialogs mit den zuständigen Behörden gemäß Kapitel III, insbesondere zur Art der zu übermittelnden Informationen;
- h) Leitlinien für die Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 9;
- i) Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Methode zur Berechnung der finanziellen Sanktionen und zu den geltenden Schwellenwerten;
- j) weitere Informationen, mit denen den zuständigen Behörden die Durchführung dieser Verordnung und den Wirtschaftsakteuren die Einhaltung dieser Verordnung erleichtert werden;

Die in den Buchstaben a, b und f genannten Leitlinien sind insbesondere darauf ausgerichtet, KMU bei der Einhaltung dieser Verordnung zu unterstützen.

Die in Absatz 1 genannten Leitlinien müssen mit Leitlinien in Einklang stehen, die gemäß anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union bereitgestellt werden.

*Artikel 12***Zentrales Portal gegen Zwangsarbeit**

Die Kommission richtet eine einzige Website ein und aktualisiert diese regelmäßig (im Folgenden „zentrales Portal gegen Zwangsarbeit“), auf der der Öffentlichkeit an gleicher Stelle und in allen Amtssprachen der Organe der Union folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- a) die Name(n), Anschrift(en) und Kontaktdaten der zuständigen Behörden;
- b) die Leitlinien;
- c) die Datenbank;

- d) eine Liste öffentlich zugänglicher Informationsquellen, die für die Durchführung dieser Verordnung von Bedeutung sind, einschließlich Quellen, die aufgeschlüsselte Daten über die Auswirkungen und Opfer von Zwangsarbeit zur Verfügung stellen, wie etwa nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten oder Daten über Zwangsarbeit von Kindern, die es ermöglichen, alters- und geschlechtsspezifische Trends zu ermitteln;
- e) die zentrale Anlaufstelle für die Übermittlung von Informationen;
- f) jede Entscheidung über das Verbot eines Produkts;
- g) jede Aufhebung eines Verbots;
- h) das Ergebnis von Überprüfungen.

Artikel 13

Internationale Zusammenarbeit

(1) Um die wirksame Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, arbeitet die Kommission gegebenenfalls mit den Behörden von Drittländern, internationalen Organisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Unternehmensverbänden und anderen einschlägigen Interessenträgern zusammen, und tauscht Informationen mit ihnen aus.

(2) Die internationale Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittländern erfolgt in strukturierter Form, beispielsweise im Rahmen bestehender Dialoge mit Drittländern, wie dem Menschenrechtsdialog und dem politischen Dialog, Dialogen zur Umsetzung der aus Handelsabkommen oder dem Allgemeinen Präferenzsystem erwachsenden Verpflichtungen in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung sowie der Initiativen der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Erforderlichenfalls können spezifische Dialoge auf Ad-hoc-Basis eingerichtet werden. Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen über Bereiche oder Produkte mit Zwangsarbeitsrisiko, von bewährten Verfahren zur Beendigung der Zwangsarbeit und von Informationen über Entscheidungen zum Verbot von Produkten, einschließlich der Gründe und Beweismittel, insbesondere mit Drittländern umfassen, die über ähnliche Rechtsvorschriften verfügen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten die Entwicklung von Kooperationsinitiativen und flankierenden Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Bemühungen der Wirtschaftsakteure, insbesondere der KMU, sowie der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der Drittländer zur Bekämpfung der Zwangsarbeit und der zugrunde liegenden Ursachen zu unterstützen.

KAPITEL III

UNTERSUCHUNGEN

Artikel 14

Risikobasierter Ansatz

(1) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verfolgen einen risikobasierten Ansatz, wenn sie die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen Artikel 3 bewerten, wenn sie die Voruntersuchung einleiten und durchführen und wenn sie die betroffenen Produkte und Wirtschaftsakteure ermitteln.

(2) Bei ihrer Bewertung, ob ein Verstoß gegen Artikel 3 vorliegt, ziehen die Kommission und die zuständigen Behörden gegebenenfalls die folgenden Kriterien heran, um Produkte, bei denen der Verdacht besteht, dass sie in Zwangsarbeit hergestellt wurden, vorrangig zu behandeln:

- a) das Ausmaß und die Schwere der mutmaßlichen Zwangsarbeit, einschließlich der Frage, ob von staatlichen Behörden auferlegte Zwangsarbeit ein Grund zur Sorge sein könnte;
- b) die Menge der Produkte, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden;
- c) der Anteil des Teils des Produkts, bei dem der Verdacht besteht, dass er in Zwangsarbeit hergestellt wurde, am Endprodukt.

(3) Die Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen Artikel 3 stützt sich auf alle einschlägigen, sachlichen und überprüfbaren Informationen, die der Kommission und den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Informationen:

- a) Informationen und Entscheidungen, die in das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem eingespeist wurden, einschließlich früherer Fälle der Einhaltung oder Nichteinhaltung des Artikels 3 durch einen Wirtschaftsakteur;
- b) die Datenbank gemäß Artikel 8;
- c) die Risikoindikatoren und sonstige Informationen gemäß Artikel 11 Buchstabe e;
- d) Übermittlungen von Informationen gemäß Artikel 9;
- e) Informationen, die die Kommission oder die zuständige Behörde von anderen Behörden, die für die Durchführung dieser Verordnung relevant sind, wie Sorgfaltspflichten-, Arbeits-, Gesundheits- oder Steuerbehörden der Mitgliedstaaten, über die zu bewertenden Produkte und Wirtschaftsakteure erhalten hat;
- f) alle Aspekte, die sich aus zielführenden Konsultationen mit einschlägigen Interessenträgern, wie Organisationen der Zivilgesellschaft und Gewerkschaften, ergeben.

(4) Bei der Einleitung einer Voruntersuchung gemäß Artikel 17 konzentriert sich die federführend zuständige Behörde so weit wie möglich auf die Wirtschaftsakteure und gegebenenfalls die Produktlieferanten an den Stellen der Lieferkette, die dem Bereich am nächsten liegen, in dem Zwangsarbeit stattfinden könnte, und die die größte Hebelwirkung haben, um den Einsatz von Zwangsarbeit zu verhindern, zu minimieren und zu beenden. Die federführend zuständige Behörde berücksichtigt auch die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der betreffenden Wirtschaftsakteure, insbesondere ob es sich bei dem Wirtschaftsakteur um ein KMU handelt, und die Komplexität der Lieferkette.

Artikel 15

Aufteilung der Untersuchungen

- (1) Findet die mutmaßliche Zwangsarbeit außerhalb des Hoheitsgebiets der Union statt, so fungiert die Kommission als die federführend zuständige Behörde.
- (2) Findet die mutmaßliche Zwangsarbeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats statt, so fungiert eine zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats als die federführend zuständige Behörde.

Artikel 16

Koordinierung von Ermittlungen und gegenseitige Amtshilfe

- (1) Im Hinblick auf eine einheitliche und effiziente Umsetzung dieser Verordnung arbeiten die Kommission und die zuständigen Behörden eng miteinander zusammen und leisten einander gegenseitige Amtshilfe.
- (2) Die federführend zuständige Behörde achtet das Recht des Wirtschaftsakteurs auf Anhörung in allen Phasen des Verfahrens.
- (3) Die federführend zuständige Behörde teilt jederzeit und unverzüglich über das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem mit, wenn sie neue Informationen über mutmaßliche Zwangsarbeit in einem Gebiet entdeckt, für das sie gemäß Artikel 15 nicht zuständig ist.
- (4) Die federführend zuständige Behörde kann die Unterstützung anderer relevanter zuständiger Behörden anfordern. Dazu kann auch die Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Wirtschaftsakteuren gehören, deren Niederlassungsort im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats liegt oder deren Betriebsprache die eines Mitgliedstaats ist. Andere zuständige Behörden, die ein Interesse an der Untersuchung haben, können beantragen, eng in die Untersuchung einbezogen zu werden.
- (5) Eine zuständige Behörde, die über das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem ein Auskunftersuchen einer anderen zuständigen Behörde erhalten hat, antwortet innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.
- (6) Die zuständige Behörde, die das Auskunftersuchen erhalten hat, kann die ersuchende zuständige Behörde auffordern, die im Ersuchen enthaltenen Informationen zu ergänzen, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die ursprünglich übermittelten Informationen nicht ausreichend sind.
- (7) Die zuständige Behörde, die das Auskunftersuchen erhalten hat, kann die Erledigung dieses Ersuchens nur ablehnen, wenn sie nachweist, dass die Erledigung des Ersuchens die Ausübung ihrer eigenen Tätigkeit erheblich beeinträchtigen würde.

*Artikel 17***Voruntersuchung**

(1) Bevor die federführend zuständige Behörde eine Untersuchung nach Artikel 18 Absatz 1 einleitet, fordert sie von den zu bewertenden Wirtschaftsakteuren und gegebenenfalls von anderen Produktlieferanten Informationen über die einschlägigen Maßnahmen an, die sie ergriffen haben, um das Zwangsarbeitsrisiko in ihren Geschäftsabläufen und Lieferketten in Bezug auf die zu bewertenden Produkte zu ermitteln, zu verhindern, zu minimieren, zu beenden oder entsprechende Abhilfe zu schaffen, unter anderem auf der Grundlage einer der folgenden Angaben, es sei denn, dies würde das Ergebnis der Bewertung gefährden:

- a) des geltenden Unionsrechts oder nationalen Rechts, in dem Sorgfaltspflichten und Transparenzanforderungen in Bezug auf Zwangsarbeit festgelegt sind;
- b) der von der Kommission herausgegebenen Leitlinien;
- c) der Leitlinien oder Empfehlungen der Vereinten Nationen, der IAO, der OECD oder anderer einschlägiger internationaler Organisationen zur Sorgfaltspflicht, insbesondere der Leitlinien und Empfehlungen, die sich auf geografische Gebiete, Produktionsstätten und wirtschaftliche Tätigkeiten in bestimmten Branchen beziehen, in denen systematische und weitverbreitete Praktiken der Zwangsarbeit vorkommen;
- d) sonstiger aussagekräftiger Sorgfaltspflichten oder sonstiger Informationen in Bezug auf Zwangsarbeit in ihrer Lieferkette.

Die federführend zuständige Behörde kann Informationen über diese Maßnahmen von anderen einschlägigen Interessenträgern anfordern, einschließlich der Personen oder Verbände, die einschlägige, sachliche und überprüfbare Informationen gemäß Artikel 9 vorgelegt haben, und anderer natürlicher oder juristischer Personen, die mit den zu bewertenden Produkten und geografischen Gebieten in Verbindung stehen, sowie vom Europäischen Auswärtigen Dienst und den Delegationen der Union in den betreffenden Drittländern.

(2) Die Wirtschaftsakteure reagieren auf die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Aufforderung innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem sie die Aufforderung erhalten haben. Die Wirtschaftsakteure können alle sonstigen Informationen übermitteln, die sie für die Zwecke dieses Artikels für nützlich erachten. Erforderlichenfalls können die Wirtschaftsakteure bei einer Kontaktstelle gemäß Artikel 10 um Unterstützung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der federführend zuständigen Behörde ersuchen.

(3) Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Erhalt der von den Wirtschaftsakteuren gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels übermittelten Informationen schließt die federführend zuständige Behörde ihre Voruntersuchung ab, indem sie feststellt, ob auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 14 Absatz 3 und der von den Wirtschaftsakteuren gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels übermittelten Informationen ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen Artikel 3 besteht.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels kann die federführend zuständige Behörde auf der Grundlage anderer verfügbarer Fakten zu dem Schluss kommen, dass ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen Artikel 3 besteht, wenn eine federführend zuständige Behörde davon abgesehen hat, Informationen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels anzufordern, oder in den in Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Fällen.

(5) Die federführend zuständige Behörde leitet keine Untersuchung gemäß Artikel 18 ein und unterrichtet die zu bewertenden Wirtschaftsakteure entsprechend, wenn sie auf der Grundlage der in Artikel 14 Absatz 3 genannten Bewertung und gegebenenfalls der von den Wirtschaftsakteuren gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgelegten Informationen zu der Auffassung gelangt, dass kein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen Artikel 3 besteht, oder dass die Gründe, die zu einem begründeten Verdacht geführt haben, beseitigt wurden, beispielsweise weil die geltenden Rechtsvorschriften, Leitlinien, Empfehlungen oder andere Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels in einer Weise angewandt werden, durch die das Risiko von Zwangsarbeit minimiert, verhindert und beendet wird.

(6) Die federführend zuständige Behörde teilt das Ergebnis ihrer Bewertung gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels über das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem mit.

*Artikel 18***Untersuchungen**

(1) Die federführend zuständige Behörde, die nach Artikel 17 Absatz 3 oder 4 feststellt, dass ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen Artikel 3 vorliegt, leitet eine Untersuchung in Bezug auf die betreffenden Produkte und Wirtschaftsakteure ein und unterrichtet die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum der Entscheidung über die Einleitung einer solchen Untersuchung über Folgendes:

- a) die Einleitung der Untersuchung und ihre möglichen Folgen,
- b) die Produkte, die Gegenstand der Untersuchung sind,
- c) die Gründe für die Einleitung der Untersuchung, es sei denn, dies gefährdet das Ergebnis der Untersuchung,
- d) das Recht der Wirtschaftsakteure, der federführend zuständigen Behörde weitere Unterlagen oder Informationen vorzulegen, und das Datum, bis zu dem diese Informationen vorzulegen sind.

(2) Die federführend zuständige Behörde teilt die Einleitung einer Untersuchung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels über das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem mit.

(3) Die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure übermitteln auf Ersuchen der federführend zuständigen Behörde alle Informationen, die für die Untersuchung relevant und erforderlich sind, einschließlich Informationen zur Identifizierung der zu untersuchenden Produkte und gegebenenfalls des Teils des Produktes, auf den sich die Untersuchung beschränken sollte, sowie zur Identifizierung des Herstellers, des Erzeugers, des Lieferanten, des Einführers oder des Ausführers dieser Produkte oder von Teilen davon. Bei ihrem Ersuchen um diese Informationen priorisiert die federführend zuständige Behörde so weit wie möglich die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure an den Stellen der Lieferkette, die dem Bereich am nächsten liegen, in dem Zwangsarbeit stattfinden könnte, und berücksichtigen so weit wie möglich die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftsakteure, insbesondere die Frage, ob es sich bei dem jeweiligen Wirtschaftsakteur um ein KMU handelt, die Menge der betreffenden Produkte, die Komplexität der Lieferkette sowie das Ausmaß der mutmaßlichen Zwangsarbeit. Erforderlichenfalls können die Wirtschaftsakteure bei einer Kontaktstelle gemäß Artikel 10 um Unterstützung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der federführend zuständigen Behörde ersuchen.

(4) Die federführend zuständige Behörde setzt den Wirtschaftsakteuren für die Übermittlung der in Absatz 3 genannten Informationen eine Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Arbeitstagen. Die Wirtschaftsakteure können jedoch mit einer entsprechenden Begründung eine Verlängerung dieser Frist beantragen. Bei der Entscheidung über die Einräumung einer solchen Verlängerung berücksichtigt die federführend zuständige Behörde die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der betreffenden Wirtschaftsakteure, einschließlich der Frage, ob es sich bei dem jeweiligen Wirtschaftsakteur um ein KMU handelt.

(5) Die federführend zuständige Behörde kann bei jeder relevanten natürlichen oder juristischen Person Informationen einholen oder diese befragen, sofern die betreffende natürliche oder juristische Person einer Befragung zwecks Einholung von Informationen über den Gegenstand der Untersuchung zustimmt, einschließlich einschlägiger Wirtschaftsakteure oder sonstiger Interessenträger.

(6) Die federführend zuständige Behörde kann erforderlichenfalls alle erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen gemäß Artikel 19 durchführen.

Artikel 19

Überprüfungen vor Ort

(1) In Ausnahmefällen, in denen die federführend zuständige Behörde die Durchführung von Überprüfungen vor Ort für erforderlich hält, nimmt sie diese Überprüfungen vor, wobei sie berücksichtigt, wo das Risiko von Zwangsarbeit besteht.

(2) Besteht das Risiko von Zwangsarbeit im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, so kann die federführend zuständige Behörde gemäß nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht eigene Überprüfungen durchführen. Erforderlichenfalls kann die federführend zuständige Behörde andere nationale Behörden, die für die Durchführung dieser Verordnung relevant sind, z. B. die Arbeits-, die Gesundheits- oder die Steuerbehörde, um Mitarbeit ersuchen.

(3) Besteht das Risiko von Zwangsarbeit außerhalb des Hoheitsgebiets der Union, so kann die Kommission, die als federführend zuständige Behörde handelt, alle erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen durchführen, sofern die betreffenden Wirtschaftsakteure ihre Zustimmung erteilen und die Regierung des Drittlandes, in dem die Überprüfungen durchgeführt werden sollen, offiziell unterrichtet wurde und keine Einwände erhebt. Die Kommission kann gegebenenfalls den Europäischen Auswärtigen Dienst um Unterstützung ersuchen, um diese Kontakte zu erleichtern.

KAPITEL IV
ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 20

Entscheidungen über Verstöße gegen Artikel 3

(1) Die federführend zuständige Behörde prüft alle nach Kapitel III eingeholten Informationen und Nachweise und stellt auf dieser Grundlage innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung nach Artikel 18 Absatz 1 fest, ob die betreffenden Produkte unter Verstoß gegen Artikel 3 in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden oder ausgeführt werden. Die federführend zuständige Behörde bemüht sich, ihre in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Entscheidungen innerhalb von neun Monaten nach Einleitung der Untersuchung zu erlassen oder die Untersuchung abzuschließen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels kann die federführend zuständige Behörde einen Verstoß gegen Artikel 3 auch auf der Grundlage anderer verfügbarer Informationen feststellen, wenn es nicht möglich war, Informationen und Nachweise nach Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 3 einzuholen, insbesondere wenn ein Wirtschaftsakteur oder eine Behörde auf ein Auskunftsersuchen hin

- a) die Vorlage der angeforderten Informationen ohne eine hinreichende Begründung verweigert,
- b) die angeforderten Informationen ohne eine hinreichende Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorlegt,
- c) unvollständige oder unrichtige Angaben macht, um die Untersuchung zu blockieren,
- d) irreführende Angaben macht oder
- e) die Untersuchung in anderer Weise behindert, auch in Fällen, in denen während der Voruntersuchung oder der Untersuchung das Risiko einer von staatlichen Behörden auferlegten Zwangsarbeit festgestellt wird.

(3) Kann die federführend zuständige Behörde nicht feststellen, dass die betreffenden Produkte unter Verstoß gegen Artikel 3 in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden oder ausgeführt werden, so stellt sie die Untersuchung ein und setzt die Wirtschaftsakteure, die von der Untersuchung betroffen waren, davon in Kenntnis. Über das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem setzt sie auch alle anderen zuständigen Behörden davon in Kenntnis. Die Einstellung der Untersuchung schließt nicht aus, dass eine neue Untersuchung in Bezug auf dasselbe Produkt und denselben Wirtschaftsakteur eingeleitet wird, falls neue relevante Informationen vorliegen.

(4) Stellt die federführend zuständige Behörde fest, dass die betreffenden Produkte unter Verstoß gegen Artikel 3 in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden oder ausgeführt werden, so erlässt sie unverzüglich eine Entscheidung, die Folgendes beinhaltet:

- a) ein Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung der betreffenden Produkte auf dem Unionsmarkt sowie ein Verbot ihrer Ausfuhr;
- b) eine Anordnung, die die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure verpflichtet, die bereits in Verkehr gebrachten oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellten Produkte vom Unionsmarkt zu nehmen oder Inhalte von einer Online-Schnittstelle zu entfernen, die sich auf die betreffenden Produkte oder deren Listung beziehen;
- c) eine Anordnung, die die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure verpflichtet, die betreffenden Produkte gemäß Artikel 25 aus dem Verkehr zu ziehen oder, falls Bestandteile eines Produkts, bei denen ein Verstoß gegen Artikel 3 festgestellt wird, ausgetauscht werden können, eine Anordnung, die diese Wirtschaftsakteure verpflichtet, diese Bestandteile dieses Produkts aus dem Verkehr zu ziehen.

Gegebenenfalls sind in dem Verbot gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a und in der Anordnung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c die Bestandteile des Produkts anzugeben, bei denen ein Verstoß gegen Artikel 3 festgestellt wurde und die ersetzt werden müssen, damit das Produkt in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden kann.

(5) Abweichend von Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c kann die federführend zuständige Behörde zur Vermeidung von Störungen einer Lieferkette von strategischer oder kritischer Bedeutung für die Union in der Entscheidung nach Absatz 4 von der Anordnung absehen, das betreffende Produkt aus dem Verkehr zu ziehen. Die federführend zuständige Behörde kann stattdessen anordnen, dass das betreffende Produkt für einen bestimmten Zeitraum, der nicht länger sein darf als der zur Beendigung der Zwangsarbeit erforderliche Zeitraum, auf Kosten der Wirtschaftsakteure zurückgehalten wird.

Weisen die Wirtschaftsakteure während dieses Zeitraums nach, dass sie die Zwangsarbeit in der Lieferkette der betreffenden Produkte beseitigt haben, indem sie, ohne diese Produkte zu verändern, die Zwangsarbeit, die in der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Entscheidung festgestellt wurde, beendet haben, so überprüft die federführend zuständige Behörde ihre Entscheidung gemäß Artikel 21.

Weisen die Wirtschaftsakteure während dieses Zeitraums nicht nach, dass sie die Zwangsarbeit in der Lieferkette der betreffenden Produkte beseitigt haben, indem sie, ohne diese Produkte zu verändern, die Zwangsarbeit, die in der in Absatz 4 genannten Entscheidung festgestellt wurde, beendet haben, so findet Buchstabe c des genannten Absatzes Anwendung.

(6) Handelt die Kommission als federführend zuständige Behörde, so wird die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannte Entscheidung im Wege eines Durchführungsrechtsakts erlassen. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7) Die federführend zuständige Behörde teilt die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannte Entscheidung allen Wirtschaftsakteuren, an die sie gerichtet ist, mit und setzt alle zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Kommission über das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem davon in Kenntnis.

(8) Entscheidungen, die gemäß Absatz 4 von einer federführend zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats getroffen werden, werden von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten anerkannt und durchgesetzt, soweit sie Produkte mit derselben Identifizierung und aus derselben Lieferkette betreffen, für die die Verwendung von Zwangsarbeit festgestellt wurde.

Artikel 21

Überprüfung von Entscheidungen zu Verstößen gegen Artikel 3

(1) Die federführend zuständige Behörde gewährt den von einer Entscheidung nach Artikel 20 betroffenen Wirtschaftsakteuren, jederzeit die Überprüfung dieser Entscheidung zu beantragen. Der Überprüfungsantrag muss Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass das Inverkehrbringen der Produkte oder ihre Bereitstellung auf dem Markt oder ihre Ausfuhr im Einklang mit Artikel 3 erfolgt. Diese Informationen müssen wesentliche neue Informationen enthalten, die der federführend zuständigen Behörde im Rahmen der Untersuchung noch nicht zur Kenntnis gebracht wurden.

(2) Die federführend zuständige Behörde trifft innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Überprüfungsantrags eine Entscheidung darüber.

(3) Haben die Wirtschaftsakteure nachgewiesen, dass sie der Entscheidung nach Artikel 20 nachgekommen sind und Zwangsarbeit in Bezug auf die betreffenden Produkte in ihren Geschäftstätigkeiten oder ihrer Lieferkette unterbunden haben, so widerruft die federführend zuständige Behörde ihre Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft, setzt die Wirtschaftsakteure davon in Kenntnis und entfernt die Entscheidung aus dem zentralen Portal gegen Zwangsarbeit.

(4) Handelt die Kommission als federführend zuständige Behörde, so wird der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Widerruf im Wege eines Durchführungsrechtsakts umgesetzt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der Verteidigungsrechte und des Eigentums der betreffenden Wirtschaftsakteure erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 35 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese Durchführungsrechtsakte gelten für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten.

(5) Wirtschaftsakteure, die von einer in Artikel 20 genannten Entscheidung einer federführend zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats betroffen sind, können ein Gericht anrufen, um die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen.

(6) Absatz 5 lässt nationale Rechtsvorschriften unberührt, die vorschreiben, dass die verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren ausgeschöpft werden müssen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

(7) In Artikel 20 genannte Entscheidungen, die von einer federführend zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassen werden, lassen gerichtliche Entscheidungen der nationalen Gerichtsbarkeit unberührt, die in Bezug auf dieselben Wirtschaftsakteure oder Produkte getroffen werden.

*Artikel 22***Inhalt der Entscheidungen**

- (1) Die Entscheidung gemäß Artikel 20 muss Folgendes enthalten:
- a) die Ergebnisse der Untersuchung und die den Feststellungen zugrunde liegenden Informationen und Nachweise;
 - b) angemessene, 30 Arbeitstage nicht unterschreitende Fristen, innerhalb derer die Wirtschaftsakteure den Anordnungen nachkommen müssen; bei verderblichen Produkten, Tieren und Pflanzen darf die Frist zehn Arbeitstage nicht unterschreiten; bei der Festsetzung der Fristen berücksichtigt die federführend zuständige Behörde die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen des Wirtschaftsakteurs, einschließlich der Frage, ob es sich bei diesem um ein KMU handelt, den Anteil des Bestandteils an dem Produkt und die Frage, ob der Bestandteil ausgetauscht werden kann; die Fristen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um den verschiedenen Anordnungen nachzukommen, und dürfen die erforderliche Dauer nicht überschreiten;
 - c) alle relevanten Informationen, insbesondere die zur Identifizierung des von der Entscheidung betroffenen Produkts notwendigen Angaben, einschließlich der Angaben zum Hersteller, zum Erzeuger, zu den Produktlieferanten, zu den Einführern, zu den Ausführern sowie gegebenenfalls zur Produktionsstätte;
 - d) soweit verfügbar und anwendbar, die nach den zollrechtlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 5 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erforderlichen Informationen;
 - e) Informationen über die Einlegung einer gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der einzelnen Elemente der in die in Artikel 20 genannte Entscheidungen aufzunehmenden Informationen. Dazu gehören mindestens Angaben zu den Informationen, die den Zollbehörden gemäß Artikel 27 Absatz 3 zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind, um die Identifizierung der Produkte gemäß Artikel 26 Absatz 4 zu ermöglichen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL V

DURCHSETZUNG

Abschnitt I

Zuständige Behörden*Artikel 23***Durchsetzung der Entscheidungen**

- (1) Kommt ein Wirtschaftsakteur innerhalb der in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b genannten angemessenen Frist der Entscheidung gemäß Artikel 20 nicht nach, so sind die zuständigen Behörden für die Durchsetzung dieser Entscheidung zuständig und stellen sicher,
- a) dass das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung der betreffenden Produkte auf dem Unionsmarkt sowie deren Ausfuhr verboten ist;
 - b) dass die betreffenden Produkte, die bereits in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden, von den einschlägigen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vom Unionsmarkt genommen werden;
 - c) dass die vom Markt genommenen Produkte und die bei dem jeweiligen Wirtschaftsakteur verbliebenen Produkte auf Kosten des Wirtschaftsakteurs im Einklang mit Artikel 25 aus dem Verkehr gezogen werden;
 - d) dass der Zugang zu den betreffenden Produkten und zu deren Listung beschränkt wird, indem der betreffende Dritte aufgefordert wird, entsprechende Beschränkungen umzusetzen.
- (2) Kommt der Wirtschaftsakteur der in Artikel 20 genannten Entscheidung nicht nach, so verhängt die zuständige Behörde entweder direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden Sanktionen gegen den betreffenden Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 37.

*Artikel 24***Rücknahme und Aus-dem-Verkehr-Ziehen von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden**

- (1) Eine Entscheidung, gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser Verordnung die Rücknahme und Aus-dem-Verkehr-Ziehen der auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkte anzuordnen, wird den Marktüberwachungsbehörden im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 und anderen für das betreffende Produkt zuständigen Behörden über das in Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte Informations- und Kommunikationssystem mitgeteilt.
- (2) Die Durchsetzung der Rücknahme und des Aus-dem-Verkehr-Ziehens der in Absatz 1 genannten Produkte obliegt der zuständigen Behörde in Abstimmung mit allen anderen für das betreffende Produkt zuständigen Behörden.

*Artikel 25***Art des Aus-dem-Verkehr-Ziehens von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden**

Im Einklang mit der in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾ festgelegten Abfallhierarchie müssen die Wirtschaftsakteure und die für das Aus-dem-Verkehr-Ziehen von Produkten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die betreffenden Produkte gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe c bzw. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung aus dem Verkehr ziehen, indem sie diese Produkte recyceln oder, wenn dies nicht möglich ist, die Produkte unbrauchbar machen. Verderbliche Produkte werden gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse liegenden Initiativen gespendet oder, wenn dies nicht möglich ist, unbrauchbar gemacht.

Abschnitt II

Zollbehörden*Artikel 26***Kontrollen durch die Zollbehörden**

- (1) Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, unterliegen den in diesem Abschnitt festgelegten Kontrollen und Maßnahmen.
- (2) Die Anwendung dieses Abschnitts lässt alle anderen Rechtsakte der Union über das Zollrisikomanagement, Zollkontrollen, die Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr und die Ausfuhr, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013, unberührt.
- (3) Die federführend zuständige Behörde teilt den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unverzüglich die in Artikel 20 genannten Entscheidungen mit, die das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr verbieten.
- (4) Die Zollbehörden stützen sich auf die nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Entscheidungen, um Produkte zu identifizieren, bei denen das Verbot nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung möglicherweise nicht eingehalten wurde. Zu diesem Zweck führen sie auf der Grundlage des Risikomanagements gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Kontrollen von Produkten durch, die auf den Unionsmarkt gelangen oder ihn verlassen.
- (5) Jede nach einer Überprüfung gemäß Artikel 21 vorgenommene Rücknahme oder Änderung einer Entscheidung teilt die federführend zuständige Behörde den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

*Artikel 27***Zusätzliche Informationen, die den Zollbehörden zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind**

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 33 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung dadurch zu ergänzen, dass festgelegt wird, für welche Produkte oder Produktgruppen die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Informationen den Zollbehörden zu übermitteln sind. Die betreffenden Produkte oder

⁽²⁷⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Produktgruppen werden nach einem verhältnismäßigen Ansatz ausgewählt, der unter anderem auf den in der Datenbank verfügbaren Informationen, den Informationen, die in das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem eingegeben werden, und den im Netzwerk ausgetauschten fundierten Informationen aufbaut.

(2) Die Person, die beabsichtigt, ein Produkt, das unter einen gemäß Absatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder „Ausfuhr“ zu überführen, übermittelt den Zollbehörden Informationen zur Identifizierung des Produkts, Informationen über den Hersteller oder Erzeuger und Informationen über die Produktlieferanten bzw. stellt ihnen diese zur Verfügung, es sei denn, die Bereitstellung dieser Informationen ist bereits nach den zollrechtlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 5 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erforderlich.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Einzelheiten der Durchführung der Absätze 1 und 2 sowie die Einzelheiten der den Zollbehörden gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu übermittelnden oder zur Verfügung zu stellenden Informationen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Wurde ein bestimmtes Produkt in einer Entscheidung gemäß Artikel 20 identifiziert, so findet das Verfahren gemäß Artikel 34 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen werden, Anwendung, damit die Zollbehörden in Bezug auf dieses Produkt unverzüglich tätig werden können.

Artikel 28

Aussetzung

Stellen die Zollbehörden über ihr einschlägiges Risikomanagementsystem fest, dass ein Produkt, das auf den Unionsmarkt gelangt oder ihn verlässt, gemäß einer nach Artikel 26 Absatz 3 übermittelten Entscheidung gegen Artikel 3 verstoßen könnte, so setzen sie die Überlassung dieses Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr aus. Die Zollbehörden setzen die zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats unverzüglich über diese Aussetzung in Kenntnis und übermitteln ihnen alle sachdienlichen Informationen, anhand deren diese feststellen können, ob für das Produkt eine gemäß Artikel 26 Absatz 3 mitgeteilte Entscheidung gilt.

Artikel 29

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder Ausfuhr

(1) Wurde die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines Produkts gemäß Artikel 28 ausgesetzt, so ist dieses Produkt in den zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen oder auszuführen, wenn alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Überlassung oder Ausfuhr sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Aussetzung wurden die Zollbehörden von den zuständigen Behörden nicht um eine Aufrechterhaltung der Aussetzung gebeten; bei verderblichen Produkten, Tieren und Pflanzen beträgt diese Frist zwei Arbeitstage.
- b) Die zuständigen Behörden haben die Zollbehörden über ihre Zustimmung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr gemäß dieser Verordnung in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr gemäß Absatz 1 gilt nicht als Nachweis für die Einhaltung des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung.

Artikel 30

Ablehnung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr

(1) Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass es sich bei einem ihnen gemäß Artikel 28 gemeldeten Produkt nach einer Entscheidung gemäß Artikel 20 um ein in Zwangsarbeit hergestelltes Produkt handelt, so weisen sie die Zollbehörden an, es weder zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen noch seine Ausfuhr zu gestatten.

(2) Die zuständigen Behörden geben die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen unverzüglich in das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Informations- und Kommunikationssystem ein und teilen dies den Zollbehörden mit. Im Anschluss an den Eingang dieser Mitteilung gestatten die Zollbehörden die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr des betreffenden Produkts nicht und nehmen im Zoll-Datenverarbeitungssystem und nach Möglichkeit in die dem Produkt beigefügte Warenrechnung und in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen den folgenden Hinweis auf:

„In Zwangsarbeit hergestelltes Produkt — Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr/Ausfuhr nicht gestattet — Verordnung (EU) 2024/3015“.

(3) Wurde die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr eines Produkts gemäß Absatz 1 abgelehnt, so ziehen die Zollbehörden dieses Produkt nach Maßgabe des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts aus dem Verkehr.

(4) Auf das Ersuchen einer zuständigen Behörde und im Namen und unter der Verantwortung dieser zuständigen Behörde können die Zollbehörden alternativ das Produkt, dessen Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr abgelehnt wurde, beschlagnahmen und der zuständigen Behörde zur Verfügung und unter deren Aufsicht stellen. In solchen Fällen ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das betreffende Produkt gemäß Artikel 25 aus dem Verkehr gezogen wird.

Artikel 31

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

(1) Um eine risikobasierte Analyse von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen oder ihn verlassen, zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass die Kontrollen wirksam sind und im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung durchgeführt werden, arbeiten die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden eng zusammen und tauschen risikobezogene Informationen aus. Dabei nimmt die Kommission eine koordinierende Rolle ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Austausch von risikobezogenen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind, auch auf elektronischem Wege, erfolgen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

a) zwischen den Zollbehörden;

b) zwischen den zuständigen Behörden und den Zollbehörden.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Vertraulichkeit

(1) Die aufgrund dieser Verordnung erlangten Informationen dürfen von den zuständigen Behörden nur für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden, es sei denn, das Unionsrecht oder das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht sieht etwas anderes vor.

(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden behandeln die Identität derjenigen, die Informationen bereitstellen, oder die übermittelten Informationen nach Maßgabe des Unionsrechts oder des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts als vertraulich, sofern von den die Informationen bereitstellenden Personen nichts anderes angegeben wird.

(3) Absatz 2 steht der Bekanntgabe allgemeiner Informationen in zusammengefasster Form durch die Kommission nicht entgegen, sofern diese allgemeinen Informationen keine Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf die Identität des Bereitstellers der Informationen ermöglichen. Bei einer solchen Bekanntgabe von allgemeinen Informationen in zusammengefasster Form ist dem berechtigten Interesse der betroffenen Parteien an der Verhinderung einer Offenlegung ihrer vertraulichen Informationen Rechnung zu tragen.

Artikel 33

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 27 Absatz 1 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 13. Dezember 2024 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 27 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 27 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 34

Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 35

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 36

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

In Teil I.C.1 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird folgende Nummer angefügt:

„iv) Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L, 2024/3015, 12.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3015/oj>).“

Artikel 37

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Nichteinhaltung einer Entscheidung gemäß Artikel 20 gegen Wirtschaftsakteure zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des nationalen Rechts.

(2) Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass bei den Sanktionen nach Absatz 1 gegebenenfalls die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt werden:

- a) Schwere und Dauer der Nichteinhaltung einer in Artikel 20 genannten Entscheidung;
- b) einschlägige frühere Nichteinhaltung einer in Artikel 20 genannten Entscheidung des Wirtschaftsakteurs;
- c) der Umfang der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
- d) jegliche anderen mildernden oder erschwerenden Umstände im jeweiligen Fall, wie etwa unmittelbar oder mittelbar durch die Nichteinhaltung einer in Artikel 20 genannten Entscheidung erlangte finanzielle Vorteile, Gewinne oder vermiedene Verluste.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 14. Dezember 2026 mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

(4) Bei der Festlegung von Vorschriften über die anwendbaren Sanktionen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten den in Artikel 11 Ziffer i genannten Leitlinien weitestmöglich Rechnung.

Artikel 38

Bewertung und Überarbeitung

(1) Bis zum 14. Dezember 2029 und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung der Durchsetzung und Durchführung dieser Verordnung durch. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Insbesondere wird Folgendes bewertet:

- a) die Frage, ob der bestehende Mechanismus wirksam zu dem Ziel dieser Verordnung gemäß Artikel 1 beiträgt;
- b) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, auch innerhalb des Netzwerks, sowie zwischen allen anderen einschlägigen Behörden bei der Anwendung dieser Verordnung;
- c) die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit als Beitrag zur Beseitigung von Zwangsarbeit in globalen Lieferketten;
- d) die Auswirkungen der Verfahren im Zusammenhang mit den Untersuchungen und Entscheidungen auf Unternehmen — insbesondere auf KMU —, auch auf deren Wettbewerbsfähigkeit;
- e) die Kosten, die Wirtschaftsakteuren, insbesondere KMU, durch die Einhaltung der Vorschriften entstehen;
- f) das allgemeine Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Wirksamkeit des Verbots.

Sofern die Kommission dies für angemessen erachtet, wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt.

(2) In dem Bericht wird auch bewertet, ob der Anwendungsbereich auf Nebendienstleistungen zur Gewinnung, Ernte, Erzeugung oder Herstellung von Produkten ausgeweitet werden muss.

(3) In dem im Rahmen der Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe a erstellten Bericht werden auch die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Opfer von Zwangsarbeit behandelt, wobei besonderes Augenmerk auf die Lage von Frauen und Kindern gelegt wird. Die Bewertung dieser Auswirkungen beruht auf der regelmäßigen Überwachung der Informationen internationaler Organisationen und einschlägiger Interessenträger.

(4) In ihrem Bericht prüft die Kommission zudem, ob ein spezifischer Mechanismus erforderlich ist, in dessen Rahmen Zwangsarbeit bekämpft und in Bezug auf Zwangsarbeit Abhilfe geleistet wird, was auch eine Folgenabschätzung zu der Umsetzung eines solchen Mechanismus umfasst.

Artikel 39

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2027.

Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11, Artikel 33, Artikel 35 und Artikel 37 Absatz 3 sind jedoch ab dem 13. Dezember 2024 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.



2024/3019

12.12.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/3019 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2024

über die Behandlung von kommunalem Abwasser

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/271/EWG des Rates ⁽⁴⁾ ist mehrfach und erheblich geändert worden ⁽⁵⁾. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Wasser ist ein elementares Gut von allen und für alle. Als wesentliche, unersetzliche und lebensnotwendige natürliche Ressource muss es in drei Dimensionen — der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension — gesehen und behandelt werden.
- (3) Die Richtlinie 91/271/EWG legt den Rechtsrahmen für die Sammlung, Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser und die Einleitung von biologisch abbaubarem Abwasser aus bestimmten Industriebranchen fest. Kommunales Abwasser kann häusliches Abwasser, Siedlungsabflüsse und nicht häusliches Abwasser aus anderen Quellen in unterschiedlichen Mischverhältnissen enthalten. Abwasser aus Einrichtungen wie Büros, Schulen, Küchen mit Zubereitung von Mahlzeiten, das vorwiegend menschlichen Ursprungs ist, wird als häusliches Abwasser definiert. Das Ziel der Richtlinie 91/271/EWG besteht darin, die Umwelt vor einer Beeinträchtigung durch Einleitungen von unzureichend behandeltem kommunalen Abwasser zu schützen. Sie hat dazu beigetragen, die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ und anderem einschlägigen Unionsrecht zu erreichen. Die vorliegende Richtlinie sollte weiterhin dasselbe Ziel verfolgen und gleichzeitig — im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“, das darauf abzielt, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen dauerhaft in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und zu optimieren — zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen, beispielsweise wenn kommunales Abwasser in Badegewässer eingeleitet wird oder in Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, sowie in Fällen, in denen kommunales Abwasser als Indikator für Parameter dient, die für die öffentliche Gesundheit relevant sind. Mit der Richtlinie soll auch der Zugang zur Sanitärversorgung und zu wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Steuerung der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser sichergestellt werden. Die vorliegende Richtlinie sollte zudem darauf abzielen, Synergieeffekte mit Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme zu verstärken, insbesondere durch eine integrierte Planung der kommunalen Abwasserbewirtschaftung, wobei die Digitalisierung optimal zu nutzen ist. Schließlich sollte diese Richtlinie auf die schrittweise Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser hinwirken, insbesondere durch eine weitere Verringerung der Stickstoffemissionen, aber auch durch die

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 35.

⁽²⁾ ABl. C, C 2023/250, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/250/oj>.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. November 2024.

⁽⁴⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

⁽⁵⁾ Siehe Anhang VII Teil A.

⁽⁶⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Förderung der Energieeffizienz und der Erzeugung erneuerbarer Energien, und somit zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen, das mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ festgelegt wurde. Im Einklang mit Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können die Mitgliedstaaten über die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen. Die Mitgliedstaaten könnten beispielsweise in Erwägung ziehen, strengere Fristen oder Schwellenwerte als diejenigen, die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen sind, anzuwenden, die Verwirklichung der Energie- oder Klimaneutralität zu beschleunigen oder zusätzliche Anforderungen für die Anwendung ihrer nationalen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung festzulegen oder den Anwendungsbereich dieser Systeme zu erweitern.

- (4) Im Jahr 2019 führte die Kommission eine Bewertung der Richtlinie 91/271/EWG im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (im Folgenden „Evaluierung“) durch. Dabei wurde deutlich, dass einige Bestimmungen der genannten Richtlinie aktualisiert werden müssen. Es wurden drei wichtige Schadstoffquellen, die in der genannten Richtlinie nicht vollständig behandelt werden, im kommunalen Abwasser ermittelt, die vermieden werden könnten, nämlich Mischwasserüberläufe und Einleitungen verschmutzter Siedlungsabflüsse, potenziell schlecht funktionierende individuelle Systeme, d. h. Systeme zur Behandlung von häuslichem Abwasser, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, und kleine Siedlungsgebiete, die derzeit nicht vollständig unter die Richtlinie 91/271/EWG fallen. Diese drei Verschmutzungsquellen stellen eine erhebliche Belastung für Oberflächenwasserkörper in der Union dar. Darüber hinaus wurde im Evaluierungsbericht auch die Notwendigkeit hervorgehoben, die Transparenz und die Governance im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Abwasserbehandlung zu verbessern, die Gelegenheit zu ergreifen, die sich im Bereich der kommunalen Abwasserbehandlung bietet, um deren Potenzial für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen und konkrete Schritte in Richtung Energieneutralität als Beitrag zur Klimaneutralität zu unternehmen, sowie die Überwachung von Gesundheitsparametern wie dem Vorhandensein des COVID-19-Virus und seiner Varianten zu harmonisieren, um Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu unterstützen.
- (5) Gemäß dem Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) aus dem Jahr 2018 über europäische Gewässer geht von kleinen Siedlungsgebieten für 11 % der Oberflächenwasserkörper in der Union eine erhebliche Belastung aus. Um die Verschmutzung durch solche Siedlungsgebiete besser zu bekämpfen und die Einleitung von unbehandeltem kommunalem Abwasser in die Umwelt zu verhindern, sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie alle Siedlungsgebiete mit einem Einwohnerwert (EW) von 1 000 und mehr umfassen.
- (6) Um die wirksame Behandlung von kommunalem Abwasser vor der Einleitung in die Umwelt zu gewährleisten, sollte das gesamte kommunale Abwasser aus Siedlungsgebieten mit 1 000 EW und mehr in Kanalisationen gesammelt werden, außer wenn Mitgliedstaaten die Anwendung einer Ausnahmeregelung für die Verwendung individueller Systeme gemäß dieser Richtlinie rechtfertigen. Bei der Abgrenzung ihrer Siedlungsgebiete sollten die Mitgliedstaaten den Richtwert von 10 bis 25 EW pro Hektar beachten, über dem die Bevölkerungsdichte eines bestimmten Gebiets, möglicherweise in Verbindung mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, als ausreichend hoch angesehen wird. Sind Kanalisationen bereits vorhanden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Anfallstellen an häuslichem Abwasser an sie angeschlossen sind.
- (7) Wesentliche Investitionen werden erforderlich sein, um die mit dieser Richtlinie eingeführten neuen Anforderungen umzusetzen. Daher ist es notwendig, der besonderen Situation jedes einzelnen Mitgliedstaats Rechnung zu tragen und, sofern angemessen, die Fristen für die Umsetzung bestimmter anspruchsvoller Anforderungen anzupassen. Beispielsweise sollte Mitgliedstaaten, in denen es eine große Zahl kleiner Siedlungsgebiete gibt, die von den neuen Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser für Siedlungsgebiete mit 1 000 bis 2 000 EW betroffen sind, erlaubt werden, die Fristen für die Einhaltung dieser neuen Anforderungen in ihrem jeweils ersten nationalen Durchführungsprogramm zu verlängern. Dies sollte auch bei Mitgliedstaaten der Fall sein, die über eine große Zahl von Anlagen, beispielsweise über 50 % verfügen, die im Einklang mit den neuen Anforderungen dieser Richtlinie für die Anwendung von Drittbehandlungen aufgerüstet werden sollen. Siedlungsgebiete mit weniger als 2 000 EW, die bereits eine Kanalisation haben und kommunales Abwasser in Behandlungsanlagen in einem anderen Siedlungsgebiet einleiten, sollten bei der Berechnung der Prozentsätze für die Zwecke von Ausnahmen von diesen Fristen nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus mussten die drei Mitgliedstaaten, die der Union zuletzt beigetreten sind, nämlich Bulgarien, Kroatien und Rumänien, in jüngerer Zeit bereits Investitionen für die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG tätigen. Diese Mitgliedstaaten sind zusätzlich zu einer alternden Landbevölkerung durch eine große Anzahl ländlicher Gebiete mit einer hohen Abwanderung der Bevölkerung charakterisiert. Daher ist es notwendig, der besonderen Situation dieser Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, indem ihnen gestattet wird, die Fristen für die Einhaltung dieser neuen Anforderungen in ihrem jeweils ersten nationalen Durchführungsprogramm zu verlängern.
- (8) Werden bei Infrastrukturarbeiten wie dem Bau von Kanalisationen oder kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen archäologisch wertvolle Stätten entdeckt, so werden diese Arbeiten häufig verzögert, weil archäologische Untersuchungen auf dem Gelände im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden müssen. Daher ist es zweckmäßig, in diesen spezifischen Fällen die Durchführungsfristen anzupassen. Konkret sollte einem Mitgliedstaat erlaubt werden, die Durchführungsfristen für bestimmte Gebiete anzupassen und sein nationales

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Durchführungsprogramm entsprechend zu aktualisieren, wenn er feststellt, dass die Erstellung der geforderten Infrastruktur aufgrund der Notwendigkeit, das kulturelle Erbe zu erhalten, besonders schwierig ist. Die Fristverlängerungen sollten für jedes Gebiet festgelegt und so kurz wie möglich gehalten werden; sie sollten höchstens acht Jahre betragen. Der Begriff „Kulturerbe“ sollte im Sinne des Artikels 1 der Unesco-Welterbekonvention von 1972 verstanden werden.

- (9) Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Einrichtung einer Kanalisation für kommunales Abwasser oder der Anschluss an eine Kanalisation keinen Nutzen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringen würde, technisch nicht durchführbar oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, sollte es den Mitgliedstaaten nur in diesen Fällen gestattet sein, individuelle Systeme für die Sammlung, Speicherung und/oder Behandlung von kommunalem Abwasser zu nutzen, vorausgesetzt, sie gewährleisten den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit in gleichem Maße wie Zweit- und Drittbehandlungen. Individuelle Systeme können verschiedene Arten von Sammel-, Speicher- oder Behandlungssystemen umfassen, wie naturbasierte Lösungen, Kleinkläranlagen oder Zwischenlagertanks, die regelmäßig in Abwasserbehandlungsanlagen entleert werden. Die Mitgliedstaaten sollten sich auch über bewährte Verfahren für die Nutzung und den Betrieb individueller Systeme austauschen.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten nationale, regionale oder örtliche Register einrichten, um die in ihrem Hoheitsgebiet verwendeten individuellen Systeme und Zwischenlagertanks zu erfassen, und alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese Systeme angemessen ausgelegt sind, ordnungsgemäß gewartet werden und einer nach einem risikobasierten Ansatz erfolgenden regelmäßigen Konformitätskontrolle unterliegen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die individuellen Systeme für die Sammlung, Speicherung oder Behandlung von kommunalem Abwasser undurchlässig und lecksicher sind und dass die Überwachung und Inspektion der Systeme in regelmäßigen und festen Abständen erfolgt. Angesichts der unverhältnismäßigen Kosten für die Anpassung der Auslegung solcher Systeme an die neuen Auslegungsanforderungen sollten diese neuen Auslegungsanforderungen nicht für Systeme gelten, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingerichtet wurden. Werden für die Sammlung oder Behandlung von mehr als 2 % der auf nationaler Ebene anfallenden kommunalen Abwasserfracht aus Siedlungsgebieten mit 2 000 EW und mehr individuelle Systeme genutzt, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Gründe für die Nutzung von individuellen Systemen anstatt von Kanalisationen, die Übereinstimmung dieser Systeme mit den in dieser Richtlinie enthaltenen Normen und eine Beschreibung der zur Einschränkung der Nutzung solcher Systeme ergriffenen Maßnahmen mitteilen.
- (11) Infolge von Niederschlägen wie Regen, Schnee oder Schmelzwasser gelangen durch Mischwasserüberlauf und Siedlungsabflüsse nach wie vor erhebliche Mengen an verschmutztem Abwasser in die Umwelt. Aufgrund der kombinierten Auswirkungen der Verstädterung und der sich aufgrund des Klimawandels fortlaufend ändernden Niederschlagsverhältnisse dürften solche Überläufe und Abflüsse weiter zunehmen. Die Infrastruktur der kommunalen Abwasserbewirtschaftung ist daher besonders anfällig für den Klimawandel. Lösungen zur Verringerung dieser Verschmutzungsquelle sollten auf lokaler Ebene unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Sie sollten auf einer integrierten quantitativen und qualitativen Wasserbewirtschaftung in städtischen Gebieten beruhen. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass auf lokaler Ebene für alle Siedlungsgebiete mit 100 000 EW und mehr integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung erstellt werden, da diese Siedlungsgebiete für einen erheblichen Teil der erzeugten Verschmutzung verantwortlich sind. Darüber hinaus sollten integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung auch für Siedlungsgebiete mit 10 000 bis 100 000 EW aufgestellt werden, in denen der Mischwasserüberlauf oder Siedlungsabflüsse eine Gefahr für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit darstellen. In diesen Plänen sollten Maßnahmen festgelegt werden, die darauf abzielen, die Verschmutzung durch Mischwasserüberläufe auf höchstens 2 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserfracht zu begrenzen, berechnet für den Trockenwetterabfluss auf der Grundlage der Schadstoffe in Anhang I Tabellen 1 und 2.
- (12) Diese Pläne sollten Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung durch Mischwasserüberläufe und zur Bewältigung der potenziell erheblichen Verschmutzung durch getrennt gesammelte Siedlungsabflüsse enthalten, zum Beispiel für die Verschmutzung, die in dicht besiedelten Gebieten entsteht, wenn es nach langen Trockenperioden erstmals regnet. Diese Pläne sollten auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verschmutzung an der Quelle umfassen und naturbasierte Lösungen gegenüber denjenigen bevorzugen, die den Aufbau von grauer Infrastruktur erfordern würden. Zu diesen Maßnahmen könnten befristete vorbeugende Maßnahmen, mit denen das Eindringen von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation verhindert werden soll, oder die vorübergehende Speicherung, einschließlich der natürlichen Wasserrückhaltung, und eine geeignete Behandlung stark belasteter Überläufe oder Abflüsse nach erstem Niederschlag gehören. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, mehr Grün- und Blauflächen in städtischen Gebieten zu schaffen, und die Plattform für Natur in der Stadt zu berücksichtigen, die zur Unterstützung von Städten Orientierungshilfen und Wissen zur Verfügung stellt. Um eine angemessene Abdeckung durch die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung sowie eine umfassende Lösung der Problematik der Mischwasserüberläufe zu gewährleisten, sollten diese Pläne für die Kanalisationsgebiete der betroffenen Siedlungsgebiete erstellt werden.
- (13) Um sicherzustellen, dass die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung kosteneffizient sind, ist es wichtig, dass sie auf bewährten Verfahren beruhen, die bereits in städtischen Gebieten angewendet wurden. Daher sollten die in Betracht zu ziehenden Maßnahmen auf einer gründlichen Analyse der örtlichen Gegebenheiten

beruhen und vorrangig einen präventiven Ansatz verfolgen, der darauf abzielt, die Sammlung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser zu begrenzen und die Nutzung bestehender Infrastrukturen zu optimieren, um Energieeinsparungen zu erzielen und zur Emissionsminderung beizutragen. Mit einer Präferenz für „grüne“ und „blaue“ Entwicklungen und Investitionen sollten neue graue Infrastrukturen nur in Betracht gezogen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

- (14) Um die Umwelt, insbesondere die Küsten- und Meeresumwelt, einschließlich des Oberflächen-, Grund- und Trinkwassers, sowie die öffentliche Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch die Einleitung von unzureichend behandeltem kommunalen Abwasser zu schützen, sollten alle Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Siedlungsgebieten mit 1 000 EW und mehr einer Zweitbehandlung unterzogen werden. Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Richtlinie auf kleinere Siedlungsgebiete sollten die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für den Bau der Infrastrukturen erhalten, die erforderlich sind, um die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Gleichmaßen sollte den Mitgliedstaaten genügend Zeit gegeben werden, um ihre Infrastrukturen für die Abwasserbehandlung von Siedlungsgebieten anzupassen, die ihr kommunales Abwasser in Küstengewässer oder in weniger empfindliche Gebiete einleiten, wo eine Zweitbehandlung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG nicht vorgeschrieben war.
- (15) Einleitungen in Hochgebirgsregionen, d. h. Gebieten über 1 500 m über dem Meeresspiegel, und kleineren Siedlungsgebieten mit weniger als 2 000 EW in Regionen mit kaltem Klima und einer durchschnittlichen vierteljährlichen Temperatur von weniger als 6 °C im Zulauf, wo aufgrund niedriger Temperaturen eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist, sollten einer weniger gründlichen Behandlung als einer Zweitbehandlung unterzogen werden können, sofern anhand eingehender Untersuchungen nachgewiesen wird, dass diese Einleitungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben. Auch bei Einleitungen in tiefe Meeressgewässer durch kleinere Siedlungsgebiete mit weniger als 150 000 EW, die sich in weniger dicht besiedelten Gebieten in äußerster Randlage mit weniger als 275 000 Einwohnern mit schwierigen Reliefbedingungen wie steilen Hanglagen befinden und die ihr kommunales Abwasser in tiefe Gewässer im offenen Meer einleiten, wo dieses eingeleitete kommunale Abwasser im aufnehmenden Gewässer stark verdünnt wird, sollte diese Ausnahme angewandt werden können. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt und die menschliche Gesundheit im gesamten Unionsgebiet sollte diese Ausnahmeregelung jedoch auf 20 Jahre begrenzt sein — dies ist der Zeitraum, der benötigt wird, um die verbleibenden kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in den Gebieten, wo eine Zweitbehandlung möglicherweise schwieriger ist, Schritt für Schritt für die Anwendung von Zweitbehandlungen aufzurüsten. Diese Ausnahme sollte gewährt werden, sofern anhand eingehender Untersuchungen nachgewiesen wird, dass diese Einleitungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben und bei den aufnehmenden Gewässern die Einhaltung von anderem einschlägigen Unionsrecht wie der Richtlinie 2000/60/EG, 2006/7/EG⁽⁸⁾, oder 2008/56/EG⁽⁹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates nicht beeinträchtigt wird.
- (16) Die Evaluierung ergab, dass die Stickstoff- und Phosphoremissionen durch die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG erheblich verringert wurden. Dennoch bleiben kommunale Abwasserbehandlungsanlagen der Evaluierung zufolge ein wichtiger Austragspfad auf dem Weg dieser Schadstoffe in die Umwelt, wo sie unmittelbar zur Eutrophierung der Wasserkörper und Meere der Union führen. Ein Teil dieser Verschmutzung kann vermieden werden, da der technische Fortschritt und bewährte Verfahren zeigen, dass die in der Richtlinie 91/271/EWG festgelegten Emissionsgrenzwerte für Stickstoff und Phosphor veraltet sind und — insbesondere für größere Behandlungsanlagen — verschärft werden sollten. Daher sollte für alle kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit 150 000 EW und mehr systematisch eine Drittbehandlung vorgeschrieben werden, da diese Anlagen nach wie vor eine erhebliche Quelle für Stickstoff- und Phosphoreinleitungen darstellen.
- (17) Eine Drittbehandlung sollte auch für Siedlungsgebiete mit 10 000 EW und mehr vorgeschrieben werden, die in Gebiete einleiten, die von Eutrophierung betroffen oder bedroht sind. Um sicherzustellen, dass die auf Ebene der betroffenen Teil-Einzugsgebiete unternommenen Bemühungen zur Begrenzung der Eutrophierung für das gesamte Einzugsgebiet koordiniert werden, und um die einheitliche Ausweisung empfindlicher Gebiete in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten Gebiete, in denen die Eutrophierung nach den derzeit verfügbaren Daten als Problem angesehen wird, in dieser Richtlinie aufgeführt werden. Um die Kohärenz des einschlägigen Unionsrechts zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus andere Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet ermitteln, die von Eutrophierung betroffen oder bedroht sind, und ermitteln, ob diese Gebiete stickstoff- oder phosphorempfindlich oder sowohl stickstoff- als auch phosphorempfindlich sind, insbesondere auf der Grundlage von Daten, die gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁽¹⁰⁾, der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2008/56/EG erhoben wurden. Die Verschärfung der Grenzwerte, die kohärentere und umfassendere Ermittlung der eutrophierungsempfindlichen Gebiete und die Verpflichtung aller großen Behandlungsanlagen zur Durchführung einer Drittbehandlung

⁽⁸⁾ Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

würden zusammen zur Begrenzung der Eutrophierung beitragen. Da dies zusätzliche Investitionen auf nationaler Ebene erfordern wird, sollte den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderliche Infrastruktur aufzubauen.

- (18) Jüngste wissenschaftliche Erkenntnisse, die mehreren Strategien der Kommission zugrunde liegen und die in vier Mitteilungen der Kommission enthalten sind, nämlich der vom 16. Januar 2018 mit dem Titel „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“, der vom 11. März 2019 mit dem Titel „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“, der vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt“ und der vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“, machen deutlich, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Problem der Mikroschadstoffe anzugehen, die heutzutage in der Regel in allen Gewässern der Union nachgewiesen werden. Einige dieser Mikroschadstoffe stellen selbst in geringen Konzentrationen, die im Mikrogrammbereich pro Liter oder darunter liegen, eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt dar. Obgleich bei der Erst-, Zweit- und Drittbehandlung bereits einige Mikroschadstoffe entfernt werden, sollte eine zusätzliche Behandlung, d. h. eine Viertbehandlung, eingeführt werden, um sicherzustellen, dass ein breites Spektrum der verbleibenden Mikroschadstoffe aus dem kommunalen Abwasser entfernt wird. Die Viertbehandlung sollte sich zunächst auf organische Mikroschadstoffe konzentrieren, die einen erheblichen Teil der Verschmutzung ausmachen und für deren Entfernung bereits Technologien entwickelt wurden. Die Viertbehandlung sollte auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips in Verbindung mit einem risikobasierten Ansatz vorgeschrieben werden. Daher sollten alle kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit 150 000 EW und mehr eine Viertbehandlung vorsehen, da auf diese Anlagen ein erheblicher Anteil der Einleitungen von Mikroschadstoffen in die Umwelt entfällt und die Entfernung von Mikroschadstoffen durch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen in einem solchen Umfang kosteneffizient ist. Die Mitgliedstaaten sollten den benötigten Investitionen für Abwasserbehandlungsanlagen mit 150 000 EW und mehr Vorrang einräumen, damit die Anlagen mit dem höchsten Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit unverzüglich ausgestattet werden. Für Siedlungsgebiete mit 10 000 EW und mehr sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Viertbehandlung in Gebieten durchzuführen, die auf der Grundlage festzulegender klarer Kriterien als empfindlich für die Verschmutzung mit Mikroschadstoffen eingestuft wurden. Zu diesen Gebieten sollten auch Standorte gehören, an denen die Einleitung von behandeltem kommunalem Abwasser in Gewässer zu niedrigen Verdünnungsverhältnissen führt oder an denen die aufnehmenden Wasserkörper für die Trinkwassergewinnung, für die Muschelzucht oder als Badegewässer genutzt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, in diesen Gebieten keine Viertbehandlung anzuwenden, wenn eine Risikobewertung ergibt, dass keine potenzielle Gefahr durch Mikroschadstoffe für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit besteht. Für alle anderen Arten von Gewässern in Siedlungsgebieten mit 10 000 EW und mehr sollten die Mitgliedstaaten eine standardisierte Bewertung der Risiken, die die Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit mit sich bringt, durchführen und die Viertbehandlung nur dann anwenden, wenn sie aufgrund der Ergebnisse der Risikobewertung erforderlich ist. Gibt es in einem Siedlungsgebiet mit 10 000 EW und mehr, das als empfindlich für die Verschmutzung mit Mikroschadstoffen eingestuft wurde, mehrere kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, so sollten nur diejenigen eine Viertbehandlung durchführen müssen, die Einleitungen in das Risikogebiet vornehmen. Damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, die erforderlichen Infrastrukturen zu planen und bereitzustellen, sollte die Verpflichtung zur Viertbehandlung schrittweise bis 2045 mit klaren Zwischenzielen eingeführt werden.
- (19) Um sicherzustellen, dass die Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen weiterhin die Anforderungen an die Zweit-, Dritt- und Viertbehandlung erfüllen, sollten gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie Proben entnommen werden, um die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Parameterwerte zu kontrollieren. Um möglichen Schwankungen bei den Probenergebnissen, die auf die Nutzung verschiedener technischer Varianten zurückzuführen sind, Rechnung zu tragen, sollte eine höchstzulässige Anzahl von Proben festgelegt werden, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten zulässig sind.
- (20) Die zur Entfernung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser erforderliche Viertbehandlung wird zusätzliche Kosten verursachen, wie z. B. Kosten für die Überwachung und die Kosten für die Installation neuer fortschrittlicher Ausrüstung in bestimmten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten und im Einklang mit dem in Artikel 191 Absatz 2 AEUV verankerten Verursacherprinzip ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Hersteller, die in der Union Produkte in Verkehr bringen, die Stoffe enthalten, die am Ende der Lebensdauer des Produkts als Mikroschadstoffe in das kommunale Abwasser gelangen, Verantwortung für die zusätzliche Behandlung übernehmen, die erforderlich ist, um diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit angefallenen Stoffe zu entfernen. Ein System der erweiterten Herstellerverantwortung ist das am besten geeignete Mittel, um dies zu erreichen, da es die Belastung der Bürger durch höhere Steuern und Wassergebühren begrenzen und gleichzeitig Anreize für die Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte bieten würde. In diesem Zusammenhang sollte die erweiterte Herstellerverantwortung unabhängig davon gelten, ob die Produkte in Verkehr gebracht werden, ob ihre einzelnen Komponenten in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem Drittland hergestellt worden sind oder ob die Hersteller über einen Sitz in der Union verfügen oder das Produkt über eine digitale Plattform in Verkehr gebracht worden ist. Arzneimittel und kosmetische Rückstände stellen derzeit die Hauptquellen für Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser dar, die eine Viertbehandlung erforderlich machen. Daher sollte die erweiterte Herstellerverantwortung für diese beiden Produktgruppen gelten. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung von kommunalem Abwasser und der neuesten wissenschaft-

lichen Daten sollte die Kommission regelmäßig bewerten, ob andere Produkte in das System der erweiterten Herstellerverantwortung einbezogen werden sollten.

- (21) Die verfügbaren Daten zeigen, dass auf Unionsebene der mögliche Anstieg bei den Kosten von Produkten oder die mögliche Verringerung der Gewinnspannen aufgrund der Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung für die Unternehmen, die Produkte in der Union in Verkehr bringen, sehr gering wäre und die Erschwinglichkeit, Verfügbarkeit oder Zugänglichkeit dieser Produkte auf dem Unionsmarkt nicht beeinträchtigen würde. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die möglichen Auswirkungen der Anwendung der Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung auf die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von in der Union in Verkehr gebrachten Produkten auf nationaler Ebene, insbesondere von Arzneimitteln, sowie die möglichen Auswirkungen der Anwendung dieser Anforderung auf die Wettbewerbsbedingungen berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, unter anderem durch die Finanzierung eines Teils der Kosten für die Viertbehandlung. Da sich die Mitgliedstaaten für unterschiedliche Umsetzungskonzepte entscheiden könnten, sollte auf das Funktionieren des Binnenmarkts geachtet werden, und die Kommission sollte bei jeder künftigen Evaluierung dieser Richtlinie die möglichen diesbezüglichen Auswirkungen bewerten.
- (22) Dennoch sollten Ausnahmen von den Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung möglich sein. Dies sollte der Fall sein, wenn die Gesamtmenge der in Produkten enthaltenen Stoffe, die von einem Hersteller in der Union in Verkehr gebracht werden, gering ist, d. h. weniger als eine Tonne pro Jahr beträgt, da in solchen Fällen der zusätzliche Verwaltungsaufwand für den Hersteller im Vergleich zum Umweltnutzen unverhältnismäßig wäre. Zudem sollten Ausnahmen für den Teil der Produkte möglich sein, für den der Hersteller nachweisen kann, dass am Ende der Lebensdauer des Produkts keine Mikroschadstoffe entstehen, oder wenn nachgewiesen werden kann, dass die Rückstände eines Produkts im Abwasser und in der Umwelt schnell biologisch abbaubar sind oder nicht in die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gelangen. Die Kommission sollte detaillierte Kriterien zur Ermittlung der in der Union in Verkehr gebrachten Produkte, bei denen am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe ins kommunale Abwasser gelangen, unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit und ihrer biologischen Abbaubarkeit festlegen. Bei der Ausarbeitung dieser Kriterien sollte die Kommission die bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ festgelegten Kriterien, aber auch wissenschaftliche oder sonstige verfügbare technische Informationen, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, berücksichtigen. Diese Kriterien sollten festgelegt werden, bevor die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Kraft treten.
- (23) Um mögliche Verzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten in dieser Richtlinie Mindestanforderungen für die Umsetzung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt werden, während die praktische Organisation dieses Systems den Mitgliedstaaten obliegen sollte. Um die Ersetzung von Stoffen und Produkten, die zu Rückständen von Mikroschadstoffen in kommunalem Abwasser führen, zu fördern, sollten die Beiträge der Hersteller in einem angemessenen Verhältnis zu den Mengen der in den von ihnen in Verkehr gebrachten Produkten enthaltenen Stoffe und der Gefährlichkeit dieser Stoffe und ihrer Rückstände stehen. Die Beiträge sollten die Kosten für die Investition und die Betriebskosten für Überwachungstätigkeiten in Bezug auf Mikroschadstoffe, die Sammlung, Berichterstattung und unparteiische Überprüfung von Statistiken über Mengen und Gefahren der in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebrachten Produkte und für die effiziente Anwendung der Viertbehandlung von kommunalem Abwasser decken, jedoch nicht übersteigen. Diese Beiträge sollten auch die Betriebskosten der am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits eingeführten Viertbehandlungen decken, wenn dies erforderlich ist, um den Verpflichtungen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen. Sie sollten auch einen Teil der Investitionskosten für die bestehenden Viertbehandlungen abdecken, wobei die Abschreibung der Investitionen und die Fristen für die in dieser Richtlinie festgelegten Finanzierungsverpflichtungen zu berücksichtigen sind. Da kommunales Abwasser kollektiv behandelt wird, sollte eine Verpflichtung für die Hersteller eingeführt werden, sich einer zentralen Organisation anzuschließen, die den mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen in ihrem Namen nachkommen kann.
- (24) Die Evaluierung hat zudem gezeigt, dass der kommunale Abwasserbehandlungssektor die Möglichkeit bietet, seinen eigenen Energieverbrauch erheblich zu senken und erneuerbare Energie zu erzeugen, beispielsweise durch eine bessere Nutzung der verfügbaren Flächen in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die Solarenergieerzeugung oder durch die Erzeugung von Biogas aus Klärschlamm und durch Wärme oder kinetische Energie oder andere erneuerbare Energiequellen. Durch die Evaluierung ist auch deutlich geworden, dass in diesem Sektor ohne klare rechtliche Verpflichtungen nur teilweise Fortschritte zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass der jährliche Gesamtenergieverbrauch aller kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, in denen eine Abwasserfracht von 10 000 EW und mehr behandelt wird, die in diesen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ nicht übersteigt. Um den Besonderheiten jeder einzelnen kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gerecht zu werden,

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁽¹²⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

sollte das Ziel, die benötigten Investitionen zu optimieren und für die notwendige Flexibilität zur Verwirklichung des Ziels der Energieneutralität zu sorgen und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Potenzial für die Produktion erneuerbarer Energie und für Energieeinsparungen voll ausgeschöpft wird, auf nationaler Ebene und nicht für jede einzelne Anlage erreicht werden. Die Gesamtmenge der von Betreibern oder Eigentümern kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen in oder außerhalb der Anlage erzeugten Energie, wie Wasserkraft, Solar- oder Wärmeenergie, Windenergie oder Biogas, sollte berücksichtigt werden. Dieses Ziel sollte über Zwischenziele schrittweise bis zum 31. Dezember 2045 erreicht werden. Es sollte möglich sein, 2040 und 2045 eine begrenzte Menge nichtfossiler Energie, die nicht unmittelbar mit der Behandlung von kommunalem Abwasser in Zusammenhang steht, durch die Inanspruchnahme einer an Bedingungen geknüpften Ausnahmeregelung von externen Anbietern zuzukaufen. Erneuerbare Energie, die durch oder im Namen der Eigentümer oder Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen erzeugt wird, sollte zugekaufte erneuerbare Energie nicht umfassen. Die Verwirklichung des Ziels der Energieneutralität wird dazu beitragen, die vermeidbaren Treibhausgasemissionen des kommunalen Abwasserbehandlungssektors deutlich zu verringern und gleichzeitig die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität bis 2050 und der damit verbundenen nationalen Ziele und Unionsziele wie die in der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ festgelegten Ziele zu unterstützen. Initiativen zur Erreichung der Energieneutralität sollten allerdings nicht zu einer Steigerung der Methan- oder Stickstoffoxidemissionen führen. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 sollten die Mitgliedstaaten Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie erleichtern, die erforderlich sind, um die Energieneutralität im kommunalen Abwasserbehandlungssektor zu erreichen. Die Förderung der Erzeugung von Biogas oder Solarenergie in der EU und die gleichzeitige Verbesserung der Energieeffizienzmaßnahmen im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ definierten Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und die optimale Nutzung der Digitalisierung, d. h. die weitestgehende Berücksichtigung kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen bei der Gestaltung der Energiepolitik und bei relevanten Investitionsentscheidungen, werden auch dazu beitragen, die Energieabhängigkeit der Union im Sinne der in der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU-Plan“ genannten Ziele zu verringern. Dies steht auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ und der Richtlinie (EU) 2018/2001, in der kommunale Abwasserbehandlungsanlagen als „Go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien identifiziert werden, d. h. als Standorte, die als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurden. Um für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage und Kanalisation durch optimale Maßnahmen das Ziel der Energieneutralität zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle vier Jahre Energieaudits im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ durchgeführt werden. Bei diesen Audits sollten auch das Potenzial für eine Senkung des Energieverbrauchs, die kosteneffiziente Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme in der Anlage oder über ein Fernwärmesystem oder die kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand der in Anhang VI der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ festgelegten Kriterien ermittelt werden.

- (25) Da die Verringerung der Methanemissionen proportionale stärkere Auswirkungen auf die Eindämmung des Klimawandels haben als eine der CO₂-Emissionen, und da der kommunale Abwasserbehandlungssektor als einer der Hauptsektoren für Methanemissionen ermittelt wurde, sollte dieser Sektor die Methanemissionen überwachen und auf ihre Verringerung hinarbeiten, wie in der Globalen Methanverpflichtung, einer Initiative, die bei der UN-Klimakonferenz in Glasgow (COP 26) ins Leben gerufen wurde, dargelegt, ähnlich der Verringerung der Methanemissionen in der Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾, um den Beitrag des kommunalen Abwasserbehandlungssektors zur Verwirklichung des in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen.
- (26) Da der grenzüberschreitende Charakter der Wasserverschmutzung eine Zusammenarbeit zwischen benachbarten Mitgliedstaaten oder Drittländern bei der Bekämpfung dieser Verschmutzung und der Ermittlung von Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer Quelle erfordert, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einander oder das betreffende

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (Abl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (Abl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Abl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Abl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Abl. L, 2024/1787, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1787/oj>).

Drittland zu unterrichten, wenn eine erhebliche Wasserverschmutzung durch Einleitungen von kommunalem Abwasser in einem Mitgliedstaat oder Drittland Auswirkungen auf die Wasserqualität eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands hat oder voraussichtlich haben wird. In Fällen einer unbeabsichtigten Verschmutzung, die erhebliche Auswirkungen auf flussabwärts gelegene Wasserkörper haben kann, sollte diese Mitteilung unverzüglich erfolgen, und die Reaktion darauf sollte zeitnah mitgeteilt werden. Haben Mitgliedstaaten zuvor untereinander oder mit Drittländern Vereinbarungen über Umweltfragen im Wasserbereich geschlossen, so könnte die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarungen berücksichtigt werden. Die Kommission sollte über eine solche Verschmutzung unterrichtet werden und falls erforderlich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an diesbezüglichen Treffen teilnehmen. Es ist auch wichtig, gegen die grenzüberschreitende Verschmutzung durch Drittländer vorzugehen, die dieselben Wasserkörper mit einigen Mitgliedstaaten teilen. Bei Verschmutzungen, die durch Drittländer verursacht oder denen Drittländer ausgesetzt werden, kann die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Drittländern im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE)⁽¹⁹⁾ oder anderer einschlägiger regionaler Übereinkommen wie der regionalen Meeres- oder Flussübereinkommen erfolgen.

- (27) Um den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie gebaut werden, so ausgelegt, gebaut, betrieben und gewartet werden, dass unter allen normalen örtlichen klimatischen Bedingungen eine ausreichende Leistung gewährleistet ist. Da kommunale Abwasserinfrastrukturen als kritische Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾ eingestuft wurden, sollten die Mitgliedstaaten außerdem sicherstellen, dass bei der Auslegung, beim Bau und beim Betrieb von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen ihre Anfälligkeit für Extremereignisse aufgrund des Klimawandels beachtet wird.
- (28) Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen wird jedoch auch nicht häusliches Abwasser, einschließlich industrielles Abwasser, zugeleitet, das eine Reihe von Schadstoffen enthalten kann, die nicht ausdrücklich unter die Richtlinie 91/271/EWG fallen, wie Schwermetalle, Mikroplastik, Mikroschadstoffe und andere Chemikalien, einschließlich per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS). Dieses nicht häusliche Abwasser kann beispielsweise aus Industriebetrieben, gewerblichen Betrieben oder Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen stammen. In den meisten Fällen mangelt es an Verständnis und Wissen in Bezug auf diese Art von Verschmutzungen, die den Behandlungsprozess beeinträchtigen und zu einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer beitragen können und gleichzeitig die Rückgewinnung von Klärschlamm und die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser verhindern können. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine solche Verschmutzung durch nicht häusliches Abwasser, das kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zugeleitet und in Wasserkörper eingeleitet wird, regelmäßig überwachen und darüber Bericht erstatten. Um Verschmutzungen durch Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser bereits an der Quelle zu verhindern, sollten Einleitungen aus Industriebetrieben oder Unternehmen, die an die Kanalisation angeschlossen sind, vorherigen Regelungen oder spezifischen Genehmigungen, oder beidem, durch die zuständige Behörde oder entsprechende Stelle unterliegen. Um sicherzustellen, dass Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen technisch in der Lage sind, die eingehende Verschmutzung aufzunehmen und zu behandeln, sollten die Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, denen nicht häusliches Abwasser zugeleitet wird, vor der Erteilung dieser Genehmigungen oder vor der Annahme dieser vorherigen Regelungen konsultiert und informiert werden und die Möglichkeit erhalten, auf Anfrage die erteilten Genehmigungen einzusehen, um ihre Behandlungsverfahren entsprechend anpassen zu können. Wird eine Verschmutzung durch nicht häusliches Abwasser im zugeleiteten Wasser festgestellt, so sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verschmutzung an der Quelle zu verringern, indem sie zur Ermittlung der Verschmutzungsquellen die Überwachung von Schadstoffen in der Kanalisation verbessern und erforderlichenfalls die Genehmigungen überprüfen, die einschlägigen angeschlossenen Anlagen für die Behandlung von kommunalem Abwasser erteilt wurden.
- (29) Die Wasserressourcen der Union stehen zunehmend unter Druck, was in einigen Regionen der Union zu dauerhafter oder vorübergehender Wasserknappheit führt. Die Fähigkeit der Union, dem zunehmenden Druck auf die Wasserressourcen zu begegnen, könnte durch eine verstärkte Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser verbessert werden, wodurch die Süßwasserentnahme aus Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern eingeschränkt würde. Aus diesem Grund sollte die Wiederverwendung von behandeltem kommunalen Abwasser gestärkt und wenn immer möglich angewandt werden, vor allem in Gebieten mit Wasserstress und für alle geeigneten Zwecke, wobei stets die ökologisch erforderliche Mindestwassermenge in den aufnehmenden Gewässern sicherzustellen ist und zu berücksichtigen ist, dass die in der Richtlinie 2000/60/EG vorgegebenen Ziele im Hinblick auf einen guten ökologischen und chemischen Zustand der aufnehmenden Wasserkörper erreicht werden müssen. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten in ihrer nach der Richtlinie 2000/60/EG durchgeführten Folgenabschätzung eine Überwachung der Auswirkungen der Wiederverwendung von behandeltem kommunalen Abwasser auf die ökologische erforderliche Mindestwassermenge in den aufnehmenden Gewässern vornehmen. Das Potenzial zur Wiederverwendung von behandeltem kommunalen Abwasser sollte unter Berücksichtigung der nach

⁽¹⁹⁾ ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 44.

⁽²⁰⁾ Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164).

der Richtlinie 2000/60/EG und nach den Beschlüssen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ aufgestellten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete bewertet werden, sowie der Notwendigkeit sicherzustellen, dass die in der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Ziele im Hinblick auf einen guten ökologischen und chemischen Zustand der aufnehmenden Wasserkörper erreicht werden. Die Verschärfung der Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung und die Maßnahmen für eine bessere Überwachung, Verfolgung und Verringerung der Verschmutzung an der Quelle werden sich auf die Qualität des behandelten kommunalen Abwassers auswirken und somit die Wiederverwendung von Wasser unterstützen. Wird Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet, so sollte dies im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 erfolgen. Wenn dies für die sichere Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser angebracht ist, sollten die Mitgliedstaaten eine Viertbehandlung des kommunalen Abwassers, das wiederverwendet wird oder wiederverwendet werden soll, erwägen. Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser und zur tatsächlichen Wiederverwendung sollten in Strategien zur Resilienz der Wasserversorgung auf Ebene der Mitgliedstaaten erörtert werden, falls solche Strategien verfügbar sind.

- (30) Die in kommunalem Abwasser enthaltenen Nährstoffe können nützlich sein, wenn behandeltes kommunales Abwasser gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 in der Landwirtschaft wiederverwendet wird. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen, die den maximalen Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleisten, Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung einer Drittbehandlung gemäß der vorliegenden Richtlinie in Anspruch nehmen können, jedoch nur für den Teil des behandelten kommunalen Abwassers, der in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.
- (31) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie und insbesondere die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu gewährleisten, ist es wichtig, die Einleitung von behandeltem kommunalem Abwasser in die Umwelt zu überwachen. Die Überwachung sollte durch die Einführung eines obligatorischen Systems vorheriger Regelungen oder spezifischer Genehmigungen, oder beidem, auf nationaler Ebene erfolgen, um behandeltes Abwasser in die Umwelt einzuleiten. Um zu verhindern, dass Aufwuchskörper aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die diese Aufwuchskörper anwenden, unbeabsichtigt in die Umwelt eingeleitet werden, ist es darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung, in die Genehmigungen oder Regelungen, oder beides, zur Einleitung spezifische Verpflichtungen zur kontinuierlichen Überwachung und Vermeidung solcher Einleitungen aufzunehmen. Diese Aufwuchskörper bestehen in der Regel aus Kunststoff und könnten unter anderem Wirbelbettkörper oder Granulate aus Biokunststoff umfassen.
- (32) Erforderlichenfalls sollten die Mitgliedstaaten ihre Infrastruktur für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser entsprechend ihrer Bevölkerungszahl und der damit verbundenen Fracht des häuslichen Abwassers anpassen, damit sie weiterhin die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Die möglichen Auswirkungen von Einleitungen auf Wasserkörper, die durch den Bau und die Anpassung dieser Infrastrukturen verursacht werden, sollten nicht als Verstoß gegen die Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG gelten, sofern alle in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (33) Um den Schutz der Umwelt zu gewährleisten, sollten direkte Einleitungen von biologisch abbaubarem nicht häuslichem Abwasser aus bestimmten Industriebranchen in die Umwelt angemessenen Anforderungen unterliegen. Mit diesen Anforderungen sollte sichergestellt werden, dass direkte Einleitungen aus bestimmten Industriebranchen einer Zweit-, Dritt- und Viertbehandlung je nach Notwendigkeit für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit unterzogen werden, und dass bei der abschließenden Analyse die für behandeltes Abwasser festgelegten Parameter eingehalten werden oder ein gleiches Niveau an Umweltschutz gewährleistet wird.
- (34) Gemäß Artikel 168 Absatz 1 AEUV ergänzt die Tätigkeit der Union die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet. Um eine optimale Nutzung der aus kommunalem Abwasser gewonnenen einschlägigen Daten über die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten, sollte eine Überwachung des kommunalen Abwassers eingeführt und für Präventions- oder Frühwarnzwecke genutzt werden, beispielsweise zur Erkennung bestimmter Viren im kommunalen Abwasser als Anzeichen für das Auftreten von Epidemien oder Pandemien. Die Mitgliedstaaten sollten einen Dialog und eine Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die kommunale Abwasserbewirtschaftung zuständigen Behörden einrichten. Im Rahmen dieser Koordinierung sollten die Aufgaben, Zuständigkeiten sowie die Kosten zwischen diesen zuständigen Behörden klar aufgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten sollten eine Liste der für die öffentliche Gesundheit relevanten Parameter, die im kommunalen Abwasser zu überwachen sind, sowie die Häufigkeit und den Ort der Probenahmen festlegen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen unter anderem des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO); für die Aufnahme in diese Liste sollten die Mitgliedstaaten folgende Gesundheitsparameter erwägen: SARS-CoV-2 und seine Varianten, Poliovirus, Influenzavirus, neu auftretende Krankheitserreger und sonstige Parameter für die öffentliche Gesundheit, die gegebenenfalls für relevant erachtet

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

werden. Auf der Grundlage der während der COVID-19-Pandemie gesammelten Informationen und der Erfahrungen mit der Umsetzung der Empfehlung (EU) 2021/472 der Kommission⁽²²⁾ sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, im Falle einer gesundheitlichen Notlage die einschlägigen Gesundheitsparameter im kommunalen Abwasser regelmäßig zu überwachen. Um sicherzustellen, dass harmonisierte Methoden angewandt werden, sollten die Mitgliedstaaten soweit wie möglich Probenahme- und Analysemethoden anwenden, die in der Empfehlung (EU) 2021/472 für die Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten dargelegt sind.

- (35) Der Union erkennt an, wie wichtig es ist, das Problem der antimikrobiellen Resistenzen anzugehen, insbesondere in der Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2017 mit dem Titel „Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit““, und sie hat daher den Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ angenommen. Der WHO zufolge wird kommunales Abwasser als eine Hauptquelle antimikrobieller Substanzen und ihrer Abbauprodukte sowie antimikrobiell resistenter Bakterien und ihrer Gene angesehen und dokumentiert. Zur Erweiterung des Wissens über die wichtigsten Quellen antimikrobieller Resistenzen sollte eine Verpflichtung zur Überwachung des Vorhandenseins antimikrobieller Resistenzen im kommunalen Abwasser eingeführt werden, um unsere wissenschaftlichen Erkenntnisse auszubauen und möglicherweise in Zukunft angemessene Maßnahmen zu ergreifen.
- (36) In dieser Richtlinie wird das von der WHO anerkannte Konzept „Eine Gesundheit“ als ein integrierter und übergreifender Ansatz gewürdigt, mit dem darauf abgezielt wird, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen auf nachhaltige Weise in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und zu optimieren. Mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ wird anerkannt, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren und Pflanzen sowie die Umwelt im weiteren Sinne, einschließlich der Ökosysteme, eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind.
- (37) Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sollten die Mitgliedstaaten die von der kommunalen Abwasserbewirtschaftung ausgehenden Risiken ermitteln und bewerten. Die Risikobewertung könnte ein umfassendes chemisches Screening einschließlich chemischer Gemische oder biologischer wirkungsbasierter Methoden, oder beidem, umfassen, um Stoffe zu ermitteln, die unter anderem das Leben im Wasser oder die Qualität des Trink- oder Badewassers beeinträchtigen. Auf der Grundlage dieser Risikoermittlung und soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften der Union erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser ergreifen als die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Mindestanforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen. Im Einklang mit Artikel 191 Absatz 2 AEUV und zusätzlich zu den in Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen oder auf dessen Grundlage ergriffenen Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten vorrangig die Kontrolle von Schadstoffen an der Quelle fördern, um die Verschmutzung von aufnehmenden Wasserkörpern zu verhindern. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten vorbeugende Maßnahmen zur Begrenzung des Risikos ergreifen, dass absichtlich und unbeabsichtigt freigesetztes Mikroplastik in kommunales Abwasser und Klärschlamm gelangen kann.
- (38) Situationsabhängig können diese strengeren Maßnahmen unter anderem die Errichtung von Kanalisationen, die Ausarbeitung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung oder die Zweit-, Dritt- oder Viertbehandlung von kommunalem Abwasser in Siedlungsgebieten oder kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen umfassen, die die zur Anwendung der Standardanforderungen erforderlichen EW-Schwellenwerte nicht erreichen. Sie können auch eine weitergehende Behandlung umfassen als die Behandlung, die erforderlich ist, um die Mindestanforderungen zu erfüllen, oder eine Desinfektion von behandeltem kommunalem Abwasser, die zur Einhaltung der Richtlinie 2006/7/EG erforderlich ist.
- (39) Nach dem Ziel 6.2 des Nachhaltigkeitsziels 6 der Vereinten Nationen zu sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen. Sanitäre Einrichtungen sollten die sichere Sammlung und Entsorgung von menschlichem Urin, Kot und Menstruationsblut und das sichere Wechseln von Menstruationsprodukten ermöglichen. Darüber hinaus besagt Grundsatz 20 der Europäischen Säule sozialer Rechte, dass jede Person Recht auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie Wasser- und Sanitärversorgung guter Qualität hat. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den Empfehlungen in den WHO-Leitlinien für Sanitärversorgung und Gesundheit⁽²³⁾ und dem Protokoll über Wasser und Gesundheit zum Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, geschehen zu London am 17. Juni 1999, sollten die Mitgliedstaaten das Problem des Zugangs zur Sanitärversorgung auf nationaler Ebene angehen. Dies sollte durch Maßnahmen geschehen, mit denen der Zugang zur Sanitärversorgung für alle sichergestellt wird, z. B. durch die Errichtung sanitärer Einrichtungen im öffentlichen Raum sowie durch die Förderung der Verfügbarkeit kostenloser oder für alle erschwinglicher angemessener sanitärer Einrichtungen in Behörden und öffentlichen Gebäuden, einschließlich aller Arten von Einrichtungen und Dienstleistungen wie etwa Spül- und Trockentoiletten. Sie sollten sicher betrieben werden, was bedeutet, dass sie — falls erforderlich —

⁽²²⁾ Empfehlung (EU) 2021/472 der Kommission vom 17. März 2021 über einen gemeinsamen Ansatz zur Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser in der EU (ABl. L 98 vom 19.3.2021, S. 3).

⁽²³⁾ WHO-Leitlinien für Sanitärversorgung und Gesundheit, 2018.

jederzeit für alle zugänglich sein sollten, auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen wie Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Obdachlose, dass sie sich an einem Ort befinden sollten, der für die Nutzer maximale Sicherheit bietet, und dass sie hygienisch unbedenklich und technisch sicher sein sollten. Diese Einrichtungen sollten zudem in ausreichender Zahl vorhanden sein, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden und die Wartezeiten nicht unangemessen lang sind. Es sollte auf geeigneter Ebene — unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips — entschieden werden, welche Anzahl von Sanitäranlagen im öffentlichen Raum ausreichend ist.

- (40) In der Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ wurde die spezifische Situation von ethnischen Minderheiten wie Roma und Fahrenden, ob sesshaft oder nicht, und insbesondere deren mangelnder Zugang zur Sanitärversorgung dargelegt sowie gefordert, den wirksamen gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu verbessern. Im Allgemeinen sollten die Mitgliedstaaten besonders auf schutzbedürftige Personengruppen oder Personengruppen, die aufgrund von Faktoren im Zusammenhang mit ihrer sozioökonomischen Situation, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Sexualität, ihrem Geschlecht, einer Behinderung, Obdachlosigkeit, ihrem Rechtsstatus, ihrer religiösen Überzeugung oder aus anderen Gründen marginalisiert sind, achten, indem sie die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Zugang dieser Personengruppen zur Sanitärversorgung sicherzustellen. Es ist wichtig, dass die Ermittlung dieser Gruppen mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾ im Einklang steht. Zu den Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs schutzbedürftiger und marginalisierter Personengruppen zur Sanitärversorgung könnte die kostenlose oder kostengünstige Bereitstellung von sanitären Einrichtungen im öffentlichen und privaten Raum sowie in öffentlichen Verwaltungsgebäuden, die Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Anbindung an geeignete Systeme zur Sammlung von kommunalem Abwasser und die Sensibilisierung für die nächstgelegenen sanitären Einrichtungen gehören.
- (41) Gemäß den vom Rat am 17. Juni 2019 angenommenen EU-Menschenrechtsleitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung muss den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da sie besonders gefährdet und anfällig für Angriffe, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Belästigung und andere Bedrohungen ihrer Sicherheit sind, wenn sie sanitäre Einrichtungen außerhalb ihrer eigenen Wohnstätte aufsuchen. Dies steht im Einklang mit den am 19. November 2018 angenommenen Schlussfolgerungen zur Wasserdiplomatie, in denen bekräftigt wird, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive bei der Wasserdiplomatie zu berücksichtigen. Daher sollten die Mitgliedstaaten Frauen und Mädchen als schutzbedürftige Gruppe besondere Aufmerksamkeit widmen und die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um einen sicheren Zugang zur Sanitärversorgung für Frauen und Mädchen zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten.
- (42) Die Evaluierung ergab, dass die Klärschlambewirtschaftung verbessert werden könnte, um sie besser mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁵⁾ in Einklang zu bringen. Die Maßnahmen zur besseren Überwachung und zur Verringerung von Verschmutzungen durch Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser an der Quelle werden dazu beitragen, die Qualität des erzeugten Klärschlammes zu verbessern und seine sichere Verwendung in der Landwirtschaft zu gewährleisten. Um die ordnungsgemäße und sichere Rückgewinnung von Nährstoffen, einschließlich des kritischen Stoffes Phosphor, aus Klärschlamm zu gewährleisten, sollte auf Unionsebene eine kombinierte Mindestquote für Wiederverwendung und Recycling festgelegt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, zwischen Wiederverwendung oder Recycling, oder beidem, von kommunalem Abwasser oder Klärschlamm zur Rückgewinnung, oder beidem, von Phosphor zu wählen. Bei der kombinierten Mindestquote für Wiederverwendung und Recycling sollte dem Phosphorgehalt im Klärschlamm Rechnung getragen werden, der von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich sein kann. Ferner sollte dem Sättigungsgrad der einzelnen nationalen Märkte Rechnung getragen werden, z. B. der Verfügbarkeit anderer Quellen von Phosphor aus organischen Quellen, beispielsweise aus der Viehwirtschaft, und den Möglichkeiten seiner Aufnahme in der Landwirtschaft. Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, Mikroschadstoffe im Klärschlamm zu überwachen, insbesondere wenn die Gefahr einer Akkumulation von Mikroschadstoffen im Klärschlamm besteht und wenn der Klärschlamm in der Landwirtschaft wiederverwendet wird, um das Wissen über ihr Vorkommen zu steigern und die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen. Die ordnungsgemäße und sichere Rückgewinnung von Nährstoffen und ihre Wiederverwendung in der Landwirtschaft sollte gefördert werden, um die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrarsektors zu unterstützen und einen Beitrag zur strategischen Autonomie der Düngemittelindustrie der Union zu leisten. In diesem Kontext sollten die Mitgliedstaaten — unter Berücksichtigung nationaler oder lokaler Optionen der Verwertung — Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung und des Erwerbs rückgewonnener Nährstoffe aus kommunalem Abwasser und aus Klärschlamm ergreifen. Bei der Wiederverwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft sollte ein besonderes Augenmerk auf Mikroplastik gelegt werden. Mikroplastik sollte daher systematisch überwacht werden, wenn Klärschlamm in der Landwirtschaft wiederverwendet wird. Diese Informationen sind für die sichere Bewirtschaftung von Klärschlamm in der Landwirtschaft und eine mögliche Überprüfung der einschlägigen Unionspolitik unerlässlich.

⁽²⁴⁾ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

⁽²⁵⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- (43) Eine angemessene Überwachung ist erforderlich, um die Einhaltung der neuen Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf Mikroschadstoffe, Verschmutzungen durch nicht häusliches Abwasser, Energieneutralität, Mischwasserüberläufe und Siedlungsabflüsse zu überprüfen. Die Überwachung sollte — sofern technisch durchführbar und angebracht — durch die Verwendung digitaler Instrumente unterstützt werden. Insbesondere sollte die systematische Verwendung digitaler Instrumente für das Betriebsmanagement von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Erwägung gezogen werden. Um die Konformität der Viertbehandlung in Bezug auf die Verringerung von Mikroschadstoffen bei Einleitungen von kommunalem Abwasser zu überprüfen, reicht es aus, eine begrenzte Anzahl repräsentativer Mikroschadstoffe zu überwachen. Die Häufigkeit der Überwachung sollte auf den derzeitigen bewährten Verfahren aufbauen, wie sie gegenwärtig in der Schweiz angewendet werden. Um die Kosteneffizienz zu wahren, sollten diese Verpflichtungen an die Größe der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der Siedlungsgebiete angepasst werden. Für die Zwecke dieser Überwachung sieht diese Richtlinie vor, dass Proben genommen werden. Bei jeder Probenahme wird eine Probe sowohl an den Zu- als auch an den Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage genommen. Die Überwachung wird auch zur Bereitstellung von Daten für den allgemeinen Rahmen für die Umweltüberwachung beitragen, der mit dem 8. Umweltaktionsprogramm⁽²⁶⁾ geschaffen wurde, und insbesondere in den in der Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ festgelegten Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmen einfließen, der diesem Rahmen zugrunde liegt.
- (44) Mikroplastik und einschlägige Mikroschadstoffe sollten gegebenenfalls bei Einleitungen von Mischwasserüberläufen und bei Einleitungen von Siedlungsabflüssen aus Trennkanalisationen anhand eines Programms für repräsentative Probenahmen überwacht werden, das eine Schätzung der Konzentration im Hinblick auf Wasserqualitätsmodelle ermöglicht. Die Treibhausgasemissionen sollten gegebenenfalls anhand von Analysen, Berechnungen oder Modellierungen überwacht werden.
- (45) Um sicherzustellen, dass die Umwelt geschützt wird und dass angemessene Maßnahmen im Rahmen etwaiger Risikobewertungen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie sowie für die Umsetzung anderen Unionsrechts durchgeführt werden müssen, ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten ein breites Spektrum von Schadstoffen an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen überwachen. Um einen unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten nur Schadstoffe überwacht werden, von denen erwartet werden kann, dass sie in kommunalem Abwasser vorkommen, wobei jedoch der großen Vielfalt von Schadstoffen Rechnung zu tragen ist, die in kommunale Abwasserbehandlungsanlagen gelangen können, einschließlich aus nicht häuslichen Abwasserquellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Häufigkeit der Überwachung verringern können, wenn Schadstoffe bei nachfolgenden Probenahmen nicht festgestellt werden. Aktuelle Daten zeigen insbesondere, dass PFAS in kommunalem Abwasser vorkommen, mitunter in hohen Konzentrationen. Aus den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen geht hervor, dass PFAS aufgrund ihrer Persistenz ein Problem für die Umwelt und für die öffentliche Gesundheit darstellen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, besser zu verstehen, wie PFAS in die Umwelt gelangen, und sie an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu überwachen. Diese Überwachung sollte zunächst dort beginnen, wo die Einleitungen in Einzugsgebiete gelangen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, aufgrund des hohen Risikos der Exposition gegenüber PFAS und ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit.
- (46) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Möglichkeiten der Digitalisierung besser zu nutzen, sollte die Berichterstattung über die Umsetzung dieser Richtlinie verbessert und vereinfacht werden, indem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission alle zwei Jahre Bericht zu erstatten, und die Verpflichtung der Kommission, alle zwei Jahre Berichte zu veröffentlichen, aufgehoben wird. Dies sollte durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ersetzt werden, die mit der Richtlinie 91/271/EWG eingeführten nationalen standardisierten Datensätze mit Unterstützung der EUA zu verbessern und sie regelmäßig zu aktualisieren. Die Kommission wird diese verbesserten Datensätze zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie verwenden. Es ist zweckmäßig, dass das Berichterstattungsmodell von der EUA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt wird. Der Kommission und der EUA sollte Zugang zu den nationalen Datenbanken gewährt werden. Um vollumfängliche Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Datensätze Informationen über die Einhaltung der Behandlungsanforderungen durch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen (Einhaltung/Nichteinhaltung der Grenzwerte, Frachten und Konzentration der eingeleiteten Schadstoffe), über den Grad der Erfüllung der Ziele der Energieneutralität, über die Treibhausgasemissionen der Behandlungsanlagen mit mehr als 10 000 EW und über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Mischwasserüberläufen und Siedlungsabflüssen, dem Zugang zur Sanitärversorgung und der Behandlung des Abwassers in individuellen Systemen enthalten. Darüber hinaus sollte die vollständige Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾ sichergestellt werden, um die Nutzung der Daten zu optimieren und vollständige Transparenz zu fördern. Die über diese Datensätze erhobenen Informationen sollten einen Vergleich der und einen Austausch zu bewährten Verfahren auf Unionsebene zur Leistungsfähigkeit kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen unterstützen. Der mit der Bereitstellung von Informationen und Daten für die Öffentlichkeit verbundene Verwaltungsaufwand sollte jederzeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein.

⁽²⁶⁾ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

⁽²⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

- (47) Die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG wird durch Wassergebühren und öffentliche Gelder, einschließlich Finanzmitteln auf Unionsebene, finanziert. In Zukunft sollte durch die erweiterte Herstellerverantwortung sichergestellt werden, dass die Kosten der Viertbehandlung zumindest teilweise von den betroffenen Wirtschaftszweigen getragen und ergänzend andere Finanzierungsformen dafür verwendet werden. In der Vergangenheit wurde die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG außerdem durch die Kohäsionspolitik der Union und die Programme im Rahmen von Horizont 2020 und LIFE erheblich unterstützt. Um die fristgerechte und ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten ein nationales Durchführungsprogramm aufstellen, das eine langfristige Planung der erforderlichen Investitionen umfasst, das von einer Finanzierungsstrategie begleitet wird. Diese nationalen Durchführungsprogramme sollten der Kommission gemeldet werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte diese Anforderung nicht für Mitgliedstaaten gelten, in denen mehr als 95 % der Siedlungsgebiete die wichtigsten Verpflichtungen zur Behandlung und Sammlung von Abwasser einhalten. Um die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie fortzusetzen, sollte die Kommission die von den Mitgliedstaaten für die Ausarbeitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens und der darauf folgenden mehrjährigen Finanzrahmen übermittelten nationalen Durchführungsprogramme berücksichtigen, und die Mitgliedstaaten sollten unverzüglich das vorgeschriebene System der erweiterten Herstellerverantwortung einrichten.
- (48) Beim Sektor für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser handelt es sich um einen speziellen Sektor, der die Merkmale eines monopolistischen Marktes aufweist, da die Öffentlichkeit und kleine Unternehmen an die Kanalisation angeschlossen sind, ohne ihre Betreiber auszuwählen zu können. Daher ist es wichtig, der Öffentlichkeit Zugang zu den wesentlichen Leistungsindikatoren der Betreiber zu gewähren, wie dem erzielten Behandlungsgrad, den Behandlungskosten, der verbrauchten und erzeugten Energie und den damit verbundenen Treibhausgasemissionen und dem CO₂-Fußabdruck. Um die Öffentlichkeit stärker für die Auswirkungen der Behandlung von kommunalem Abwasser zu sensibilisieren, sollten — zumindest in Siedlungsgebieten mit mehr als 10 000 EW, und vorzugsweise mehr als 1 000 EW — jedem Haushalt die wichtigsten Informationen über die jährlichen Kosten für die Sammlung und Behandlung des Abwassers leicht zugänglich gemacht werden, z. B. auf den Rechnungen, während andere detaillierte Informationen in einem benutzerfreundlichen Format online auf einer Website des Betreibers oder der zuständigen Behörde zugänglich sein sollten.
- (49) Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾ wird das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa aus dem Jahr 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“)⁽²⁹⁾ gewährleistet. Das Übereinkommen von Aarhus enthält breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Es ist wichtig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über den Zugang zu Informationen und Regelungen für den Datenaustausch jene Richtlinie ergänzen, indem die Verpflichtung eingeführt wird, der Öffentlichkeit Online-Informationen über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser auf benutzerfreundliche Weise zur Verfügung zu stellen, ohne dass eine gesonderte rechtliche Regelung geschaffen wird.
- (50) Die Wirksamkeit der vorliegenden Richtlinie und ihr Ziel, die öffentliche Gesundheit im Rahmen der Umweltpolitik der Union zu schützen, setzen voraus, dass sich natürliche oder juristische Personen oder gegebenenfalls deren ordnungsgemäß konstituierte Organisationen in Gerichtsverfahren auf sie berufen können und dass die nationalen Gerichte diese Richtlinie als Bestandteil des Unionsrechts heranziehen können, um unter anderem Entscheidungen einer nationalen Behörde gegebenenfalls zu überprüfen. Darüber hinaus ist es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Außerdem verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Dies sollte im Einklang mit den nationalen Vorschriften erfolgen, ohne die Bestimmung über Schadensersatz ihrer Wirksamkeit zu berauben. Darüber hinaus soll die betroffene Öffentlichkeit im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus als Beitrag zum Schutz des Rechts, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, Zugang zu Rechtsmitteln haben.
- (51) Um diese Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte Teile der Anhänge in Bezug auf die Anpassung der Überwachung an dem Stand der Technik entsprechende Überwachungsmethoden, auch mit Blick auf die optimale Nutzung digitaler Instrumente und unter Berücksichtigung der in anderem einschlägigen Unionsrecht verwendeten einschlägigen Methoden, und auf die Bewertung der Ergebnisse für die Anforderungen an die Dritt- und Viertbehandlung, und auf die Anforderungen an vorherige Regelungen und spezifische Genehmigungen für Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen zu ändern und um diese Richtlinie durch die Festlegung einer kombinierten Mindestquote für die Wiederverwendung und das Recycling von Phosphor aus Klärschlamm und aus kommunalem Abwasser unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und Ressourcen sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für die Rückgewinnung von Phosphor zu ergänzen sowie die der Öffentlichkeit online und den

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Abl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

⁽²⁹⁾ Abl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

Haushalten bereitgestellten Informationen zu aktualisieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽³⁰⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (52) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme von Normen für die Konzeption individueller Systeme, für die Festlegung des Berichtsformats und der Ausführlichkeit der Information im Zusammenhang mit individuellen Systemen, für die Festlegung des Formats und der Methode für die Risikobewertung, die im Rahmen der Viertbehandlung zu verwenden ist, für die Annahme von Überwachungs- und Bewertungsmethoden für die Indikatoren der Viertbehandlung und die Ziele bezüglich der Energieneutralität, für die Festlegung gemeinsamer Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Ausnahme für bestimmte Produkte von der erweiterten Herstellerverantwortung, für die Festlegung von Methoden zur Unterstützung der Ausarbeitung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung, für die Entwicklung anderer als frachtbezogener Indikatoren für das Richtziel der Verringerung der Verschmutzung beispielsweise auf der Grundlage der Menge oder der Häufigkeit der Mischwasserüberläufe, des Volumens der eingeleiteten Siedlungsabflüsse oder anderer relevanter alternativer Indikatoren, und für die Festlegung einer Mindesthäufigkeit für Probenahmen und von Methoden zur Messung der antimikrobiellen Resistenz, der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen und der Mikroplastikbelastung in kommunalem Abwasser und in Klärschlamm, für die Festlegung einer Mindestliste einschlägiger Schadstoffe, die voraussichtlich in kommunalem Abwasser vorkommen, einschließlich einer Methode zur Ermittlung der einschlägigen Schadstoffe, die voraussichtlich in kommunalem Abwasser vorkommen, und der Kriterien für die Überarbeitung der Ausnahme einiger der zu überwachenden Schadstoffe, für die Festlegung einer harmonisierten Methode für die Messung von „Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) Gesamt“ und „Summe der PFAS“ in kommunalem Abwasser sowie für die Festlegung des Formats und der Modalitäten für die Darstellung der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden und von der EUA zusammenzustellenden Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³¹⁾ ausgeübt werden.
- (53) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und sollten alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, und sie sollten gegebenenfalls der Finanzlage der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person Rechnung tragen.
- (54) Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte die Kommission die vorliegende Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, auf etwaige verfügbare Empfehlungen der WHO und auf einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten stützen. In dieser Evaluierung sollte besonderes Augenmerk auf eine Analyse der Angemessenheit der bei der Überwachung von kommunalem Abwasser verwendeten Parameter für die öffentliche Gesundheit, eine Analyse des Mehrwerts einer obligatorischen Überwachung der Parameter für die öffentliche Gesundheit, eine Analyse der möglichen Notwendigkeit einer Anpassung der Liste der unter Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung fallenden Produkte, einschließlich der Bedingungen für Ausnahmen, eine Analyse der möglichen Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten festgelegten, potenziell unterschiedlichen Beitragssätze für Hersteller auf die Funktionsweise des Binnenmarkts, eine Analyse der Durchführbarkeit und Angemessenheit der Entwicklung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Produkte, die PFAS und Mikroplastik verursachen, eine Analyse des Mehrwerts und der Angemessenheit der Anforderung verbindlicher nationaler Pläne zur Wasserwiederverwendung einschließlich nationaler Zielwerte und Maßnahmen, eine Bewertung des Ziels der Energieneutralität, um zu untersuchen, ob die Verwirklichung eines höheren Maßes an Energieautonomie im Sektor technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar ist und einen Nutzen für die Umwelt und das Klima bewirkt, eine Bewertung der Möglichkeiten zur Messung direkter und indirekter Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor, eine Bewertung der Möglichkeit, Klimaneutralität im Sektor der kommunalen Abwasserbehandlung zu erreichen, und der dafür erforderlichen Zeit, und eine Bewertung der Durchführbarkeit und der Angemessenheit der Festlegung unionsweiter Mindestquoten für Wiederverwendung und Recycling von Stickstoff aus Klärschlamm oder aus kommunalem Abwasser oder beidem gelegt werden.

⁽³⁰⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽³¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (55) Die Richtlinie 91/271/EWG sieht besondere Fristen für Mayotte vor, da es seit 2014 als Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV gilt. Daher sollte die Anwendung der Verpflichtung zur Errichtung von Kanalisationen und zur Zweitbehandlung von kommunalem Abwasser aus Siedlungsgebieten mit 2 000 EW und mehr in Bezug auf Mayotte aufgeschoben werden.
- (56) Es ist angezeigt, die besondere Situation von Mayotte und den anderen Gebieten in äußerster Randlage der Union zu berücksichtigen, die in Artikel 349 AEUV aufgeführt sind, in dem spezifische Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gebiete vorgesehen sind. Im Zusammenhang mit der kommunalen Abwasserbehandlung in diesen Gebieten sollte den schwierigen Reliefbedingungen und der Insellage dieser Gebiete besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- (57) Zur Aufrechterhaltung des Umweltschutzes ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten zumindest das derzeitige Niveau der Drittbehandlung beibehalten, bis die neuen Anforderungen an die Verringerung von Phosphor und Stickstoff Anwendung finden. Bis diese neuen Anforderungen anwendbar werden, sollte daher Artikel 5 der Richtlinie 91/271/EWG weiterhin gelten.
- (58) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Umwelt und die öffentliche Gesundheit zu schützen, Fortschritte bei der Erreichung der Klimaneutralität von Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser zu erzielen, den Zugang zur Sanitärversorgung zu verbessern und die regelmäßige Überwachung der für die öffentliche Gesundheit relevanten Parameter sicherzustellen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (59) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der Richtlinie 91/271/EWG inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der genannten Richtlinie.
- (60) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser festgelegt, um die Umwelt und die Gesundheit im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ zu schützen und gleichzeitig die Treibhausgasemissionen schrittweise auf ein nachhaltiges Niveau zu reduzieren, die Energiebilanz der mit der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser verbundenen Tätigkeiten zu verbessern und einen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu leisten. Sie enthält zudem Vorschriften für den Zugang zur Sanitärversorgung für alle, die Transparenz des kommunalen Abwassersektors, die regelmäßige Überwachung einschlägiger Parameter der öffentlichen Gesundheit im kommunalen Abwasser und die Umsetzung des Verursacherprinzips.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „kommunales Abwasser“ Folgendes:
 - a) häusliches Abwasser,
 - b) ein Gemisch aus häuslichem und nicht häuslichem Abwasser,
 - c) ein Gemisch aus häuslichem Abwasser und Siedlungsabflüssen,
 - d) ein Gemisch aus häuslichem Abwasser, nicht häuslichem Abwasser und Siedlungsabflüssen;
2. „häusliches Abwasser“ Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Dienstleistungen und Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs oder von Tätigkeiten in Haushaltungen, oder beidem;

3. „nicht häusliches Abwasser“ Abwasser, bei dem es sich nicht um häusliches Abwasser und Siedlungsabflüsse handelt und das aus Anlagen zur Ausübung einer gewerblichen, industriellen oder wirtschaftlichen Tätigkeit abgeleitet wird;
4. „Siedlungsgebiet“ ein Gebiet, in welchem die Bevölkerungsdichte, ausgedrückt in Einwohnerwerten, in Verbindung mit oder ohne wirtschaftliche(n) Tätigkeiten ausreichend hoch ist für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer oder mehreren kommunalen Abwasserbehandlungsanlage(n) oder einer oder mehreren Einleitungsstelle(n);
5. „Siedlungsabflüsse“ Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, das in Misch- oder Trennkanalisationen gesammelt wird;
6. „Mischwasserüberläufe“ die durch Niederschlag oder Systemausfälle bedingte Einleitung von unbehandeltem kommunalem Abwasser aus Mischkanalisationen in aufnehmende Gewässer;
7. „Kanalisation“ ein Leitungssystem, in dem kommunales Abwasser gesammelt und transportiert wird;
8. „Mischkanalisation“ eine Leitung, in der kommunales Abwasser, einschließlich Siedlungsabflüsse, gesammelt und transportiert wird;
9. „Trennkanalisation“ Leitungen, in denen eine der folgenden Abwasserarten getrennt gesammelt und transportiert wird:
 - a) häusliches Abwasser,
 - b) nicht häusliches Abwasser,
 - c) ein Gemisch aus häuslichem und nicht häuslichem Abwasser,
 - d) Siedlungsabflüsse;
10. „1 Einwohnerwert“ oder „1 EW“ die organisch-biologisch abbaubare Fracht pro Tag mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von 60 g Sauerstoff pro Tag;
11. „Erstbehandlung“ die Behandlung des kommunalen Abwassers durch ein physikalisches oder chemisches Verfahren, oder beide Verfahren, bei dem/denen sich die abfiltrierbaren Stoffe absetzen, oder andere Verfahren, so dass — bezogen auf den Zulauf — der BSB₅ um mindestens 20 % und die abfiltrierbaren Stoffe um mindestens 50 % verringert werden;
12. „Zweitbehandlung“ die Behandlung von kommunalem Abwasser durch eine biologische Stufe mit einem Nachklärbecken oder ein anderes Verfahren, mit dem der Anteil an organisch-biologisch abbaubarem Material im kommunalen Abwasser verringert wird;
13. „Drittbehandlung“ die Behandlung von kommunalem Abwasser durch ein Verfahren, mit dem der Stickstoff- oder Phosphoranteil, oder beide, im kommunalen Abwasser verringert werden;
14. „Viertbehandlung“ die Behandlung von kommunalem Abwasser durch ein Verfahren, mit dem ein breites Spektrum an Mikroschadstoffen im kommunalen Abwasser verringert wird;
15. „Klärschlamm“ organische und anorganische Rückstände der Behandlung von kommunalem Abwasser aus einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, ausgenommen Sand, Fett, sonstige Fremdkörper und Rechen- und Siebgut und andere Rückstände der Vorbehandlungsstufe;
16. „Eutrophierung“ die Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen, insbesondere mit Stickstoff- oder Phosphorverbindungen, oder beiden, die zu einem vermehrten Wachstum von Algen und höheren Formen des pflanzlichen Lebens und damit zu einer unerwünschten Beeinträchtigung des biologischen Gleichgewichts und der Qualität des betroffenen Gewässers führt;
17. „Mikroschadstoff“ einen Stoff im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³²⁾, einschließlich seiner Abbauprodukte, der typischerweise in Gewässern, im kommunalen Abwasser oder im Klärschlamm vorhanden ist und auf der Grundlage der einschlägigen Kriterien in Anhang I Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 selbst in geringer Konzentration als Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit angesehen werden kann;

⁽³²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

18. „Verdünnungsverhältnis“ das Verhältnis zwischen dem über die letzten fünf Jahre gemittelten jährlichen Abfluss an der Einleitungsstelle des aufnehmenden Gewässers und der über die fünf Jahre gemittelten jährlichen Menge kommunalen Abwassers, die in das Oberflächengewässer eingeleitet wird;
19. „Hersteller“ jeden Erzeuger, Einführer oder Händler, der gewerbsmäßig Produkte in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringt, einschließlich im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾;
20. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine national anerkannte Organisation, die gegründet wird, um Hersteller in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den Artikeln 9 und 10 zu erfüllen;
21. „Sanitärversorgung“ Einrichtungen und Dienstleistungen, die der sicheren, hygienischen, geschützten und sozial und kulturell akzeptablen Handhabung und Entsorgung von menschlichem Urin und Kot und dem Wechseln und der Entsorgung von Menstruationsprodukten dienen und die Privatsphäre bieten und mit denen die Würde geachtet wird;
22. „antimikrobielle Resistenz“ die Fähigkeit eines Mikroorganismus, in einer Konzentration eines antimikrobiellen Stoffes zu überleben oder zu wachsen, die üblicherweise ausreicht, Mikroorganismen derselben Art zu hemmen oder abzutöten;
23. „Eine Gesundheit“ Eine Gesundheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁴⁾;
24. „betroffene Öffentlichkeit“ die von der Beschlussfassung zur Umsetzung der in den Artikeln 6, 7 oder 8 dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an dieser Beschlussfassung; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit einsetzen und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;
25. „Aufwuchskörper“ jeden gewöhnlich aus Kunststoff gefertigten Träger zur Ansiedlung von Bakterien, die für die Behandlung von kommunalem Abwasser benötigt werden;
26. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt eines Mitgliedstaats;
27. „Fracht“ die als BSB_c im kommunalen Abwasser gemessene Menge an organisch-biologisch abbaubarem Material, ausgedrückt in EW, bzw. an jeglichen Schad- oder Nährstoffen, ausgedrückt in Masseneinheit pro Zeiteinheit;
28. „individuelles System“ eine sanitäre Einrichtung, die häusliches Abwasser, das von nicht an die Kanalisation angeschlossenen Gebäuden oder Gebäudeteilen stammt, sammelt, speichert behandelt oder entsorgt.

Artikel 3

Kanalisationen und Berechnung der Fracht eines Siedlungsgebiets

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Siedlungsgebiete mit 2 000 EW und mehr folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie sind mit einer Kanalisation ausgestattet,
- b) alle Anfallstellen von häuslichem Abwasser sind an die Kanalisation angeschlossen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Siedlungsgebiete mit 1 000 EW und mehr, aber unter 2 000 EW die Anforderungen nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2035 erfüllen.

Die Mitgliedstaaten können von der in Unterabsatz 1 genannten Frist abweichen, und zwar für einen Zeitraum von höchstens

- a) acht Jahren, wenn am 1. Januar 2025

⁽³³⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁽³⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26).

- i) weniger als 50 % der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete eine Kanalisation haben oder
 - ii) weniger als 50 % der kommunalen Abwasserfracht der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete in einer Kanalisation gesammelt werden,
- b) zehn Jahren, wenn am 1. Januar 2025
- i) weniger als 25 % der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete eine Kanalisation haben oder
 - ii) weniger als 25 % der kommunalen Abwasserfracht der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete in einer Kanalisation gesammelt werden.

Bulgarien, Kroatien und Rumänien können von der in Unterabsatz 1 genannten Frist abweichen, und zwar für einen Zeitraum von höchstens

- a) zwölf Jahren, wenn am 1. Januar 2025
- i) weniger als 50 % der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete eine Kanalisation haben oder
 - ii) weniger als 50 % der kommunalen Abwasserfracht der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete in einer Kanalisation gesammelt werden,
- b) vierzehn Jahren, wenn am 1. Januar 2025
- i) weniger als 25 % der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete über eine Kanalisation haben oder
 - ii) weniger als 25 % der kommunalen Abwasserfracht der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete in einer Kanalisation gesammelt werden.

Weichen Mitgliedstaaten von der in Unterabsatz 1 genannten Frist ab, so stellen sie sicher, dass ihr erstes nationales Durchführungsprogramm gemäß Artikel 23 Folgendes enthält:

- a) die Zahl der Siedlungsgebiete mit 1 000 EW und mehr, aber unter 2 000 EW, die am 1. Januar 2025 über keine vollständige Kanalisation verfügen, und
- b) einen Plan mit den Investitionen, die erforderlich sind, damit diese Siedlungsgebiete innerhalb der verlängerten Fristen alle Vorgaben erfüllen, und
- c) die technischen oder wirtschaftlichen Gründe, die die Verlängerung der in Unterabsatz 1 genannten Fristen rechtfertigen.

Die Verlängerungen der in Unterabsatz 1 genannten Frist gelten nur, wenn die Bedingungen von Unterabsatz 2 oder 3 und von Unterabsatz 4 erfüllt sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 2028, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

(3) Die in EW ausgedrückte Fracht eines Siedlungsgebiets wird auf der Grundlage der höchsten wöchentlichen Durchschnittsfracht berechnet, die in dem Siedlungsgebiet während eines Jahres anfällt, wobei Ausnahmewettersituationen, etwa aufgrund von Starkniederschlägen, unberücksichtigt bleiben.

(4) Die Kanalisation muss die Anforderungen nach Anhang I Teil A erfüllen.

Artikel 4

Individuelle Systeme

(1) Die Mitgliedstaaten können nur dann von Artikel 3 abweichen, wenn die Einrichtung einer Kanalisation oder der Anschluss an eine Kanalisation nicht gerechtfertigt ist, weil sie keinen Nutzen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringen würde, technisch nicht durchführbar ist oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre. Wenn von Artikel 3 abgewichen wird, stellen Mitgliedstaaten sicher, dass in Siedlungsgebieten mit 1 000 EW und mehr oder Teilen dieser Siedlungsgebiete individuelle Systeme für die Sammlung, Speicherung und gegebenenfalls Behandlung von kommunalem Abwasser verwendet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten individuellen Systeme so ausgelegt, betrieben und gewartet werden, dass das gleiche Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit wie bei der Zweit- und Drittbehandlung gemäß den Artikeln 6 und 7 erreicht wird.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Siedlungsgebieten mit 1 000 EW und mehr verwendeten individuellen Systeme in einem Register erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Systeme durch die zuständige Behörde oder eine andere auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene autorisierte Stelle auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes regelmäßigen Überprüfungen dieser Systeme oder anderen Formen der regelmäßigen Prüfung oder Kontrolle unterzogen werden.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Mindestanforderungen festzulegen für

- a) die Auslegung, den Betrieb und die Wartung der in den Absätzen 1 und 2 genannten individuellen Systeme und
- b) die nach einem risikobasierten Ansatz erfolgenden regelmäßigen Überprüfungen gemäß Absatz 3, was auch die Festlegung einer Mindesthäufigkeit solcher Überprüfungen je nach Art des individuellen Systems einschließt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum 2. Januar 2028 gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Anforderungen an die Auslegung gemäß Absatz 2 und dem vorliegenden Absatz gelten nicht für die in Absatz 1 genannten individuellen Systeme, die vor dem 1. Januar 2025 eingerichtet wurden.

(5) Mitgliedstaaten, die individuelle Systeme zur Sammlung und/oder Behandlung von mehr als 2 % der auf nationaler Ebene anfallenden kommunalen Abwasserfracht aus Siedlungsgebieten mit einem EW von 2 000 und mehr nutzen, legen der Kommission eine Begründung für die Nutzung individueller Systeme vor. Diese Begründung enthält

- a) den Nachweis, dass die Bedingungen für die Nutzung individueller Systeme gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
- b) eine Beschreibung der gemäß den Absätzen 2 und 3 getroffenen Maßnahmen,
- c) den Nachweis über die Einhaltung der in Absatz 4 genannten Mindestanforderungen, sofern die Kommission von den ihr gemäß dem genannten Absatz übertragenen Durchführungsbefugnissen Gebrauch gemacht hat;
- d) den Nachweis, dass die Nutzung der individuellen Systeme die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Umweltziele gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG einzuhalten.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der in Absatz 5 genannten Informationen zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 5

Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2033 sicher, dass für Kanalisationsgebiete von Siedlungsgebieten mit 100 000 EW und mehr ein integrierter Plan für die kommunale Abwasserbewirtschaftung erstellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen spätestens sechs Monate nach der ersten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete nach Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG, die nach dem 1. Januar 2025 erfolgt, spätestens aber bis zum 22. Juni 2028 eine Liste derjenigen Siedlungsgebiete mit 10 000 bis 100 000 EW, in denen — unter Berücksichtigung von historischen Daten, Modellierungen und aktuellen Klimaprojektionen, einschließlich jahreszeitlicher Schwankungen, sowie von anthropogenen Belastungen und im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete durchgeführten Folgenabschätzungen — eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Mischwasserüberlauf stellt ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit dar;
- b) der Mischwasserüberlauf macht mehr als 2 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserfracht der in Anhang I in Tabelle 1 und gegebenenfalls in Tabelle 2 genannten Parameter aus, berechnet bei Trockenwetterabfluss;
- c) der Mischwasserüberlauf verhindert die Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:
 - i) der Anforderungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2020/2184,

- ii) der Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2006/7/EG;
 - iii) der Anforderungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁵⁾,
 - iv) der Umweltziele gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG,
 - v) der Anforderungen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2008/56/EG,
 - vi) der Anforderungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁶⁾,
- d) in Trennkanalisationen wurden Stellen identifiziert, an denen Siedlungsabflüsse voraussichtlich so verunreinigt werden, dass ihre Einleitung in aufnehmende Gewässer als umwelt- oder gesundheitsgefährdend bewertet werden kann oder gegen eine der in Absatz c genannten Anforderungen oder Umweltziele verstößt.

Die Mitgliedstaaten überprüfen die in Unterabsatz 1 genannte Liste alle sechs Jahre nach ihrer Erstellung und aktualisieren sie erforderlichenfalls.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2039 sicher, dass für die Kanalisationsgebiete der Siedlungsgebiete im Sinne von Absatz 2 ein integrierter Plan für die kommunale Abwasserbewirtschaftung erstellt wird.
- (4) Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung werden der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (5) Die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung müssen mindestens die in Anhang V aufgeführten Elemente enthalten und grünen und blauen Infrastrukturlösungen Vorrang einräumen, wann immer dies möglich ist.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
- a) Methoden für die Ermittlung der in Anhang V Nummer 3 genannten Maßnahmen;
 - b) Methoden zur Bestimmung alternativer Indikatoren, mit denen überprüft wird, ob das Richtziel der Verringerung der Verschmutzung gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe a erreicht wird;
 - c) das Format, in dem die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung der Kommission auf Anfrage gemäß Absatz 4 zur Verfügung zu stellen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum 2. Januar 2028 gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung mindestens alle sechs Jahre nach ihrer Erstellung überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Nach einer Aktualisierung der in Absatz 2 genannten Liste sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für Siedlungsgebiete binnen sechs Jahren nach ihrer Aufnahme in die Liste integrierte Bewirtschaftungspläne erstellt werden.

Artikel 6

Zweitbehandlung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die kommunales Abwasser von Siedlungsgebieten mit 2 000 EW und mehr behandeln, im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer die einschlägigen für die Zweitbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 erfüllen. Unbeschadet der Möglichkeit, alternative Methoden gemäß Anhang I Teil C Nummer 1 zu verwenden, ist die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Teil B und Tabelle 1 zulässig sind, in Anhang I Teil C und Tabelle 4 festgelegt.

Auf Siedlungsgebiete mit 2 000 und mehr, aber unter 10 000 EW, die Abwasser in Küstengewässer im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG einleiten und am 1. Januar 2025 einer geeigneten Behandlung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 91/271/EWG unterziehen, findet die Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 bis zum 31. Dezember 2037 keine Anwendung.

⁽³⁵⁾ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

⁽³⁶⁾ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

(2) Für Siedlungsgebiete, die am 1. Januar 2025 kommunale Abwasser in weniger empfindliche Gebiete im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/271/EWG einleiten, gelten die Verpflichtungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 ab dem 31. Dezember 2037.

(3) Bis zum 31. Dezember 2035 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die kommunales Abwasser von Siedlungsgebieten mit 1 000 EW und mehr, aber unter 2 000 EW behandeln, im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer die einschlägigen für die Zweitbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 erfüllen. Unbeschadet der Möglichkeit, alternative Methoden gemäß Anhang I Teil C Nummer 1 zu verwenden, ist die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Teil B und Tabelle 1 zulässig sind, in Anhang I Teil C und Tabelle 4 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten können von der in Unterabsatz 1 genannten Frist abweichen, und zwar für einen Zeitraum von höchstens

a) acht Jahren, wenn am 1. Januar 2025

- i) in weniger als 50 % der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete die Einleitungen kommunalen Abwassers in ihrem Gebiet einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden oder
- ii) weniger als 50 % der kommunalen Abwasserfracht der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete in ihrem Gebiet einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden,

b) zehn Jahren, wenn am 1. Januar 2025

- i) in weniger als 25 % der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete die Einleitungen kommunalen Abwassers in ihrem Gebiet einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden oder
- ii) weniger als 25 % der kommunalen Abwasserfracht der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete in ihrem Gebiet einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden.

Bulgarien, Kroatien und Rumänien können von der in Unterabsatz 1 genannten Frist abweichen, und zwar für einen Zeitraum von höchstens

a) zwölf Jahren, wenn am 1. Januar 2025

- i) in ihrem Hoheitsgebiet in weniger als 50 % der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete die Einleitungen kommunalen Abwassers einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden oder
- ii) in ihrem Hoheitsgebiet weniger als 50 % der kommunalen Abwasserfracht der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden,

b) vierzehn Jahren, wenn am 1. Januar 2025

- i) in ihrem Hoheitsgebiet in weniger als 25 % der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete die Einleitungen einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden oder
- ii) in ihrem Hoheitsgebiet weniger als 25 % der kommunalen Abwasserfracht der in Unterabsatz 1 genannten Siedlungsgebiete einer Zweitbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 1 unterzogen werden.

Weichen Mitgliedstaaten von den in Unterabsatz 1 genannten Fristen ab, so stellen sie sicher, dass ihr erstes nationales Durchführungsprogramm gemäß Artikel 23 Folgendes enthält:

- a) die Zahl der Siedlungsgebiete mit 1 000 EW und mehr, aber unter 2 000 EW, die am 1. Januar 2025 über keine Zweitbehandlung verfügen,
- b) einen Plan mit den Investitionen, die erforderlich sind, damit diese Siedlungsgebiete innerhalb der verlängerten Fristen alle Vorgaben erfüllen, und
- c) die technischen oder wirtschaftlichen Gründe, die die Verlängerung der in Unterabsatz 1 genannten Fristen rechtfertigen.

Die Verlängerungen der in Unterabsatz 1 genannten Frist gelten nur, wenn die Bedingungen von Unterabsatz 2 oder 3 und von Unterabsatz 4 erfüllt sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 2028, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

(4) Einleitungen von kommunalem Abwasser können bis zum 31. Dezember 2045 einer weniger strengen als der in den Absätzen 1 und 3 vorgeschriebenen Behandlung unterzogen werden, wenn sie in Folgendes eingeleitet werden:

- a) Gewässer in Hochgebirgsregionen, d. h. höher als 1 500 m über dem Meeresspiegel, in denen aufgrund niedriger Temperaturen eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist,
- b) tiefe Meeresgewässer, wenn es um derartige Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Siedlungsgebieten mit weniger als 150 000 EW in weniger dicht besiedelten Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV geht, in denen aufgrund ihrer topografischen und geografischen Merkmale eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist, oder
- c) kommunales Abwasser aus kleinen Siedlungsgebieten mit 1 000 EW und mehr, aber unter 2 000 EW in Regionen mit kaltem Klima, in denen aufgrund niedriger Temperaturen eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist, wenn die durchschnittliche vierteljährliche Wassertemperatur des Zulaufs unter 6 °C liegt.

Die Bedingungen für die Anwendung von Unterabsatz 1 sind, dass die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission detaillierte Studien vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Einleitungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben und nicht verhindern, dass die aufnehmenden Gewässer die einschlägigen Qualitätsziele und die einschlägigen Bestimmungen anderen einschlägigen Unionsrechts einhalten.

(5) Die in EW ausgedrückte Fracht wird auf der Grundlage der höchsten wöchentlichen Durchschnittsfracht im Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage während eines Jahres berechnet; Ausnahmewettersituationen, etwa aufgrund von Starkniederschlägen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Artikel 7

Drittbehandlung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die kommunales Abwasser mit einer Abwasserfracht von 150 000 EW und mehr behandeln und diese am 1. Januar 2025 noch keiner Drittbehandlung unterziehen, vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer die einschlägigen für die Drittbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 bis zu den folgenden Zeitpunkten erfüllen:

- a) bis zum 31. Dezember 2033 für Einleitungen aus 30 % dieser kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen,
- b) bis zum 31. Dezember 2036 für Einleitungen aus 70 % dieser kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2039 sicher, dass alle Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die kommunales Abwasser mit einer Abwasserfracht von 150 000 EW und mehr behandeln, vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer die einschlägigen für die Drittbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2027 eine Liste der eutrophierungsempfindlichen Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet. In diese Liste nehmen sie auch Informationen darüber auf, ob es sich um phosphor- oder stickstoffempfindliche Gebiete, oder beides, handelt. Sie aktualisieren diese Liste alle sechs Jahre, beginnend am 31. Dezember 2033.

Die in Unterabsatz 1 genannte Liste enthält die in Anhang II aufgeführten Gebiete.

Die Anforderung gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn ein Mitgliedstaat in seinem gesamten Hoheitsgebiet eine Drittbehandlung gemäß Absatz 5 durchführt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die kommunales Abwasser von Siedlungsgebieten mit 10 000 EW und mehr behandeln, vor dem Einleiten in Gebiete, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, die einschlägigen für die Drittbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 bis zu den folgenden Zeitpunkten erfüllen:

- a) 31. Dezember 2033 für 20 % dieser Siedlungsgebiete;
- b) 31. Dezember 2036 für 40 % dieser Siedlungsgebiete;
- c) 31. Dezember 2039 für 60 % dieser Siedlungsgebiete;
- d) 31. Dezember 2045 für sämtliche dieser Siedlungsgebiete.

- (4) Die Mitgliedstaaten können von der Frist gemäß Absatz 3 Buchstabe d für einen Zeitraum von höchstens acht Jahre abweichen, sofern
- a) in mindestens 50 % der betreffenden Siedlungsgebiete am 1. Januar 2025 keine Drittbehandlung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG stattfindet oder die Anforderungen des Anhangs I Teil B und Tabelle 2 der genannten Richtlinie am 1. Januar 2025 nicht erfüllt werden und
 - b) das erste nationale Durchführungsprogramm, das gemäß Artikel 23 Absatz 2 vorgelegt wird, Folgendes enthält:
 - i) die Zahl der in Absatz 3 genannten Siedlungsgebiete, in denen am 1. Januar 2025 keine Drittbehandlung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG stattfindet oder die Anforderungen des Anhangs I Teil B und Tabelle 2 der genannten Richtlinie am 1. Januar 2025 nicht erfüllt werden,
 - ii) einen Plan mit den Investitionen, die erforderlich sind, damit diese Siedlungsgebiete innerhalb der verlängerten Frist alle Vorgaben erfüllen, und
 - iii) die technischen oder wirtschaftlichen Gründe, die die Verlängerung der in Absatz 3 Buchstabe d genannten Frist rechtfertigen.

Die Verlängerung der in diesem Absatz genannten Frist sind nur wirksam, wenn die Bedingungen von Unterabsatz 1 erfüllt sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 2028, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserfracht von 150 000 EW und mehr behandeln, haben dessen ungeachtet die in Absatz 1 festgelegten Fristen einzuhalten.

(5) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen müssen im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse den einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 entsprechen. Der Jahresmittelwert der Proben für jeden in Anhang I Tabelle 2 genannten Parameter muss den in dieser Tabelle aufgeführten maßgeblichen Wert einhalten.

(6) Für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die sich im Bau befinden, eine größere Modernisierung bezüglich ihrer Drittbehandlung durchlaufen oder nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 in Auftrag gegeben werden, gelten die in diesem Artikel genannten Anforderungen an den Parameter Stickstoff spätestens fünf Jahre nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Fristen.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I Teil C zu erlassen, um die Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse in Bezug auf die Drittbehandlung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

(8) Abweichend von den Absätzen 3 und 5 können die Mitgliedstaaten beschließen, einzelne kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die sich in einem in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführten Gebiet befinden, von den in den Absätzen 3 und 5 festgelegten Anforderungen auszunehmen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfracht aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in diesem Gebiet mindestens um folgende Anteile verringert wird:

- a) mindestens 75 % des Gesamtphosphors und mindestens 75 % des Gesamtstickstoffs ab dem 1. Januar 2025,
- b) 82,5 % des Gesamtphosphors und 80 % des Gesamtstickstoffs bis zum 31. Dezember 2039,
- c) 87,5 % des Gesamtphosphors und 82,5 % des Gesamtstickstoffs bis zum 31. Dezember 2045.

(9) Die Absätze 3, 5 und 8 gelten auch für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen von Siedlungsgebieten mit 10 000 EW und mehr in Einzugsgebiete eines eutrophierungsempfindlichen Gebiets, das in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt ist.

(10) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die sich in einem in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführten Gebiet befinden, nach einer der regelmäßigen Aktualisierungen der Liste gemäß dem genannten Absatz innerhalb von sieben Jahren nach der Aufnahme in diese Liste die Anforderungen gemäß Absatz 3 und 5 erfüllt sind.

(11) Ist die Zahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die modernisiert werden müssen, um die in den Absätzen 1 und 3 genannten Ziele auf nationaler Ebene zu erreichen, keine ganze Zahl, so wird die Zahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf die nächste ganze Zahl gerundet. Im Fall von Äquidistanz zwischen zwei ganzen Zahlen ist die Zahl abzurunden.

Artikel 8

Viertbehandlung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die kommunales Abwasser mit einer Abwasserfracht von 150 000 EW und mehr behandeln, im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer die einschlägigen für die Viertbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 3 bis zu den folgenden Zeitpunkten erfüllen:

- a) für Einleitungen von 20 % dieser kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 2033,
- b) für Einleitungen von 60 % dieser kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 2039,
- c) für alle Einleitungen dieser kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 2045.

Die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Tabelle 3 zulässig sind, ist in Anhang I Teil C und Tabelle 4 festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum 31. Dezember 2030 eine Liste der Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellt. Die Mitgliedstaaten überprüfen diese Liste 2033 und anschließend alle sechs Jahre und aktualisieren sie erforderlichenfalls.

Die in Unterabsatz 1 genannte Liste umfasst folgende Gebiete:

- a) Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch, wie sie gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/2184 charakterisiert werden, es sei denn, aus der Risikobewertung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Richtlinie geht hervor, dass die Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen kein mögliches Risiko darstellt, das eine Verschlechterung der Wasserqualität in einem Ausmaß bewirken könnte, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnte;
- b) Badegewässer, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/7/EG fallen, es sei denn, aus dem in Artikel 6 und Anhang III jener Richtlinie genannten Badegewässerprofil geht hervor, dass die Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser weder die Badegewässer noch die Gesundheit der Badenden beeinträchtigt;
- c) Gebiete, in denen Aquakulturtätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁷⁾ stattfinden, es sei denn, die zuständigen nationalen Behörden haben sich davon überzeugt, dass die Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser die Sicherheit von Lebensmittel-Erzeugnissen nicht beeinträchtigen kann.

Die in Unterabsatz 1 genannte Liste umfasst auf der Grundlage einer Bewertung der Risiken, die bei Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit bestehen, auch die folgenden Gebiete:

- a) Seen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2000/60/EG,
- b) Flüsse im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Wasserläufe, deren Verdünnungsverhältnis unter einem Wert von 10 liegt,
- c) Gebiete, in denen eine weitergehende Behandlung erforderlich ist, um die Anforderungen der Richtlinien 2000/60/EG, 2006/118/EG und 2008/105/EG zu erfüllen,
- d) besondere Schutzgebiete im Sinne von Artikel 1 Buchstabe l der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁽³⁸⁾ und gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁹⁾ ausgewiesene besondere Schutzgebiete, die Teil des ökologischen Netzes „Natura 2000“ bilden,
- e) Küstengewässer im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2000/60/EG,

⁽³⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽³⁸⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽³⁹⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- f) Übergangsgewässer im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2000/60/EG,
- g) Meeresgewässer im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/56/EG.

Die Risikobewertung gemäß Unterabsatz 3 wird der Kommission auf Anfrage übermittelt.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats der in Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Risikobewertung und der für diese Risikobewertung zu verwendenden Methode zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Siedlungsgebieten mit 10 000 EW und mehr im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse vor der Einleitung von Abwasser in Gebiete, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, die einschlägigen für die Viertbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 3 bis zu den folgenden Zeitpunkten erfüllen:

- a) für 10 % dieser Siedlungsgebiete bis zum 31. Dezember 2033,
- b) für 30 % dieser Siedlungsgebiete bis zum 31. Dezember 2036,
- c) für 60 % dieser Siedlungsgebiete bis zum 31. Dezember 2039,
- d) für 100 % dieser Siedlungsgebiete bis zum 31. Dezember 2045.

Die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Tabelle 3 zulässig sind, ist in Anhang I Teil C und Tabelle 4 festgelegt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I Teil C zu erlassen, um die Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse in Bezug auf die Viertbehandlung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die sich in einem in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführten Gebiet befinden, nach einer der regelmäßigen Aktualisierungen der Liste gemäß dem genannten Absatz innerhalb von sieben Jahren nach der Aufnahme in diese Liste, aber spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 4 aufgeführten Fristen, die Anforderungen gemäß Absatz 4 sowie Anhang I Teil B und Tabelle 3 erfüllt sind.

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Überwachungs- und Probenahmeverfahren erlassen, die von den Mitgliedstaaten anzuwenden sind, um das Vorhandensein und die Mengen der in Anhang I Tabelle 3 aufgeführten Indikatoren im kommunalen Abwasser zu bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7) Ist die Zahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die modernisiert werden müssen, um die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Ziele auf nationaler Ebene zu erreichen, keine ganze Zahl, so wird die Zahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf die nächste ganze Zahl gerundet. Im Fall von Äquidistanz zwischen zwei ganzen Zahlen ist die Zahl abzurunden.

(8) Um sicherzustellen, dass die Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser für die Umwelt und die menschliche Gesundheit unbedenklich ist, stellen die Mitgliedstaaten unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Artikels sicher, sofern angemessen, dass das kommunale Abwasser, das wiederverwendet wird oder wiederverwendet werden soll, entsprechend den Anforderungen für die Viertbehandlung gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 3 behandelt wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 durchgeführten Risikobewertungen berücksichtigt werden, wenn das behandelte kommunales Abwasser für landwirtschaftliche Zwecke wiederverwendet wird.

Artikel 9

Erweiterte Herstellerverantwortung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Hersteller, die eines der in Anhang III aufgeführten Produkte in Verkehr bringen, bis zum 31. Dezember 2028 die erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen.

Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass diese Hersteller folgende Kosten übernehmen:

- a) mindestens 80 % der Gesamtkosten für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 8, einschließlich der Investitionen und Betriebskosten für die Viertbehandlung zur Entfernung von Mikroschadstoffen, die sich aufgrund der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte und den Rückständen dieser Produkte im kommunalen Abwasser befinden, und für die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a genannte Überwachung von Mikroschadstoffen,
- b) die Kosten für die Erhebung und Überprüfung von Daten über in Verkehr gebrachte Produkte und
- c) sonstige Kosten, die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung anfallen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren den Herstellern eine Ausnahme von ihrer erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Absatz 1, wenn diese nachweisen können, dass

- a) die Menge der Stoffe in den von ihnen in der Union in Verkehr gebrachten Produkten unter einer Tonne pro Jahr liegt oder
- b) die Stoffe in den von ihnen in der Union in Verkehr gebrachten Produkten im Abwasser rasch biologisch abbaubar sind oder am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe im Abwasser hinterlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hersteller ihre erweiterte Herstellerverantwortung im Rahmen einer Organisation, die die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 erfüllt, gemeinsam wahrnehmen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) diese Hersteller verpflichtet werden, den Organisationen für Herstellerverantwortung einmal jährlich folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - i) die jährliche Menge der Stoffe in den in Anhang III aufgeführten Produkten, die sie im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringen,
 - ii) Informationen über die Gefährlichkeit der Stoffe in den in Ziffer i genannten Produkten im kommunalen Abwasser und über die biologische Abbaubarkeit, am Ende ihrer Lebensdauer,
 - iii) gegebenenfalls eine Liste der gemäß Absatz 2 ausgenommenen Produkte,
- b) diese Hersteller verpflichtet werden, einen finanziellen Beitrag zu den Organisationen für Herstellerverantwortung zu leisten, um die Kosten zu decken, die sich aus ihrer erweiterten Herstellerverantwortung ergeben,
- c) der in Buchstabe b genannte Beitrag jedes Herstellers auf der Grundlage der Menge der in den in Verkehr gebrachten Produkten enthaltenen Stoffe und ihrer Gefährlichkeit im kommunalen Abwasser bestimmt wird,
- d) Organisationen für Herstellerverantwortung jährlichen unabhängigen Audits ihres Finanzmanagements, einschließlich ihrer Fähigkeit, die in Absatz 1 genannten Kosten zu decken, der Qualität und Angemessenheit der gemäß Buchstabe a erhobenen Informationen und der Angemessenheit der gemäß Buchstabe b erhobenen Beiträge unterliegen,
- e) die Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Verbraucher über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Rücknahme- und Sammelsysteme sowie über die Auswirkungen ungeeigneter Methoden zur Beseitigung der in Anhang III aufgeführten Produkte und ihrer falschen oder übermäßigen Anwendung auf die Sammlung, Behandlung und Ableitung von kommunalem Abwasser zu informieren.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die Aufgaben und Zuständigkeiten aller beteiligten relevanten Akteure, einschließlich der in Absatz 1 genannten Hersteller, der Organisationen für Herstellerverantwortung, der privaten oder öffentlichen Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der zuständigen lokalen Behörden, klar definiert sind,
- b) für die Bewirtschaftung von kommunalem Abwasser Ziele festgelegt werden, um die Anforderungen und Fristen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 4 und 5 sowie alle anderen quantitativen oder qualitativen Ziele zu erfüllen, die für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung als relevant erachtet werden,
- c) ein Berichterstattungssystem zur Erhebung von Daten über die in Absatz 1 genannten Produkte, die von den Herstellern in Verkehr gebracht werden, und von Daten über die Viertbehandlung des kommunalen Abwassers sowie anderer für die Zwecke von Buchstabe b des vorliegenden Absatzes relevanter Daten besteht,
- d) die zuständigen Behörden regelmäßig mit anderen einschlägigen zuständigen Behörden kommunizieren und die erforderlichen Daten austauschen, um die Anforderungen des vorliegenden Artikels und des Artikels 10 zu erfüllen.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Kriterien für die einheitliche Anwendung der in Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Bedingung auf bestimmte Produktkategorien und ihre biologische Abbaubarkeit oder Gefährlichkeit festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren spätestens bis zum 31. Dezember 2027 erlassen.

Artikel 10

Mindestanforderungen an Organisationen für Herstellerverantwortung

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass jede gemäß Artikel 9 Absatz 3 eingerichtete Organisation für Herstellerverantwortung

- a) einen klar definierten geografischen Zuständigkeitsbereich hat, der mit den Anforderungen des Artikels 8 im Einklang steht,
- b) über die finanziellen und organisatorischen Mittel verfügt, die erforderlich sind, um den Verpflichtungen der Hersteller im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen, einschließlich finanzieller Garantien, um sicherzustellen, dass die Viertbehandlung von kommunalem Abwasser gemäß Artikel 8 unter allen Umständen fortgesetzt wird,
- c) folgende Informationen öffentlich zugänglich macht:
 - i) Informationen über ihre Eigentums- und Mitgliederbeziehungen,
 - ii) Informationen über die von den Herstellern gezahlten finanziellen Beiträge im Einklang mit den in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe c genannten Anforderungen,
 - iii) Informationen über ihre jährlichen Tätigkeiten, einschließlich eindeutiger Angaben über die Verwendung ihrer Finanzmittel.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zu den genannten Maßnahmen auch ein nationales Anerkennungsverfahren gehört, mit dem Organisationen für Herstellerverantwortung, bevor sie effektiv eingerichtet werden und den Betrieb aufnehmen, bescheinigt wird, dass sie den in diesem Absatz festgelegten Anforderungen genügen.

Die nach diesem Artikel vorgesehene Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit berührt nicht die Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und dem nationalen Recht.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren Verpflichtungen in transparenter Weise nachkommen, dass die Finanzmittel der Organisationen für Herstellerverantwortung ordnungsgemäß verwendet werden und dass alle Akteure mit erweiterter Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden und auf Anfrage den Organisationen für Herstellerverantwortung zuverlässige Daten übermitteln.

(3) Gibt es im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung, so benennt der betreffende Mitgliedstaat mindestens eine von privaten Interessen unabhängige Stelle oder beauftragt eine Behörde mit der Überwachung der Umsetzung von Artikel 9.

(4) Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder in einem Drittland niedergelassenen Hersteller, die Produkte auf dem Markt dieses Mitgliedstaats in Verkehr bringen,

- a) eine in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten benennen, um die mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen in seinem Hoheitsgebiet zu erfüllen, oder
- b) Maßnahmen ergreifen, die den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen gleichwertig sind.

(5) Um sicherzustellen, dass das System der erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, bestmöglich umgesetzt wird, organisieren die Mitgliedstaaten regelmäßige Dialoge über dessen Umsetzung. Dies kann die Unterstützung bei der Ermittlung von Maßnahmen umfassen, die von den zuständigen Behörden zu ergreifen sind, um unter anderem

- a) die Belastung durch Mikroschadstoffe an der Quelle zu verringern und
- b) die am besten geeigneten Technologien für die Viertbehandlung zu bestimmen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen diese Dialoge die an der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten einschlägigen Akteure und gegebenenfalls ihre Vereinigungen beteiligt werden, einschließlich Hersteller und Händler, Organisationen für Herstellerverantwortung, privater und öffentlicher Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, lokaler Behörden und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

(6) Die Kommission organisiert bis 1. Januar 2025 den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren über die Durchführung des Artikels 9 und des vorliegenden Artikels und insbesondere über Folgendes:

- a) Maßnahmen, mit denen die Einrichtung, die Anerkennung und die Arbeitsweise von Organisationen der Herstellerverantwortung kontrolliert wird,
- b) Maßnahmen, mit denen kontrolliert wird, ob Hersteller die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verpflichtungen einhalten,
- c) die wirksame Umsetzung
 - i) der Übernahme der Kosten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und
 - ii) der Kontrollen der Verfahren zur Berechnung der Beiträge der Hersteller durch die Organisationen für die Herstellerverantwortung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c,
- d) die Ausnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2,
- e) andere Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Umsetzung des Artikels 9 und des vorliegenden Artikels,
- f) die möglichen Auswirkungen der Anwendung der in Artikel 9 aufgeführten Anforderungen auf die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von in der Union in Verkehr gebrachten Arzneimitteln.

Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren über diese und andere einschlägige Aspekte und erlässt gegebenenfalls Empfehlungen oder Leitlinien, oder beides, an die Mitgliedstaaten.

(7) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen eine Liste der Anträge auf Ausnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 2 von Herstellern erhalten, und aktualisiert diese Liste regelmäßig. Diese Liste wird den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

Energieneutralität

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle vier Jahre Energieaudits — im Sinne von Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791 — von in Betrieb befindlichen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen durchgeführt werden. Diese Audits umfassen eine Ermittlung des Potenzials für kosteneffiziente Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Erhöhung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Nutzung des Potenzials für die Biogaserzeugung oder die Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme in der Anlage oder über ein Fernwärmesystem bei gleichzeitiger Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die ersten Energieaudits erfolgen

- a) bis zum 31. Dezember 2028 für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserfracht von 100 000 EW und mehr behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen,
- b) bis zum 31. Dezember 2032 für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserfracht von 10 000 EW und mehr, aber unter 100 000 EW behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene der Anteil der gesamten jährlichen Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die von oder im Namen von Eigentümern oder Betreibern kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserfracht von 10 000 EW und mehr behandeln, auf deren Gelände oder außerhalb davon erzeugt wird, unabhängig davon, ob diese Energie auf dem Gelände oder außerhalb davon von den Eigentümern oder Betreibern dieser Anlagen genutzt wird, mindestens folgenden Vorgaben entspricht:

- a) bis zum 31. Dezember 2030 20 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen,
- b) bis zum 31. Dezember 2035 40 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen,

- c) bis zum 31. Dezember 2040 70 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen,
- d) bis zum 31. Dezember 2045 100 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen.

Erneuerbare Energie, die durch oder im Namen der Eigentümer oder Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen erzeugt wird, umfasst nicht zugekaufte erneuerbare Energie.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise den Zukauf von Energie aus nichtfossilen Brennstoffquellen gestatten, wenn ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ziel trotz der Durchführung aller Energieeffizienzmaßnahmen und aller Maßnahmen, die zur Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energie erforderlich sind — insbesondere jener Maßnahmen, die bei den Energieaudits gemäß Absatz 1 ermittelt wurden — nicht erreicht hat. Diese Zukäufe von Energie aus nichtfossilen Brennstoffen sind in Bezug auf das in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ziel auf höchstens 35 % begrenzt.

(4) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise den Zukauf von Energie aus nichtfossilen Brennstoffquellen gestatten, wenn ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel trotz der Durchführung aller Energieeffizienzmaßnahmen und aller Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energie — insbesondere Maßnahmen, bei den Energieaudits gemäß Absatz 1 ermittelt wurden — nicht erreicht hat. Diese Zukäufe sind in Bezug auf das in Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel auf höchstens fünf Prozentpunkte begrenzt. Diese Ausnahme wird nur Mitgliedstaaten gewährt, die bis zum 31. Dezember 2040 nachweisen können, dass 35 % externer Energie aus nichtfossilen Brennstoffen gemäß Absatz 3 zugekauft werden müssen, um das in Absatz 2 Buchstabe d genannte Ziel zu erreichen, wobei alle Energieeffizienzmaßnahmen und alle Maßnahmen, die zur Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energie erforderlich sind — insbesondere Maßnahmen, die bei den Energieaudits gemäß Absatz 1 ermittelt wurden — zu berücksichtigen sind.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Verfahren erlassen, anhand deren festgestellt wird, ob die Ziele in Absatz 2 erreicht wurden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 12

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(1) Werden Gewässer im Gebiet eines Mitgliedstaats durch kommunale Abwassereinleitungen aus einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat beeinträchtigt, so unterrichtet der Mitgliedstaat, dessen Gewässer beeinträchtigt werden, unbeschadet einschlägiger geltender internationaler Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu Umweltfragen im Wasserbereich den anderen Mitgliedstaat oder den Drittstaat und die Kommission über die maßgeblichen Fakten.

Diese Mitteilung erfolgt unverzüglich im Falle einer Verschmutzung, die erhebliche Auswirkungen auf flussabwärts gelegene Wasserkörper haben könnte. Bei einer Einleitung mit Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Einleitung stattgefunden hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats und die Kommission unverzüglich unterrichtet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten reagieren je nach Art, Schwere und möglichen Folgen des Vorfalls zeitnah auf die Mitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1.

Die betreffenden Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um diese Einleitungen und die Maßnahmen zu ermitteln, die zum Schutz der beeinträchtigten Gewässer an der Quelle der Verschmutzung zu ergreifen sind, um die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sicherzustellen.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Zusammenarbeit nach Absatz 1. Die Kommission beteiligt sich auf Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten an dieser Zusammenarbeit.

Artikel 13

Örtliche Klimabedingungen

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 6, 7 und 8 kommunale Abwasserbehandlungsanlagen so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten. Unbeschadet der gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 ergriffenen Maßnahmen werden saisonale Schwankungen der Fracht und die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel bewertet und bei der Planung, der Ausführung und dem Betrieb der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen berücksichtigt.

Artikel 14

Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in Kanalisationen und in kommunale Abwasserbehandlungsanlagen vorherigen Regelungen oder spezifischen Genehmigungen, oder beidem, durch die zuständige Behörde oder entsprechende Stelle bedarf.

Im Falle von spezifischen Genehmigungen für Einleitungen in die Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde

- a) die Betreiber von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in die das nicht häusliche Abwasser eingeleitet wird, vor Erteilung dieser spezifischen Genehmigungen konsultiert und informiert,
- b) den Betreibern von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser aufnehmen, auf Anfrage erlaubt, diese spezifischen Genehmigungen in ihren Einzugsgebieten vorzugsweise vor deren Erteilung einzusehen,

In Fällen vorheriger Regelungen für Einleitungen in die Kanalisation und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Betreiber von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in die nicht häusliches Abwasser eingeleitet wird, vor Erlass dieser vorherigen Regelungen konsultiert werden.

(2) Mit den in Absatz 1 genannten vorherigen Regelungen und spezifischen Genehmigungen wird sichergestellt, dass:

- a) die in anderem Unionsrecht festgelegten Anforderungen an die Wasserqualität, einschließlich der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG, erfüllt werden und die Qualität und Quantität einschlägiger Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser gegebenenfalls überwacht werden; insbesondere, dass die in der Einleitung aus der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage verbleibende Schadstofffracht nicht zu einer Verschlechterung des Zustands des aufnehmenden Wasserkörpers führt und kein Hindernis für den betreffenden Wasserkörper darstellt, einen solchen Zustand im Einklang mit den in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Zielen zu erreichen;
- b) die eingeleiteten Schadstoffe nicht den Betrieb der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage behindern, nicht die Kanalisation, die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen oder die zugehörige Ausrüstung schädigen und die Fähigkeit zur Rückgewinnung von Ressourcen, einschließlich der Wiederverwendung von behandeltem Wasser sowie der Rückgewinnung von Nährstoffen oder anderem Material aus kommunalem Abwasser oder Klärschlamm, nicht beeinträchtigen;
- c) die eingeleiteten Schadstoffe nicht die Gesundheit des Personals gefährden, das in Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen tätig ist;
- d) die kommunale Abwasserbehandlungsanlage für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe ausgelegt und ausgerüstet ist;
- e) in Fällen, in denen eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage Zuleitungen aus einer Industrieanlage, die über eine Genehmigung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁰⁾ verfügt, behandelt, die Schadstofffracht der Einleitungen aus dieser Abwasserbehandlungsanlage nicht die Schadstofffracht übersteigt, die bei einer direkten Einleitung aus der Industrieanlage freigesetzt und den im Einklang mit der genannten Richtlinie geltenden Emissionsgrenzwerten entsprechen würde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, welche in Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch einleiten, keine besondere Genehmigung erteilt wird oder keine vorherige Regelung eine solche Einleitung von nicht häuslichem Abwasser zulässt, wenn nicht die Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 und die gemäß jenes Artikels ergriffenen Risikomanagementmaßnahmen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden oder entsprechende Stellen geeignete Maßnahmen treffen, einschließlich einer Überprüfung und erforderlichenfalls des Widerrufs von in Absatz 1 genannten vorherigen Regelungen und spezifischen Genehmigungen, um die Verschmutzungsquellen für nicht häusliches Abwasser gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu ermitteln, zu verhindern und so weit wie möglich zu verringern, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:

⁽⁴⁰⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

- a) an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage wurden im Rahmen der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Schadstoffe ermittelt,
- b) der Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser soll gemäß der Richtlinie 86/278/EWG des Rates ⁽⁴¹⁾ verwendet werden,
- c) das behandelte kommunale Abwasser soll gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 wiederverwendet oder für andere als landwirtschaftliche Zwecke wiederverwendet werden,
- d) die aufnehmenden Gewässer werden für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 verwendet,
- e) die Verschmutzung des nicht häuslichen Abwassers, das in die Kanalisation oder in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird, stellt eine Gefahr für den Betrieb dieser Kanalisation oder dieser Anlage dar.

(4) Die in Absatz 1 genannten vorherigen Regelungen und spezifischen Genehmigungen müssen die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Absatz 2 genannten Anforderungen zu erlassen, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt auf dem Gebiet des Umweltschutzes anzupassen.

(5) Die in Absatz 1 genannten spezifischen Genehmigungen werden mindestens alle zehn Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die in Absatz 1 genannten vorherigen Regelungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei erheblichen Änderungen der Merkmale des nicht häuslichen Abwassers, der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder des aufnehmenden Gewässers werden die spezifischen Genehmigungen überprüft und diesen Änderungen entsprechend angepasst.

Artikel 15

Wasserwiederverwendung und Einleitungen von kommunalem Abwasser

(1) Wo angebracht stärken die Mitgliedstaaten systematisch die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, vor allem in Gebieten mit Wasserstress und für alle geeigneten Zwecke. Das Potenzial zur Wiederverwendung von behandeltem Abwasser wird unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, die nach der Richtlinie 2000/60/EG und nach den Beschlüssen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/741 aufgestellt wurden, (im Folgenden „Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete“) bewertet. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch die Wiederverwendung oder geplante Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser die ökologisch erforderliche Mindestwassermenge in den aufnehmenden Gewässern nicht gefährdet ist und dass dies keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit hat. Wird behandeltes Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet, so muss es die Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/741 erfüllen. Sind Strategien zur Resilienz der Wasserversorgung auf Ebene der Mitgliedstaaten verfügbar, so werden in diesen Strategien Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung von behandeltem Abwasser und zur tatsächlichen Wiederverwendung erörtert.

Wenn behandeltes kommunales Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet wird, können Mitgliedstaaten in Bezug auf den Anteil von behandeltem kommunalem Abwasser, der ausschließlich der Wiederverwendung zur landwirtschaftlichen Bewässerung vorbehalten ist, von den für die Drittbehandlung geltenden Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 abweichen, sofern der Nachweis dafür erbracht wird, dass

- a) der Nährstoffgehalt des wiederverwendeten Abwasseranteils nicht den Nährstoffbedarf der Zielkulturen überschreitet;
- b) keine Umweltrisiken bestehen, insbesondere nicht in Bezug auf die Eutrophierung von Gewässern im selben Einzugsgebiet;
- c) keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen, insbesondere nicht bezüglich Krankheitserregern;
- d) die Kapazitäten der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage für die Behandlung oder Speicherung von kommunalem Abwasser ausreichen, um im Einklang mit den in Anhang I Teil C festgelegten Methoden zur Überwachung und Auswertung der Ergebnisse Einleitungen von kommunalem Abwasser, die nicht den Anforderungen gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 2 entsprechen, in aufnehmende Gewässer zu vermeiden.

⁽⁴¹⁾ Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass mindestens alle Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit 1 000 EW und mehr einer vorherigen Regelung oder einer spezifischen Genehmigung, oder beiden, unterliegen. Mit solchen Regelungen und spezifischen Genehmigungen wird sichergestellt, dass die in Anhang I Teil B festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(3) Vorherige Regelungen und spezifische Genehmigungen nach Absatz 2 sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Um sicherzustellen, dass die in Anhang I Teil B festgelegten Anforderungen weiterhin erfüllt sind, werden die Bestimmungen der spezifischen Genehmigungen aktualisiert, wenn sich die Merkmale des zugeleiteten kommunalen Abwassers oder der Einleitungen aus der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder des aufnehmenden Wasserkörpers erheblich ändern.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um ihre Infrastrukturen zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser anzupassen, damit sie den steigenden Frachten von häuslichem Abwasser gewachsen sind, einschließlich des Baus neuer Infrastrukturen, wo dies erforderlich ist.

Werden Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 ergriffen, so gelten die in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltziele von den Mitgliedstaaten als erfüllt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Bau oder Ausbau einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage für die Behandlung höherer oder ansonsten unbehandelter Frachten von häuslichem Abwasser erfordert eine vorherige Genehmigung gemäß der vorliegenden Richtlinie;
- b) die Vorteile der in Buchstabe a genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlage können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßig hoher Kosten nicht durch andere Mittel — einschließlich der Erwägung alternativer Einleitungspunkte für kommunale Abwasseranlagen — erreicht werden, die zur Erreichung der in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Umweltziele beitragen würden;
- c) alle technisch durchführbaren Minderungsmaßnahmen werden getroffen, um die negativen Auswirkungen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage auf die betroffenen Wasserkörper auf ein Minimum zu begrenzen, und sie sind in den in Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie und dem vorliegenden Artikel genannten spezifischen Genehmigungen dargelegt; diese Maßnahmen umfassen — soweit erforderlich — strengere Anforderungen an die Behandlung als vor dem Anstieg der häuslichen Abwasserfracht zur Anwendung kamen, um die Anforderungen der in Anhang I Teil B Nummer 6 der vorliegenden Richtlinie genannten Richtlinien zu erfüllen;
- d) alle technisch durchführbaren Minderungsmaßnahmen werden durchgeführt, um die negativen Auswirkungen anderer Tätigkeiten, die zu einer vergleichbaren Belastung in denselben Wasserkörpern führen, auf ein Minimum zu begrenzen.

Ist der Umstand, dass es nicht gelingt, der Verschlechterung vorzubeugen oder die Umweltziele nach Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG in einem Oberflächenwasserkörper zu erreichen, auf eine vorherige Genehmigung nach Buchstabe a zurückzuführen, so wird in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete diese Genehmigung ausdrücklich dargelegt und die in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen werden in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete erläutert.

Artikel 16

Biologisch abbaubares nicht häusliches Abwasser

(1) Wird biologisch abbaubares nicht häusliches Abwasser in Gewässer eingeleitet, so legen die Mitgliedstaaten Anforderungen für solche Einleitungen fest, die der Art der betreffenden Industriebranche angemessen sind und mindestens das gleiche Maß an Umweltschutz gewährleisten wie die Anforderungen in Anhang I Teil B.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen finden Anwendung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Abwasser wird aus Anlagen eingeleitet, in denen eine Abwasserfracht von 4 000 EW und mehr behandelt wird, die zu den in Anhang IV aufgeführten Industriebranchen gehören und die keine der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten ausüben; und
- b) das Abwasser wird keiner kommunalen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, bevor es in aufnehmende Gewässer eingeleitet wird („direkte Einleitung“).

Artikel 17

Überwachung von kommunalem Abwasser

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein nationales System für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Behörden ein, um

- a) relevante Parameter für die öffentliche Gesundheit zu ermitteln, die zumindest im Zulauf kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen zu überwachen sind, unter Berücksichtigung der verfügbaren Empfehlungen unter anderem des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO), beispielsweise:
 - i) SARS-CoV-2-Virus und seine Varianten,
 - ii) Poliovirus,
 - iii) Influenzavirus,
 - iv) neu auftretende Krankheitserreger,
 - v) sonstige Parameter für die öffentliche Gesundheit, die von den zuständigen Behörden als für die Überwachung relevant erachtet werden,
- b) für die klare Verteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kosten auf die Betreiber und die einschlägigen zuständigen Behörden zu sorgen, auch im Zusammenhang mit Probenahmen und Analysen,
- c) den Ort und die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen von kommunalem Abwasser für jeden gemäß Buchstabe a ermittelten Parameter für die öffentliche Gesundheit zu bestimmen, unter Berücksichtigung der verfügbaren Gesundheitsdaten und der Bedarf an Daten im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls die epidemiologische Lage vor Ort,
- d) eine angemessene und rechtzeitige Mitteilung der Überwachungsergebnisse an die für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und gegebenenfalls an die für Trinkwasser zuständigen Behörden im Hinblick auf die Erleichterung der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 und an die Plattformen der Union, sofern solche Plattformen verfügbar sind, im Einklang mit dem geltenden Recht über den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

(2) Wird von der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine gesundheitliche Notlage ausgerufen, so werden relevante Parameter für die öffentliche Gesundheit im kommunalen Abwasser für eine repräsentative Stichprobe der nationalen Bevölkerung insoweit überwacht, als sie im kommunalen Abwasser festgestellt werden. Diese Überwachung wird fortgesetzt, bis die zuständige Behörde die gesundheitliche Notlage für beendet erklärt, oder für einen längeren Zeitraum durchgeführt, wenn dies von dieser zuständigen Behörde aus anderen Gründen für zweckmäßig erachtet wird.

Bei der Feststellung, ob eine gesundheitliche Notlage vorliegt, berücksichtigt die zuständige Behörde nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2371 getroffene Feststellungen der Kommission, Bewertungen des ECDC und Beschlüsse der WHO gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften.

(3) Für Siedlungsgebiete mit 100 000 EW und mehr stellen die Mitgliedstaaten bis zum letzten Tag des zweiten Jahres nach Erlass des Durchführungsrechtsakts im Sinne von Unterabsatz 2 sicher, dass antimikrobielle Resistenzen im kommunalen Abwasser überwacht werden.

Die Kommission erlässt bis zum 2. Juli 2026 Durchführungsrechtsakte, um eine Mindesthäufigkeit für Probenahmen und eine harmonisierte Methode zur Messung antimikrobieller Resistenzen im kommunalen Abwasser festzulegen, wobei sie mindestens alle verfügbaren Daten der nationalen Gesundheitsbehörden und der für die Überwachung antimikrobieller Resistenzen zuständigen nationalen Behörden berücksichtigt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die Ergebnisse der im vorliegenden Artikel genannten Überwachung werden gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe h gemeldet.

Artikel 18

Risikobewertung und Risikomanagement

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln und bewerten bis zum 31. Dezember 2027 die durch die Einleitung von kommunalem Abwasser bestehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, unter Berücksichtigung von saisonalen Schwankungen und Extremereignissen, und mindestens die Risiken für

- a) die Qualität von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 verwendet werden,
- b) die Qualität von Badegewässern, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/7/EG fallen,
- c) die Qualität von Wasserkörpern, in denen Aquakultur im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 betrieben wird,
- d) den Zustand des aufnehmenden Grundwasserkörpers im Sinne von Artikel 2 Nummer 19 der Richtlinie 2000/60/EG und alle anderen Umweltziele gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie für den aufnehmenden Grundwasserkörper,
- e) den Zustand der Meeresumwelt im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG,
- f) den Zustand des aufnehmenden Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Richtlinie 2000/60/EG und alle anderen Umweltziele gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie für den aufnehmenden Oberflächenwasserkörper.

(2) Wurden Risiken gemäß Absatz 1 ermittelt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu deren Bewältigung, die gegebenenfalls folgende Maßnahmen umfassen:

- a) zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung der Verschmutzung durch kommunales Abwasser an der Quelle, falls dies für die Sicherung der Qualität des aufnehmenden Wasserkörpers erforderlich ist, zur Ergänzung der Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 3;
- b) Errichtung von Kanalisationen gemäß Artikel 3 für Siedlungsgebiete mit weniger als 1 000 EW;
- c) Durchführung einer Zweitbehandlung gemäß Artikel 6 bei Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Siedlungsgebieten mit weniger als 1 000 EW;
- d) Durchführung einer Drittbehandlung gemäß Artikel 7 bei Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Siedlungsgebieten mit weniger als 10 000 EW;
- e) Durchführung einer Viertbehandlung gemäß Artikel 8 bei Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Siedlungsgebieten mit weniger als 10 000 EW, insbesondere wenn kommunales Abwasser in Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, in Badegewässer und in Wasserkörper, in denen Aquakultur betrieben wird, eingeleitet wird und wenn behandeltes kommunales Abwasser für landwirtschaftliche Zwecke wiederverwendet wird;
- f) Erstellung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung gemäß Artikel 5 für Siedlungsgebiete mit weniger als 10 000 EW und Erlass von Maßnahmen gemäß Anhang V;
- g) Anwendung strengerer Anforderungen an die Behandlung von gesammeltem kommunalen Abwasser als die Anforderungen gemäß Anhang I Teil B.

(3) Die Ermittlung der Risiken gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird alle sechs Jahre, beginnend am 31. Dezember 2033, Jahre überprüft, das heißt dem Zeitplan für die Überprüfung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete entsprechend. Eine Zusammenfassung der ermittelten Risiken zusammen mit einer Beschreibung der gemäß Absatz 2 dieses Artikels erlassenen Maßnahmen wird in die entsprechenden Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und die nationalen Durchführungsprogramme gemäß Artikel 23 aufgenommen und der Kommission auf Anfrage übermittelt. Diese Zusammenfassung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

*Artikel 19***Zugang zur Sanitärversorgung**

Unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergreifen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Perspektiven und Gegebenheiten im Bereich der Sanitärversorgung alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zugang zur Sanitärversorgung für alle, insbesondere für schutzbedürftige und marginalisierte Gruppen, sicherzustellen.

Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten bis zum 12. Januar 2029 folgende Vorkehrungen:

- a) Ermittlung der Personen ohne oder mit begrenztem Zugang zu sanitären Einrichtungen und die Gründe hierfür, mit besonderem Augenmerk auf schutzbedürftige und marginalisierte Gruppen;
- b) Bewertung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs zu sanitären Einrichtungen für diese Personen;
- c) Anregung der Errichtung einer ausreichenden Zahl von sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum in allen Siedlungsgebieten mit 10 000 EW und mehr, zu denen kostenloser und, insbesondere für Frauen, sicherer Zugang besteht, und Sicherstellung einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über diese Einrichtungen;
- d) Anregung der zuständigen Behörden, in allen Siedlungsgebieten mit 5 000 EW und mehr eine ausreichende Zahl von kostenlosen sanitären Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Verwaltungsgebäuden, bereitzustellen;
- e) Anregung der kostenlosen oder kostengünstigen Bereitstellung von sanitären Einrichtungen für alle in Restaurants, Geschäften und ähnlichen privaten Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

*Artikel 20***Klärschlamm und Rückgewinnung von Ressourcen**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen sich für die Rückgewinnung wertvoller Ressourcen ein und treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Klärschlammbewirtschaftung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG entspricht. Diese Klärschlammbewirtschaftung

- a) maximiert die Abfallvermeidung,
- b) bereitet die Wiederverwendung, das Recycling und die anderweitige Rückgewinnung von Ressourcen, insbesondere Phosphor und Stickstoff, vor, unter Berücksichtigung nationaler oder lokaler Optionen der Verwertung und
- c) minimiert die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Festlegung einer kombinierten Mindestquote für die Wiederverwendung und das Recycling von Phosphor aus Klärschlamm und aus kommunalem Abwasser, das nicht im Rahmen der Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 wiederverwendet wird, zu erlassen, wobei sie verfügbare Technologien und Ressourcen und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Rückgewinnung von Phosphor berücksichtigt und dem Phosphorgehalt des Klärschlammes und dem Grad der Sättigung des nationalen Markts mit organischem Phosphor aus anderen Quellen Rechnung trägt und gleichzeitig dafür sorgt, dass die Klärschlammbewirtschaftung sicher ist und es keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit gibt. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte bis zum 2. Januar 2028.

*Artikel 21***Überwachung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden oder entsprechenden Stellen Folgendes überwachen:

- a) Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend den Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse nach Anhang I Teil C, um die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I Teil B zu überprüfen; diese Überwachung umfasst auch die Frachten und Konzentrationen der in Anhang I Teil B aufgeführten Parameter;
- b) die Mengen, Zusammensetzung und beabsichtigte Verwendung des Klärschlammes, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 86/278/EWG für Klärschlamm, der für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehen ist;

- c) die jährlichen und monatlichen Mengen des für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendeten kommunalen Abwassers, das Gegenstand der Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 ist, den Nährstoffgehalt des zur landwirtschaftlichen Bewässerung wiederverwendeten Abwasseranteils und den Zeitraum, in dem dieser kommunale Abwasseranteil wiederverwendet wird, im Vergleich zum monatlichen Wasser- und Nährstoffbedarf der mit diesem wiederverwendeten kommunalen Abwasser bewässerten Zielkulturen;
- d) die Treibhausgase, einschließlich mindestens CO₂, N₂O und CH₄, die von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit 10 000 EW und mehr ausgestoßen werden, je nach Zweckmäßigkeit anhand von Analysen, Berechnungen oder Modellierungen;
- e) die von Eigentümern oder Betreibern von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die 10 000 EW und mehr behandeln, verbrauchte und erzeugte Energie, ungeachtet dessen, ob sie auf deren Gelände oder außerhalb davon verbraucht oder erzeugt wird, im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 11 Absatz 2, sowie die nach den in Artikel 11 Absätze 3 und 4 genannten Ausnahmen zugekaufte Energie.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen für alle Siedlungsgebiete im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 und 3 sicher, dass die zuständigen Behörden, die entsprechenden Stellen oder die Kanalisationsbetreiber die repräsentative Überwachung von Mischwasserüberläufen in Wasserkörper und von Einleitungen von Siedlungsabflüssen aus Trennkanalisationen an relevanten Stellen — zur Schätzung der Konzentrationen und der Frachten der Parameter in Anhang I Tabelle 1 und gegebenenfalls Tabelle 2 — sowie des Mikroplastikgehalts und einschlägiger Schadstoffe durchführen. Die Mitgliedstaaten können die Ergebnisse dieser Überwachung für die Zwecke von Modellierungen verwenden, wenn dies zweckmäßig ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen bei allen Siedlungsgebieten mit 10 000 EW und mehr sicher, dass die zuständigen Behörden oder die entsprechenden Stellen an den Zu- und Abläufen von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen die Konzentrationen und Frachten der folgenden Elemente im kommunalen Abwasser überwachen:

- a) von voraussichtlich in kommunalem Abwasser vorkommenden Schadstoffen, die aufgeführt sind in
 - i) den Anhängen VIII und X der Richtlinie 2000/60/EG, in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG, in Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG und in Anhang II Teil B der Richtlinie 2006/118/EG,
 - ii) dem Anhang der Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴²⁾,
 - iii) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006,
 - iv) den Anhängen I und II der Richtlinie 86/278/EWG;
- b) von Parametern, die in Anhang III Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgeführt sind, sofern das kommunale Abwasser in ein Einzugsgebiet gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie eingeleitet wird; wonach die Mitgliedstaaten für Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) einen oder beide der Parameter „PFAS Gesamt“ und „Summe der PFAS“ verwenden können, wenn eine Methode im Einklang mit dem in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt verfügbar ist;
- c) von Parametern, die in Anhang I der Richtlinie 2006/7/EG aufgeführt sind, sofern direkte Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Badegewässer während der Badesaison erfolgen, die der Einhaltung der Richtlinie 2006/7/EG entgegenstehen könnten;

d) das Vorhandensein von Mikroplastik.

Schadstoffe und Parameter, die in den Buchstaben a und b genannt sind, können von der im vorliegenden Absatz genannten Überwachung ausgenommen werden, sofern unter anderem aufgrund von Überwachungsergebnissen der Nachweis dafür erbracht wird, dass sie nicht im kommunalen Abwasser vorkommen.

Die Mitgliedstaaten stellen bei allen Siedlungsgebieten mit mehr als 10 000 EW sicher, dass die zuständigen Behörden oder die entsprechenden Stellen das Vorhandensein von Mikroplastik im Klärschlamm überwachen, sofern dies relevant ist und insbesondere, wenn der Klärschlamm in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.

Die Überwachung gemäß des vorliegenden Absatzes erfolgt in folgender Häufigkeit:

- a) mindestens zwei Probenahmen pro Jahr bei Siedlungsgebieten mit 150 000 EW und mehr, wobei zwischen den Probenahmen höchstens sechs Monate liegen dürfen,
- b) mindestens eine Probenahme alle zwei Jahre bei Siedlungsgebieten mit 10 000 bis 150 000 EW.

⁽⁴²⁾ Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

Die Häufigkeit der Überwachung kann in den Folgejahren halbiert werden, wenn die Ergebnisse der Überwachung auf Schadstoffe gemäß des vorliegenden Absatzes bei drei aufeinanderfolgenden Probenahmen unter den Umweltqualitätsnormen der Richtlinie 2008/105/EG liegen. Die Häufigkeit der Überwachung sollte mindestens jährlich überprüft werden.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Methoden zur Messung, Schätzung und Modellierung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und von Mikroplastik im kommunalen Abwasser und im Klärschlamm festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum 2. Juli 2027 gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um eine Methode zur Messung von „PFAS Gesamt“ und „Summe der PFAS“ im kommunalen Abwasser festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum 2. Januar 2027 gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) Die Kommission kann auf der Grundlage des Berichts der Mitgliedstaaten Durchführungsrechtsakte erlassen, um eine Mindestliste einschlägiger Schadstoffe, die voraussichtlich in kommunalem Abwasser vorkommen, festzulegen, um — unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der gemäß einschlägigem Unionsrecht durchgeführten Risikobewertung — eine Methode zur Ermittlung der einschlägigen Schadstoffe, die voraussichtlich in kommunalem Abwasser vorkommen, zu entwickeln, und um die Kriterien und die Häufigkeit der Überarbeitung des Ausschlusses bestimmter Schadstoffe gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 22

Informationen über die Überwachung der Durchführung

(1) Mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA) erstellen die Mitgliedstaaten

- a) bis zum 31. Dezember 2028 einen Datensatz mit Informationen, die gemäß Artikel 21 erhoben wurden, einschließlich Informationen über die Parameter gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und die Prüfergebnisse in Bezug auf die in Anhang I Teil C festgelegten Kriterien für die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- b) bis zum 31. Dezember 2028 einen Datensatz, der den Prozentsatz des gemäß Artikel 3 gesammelten und behandelten kommunalen Abwassers angibt, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- c) bis zum 31. Dezember 2028 einen Datensatz mit Informationen über die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 und über denjenigen Prozentsatz der kommunalen Abwasserfracht aus Siedlungsgebieten mit mehr als 2 000 EW, der in individuellen Systemen behandelt wird, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- d) bis zum 31. Dezember 2028 einen Datensatz mit Informationen über die Anzahl der Probenahmen und die Anzahl der Proben, die gemäß Anhang I Teil C entnommen wurden und die Anforderungen nicht erfüllt haben, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- e) bis zum 12. Januar 2029 einen Datensatz mit Informationen über die zur Verbesserung des Zugangs zur Sanitärversorgung gemäß Artikel 19 Buchstaben a, b und c ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Informationen über den Anteil ihrer Bevölkerung in Siedlungsgebieten mit 10 000 EW und mehr, der Zugang zur Sanitärversorgung hat, und aktualisieren diesen Datensatz danach alle sechs Jahre,
- f) bis zum 31. Dezember 2030 einen Datensatz mit Informationen über die nach den verschiedenen Gasen aufgeschlüsselten Treibhausgasemissionen und über die von jeder kommunalen Abwasserbehandlungsanlage mit 10 000 EW und mehr verbrauchte Gesamtenergie und erzeugte erneuerbare Energie sowie mit einer Berechnung des Prozentsatzes, zu dem die in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Ziele erreicht wurden, des Prozentsatzes der aus nicht-fossilen Quellen zugekauften Energie und — sofern verfügbar — mit einer Aufschlüsselung der verschiedenen verwendeten Arten nicht-fossiler Energiequellen, wenn die Ausnahme nach Artikel 11 Absatz 3 angewandt wird, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- g) bis zum 31. Dezember 2030 einen Datensatz mit Informationen über die im Einklang mit Anhang V Nummer 3 getroffenen Maßnahmen und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- h) bis zum 31. Dezember 2030 einen Datensatz mit den in Artikel 17 Absätze 1 und 3 genannten Überwachungsergebnissen und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,
- i) bis zum 31. Dezember 2030 einen Datensatz mit der Liste der Gebiete, die als eutrophierungsempfindlich eingestuft wurden, und aktualisieren diesen Datensatz danach im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2,

- j) bis zum 31. Dezember 2030 einen Datensatz mit der Liste der Gebiete, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellt, und aktualisieren diesen Datensatz danach im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2,
- k) wenn sie Aufwuchskörper verwenden, bis zum 31. Dezember 2030 einen Datensatz mit den Arten der verwendeten Aufwuchskörper und einer kurzen Beschreibung der von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die Aufwuchskörper verwenden, ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Einleitungen in die Umwelt, und aktualisieren diesen Datensatz danach alle fünf Jahre,
- l) bis zum 31. Dezember 2030 einen Datensatz mit den Ergebnissen der Überwachung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c, der einen Vergleich des monatlichen Wasser- und Nährstoffbedarfs der Zielkulturen enthält, die mit dem wiederverwendeten Anteil behandelten kommunalen Abwassers gemäß Artikel 15 Absatz 1 bewässert werden, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommission und die EUA Zugang zu den in Absatz 1 genannten Datensätzen haben.

(3) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 übermittelten Informationen werden für die nach diesem Artikel erforderlichen Meldungen für diese Schadstoffe im Zusammenhang mit kommunalem Abwasser berücksichtigt.

In Bezug auf die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen gewährt die EUA der Öffentlichkeit über das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 eingerichtete Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister Zugang zu einschlägigen Daten.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen das Format der gemäß Absatz 1 bereitzustellenden Informationen festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, und zwar bis zum 31. Dezember 2028 für die in Absatz 1 Buchstaben e, f, g, h, j, k und l genannten Informationen.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um das Format der im Einklang mit Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und i bereitzustellenden Informationen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 23

Nationales Durchführungsprogramm

(1) Bis zum 1. Januar 2028 stellen die Mitgliedstaaten ein nationales Durchführungsprogramm für diese Richtlinie auf.

Diese Programme umfassen

- a) eine Bewertung des Stands der Durchführung der Artikel 3 bis 8,
- b) die Ermittlung und Planung der Investitionen, die zur Durchführung dieser Richtlinie für jedes Siedlungsgebiet erforderlich sind, einschließlich einer Schätzung der Kosten als Richtwert, sowie — sofern verfügbar — einer Schätzung des finanziellen Beitrags der gemäß Artikel 10 eingerichteten Organisationen für Herstellerverantwortung, und einer Priorisierung dieser Investitionen in Bezug auf die Größe des Siedlungsgebiets und das Ausmaß der Umweltauswirkungen der Einleitung von unbehandeltem kommunalem Abwasser sowie die damit verbundenen Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit,
- c) eine Schätzung der Investitionen, die für die Erneuerung, die Modernisierung oder das Ersetzen bestehender kommunaler Abwasserinfrastrukturen, einschließlich Kanalisationen, erforderlich sind, auf der Grundlage der Abschreibungsraten und des technischen und betrieblichen Zustands, mit dem Ziel der Verhinderung möglicher Leckagen, des Eindringens von Fremdwasser und der Fehleinleitung durch falsch angeschlossene Rohrleitungen in die Kanalisation, und — sofern angebracht — unter Verwendung digitaler Instrumente,
- d) die Ermittlung oder zumindest Angabe potenzieller öffentlicher Finanzierungsquellen, wenn diese zur Ergänzung der Nutzergebühren erforderlich sind,
- e) gegebenenfalls alle Informationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 4 erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten können weiterhin die verfügbaren Unionsmittel für die Umsetzung dieser Richtlinie verwenden, um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen von einer effizienten Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser profitieren. Die Mitgliedstaaten können sich außerdem über bewährte Verfahren zur Verbesserung der Inanspruchnahme von Unionsmitteln austauschen.

Wenn ein Mitgliedstaat während der Umsetzung seines nationalen Durchführungsprogramms feststellt, dass es aufgrund der Notwendigkeit, das kulturelle Erbe zu erhalten, nicht möglich ist, die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Frist oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannte Frist, oder beide, in bestimmten Gebieten einzuhalten, aktualisiert dieser Mitgliedstaat sein nationales Durchführungsprogramm. Diese Aktualisierung enthält eine Liste der Siedlungsgebiete mit den betroffenen Gebieten, eine detaillierte Begründung zum Nachweis, dass der Bau der geforderten Infrastruktur aufgrund der Notwendigkeit, das kulturelle Erbe zu erhalten, besonders schwierig ist, und einen angepassten Zeitplan für die Fertigstellung der geforderten Infrastrukturen in diesen Gebieten. Verlängerungen der in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 genannten Fristen müssen gebietsspezifisch sein und so kurz wie möglich gehalten werden und dürfen acht Jahre nicht überschreiten. Das aktualisierte nationale Durchführungsprogramm wird der Kommission bis zum 31. Dezember des Jahres der Aktualisierung vorgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. Januar 2028 ihre nationalen Durchführungsprogramme, es sei denn, sie weisen auf Grundlage der Überwachungsergebnisse gemäß Artikel 21 nach, dass sie die Vorgaben der Artikel 3 bis 8 erfüllen.

(3) Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre nationalen Durchführungsprogramme mindestens alle sechs Jahre. Sie übermitteln der Kommission diese Programme bis zum 31. Dezember des Jahres der Aktualisierung, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie die Vorgaben der Artikel 3 bis 8 erfüllen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Methoden und Formate für die Übermittlung der nationalen Durchführungsprogramme festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 24

Informationen für die Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit für jedes Siedlungsgebiet mit mehr als 1 000 EW oder für jede einschlägige Verwaltungseinheit auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise angemessene, leicht zugängliche und aktuelle Informationen über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser online zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen umfassen mindestens die in Anhang VI aufgeführten Daten.

Die in Absatz 1 genannten Informationen werden auf begründeten Antrag auch auf andere Weise übermittelt.

(2) Wenn Kosten ganz oder teilweise über ein Wassergebührensysteem gedeckt werden, stellen die Mitgliedstaaten darüber hinaus sicher, dass alle Haushalte in Siedlungsgebieten mit mehr als 10 000 EW und vorzugsweise mehr als 1 000 EW, die an die Kanalisation angeschlossen sind, regelmäßig und mindestens einmal im Jahr in der am besten geeigneten und in leicht zugänglicher Form, beispielsweise auf ihrer Rechnung — sofern verfügbar — oder digital, etwa über intelligente Anwendungen oder Websites, folgende Informationen erhalten, ohne diese anfordern zu müssen:

- a) Informationen über die Einhaltung der Artikel 3, 4, 6, 7 und 8 bei der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser, einschließlich eines Vergleichs der tatsächlichen Schadstofffreisetzungen in die aufnehmenden Gewässer mit den in Anhang I Teil B und Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten Grenzwerten, wobei diese Informationen in einer Form darzustellen sind, die einen einfachen Vergleich ermöglicht, z. B. in Form einer prozentualen Einhaltungquote;
- b) die Menge oder geschätzte Menge des pro Jahr oder Abrechnungszeitraum gesammelten und behandelten kommunalen Abwassers für den Haushalt oder die angeschlossene Einrichtung in Kubikmetern, zusammen mit den Trends und dem Preis für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser für den betreffenden Haushalt (Kosten pro Liter und Kubikmeter);
- c) einen Vergleich der jährlichen Menge des für den Haushalt pro Jahr gesammelten und behandelten kommunalen Abwassers und die Angabe der durchschnittlichen Abwassermenge eines Haushalts in dem betreffenden Siedlungsgebiet;
- d) einen Link zu den in Absatz 1 genannten Online-Inhalten.

Wenn keine Informationen zum individuellen Verbrauch vorliegen, werden die in den Buchstaben a bis d genannten Informationen benutzerfreundlich über eine Website oder eine intelligente Anwendung für die Ebene des Siedlungsgebiets bereitgestellt.

(3) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels und Anhang VI erlassen, mit denen die Informationen, die der Öffentlichkeit online zur Verfügung zu stellen sind, und die Informationen für die an die Kanalisation angeschlossenen Haushalte aktualisiert werden, um diese Anforderungen an den technischen Fortschritt und die Verfügbarkeit von Daten in diesem Bereich anzupassen.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen das Format und die Methoden für die Darstellung der gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitzustellenden Informationen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 25

Zugang zur Justiz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrenrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß Artikel 6, 7 oder 8 anzufechten, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) sie haben ein ausreichendes Interesse;
- b) sie machen eine Rechtsverletzung geltend, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert.

Das Überprüfungsverfahren wird fair, gerecht und zeitnah durchgeführt, ist nicht mit übermäßigen Kosten verbunden und stellt einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz und gegebenenfalls auch einen vorläufigen Rechtsschutz sicher.

(2) Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren wird nicht von der Rolle abhängig gemacht, die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.

(3) Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die in Absatz 1 genannten Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß diesem Artikel zugänglich gemacht werden.

Artikel 26

Schadensersatz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen im Einklang mit den nationalen Vorschriften Ersatz für einen Schaden zu verlangen und zu erwirken.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit einsetzen und alle im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, die betroffenen Personen zu vertreten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Anspruch aufgrund eines Verstoßes, der zu einer Schädigung führte, von den betroffenen Personen und den in diesem Absatz genannten Nichtregierungsorganisationen nicht zweimal geltend gemacht werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen nicht auf eine Weise ausgestaltet sind und angewendet werden, die die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz aufgrund eines Verstoßes nach Absatz 1 unmöglich oder übermäßig schwierig macht.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen nach Absatz 1 festlegen. Diese Frist läuft nicht an, bis der Verstoß eingestellt wurde und die den Anspruch auf Schadensersatz erhebende Person weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass sie durch einen Verstoß gemäß Absatz 1 Schaden genommen hat.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über ihr Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, zugänglich gemacht werden.

*Artikel 27***Ausübung der Befugnisübertragung**

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2025 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 24 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 28***Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss zur Anpassung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie zur Durchführung dieser Richtlinie, der durch die Richtlinie 91/271/EWG eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 29***Sanktionen**

- (1) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴³⁾ erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:
- a) Art, Schweregrad und Ausmaß des Verstoßes;

⁽⁴³⁾ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (Abl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).

- b) gegebenenfalls Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und menschliche Gesundheit zu erreichen;
 - d) ob der Verstoß wiederholt oder einmalig ist;
 - e) die finanzielle Situation der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 30

Evaluierung

(1) Die Kommission führt bis zum 31. Dezember 2033 und bis zum 31. Dezember 2040 eine Evaluierung dieser Richtlinie durch, die sich insbesondere auf folgende Elemente stützt:

- a) die durch die Durchführung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen;
- b) die Datensätze gemäß Artikel 22 Absatz 1;
- c) relevante wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten, einschließlich der Ergebnisse von von der Union finanzierten Forschungsprojekten;
- d) Empfehlungen der WHO, soweit vorhanden.

Diese Evaluierung enthält mindestens eine Analyse:

- a) der Angemessenheit der von den Mitgliedstaaten zu überwachenden Parameter für die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 17 Absatz 1;
- b) des Mehrwerts einer obligatorischen Überwachung spezifischer Parameter für die öffentliche Gesundheit;
- c) des möglichen Bedarfs einer Anpassung der Liste der unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Produkte an die Entwicklungen bei der Palette der in Verkehr gebrachten Produkte, an die besseren Kenntnisse über das Vorhandensein von Mikroschadstoffen im kommunalen Abwasser und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit sowie an die Daten, die sich aus den neuen Überwachungspflichten in Bezug auf Mikroschadstoffe an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ergeben, sowie eine Analyse der Notwendigkeit, die Bedingung für die Gewährung einer Ausnahme von der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a zu überarbeiten;
- d) des Mehrwerts und der Angemessenheit der Anforderung verbindlicher nationaler Pläne zur Wasserwiederverwendung einschließlich nationaler Zielwerte und Maßnahmen, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Unionspolitik und des Unionsrechts in Bezug auf die Wasserbewirtschaftung;
- e) des Ziels der Energieneutralität, um zu untersuchen, ob die Verwirklichung eines höheren Maßes an Energieautonomie des Sektors technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar ist und einen Nutzen für die Umwelt und das Klima bewirkt;
- f) der Möglichkeiten für die Messung direkter und indirekter Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor, einschließlich Emissionen anderer Treibhausgase als der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d genannten, und für die Festlegung von Anforderungen an tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit der Überwachung, unter Berücksichtigung der vom Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen dargelegten aktuellsten Methoden für die Messung der Treibhausgasemissionen aus dem kommunalen Abwassersektor;
- g) der möglichen Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten festgelegten potenziell unterschiedlichen Beitragssätze für Hersteller, die in Artikel 9 Absatz 1 genannt sind, auf die Funktionsweise des Binnenmarkts;
- h) der Durchführbarkeit und Angemessenheit der Entwicklung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Produkte, die PFAS und Mikroplastik im kommunalen Abwasser verursachen, insbesondere auf der Grundlage der Überwachungsdaten gemäß Artikel 21 über PFAS und Mikroplastik in den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen;

- i) der Möglichkeit, Klimaneutralität im Sektor der kommunalen Abwasserbehandlung zu erreichen, und der dafür erforderlichen Zeit;
- j) der Durchführbarkeit und Angemessenheit der Festlegung unionsweiter Mindestquoten für Wiederverwendung und Recycling von Stickstoff aus Klärschlamm oder aus kommunalem Abwasser oder aus beidem.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der in Unterabsatz 1 genannten Evaluierung vor, dem sie, sofern sie dies für angezeigt erachtet, geeignete Gesetzgebungsvorschläge beifügt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben, die für die Ausarbeitung des in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Berichts erforderlich sind.

Artikel 31

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission Frühwarnungen an Mitgliedstaaten richten, die die in Artikel 3, 5, 6, 7, 8 und 11 festgelegten Ziele und Fristen nicht einhalten oder bei denen die Gefahr der Nichteinhaltung besteht.

Artikel 32

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Richtlinie 91/271/EWG in der Fassung der in Anhang VII Teil A der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht mit Wirkung vom 1. August 2027 aufgehoben.

(2) Für Mayotte gelten Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 dieser Richtlinie ab dem 31. Dezember 2030 sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 dieser Richtlinie ab dem 31. Dezember 2040.

Artikel 3 Absatz 1a erster Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 1a erster Gedankenstrich der Richtlinie 91/271/EWG bleiben bis zum 30. Dezember 2030 in Kraft.

(3) Für Einleitungen von kommunalem Abwasser, die von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen behandelt werden, die eine Abwasserfracht von 150 000 EW und mehr behandeln, gilt weiterhin Artikel 5 der Richtlinie 91/271/EWG:

- a) bis zum 31. Dezember 2033 für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die bis zum 1. Januar 2025 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genügen müssen;
- b) bis zum 31. Dezember 2036 für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 2033 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genügen müssen;
- c) bis zum 31. Dezember 2039 für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 2036 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genügen müssen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 gilt für Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Siedlungsgebieten mit 10 000 EW und mehr weiterhin Artikel 5 der Richtlinie 91/271/EWG

- a) bis zum 31. Dezember 2033 für Siedlungsgebiete, die bis zum 1. Januar 2025 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genügen müssen,
- b) bis zum 31. Dezember 2036 für Siedlungsgebiete, die bis zum 31. Dezember 2033 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genügen müssen,
- c) bis zum 31. Dezember 2039 für Siedlungsgebiete, die bis zum 31. Dezember 2036 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genügen müssen,
- d) bis zum 31. Dezember 2045 für Siedlungsgebiete, die bis zum 31. Dezember 2039 nicht den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genügen müssen,

- e) bis zum 31. Dezember 2053 für Siedlungsgebiete, auf die die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie Anwendung findet.
- (4) Artikel 7 der Richtlinie 91/271/EWG gilt weiterhin bis zum 30. Dezember 2037 für Siedlungsgebiete zwischen 2 000 EW und 10 000 EW, die am 1. Januar 2025 in Küstengewässer einleiten und einer geeigneten Behandlung gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie unterziehen.
- (5) Artikel 6 der Richtlinie 91/271/EWG gilt weiterhin bis zum 30. Dezember 2037 für Siedlungsgebiete, die am 1. Januar 2025 in weniger empfindliche Gebiete einleiten und einer weniger gründlichen Behandlung gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie unterziehen.
- (6) Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 91/271/EWG gilt für die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2028.
- (7) Artikel 17 der Richtlinie 91/271/EWG und Durchführungsbeschluss 2014/431/EU der Kommission ⁽⁴⁴⁾ gelten für die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2028.
- (8) Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

Artikel 33

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 2 bis 11 und 14 bis 26 sowie den Anhängen I, III, V und VI bis zum 31. Juli 2027 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahme auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 34

Inkrafttreten und Geltung

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 12 und 13 und die Anhänge II und IV gelten ab dem 1. August 2027.

Artikel 35

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽⁴⁴⁾ Durchführungsbeschluss 2014/431/EU der Kommission vom 26. Juni 2014 über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme zur Durchführung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates (ABl. L 197 vom 4.7.2014, S. 77).

ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN KOMMUNALES ABWASSER

Teil A

Kanalisation

Kanalisationen müssen den Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung Rechnung tragen.

Bei Auslegung, Bau und Unterhaltung der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen; dies betrifft insbesondere:

- Menge und Zusammensetzung des kommunalen Abwassers;
- Verhinderung von Leckagen von kommunalem Abwasser, Eindringen von Fremdwasser und Fehleinleitungen durch falsch angeschlossene Rohrleitungen in die Kanalisation;
- Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Mischwasserüberlauf unter Berücksichtigung der einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 5 und Anhang V.

Teil B

Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in aufnehmende Gewässer

1. Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen müssen so ausgelegt oder umgerüstet werden, dass vor dem Einleiten in aufnehmende Gewässer repräsentative Proben des zugeleiteten Abwassers und des behandelten Abwassers entnommen werden können.
2. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Siedlungsgebiete müssen den Anforderungen in Tabelle 1 dieses Anhangs entsprechen.
3. Einleitungen aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen oder den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Siedlungsgebiete müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Nummer 2 den Anforderungen in Tabelle 2 dieses Anhangs entsprechen, außer in den Fällen, in denen Artikel 7 Absatz 8 Anwendung findet.
4. Einleitungen aus den in Artikel 8 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen oder den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die in Artikel 8 Absatz 4 genannten Siedlungsgebiete müssen den Anforderungen in Tabelle 3 dieses Anhangs entsprechen.
5. Vorherige Regelungen und spezifische Genehmigungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Aufwuchskörper verwendet werden, müssen Folgendes umfassen:
 - eine Beschreibung der unter Verwendung von Aufwuchskörpern eingesetzten Technologien, die bei der in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage durchgeführten Behandlung eingesetzt werden, einschließlich der Art und des Volumens der in der Anlage verwendeten Aufwuchskörper, und eine Beschreibung der zur Vermeidung des Austrags von Aufwuchskörpern in die Umwelt ergriffenen Maßnahmen;
 - die Verpflichtung zur ständigen Überwachung und Vermeidung jeglicher Austragungen von Aufwuchskörpern in die Umwelt;
 - die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung aller wesentlichen Austragungen von Aufwuchskörpern in aufnehmende Gewässer an die zuständigen Behörden.
6. Falls erforderlich, sind strengere Anforderungen als die in den Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten anzuwenden, um sicherzustellen, dass die aufnehmenden Gewässer die in den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/56/EG, 2008/105/EG und 2006/7/EG festgelegten Anforderungen erfüllen.
7. Die Stellen, an denen kommunales Abwasser eingeleitet wird, sind möglichst so zu wählen, dass die schädlichen Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer auf ein Minimum beschränkt werden.

Teil C

Methoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Überwachungsmethode angewandt wird, die die unter den Nummern 2 bis 5 festgelegten Anforderungen erfüllt. Gegebenenfalls müssen alle Analysemethoden den Mindestleistungskriterien entsprechen, die in der Richtlinie 2009/90/EG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Es können auch andere als die unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Methoden angewandt werden, sofern mit ihnen nachweislich gleichwertige Ergebnisse erzielt werden.

Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission alle einschlägigen Informationen über die angewandte Überwachungsmethode zu.

2. Am Ablauf und erforderlichenfalls am Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage sind an jeweils denselben genau festgelegten Stellen abflussproportionale oder zeitproportionale 24-Stunden-Proben zu entnehmen. Zur Überwachung von Mikroschadstoffen verwendete zeitproportionale Proben müssen jedoch 48-Stunden-Proben sein.

Dabei sind international anerkannte Laborpraktiken anzuwenden, mit denen die Veränderung des Zustands der Proben zwischen ihrer Entnahme und der Analyse so gering wie möglich gehalten wird.

3. Die Mindestzahl jährlicher Probenahmen wird entsprechend der Größe der Abwasserbehandlungsanlage festgesetzt, wobei die Proben in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu entnehmen sind:

1 000-9 999 EW:	Eine Probe pro Monat (siehe Anmerkung 1)
10 000-49 999 EW:	Zwei Proben pro Monat Bei Mikroschadstoffen eine Probe pro Monat
50 000-149 999 EW:	Eine Probe pro Woche Bei Mikroschadstoffen zwei Proben pro Monat
150 000 EW und mehr:	Zwei Proben pro Woche Bei Mikroschadstoffen zwei Proben pro Monat

Anmerkung 1: Bei Siedlungsgebieten, die von saisonalen Aktivitäten betroffen sind, sind zeitliche Abstände von höchstens zwei Monaten ohne Probenahme zulässig, sofern während der Monate mit saisonalen Aktivitäten zusätzliche Proben entnommen werden. Im Laufe des Jahres müssen insgesamt zwölf Proben entnommen werden.

4. Für das behandelte kommunale Abwasser gelten die einschlägigen Werte als eingehalten, wenn für jeden einzelnen untersuchten Parameter die Wasserproben dem betreffenden Wert wie folgt entsprechen:
- Für die in den Tabellen 1 und 3 genannten Parameter ist in Tabelle 4 die höchstzulässige Anzahl von Proben angegeben, bei denen die als Konzentrationswerte oder prozentuale Verringerung, oder beides, ausgedrückten Anforderungen nicht erfüllt sein müssen.
 - Für die in Tabelle 1 aufgeführten, in Konzentrationswerten ausgedrückten Parameter darf die Abweichung von den Parameterwerten bei normalen Betriebsbedingungen nicht mehr als 100 % betragen, ausgenommen davon ist der Parameter für abfiltrierbare Stoffe, bei dem Abweichungen von den Konzentrationswerten von bis zu 150 % zulässig sind.
 - Für die in Tabelle 2 aufgeführten Parameter entspricht der Jahresmittelwert der Proben für jeden Parameter dem in dieser Tabelle aufgeführten maßgeblichen Wert; anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Mindestverringerung.
 - Für die in Tabelle 3 aufgeführten Parameter bedeutet die in Teil C Nummer 3 angegebene Häufigkeit der Probenahmen, dass eine Probe am Ablauf und eine Probe am Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage entnommen wird, um die Einhaltung des in Tabelle 3 angegebenen Mindestprozentsatzes der Schadstoffentfernung zu überprüfen; um zu beurteilen, ob der erforderliche Mindestprozentsatz der Schadstoffentfernung von 80 % erreicht wurde, ist der Mittelwert der in der Berechnung verwendeten Prozentsätze für die Entfernung aller Stoffe heranzuziehen.

5. Die Proben sind so zu entnehmen, dass sie die Verschmutzung bei Trockenwetterabfluss widerspiegeln. Extremwerte der Abwasserbelastung bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf Ausnahmesituationen aufgrund von starken Niederschlägen zurückzuführen sind.
6. Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an abfiltrierbaren Stoffen in ungefilterten Wasserproben solcher Einleitungen darf jedoch nicht mehr als 150 mg/l betragen.

Tabelle 1: Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen des Artikels 6 dieser Richtlinie unterliegen. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung.

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringerung (siehe Anmerkung 4)	Referenzmessmethoden
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅ bei 20 °C) ohne Nitrifikation (siehe Anmerkung 1)	25 mg/l O ₂	70-90 40 gemäß Artikel 6 Absatz 4	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe. Bestimmung des gelösten Sauerstoffs vor und nach fünftägiger Bebrütung bei 20 °C ± 1 °C in völliger Dunkelheit. Zugabe eines Nitrifikationshemmstoffs
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (siehe Anmerkung 2)	125 mg/l O ₂	75	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe. Kalium-Dichromat
Gesamter organischer Kohlenstoff (siehe Anmerkung 2)	37 mg/l	75	EN 1484
Abfiltrierbare Stoffe	35 mg/l (siehe Anmerkung 3)	90 (siehe Anmerkung 3)	— Filtern einer repräsentativen Probe durch eine Filtermembran von 0,45 µm. Trocknen bei 105 °C und Wiegen — Zentrifugieren einer repräsentativen Probe (mindestens 5 Min. bei einer durchschnittlichen Beschleunigung von 2 800 bis 3 200 g), Trocknen bei 105 °C und Wiegen

Anmerkung 1: Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden: gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter Bedarf an Sauerstoff (TOD), wenn eine Beziehung zwischen BSB₅ und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann.

Anmerkung 2: Die Mitgliedstaaten messen entweder den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder den gesamten organischen Kohlenstoff.

Anmerkung 3: Diese Anforderung ist fakultativ.

Anmerkung 4: Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

Tabelle 2: Anforderungen an die Drittbehandlung von Einleitungen aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen oder den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Siedlungsgebiete. Für Einleitungen aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gelten beide Parameter. Für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Siedlungsgebiete können je nach den Gegebenheiten vor Ort ein oder beide Parameter verwendet werden. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung.

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringerung (siehe Anmerkungen 1 und 2)	Referenzmessmethoden
Phosphor-gesamt (siehe Anmerkung 4)	0,7 mg/l (10 000 EW und mehr, aber unter 150 000 EW) 0,5 mg/l (mehr als 150 000 EW)	87,5 (10 000 EW und mehr, aber unter 150 000 EW) 90 (mehr als 150 000 EW)	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringierung (siehe Anmerkungen 1 und 2)	Referenzmessmethoden
Stickstoff-gesamt (siehe Anmerkung 4)	10 mg/l (10 000 EW und mehr, aber unter 150 000 EW) 8 mg/l (mehr als 150 000 EW) (Siehe Anmerkung 5)	80 (Siehe Anmerkung 3)	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie

Anmerkung 1: Verringerung bezogen auf die Zulaufkraft oder die in einem Siedlungsgebiet angefallene Kraft, wenn das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet werden kann.

Anmerkung 2: Wird ein Anteil von behandeltem kommunalen Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung verwendet, so können die in diesem Anteil enthaltenen Nährstoffe bei der Berechnung der Zulaufkraft berücksichtigt werden und bei der Berechnung der eingeleiteten Kraft unberücksichtigt bleiben.

Anmerkung 3: In Ausnahmesituationen aufgrund besonderer Gegebenheiten vor Ort kann die natürliche Stickstoffzurückhaltung bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringierung in den Mitgliedstaaten, in denen die natürliche Stickstoffretention bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringierung von Stickstoff gemäß Tabelle 2 in Anhang I der Richtlinie 91/271/EWG berücksichtigt wurde und wenn nachgewiesen wird, dass ein Teil des Stickstoffs aus kommunalem Abwasser in den aufnehmenden Gewässern beseitigt werden kann, bis zum 31. Dezember 2037 bei der Berechnung der in dem vorliegenden Anhang Tabelle 2 genannten prozentualen Mindestverringierung von Stickstoff berücksichtigt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit des eingeleiteten Abwassers beträgt mindestens 1,5 Jahre, bevor es das gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgewiesene stickstoffempfindliche Gebiet erreicht;
2. ein Programm zur kontinuierlichen Überwachung und Bewertung des Parameters Stickstoff-gesamt ist sichergestellt:
 - a) an den Abläufen aller kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und gegebenenfalls in den Siedlungsabflüssen von Siedlungsgebieten mit 10 000 EW und mehr, die sich im Einzugsgebiet des gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgewiesenen stickstoffempfindlichen Gebiets befinden;
 - b) an den einschlägigen Zuläufen in den gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgewiesenen Gebieten;
 - c) an den Stellen für repräsentative Probenahmen in den aufnehmenden Gewässern und den relevanten Wasserkörpern im Einzugsgebiet des gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgewiesenen Gebiets;
3. die in Tabelle 2 angeführte prozentuale Mindestverringierung für Stickstoff wird erreicht; dieser Prozentsatz wird auf der Grundlage der Daten berechnet, die im Rahmen des unter Nummer 2 genannten Programms für kontinuierliche Überwachung und Bewertung erhoben wurden;
4. es kann nachgewiesen werden, dass Stickstofffreisetzungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet für die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, und die menschliche Gesundheit nicht schädlich sind und das Ökosystem nicht verändern;
5. der Nährstoffkonzentrationswert in den unter Nummer 2 Buchstabe c genannten Gebieten entspricht den Bedingungen gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 der Richtlinie 2000/60/EG zur Bestimmung des guten ökologischen Zustands dieser Gebiete;
6. die Verwendung der natürlichen Stickstoffretention wurde der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a sowie den potenziell betroffenen benachbarten Mitgliedstaaten gemeldet, zusammen mit allen Elementen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlich sind.

Anmerkung 4: Diese Anforderung gilt ab dem 1. Januar 2025 für bestehende kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die zur Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 festgelegten Fristen verpflichtet sind, und für die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Siedlungsgebiete. Solange die betreffenden Anforderungen innerhalb dieser Fristen noch nicht eingehalten werden, gelten für diese kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen die Verpflichtungen gemäß Artikel 32 Absatz 3.

Anmerkung 5: Liegt die Temperatur im Abwasser des biologischen Reaktors unter 12 °C, so können die Ergebnisse der entnommenen Proben bei der Berechnung des Jahresmittelwerts für Stickstoff gemäß Teil C Nummer 4 Buchstabe c dieses Anhangs unberücksichtigt bleiben, wenn alle folgenden Nachweise erbracht werden können:

1. es wird gewährleistet, dass es keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt gibt;
2. um die Werte für Stickstoff in Tabelle 2 zu erreichen, wären übermäßige Kosten oder ein übermäßiger Energieverbrauch erforderlich.

Liegt die Temperatur im Abwasser des biologischen Reaktors unter 5 °C, so können die Ergebnisse der entnommenen Proben bei der Berechnung des Jahresmittelwerts für Stickstoff gemäß Teil C Nummer 4 Buchstabe c dieses Anhangs unberücksichtigt bleiben.

Tabelle 3: Anforderungen an die Viertbehandlung von Einleitungen aus den in Artikel 8 Absatz 1 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen oder den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die in Artikel 8 Absatz 4 genannten Siedlungsgebiete.

Indikatoren	Mindestprozensatz der Entfernung bezogen auf die Zulauffracht
Stoffe, die Wasser auch in geringen Konzentrationen verunreinigen können (siehe Anmerkung 1)	80 % (siehe Anmerkung 2)

Anmerkung 1: Die Konzentration der unter den Buchstaben a und b genannten organischen Stoffe ist zu messen.

a) Kategorie 1 (Stoffe, die sehr leicht zu behandeln sind):

- i) Amisulprid (CAS-Nr. 71675-85-9),
- ii) Carbamazepin (CAS-Nr. 298-46-4),
- iii) Citalopram (CAS-Nr. 59729-33-8),
- iv) Clarithromycin (CAS-Nr. 81103-11-9),
- v) Diclofenac (CAS-Nr. 15307-86-5),
- vi) Hydrochlorothiazid (CAS-Nr. 58-93-5),
- vii) Metoprolol (CAS-Nr. 37350-58-6),
- viii) Venlafaxin (CAS-Nr. 93413-69-5).

b) Kategorie 2 (Stoffe, die leicht zu entfernen sind):

- i) Benzotriazol (CAS-Nr. 95-14-7),
- ii) Candesartan (CAS-Nr. 139481-59-7),
- iii) Irbesartan (CAS-Nr. 138402-11-6),
- iv) Gemisch aus 4-Methylbenzotriazol (CAS-Nr. 29878-31-7) und 5-Methylbenzotriazol (CAS-Nr. 136-85-6).

Anmerkung 2: Der Prozentsatz der Entfernung ist bei Trockenwetterabfluss für mindestens sechs Stoffe zu berechnen. Dabei muss die Anzahl der in die Kategorie 1 eingestuften Stoffe doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Stoffe der Kategorie 2. Können weniger als sechs Stoffe in ausreichender Konzentration gemessen werden, benennt die zuständige Behörde, falls erforderlich, andere Stoffe zur Berechnung des Mindestprozensatzes der Schadstoffentfernung. Um zu beurteilen, ob der erforderliche spezifische Mindestprozensatz der Schadstoffentfernung von 80 % erreicht wurde, ist der Mittelwert der in der Berechnung verwendeten Prozentsätze für die Entfernung aller einzelnen Stoffe anzuwenden.

Tabelle 4: Anforderung an Probenahmen

Anzahl der Probenahmen innerhalb eines Jahres	Höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen zulässig sind
4-7	1
8-16	2
17-28	3
29-40	4
41-53	5
54-67	6
68-81	7
82-95	8
96-110	9
111-125	10
126-140	11
141-155	12
156-171	13
172-187	14
188-203	15
204-219	16
220-235	17
236-251	18
252-268	19
269-284	20
285-300	21
301-317	22
318-334	23
335-350	24
351-365	25

ANHANG II

EUTROPHIERUNGSEMPFINDLICHE GEBIETE

1. Gebiete in den Einzugsgebieten der Ostsee, des Schwarzen Meeres, der Nordsee und des Adriatischen Meeres, die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG oder 2000/60/EG als eutrophierungsempfindliche Gebiete eingestuft wurden.
2. Natürliche Süßwasserseen, andere Binnengewässer, Ästuar- und Küstengewässer, die bereits eutroph sind oder in naher Zukunft eutrophieren werden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei der Entscheidung, welche Nährstoffe durch eine weitere Behandlung reduziert werden sollen, müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Seen und Zuflüsse zu Seen/Talsperren/geschlossenen Buchten mit geringem Wasseraustausch, wodurch die Möglichkeit der Anreicherung gegeben ist. In diesen Gebieten sollte auf jeden Fall Phosphor entfernt werden, außer wenn nachgewiesen werden kann, dass das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflusst wird. Bei Einleitungen aus großen Siedlungsgebieten kann auch die Entfernung von Stickstoff ins Auge gefasst werden;
 - b) Ästuar-, Buchten- und andere Küstengewässer, die nur einen geringen Wasseraustausch haben oder in die große Mengen von Nährstoffen eingeleitet werden. Einleitungen aus kleineren Siedlungsgebieten sind in diesen Gebieten normalerweise nicht ausschlaggebend, aber im Falle großer Siedlungsgebiete sollten Phosphor oder Stickstoff, oder beide, entfernt werden, außer wenn nachgewiesen werden kann, dass das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflusst wird.
3. Für die Trinkwassergewinnung bestimmtes Oberflächen-Süßwasser, das höhere Nitratkonzentration enthalten könnte, als in den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 vorgesehen ist, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
 4. Gebiete, in denen eine über die Bestimmungen von Artikel 7 hinausgehende Behandlung nötig ist, um anderen Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich nachzukommen, die insbesondere auch Wasserkörper betreffen, bei denen gemäß der Richtlinie 2000/60/EG die Gefahr besteht, dass sie keinen guten ökologischen Zustand oder kein gutes ökologisches Potenzial beibehalten oder erreichen.
 5. Alle anderen Gebiete, die von den Mitgliedstaaten als eutrophierungsempfindlich eingestuft werden.

ANHANG III

LISTE DER PRODUKTE, DIE UNTER DIE ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG FALLEN

1. Humanarzneimittel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ fallen
2. Kosmetische Mittel, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ fallen

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

ANHANG IV

INDUSTRIEBRANCHEN

1. Milchverarbeitung
 2. Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
 3. Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
 4. Kartoffelverarbeitung
 5. Fleischwarenindustrie
 6. Brauereien
 7. Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
 8. Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen
 9. Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
 10. Mälzereien
 11. Fischverarbeitungsindustrie
-

ANHANG V

INHALT DER INTEGRIERTEN PLÄNE FÜR DIE KOMMUNALE ABWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

1. Eine Analyse der Ausgangssituation des Kanalisationsgebiets dem betreffenden Siedlungsgebiet Gemeinde, die mindestens Folgendes umfasst:
 - a) eine detaillierte Beschreibung des Kanalisationsnetzes, der Kapazität dieses Netzes zur Speicherung und zum Transport von kommunalem Abwasser und Siedlungsabflüssen und der vorhandenen Kapazitäten für die Behandlung von kommunalem Abwasser im Falle von Niederschlägen;
 - b) bei Mischkanalisationen eine dynamische Strömungsanalyse des kommunalen Abwassers bei Niederschlägen basierend auf Überwachungsdaten oder hydrologischen, hydraulischen und Wasserqualitätsmodellen, die den modernsten Klimaprojektionen Rechnung tragen, und eine Schätzung der Schadstofffrachten der Parameter in Anhang I Tabelle 1 und gegebenenfalls Tabelle 2 und des Mikroplastikgehalts und einschlägiger Schadstoffe enthalten, die bei Niederschlägen in die aufnehmenden Gewässer eingetragen werden;
 - c) bei Trennkanalisationen eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die Überwachung an entsprechenden Stellen der Trennkanalisationen, an denen die Einleitungen von Siedlungsabflüssen voraussichtlich im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d verunreinigt sind, damit einschlägige und durchführbare Maßnahmen gemäß Nummer 3 dieses Anhangs festgelegt werden können.
2. Ziele zur Verringerung der Verschmutzung aufgrund von Mischwasserüberläufe, einschließlich:
 - a) eines nicht verbindlichen Richtziels, wonach das aus Mischwasserüberläufe stammende Abwasser einen geringen Prozentsatz ausmacht, der nicht mehr als 2 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserfracht, berechnet unter trockenen Witterungsverhältnissen, betragen darf; dieses nicht verbindliche Richtziel muss erreicht werden bis zum
 - i) 31. Dezember 2039 für alle Siedlungsgebiete mit 100 000 EW und mehr;
 - ii) 31. Dezember 2045 für die in Artikel 5 genannten Siedlungsgebiete mit 10 000 EW und mehr;
 - b) der schrittweisen Verringerung von Makroplastik.
3. Maßnahmen, die zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele im Einklang mit den unter der genannten Nummer festgelegten Fristen zu ergreifen sind, zusammen mit einem Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und einer Unterscheidung zwischen bereits bestehenden und noch zu ergreifenden Maßnahmen. Sie umfasst ferner eine eindeutige Ausweisung der beteiligten Akteure und ihrer Zuständigkeiten bei der Umsetzung des integrierten kommunalen Abwasserbewirtschaftungsplans.
4. Bei der Bewertung, welche Maßnahmen gemäß Nummer 3 zu ergreifen sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zuständigen Behörden mindestens Folgendes berücksichtigen:
 - a) Präventivmaßnahmen zur Vermeidung des Eindringens von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung oder des Auffangens von Niederschlagswasser, und Maßnahmen zur Schaffung von mehr Grün- und Blauflächen in städtischen Gebieten zur Verringerung von Mischwasserüberläufen oder zur Einschränkung undurchlässiger Oberflächen in den Siedlungsgebieten;
 - b) Maßnahmen zum besseren Management und zur Optimierung der Nutzung bestehender Infrastrukturen, einschließlich Kanalisationen, Speicherräumen und kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, um sicherzustellen, dass Einleitungen von unbehandeltem kommunalen Abwasser oder verschmutzten Siedlungsabflüssen in die aufnehmenden Gewässer minimiert werden;
 - c) zusätzliche Minderungsmaßnahmen, sofern dies zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele erforderlich ist, einschließlich der Anpassung bestehender Infrastrukturen für die Sammlung, Speicherung und Behandlung von kommunalem Abwasser, etwa gegebenenfalls durch den Anschluss neu bebauter städtischer Gebiete an Trennkanalisationen, oder der Schaffung neuer Infrastruktur, wobei grüner und blauer Infrastruktur wie bewachsener Gräben, technischer Feuchtgebiete und Speicherteiche, die zur Förderung der biologischen Vielfalt ausgelegt wurden, Priorität einzuräumen ist. Gegebenenfalls sollte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der in Artikel 5 genannten integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung die Wiederverwendung von Wasser in Erwägung gezogen werden.

ANHANG VI

INFORMATIONEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

1. Die zuständige Behörde und die für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Betreiber, einschließlich Informationen über die Eigentümerstruktur der Betreiber und deren Kontaktdaten;
2. die gesamte in dem Siedlungsgebiet angefallene kommunale Abwasserfracht, ausgedrückt in Einwohnerwerten (EW), mit Einzelheiten zum Anteil dieser Abwassermenge (in %), der
 - a) in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gesammelt und behandelt wurde;
 - b) in registrierten individuellen Systemen behandelt wurde;
 - c) nicht gesammelt oder behandelt wurde;
3. gegebenenfalls eine Begründung dafür, warum eine bestimmte kommunale Abwasserfracht nicht gesammelt oder behandelt wird;
4. Informationen über die Qualität des kommunalen Abwassers, das aus dem Siedlungsgebiet in jeden aufnehmenden Wasserkörper eingeleitet wird, einschließlich folgender Angaben:
 - a) die durchschnittlichen jährlichen Konzentrationen und Frachten der unter Artikel 21 fallenden Schadstoffe, die von jeder kommunalen Abwasserbehandlungsanlage freigesetzt werden;
 - b) eine Schätzung der aus individuellen Systemen eingeleiteten Frachten für die in Anhang I Tabellen 1 und 2 genannten Parameter;
 - c) bei Siedlungsgebieten mit mehr als 10 000 EW eine Schätzung der aus Mischkanalisationen und Mischwasserüberläufe eingeleiteten Frachten für die in Anhang I Tabellen 1 und 2 genannten Parameter;
5. jährliche Gesamtinvestitionskosten und jährliche Gesamtbetriebskosten, wobei zwischen den Sammlungs- und Behandlungskosten, den jährlichen Gesamtkosten für Personal, Energie, Verbrauchsmaterial, Verwaltung und sonstige Kosten zu unterscheiden ist, sowie den durchschnittlichen jährlichen Investitions- und Betriebskosten pro Kubikmeter gesammeltem und behandeltem kommunalem Abwasser und pro Durchschnittshaushalt, in jenen Fällen, in denen die Kosten ganz oder teilweise über ein Wassergebührensysteem gedeckt werden, oder andernfalls auf Siedlungsgebiet-Ebene;
6. Informationen darüber, wie die unter Nummer 5 genannten Kosten gedeckt werden, und, wenn die Kosten über ein Gebührensystem gedeckt werden, Informationen über die Struktur der Gebühren entweder pro Kubikmeter gesammeltem und behandeltem kommunalem Abwasser oder pro Kubikmeter bereitgestelltem Wasser, einschließlich fester und variabler Kosten und einer Aufschlüsselung der Kosten für Sammlung, Behandlung, Verwaltung und sonstiger Kosten;
7. Investitionspläne für Infrastruktur zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser auf Siedlungsgebiet-Ebene unter Angabe der erwarteten Auswirkungen auf die Gebühren für kommunale Abwasserdienstleistungen und des beabsichtigten finanziellen und gesellschaftlichen Nutzens;
8. für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage mit 10 000 EW und mehr:
 - a) die behandelte Gesamtfracht (in EW) und die für die Behandlung des kommunalen Abwassers erforderliche Energie (in kWh insgesamt und pro Kubikmeter);
 - b) die jährlich aus erneuerbaren Quellen erzeugte Gesamtenergie (GWh/Jahr), einschließlich einer Aufschlüsselung nach Energiequellen;
9. die gesamten direkten Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO₂-Äquivalente), die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser mit 10 000 EW und mehr in jedem Siedlungsgebiet entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar, die gesamten indirekten Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO₂-Äquivalente), die insbesondere während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind;
10. eine Zusammenfassung der Art der eingegangenen Beschwerden und Statistiken dazu sowie eine Zusammenfassung der Antworten der Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen;
11. auf begründetes Ersuchen hin erhalten die Verbraucher Zugang zu bis zu zehn Jahre — maximal jedoch bis zum 1. Januar 2025 — zurückreichenden historischen Daten zu den unter den Nummern 2, 4, 8 und 9 genannten Informationen.

ANHANG VII

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 32)

Richtlinie 91/271/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40)	
Richtlinie 98/15/EG der Kommission (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29)	
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)	Nur Anhang III Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1)	Nur Anhang Nummer 4.2
Richtlinie 2013/64/EU des Rates (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8)	Nur Artikel 1

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht (gemäß Artikel 32)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
91/271/EWG	30. Juni 1993
98/15/EG	30. September 1998
2013/64/EU	31. Dezember 2018 in Bezug auf Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 30. Juni 2014 in Bezug auf Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a 31. Dezember 2014 in Bezug auf Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b

ANHANG VIII

Entsprechungstabelle

Richtlinie 91/271/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Einleitung	Artikel 2 Einleitung
Artikel 2 Nummern 1 bis 4	Artikel 2 Nummern 1 bis 4
—	Artikel 2 Nummern 5 und 6
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 7
—	Artikel 2 Nummern 8 und 9
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 10
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 12
—	Artikel 2 Nummern 13 und 14
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 Nummer 16
—	Artikel 2 Nummern 17 bis 28
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
—	Artikel 3 Absatz 2 und 3
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 4 Absatz 1
—	Artikel 4 Absatz 2
—	Artikel 4 Absatz 3
—	Artikel 4 Absatz 4
—	Artikel 4 Absatz 5
—	Artikel 4 Absatz 6
—	Artikel 5
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
—	Artikel 6 Absatz 2
—	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 5
—	Artikel 7 Absatz 1
—	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 3
—	Artikel 7 Absatz 4

Richtlinie 91/271/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 5
—	Artikel 7 Absatz 6 und 7
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 8
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 9
Artikel 5 Absatz 7	Artikel 7 Absatz 10
—	Artikel 7 Absatz 11
—	Artikel 8
—	Artikel 9
—	Artikel 10
—	Artikel 11
Artikel 9	Artikel 12 Absatz 1 und 2
—	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 10	Artikel 13
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
—	Artikel 14 Absatz 2
—	Artikel 14 Absatz 3
—	Artikel 14 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 5
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
—	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1 und 2
—	Artikel 17
—	Artikel 18
—	Artikel 19
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
—	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
—	Artikel 21 Absatz 2
—	Artikel 21 Absatz 3 bis 6
—	Artikel 22
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
—	Artikel 23 Absatz 2

Richtlinie 91/271/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 3
—	Artikel 23 Absatz 4
—	Artikel 24
—	Artikel 25
—	Artikel 26
—	Artikel 27
Artikel 18	Artikel 28
—	Artikel 29
—	Artikel 30
—	Artikel 31
—	Artikel 32
Artikel 19	Artikel 33
—	Artikel 34
Artikel 20	Artikel 35
Anhang I Teil A	Anhang I Teil A
Anhang I Teil B	Anhang I Teil B
Anhang I Teil C	—
Anhang I Teil D	Anhang I Teil C
Anhang II	Anhang II
—	Anhang III
Anhang III	Anhang IV
—	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII
—	Anhang VIII



2024/3090

12.12.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/3090 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 22. Oktober 2024

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023) 0391 – C9-0250/2023) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rates an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 23. April 2024 ⁽⁵⁾ über den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2022 sowie auf die diesem Beschluss beigefügte Entschließung,
- gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽⁷⁾, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 266, 267 und 268,
- gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0003/2024),

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/2 vom 12.10.2023.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/103 vom 4.10.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

⁽⁵⁾ Angenommener Text, P9_TA(2024)0288.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

1. verweigert dem Generalsekretär des Rates die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2022;
2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Die Präsidentin
Roberta METSOLA

Der Generalsekretär
Alessandro CHIOCCHETTI



2024/3091

12.12.2024

ENTSCHLIEßUNG (EU) 2024/3091 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 22. Oktober 2024

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat,
- gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0003/2024),
- A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union weiter zu stärken, und zwar durch mehr Transparenz, eine größere Rechenschaftspflicht, die Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung und eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die alleinige Verantwortung für die Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union trägt, und dass der Haushaltsplan des Europäischen Rates und des Rates ein Einzelplan des Haushaltsplans der Union ist;
- C. in der Erwägung, dass der Europäische Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union keine legislativen Aufgaben wahrnimmt;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 317 AEUV den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt und dass nach dem geltenden Rahmen die Kommission den anderen Organen der Union die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt;
- E. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat (im Folgenden der „Rat“) gemäß Artikel 235 Absatz 4 und Artikel 240 Absatz 2 AEUV vom Generalsekretariat des Rates unterstützt werden, und in der Erwägung, dass die Generalsekretärin des Rates für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in Einzelplan II des Haushaltsplans der Union eingesetzten Mittel in vollem Umfang verantwortlich ist;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen, und in der Erwägung, dass die Kommission die Auffassung teilt, dass die Praxis, jedem Organ, jeder Einrichtung und jeder sonstigen Stelle der Union Entlastung für seine bzw. ihre Verwaltungsausgaben zu erteilen, in Zukunft fortgesetzt werden sollte;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Organen der Union die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt;
- H. in der Erwägung, dass durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Rates beim Entlastungsverfahren das Parlament seit dem Jahr 2009 gezwungen ist, der Generalsekretärin des Rates die Entlastung zu verweigern;
- I. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat als Organe der Union, die Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten, transparent sein und einer demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Union und einer demokratischen Kontrolle der Ausgaben öffentlicher Mittel unterliegen sollten;
- J. in der Erwägung, dass in den Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten (im Folgenden die „Bürgerbeauftragte“) im Rahmen der strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE über die Transparenz der legislativen Tätigkeit des Rates festgestellt wurde, dass die Verwaltungsverfahren des Rates in Bezug auf die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens Missstände aufweisen und angegangen werden sollten, um es den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, das Gesetzgebungsverfahren in der Union zu verfolgen;
- K. in der Erwägung, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit bestätigt, über die Verwendung öffentlicher Mittel informiert zu werden, und dass das Gericht in seinem Urteil vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-163/21 (⁽¹⁾), *De Capitani/Rat*, zur Transparenz im Gesetzgebungsprozess der EU festgestellt hat, dass die vom Rat in seinen Arbeitsgruppen erstellten Dokumente nicht technischer, sondern gesetzgeberischer Natur sind und daher Gegenstand von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten sind;

(¹) Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023, *De Capitani/Rat*, T-163/21, ECLI:EU:T:2023:15.

1. bedauert zutiefst, dass der Rat sich weiterhin weigert, mit dem Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens zusammenzuarbeiten, wodurch das Parlament daran gehindert wird, eine fundierte Entscheidung auf der Grundlage einer ernsthaften und gründlichen Prüfung der Ausführung des Haushaltsplans des Rates zu treffen, und sich somit gezwungen sieht, die Entlastung zu verweigern;
2. stellt fest, dass die zuständigen Dienststellen des Parlaments im Namen des Berichterstatters für das Entlastungsverfahren am 28. September 2023 einen Fragebogen an das Sekretariat des Rates übermittelt haben, der 74 wichtige Fragen des Parlaments enthält, um eine gründliche Prüfung der Ausführung des Haushaltsplans des Rates und der Verwaltung des Rates zu ermöglichen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass ähnliche Fragebögen an alle anderen Organe versandt wurden, die sämtliche Fragen des Parlaments ausführlich beantwortet haben;
3. bedauert, dass das Generalsekretariat des Rates dem Parlament am 12. Oktober 2023 erneut mitgeteilt hat, dass es den Fragebogen des Parlaments nicht beantworten wird und dass der Rat nicht an der Anhörung teilnehmen wird, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für den 25. Oktober 2023 anberaumt wurde und an der alle anderen eingeladenen Institutionen teilnahmen;
4. hebt die Zuständigkeit des Parlaments hervor, gemäß Artikel 319 AEUV sowie den anwendbaren Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Geschäftsordnung des Parlaments im Einklang mit der geltenden Auslegung und Verfahrensweise Entlastung zu erteilen, insbesondere die Zuständigkeit, Entlastung zu erteilen, damit die Transparenz gewahrt und die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerzahlern der Union sichergestellt wird;
5. betont, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Organen der EU die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt, und hält es daher für unverständlich, dass der Rat es für angebracht hält, der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Rates zu erteilen;
6. betont, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission erklärt hat, dass sie nicht in der Lage ist, die Ausführung des Haushaltsplans der anderen Organe der Union zu überwachen; hebt die von der Kommission erneut geäußerte Auffassung hervor, dass die Praxis, jedem Organ der EU Entlastung für seine Verwaltungsausgaben zu erteilen, vom Parlament weiter fortgesetzt werden sollte;
7. betont, dass die derzeitige Situation bedeutet, dass es dem Parlament lediglich möglich ist, die Berichte des Rechnungshofs und des Bürgerbeauftragten sowie die Informationen auf der Website des Rates zu prüfen, die öffentlich zugänglich sind, da der Rat weiter an seiner fehlgeleiteten Praxis der mangelnden Zusammenarbeit mit dem Parlament festhält, was es dem Parlament unmöglich macht, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und eine fundierte Entscheidung über die Erteilung der Entlastung zu treffen;
8. bedauert, dass der Rat seit mehr als einem Jahrzehnt zeigt, dass keine politische Bereitschaft besteht, im Zusammenhang mit dem jährlichen Entlastungsverfahren mit dem Parlament zusammenzuarbeiten; betont, dass sich diese Haltung dauerhaft negativ auf beide Organe auswirkt und die Verwaltung und demokratische Kontrolle des Haushalts der EU in Misskredit bringt sowie das Vertrauen der Bürger in die EU als transparente Einrichtung untergräbt;
9. bekräftigt seine tiefe Enttäuschung über die Haltung des Rates zum Entlastungsverfahren, mit der den EU-Bürgern zu einer Zeit, in der mehr Transparenz unabdingbar ist, ein falsches Signal gesendet wird; betont, dass der Rat sich im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht an dieselben Normen halten muss, die er von anderen EU-Organen erwartet;
10. betont, dass alle anderen Organe der Europäischen Union den Grundsatz würdigen und verstehen, dass das Parlament aufgrund der Übertragung der Befugnis beim Haushaltsvollzug sowohl das Recht als auch die Pflicht hat, ihre Haushaltspläne und deren Ausführung durch sie im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu prüfen; äußert in diesem Zusammenhang seine starke Missbilligung darüber, dass der Rat weiterhin seine Zusammenarbeit mit dem Parlament in dieser Angelegenheit verweigert;
11. weist darauf hin, dass das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden, durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gestützt wird; fordert daher, dass die Zuständigkeit des Parlaments und seine Rolle als Garant des Grundsatzes der demokratischen Rechenschaftspflicht uneingeschränkt geachtet wird; fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren gebührend zu befolgen;

12. betont, dass man mit einer Überarbeitung der Verträge das Entlastungsverfahren klarer und transparenter gestalten könnte, indem dem Parlament explizit die Zuständigkeit gewährt wird, allen Organen, Einrichtungen, und sonstigen Stellen der EU einzeln Entlastung zu erteilen; betont jedoch, dass bis zu einer solchen Überarbeitung die derzeitige Situation durch eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit im derzeitigen Rahmen der Verträge verbessert werden muss, und fordert den Rat nachdrücklich auf, aktiv mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, um die derzeitige Situation anzugehen;
13. fordert den Rat auf, die Verhandlungen mit dem Parlament auf höchster Ebene unter Einbeziehung der Generalsekretäre und der Präsidenten beider Institutionen so bald wie möglich wieder aufzunehmen, um den Stillstand zu überwinden und eine Lösung zu finden, wobei die jeweilige Rolle des Parlaments und des Rates im Entlastungsverfahren zu respektieren und Transparenz und eine angemessene demokratische Kontrolle des Haushaltsvollzugs sichergestellt werden müssen;
14. bedauert, dass der Rat keine Vorkehrungen getroffen hat, um zu verhindern, dass ein Ratsvorsitz von einem Mitgliedstaat geführt wird, gegen den ein Verfahren nach Artikel 7 läuft, wodurch es dazu gekommen ist, dass der Ratsvorsitz von der ungarischen Regierung missbraucht wird und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verletzt wird;
15. hebt hervor, dass seine Bemerkungen in Bezug auf politische Prioritäten – darunter das Fehlen verbindlicher Leitlinien für das Unternehmenssponsoring der turnusmäßig wechselnden Ratsvorsitze –, Haushaltsführung und Finanzmanagement, interne Verwaltung, Leistungskontrolle und interne Kontrolle, Personalwesen, Gleichstellung – etwa das unausgewogene Geschlechterverhältnis – und Wohlergehen des Personals, Ethikrahmen und Transparenz, Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz, Gebäude, Umwelt und Nachhaltigkeit, interinstitutionelle Zusammenarbeit und Kommunikation aus seiner Entschließung zur Entlastung vom 23. April 2024 nach wie vor gültig sind;
16. weist erneut darauf hin, dass die Anwendung des Verfahrens der Einstimmigkeit im Rat in bestimmten Politikbereichen das Beschlussfassungsverfahren der Union lähmt und daher anfällig für Erpressungen durch Mitgliedstaaten ist, insbesondere durch diejenigen, die die Rechtsstaatlichkeit nicht achten.



2024/3102

12.12.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/3102 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (im Folgenden „NACE Rev. 2“) aufgestellt, die seit dem 1. Januar 2008 gilt.
- (2) Seit dem Geltungsbeginn der NACE Rev. 2 haben die Globalisierung und die Digitalisierung die Art und Weise, in der zahlreiche Wirtschaftszweige Güter und Dienstleistungen weltweit bereitstellen, nach und nach verändert.
- (3) Aufgrund dieser Veränderungen musste die NACE Rev. 2 aktualisiert werden, damit sie weiterhin mit den auf internationaler Ebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige kohärent und vergleichbar ist. Folglich wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission ⁽³⁾ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geändert und die aktualisierte Systematik aufgestellt (im Folgenden „NACE Rev. 2.1“).
- (4) Damit Nutzer die inhaltlichen Änderungen der NACE im Einzelnen beurteilen und die vorherige Fassung der Systematik mit der aktualisierten vergleichen können, wurden den Nutzern der Systematik am 1. August 2023 eine Entsprechungstabelle ⁽⁴⁾ sowie Erläuterungen ⁽⁵⁾ zur Verfügung gestellt.
- (5) In zahlreichen Rechtsvorschriften — darunter die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 — sind Anforderungen an die Datenübermittlung festgelegt, die sich auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE beziehen. Damit sichergestellt ist, dass diese Anforderungen an die Übermittlung in Übereinstimmung mit der aktualisierten Systematik (NACE Rev. 2.1) ausgedrückt sind, sollte die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 geändert werden.
- (6) Da die Granularität der aktualisierten Systematik derjenigen der ursprünglichen Fassung der Systematik ähnelt, würde die in der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/138/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).

⁽⁴⁾ <https://europa.eu/!f6H9nX>.

⁽⁵⁾ <https://europa.eu/!FNRFBB>.

- (7) Die Einhaltung der aktualisierten Systematik sollte nicht unverzüglich verlangt werden, da ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, damit sich die Datenlieferanten an die neuen regulatorischen Anforderungen anpassen können. Es sei daran erinnert, dass in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 für bestimmte statistische Bereiche ein späterer Geltungsbeginn festgelegt ist. Darum sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung ebenfalls auf ein späteres Datum verschoben werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2028 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) jeweils für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Anhang wird „NACE Rev. 2“ durch „NACE“ ersetzt;
2. Teil I wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt B, Nummer 1 „Basiseinheit“, Ziffer 1.10 erhält folgende Fassung:

„1.10. Die örtliche fachliche Einheit (örtliche FE) ist der Teil einer FE, der einer örtlichen Einheit entspricht. Im SVG 2008 und in der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC) wird die örtliche FE ‚Establishment‘ genannt. Eine FE fasst innerhalb einer institutionellen Einheit sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Produktionstätigkeit auf der vierstelligen Ebene (Klasse) der NACE (*) (Referenzsystematik der Wirtschaftszweige, vgl. Ziffer 1.55) beitragen; es handelt sich um eine Einheit, die einer oder mehreren operationellen Unterteilungen einer institutionellen Einheit entspricht. Die institutionelle Einheit muss über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jede örtliche FE mindestens den Produktionswert, die Vorleistungen, die Arbeitnehmerentgelte, den Betriebsüberschuss, die Beschäftigten und die Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen (vgl. ESVG 2010, 2.148). Die örtliche Einheit ist eine institutionelle Einheit, die an einem räumlich festgestellten Ort Waren oder Dienstleistungen produziert, oder ein Teil einer solchen institutionellen Einheit.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Abl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

- b) Abschnitt F wird wie folgt geändert:
 - i) Nummer 1 „Allgemeines“, Ziffer 1.56 erhält folgende Fassung:

„1.56. Die NACE wurde als eine detailliertere Fassung der ISIC konzipiert und auf die Gegebenheiten in Europa zugeschnitten. Die NACE steht ferner in unmittelbarem Zusammenhang mit der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) (*) in der Europäischen Union, die wiederum auf der Zentralen Gütersystematik (CPC) beruht.

(*) Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) (Abl. L 145 vom 4.6.2008, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/451/oj>).“

- ii) Nummer 2 „Definition der für die Landwirtschaft charakteristischen Tätigkeiten“, Ziffer 1.62, Satz 2, Fußnote 10 wird gestrichen;
 - iii) Nummer 4 „Bemerkungen zu einzelnen Positionen“ wird wie folgt geändert:
 - Ziffer 1.71, Satz 1, Fußnote 12 wird gestrichen;
 - Ziffer 1.89 erhält folgende Fassung:

„1.89 Die landwirtschaftliche Viehhaltung auf Lohnbasis (Pensionsvieh) gehört beispielsweise zu den landwirtschaftlichen Lohnarbeiten, denn sie ist Teil des Produktionsprozesses landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Nicht dazu gehört hingegen die Haltung und Pflege von privaten Reitpferden, da diese Tätigkeit nicht Teil des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses, sondern eine echte Dienstleistung im Sinne des ESVG 2010 ist (Abschnitt S der NACE).“

— Ziffer 1.92 erhält folgende Fassung:

- „1.92 Diese Gruppe umfasst folgende Tätigkeiten: i) gewerbliche Jagd und Fallenstellerei; ii) Fangen und/oder Erlegen von Tieren zur Gewinnung von Fleisch, Häuten und Fellen, zu Forschungszwecken, als Haustiere oder für Zoos; iii) Gewinnung von Pelzfellen, Reptilienhäuten und Vogelbälgen im Rahmen der Jagd und Fallenstellerei. Es ist zu beachten, dass die Erzeugung von Fellen und Häuten in Schlachthöfen sowie die als Sport oder Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd nicht zu den charakteristischen Tätigkeiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft gehören. Die Zucht und Haltung von Wildtieren (z. B. Gatterwildhaltung) gehört ebenfalls nicht zu dieser Gruppe, sondern ist der Klasse 01.48 ‚Sonstige Tierhaltung‘ zuzuordnen.“
-



2024/3103

12.12.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/3103 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit der Binnenmarkt funktioniert, bedarf es statistischer Standards, die für die Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung nationaler und europäischer Statistiken gelten, sodass Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und alle anderen Binnenmarktteilnehmer Zugang zu vergleichbaren und zuverlässigen statistischen Daten haben können. Zu diesem Zweck ist es von entscheidender Bedeutung, dass die verschiedenen Positionen für die Einreihung von Produkten in der Union in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 wurde eine gemeinsame statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (im Folgenden „CPA“) geschaffen, in der die statistischen Anforderungen festgelegt sind, wie sie zum Zeitpunkt ihrer Annahme galten. Diese Anforderungen entsprechen nicht mehr den Erfordernissen des technologischen Umfelds, der Struktur der Wirtschaft und der einschlägigen internationalen Wirtschafts- und Sozialklassifikationen.
- (3) Seit Geltungsbeginn der neuesten Fassung der CPA am 1. Januar 2015 haben sich mit der Globalisierung und der Digitalisierung die Art und Weise der Produktion von Gütern bzw. der Erbringung von Dienstleistungen in vielen Wirtschaftszweigen verändert. Neue Güter und Dienstleistungen haben an Bedeutung gewonnen, andere wiederum in der globalisierten Wirtschaft der Europäischen Union an Bedeutung verloren. Auch im Umfeld der Informationstechnologien kam es zu raschen Veränderungen. Darüber hinaus sind aufgrund der zunehmenden Sensibilisierung für die Auswirkungen der Wirtschaft auf die Umwelt spezifische Tätigkeiten zum Schutz der Umwelt entstanden, die wiederum neue Produkte und Dienstleistungen hervorbringen.
- (4) Im Sinne der internen Kohärenz der europäischen Statistik sollte die CPA strukturell mit ihrer europäischen Referenzklassifikation, der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE), verknüpft sein.
- (5) Für die internationale Vergleichbarkeit von Wirtschaftsstatistiken ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten und die Organe der Union Güterklassifikationen verwenden, die unmittelbar mit der internationalen Zentralen Gütersystematik (im Folgenden „CPC“) verknüpft sind.
- (6) Nachdem die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission ⁽²⁾ erlassen hat, mit der die NACE Revision 2 Aktualisierung 1 (im Folgenden „NACE Rev. 2.1“) angenommen wurde, sowie infolge der Annahme der Version 3.0 der CPC (im Folgenden „CPC Ver. 3.0“) durch die Statistische Kommission der Vereinten Nationen sollte die CPA angepasst werden, damit ihre internationale Vergleichbarkeit und ihre Kohärenz mit den auf Unionsebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeit gewahrt bleibt.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/451/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).

- (7) Damit der Realität der derzeitigen Wirtschaftstätigkeiten in der Union Rechnung getragen wird, sollten in der CPA Produkte, die auf die neuen Wirtschaftstätigkeiten zurückgehen, die durch die jüngsten strukturellen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen ermöglicht wurden, ebenso berücksichtigt werden wie aus bestehenden Tätigkeiten heraus neu entstandene Güter und Dienstleistungen.
- (8) Damit die laufenden Bemühungen der Kommission um eine Modernisierung der Erstellung europäischer Statistiken unterstützt werden und die CPA durch vergleichbarere und relevantere Daten einen Beitrag zu einer besseren wirtschaftspolitischen Steuerung sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene leisten kann, ist es erforderlich, die CPA zu aktualisieren.
- (9) In Bezug auf die in Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ genannten Daten sollte die Einhaltung der aktualisierten Klassifikation nicht sofort verlangt werden, da ein bestimmter Zeitraum erforderlich ist, damit sich die Datenanbieter an die neuen rechtlichen Anforderungen anpassen können.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 451/2008 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) jeweils für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen. Für die in Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 genannten Daten gilt sie allerdings ab dem 1. September 2029.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj>).

ANHANG

„ANHANG

Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen, Version 2.2 (CPA Ver. 2.2)

(a. n. g.: anderweitig nicht genannt)

Code	Bezeichnung
A	ERZEUGNISSE DER LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT UND FISCHEREI
01	Erzeugnisse der Landwirtschaft und Jagd sowie damit verbundene Dienstleistungen
01.1	Ein- und zweijährige Pflanzen
01.11	Getreide, anderes als Reis, Hülsenfrüchte und Ölsaaten
01.11.1	Weizen
01.11.11	Hartweizen
01.11.12	Weizen, außer Hartweizen
01.11.2	Mais
01.11.20	Mais
01.11.3	Gerste, Roggen und Hafer
01.11.31	Gerste
01.11.32	Roggen
01.11.33	Hafer
01.11.4	Sorghum- und Millethirse sowie anderes Getreide
01.11.41	Sorghumhirse
01.11.42	Millethirse
01.11.43	Triticale
01.11.49	Anderes Getreide a. n. g.
01.11.5	Getreidestroh und -spreu
01.11.50	Getreidestroh und -spreu
01.11.6	FrISCHE Hülsenfrüchte, ungeschält
01.11.61	FrISCHE Bohnen, ungeschält
01.11.62	FrISCHE Erbsen, ungeschält
01.11.69	FrISCHE Hülsenfrüchte, ungeschält, a. n. g.
01.11.7	Getrocknete Hülsenfrüchte
01.11.71	Bohnen, trocken
01.11.72	Puffbohnen, trocken
01.11.73	Kichererbsen, trocken
01.11.74	Linsen, trocken
01.11.75	Erbsen, trocken
01.11.76	Kuhbohnen, trocken
01.11.77	Straucherbsen, trocken
01.11.79	Getrocknete Hülsenfrüchte a. n. g.
01.11.8	Sojabohnen und Erdnüsse

Code	Bezeichnung
01.11.81	Sojabohnen
01.11.82	Erdnüsse in der Schale
01.11.9	Andere Ölsaaten
01.11.91	Leinsamen
01.11.92	Senfkörner
01.11.93	Raps- oder Rübsensamen
01.11.94	Sesamsamen
01.11.95	Sonnenblumenkerne
01.11.96	Rizinussamen
01.11.99	Andere Ölsaaten a. n. g.
01.12	Reis, ungeschält (Paddy-Reis)
01.12.0	Reis, ungeschält (Paddy-Reis)
01.12.00	Reis, ungeschält (Paddy-Reis)
01.13	Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen
01.13.1	Blatt- oder Stängelgemüse
01.13.11	Spargel
01.13.12	Kohl
01.13.13	Blumenkohl/Karfiol und Broccoli
01.13.14	Salate
01.13.15	Chicorée
01.13.16	Spinat
01.13.17	Artischocken
01.13.18	Anderes Blatt- oder Stängelgemüse
01.13.2	Melonen
01.13.21	Wassermelonen
01.13.29	Melonen a. n. g.
01.13.3	Anderes Fruchtgemüse
01.13.31	Chilis und Paprika, frisch (Capsicum-Arten)
01.13.32	Schäl- und Einlegegurken
01.13.33	Auberginen/Melanzani
01.13.34	Tomaten/Paradeiser
01.13.39	Anderes Fruchtgemüse a. n. g.
01.13.4	Wurzel-, Zwiebel- oder Knollengemüse
01.13.41	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben
01.13.42	Knoblauch
01.13.43	Speisezwiebeln
01.13.44	Porree und andere Gemüse der Allium-Arten
01.13.49	Wurzel-, Zwiebel- oder Knollengemüse a. n. g.
01.13.5	Essbare Wurzeln oder Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin

Code	Bezeichnung
01.13.51	Kartoffeln/Erdäpfel
01.13.52	Süßkartoffeln, Bataten
01.13.53	Maniok, Kassava
01.13.54	Taro
01.13.59	Essbare Wurzeln oder Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin a. n. g.
01.13.6	Gemüsesamen, außer Zuckerrübensamen
01.13.60	Gemüsesamen, außer Zuckerrübensamen
01.13.7	Zuckerrüben und deren Samen
01.13.71	Zuckerrüben
01.13.72	Samen von Zuckerrüben
01.13.8	Pilze und Trüffeln
01.13.80	Pilze und Trüffeln
01.13.9	Anderes Gemüse, frisch, a. n. g.
01.13.90	Anderes Gemüse, frisch, a. n. g.
01.14	Zuckerrohr
01.14.0	Zuckerrohr
01.14.00	Zuckerrohr
01.15	Tabak
01.15.0	Tabak
01.15.00	Tabak
01.16	Faserpflanzen
01.16.0	Faserpflanzen
01.16.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
01.16.02	Jute, Kenaf und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet
01.16.09	Faserpflanzen a. n. g.
01.19	Sonstige ein- und zweijährige Pflanzen
01.19.1	Futterpflanzen
01.19.10	Futterpflanzen
01.19.2	Schnittblumen und Blütenknospen; Blumensamen
01.19.21	Schnittblumen und Blütenknospen
01.19.22	Blumensamen
01.19.3	Samen von Rüben und von Futterpflanzen; sonstige rohe pflanzliche Stoffe
01.19.31	Samen von Rüben und von Futterpflanzen
01.19.32	Sonstige rohe pflanzliche Stoffe
01.2	Mehrjährige Pflanzen
01.21	FrISCHE Trauben
01.21.0	FrISCHE Trauben
01.21.01	FrISCHE Tafeltrauben
01.21.02	Andere Trauben, frisch

Code	Bezeichnung
01.22	FrISChe tropISChe und subtropISChe FrÜchte
01.22.0	FrISChe tropISChe und subtropISChe FrÜchte
01.22.01	FrISChe Avocados
01.22.02	FrISChe Bananen, frISChe Mehlbananen und ähnlIChe FrÜchte
01.22.03	FrISChe Datteln
01.22.04	FrISChe Feigen
01.22.09	FrISChe tropISChe und subtropISChe FrÜchte a. n. g.
01.23	FrISChe ZitrusfrÜchte
01.23.0	FrISChe ZitrusfrÜchte
01.23.01	FrISChe Pampelmusen, Pomelos und Grapefruits
01.23.02	FrISChe Zitronen und frISChe Limetten
01.23.03	FrISChe Orangen
01.23.04	FrISChe Tangerinen, frISChe Mandarinen, frISChe Klementinen
01.23.09	FrISChe ZitrusfrÜchte a. n. g.
01.24	FrISChe Kernobst und frISChe Steinobst
01.24.1	FrISChe Äpfel
01.24.10	FrISChe Äpfel
01.24.2	SonstIGes frISChe Kernobst und frISChe Steinobst
01.24.21	FrISChe Birnen
01.24.22	FrISChe Quitten
01.24.23	FrISChe Aprikosen/Marillen
01.24.24	FrISChe Kirschen
01.24.25	FrISChe PfirsIChe
01.24.26	FrISChe Nektarinen
01.24.27	FrISChe Pflaumen/Zwetschken
01.24.28	FrISChe Schlehen
01.24.29	SonstIGes frISChe Kernobst und frISChe Steinobst a. n. g.
01.25	SonstIGes Baum- und Strauchobst und SchalenfrÜchte
01.25.1	Beeren und Obst der Gattung Vaccinium
01.25.11	ChinesISChe Stachelbeere (Kiwifrucht)
01.25.12	Himbeeren
01.25.13	Erdbeeren
01.25.19	Beeren und Obst der Gattung Vaccinium a. n. g.
01.25.2	Obstsamen
01.25.20	Obstsamen
01.25.3	SchalenfrÜchte
01.25.31	Mandeln
01.25.32	Esskastanien, Edelkastanien
01.25.33	Haselnüsse

Code	Bezeichnung
01.25.34	Pistazien
01.25.35	Walnüsse
01.25.39	Schalenfrüchte a. n. g.
01.25.9	Sonstiges Baum- und Strauchobst und Schalenfrüchte a. n. g.
01.25.90	Sonstiges Baum- und Strauchobst und Schalenfrüchte a. n. g.
01.26	Ölhaltige Früchte
01.26.1	Oliven
01.26.11	Tafeloliven
01.26.12	Oliven zur Erzeugung von Olivenöl
01.26.2	Kokosnüsse
01.26.20	Kokosnüsse
01.26.3	Sonstige Ölfrüchte
01.26.30	Sonstige Ölfrüchte
01.27	Pflanzen zur Herstellung von Getränken
01.27.0	Pflanzen zur Herstellung von Getränken
01.27.01	Kaffeebohnen, nicht geröstet
01.27.02	Teeblätter
01.27.03	Mate-Blätter
01.27.04	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
01.27.09	Pflanzen zur Herstellung von Getränken a. n. g.
01.28	Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke
01.28.1	Gewürze, unverarbeitet
01.28.11	Pfeffer (Piper-Arten), roh
01.28.12	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen, roh
01.28.13	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren, roh
01.28.14	Zimt, roh
01.28.15	Gewürznelken (ganze Stiele), roh
01.28.16	Ingwer, trocken, roh
01.28.17	Vanille, roh
01.28.19	Gewürze, unverarbeitet, a. n. g.
01.28.2	Hopfenzapfen
01.28.20	Hopfenzapfen
01.28.3	Pflanzen, hauptsächlich zur Herstellung von Parfüm, Pharmaka, Insektiziden, Fungiziden u. Ä.
01.28.30	Pflanzen, hauptsächlich zur Herstellung von Parfüm, Pharmaka, Insektiziden, Fungiziden u. Ä.
01.29	Sonstige mehrjährige Pflanzen
01.29.1	Naturkautschuk
01.29.10	Naturkautschuk

Code	Bezeichnung
01.29.2	Weihnachtsbäume, geschlagen/geschlägert
01.29.20	Weihnachtsbäume, geschlagen/geschlägert
01.29.3	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Flechten, Ausstopfen, Polstern, Färben oder Gerben verwendeten Art
01.29.30	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Flechten, Ausstopfen, Polstern, Färben oder Gerben verwendeten Art
01.3	Baumschulerzeugnisse, Pflanzen zu Vermehrungszwecken; Pilzmycel
01.30	Baumschulerzeugnisse, Pflanzen zu Vermehrungszwecken; Pilzmycel
01.30.0	Baumschulerzeugnisse, Pflanzen zu Vermehrungszwecken; Pilzmycel
01.30.00	Baumschulerzeugnisse, Pflanzen zu Vermehrungszwecken; Pilzmycel
01.4	Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs
01.41	Milchkühe, lebend; Rohmilch von Milchkühen
01.41.1	Milchkühe, lebend
01.41.10	Milchkühe, lebend
01.41.2	Kuhmilch, roh
01.41.20	Kuhmilch, roh
01.41.3	Rindersperma von Milchrassen
01.41.30	Rindersperma von Milchrassen
01.42	Sonstige Rinder und Büffel, lebend, sowie deren Sperma
01.42.1	Sonstige Rinder und Büffel, lebend
01.42.11	Sonstige Rinder und Büffel, außer Kälbern, lebend
01.42.12	Kälber von Rindern und Büffeln
01.42.2	Rindersperma von Fleischrassen
01.42.20	Rindersperma von Fleischrassen
01.43	Pferde und Esel, lebend
01.43.0	Pferde und Esel, lebend
01.43.01	Pferde, lebend
01.43.02	Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
01.44	Kamele und Kamelartige, lebend
01.44.0	Kamele und Kamelartige, lebend
01.44.00	Kamele und Kamelartige, lebend
01.45	Schafe und Ziegen, lebend; Rohmilch und Schurwolle von Schafen und Ziegen
01.45.1	Schafe und Ziegen, lebend
01.45.11	Schafe, lebend
01.45.12	Ziegen, lebend
01.45.2	Schaf- und Ziegenmilch, roh
01.45.21	Schafmilch, roh

Code	Bezeichnung
01.45.22	Ziegenmilch, roh
01.45.3	Schurwolle von Schafen und Ziegen als Schweißwolle
01.45.30	Schurwolle von Schafen und Ziegen als Schweißwolle
01.46	Schweine, lebend
01.46.0	Schweine, lebend
01.46.00	Schweine, lebend
01.47	Geflügel, lebend, sowie Eier
01.47.1	Geflügel, lebend
01.47.11	Hühner, lebend
01.47.12	Truthühner, lebend
01.47.13	Gänse, lebend
01.47.14	Enten und Perlhühner, lebend
01.47.15	Sonstiges Geflügel, lebend
01.47.2	Eier in der Schale, frisch
01.47.21	Hühnereier in der Schale, frisch
01.47.22	Eier von sonstigem Geflügel in der Schale, frisch
01.47.23	Bruteier von Hühnern
01.47.24	Bruteier von sonstigem Geflügel
01.48	Sonstige Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs
01.48.1	Sonstige Tiere, lebend
01.48.11	Kaninchen, lebend
01.48.12	Sonstige Vögel, lebend
01.48.13	Reptilien, lebend
01.48.14	Bienen, lebend
01.48.19	Sonstige Tiere, lebend, a. n. g.
01.48.2	Sonstige Nutztier-Erzeugnisse
01.48.21	Natürlicher Honig
01.48.22	Sonstige Rohmilch
01.48.23	Schnecken, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, außer Meeresschnecken
01.48.24	Sonstige essbare Erzeugnisse mit Nutztier-Ursprung
01.48.25	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
01.48.26	Insektenwache und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
01.48.27	Zur Fortpflanzung bestimmte Tierembryonen
01.48.28	Sonstige nicht essbare Erzeugnisse mit Nutztier-Ursprung
01.48.3	Rohe Pelzfelle und andere rohe Felle und Häute
01.48.31	Rohe Pelzfelle, außer von Pelzlämmern
01.48.32	Rohe Pelzfelle von Pelzlämmern
01.48.33	Sonstige Rohe Häute und Felle
01.6	Landwirtschaftliche Dienstleistungen

Code	Bezeichnung
01.61	Landwirtschaftliche Dienstleistungen für den Pflanzenbau
01.61.0	Landwirtschaftliche Dienstleistungen für den Pflanzenbau
01.61.00	Landwirtschaftliche Dienstleistungen für den Pflanzenbau
01.62	Landwirtschaftliche Dienstleistungen für die Tierhaltung; Dienstleistungen zur Aufbereitung von Stallmist und Jauche für die Energiegewinnung
01.62.0	Landwirtschaftliche Dienstleistungen für die Tierhaltung; Dienstleistungen zur Aufbereitung von Stallmist und Jauche für die Energiegewinnung
01.62.01	Landwirtschaftliche Dienstleistungen für die Tierhaltung
01.62.02	Dienstleistungen zur Aufbereitung von Stallmist und Jauche für die Energiegewinnung
01.63	Nach der Ernte anfallende Dienstleistungen in der pflanzlichen Erzeugung; Dienstleistungen zur Aufbereitung von pflanzlichem Gärfutter für die Energiegewinnung
01.63.0	Nach der Ernte anfallende Dienstleistungen in der pflanzlichen Erzeugung; Dienstleistungen zur Aufbereitung von pflanzlichem Gärfutter für die Energiegewinnung
01.63.01	Nach der Ernte anfallende Dienstleistungen der pflanzlichen Erzeugung und Dienstleistungen der Saatgutaufbereitung
01.63.02	Dienstleistungen zur Aufbereitung von pflanzlichem Gärfutter für die Energiegewinnung
01.7	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Dienstleistungen
01.70	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Dienstleistungen
01.70.0	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Dienstleistungen
01.70.00	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Dienstleistungen
02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Dienstleistungen
02.1	Waldbestand sowie Erzeugnisse und Dienstleistungen von Forstbaumschulen
02.10	Waldbestand sowie Erzeugnisse und Dienstleistungen von Forstbaumschulen
02.10.1	Lebende Forstbaumpflanzen; Forstsamen
02.10.11	Lebende Forstbaumpflanzen
02.10.12	Forstsamen
02.10.2	Dienstleistungen von Forstbaumschulen
02.10.20	Dienstleistungen von Forstbaumschulen
02.10.3	Waldbäume
02.10.30	Waldbäume
02.2	Rohholz
02.20	Rohholz
02.20.0	Rohholz
02.20.01	Rohholz von Nadelholz
02.20.02	Rohholz von tropischem Holz
02.20.03	Rohholz von anderem Holz (nicht von Nadelholz)
02.20.04	Brennholz von Nadelholz
02.20.05	Brennholz von sonstigem Holz
02.3	Wildwachsende Produkte (ohne Holz)
02.30	Wildwachsende Produkte (ohne Holz)
02.30.1	Natürliche Kautschukarten

Code	Bezeichnung
02.30.11	Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten
02.30.12	Schellack, natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame
02.30.2	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet
02.30.20	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet
02.30.3	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile (ohne Blüten und -knospen), Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken
02.30.30	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile (ohne Blüten und -knospen), Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken
02.30.4	Wildwachsende genießbare Erzeugnisse
02.30.40	Wildwachsende genießbare Erzeugnisse
02.4	Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzgewinnung
02.40	Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzgewinnung
02.40.0	Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzgewinnung
02.40.00	Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzgewinnung
03	Fische und Fischereierzeugnisse; Aquakulturerzeugnisse; Dienstleistungen für die Fischerei
03.0	Fische und Fischereierzeugnisse; Aquakulturerzeugnisse; Dienstleistungen für die Fischerei
03.00	Fische und Fischereierzeugnisse; Aquakulturerzeugnisse; Dienstleistungen für die Fischerei
03.00.1	Fische, lebend, nicht für den menschlichen Verzehr
03.00.11	Zierfische, nicht gezüchtet
03.00.12	Zierfische, gezüchtet
03.00.13	Andere Fische, lebend, nicht gezüchtet, nicht für den menschlichen Verzehr
03.00.14	Andere Fische, lebend, gezüchtet, nicht für den menschlichen Verzehr
03.00.2	Fische, lebend, frisch oder gekühlt, für den menschlichen Verzehr
03.00.21	Seefische, lebend, frisch oder gekühlt, für den menschlichen Verzehr, nicht gezüchtet
03.00.22	Süßwasserfische, lebend, frisch oder gekühlt, für den menschlichen Verzehr, nicht gezüchtet
03.00.23	Seefische, lebend, frisch oder gekühlt, für den menschlichen Verzehr, gezüchtet
03.00.24	Süßwasserfische, lebend, frisch oder gekühlt, für den menschlichen Verzehr, gezüchtet
03.00.3	Krebstiere, nicht gefroren
03.00.31	Krebstiere, nicht gefroren, nicht gezüchtet
03.00.32	Krebstiere, nicht gefroren, gezüchtet
03.00.4	Weichtiere und wirbellose Wassertiere, lebend, frisch oder gekühlt
03.00.41	Austern, lebend, frisch oder gekühlt, nicht gezüchtet
03.00.42	Sonstige Weichtiere, lebend, frisch oder gekühlt, nicht gezüchtet
03.00.43	Austern, lebend, frisch oder gekühlt, gezüchtet
03.00.44	Sonstige Weichtiere, lebend, frisch oder gekühlt, gezüchtet
03.00.45	Andere wirbellose Wassertiere, lebend, frisch oder gekühlt, gezüchtet
03.00.46	Andere wirbellose Wassertiere, lebend, frisch oder gekühlt, nicht gezüchtet
03.00.5	Perlen, unbearbeitet
03.00.51	Echte Perlen, unbearbeitet
03.00.52	Zuchtperlen, unbearbeitet
03.00.6	Sonstige Wasserpflanzen und -tiere sowie Erzeugnisse daraus

Code	Bezeichnung
03.00.61	Korallen und ähnliche Stoffe, Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen
03.00.62	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs
03.00.63	Tange und andere Algen für den menschlichen Verzehr, nicht gezüchtet
03.00.64	Tange und andere Algen für den menschlichen Verzehr, gezüchtet
03.00.65	Tange und andere Algen, nicht für den menschlichen Verzehr, nicht gezüchtet
03.00.66	Tange und andere Algen, nicht für den menschlichen Verzehr, gezüchtet
03.00.69	Sonstige Wasserpflanzen und -tiere sowie Erzeugnisse daraus a. n. g.
03.00.7	Unterstützungsdienstleistungen für die Fischerei und die Aquakultur
03.00.71	Unterstützungsdienstleistungen für die Fischerei
03.00.72	Unterstützungsdienstleistungen für die Aquakultur
B	BERGBAUERZEUGNISSE; STEINE UND ERDEN
05	Kohle
05.1	Steinkohle und andere Kohle
05.10	Steinkohle und andere Kohle
05.10.0	Steinkohle und andere Kohle
05.10.01	Anthrazit-Steinkohle
05.10.02	Bitumenhaltige und andere Steinkohle
05.2	Braunkohle
05.20	Braunkohle
05.20.0	Braunkohle
05.20.00	Braunkohle
06	Erdöl und Erdgas
06.1	Erdöl
06.10	Erdöl
06.10.1	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
06.10.11	Erdgaskondensate
06.10.12	Sonstiges Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
06.10.2	Bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande
06.10.20	Bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande
06.2	Erdgas, verflüssigt oder gasförmig
06.20	Erdgas, verflüssigt oder gasförmig
06.20.0	Erdgas, verflüssigt oder gasförmig
06.20.00	Erdgas, verflüssigt oder gasförmig
07	Erze
07.1	Eisenerze
07.10	Eisenerze
07.10.0	Eisenerze
07.10.00	Eisenerze

Code	Bezeichnung
07.2	NE-Metallerze
07.21	Uran- und Thoriumerze
07.21.0	Uran- und Thoriumerze
07.21.00	Uran- und Thoriumerze
07.29	Sonstige NE-Metallerze und ihre Konzentrate
07.29.0	Sonstige NE-Metallerze und ihre Konzentrate
07.29.01	Kupfererze und ihre Konzentrate
07.29.02	Nickelerze und ihre Konzentrate
07.29.03	Aluminiumerze und ihre Konzentrate
07.29.04	Edelmetallerze und ihre Konzentrate
07.29.05	Blei-, Zink- und Zinnerze und ihre Konzentrate
07.29.09	Sonstige NE-Metallerze und ihre Konzentrate a. n. g.
08	Steine und Erden; sonstige Bergbauerzeugnisse
08.1	Natursteine, Kies, Sand, Ton und Kaolin
08.11	Naturwerksteine, Kalk- und Gipsstein, Schiefer und sonstiges Gestein
08.11.1	Gipsstein, Anhydrit; Kalksteine als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement
08.11.10	Gipsstein, Anhydrit; Kalksteine als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement
08.11.2	Kreide und nicht gebrannter oder gesinterter Dolomit
08.11.20	Kreide und nicht gebrannter oder gesinterter Dolomit
08.11.3	Sonstige Natursteine und Naturwerksteine
08.11.31	Marmor und andere kalkhaltige Naturwerksteine und Natursteine
08.11.32	Granit, Sandstein und andere Naturwerksteine und Natursteine
08.11.4	Tonschiefer
08.11.40	Tonschiefer
08.11.5	Zerkleinerte Steine, Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl
08.11.50	Zerkleinerte Steine, Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl
08.12	Kies, Sand, Ton und Kaolin
08.12.1	Kies und Sand
08.12.11	Kieselsaure Sande und Quarzsande
08.12.12	Sonstige Natursande
08.12.13	Schotter und Kies
08.12.14	Mischungen von Schlacke und ähnlichen industriellen Abfallstoffen, auch zum Gebrauch als Baustoff mit Schotter, Kies, Kiesel und Flintsteinen versetzt
08.12.2	Ton und Kaolin
08.12.21	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm
08.12.22	Anderer Ton und Lehm, Andalusit, Cyanit, Sillimanit; Mullit, Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen
08.9	Steine und Erden a. n. g.; sonstige Bergbauerzeugnisse
08.91	Chemische und Düngemittelminerale
08.91.0	Chemische und Düngemittelminerale

Code	Bezeichnung
08.91.01	Natürliche Calcium- und Aluminiumcalciumphosphate
08.91.02	Schwefelkies, nicht geröstet; Schwefel, roh oder nicht raffiniert
08.91.09	Chemische und Düngemittelminerale a. n. g.
08.92	Torf
08.92.0	Torf
08.92.00	Torf
08.93	Salz und reines Natriumchlorid; Meerwasser
08.93.0	Salz und reines Natriumchlorid; Meerwasser
08.93.00	Salz und reines Natriumchlorid; Meerwasser
08.99	Sonstige Steine, Erden und Bergbauerzeugnisse a. n. g.
08.99.1	Naturbitumen und Naturasphalt; Asphaltite und Asphaltgestein
08.99.10	Naturbitumen und Naturasphalt; Asphaltite und Asphaltgestein
08.99.2	Edelsteine und Halbedelsteine; Industriediamanten, roh, gesägt oder grob geformt; Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel; andere mineralische Stoffe
08.99.21	Edelsteine und Halbedelsteine, roh, gesägt oder grob geformt
08.99.22	Industriediamanten, roh, gesägt oder grob geformt; Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel
08.99.23	Sonstige mineralische Stoffe
09	Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
09.1	Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
09.10	Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
09.10.0	Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
09.10.01	Bohrungsarbeiten für die Erdöl- und Erdgasgewinnung
09.10.02	Dienstleistungen der Installation, Reparatur, Instandhaltung und des Abbaus von Bohranlagen und damit verbundene Unterstützungsdienstleistungen für die Erdöl- und Erdgasgewinnung
09.10.03	Dienstleistungen der Verflüssigung und Wiederverdampfung von Erdgas an der Förderstätte zwecks Beförderung
09.9	Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden
09.90	Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden
09.90.0	Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden
09.90.01	Dienstleistungen für den Steinkohlenbergbau
09.90.02	Dienstleistungen für den Erzbergbau
09.90.09	Dienstleistungen für die sonstige Gewinnung von Steinen und Erden und den sonstigen Bergbau a. n. g.
C	HERGESTELLTE WAREN
10	Nahrungs- und Futtermittel
10.1	Haltbar gemachtes Fleisch und Fleischerzeugnisse
10.11	Verarbeitetes und haltbar gemachtes Fleisch, außer Geflügelfleisch
10.11.1	Fleisch von Rindern, Schweinen, Pferden und Eseln, frisch oder gekühlt
10.11.11	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt

Code	Bezeichnung
10.11.12	Schweinefleisch, frisch oder gekühlt
10.11.13	Lamm- oder Schaffleisch, frisch oder gekühlt
10.11.14	Fleisch von Ziegen, frisch oder gekühlt
10.11.15	Fleisch von Pferden und Eseln, frisch oder gekühlt
10.11.2	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln, frisch oder gekühlt
10.11.20	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln, frisch oder gekühlt
10.11.3	Gefrorenes Fleisch und gefrorene genießbare Schlachtnebenerzeugnisse; anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
10.11.31	Fleisch von Rindern, gefroren
10.11.32	Schweinefleisch, gefroren
10.11.33	Lamm- oder Schaffleisch, gefroren
10.11.34	Fleisch von Ziegen, gefroren
10.11.35	Fleisch von Pferden und anderen Einhufern, gefroren
10.11.36	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
10.11.4	Hautwolle; rohe Häute und Felle von Rindern oder Einhufern, Schafen und Ziegen
10.11.41	Schweißwolle
10.11.42	Rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden und anderen Einhufern, ganz
10.11.43	Rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden und anderen Einhufern, sonstige
10.11.44	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern
10.11.45	Rohe Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln
10.11.5	Schweinespeck, -schmalz und -fett, Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen
10.11.50	Schweinespeck, -schmalz und -fett, Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen
10.11.6	Schlachtabfälle, ungenießbar
10.11.60	Schlachtabfälle, ungenießbar
10.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung verarbeiteten und haltbar gemachten Fleisches, außer Geflügelfleisch
10.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung verarbeiteten und haltbar gemachten Fleisches, außer Geflügelfleisch
10.12	Verarbeitetes und haltbar gemachtes Geflügelfleisch
10.12.1	Geflügelfleisch, frisch oder gekühlt
10.12.10	Geflügelfleisch, frisch oder gekühlt
10.12.2	Geflügelfleisch, gefroren
10.12.20	Geflügelfleisch, gefroren
10.12.3	Geflügelfett
10.12.30	Geflügelfett
10.12.4	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel
10.12.40	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel
10.12.5	Vogelbälge und andere -teile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn, Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
10.12.50	Vogelbälge und andere -teile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn, Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen

Code	Bezeichnung
10.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung verarbeiteten und haltbar gemachten Geflügelfleischs
10.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung verarbeiteten und haltbar gemachten Geflügelfleischs
10.13	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, zubereitet und haltbar gemacht
10.13.1	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, zubereitet und haltbar gemacht
10.13.11	Schweinefleisch, Teile, gesalzen, getrocknet oder geräuchert
10.13.12	Rindfleisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert
10.13.13	Sonstiges Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen
10.13.14	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut
10.13.15	Sonstiges Fleisch und Blut und sonstige Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet und haltbar gemacht, außer Gerichten aus zubereitetem Fleisch und zubereiteten Schlachtnebenerzeugnissen
10.13.16	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen, ungenießbar; Grieben/Grammeln
10.13.9	Kochen und andere Zubereitungsleistungen der Herstellung von Fleischprodukten; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, zubereitet und haltbar gemacht
10.13.91	Kochen und andere Zubereitungsleistungen der Herstellung von Fleischprodukten
10.13.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, zubereitet und haltbar gemacht
10.2	Fischerzeugnisse und andere Meeresfrüchte
10.20	Fischerzeugnisse und andere Meeresfrüchte
10.20.1	Fische, frisch, gekühlt oder gefroren
10.20.11	Fischfilets und anderes Fischfleisch, auch fein zerkleinert, frisch oder gekühlt
10.20.12	Fischlebern, -rogen und -milch, frisch oder gekühlt
10.20.13	Fische, gefroren
10.20.14	Fischfilets, gefroren
10.20.15	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, gefroren
10.20.16	Fischlebern, -rogen und -milch, gefroren
10.20.2	Fisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz
10.20.21	Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert
10.20.22	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
10.20.23	Fische, getrocknet, auch gesalzen oder in Salzlake
10.20.24	Fisch, geräuchert
10.20.25	Fisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht
10.20.26	Kaviar und Kaviarersatz
10.20.3	Krebstiere, Weichtiere, Meeresalgen und andere wirbellose Wassertiere, gefroren, zubereitet oder haltbar gemacht
10.20.31	Krebstiere, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
10.20.32	Weichtiere, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
10.20.33	Andere wirbellose Wassertiere und Meeresalgen, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake

Code	Bezeichnung
10.20.34	Krebstiere, anders zubereitet oder haltbar gemacht; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sowie Meeresalgen, anders zubereitet oder haltbar gemacht
10.20.4	Mehl und Pellets und andere Erzeugnisse, aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren oder Meeresalgen, ungenießbar
10.20.41	Mehl und Pellets aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren oder Meeresalgen, ungenießbar
10.20.42	Andere ungenießbare Erzeugnisse aus Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren oder Meeresalgen
10.20.9	Räuchern und andere Haltbarmachungs- und Zubereitungsleistungen der Herstellung von Fischerzeugnissen; an Subunternehmer vergebene Haltbarmachungs- und Zubereitungsleistungen bei der Herstellung von Fischerzeugnissen
10.20.91	Räuchern und andere Haltbarmachungs- und Zubereitungsleistungen der Herstellung von Fischerzeugnissen
10.20.99	An Subunternehmer vergebene Haltbarmachungs- und Zubereitungsleistungen bei der Herstellung von Fischerzeugnissen
10.3	Obst- und Gemüseerzeugnisse
10.31	Verarbeitete Kartoffeln/Erdäpfel und Kartoffel-/Erdäpfelerzeugnisse
10.31.1	Verarbeitete Kartoffeln/Erdäpfel und Kartoffel-/Erdäpfelerzeugnisse
10.31.11	Kartoffeln/Erdäpfel, gefroren
10.31.12	Kartoffeln/Erdäpfel, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet
10.31.13	Kartoffeln/Erdäpfel, getrocknet, in Form von Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets
10.31.14	Kartoffeln/Erdäpfel, zubereitet oder haltbar gemacht
10.31.9	Kochen und andere Dienstleistungen der Zubereitung von Kartoffeln/Erdäpfel und Kartoffel-/Erdäpfelerzeugnissen; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung verarbeiteter und haltbar gemachter Kartoffeln/Erdäpfel
10.31.91	Kochen und andere Dienstleistungen der Zubereitung von Kartoffeln/Erdäpfel und Kartoffel-/Erdäpfelerzeugnissen
10.31.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung verarbeiteter und haltbar gemachter Kartoffeln/Erdäpfel
10.32	Frucht- und Gemüsesäfte
10.32.1	Frucht- und Gemüsesäfte
10.32.11	Tomatensaft
10.32.12	Orangensaft
10.32.13	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits
10.32.14	Ananassaft
10.32.15	Traubensaft
10.32.16	Apfelsaft
10.32.17	Mischungen aus Frucht- und Gemüsesäften
10.32.18	Andere Frucht- und Gemüsesäfte
10.32.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
10.32.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
10.39	Anderes verarbeitetes und haltbar gemachtes Obst und Gemüse
10.39.1	Verarbeitetes und haltbar gemachtes Gemüse, außer Kartoffeln/Erdäpfeln
10.39.11	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
10.39.12	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet

Code	Bezeichnung
10.39.13	Trockengemüse
10.39.14	Gemüse und Obst, geschnitten und verpackt
10.39.15	Bohnen, ohne Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, außer zubereiteten Gemüsegerichten
10.39.16	Erbsen, ohne Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, außer zubereiteten Gemüsegerichten
10.39.17	Andere Gemüse (außer Kartoffeln/Erdäpfeln), ohne Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, außer zubereiteten Gemüsegerichten
10.39.18	Gemüse (außer Kartoffeln/Erdäpfeln), Obst, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
10.39.2	Früchte und Nüsse, zubereitet und haltbar gemacht
10.39.21	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
10.39.22	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- und -pasten, durch Kochen hergestellt (ohne homogenisierte Zubereitungen)
10.39.23	Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, anders zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol
10.39.24	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
10.39.25	Erdnüsse und Schalenfrüchte, geschält
10.39.26	Früchte und Nüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
10.39.3	Pflanzliche Stoffe, Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse
10.39.30	Pflanzliche Stoffe, Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse
10.39.9	Kochen und andere Zubereitungsleistungen der Haltbarmachung von Obst und Gemüse; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstigen verarbeiteten und haltbar gemachten Obstes und Gemüses
10.39.91	Kochen und andere Zubereitungsleistungen der Haltbarmachung von Obst und Gemüse
10.39.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstigen verarbeiteten und haltbar gemachten Obstes und Gemüses
10.4	Pflanzliche und tierische Öle und Fette
10.41	Öle und Fette
10.41.1	Tierische Öle und Fette, deren Fraktionen, roh
10.41.11	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
10.41.12	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren
10.41.13	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.2	Pflanzliche Öle, nicht behandelt
10.41.21	Erdnussöl, nicht behandelt
10.41.22	Olivenöl, nicht behandelt
10.41.23	Sonnenblumenöl, nicht behandelt
10.41.24	Raps-, Rübsen- und Senföl, nicht behandelt
10.41.25	Palmöl, nicht behandelt
10.41.26	Sonstige pflanzliche Öle, nicht behandelt
10.41.3	Baumwoll-Linters
10.41.30	Baumwoll-Linters

Code	Bezeichnung
10.41.4	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Öle und Fette; Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten
10.41.41	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Öle und Fette, auch gemahlen oder in Form von Pellets
10.41.42	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, außer Senfmehl
10.41.5	Raffinierte Öle, außer Rückstände
10.41.51	Sojaöl und seine Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.52	Erdnussöl und seine Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.53	Olivenöl und seine Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.54	Sonnenblumenöl und seine Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.55	Baumwollsaatöl und seine Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.56	Raps-, Rübsen- und Senföl sowie deren Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.57	Palmöl und seine Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.58	Kokosöl und seine Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.59	Andere Öle und ihre Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert; pflanzliche Fette und andere pflanzliche Öle (ohne Maisöl) und ihre Fraktionen a. n. g., raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.41.6	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
10.41.60	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
10.41.7	Pflanzenwachse; Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
10.41.71	Pflanzenwachse
10.41.72	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
10.41.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Ölen und Fetten
10.41.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Ölen und Fetten
10.42	Margarine und ähnliche Nahrungsfette
10.42.1	Margarine und ähnliche Nahrungsfette
10.42.10	Margarine und ähnliche Nahrungsfette
10.42.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Margarine und ähnlichen genießbaren Fetten
10.42.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Margarine und ähnlichen genießbaren Fetten
10.5	Milcherzeugnisse und Speiseeis
10.51	Milch und Milcherzeugnisse
10.51.1	Flüssige Milch und flüssiger Rahm, verarbeitet
10.51.11	Flüssige Milch, verarbeitet, mit einem Fettgehalt $\leq 6\%$
10.51.12	Milch und Rahm mit einem Fettgehalt $> 6\%$, weder eingedickt noch gesüßt
10.51.2	Milch und Rahm in fester Form
10.51.21	Magermilch- und Rahmpulver
10.51.22	Vollmilch- und Rahmpulver

Code	Bezeichnung
10.51.3	Butter und andere Fettstoffe aus Milch; Milchstreichfette
10.51.30	Butter und andere Fettstoffe aus Milch; Milchstreichfette
10.51.4	Käse und Quark/Topfen
10.51.40	Käse und Quark/Topfen
10.51.5	Andere Milch und andere Milcherzeugnisse
10.51.51	Milch und Rahm, eingedickt, nicht in Pulverform, auch gesüßt
10.51.52	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch oder Rahm
10.51.53	Getränke auf Milchbasis
10.51.54	Casein
10.51.55	Lactose und Lactosesirup
10.51.56	Molke
10.51.59	Sonstige Milch und Milcherzeugnisse a. n. g.
10.51.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Milch, Milcherzeugnissen und Käse
10.51.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Milch, Milcherzeugnissen und Käse
10.52	Speiseeis
10.52.1	Speiseeis
10.52.10	Speiseeis
10.52.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Speiseeis
10.52.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Speiseeis
10.6	Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse; Stärke und Stärkeerzeugnisse
10.61	Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse
10.61.1	Reis, halb oder vollständig geschliffen oder geschält oder Bruchreis
10.61.11	Geschälter Reis (Cargo-Reis oder Braunreis)
10.61.12	Reis, halb oder vollständig geschliffen, oder Bruchreis
10.61.2	Mehl von Getreide; Mehl und Grieß von Hülsenfrüchten, Sagomark, Wurzeln und Früchten; Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren
10.61.21	Mehl von Weizen oder Mengkorn
10.61.22	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
10.61.23	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten, von Sagomark, Maniok oder ähnlichen Wurzeln und Knollen mit hohem Stärke- oder Inulingehalt und von Früchten
10.61.24	Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren
10.61.3	Grobgrieß, Feingrieß, Pellets und andere Erzeugnisse aus Getreidekörnern
10.61.31	Grobgrieß und Feingrieß, von Weizen
10.61.32	Sonstiger Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide
10.61.33	Getreidekörner, anders bearbeitet, Getreidekeime; Lebensmittelzubereitungen aus Getreide oder Getreideerzeugnissen (z. B. Cornflakes)
10.61.4	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
10.61.40	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
10.61.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Mahl- und Schälmlühlenerzeugnissen
10.61.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Mahl- und Schälmlühlenerzeugnissen

Code	Bezeichnung
10.62	Stärke und Stärkeerzeugnisse
10.62.1	Stärke und Stärkeerzeugnisse; andere Zucker und Zuckersirupe
10.62.11	Stärke, Inulin, Weizenkleber; Dextrine und andere modifizierte Stärken
10.62.12	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen u. Ä.
10.62.13	Glucose und Glucosesirup; Fructose und Fructosesirup; Invertzucker; andere Zucker und Zuckersirupe
10.62.14	Maisöl
10.62.2	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
10.62.20	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
10.62.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10.62.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10.7	Back- und Teigwaren
10.71	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.71.1	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.71.11	Frisches Brot
10.71.12	Feine Backwaren (ohne Dauerbackwaren), gesüßt
10.71.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.71.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.72	Dauerbackwaren
10.72.1	Dauerbackwaren
10.72.11	Knäckebrot, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren
10.72.12	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren; Waffeln
10.72.13	Andere Dauerbackwaren
10.72.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Dauerbackwaren
10.72.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Dauerbackwaren
10.73	Makkaroni, Nudeln, Couscous und ähnliche mehlhaltige Erzeugnisse
10.73.1	Makkaroni, Nudeln, Couscous und ähnliche mehlhaltige Erzeugnisse
10.73.11	Makkaroni, Nudeln und ähnliche mehlhaltige Erzeugnisse
10.73.12	Couscous
10.73.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Teigwaren und Couscous
10.73.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Teigwaren und Couscous
10.8	Sonstige Nahrungsmittel
10.81	Zucker
10.81.1	Roher oder raffinierter Rohr- oder Rübenzucker; Melassen
10.81.11	Roher Rohr- oder Rübenzucker, fest

Code	Bezeichnung
10.81.12	Raffinierter Rohr- oder Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen
10.81.13	Raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Ahornzucker und Ahornsirup
10.81.14	Melassen
10.81.2	Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung
10.81.20	Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung
10.81.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Zucker
10.81.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Zucker
10.82	Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.82.1	Kakaomasse, auch entfettet, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl, Kakaopulver
10.82.11	Kakaomasse, auch entfettet
10.82.12	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
10.82.13	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
10.82.14	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
10.82.2	Schokoladen und andere Süßwaren
10.82.21	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Verpackungen > 2 kg
10.82.22	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Verpackungen ≤ 2 kg
10.82.23	Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt
10.82.24	Mit Zucker haltbar gemachte Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile
10.82.3	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
10.82.30	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
10.82.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.82.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.83	Veredelter Tee und Kaffee
10.83.1	Veredelter Tee und Kaffee
10.83.11	Kaffee, entkoffeiniert oder geröstet
10.83.12	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt; Auszüge, Essenzen, Konzentrate und Zubereitungen aus Kaffee; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen
10.83.13	Grüner Tee (nicht fermentiert), schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt ≤ 3 kg
10.83.14	Auszüge, Essenzen, Konzentrate und Zubereitungen aus Tee oder Mate
10.83.15	Kräutertees
10.83.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung veredelten Tees und Kaffees
10.83.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung veredelten Tees und Kaffees
10.84	Würzen und Soßen
10.84.1	Speiseessig; Soßen, zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl und Senf
10.84.11	Speiseessig

Code	Bezeichnung
10.84.12	Würzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl und Senf
10.84.2	Gewürze, verarbeitet
10.84.21	Pfeffer (Piper-Arten), verarbeitet
10.84.22	Paprika, trocken (Capsicum-Arten), verarbeitet
10.84.23	Zimt, verarbeitet; andere verarbeitete Gewürze
10.84.3	Speisesalz
10.84.30	Speisesalz
10.84.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Würzmitteln
10.84.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Würzmitteln
10.85	Fertiggerichte
10.85.1	Fertiggerichte
10.85.11	Fertiggerichte auf der Grundlage von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut
10.85.12	Fertiggerichte auf der Grundlage von Fisch, Fischerzeugnissen, Krusten- und Weichtieren
10.85.13	Fertiggerichte auf der Grundlage von Gemüse
10.85.14	Fertiggerichte auf der Grundlage von Teigwaren
10.85.15	Andere Fertiggerichte (einschließlich gefrorener Pizza)
10.85.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fertiggerichten
10.85.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fertiggerichten
10.86	Homogenisierte und diätetische Nahrungsmittel
10.86.1	Homogenisierte und diätetische Nahrungsmittel
10.86.10	Homogenisierte und diätetische Nahrungsmittel
10.86.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln
10.86.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln
10.89	Sonstige Nahrungsmittel a. n. g.
10.89.1	Sonstige Nahrungsmittel a. n. g.
10.89.11	Suppen und Brühen, Zubereitungen dafür
10.89.12	Eier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch oder haltbar gemacht; Eier in der Schale, haltbar gemacht oder gekocht; Eialbumin
10.89.13	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend; zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
10.89.14	Extrakte und Säfte aus Fleisch, Fischen und wirbellosen Wassertieren
10.89.15	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert
10.89.16	Zubereitete nicht haltbare Nahrungsmittel wie Sandwiches und frische Pizza
10.89.17	Nahrungsergänzungsmittel für den menschlichen Verzehr
10.89.19	Sonstige Nahrungsmittelzubereitungen a. n. g.
10.89.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.
10.89.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.
10.9	Futtermittel

Code	Bezeichnung
10.91	Futtermittel für Nutztiere, verarbeitet
10.91.1	Futtermittel für Nutztiere, außer Mehl und Pellets von Luzerne
10.91.10	Futtermittel für Nutztiere, außer Mehl und Pellets von Luzerne
10.91.2	Mehl und Pellets von Luzerne
10.91.20	Mehl und Pellets von Luzerne
10.91.3	Futtermittel für die Aquakultur, außer Mehl und Pellets von Luzerne
10.91.30	Futtermittel für die Aquakultur, außer Mehl und Pellets von Luzerne
10.91.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von verarbeiteten Futtermitteln für Nutztiere
10.91.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von verarbeiteten Futtermitteln für Nutztiere
10.92	Futtermittel für sonstige Tiere
10.92.1	Futtermittel für sonstige Tiere
10.92.10	Futtermittel für sonstige Tiere
10.92.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von verarbeiteten Futtermitteln für sonstige Tiere
10.92.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von verarbeiteten Futtermitteln für sonstige Tiere
11	Getränke
11.0	Getränke
11.01	Spirituosen
11.01.1	Spirituosen
11.01.10	Spirituosen
11.01.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Spirituosen
11.01.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Spirituosen
11.02	Wein aus Trauben
11.02.1	Wein aus frischen Weintrauben; Traubenmost
11.02.11	Schaumwein aus frischen Weintrauben
11.02.12	Wein aus frischen Trauben, außer Schaumwein; Traubenmost
11.02.2	Wein, alkoholfrei
11.02.20	Wein, alkoholfrei
11.02.3	Weintrub; Weinstein, roh
11.02.30	Weintrub; Weinstein, roh
11.02.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Wein aus frischen Trauben
11.02.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Wein aus frischen Trauben
11.03	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); alkoholische Mixgetränke
11.03.1	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); alkoholische Mixgetränke
11.03.10	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); alkoholische Mixgetränke

Code	Bezeichnung
11.03.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung anderer gegorener Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); alkoholische Mixgetränke
11.03.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung anderer gegorener Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); alkoholische Mixgetränke
11.04	Wermutwein und sonstige aromatisierte Weine
11.04.1	Wermutwein und sonstige aromatisierte Weine
11.04.10	Wermutwein und sonstige aromatisierte Weine
11.04.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen
11.04.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen
11.05	Bier und Biertreber
11.05.1	Bier
11.05.11	Bier, alkoholhaltig
11.05.12	Bier, alkoholfrei
11.05.2	Biertreber
11.05.20	Biertreber
11.05.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bier und Biertreber
11.05.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bier und Biertreber
11.06	Malz
11.06.1	Malz
11.06.10	Malz
11.06.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Malz
11.06.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Malz
11.07	Erfrischungsgetränke und Mineralwässer
11.07.1	Erfrischungsgetränke und Mineralwässer
11.07.11	Mineralwasser und kohlesäurehaltiges Wasser, weder gesüßt noch aromatisiert
11.07.12	Andere alkoholfreie Getränke
11.07.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Erfrischungsgetränken und Mineralwässern
11.07.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Erfrischungsgetränken und Mineralwässern
12	Tabakerzeugnisse
12.0	Tabakerzeugnisse
12.00	Tabakerzeugnisse
12.00.1	Tabakerzeugnisse, außer Abfällen
12.00.11	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
12.00.12	Tabakblätter, getrocknet und entrippt
12.00.13	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; homogenisierter oder rekonstituierter Tabak; Tabakauszüge und -soßen
12.00.2	Tabakabfälle

Code	Bezeichnung
12.00.20	Tabakabfälle
12.00.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen
12.00.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen
13	Textilien
13.1	Textile Spinnstoffe und Garne
13.10	Textile Spinnstoffe und Garne
13.10.1	Wollfett
13.10.10	Wollfett
13.10.2	Natürliche textile Spinnstoffe, bearbeitet zum Spinnen
13.10.21	Grège, weder gedreht noch gezwirnt
13.10.22	Wolle, entschweißt oder carbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt
13.10.23	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
13.10.24	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
13.10.25	Baumwolle, kardierte oder gekämmt
13.10.26	Jute und andere textile Bastfasern, bearbeitet, aber nicht versponnen
13.10.27	Andere pflanzliche Spinnstoffe, bearbeitet, aber nicht versponnen
13.10.3	Kunstfasern, bearbeitet zum Spinnen
13.10.31	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet
13.10.32	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet
13.10.4	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne
13.10.40	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne
13.10.5	Garne aus Wolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Garne aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
13.10.50	Garne aus Wolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Garne aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
13.10.6	Garne aus Baumwolle, Nähgarne aus Baumwolle
13.10.61	Garne aus Baumwolle (ohne Nähgarne)
13.10.62	Nähgarne aus Baumwolle
13.10.7	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle; Papiergarne
13.10.71	Garne aus Flachs (Leinengarne)
13.10.72	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern; Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne
13.10.8	Garne aus Kunstfasern
13.10.81	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, gezwirnt (außer Nähgarnen, hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (außer Nähgarnen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
13.10.82	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ohne Nähgarne) mit einem Anteil an diesen Spinnfasern \geq 85 GHT
13.10.83	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ohne Nähgarne) mit einem Anteil an diesen Spinnfasern $<$ 85 GHT
13.10.84	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

Code	Bezeichnung
13.10.85	Nähgarne und andere Garne aus Kunstfasern
13.10.9	Reißspinnstoff; Aufbereitungsleistungen für natürliche textile Spinnstoffe; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von textilen Garnen
13.10.91	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren
13.10.92	Reißspinnstoff aus Baumwolle und andere Baumwollabfälle
13.10.93	Aufbereitungsleistungen für natürliche textile Spinnstoffe
13.10.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von textilen Garnen
13.2	Gewebe
13.20	Gewebe
13.20.1	Gewebe aus natürlichen Spinnstoffen (ohne Baumwolle)
13.20.11	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
13.20.12	Gewebe aus gekrempelter oder gekämmter Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar
13.20.13	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)
13.20.14	Gewebe aus Jute und anderen textilen Bastfasern
13.20.15	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen
13.20.2	Gewebe aus Baumwolle
13.20.20	Gewebe aus Baumwolle
13.20.3	Gewebe (außer Spezialgeweben) aus künstlichen Filamenten und Stapelfasern
13.20.31	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Filamenten
13.20.32	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern
13.20.33	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern
13.20.4	Spezialgewebe
13.20.41	Plüsch-, Samt- und Chenillegewebe (außer Schlingengeweben und Bändern)
13.20.42	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe (außer Bändern) aus Baumwolle
13.20.43	Andere Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe (außer Bändern)
13.20.44	Drehergewebe (außer Bändern)
13.20.45	Getuftete Spinnstoffzeugnisse
13.20.5	Gewebter Kunstpelz
13.20.50	Gewebter Kunstpelz
13.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Geweben
13.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Geweben
13.3	Textilveredlungsleistungen
13.30	Textilveredlungsleistungen
13.30.0	Textilveredlungsleistungen
13.30.01	Dienstleistungen des Bleichens und Färbens von Textilfasern und Garnen
13.30.02	Dienstleistungen des Bleichens von Geweben und Stoffen
13.30.03	Dienstleistungen des Färbens von Geweben und Stoffen
13.30.04	Andere Dienstleistungen des Veredelns von Geweben und Stoffen

Code	Bezeichnung
13.9	Sonstige Textilwaren
13.91	Gewirke und Gestricke
13.91.1	Gewirke und Gestricke
13.91.11	Samt, Plüsch (einschließlich Hochflorerzeugnissen), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und -gestricke
13.91.12	Sonstige Gewirke und Gestricke
13.91.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Gewirken und Gestricken
13.91.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Gewirken und Gestricken
13.92	Heimtextilien und konfektionierte Textilwaren für die Innenausstattung
13.92.1	Konfektionierte Heim- und Haushaltstextilwaren
13.92.11	Decken, außer Decken mit elektrischer Heizvorrichtung
13.92.12	Bettwäsche
13.92.13	Tischwäsche
13.92.14	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche
13.92.15	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)
13.92.16	Sonstige Textilwaren zur Innenausstattung; Warenzusammenstellungen aus Geweben und Garnen zum Herstellen von Teppichen, Tapisserien u. A.
13.92.2	Andere konfektionierte Textilwaren (ohne Bekleidung)
13.92.21	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken
13.92.22	Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff
13.92.29	Andere konfektionierte Textilwaren (ohne Bekleidung) a. n. g.
13.92.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Heimtextilien und konfektionierten Textilwaren für die Innenausstattung
13.92.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Heimtextilien und konfektionierten Textilwaren für die Innenausstattung
13.93	Teppiche
13.93.1	Teppiche
13.93.11	Teppiche, geknüpft
13.93.12	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, gewebt, weder getuftet noch beflockt
13.93.13	Teppiche und andere Fußbodenbeläge aus Spinnstoffen, getuftet
13.93.14	Sonstige Teppiche und Fußbodenbeläge
13.93.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Teppichen und anderen Fußbodenbelägen aus Spinnstoffen
13.93.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Teppichen und anderen Fußbodenbelägen aus Spinnstoffen
13.94	Seilerwaren
13.94.1	Bindfäden, Bindegarne; konfektionierte Fischernetze und andere Netze; andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen, Tauen
13.94.11	Bindfäden, Seile und Taue, Bindegarne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern
13.94.12	Konfektionierte Fischernetze; andere konfektionierte und geknüpfte Netze und andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen und Tauen
13.94.2	Lumpen aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren
13.94.20	Lumpen aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren

Code	Bezeichnung
13.94.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bindfäden, Seilen, Tauen und Netzen
13.94.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bindfäden, Seilen, Tauen und Netzen
13.95	Vliesstoff und Erzeugnisse daraus
13.95.1	Vliesstoff und Erzeugnisse daraus
13.95.10	Vliesstoff und Erzeugnisse daraus
13.95.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus
13.95.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus
13.96	Technische Textilien
13.96.1	Metallgarne oder mit Metall umspinnene Garne; Gewebe aus Metallfäden und aus metallisiertem Garn; mit Spinnstoffen besetzte Schnüre aus Gummifäden; textile Erzeugnisse für den technischen Bedarf
13.96.11	Metallgarne oder mit Metall umspinnene Garne
13.96.12	Sonstige Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen
13.96.13	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Garne und Streifen aus Spinnstoffen mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt
13.96.14	Sonstige Gewebe, mit Leim, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen
13.96.15	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose
13.96.16	Textile Erzeugnisse für den technischen Bedarf
13.96.17	Bänder und Gurte; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs); Geflechte und ähnliche Waren
13.96.18	Gewebe aus Glasfasern
13.96.2	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, Zelte und Campingartikel, Fallschirme und Gleitschirme und ähnliche Erzeugnisse
13.96.21	Planen und Markisen; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Zelte und Campingausrüstungen
13.96.22	Fallschirme und Gleitschirme; Teile dafür
13.96.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung anderer technischer Textilien
13.96.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung anderer technischer Textilien
13.99	Sonstige Textilwaren a. n. g.
13.99.1	Sonstige Textilwaren a. n. g.
13.99.11	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive
13.99.12	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive
13.99.13	Filze, auch bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen
13.99.14	Spinnstofffasern mit einer Länge ≤ 5 mm (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen
13.99.15	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen; Chenillegarne; Maschengarne
13.99.16	Gesteppte Spinnstofferzeugnisse als Meterware

Code	Bezeichnung
13.99.19	Sonstige Textilwaren a. n. g.
13.99.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger Textilwaren a. n. g.
13.99.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger Textilwaren a. n. g.
14	Bekleidung
14.1	Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff
14.10	Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff
14.10.1	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, aus Gewirken oder Gestricken
14.10.11	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren (außer Strumpfhosen, Strümpfen und Kniestrümpfen mit degressiver Kompression), aus Gewirken oder Gestricken
14.10.12	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression
14.10.2	Wäsche und T-Shirts, gewirkt oder gestrickt
14.10.21	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
14.10.22	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
14.10.23	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken
14.10.3	Oberbekleidung aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
14.10.31	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
14.10.32	Mäntel, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, aus Gewirken oder Gestricken
14.10.33	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnlicher Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, für Männer oder Knaben, aus Gewirken oder Gestricken
14.10.4	Oberbekleidung aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
14.10.41	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
14.10.42	Mäntel, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken
14.10.43	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, für Frauen oder Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken
14.10.5	Sonstige Bekleidung, gewirkt oder gestrickt
14.10.51	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken
14.10.52	Kleidung für Kleinkinder, gewirkt oder gestrickt
14.10.53	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen sowie andere Kleidung, aus Gewirken oder Gestricken
14.10.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff
14.10.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff
14.2	Sonstige Bekleidung und Bekleidungszubehör
14.21	Oberbekleidung
14.21.1	Oberbekleidung für Männer und Knaben, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.11	Mäntel, Regenmäntel, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt, für Männer oder Knaben
14.21.12	Anzüge und Kombinationen, für Männer oder Knaben, aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.13	Jacken für Männer oder Knaben, aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt

Code	Bezeichnung
14.21.14	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnlicher Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt, für Männer oder Knaben
14.21.15	Hemden und T-Shirts für Männer oder Knaben, aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.2	Oberbekleidung für Frauen und Mädchen, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.21	Mäntel, Regenmäntel, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt, für Frauen oder Mädchen
14.21.22	Anzüge und Kombinationen, für Frauen oder Mädchen, aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.23	Jacken für Frauen oder Mädchen, aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.24	Kleider, Röcke und Hosenröcke, für Frauen oder Mädchen, aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.25	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnlicher Hosen), Latzhosen und kurze Hosen aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt, für Frauen oder Mädchen
14.21.26	Blusen, Hemdblusen und T-Shirts für Frauen oder Mädchen, aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.3	Oberbekleidung für Kleinkinder, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.30	Oberbekleidung für Kleinkinder, weder gewirkt noch gestrickt
14.21.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Oberbekleidung (ohne Arbeits- und Berufskleidung)
14.21.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Oberbekleidung (ohne Arbeits- und Berufskleidung)
14.22	Wäsche, weder gewirkt noch gestrickt
14.22.1	Wäsche, weder gewirkt noch gestrickt
14.22.11	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Badeanzüge und Badehosen, Hausmäntel und ähnliche Waren aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt, für Männer oder Knaben
14.22.12	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Badeanzüge und Badehosen, Hausmäntel und ähnliche Waren aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt, für Frauen und Mädchen
14.22.13	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestrickten
14.22.14	Wäsche für Kleinkinder aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt
14.22.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Wäsche, weder gewirkt noch gestrickt
14.22.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Wäsche, weder gewirkt noch gestrickt
14.23	Arbeits- und Berufsbekleidung
14.23.1	Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer
14.23.11	Kombinationen und Jacken, für Männer, Arbeits- und Berufsbekleidung
14.23.12	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnlicher Hosen) und Latzhosen, für Männer, Arbeits- und Berufsbekleidung
14.23.2	Arbeits- und Berufsbekleidung für Frauen
14.23.21	Kombinationen und Jacken, für Frauen, Arbeits- und Berufsbekleidung
14.23.22	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnlicher Hosen) und Latzhosen, für Frauen, Arbeits- und Berufsbekleidung
14.23.3	Andere Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer oder Frauen

Code	Bezeichnung
14.23.30	Andere Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer oder Frauen
14.23.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung
14.23.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung
14.24	Lederbekleidung und Pelzwaren
14.24.1	Bekleidung aus Leder oder Kunstleder
14.24.10	Bekleidung aus Leder oder Kunstleder
14.24.2	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen, außer Kopfbedeckungen
14.24.20	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen, außer Kopfbedeckungen
14.24.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Lederbekleidung und Pelzwaren
14.24.98	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Lederbekleidung
14.24.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Pelzwaren
14.29	Sonstige Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.
14.29.1	Sonstige Bekleidung und anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör und Teile dafür, aus Spinnstoffen
14.29.11	Trainingsanzüge, Skianzüge und andere Sportbekleidung, weder gewirkt noch gestrickt
14.29.12	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken
14.29.13	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile für Bekleidung oder für Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
14.29.14	Taschentücher, Schals, Umschlagtücher, Krawatten, Fliegen, Handschuhe, anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör (ohne solche aus Gewirken oder Gestricken); Teile für Bekleidung oder Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen, weder gewirkt noch gestrickt, a. n. g.
14.29.2	Bekleidungszubehör aus Leder; Bekleidung aus Filz oder Vliesstoffen; Bekleidung aus Spinnstoffen, überzogen
14.29.21	Bekleidungszubehör aus Leder oder rekonstituiertem Leder, außer Sporthandschuhen
14.29.22	Bekleidung aus Filz oder Vliesstoffen, Bekleidung aus Spinnstoffen, überzogen
14.29.3	Hüte und andere Kopfbedeckungen
14.29.31	Hutstumpen aus Filz; Hutplatten, Bandeaux, aus Filz; Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt
14.29.32	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz oder geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt oder gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt; Haarnetze
14.29.33	Andere Kopfbedeckungen (ohne Sicherheitskopfbekleidungen und ohne solche aus Kautschuk oder Kunststoff); Bänder, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen
14.29.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.
14.29.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.
15	Leder, Lederwaren und ähnliche Produkte aus anderen Materialien
15.1	Gegerbte, zugerichtete, gefärbte Leder und Felle; Reisegepäck, Handtaschen, Sattlerwaren und Geschirre
15.11	Gegerbte, zugerichtete, gefärbte Leder und Felle
15.11.1	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle

Code	Bezeichnung
15.11.10	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle
15.11.2	Sämischleder; Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder
15.11.21	Sämischleder
15.11.22	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder
15.11.3	Rind- und Kalbleder, Rossleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart
15.11.31	Rind- und Kalbleder, enthaart, ganz
15.11.32	Rind- und Kalbleder, enthaart, nicht ganz
15.11.33	Rossleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart
15.11.4	Schaf- oder Lammleder, Ziegen- oder Zickelleder, Leder von Schweinen, enthaart
15.11.41	Schaf- oder Lammleder, enthaart
15.11.42	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart
15.11.43	Leder von Schweinen, enthaart
15.11.5	Leder von anderen Tieren; rekonstituiertes Leder, auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt
15.11.51	Leder von Kriechtieren und anderen Tieren, enthaart
15.11.52	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt
15.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von gegerbten, gefärbten, zugerichteten Ledern und Fellen
15.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von gegerbten, gefärbten, zugerichteten Ledern und Fellen
15.12	Sattlerwaren; Reiseartikel; Handtaschen und ähnliche Behältnisse; andere Waren aus Leder
15.12.1	Sattlerwaren; Reiseartikel; Handtaschen und ähnliche Behältnisse; andere Waren aus Leder
15.12.11	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtauen, Leinen, Kniekappen, Maulkörben, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
15.12.12	Reiseartikel; Handtaschen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe; Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung
15.12.13	Uhrarmbänder und Teile dafür (ohne solche aus Metallen)
15.12.19	Sonstige Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder a. n. g.
15.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Lederwaren (ohne Lederbekleidung und Schuhe); andere Waren aus Leder
15.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Lederwaren (ohne Lederbekleidung und Schuhe); andere Waren aus Leder
15.2	Schuhe
15.20	Schuhe
15.20.1	Schuhe (ohne Sport- und Sicherheitsschuhe und ohne orthopädische Schuhe)
15.20.11	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff (ohne solche mit einem Metallschutz in der Vorderkappe)
15.20.12	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff (ohne wasserdichte Schuhe und Sportschuhe)
15.20.13	Schuhe mit Oberteil aus Leder, ohne Sportschuhe, Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe und andere Schuhe
15.20.14	Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen (ohne Sportschuhe)
15.20.2	Sportschuhe

Code	Bezeichnung
15.20.21	Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe
15.20.22	Andere Sportschuhe, außer Skischuhen, Snowboardschuhen, Schlittschuhen oder Rollschuhen
15.20.3	Sicherheitsschuhe und andere Schuhe
15.20.31	Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
15.20.32	Schuhe aus Holz, verschiedene Spezialschuhe und andere Schuhe
15.20.4	Teile von Schuhen aus Leder, Kautschuk, Kunststoff und anderen Materialien
15.20.40	Teile von Schuhen aus Leder, Kautschuk, Kunststoff und anderen Materialien
15.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schuhen
15.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schuhen
16	Holz sowie Holz- und Korkwaren, ohne Möbel; Flecht- und Korbwaren
16.1	Holz, gesägt und gehobelt; Dienstleistungen der Bearbeitung und Veredlung von Holz
16.11	Holz, gesägt und gehobelt
16.11.1	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert; Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke > 6 mm
16.11.11	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke > 6 mm, aus Nadelholz
16.11.12	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke > 6 mm, aus sonstigem Holz
16.11.13	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz, nicht imprägniert
16.11.2	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Holzwolle; Holzmehl
16.11.21	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, aus Nadelholz
16.11.22	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, aus Bambus
16.11.23	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, aus anderem Holz
16.11.24	Holzwolle; Holzmehl
16.11.25	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
16.11.3	Rohholz und Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz, imprägniert oder anders behandelt
16.11.31	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
16.11.32	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz, imprägniert
16.11.33	Sonstiges Rohholz
16.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Holz, gesägt und gehobelt
16.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Holz, gesägt und gehobelt
16.12	Dienstleistungen der Bearbeitung und Veredlung von Holz
16.12.0	Dienstleistungen der Bearbeitung und Veredlung von Holz
16.12.00	Dienstleistungen der Bearbeitung und Veredlung von Holz
16.2	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
16.21	Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten
16.21.1	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz; Spanplatten und ähnliche Platten, aus Holz oder anderen holzigen Stoffen

Code	Bezeichnung
16.21.11	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz, aus Bambus
16.21.12	Spanplatten
16.21.13	OSB-Platten
16.21.14	Andere Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen
16.21.15	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen
16.21.16	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz, aus Nadelholz
16.21.17	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz, mit wenigstens einer Außenlage aus tropischem Holz
16.21.18	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz, aus anderem Holz
16.21.2	Furnierblätter, Blätter für Sperrholz; verdichtetes Holz
16.21.21	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen
16.21.22	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke ≤ 6 mm, aus Nadelholz
16.21.23	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke ≤ 6 mm, aus tropischem Holz
16.21.24	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke ≤ 6 mm, aus anderem Holz
16.21.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Furnierblättern und Holzwerkstoffen
16.21.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Furnierblättern und Holzwerkstoffen
16.22	Parkettböden
16.22.1	Parkettböden
16.22.10	Parkettböden
16.22.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Parkettböden
16.22.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Parkettböden
16.23	Konstruktionsteile, Fertigmauteile, Ausbauelemente und Fertigteilbauten aus Holz
16.23.1	Konstruktionsteile, Fertigmauteile und Ausbauelemente (einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln), aus Holz (ohne vorgefertigte Gebäude aus Holz)
16.23.11	Verschalungen für Betonarbeiten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz
16.23.12	Bauholzerzeugnisse
16.23.19	Andere Bautischlerwaren aus Holz, a. n. g.
16.23.2	Vorgefertigte Gebäude aus Holz
16.23.20	Vorgefertigte Gebäude aus Holz
16.23.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigmauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz
16.23.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigmauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz
16.24	Verpackungsmittel, Lagerbehälter und Ladungsträger, aus Holz
16.24.1	Verpackungsmittel, Lagerbehälter und Ladungsträger, aus Holz
16.24.11	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz
16.24.12	Fässer und andere Böttcherwaren aus Holz
16.24.13	Andere Verpackungsmittel und Teile dafür, aus Holz

Code	Bezeichnung
16.24.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern, aus Holz
16.24.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern, aus Holz
16.25	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Türrahmen, -verkleidungen und -schwelle, aus Holz
16.25.1	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Türrahmen, -verkleidungen und -schwelle, aus Holz
16.25.10	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Türrahmen, -verkleidungen und -schwelle, aus Holz
16.25.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fenstern, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Türrahmen, -verkleidungen und -schwelle, aus Holz
16.25.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fenstern, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Türrahmen, -verkleidungen und -schwelle, aus Holz
16.26	Feste Brennstoffe aus pflanzlicher Biomasse
16.26.1	Feste Brennstoffe aus pflanzlicher Biomasse
16.26.10	Feste Brennstoffe aus pflanzlicher Biomasse
16.26.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von festen Brennstoffen aus pflanzlicher Biomasse
16.26.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von festen Brennstoffen aus pflanzlicher Biomasse
16.27	Dienstleistungen der Veredlung von Holzwaren
16.27.0	Dienstleistungen der Veredlung von Holzwaren
16.27.00	Dienstleistungen der Veredlung von Holzwaren
16.28	Andere Holzwaren sowie Kork-, Flecht- und Korbwaren
16.28.1	Andere Holzwaren
16.28.11	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele; Fassungen, Griffe und Stiele für Besen, Bürsten und Pinsel, Blöcke für die Herstellung von Tabakpfeifen; Schuhformen, -leisten und -spanner, aus Holz
16.28.12	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
16.28.13	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kästen für Schmuck oder Besteck, Statuetten und andere Ziergegenstände, Innenausstattungsgegenstände (ohne Möbel), aus Holz
16.28.14	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel u. Ä.; andere Waren aus Holz
16.28.2	Kork-, Flecht- und Korbwaren
16.28.21	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, in Würfeln, Platten, Blättern, Streifen oder anderen Formen; Korkabfälle; Korkschröte und Korkmehl
16.28.22	Waren aus Naturkork
16.28.23	Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder (einschließlich Scheiben), aus Presskork
16.28.24	Presskork; sonstige Waren aus Presskork
16.28.25	Flechtwaren und Korbwaren, ohne Möbel
16.28.9	Holz- und Korbwaren, ohne Möbel; Dienstleistungen bei der Herstellung von Flecht- und Korbwaren; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Holzwaren sowie Kork-, Flecht- und Korbwaren
16.28.91	Holz- und Korbwaren, ohne Möbel; Dienstleistungen bei der Herstellung von Flecht- und Korbwaren

Code	Bezeichnung
16.28.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Holz- und Kork-, Flecht- und Korbwaren
17	Papier, Pappe und Waren daraus
17.1	Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
17.11	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen
17.11.1	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen
17.11.11	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen
17.11.12	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen
17.11.13	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen
17.11.14	Mechanische oder halbchemische Halbstoffe aus Holz, Halbstoffe aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen
17.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Halbstoffen aus Holz und anderen cellulosehaltigen Faserstoffen
17.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Halbstoffen aus Holz und anderen cellulosehaltigen Faserstoffen
17.12	Papier, Karton und Pappe
17.12.1	Zeitungsdruckpapier; Büttenpapier und -pappe (handgeschöpft) und andere grafische Papiere und Pappen
17.12.11	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen
17.12.12	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
17.12.13	Rohpapier und Rohpappe für licht-, wärme- oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, Kohlerohpapier und Tapetenrohpapier, in Rollen oder Bogen
17.12.14	Andere grafische Papiere und Pappen
17.12.2	Papiere für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Waren
17.12.20	Papiere für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Waren
17.12.3	Wellpappenrohpapier
17.12.31	Kraftliner, weder gebleicht noch überzogen
17.12.32	Gestrichener (white top) Kraftliner; überzogener Kraftliner
17.12.33	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe
17.12.34	Wellenpapier aus Altpapier und sonstiges Wellenpapier
17.12.35	Testliner (Liner aus Altpapier)
17.12.4	Sonstiges Papier, weder gestrichen noch überzogen
17.12.41	Kraftpapier, weder gestrichen noch überzogen; Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt
17.12.42	Sulfitpackpapier und anderes weder gestrichenes noch überzogenes Papier (außer Papieren und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden)
17.12.43	Filterpapier und Filterpappe; Filzpapier
17.12.44	Zigarettenpapier, zugeschnitten oder nicht, oder in Form von Hülsen mit einer Breite > 5 cm
17.12.5	Sonstige ungestrichene Pappe
17.12.51	Ungestrichene Pappe, innen grau
17.12.59	Sonstige ungestrichene Pappe a. n. g.

Code	Bezeichnung
17.12.6	Pergamentpapier und -pappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte durchsichtige oder durchscheinende Papiere
17.12.60	Pergamentpapier und -pappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte durchsichtige oder durchscheinende Papiere
17.12.7	Papier und Pappe, bearbeitet
17.12.71	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
17.12.72	Papiere und Pappen, gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen
17.12.73	Ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichene Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder für andere grafische Zwecke, in Rollen oder Bogen
17.12.74	Ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichene oder überzogene Kraftpapiere (ohne solche zum Beschreiben, Bedrucken oder für andere grafische Zwecke), in Rollen oder Bogen
17.12.75	Ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichene oder überzogene Kraftpappen (ohne solche zum Beschreiben, Bedrucken oder für andere grafische Zwecke), in Rollen oder Bogen
17.12.76	Kohlepapier, Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier, in Rollen oder Bogen
17.12.77	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vlies aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, geteert, bituminiert, asphaltiert, gummiert oder mit Klebeschicht versehen, in Rollen oder Bogen
17.12.78	Innen graue, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichene oder überzogene Kraft- und Multiplexpappen (ohne solche zum Beschreiben, Bedrucken oder für andere grafische Zwecke), in Rollen oder Bogen
17.12.79	Andere, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichene oder überzogene Pappe (ohne solche zum Beschreiben, Bedrucken oder für andere grafische Zwecke), in Rollen oder Bogen
17.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Papier und Pappe
17.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Papier und Pappe
17.2	Papier-, Karton- und Pappwaren
17.21	Wellpapier, -pappe und Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe
17.21.1	Wellpapier, -pappe und Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe
17.21.11	Wellpappe, in Rollen oder Bogen
17.21.12	Säcke, Beutel, Tüten aus Papier
17.21.13	Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe
17.21.14	Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe
17.21.15	Pappwaren in Form von starren Behältnissen von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art
17.21.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe
17.21.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe
17.22	Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe
17.22.1	Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe
17.22.11	Toilettenpapier, Taschen-, Abschmink-, Hand- und Tischtücher, Servietten aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern
17.22.12	Monatsbinden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder und ähnliche Hygieneartikel sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern
17.22.13	Tablets, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe
17.22.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe

Code	Bezeichnung
17.22.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe
17.23	Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe
17.23.1	Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe
17.23.11	Kohlepapier, Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier, weder in Rollen noch in Bogen, Schablonen- und Offsetdruckpapier
17.23.12	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder), aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren in Pappschachteln und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe
17.23.13	Register, Hefte, Ordner, Durchschreibesätze, aus Papier oder Pappe
17.23.14	Andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken
17.23.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe
17.23.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe
17.24	Tapeten
17.24.1	Tapeten
17.24.11	Tapeten und Wandverkleidungen aus Papier; Buntglaspapier
17.24.12	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen
17.24.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Tapeten
17.24.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Tapeten
17.25	Sonstige Waren aus Papier, Karton und Pappe
17.25.1	Sonstige Waren aus Papier, Karton und Pappe
17.25.11	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt
17.25.12	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff
17.25.19	Zigarettenpapier (Breite ≤ 5 cm); Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; Filterpapier und -pappe, andere Waren aus Papier oder Pappe a. n. g.
17.25.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung anderer Waren aus Papier oder Pappe
17.25.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung anderer Waren aus Papier oder Pappe
18	Dienstleistungen der Herstellung von Druckerzeugnissen und der Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
18.1	Dienstleistungen des Druckens
18.11	Dienstleistungen des Druckens von Zeitungen
18.11.0	Dienstleistungen des Druckens von Zeitungen
18.11.00	Dienstleistungen des Druckens von Zeitungen
18.12	Andere Dienstleistungen des Druckens
18.12.0	Andere Dienstleistungen des Druckens
18.12.01	Dienstleistungen des Druckens von Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen; Papier mit Stempel; Chipkarten, Scheckformularen; Banknoten, Aktien; Schuldverschreibungen und ähnlichen Sicherheitspapieren
18.12.02	Dienstleistungen des Druckens von Werbedrucken und Werbeschriften, Verkaufskatalogen und dergleichen
18.12.03	Dienstleistungen des Druckens von Zeitschriften und anderen periodischen Druckschriften, weniger als viermal wöchentlich erscheinend

Code	Bezeichnung
18.12.04	Dienstleistungen des Druckens von Büchern, Landkarten, hydrografischen oder ähnlichen Karten aller Arten, Bildern, Zeichnungen und Fotografien und Ansichtspostkarten
18.12.05	Dienstleistungen des Bedruckens von Etiketten, Anhängern und dergleichen
18.12.06	Dienstleistungen des unmittelbaren Bedruckens von anderen Materialien als Papier
18.12.09	Andere Dienstleistungen des Druckens a. n. g.
18.13	Druck- und Medienstufen
18.13.1	Druckvorbereitende Dienstleistungen
18.13.10	Druckvorbereitende Dienstleistungen
18.13.2	Druckformen (z. B. Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder)
18.13.20	Druckformen (z. B. Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder)
18.13.3	Sonstige Druckereileistungen
18.13.30	Sonstige Druckereileistungen
18.14	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen
18.14.0	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen
18.14.00	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen
18.2	Dienstleistungen der Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
18.20	Dienstleistungen der Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
18.20.1	Dienstleistungen der Vervielfältigung von bespielten Tonträgern
18.20.10	Dienstleistungen der Vervielfältigung von bespielten Tonträgern
18.20.2	Dienstleistungen der Vervielfältigung von bespielten Bildträgern
18.20.20	Dienstleistungen der Vervielfältigung von bespielten Bildträgern
18.20.3	Dienstleistungen der Vervielfältigung von bespielten Datenträgern
18.20.30	Dienstleistungen der Vervielfältigung von bespielten Datenträgern
19	Kokereierzeugnisse und Mineralölzeugnisse
19.1	Kokereierzeugnisse
19.10	Kokereierzeugnisse
19.10.1	Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf; Retortenkohle
19.10.11	Koks und Schwelkoks aus Steinkohle oder Braunkohle
19.10.12	Koks und Schwelkoks aus Torf; Retortenkohle
19.10.2	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierter Teere
19.10.20	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierter Teere
19.10.3	Pech und Pechkoks
19.10.30	Pech und Pechkoks
19.10.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kokereierzeugnissen
19.10.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kokereierzeugnissen
19.2	Mineralölzeugnisse und Erzeugnisse aus fossilen Brennstoffen
19.20	Mineralölzeugnisse und Erzeugnisse aus fossilen Brennstoffen
19.20.1	Briketts und ähnliche feste Brennstoffe
19.20.11	Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe

Code	Bezeichnung
19.20.12	Braunkohlenbriketts und ähnliche aus Braunkohle gewonnene feste Brennstoffe
19.20.13	Torfbriketts und ähnliche aus Torf gewonnene feste Brennstoffe
19.20.2	Motorentreibstoffe, Heizöle und andere Mineralöle; Schmieröle
19.20.21	Motorenbenzin und Flugbenzin
19.20.22	Leichtöle, leichte Zubereitungen
19.20.23	Flugturbinenkraftstoff
19.20.24	Naphtha
19.20.25	Gasöl
19.20.26	Mittelschwere Öle; andere mittelschwere Zubereitungen
19.20.27	Andere Schweröle
19.20.28	Schmieröle; andere schwere Zubereitungen
19.20.3	Gasförmige Kohlenwasserstoffe, außer Erdgas
19.20.31	Propan und Butane, verflüssigt
19.20.32	Ethylen, Propylen, Butylen, Butadien
19.20.33	Andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, außer Erdgas
19.20.4	Andere Mineralölerzeugnisse
19.20.41	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse
19.20.42	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl
19.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Mineralölerzeugnissen und von Erzeugnissen aus fossilen Brennstoffen
19.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Mineralölerzeugnissen und von Erzeugnissen aus fossilen Brennstoffen
20	Chemische Erzeugnisse
20.1	Chemische Grundstoffe, Düngemittel und Stickstoffverbindungen, Kunststoffe in Primärformen und synthetischer Kautschuk in Primärformen
20.11	Industriegase
20.11.1	Industriegase
20.11.11	Wasserstoff, Edelgase, Stickstoff, Sauerstoff
20.11.12	Gasförmige anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle, ohne Schwefeldioxid
20.11.13	Flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreiter flüssiger Luft); Pressluft
20.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Industriegasen
20.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Industriegasen
20.12	Farbstoffe und Pigmente
20.12.1	Metalloxide, -hydroxide, -peroxide
20.12.11	Zinkoxid; Zinkperoxid; Titanoxide
20.12.12	Chromoxide und -hydroxide; Manganoxide; Bleioxide; Mennige und Orangemennige; Kupferoxide und -hydroxide
20.12.13	Sonstige Metalloxide, -peroxide und -hydroxide, außer Lithiumoxid und -hydroxid
20.12.2	Farben und Farbstoffe; Gerbstoffe; Tannine und ihre Derivate; andere Farbmittel

Code	Bezeichnung
20.12.21	Synthetische organische Farbstoffe, auch chemisch einheitlich; Farbstoffe sowie Zubereitungen auf deren Grundlage; synthetische organische Erzeugnisse als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore; Farblacke und Zubereitungen auf deren Grundlage
20.12.22	Pflanzliche Gerbstoffauszüge, Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (ohne Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich, und Zubereitungen auf deren Grundlage
20.12.23	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen; Enzymzubereitungen zum Vorgerben
20.12.24	Andere Farbstoffe; anorganische Erzeugnisse als Luminophore
20.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
20.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
20.13	Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien
20.13.1	Angereichertes Uran und Plutonium; abgereichertes Uran und Thorium; andere radioaktive Elemente
20.13.11	An U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen usw., die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder deren Verbindungen enthalten (Euratom)
20.13.12	An U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen usw., die an U 235 abgereichertes Uran oder seine Verbindungen enthalten (Euratom)
20.13.13	Andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, keramische Erzeugnisse und Gemische, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten
20.13.14	Nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)
20.13.2	Andere chemische Elemente; anorganische Säuren und Verbindungen
20.13.21	Halogene; Schwefel; Kohlenstoff; andere Nichtmetalle, nicht gasförmig
20.13.22	Halogen- oder Schwefelverbindungen der Nichtmetalle
20.13.23	Alkalimetalle, Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle; Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber
20.13.24	Hydrogenchlorid; Oleum; Diphosphorpentaoxid; andere anorganische Säuren, Silizium und Schwefeldioxid
20.13.25	Lithiumoxid und -hydroxid
20.13.26	Andere Oxide, Hydroxide und Peroxide; Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze
20.13.3	Fluoride, Fluorosilikate, -aluminate und andere komplexe Fluorosalze; Chloride (ohne Ammoniumchlorid), Chloridoxide, Chloridhydroxide; Bromide, Bromidoxide; Jodide und deren Oxide; Hypochlorite, Chlorite, Hypobromite, Chlorate, Perchlorate, Bromate und Perbromate, Jodate und Perjodate
20.13.31	Fluoride, Fluorosilikate, -aluminate und andere komplexe Fluorosalze; Chloride (ohne Ammoniumchlorid), Chloridoxide, Chloridhydroxide; Bromide, Bromidoxide; Jodide, Jodidoxide
20.13.32	Hypochlorite, Chlorite, Hypobromite, Chlorate, Perchlorate, Bromate und Perbromate, Jodate und Perjodate
20.13.4	Sulfide; Polysulfide; Dithionite, Sulfoxylate, Sulfit, Sulfate usw.; ausgewählte Nitrate; Phosphinate, Phosphonate, Phosphate und Polyphosphate; Carbonate (ohne Ammoniumcarbonat); Peroxocarbonate
20.13.41	Sulfide; Polysulfide; Dithionite und Sulfoxylate; Sulfit; Thiosulfate; Sulfate; Alaune; Persulfate
20.13.42	Phosphinate, Phosphonate, Phosphate, Polyphosphate und Nitrate (ohne solche von Kalium)
20.13.43	Carbonate
20.13.5	Salze der Säuren der Metalloxide oder -peroxide; kolloide Edelmetalle; anorganische und organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Amalgame; destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser; andere anorganische Verbindungen
20.13.51	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide; Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame
20.13.52	Andere anorganische Verbindungen; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen
20.13.6	Andere anorganische Grundstoffe und Chemikalien a. n. g.
20.13.61	Andere Isotope und Verbindungen davon
20.13.62	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide; Fulminate, Cyanate und Thiocyanate; Silicate (ohne Fluorosilicate); Borate; Peroxoborate; andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (ohne Azide)
20.13.63	Wasserstoffperoxid

Code	Bezeichnung
20.13.64	Phosphide, Carbide, Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich
20.13.65	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenen Erden
20.13.66	Schwefel, außer sublimiertem, gefälltem und kolloidem Schwefel
20.13.67	Schwefelkiesabbrände
20.13.68	Piezoelektrischer Quarz, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt; andere synthetische oder rekonstituierte Steine, roh oder nur gesägt oder grob geformt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst
20.13.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
20.13.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
20.14	Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien
20.14.1	Kohlenwasserstoffe und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.11	Acyclische Kohlenwasserstoffe
20.14.12	Cyclische Kohlenwasserstoffe
20.14.13	Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe
20.14.14	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert
20.14.15	Andere Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
20.14.2	Alkohole (einschließlich technischer Fettalkohole), Phenole, Phenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.21	Technische Fettalkohole
20.14.22	Acyclische einwertige Alkohole
20.14.23	Zwei- und andere mehrwertige Alkohole; Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen und cyclischen Alkohole
20.14.24	Phenole, Phenolalkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.3	Carbonsäuren (einschließlich technischer einbasischer Fettsäuren und saurer Öle aus der Raffination) und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.31	Technische einbasische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination
20.14.32	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.33	Ungesättigte acyclische Carbonsäuren, alicyclische Carbonsäuren, aromatische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.34	Aromatische mehrbasische Carbonsäuren und Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren (ohne Salicylsäure und O-Acetylsalicylsäure); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.4	Organische Verbindungen mit Stickstofffunktionen
20.14.41	Verbindungen mit Aminofunktion
20.14.42	Amine mit Sauerstofffunktionen, außer Lysin und Glutaminsäure
20.14.43	Ureine, Imide, Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse; Verbindungen mit Nitrilfunktion
20.14.44	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen, organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins, Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen
20.14.5	Organische Thioverbindungen und andere organisch-anorganische Verbindungen; andere heterocyclische Verbindungen
20.14.51	Organische Thioverbindungen und andere organisch-anorganische Verbindungen
20.14.52	Andere heterocyclische Verbindungen; Nucleinsäuren und ihre Salze
20.14.53	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze oder Ester anderer anorganischer Säuren und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

Code	Bezeichnung
20.14.6	Aldehyde, Ketone, Chinone; Ether und Acetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; Alkohol-, Ether-, Ketonperoxide, auch chemisch nicht einheitlich; Epoxide; andere organische Verbindungen; Enzyme
20.14.61	Aldehyde; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.62	Ketone und Chinone; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.63	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole; Alkohol-, Ether-, Ketonperoxide, Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Acetale und Halbacetale; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
20.14.64	Enzyme und andere organische Verbindungen
20.14.7	Verschiedene organische chemische Grundstoffe und Chemikalien
20.14.71	Aktivierete natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz; Tallöl; Terpentinöl; Kolophonium und Harzsäuren; Holzteere, -teeröle, -kresot, -geist, pflanzliches Pech
20.14.72	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst
20.14.73	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse
20.14.74	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt ≥ 80 % vol, unvergällt
20.14.75	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
20.14.8	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt (einschließlich der Ligninsulfonate), außer Tallöl
20.14.80	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt (einschließlich der Ligninsulfonate), außer Tallöl
20.14.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von anderen organischen Grundstoffen und Chemikalien
20.14.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von anderen organischen Grundstoffen und Chemikalien
20.15	Düngemittel und Stickstoffverbindungen
20.15.1	Salpetersäure; Nitriersäuren, Ammoniak
20.15.10	Salpetersäure; Nitriersäuren, Ammoniak
20.15.2	Ammoniumchlorid; Nitrite
20.15.20	Ammoniumchlorid; Nitrite
20.15.3	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
20.15.31	Harnstoff
20.15.32	Ammoniumsulfat
20.15.33	Ammoniumnitrat
20.15.34	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)
20.15.35	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen
20.15.36	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat in wässriger oder ammoniakalischer Lösung
20.15.37	Andere mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
20.15.4	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel
20.15.41	Superphosphate
20.15.42	Andere Phosphatdüngemittel
20.15.5	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel (ohne Carnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze)
20.15.51	Kaliumchlorid
20.15.52	Kaliumsulfat
20.15.53	Andere Kalidüngemittel
20.15.6	Natriumnitrat (Natronsalpeter)

Code	Bezeichnung
20.15.60	Natriumnitrat (Natronsalpeter)
20.15.7	Andere chemische oder mineralische Düngemittel
20.15.71	Düngemittel mit drei Nährstoffen: Stickstoff, Phosphor und Kalium
20.15.72	Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)
20.15.73	Monoammoniumphosphat
20.15.74	Düngemittel mit zwei Nährstoffen: Stickstoff und Phosphor
20.15.75	Düngemittel mit zwei Nährstoffen: Phosphor und Kalium
20.15.76	Kaliumnitrat
20.15.79	Mineralische oder chemische Düngemittel mit mindestens zwei der Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kali a. n. g.
20.15.8	Tierische oder pflanzliche Düngemittel
20.15.80	Tierische oder pflanzliche Düngemittel
20.15.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
20.15.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
20.16	Kunststoffe, in Primärformen
20.16.1	Polymere des Ethylens, in Primärformen
20.16.10	Polymere des Ethylens, in Primärformen
20.16.2	Polymere des Styrols, in Primärformen
20.16.20	Polymere des Styrols, in Primärformen
20.16.3	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen
20.16.30	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen
20.16.4	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen
20.16.40	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen
20.16.5	Andere synthetische, natürliche oder modifizierte natürliche Polymere, in Primärformen
20.16.51	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen
20.16.52	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen
20.16.53	Acrylpolymere, in Primärformen
20.16.54	Polyamide, in Primärformen
20.16.55	Harnstoffharze, Thioharnstoffharze, Melaminharze, in Primärformen
20.16.56	Andere Aminoharze, Phenolharze, Polyurethane, in Primärformen
20.16.57	Silicone, in Primärformen
20.16.59	Andere synthetische, natürliche oder modifizierte natürliche Polymere, a. n. g., in Primärformen; Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren, in Primärformen
20.16.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kunststoffen, in Primärformen
20.16.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kunststoffen, in Primärformen
20.17	Synthetischer Kautschuk, in Primärformen
20.17.1	Synthetischer Kautschuk, in Primärformen

Code	Bezeichnung
20.17.10	Synthetischer Kautschuk, in Primärformen
20.17.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
20.17.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
20.2	Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmittel
20.20	Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmittel
20.20.1	Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmittel
20.20.11	Insektizide
20.20.12	Herbizide
20.20.13	Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren
20.20.14	Desinfektionsmittel
20.20.15	Fungizide
20.20.16	Gefährliche Schädlingsbekämpfungsmittel
20.20.17	Andere Pestizide und agrochemischen Erzeugnisse
20.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmittel-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln
20.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmittel-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln
20.3	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte
20.30	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte
20.30.1	Anstrichmittel; Lösungen von Polymeren
20.30.11	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst
20.30.12	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen dieser Polymere
20.30.2	Zubereitete Pigmente usw. und Glasfritte für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie; andere Anstrichfarben, Lacke, zubereitete Sikkative und Pigmente; Prägefolien; Färbemittel; Kitte; Druckfarben
20.30.21	Zubereitete Pigmente, Trübungsmittel, Farben, Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel usw. für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie; Glasfritte
20.30.22	Andere Anstrichfarben, Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben, Sikkative; Pigmente in nichtwässrigen Medien
20.30.23	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfeln, Tuben oder ähnlichen Aufmachungen
20.30.24	Druckfarben
20.30.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittungen
20.30.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittungen
20.4	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel sowie Duftstoffe
20.41	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel
20.41.1	Glycerin
20.41.10	Glycerin
20.41.2	Organische grenzflächenaktive Stoffe, außer Seifen
20.41.20	Organische grenzflächenaktive Stoffe, außer Seifen

Code	Bezeichnung
20.41.3	Seifen; organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Reinigungsmittel
20.41.31	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen
20.41.32	Grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend
20.41.4	Desodorierende Zubereitungen; Wachse; Schuh-, Leder- und Autopflegemittel; Polier- und Scheuermittel
20.41.41	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien
20.41.42	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse
20.41.43	Schuh- und Lederpflegemittel; Möbel- und Bohnerwachs; Autopflegemittel; Polier- und Scheuermittel
20.41.44	Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen
20.41.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln
20.41.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln
20.42	Körperpflegemittel und Duftstoffe
20.42.1	Körperpflegemittel und Duftstoffe
20.42.11	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)
20.42.12	Schminkmittel (Make-up)
20.42.13	Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege
20.42.14	Puder, lose oder fest, zur Schönheits- oder Körperpflege
20.42.15	Andere zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege
20.42.16	Haarwaschmittel, Dauerwellmittel und Haarlacke
20.42.17	Andere zubereitete Haarbehandlungsmittel
20.42.18	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)
20.42.19	Zubereitete Rasiermittel; Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel; zubereitete Bad- und Duschzusätze; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel a. n. g.
20.42.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Duftstoffen und Körperpflegemitteln
20.42.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Duftstoffen und Körperpflegemitteln
20.5	Sonstige chemische Erzeugnisse
20.51	Flüssige Biokraftstoffe
20.51.1	Flüssige Biokraftstoffe
20.51.10	Flüssige Biokraftstoffe
20.51.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von flüssigen Biokraftstoffen
20.51.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von flüssigen Biokraftstoffen
20.59	Sonstige chemische Erzeugnisse a. n. g.
20.59.1	Lichtempfindliche fotografische Platten, Filme und Papiere (einschließlich sensibilisierter Druckformen), nicht belichtet; zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken
20.59.11	Lichtempfindliche fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, nicht belichtet
20.59.12	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ohne Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); andere ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Code	Bezeichnung
20.59.2	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, chemisch modifiziert (ohne solche ganz oder teilweise hydriert, umgeestert u. Ä., jedoch nicht weiterverarbeitet)
20.59.20	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, chemisch modifiziert (ohne solche ganz oder teilweise hydriert, umgeestert u. Ä., jedoch nicht weiterverarbeitet)
20.59.3	Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen u. Ä., auch konzentriert oder in fester Form (ohne Druckfarben)
20.59.30	Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen u. Ä., auch konzentriert oder in fester Form (ohne Druckfarben)
20.59.4	Zubereitete Schmiermittel; Additive; zubereitete Gefrierschutzmittel und Mittel zum Enteisen
20.59.41	Zubereitete Schmiermittel
20.59.42	Zubereitete Antiklopfmittel und Additive
20.59.43	Hydraulikflüssigkeiten; zubereitete Gefrierschutzmittel und Mittel zum Enteisen
20.59.5	Verschiedene chemische Erzeugnisse
20.59.51	Andere Peptone und ihre Derivate, andere Eiweißstoffe und Derivate; Hautpulver
20.59.52	Modelliermassen; Dentalwachs und andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; Füllungen für Feuerlöschgeräte; Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen; andere zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien
20.59.53	Chemische Elemente und chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
20.59.54	Aktivkohle
20.59.55	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen für die Textil-, Papier-, Lederindustrie oder ähnliche Industrien
20.59.56	Zubereitungen zum Abbeizen, Hilfsmittel zum Schweißen oder Lötten von Metallen; zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger und Antioxidationsmittel; andere Reaktionsauslöser; andere Alkylbenzol- und Alkylnaphthalin-Gemische
20.59.57	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse
20.59.59	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten) a. n. g.
20.59.6	Gelatine und ihre Derivate; Klebstoffe
20.59.61	Gelatine und ihre Derivate
20.59.62	Klebstoffe
20.59.7	Etherische Öle
20.59.70	Etherische Öle
20.59.8	Pyrotechnische Erzeugnisse
20.59.81	Schießpulver und andere zubereitete Sprengstoffe
20.59.82	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
20.59.83	Feuerwerkskörper
20.59.84	Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel
20.59.85	Zündhölzer
20.59.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von chemischen Erzeugnissen a. n. g.
20.59.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von chemischen Erzeugnissen a. n. g.
20.6	Chemiefasern
20.60	Chemiefasern
20.60.1	Kabel aus synthetischen Filamenten; synthetische Spinnfasern; hochfeste Garne aus Polyamiden und Polyestern, texturierte Garne aus synthetischen Filamenten; synthetische Monofile

Code	Bezeichnung
20.60.11	Kabel aus synthetischen Filamenten; synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt
20.60.12	Hochfeste Garne aus Polyamiden und Polyestern
20.60.13	Andere synthetische Monofilamente
20.60.14	Synthetische Monofile, Streifen und dergleichen, aus synthetischen Spinnstoffen
20.60.2	Kunstfasern
20.60.21	Kabel aus Cellulose und anderen künstlichen Filamenten sowie Zellulose- und andere künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt
20.60.22	Hochfeste Garne aus Viskose
20.60.23	Andere Monofilamente aus Cellulose
20.60.24	Monofile aus Zellulose; Streifen und dergleichen, aus künstlichen Spinnstoffen
20.60.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kunstfasern
20.60.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kunstfasern
21	Pharmazeutische Erzeugnisse
21.1	Pharmazeutische Grundstoffe
21.10	Pharmazeutische Grundstoffe
21.10.1	Salicylsäure, O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester
21.10.10	Salicylsäure, O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester
21.10.2	Lysin; Glutaminsäure und ihre Salze; quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Phosphoaminolipoide; Amide und ihre Derivate sowie deren Salze
21.10.20	Lysin; Glutaminsäure und ihre Salze; quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Phosphoaminolipoide; Amide und ihre Derivate sowie deren Salze
21.10.3	Andere Lactone, heterocyclische Verbindungen nur mit Stickstoff als Heteroatome, die einen nicht kondensierten Pyrazolring, einen Pyrimidinring, einen nicht kondensierten Triazinring oder ein nicht weiter kondensiertes Phentothiazinringsystem enthalten; Hydantoin und seine Derivate; Sulfonamide
21.10.31	Andere Lactone, heterocyclische Verbindungen nur mit Stickstoff als Heteroatome, die einen nicht kondensierten Pyrazolring, einen Pyrimidinring, einen nicht kondensierten Triazinring oder ein nicht weiter kondensiertes Phentothiazinringsystem enthalten; Hydantoin und seine Derivate
21.10.32	Sulfonamide
21.10.4	Andere chemisch reine Zucker (ohne Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose, Fructose); andere Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze
21.10.40	Andere chemisch reine Zucker (ohne Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose, Fructose); andere Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze
21.10.5	Provitamine, Vitamine und Hormone, Glykoside, Alkaloide, Antibiotika
21.10.51	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln
21.10.52	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide
21.10.53	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside und pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate
21.10.54	Antibiotika
21.10.6	Drüsen, andere Organe, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen und ähnlichen Zwecken; Heparin; menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen und ähnlichen Zwecken zubereitet; Kulturen von Mikroorganismen
21.10.60	Drüsen, andere Organe, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen und ähnlichen Zwecken; Heparin; menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen und ähnlichen Zwecken zubereitet; Kulturen von Mikroorganismen
21.10.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
21.10.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen

Code	Bezeichnung
21.2	Pharmazeutische Spezialitäten und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse
21.20	Pharmazeutische Spezialitäten und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse
21.20.1	Arzneiwaren
21.20.11	Arzneiwaren, Penicilline oder andere Antibiotika enthaltend
21.20.12	Arzneiwaren (ohne solche mit Antibiotika), Hormone enthaltend
21.20.19	Arzneiwaren a. n. g.
21.20.2	Sonstige pharmazeutische Spezialitäten und Erzeugnisse
21.20.21	Antisera und andere Blutbestandteile; Vaccine
21.20.22	Empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiziden
21.20.23	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren; Röntgenkontrastmittel; andere diagnostische Reagenzien
21.20.24	Heftpflaster, Watte, Mull, Binden; steriles Catgut und ähnliches Material; Taschen und andere Behältnisse mit Apothekeausstattung für Erste Hilfe
21.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen
21.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Gummi- und Kunststoffwaren
22.1	Gummiwaren
22.11	Bereifungen aus Kautschuk; Runderneuerung von Bereifungen aus Kautschuk
22.11.1	Bereifungen, neu, aus Kautschuk
22.11.11	Luftreifen aus Kautschuk, neu, für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen, Rennwagen)
22.11.12	Luftreifen aus Kautschuk, neu, für Motorräder, Motorroller und Fahrräder
22.11.13	Luftreifen aus Kautschuk, neu, für Omnibusse, Lastkraftwagen und Luftfahrzeuge
22.11.14	Luftreifen aus Kautschuk, neu, für Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge, Tiefbau- und andere Fahrzeuge
22.11.15	Voll- oder Hohlkammerreifen, Felgenbänder und Luftschläuche aus Kautschuk
22.11.16	Rohlaufprofile aus nichtvulkanisiertem Kautschuk
22.11.2	Bereifungen, runderneuert
22.11.20	Bereifungen, runderneuert
22.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bereifungen; Runderneuerung von Bereifungen
22.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bereifungen; Runderneuerung von Bereifungen
22.12	Sonstige Gummiwaren
22.12.1	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
22.12.10	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
22.12.2	Kautschukmischungen und andere Formen (z. B. Fäden, Kordeln, Platten, Blätter), aus nichtvulkanisiertem oder vulkanisiertem Kautschuk
22.12.20	Kautschukmischungen und andere Formen (z. B. Fäden, Kordeln, Platten, Blätter), aus nichtvulkanisiertem oder vulkanisiertem Kautschuk
22.12.3	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Form-, Verschluss- und Verbindungsstücken
22.12.30	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Form-, Verschluss- und Verbindungsstücken
22.12.4	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk
22.12.40	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk

Code	Bezeichnung
22.12.5	Kautschutierte Gewebe, außer Reifencordgeweben
22.12.50	Kautschutierte Gewebe, außer Reifencordgeweben
22.12.6	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus vulkanisiertem Weichkautschuk
22.12.60	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus vulkanisiertem Weichkautschuk
22.12.7	Andere Waren aus Weichkautschuk; Hartkautschuk und Waren daraus
22.12.71	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken, aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
22.12.72	Bodenbeläge und Fußmatten, aus vulkanisiertem Weichkautschuk
22.12.73	Sonstige verschiedene Waren aus Weichkautschuk; Hartkautschuk in allen Formen sowie Waren daraus; Bodenbeläge und Fußmatten, aus vulkanisiertem Zellkautschuk
22.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Gummiwaren
22.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Gummiwaren
22.2	Kunststoffwaren
22.21	Platten, Folien, Schläuche und Profile, aus Kunststoffen
22.21.1	Monofile mit einem größten Durchmesser > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen
22.21.10	Monofile mit einem größten Durchmesser > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen
22.21.2	Rohre, Schläuche und Formstücke sowie Verschluss- und Verbindungsstücke aus Kunststoffen
22.21.21	Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus cellulosischem Material; Rohre und Schläuche, nicht biegsam, aus Kunststoffen
22.21.22	Rohre und Schläuche, biegsam, Form-, Verschluss- oder Verbindungsstücke, aus Kunststoffen
22.21.3	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus anderen Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet und ohne Unterlage
22.21.30	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus anderen Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet und ohne Unterlage
22.21.4	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen
22.21.41	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, selbstklebend, in Rollen mit einer Breite ≤ 20 cm, aus Kunststoffen
22.21.42	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und andere flache Erzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen
22.21.43	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff
22.21.44	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus anderen Kunststoffen
22.21.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen, aus Kunststoffen
22.21.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen, aus Kunststoffen
22.22	Verpackungsmittel aus Kunststoffen
22.22.1	Verpackungsmittel aus Kunststoffen
22.22.11	Säcke, Beutel, aus Polymeren des Ethylens
22.22.12	Säcke, Beutel, aus Polyvinylchlorid und anderen Kunststoffen, ohne solche aus Polymeren des Ethylens
22.22.13	Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren, aus Kunststoffen
22.22.14	Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren, aus Kunststoffen
22.22.19	Verpackungsmittel aus Kunststoffen a. n. g.

Code	Bezeichnung
22.22.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
22.22.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
22.23	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen; Fensterläden, Jalousien und ähnliche Waren und Teile dafür, aus Kunststoffen
22.23.1	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen; Fensterläden, Jalousien und ähnliche Waren und Teile dafür, aus Kunststoffen
22.23.10	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen; Fensterläden, Jalousien und ähnliche Waren und Teile dafür, aus Kunststoffen
22.23.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Türen, Fenstern und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen; Fensterläden, Jalousien und ähnlichen Waren und Teilen dafür, aus Kunststoffen
22.23.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Türen, Fenstern und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen; Fensterläden, Jalousien und ähnlichen Waren und Teilen dafür, aus Kunststoffen
22.24	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen
22.24.1	Bodenbeläge, Wand- oder Deckenverkleidungen, nicht aus Kunststoffen; Behälter und Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen
22.24.11	Bodenbeläge, Wand- oder Deckenverkleidungen, aus Kunststoffen
22.24.12	Linoleum- und harte Bodenbeläge, nicht aus Kunststoffen, d. h. elastische Bodenbeläge wie Vinyl, Linoleum usw.
22.24.13	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen
22.24.14	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter für den Baubedarf (ohne Fässer und Transportbehälter), mit einem Fassungsvermögen > 300 l, aus Kunststoffen
22.24.19	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen a. n. g.
22.24.2	Vorgefertigte Gebäude aus Kunststoffen
22.24.20	Vorgefertigte Gebäude aus Kunststoffen
22.24.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen
22.24.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen
22.25	Dienstleistungen der Bearbeitung und Veredlung von Kunststoffwaren
22.25.0	Dienstleistungen der Bearbeitung und Veredlung von Kunststoffwaren
22.25.00	Dienstleistungen der Bearbeitung und Veredlung von Kunststoffwaren
22.26	Sonstige Kunststoffwaren
22.26.1	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Kunststoffen
22.26.10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Kunststoffen
22.26.2	Sonstige Kunststoffwaren a. n. g.
22.26.21	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen
22.26.22	Andere Teile für Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, aus Kunststoffen
22.26.23	Büro- oder Schulartikel, aus Kunststoffen
22.26.24	Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen, aus Kunststoffen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Kunststoffen
22.26.25	Andere Waren aus Kunststoff
22.26.9	Andere Zulieferteile aus Kunststoff; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung anderer Waren aus Kunststoff

Code	Bezeichnung
22.26.91	Andere Zulieferteile aus Kunststoff
22.26.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung anderer Waren aus Kunststoff
23	Glas- und Glaswaren, Keramik, verarbeitete Steine und Erden
23.1	Glas und Glaswaren
23.11	Flachglas
23.11.1	Flachglas
23.11.11	Gegossenes, gewalztes, gezogenes oder geblasenes Glas in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet
23.11.12	Feuerpoliertes Glas (float glass), geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, nicht anders bearbeitet, oder mit Drahteinlagen verstärkt
23.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Flachglas
23.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Flachglas
23.12	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas
23.12.1	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas, außer mehrschichtigen Isolierverglasungen
23.12.11	Optisches und anderes Glas, gebogen oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen
23.12.12	Sicherheitsglas
23.12.13	Spiegel aus Glas, mit oder ohne Rahmen
23.12.14	Feuerpoliertes Glas (float glass), geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln; nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet
23.12.2	Mehrschichtige Isolierverglasungen
23.12.20	Mehrschichtige Isolierverglasungen
23.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von gebogenem und bearbeitetem Flachglas
23.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von gebogenem und bearbeitetem Flachglas
23.13	Hohlglas
23.13.1	Hohlglas
23.13.11	Haushaltskonservengläser; Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas, außer Ampullen; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
23.13.12	Trinkgläser aus Bleikristall und aus anderem Glas
23.13.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken, ohne Trinkgläser oder Gasperlen
23.13.14	Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter
23.13.9	Veredlungsleistungen an Hohlglas; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Hohlglas
23.13.91	Veredlungsleistungen an Trinkgläsern und anderen Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
23.13.92	Veredlungsleistungen an Glasbehältnissen
23.13.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Hohlglas
23.14	Glasfasern und Waren daraus
23.14.1	Glasfasern und Waren daraus
23.14.11	Glasstapelfasern, Glasseidenstränge und Garne, geschnittenes Textilglas

Code	Bezeichnung
23.14.12	Waren aus Glasfasern, außer Geweben
23.14.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Glasfasern
23.14.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Glasfasern
23.15	Sonstiges verarbeitetes Glas
23.15.1	Sonstiges verarbeitetes, vorgearbeitetes Glas
23.15.11	Bruchglas, Glasabfälle, nicht bearbeitetes Glas
23.15.12	Bausteine, Platten, Fliesen und andere Waren aus Glas, zu Bauzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken oder dergleichen
23.15.2	Sonstiges technisches Glas und Glaswaren
23.15.21	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile dafür, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen
23.15.22	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für Brillen, jedoch nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln oder Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser
23.15.23	Ampullen, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Glaswaren für Laboratorien; hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas
23.15.24	Teile aus Glas für Beleuchtungskörper u. Ä.
23.15.25	Elektrische Isolatoren aus Glas
23.15.29	Sonstiges technisches Glas und Glaswaren a. n. g.
23.15.9	Veredlungsleistungen an sonstigem Glas; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigem verarbeitetem Glas
23.15.91	Veredlungsleistungen an sonstigem Glas
23.15.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigem verarbeitetem Glas
23.2	Feuerfeste keramische Werkstoffe und Waren
23.20	Feuerfeste keramische Werkstoffe und Waren
23.20.1	Feuerfeste keramische Werkstoffe und Waren
23.20.11	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder Erden
23.20.12	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche geformte feuerfeste keramische Bauteile
23.20.13	Andere feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen
23.20.14	Retorten, Schmelztiegel, Rohre, Stäbe und andere geformte feuerfeste Waren
23.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von feuerfesten Werkstoffen
23.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von feuerfesten Werkstoffen
23.3	Keramische Baumaterialien
23.31	Keramische Wand- und Bodenfliesen und -platten
23.31.1	Keramische Wand- und Bodenfliesen und -platten
23.31.10	Keramische Wand- und Bodenfliesen und -platten
23.31.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
23.31.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
23.32	Ziegel und sonstige Baukeramik
23.32.1	Ziegel und sonstige Baukeramik

Code	Bezeichnung
23.32.11	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen
23.32.12	Dachziegel aus keramischen Stoffen, Schornsteinteile, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik
23.32.13	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke
23.32.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
23.32.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
23.4	Sonstige Porzellan- und keramische Erzeugnisse
23.41	Keramische Haushaltswaren und Ziergegenstände
23.41.1	Keramische Haushaltswaren und Ziergegenstände
23.41.11	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan
23.41.12	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände
23.41.13	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände
23.41.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
23.41.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
23.42	Sanitärkeramik
23.42.1	Sanitärkeramik
23.42.10	Sanitärkeramik
23.42.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Sanitärkeramik
23.42.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Sanitärkeramik
23.43	Isolatoren und Isolierteile aus Keramik
23.43.1	Isolatoren und Isolierteile aus Keramik
23.43.10	Isolatoren und Isolierteile aus Keramik
23.43.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik
23.43.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik
23.44	Keramische Erzeugnisse für sonstige technische Zwecke
23.44.1	Keramische Erzeugnisse für sonstige technische Zwecke
23.44.11	Waren für chemische und andere technische Zwecke, aus Porzellan
23.44.12	Anderer keramische Waren für chemische und andere technische Zwecke
23.44.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
23.44.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
23.45	Sonstige keramische Erzeugnisse
23.45.1	Sonstige keramische Erzeugnisse

Code	Bezeichnung
23.45.11	Keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
23.45.19	Andere keramische Waren a. n. g.
23.45.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen
23.45.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen
23.5	Zement, Kalk, gebrannter Gips
23.51	Zement
23.51.1	Zement
23.51.11	Zementklinker
23.51.12	Portlandzement, Tonerdezement und anderer Zement
23.51.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Zement
23.51.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Zement
23.52	Kalk und gebrannter Gips
23.52.1	Gelöschter und ungelöschter sowie hydraulischer Kalk
23.52.10	Gelöschter und ungelöschter sowie hydraulischer Kalk
23.52.2	Gips
23.52.20	Gips
23.52.3	Dolomit, gesintert oder gebrannt
23.52.30	Dolomit, gesintert oder gebrannt
23.52.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kalk und Gips
23.52.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kalk und Gips
23.6	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips
23.61	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau
23.61.1	Baublöcke und Mauersteine, Dachsteine, Fliesen, vorgefertigte Bauelemente, Rohre, aus Zement, Beton oder Kunststein (Kalksandstein)
23.61.11	Baublöcke und Mauersteine, Dachsteine, Fliesen, aus Zement, Beton oder Kunststein (Kalksandstein)
23.61.12	Vorgefertigte Bauelemente aus Zement, Beton oder Kunststein (Kalksandstein)
23.61.2	Vorgefertigte Gebäude aus Beton
23.61.20	Vorgefertigte Gebäude aus Beton
23.61.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und aus Kalksandstein für den Bau
23.61.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und aus Kalksandstein für den Bau
23.62	Gipserzeugnisse für den Bau
23.62.1	Gipserzeugnisse für den Bau
23.62.10	Gipserzeugnisse für den Bau
23.62.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau
23.62.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau
23.63	Frischbeton (Transportbeton)
23.63.1	Frischbeton (Transportbeton)

Code	Bezeichnung
23.63.10	Frischbeton (Transportbeton)
23.63.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)
23.63.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)
23.64	Mörtel und anderer Beton
23.64.1	Mörtel und anderer Beton
23.64.10	Mörtel und anderer Beton
23.64.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Mörtel und anderem Beton
23.64.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Mörtel und anderem Beton
23.65	Faserzementwaren
23.65.1	Faserzementwaren
23.65.11	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzabfällen u. Ä., mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
23.65.12	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen
23.65.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Faserzementwaren
23.65.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Faserzementwaren
23.66	Sonstige Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips
23.66.1	Sonstige Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips
23.66.11	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips
23.66.12	Sonstige Waren aus Zement, Beton oder Kunststein
23.66.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips
23.66.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips
23.7	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine und Natursteine
23.70	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine und Natursteine
23.70.1	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine und Natursteine
23.70.11	Bearbeiteter Marmor, Travertin und Alabaster und Erzeugnisse daraus (außer Pflastersteinen, Bordsteinen, Pflasterplatten, Fliesen, Würfeln und dergleichen); Körnungen, Splitter und Mehl von Marmor, Travertin und Alabaster, künstlich gefärbt
23.70.12	Andere bearbeitete Naturwerksteine und Natursteine und Erzeugnisse daraus; andere Körnungen, Splitter und anderes Mehl von Naturstein, künstlich gefärbt; Erzeugnisse aus Pressschiefer
23.70.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von bearbeiteten und verarbeiteten Naturwerksteinen und Natursteinen
23.70.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von bearbeiteten und verarbeiteten Naturwerksteinen und Natursteinen
23.9	Schleifkörper und Schleifmittel auf Unterlage sowie Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien a. n. g.
23.91	Schleifkörper und Schleifmittel auf Unterlage
23.91.1	Schleifkörper und Schleifmittel auf Unterlage
23.91.11	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Bearbeiten von Steinen, sowie Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt
23.91.12	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Unterlage aus Gewebe, Papier oder Pappe
23.91.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schleifmitteln

Code	Bezeichnung
23.91.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schleifmitteln
23.99	Sonstige Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien a. n. g.
23.99.1	Sonstige Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien a. n. g.
23.99.11	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Erzeugnisse aus solchen Mischungen oder aus Asbest; Reibungsbeläge für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, nicht eingebaut
23.99.12	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen
23.99.13	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von natürlichen oder Kunststeinen sowie Bitumen, Naturasphalt oder ähnlichen Bindemitteln
23.99.14	Künstlicher Grafit; kolloider und halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff in Form von Halbzeug
23.99.15	Künstlicher Korund
23.99.19	Mineralische Wollen, geblähte mineralische Erzeugnisse, Mischungen aus mineralischen Stoffen, sonstige Waren aus mineralischen Stoffen a. n. g.
23.99.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nicht metallischen Mineralien a. n. g.
23.99.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nicht metallischen Mineralien a. n. g.
24	Metalle
24.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
24.10	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
24.10.1	Grunderzeugnisse aus Roheisen und Stahl
24.10.11	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen
24.10.12	Ferrolegierungen
24.10.13	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen
24.10.14	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl
24.10.2	Roheisen und Stahl
24.10.21	Eisen und nicht legierter Stahl in Blöcken, andere Roherzeugnisse und Halbzeug aus Eisen und nicht legiertem Stahl
24.10.22	Blöcke, andere Roherzeugnisse und Halbzeug aus nicht rostendem Stahl
24.10.23	Blöcke, andere Roherzeugnisse und Halbzeug aus anderem legiertem Stahl
24.10.3	Flacherzeugnisse aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt
24.10.31	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite \geq 600 mm
24.10.32	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite $<$ 600 mm
24.10.33	Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite \geq 600 mm
24.10.34	Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite $<$ 600 mm
24.10.35	Flacherzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite \geq 600 mm

Code	Bezeichnung
24.10.36	Flacherzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite < 600 mm (außer Erzeugnissen aus Silicium-Elektrostahl)
24.10.4	Flacherzeugnisse aus Eisen oder Stahl, nur kalt gewalzt, mit einer Breite ≥ 600 mm
24.10.41	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur kalt gewalzt, mit einer Breite ≥ 600 mm
24.10.42	Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kalt gewalzt, mit einer Breite ≥ 600 mm
24.10.43	Flacherzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, nur kalt gewalzt, mit einer Breite ≥ 600 mm
24.10.5	Flacherzeugnisse aus Eisen oder Stahl, plattiert oder überzogen, und Flacherzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl und aus Silicium-Elektrostahl
24.10.51	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, plattiert oder überzogen, mit einer Breite ≥ 600 mm
24.10.52	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite ≥ 600 mm, plattiert oder überzogen
24.10.53	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite ≥ 600 mm
24.10.54	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite < 600 mm
24.10.55	Flacherzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, mit einer Breite < 600 mm
24.10.6	Stabstahl oder Stabeisen, warm verarbeitet
24.10.61	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warm gewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt
24.10.62	Stabstahl aus Eisen oder Stahl, nur geschmiedet, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden
24.10.63	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl, warm gewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt
24.10.64	Anderer Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, nur geschmiedet, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden
24.10.65	Walzdraht aus anderem legiertem Stahl, warm gewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt
24.10.66	Stabstahl aus anderem legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden
24.10.67	Hohlbohrerstäbe
24.10.7	Offene Profile, Spundwunderzeugnisse und Oberbaumaterial für Bahnen, warm verarbeitet, aus Eisen oder Stahl
24.10.71	Offene Profile, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
24.10.72	Offene Profile, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, aus nicht rostendem Stahl
24.10.73	Offene Profile, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, aus anderem legiertem Stahl
24.10.74	Spundwunderzeugnisse aus Stahl, durch Schweißen hergestellte offene Profile aus Eisen oder Stahl
24.10.75	Oberbaumaterial für Bahnen aus Eisen oder Stahl
24.10.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
24.10.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
24.2	Rohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl

Code	Bezeichnung
24.20	Rohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl
24.20.1	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl
24.20.11	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, nahtlos, aus Eisen oder Stahl
24.20.12	Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, nahtlos, aus Eisen oder Stahl
24.20.13	Andere Rohre mit kreisförmigem Querschnitt, nahtlos, aus Eisen oder Stahl
24.20.14	Rohre mit anderem als kreisförmigem Querschnitt sowie Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl
24.20.2	Geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
24.20.21	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, geschweißt, mit einem Außendurchmesser > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
24.20.22	Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, geschweißt, mit einem Außendurchmesser > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
24.20.23	Sonstige geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
24.20.24	Sonstige Rohre mit kreisförmigem Querschnitt, z. B. genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern, mit einem Außendurchmesser > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
24.20.3	Andere Rohre und Hohlprofile, z. B. genietet, gefalzt, geschweißt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern, aus Eisen oder Stahl
24.20.31	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, geschweißt, mit einem Außendurchmesser ≤ 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
24.20.32	Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, geschweißt, mit einem Außendurchmesser ≤ 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
24.20.33	Sonstige geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser ≤ 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
24.20.34	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit nichtkreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder Stahl
24.20.35	Andere Rohre und Hohlprofile, z. B. genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern, aus Eisen oder Stahl
24.20.4	Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl, nicht gegossen
24.20.40	Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl, nicht gegossen
24.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Rohren und Hohlprofilen sowie Verbindungsstücken für Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl
24.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Rohren und Hohlprofilen sowie Verbindungsstücken für Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl
24.3	Sonstige Erzeugnisse der ersten Bearbeitung von Eisen oder Stahl
24.31	Blankstahl
24.31.1	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
24.31.10	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
24.31.2	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus legiertem Stahl (außer nicht rostendem Stahl)
24.31.20	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus legiertem Stahl (außer nicht rostendem Stahl)
24.31.3	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus nicht rostendem Stahl
24.31.30	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus nicht rostendem Stahl
24.31.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Blankstahl

Code	Bezeichnung
24.31.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Blankstahl
24.32	Kaltband mit einer Breite < 600 mm
24.32.1	Kalt gewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen oder Stahl, nicht überzogen, mit einer Breite < 600 mm
24.32.10	Kalt gewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen oder Stahl, nicht überzogen, mit einer Breite < 600 mm
24.32.2	Kalt gewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen oder Stahl, plattiert oder überzogen, mit einer Breite < 600 mm
24.32.20	Kalt gewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen oder Stahl, plattiert oder überzogen, mit einer Breite < 600 mm
24.32.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kaltband mit einer Breite < 600 mm
24.32.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kaltband mit einer Breite < 600 mm
24.33	Kaltprofile
24.33.1	Offene Kaltprofile
24.33.11	Offene Kaltprofile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
24.33.12	Offene Kaltprofile aus nicht rostendem Stahl
24.33.2	Profilierte Bleche, kalt hergestellt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
24.33.20	Profilierte Bleche, kalt hergestellt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
24.33.3	Sandwich-Platten aus beschichtetem Eisen- oder Stahlblech
24.33.30	Sandwich-Platten aus beschichtetem Eisen- oder Stahlblech
24.33.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kaltprofilen
24.33.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kaltprofilen
24.34	Kalt gezogener Draht
24.34.1	Kalt gezogener Draht
24.34.11	Kalt gezogener Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
24.34.12	Kalt gezogener Draht aus nicht rostendem Stahl
24.34.13	Kalt gezogener Draht aus anderem legiertem Stahl
24.34.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von kalt gezogenem Draht
24.34.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von kalt gezogenem Draht
24.4	NE-Metalle und Halbzeug daraus
24.41	Edelmetalle und Halbzeug daraus
24.41.1	Silber (einschließlich vergoldetem oder platinierem Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
24.41.10	Silber (einschließlich vergoldetem oder platinierem Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
24.41.2	Gold (einschließlich platinierem Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
24.41.20	Gold (einschließlich platinierem Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
24.41.3	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
24.41.30	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
24.41.4	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
24.41.40	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
24.41.5	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug

Code	Bezeichnung
24.41.50	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
24.41.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Edelmetallen und Halbzeug daraus
24.41.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Edelmetallen und Halbzeug daraus
24.42	Aluminium und Halbzeug daraus
24.42.1	Aluminium in Rohform, Aluminiumlegierungen; Aluminiumoxid
24.42.11	Aluminium in Rohform, Aluminiumlegierungen
24.42.12	Aluminiumoxid, außer künstlichem Korund
24.42.2	Halbzeug aus Aluminium
24.42.21	Pulver und Flitter, aus Aluminium
24.42.22	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium
24.42.23	Draht aus Aluminium
24.42.24	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke > 0,2 mm
24.42.25	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke (ohne Unterlage) ≤ 0,2 mm
24.42.26	Rohre aus Aluminium; Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Aluminium
24.42.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Aluminium und Halbzeug daraus
24.42.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Aluminium und Halbzeug daraus
24.43	Blei, Zink und Zinn und Halbzeug daraus
24.43.1	Blei, Zink und Zinn, in Rohform
24.43.11	Blei, in Rohform
24.43.12	Zink, in Rohform
24.43.13	Zinn, in Rohform
24.43.2	Halbzeug aus Blei, Zink und Zinn
24.43.21	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei
24.43.22	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
24.43.23	Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien, aus Zink
24.43.24	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn
24.43.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Blei, Zink und Zinn und von Halbzeug daraus
24.43.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Blei, Zink und Zinn und von Halbzeug daraus
24.44	Kupfer und Halbzeug daraus
24.44.1	Kupfer in Rohform; Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)
24.44.11	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)
24.44.12	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren
24.44.13	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen
24.44.2	Halbzeug aus Kupfer oder Kupferlegierungen
24.44.21	Pulver und Flitter, aus Kupfer
24.44.22	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer
24.44.23	Draht aus Kupfer
24.44.24	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke > 0,15 mm

Code	Bezeichnung
24.44.25	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke (ohne Unterlage) $\leq 0,15$ mm
24.44.26	Rohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Kupfer
24.44.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kupfer und Halbzeug daraus
24.44.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kupfer und Halbzeug daraus
24.45	Sonstige NE-Metalle und Halbzeug daraus
24.45.1	Nickelmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform
24.45.11	Nickel in Rohform
24.45.12	Nickelmatte, Nickeloxydsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie
24.45.2	Halbzeug aus Nickel
24.45.21	Pulver und Flitter, aus Nickel
24.45.22	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel
24.45.23	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel
24.45.24	Rohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Nickel
24.45.3	Sonstige NE-Metalle und Erzeugnisse daraus; Cermets; Abfälle und Schrott
24.45.30	Sonstige NE-Metalle und Erzeugnisse daraus; Cermets; Abfälle und Schrott
24.45.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger NE-Metalle und von Erzeugnissen daraus
24.45.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger NE-Metalle und von Erzeugnissen daraus
24.46	Natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten
24.46.1	Natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten
24.46.10	Natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten
24.46.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von natürlichem Uran und seinen Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, keramischen Erzeugnissen und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten
24.46.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von natürlichem Uran und seinen Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, keramischen Erzeugnissen und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten
24.5	Gießereierzeugnisse
24.51	Eisengießereierzeugnisse
24.51.1	Eisengießereierzeugnisse
24.51.11	Teile aus Temperguss
24.51.12	Teile aus Gusseisen mit Kugelgraphit
24.51.13	Teile aus nicht verformbarem Gusseisen
24.51.2	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
24.51.20	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
24.51.3	Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Gusseisen
24.51.30	Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Gusseisen
24.51.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Eisengießereierzeugnissen

Code	Bezeichnung
24.51.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Eisengießereierzeugnissen
24.52	Teile aus Stahlguss; Rohre und Rohrverbindungsstücke aus Stahlguss
24.52.1	Teile aus Stahlguss
24.52.10	Teile aus Stahlguss
24.52.2	Rohre aus Stahlschleuderguss
24.52.20	Rohre aus Stahlschleuderguss
24.52.3	Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Gusstahl
24.52.30	Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Gusstahl
24.53	Teile aus Leichtmetallguss
24.53.0	Teile aus Leichtmetallguss
24.53.00	Teile aus Leichtmetallguss
24.54	Teile aus Buntmetall-/Schwermetallguss
24.54.0	Teile aus Buntmetall-/Schwermetallguss
24.54.00	Teile aus Buntmetall-/Schwermetallguss
25	Metallerzeugnisse
25.1	Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse
25.11	Metallkonstruktionen
25.11.1	Vorgefertigte Gebäude aus Metall
25.11.10	Vorgefertigte Gebäude aus Metall
25.11.2	Andere Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Metall
25.11.21	Brücken und Brückenelemente, aus Eisen oder Stahl
25.11.22	Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl
25.11.23	Andere Konstruktionen und Konstruktionsteile, Bleche, Stäbe, Profile und dergleichen, aus Eisen, Stahl, oder Aluminium
25.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Metallkonstruktionen
25.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Metallkonstruktionen
25.12	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Metall
25.12.1	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Metall
25.12.10	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Metall
25.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Toren, Türen, Fenstern, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Metall
25.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Toren, Türen, Fenstern, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Metall
25.2	Tanks, Sammelbehälter sowie ähnliche Behälter und Kessel, aus Metall
25.21	Heizkörper, Dampfkessel und Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser
25.21.1	Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen
25.21.11	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, aus Eisen oder Stahl
25.21.12	Dampfkessel (Dampferzeuger) für die Heißwasser- und Niederdruckdampferzeugung; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser

Code	Bezeichnung
25.21.13	Hilfsapparate für Zentralheizungskessel, Dampfkessel und Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser; Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
25.21.14	Teile für Dampfkessel, Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser, Hilfsapparate für Kessel und Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
25.21.2	Kernreaktoren und Teile dafür
25.21.21	Kernreaktoren, außer Isotopentrennern
25.21.22	Teile für Kernreaktoren, außer Isotopentrennern
25.21.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Heizkörpern, Dampfkesseln und Kesseln zum Erzeugen von überhitztem Wasser
25.21.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Heizkörpern, Dampfkesseln und Kesseln zum Erzeugen von überhitztem Wasser
25.22	Andere Tanks, Sammelbehälter und ähnliche Behälter, aus Metall
25.22.1	Andere Tanks, Sammelbehälter und ähnliche Behälter, aus Metall
25.22.11	Tanks, Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter (ohne solche für verdichtetes oder verflüssigtes Gas), aus Eisen, Stahl oder Aluminium, mit einem Fassungsvermögen > 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen
25.22.12	Behälter aus Metall, für verdichtete oder verflüssigte Gase
25.22.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von anderen Tanks, Sammelbehältern und ähnlichen Behältern aus Metall
25.22.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von anderen Tanks, Sammelbehältern und ähnlichen Behältern aus Metall
25.3	Waffen und Munition
25.30	Waffen und Munition
25.30.1	Waffen und Munition
25.30.11	Revolver, Pistolen, nicht militärische Schusswaffen und ähnliche Geräte
25.30.12	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und dergleichen
25.30.13	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse; Teile dafür
25.30.14	Teile und Zubehör für militärische und andere Waffen
25.30.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Waffen und Munition
25.30.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Waffen und Munition
25.4	Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteile und pulvermetallurgische Erzeugnisse
25.40	Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteile und pulvermetallurgische Erzeugnisse
25.40.1	Freiformschmiedestücke, Kaltfließpressteile, aus Stahl oder NE-Metall
25.40.10	Freiformschmiedestücke, Kaltfließpressteile, aus Stahl oder NE-Metall
25.40.2	Dienstleistungen der Herstellung von Press-, Zieh- und Stanzteilen aus Metallblechen
25.40.20	Dienstleistungen der Herstellung von Press-, Zieh- und Stanzteilen aus Metallblechen
25.40.3	Press-, Zieh- oder Stanzteile, aus Stahl oder NE-Metall
25.40.30	Press-, Zieh- oder Stanzteile, aus Stahl oder NE-Metall
25.40.4	Pulvermetallurgische Erzeugnisse
25.40.40	Pulvermetallurgische Erzeugnisse
25.5	Dienstleistungen der Oberflächenveredlung, der Wärmebehandlung und der Metallbearbeitung
25.51	Dienstleistungen des Beschichtens von Metallen

Code	Bezeichnung
25.51.0	Dienstleistungen des Beschichtens von Metallen
25.51.01	Dienstleistungen des Aufbringens metallischer Überzüge auf Metall
25.51.02	Dienstleistungen des Aufbringens nicht metallischer Überzüge auf Metall
25.52	Dienstleistungen der Wärmebehandlung von Metallen
25.52.0	Dienstleistungen der Wärmebehandlung von Metallen
25.52.00	Dienstleistungen der Wärmebehandlung von Metallen
25.53	Dienstleistungen der Metallbearbeitung
25.53.1	Dienstleistungen der Bearbeitung von Metallteilen durch Drehen
25.53.10	Dienstleistungen der Bearbeitung von Metallteilen durch Drehen
25.53.2	Sonstige Dienstleistungen der Metallbearbeitung
25.53.20	Sonstige Dienstleistungen der Metallbearbeitung
25.6	Schneidwaren, Werkzeuge, Schlösser und Beschläge aus unedlen Metallen
25.61	Schneidwaren und Bestecke aus unedlen Metallen
25.61.1	Schneidwaren und Bestecke aus unedlen Metallen
25.61.11	Messer (ohne solche für Maschinen); Griffe und Klingen für Messer; Scheren und Scherenblätter
25.61.12	Rasierapparate, Rasiermesser und Rasierklingen
25.61.13	Andere Schneidwaren; Instrumente und Zusammenstellungen für die Hand- und Fußpflege
25.61.14	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren
25.61.15	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile und Scheiden dafür
25.61.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schneidwaren und Besteck
25.61.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schneidwaren und Besteck
25.62	Schlösser und Beschläge aus unedlen Metallen
25.62.1	Schlösser und Beschläge aus unedlen Metallen
25.62.11	Vorhängeschlösser, Schlösser für Kraftfahrzeuge und Möbel, aus unedlen Metallen
25.62.12	Andere Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen
25.62.13	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss; Teile davon
25.62.14	Scharniere, Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge, Türen, Fenster, Möbel und dergleichen, aus unedlen Metallen
25.62.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schlössern und Beschlägen
25.62.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schlössern und Beschlägen
25.63	Werkzeuge
25.63.1	Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft
25.63.10	Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft
25.63.2	Handsägen; Sägeblätter aller Art
25.63.20	Handsägen; Sägeblätter aller Art
25.63.3	Sonstige Handwerkzeuge
25.63.30	Sonstige Handwerkzeuge
25.63.4	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Handwerkzeugen, auch kraftbetriebenen, oder in Werkzeugmaschinen

Code	Bezeichnung
25.63.40	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Handwerkzeugen, auch kraftbetriebenen, oder in Werkzeugmaschinen
25.63.5	Formen; Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle
25.63.50	Formen; Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle
25.63.6	Sonstige Werkzeuge
25.63.60	Sonstige Werkzeuge
25.63.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Werkzeugen
25.63.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Werkzeugen
25.9	Sonstige Metallwaren
25.91	Trommeln und ähnliche Behälter, aus Stahl
25.91.1	Trommeln und ähnliche Behälter, aus Stahl
25.91.11	Behälter aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen ≥ 50 l aber ≤ 300 l, für Stoffe aller Art (außer für Gas), ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen
25.91.12	Behälter aus Eisen oder Stahl (außer solchen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden), mit einem Fassungsvermögen < 50 l, für Stoffe aller Art (außer für Gas), ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen
25.91.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Behältern aus Eisen oder Stahl
25.91.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Behältern aus Eisen oder Stahl
25.92	Verpackungen und Verschlüsse aus Eisen, Stahl und NE-Metall
25.92.1	Verpackungen und Verschlüsse aus Eisen, Stahl und NE-Metall
25.92.11	Dosen aus Eisen oder Stahl, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden, mit einem Fassungsvermögen < 50 l
25.92.12	Sammelbehälter, Fässer, Dosen, Tuben, Verpackungsröhrchen und andere Behälter (außer für Gas), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen ≤ 300 l
25.92.13	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüssen), Verschluss- oder Flaschenkapseln, anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
25.92.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall
25.92.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall
25.93	Drahtwaren, Ketten und Federn
25.93.1	Drahtwaren, Ketten und Federn
25.93.11	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ohne isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
25.93.12	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer oder Aluminium, ohne isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
25.93.13	Gewebe, Gitter, Geflechte, aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen, Stahl oder Kupfer
25.93.14	Reißnägeln, Nägel, Stifte, Krampen, Klammern (ohne Heftklammern, zusammenhängend in Streifen) und ähnliche Waren, aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Aluminium
25.93.15	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, mit Dekapier- oder Flussmittel umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
25.93.16	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl; Federn aus Kupfer
25.93.17	Ketten (ohne Gelenkketten) und Teile dafür, aus Eisen, Stahl oder Kupfer
25.93.18	Näh-, Stick-, Schnür-, Häkelnadeln, Stichel und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, zum Handgebrauch; Sicherheits-, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl

Code	Bezeichnung
25.93.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn
25.93.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn
25.94	Schrauben und Nieten
25.94.1	Schrauben und Nieten
25.94.11	Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Schwellenschrauben, aus Eisen oder Stahl
25.94.12	Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe, aus Eisen oder Stahl
25.94.13	Unterlegscheiben, Holzschrauben und andere Waren der Schraubenindustrie, mit und ohne Gewinde, aus Kupfer
25.94.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schrauben und Nieten
25.94.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schrauben und Nieten
25.99	Sonstige Metallwaren a. n. g.
25.99.1	Metallwaren, für Badezimmer und Küchen
25.99.11	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile dafür, aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Aluminium
25.99.12	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile dafür, aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Aluminium
25.99.2	Andere Waren aus unedlen Metallen
25.99.21	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen
25.99.22	Sortier-, Ablege-, Karteikästen, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ohne Büromöbel
25.99.23	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Heftklammern und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen
25.99.24	Statuetten und andere Ziergegenstände, Rahmen für Fotografien, Bilder und dergleichen, Spiegel, aus unedlen Metallen
25.99.25	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen
25.99.26	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür
25.99.29	Sonstige Waren aus unedlen Metallen a. n. g.
25.99.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.
25.99.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse
26.1	Elektronische Bauelemente und Leiterplatten
26.11	Elektronische Bauelemente
26.11.1	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren
26.11.11	Kathodenstrahl-Bildröhren; Fernsehkameraröhren; andere Kathodenstrahlröhren
26.11.12	Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone) und andere Elektronenröhren

Code	Bezeichnung
26.11.2	Halbleiterbauelemente; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle
26.11.21	Dioden; Transistoren; Thyristoren, Diacs und Triacs
26.11.22	Fotovoltaikzellen, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln
26.11.23	Sonstige Halbleiterbauelemente; Leuchtdioden (LED); gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle; Teile dafür
26.11.3	Elektronische integrierte Schaltungen
26.11.30	Elektronische integrierte Schaltungen
26.11.4	Teile für elektronische Bauelemente
26.11.40	Teile für elektronische Bauelemente
26.11.5	Unbestückte Leiterplatten
26.11.50	Unbestückte Leiterplatten
26.11.9	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung elektronischer integrierter Schaltungen; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung elektronischer Bauelemente
26.11.91	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung elektronischer integrierter Schaltungen
26.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung elektronischer Bauelemente
26.12	Bestückte Leiterplatten
26.12.1	Bestückte gedruckte Schaltungen
26.12.10	Bestückte gedruckte Schaltungen
26.12.2	Ton-, Video-, Netzwerk- und ähnliche Karten für Geräte der automatischen Datenverarbeitung
26.12.20	Ton-, Video-, Netzwerk- und ähnliche Karten für Geräte der automatischen Datenverarbeitung
26.12.3	Smart Cards
26.12.30	Smart Cards
26.12.9	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Mikro-Bestückung gedruckter Schaltungen; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung bestückter Leiterplatten
26.12.91	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Mikro-Bestückung gedruckter Schaltungen
26.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung bestückter Leiterplatten
26.2	Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte
26.20	Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte
26.20.1	Datenverarbeitungsgeräte sowie Teile davon und Zubehör dafür
26.20.11	Mobile Computer mit einem Gewicht ≤ 10 kg wie Laptops, Notebooks; Personal Digital Assistants (PDA) und ähnliche Computer
26.20.12	Zahlungsterminals, Bankautomaten und ähnliche Geräte, die an ein Datenverarbeitungsgerät oder ein Datennetz angeschlossen werden können
26.20.13	Andere digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie, auch kombiniert, eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit enthalten
26.20.14	Andere digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, wenn sie mit den übrigen Einheiten eines Systems gestellt werden
26.20.15	Andere digitale Verarbeitungseinheiten, auch wenn sie eine oder zwei der folgenden Einheitenarten in einem gemeinsamen Gehäuse umfassen: Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten
26.20.16	Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten

Code	Bezeichnung
26.20.17	Bildschirme und Bildwerfer, hauptsächlich zur Verwendung in einem System der automatischen Datenverarbeitung
26.20.18	Geräte, die wenigstens zwei der folgenden Aufgaben ausführen: Drucken, Scannen, Kopieren, Faxen
26.20.2	Speichereinheiten und andere Datenspeicher
26.20.21	Speichereinheiten
26.20.22	Nichtflüchtige Halbleiter-Datenspeicher
26.20.3	Andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen
26.20.30	Andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen
26.20.4	Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen
26.20.40	Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen
26.20.9	Dienstleistungen bei der Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
26.20.91	Dienstleistungen bei der Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
26.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
26.3	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik
26.30	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik
26.30.1	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen; Fernsehkameras
26.30.11	Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät
26.30.12	Sendegeräte ohne eingebautes Empfangsgerät
26.30.13	Fernsehkameras
26.30.2	Elektrische Geräte für die leitergebundene Telekommunikation; Videofone
26.30.21	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer
26.30.22	Funkfernprechgeräte für zellulare und andere drahtlose Mobilfunknetze
26.30.23	Andere Fernsprechapparate sowie Geräte für die Übertragung oder den Empfang von Sprache, Bild oder anderen Daten
26.30.3	Teile für Geräte der Fernsprech- und Telegrafentechnik
26.30.30	Teile für Geräte der Fernsprech- und Telegrafentechnik
26.30.4	Antennen und Antennenreflektoren aller Arten sowie Teile dafür; Teile für Hör- und Fernsehfunk-Übertragungsgeräte und Fernsehkameras
26.30.40	Antennen und Antennenreflektoren aller Arten sowie Teile dafür; Teile für Hör- und Fernsehfunk-Übertragungsgeräte und Fernsehkameras
26.30.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Telekommunikationsgeräten
26.30.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Telekommunikationsgeräten
26.4	Geräte der Unterhaltungselektronik
26.40	Geräte der Unterhaltungselektronik
26.40.1	Rundfunkempfangsgeräte
26.40.11	Rundfunkempfangsgeräte, auch kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten
26.40.12	Rundfunkempfangsgeräte für Kraftfahrzeuge, die nur mit externer Stromquelle betrieben werden können, auch kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten

Code	Bezeichnung
26.40.2	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Hörfunkempfangsgerät oder Tonaufzeichnungsgerät, Bildaufzeichnungsgerät oder Bildwiedergabegerät
26.40.20	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Hörfunkempfangsgerät oder Tonaufzeichnungsgerät, Bildaufzeichnungsgerät oder Bildwiedergabegerät
26.40.3	Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe
26.40.31	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung
26.40.32	Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte
26.40.33	Videokameraaufnahmegeräte und andere Geräte zur Videoaufzeichnung und -wiedergabe
26.40.34	Bildschirme und Bildwerfer, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät und nicht hauptsächlich zur Verwendung in einem System der automatischen Datenverarbeitung bestimmt
26.40.4	Mikrofone, Lautsprecher, Hörer; elektrische Tonfrequenzverstärker und Tonverstärkereinrichtungen; Empfangsgeräte für den Funksprech- oder den Funktelegrafieverkehr
26.40.41	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür
26.40.42	Lautsprecher; Hörer, auch mit Mikrofon kombiniert
26.40.43	Elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen
26.40.49	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr a. n. g.
26.40.5	Teile für Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe
26.40.51	Teile für Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, Mikrofone, Lautsprecher, Hörer, Tonfrequenzverstärker und Tonverstärkereinrichtungen
26.40.52	Teile für Rundfunkempfänger und -sender
26.40.6	Videospielgeräte (zur Verwendung mit einem Fernsehempfangsgerät oder mit eigenem Bildschirm) und andere Geschicklichkeits- oder Glücksspiele mit einer elektronischen Anzeigevorrichtung
26.40.60	Videospielgeräte (zur Verwendung mit einem Fernsehempfangsgerät oder mit eigenem Bildschirm) und andere Geschicklichkeits- oder Glücksspiele mit einer elektronischen Anzeigevorrichtung
26.40.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik
26.40.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik
26.5	Mess-, Kontrollinstrumente, Uhren
26.51	Mess-, Kontroll-, Navigationsinstrumente und -vorrichtungen
26.51.1	Navigationsinstrumente; Instrumente, Apparate und Geräte für die Geophysik, Meteorologie und dergleichen
26.51.11	Kompass und andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte
26.51.12	Theodolite und Tachymeter; Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik (ohne Kompass)
26.51.2	Radargeräte und -einrichtungen, Funknavigationsgeräte und -einrichtungen
26.51.20	Radargeräte und -einrichtungen, Funknavigationsgeräte und -einrichtungen
26.51.3	Präzisionswaagen; Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte; Längenmessinstrumente für den Handgebrauch
26.51.31	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 cg oder feiner, Teile und Zubehör dafür
26.51.32	Zeichentische und -maschinen, andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte
26.51.39	Längenmessinstrumente für den Handgebrauch a. n. g.
26.51.4	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen sowie zum Messen oder Prüfen von elektrischen Größen
26.51.41	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen
26.51.42	Kathodenstrahlzilloskope und Kathodenstrahlzillographen
26.51.43	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, ohne Registriervorrichtung

Code	Bezeichnung
26.51.44	Messinstrumente, -apparate und -geräte für die Telekommunikation
26.51.49	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von elektrischen Größen a. n. g.
26.51.5	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen anderer physikalischer und chemischer Eigenschaften
26.51.51	Dichtemesser und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer (auch mit Registriervorrichtung, auch kombiniert)
26.51.52	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen
26.51.59	Instrumente und Apparate für physikalische oder chemische Untersuchungen a. n. g.
26.51.6	Sonstige Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen
26.51.61	Nichtoptische Mikroskope sowie Diffraktografen
26.51.62	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien
26.51.63	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler (einschließlich Eichzählern dafür)
26.51.64	Tourenzähler und Produktionszähler, Taxameter; Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser
26.51.65	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln, hydraulisch oder pneumatisch
26.51.66	Signalgeneratoren
26.51.67	Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte
26.51.69	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen a. n. g.
26.51.7	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln
26.51.70	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln
26.51.8	Teile und Zubehör für Mess-, Kontroll-, Navigations- und Steuerungsinstrumente und -vorrichtungen
26.51.81	Teile für Radargeräte und -einrichtungen, Funknavigationsgeräte und -einrichtungen
26.51.82	Teile und Zubehör für die Güter der Positionen 26.51.12, 26.51.31, 26.51.32, 26.51.39, 26.51.4 und 26.51.5; Mikrotome
26.51.83	Teile und Zubehör für nichtoptische Mikroskope sowie Diffraktografen
26.51.84	Teile und Zubehör für die Güter der Positionen 26.51.63 und 26.51.64
26.51.85	Teile und Zubehör für die Instrumente, Apparate und Geräte der Positionen 26.51.65, 26.51.66, 26.51.69 und 26.51.70
26.51.86	Teile und Zubehör für die Instrumente, Apparate und Geräte der Positionen 26.51.11 und 26.51.62
26.51.87	Teile für Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte
26.51.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- und Steuerungsinstrumenten und -vorrichtungen
26.51.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- und Steuerungsinstrumenten und -vorrichtungen
26.52	Uhren
26.52.1	Uhren, außer Uhrwerken und Teilen für Uhren
26.52.11	Armbanduhren, Taschen- und ähnliche Uhren, mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen, auch mit Stoppeinrichtung
26.52.12	Andere Armbanduhren, Taschen- und ähnliche Uhren
26.52.13	Armaturenbrett- und ähnliche Uhren für Fahrzeuge

Code	Bezeichnung
26.52.14	Uhren mit Kleinuhrwerk; Wecker und Wanduhren, andere Uhren und Uhrenanlagen
26.52.2	Uhrwerke und Teile für Uhren
26.52.21	Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengesetzt
26.52.22	Gehäuse für Uhren und andere Uhrmacherwaren, Teile dafür
26.52.23	Sonstige Uhrenteile
26.52.24	Zeitkontrollapparate, Zeitmesser, Zeitschalter und andere Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor
26.52.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Uhren
26.52.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Uhren
26.6	Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräte und elektromedizinische Geräte
26.60	Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräte und elektromedizinische Geräte
26.60.1	Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräte und elektromedizinische Geräte
26.60.11	Röntgenapparate und -geräte, Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden (einschließlich Schirmbildfotografie- oder Strahlentherapiegeräten), Teile dafür
26.60.12	Elektrodiagnoseapparate für medizinische Zwecke
26.60.13	Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte, für medizinische Zwecke
26.60.14	Herzschrittmacher; Hörapparate
26.60.15	Mechanotherapie- und Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für die Psychotechnik, Atmungstherapie; Gasmasken u. Ä.
26.60.9	Dienstleistungen bei der Herstellung medizinischer Instrumente; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten
26.60.91	Dienstleistungen bei der Herstellung medizinischer Instrumente
26.60.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten
26.7	Optische und fotografische Instrumente und Geräte sowie magnetische und optische Datenträger
26.70	Optische und fotografische Instrumente und Geräte sowie magnetische und optische Datenträger
26.70.1	Fotografische Geräte und Teile dafür
26.70.11	Objektive aus Stoffen aller Art für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate
26.70.12	Fotoapparate zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern, zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm oder anderen Mikroträgern, Spezialfotoapparate
26.70.13	Digitalkameras
26.70.14	Sofortbildkameras und andere Fotoapparate
26.70.15	Filmkameras
26.70.16	Filmvorführapparate
26.70.19	Fotografische Geräte und Teile dafür a. n. g.
26.70.2	Andere optische Geräte und Teile dafür
26.70.21	Polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Prismen, Linsen, Spiegel und andere optische Elemente (ohne solche aus nicht optisch bearbeitetem Glas), außer für Kameras, Bildwerfer und fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate
26.70.22	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür; optische Mikroskope
26.70.23	Flüssigkristallanzeigen; Laser mit Ausnahme von Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte

Code	Bezeichnung
26.70.24	Optische Mess- und Prüfgeräte sowie -instrumente
26.70.25	Teile und Zubehör für Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür, sowie für optische Mikroskope
26.70.26	Teile und Zubehör für Flüssigkristallanzeigen, Laser, andere optische Instrumente, Apparate und Geräte
26.70.3	Magnetische und optische Datenträger
26.70.31	Magnetische Datenträger, nicht bespielt, außer Karten mit einem Magnetstreifen
26.70.32	Optische Datenträger, nicht bespielt
26.70.33	Sonstige Aufzeichnungsträger
26.70.34	Karten mit einem Magnetstreifen
26.70.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten sowie von magnetischen und optischen Datenträgern
26.70.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten sowie von magnetischen und optischen Datenträgern
27	Elektrische Ausrüstungen
27.1	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen
27.11	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren
27.11.1	Elektromotoren mit einer Leistung $\leq 37,5$ W; andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren
27.11.10	Elektromotoren mit einer Leistung $\leq 37,5$ W; andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren
27.11.2	Allstrommotoren mit einer Leistung $> 37,5$ W; andere Wechselstrommotoren; Wechselstromgeneratoren
27.11.21	Allstrommotoren mit einer Leistung $> 37,5$ W
27.11.22	Einphasen-Wechselstrommotoren
27.11.23	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung ≤ 750 W
27.11.24	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung > 750 W aber ≤ 75 kW
27.11.25	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung > 75 kW
27.11.26	Wechselstromgeneratoren
27.11.3	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer
27.11.31	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)
27.11.32	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Verbrennungsmotor mit Fremdzündung; andere Stromerzeugungsaggregate; elektrische rotierende Umformer
27.11.4	Elektrische Transformatoren
27.11.41	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation
27.11.42	Andere Transformatoren mit einer Leistung ≤ 16 kVA
27.11.43	Andere Transformatoren mit einer Leistung > 16 kVA
27.11.5	Wechselrichter, Gleichrichter, Stromrichter
27.11.50	Wechselrichter, Gleichrichter, Stromrichter
27.11.6	Vorschaltgeräte für Entladungslampen; Stromrichter; andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen
27.11.60	Vorschaltgeräte für Entladungslampen; Stromrichter; andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen
27.11.7	Teile für Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren

Code	Bezeichnung
27.11.71	Teile für Elektromotoren und elektrische Generatoren
27.11.72	Teile für Transformatoren sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen
27.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Elektromotoren, elektrischen Generatoren, Transformatoren und Umformern
27.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Elektromotoren, elektrischen Generatoren, Transformatoren und Umformern
27.12	Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen
27.12.1	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung > 1 000 V
27.12.10	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung > 1 000 V
27.12.2	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung ≤ 1 000 V
27.12.21	Elektrische Sicherungen für eine Spannung ≤ 1 000 V
27.12.22	Leistungsschalter für eine Spannung ≤ 1 000 V
27.12.23	Sonstige Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung ≤ 1 000 V
27.12.24	Relais für eine Spannung ≤ 1 000 V
27.12.3	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung
27.12.31	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung ≤ 1 000 V
27.12.32	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung > 1 000 V
27.12.4	Teile für Elektrizitätsverteilungs- oder -schalteinrichtungen
27.12.40	Teile für Elektrizitätsverteilungs- oder -schalteinrichtungen
27.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- oder -schalteinrichtungen
27.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- oder -schalteinrichtungen
27.2	Batterien und Akkumulatoren
27.20	Batterien und Akkumulatoren
27.20.1	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien, Teile dafür
27.20.11	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
27.20.12	Teile für Primärelemente und -batterien
27.20.2	Elektrische Akkumulatoren und Teile dafür
27.20.21	Blei-Akkumulatoren zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren (Starterbatterien)
27.20.22	Blei-Akkumulatoren
27.20.23	Nickel-Cadmium-, Nickel-Metallhydrid-, Lithium-Polymer-, Nickel-Eisen- und andere elektrische Akkumulatoren
27.20.24	Lithium-Ionen-Akkumulatoren
27.20.25	Teile für elektrische Akkumulatoren
27.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
27.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
27.3	Kabel und elektrisches Installationsmaterial

Code	Bezeichnung
27.31	Glasfaserkabel
27.31.1	Glasfaserkabel
27.31.11	Kabel aus einzeln umhüllten optischen Fasern für die Informationsübertragung
27.31.12	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Lichtleitkabel, außer solchen aus einzeln umhüllten optischen Fasern
27.31.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Glasfaserkabeln
27.31.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Glasfaserkabeln
27.32	Sonstige elektronische und elektrische Drähte und Kabel
27.32.1	Sonstige elektronische und elektrische Drähte und Kabel
27.32.11	Isolierte Wickeldrähte
27.32.12	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter
27.32.13	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung $\leq 1\ 000\ V$
27.32.14	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung $> 1\ 000\ V$
27.32.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Kabeln
27.32.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Kabeln
27.33	Elektrisches Installationsmaterial
27.33.1	Elektrisches Installationsmaterial
27.33.11	Schalter für eine Spannung $\leq 1\ 000\ V$
27.33.12	Lampenfassungen für eine Spannung $\leq 1\ 000\ V$
27.33.13	Sonstige Steckvorrichtungen und andere Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen
27.33.14	Isolierteile aus Kunststoffen, für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen (ohne elektrische Isolatoren)
27.33.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von elektrischem Installationsmaterial
27.33.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von elektrischem Installationsmaterial
27.4	Lampen und Leuchten
27.40	Lampen und Leuchten
27.40.1	Glühlampen und Entladungslampen; Bogenlampen
27.40.11	Innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)
27.40.12	Wolfram-Halogen-Glühlampen, außer Ultraviolett- und Infrarotlampen
27.40.13	Andere Glühlampen mit einer Leistung $\leq 200\ W$ und für eine Spannung $> 100\ V$
27.40.14	Sonstige Glühlampen
27.40.15	Entladungslampen; Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen
27.40.2	Beleuchtungsgeräte
27.40.21	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle
27.40.22	Elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen
27.40.23	Nicht elektrische Beleuchtungskörper
27.40.24	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen
27.40.25	Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten

Code	Bezeichnung
27.40.3	Andere elektrische Beleuchtungskörper
27.40.30	Andere elektrische Beleuchtungskörper
27.40.4	Teile für Lampen und Leuchten
27.40.41	Teile für elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich innenverspiegelter Scheinwerferlampen und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen)
27.40.42	Teile für Beleuchtungsgeräte
27.40.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Lampen und Leuchten
27.40.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Lampen und Leuchten
27.5	Haushaltsgeräte
27.51	Elektrische Haushaltsgeräte
27.51.1	Kühl-, Gefrierschränke, Tiefkühltruhen; Waschmaschinen; elektrische Heizkissen und -decken; Ventilatoren
27.51.11	Kühl-, Gefrierschränke, Tiefkühltruhen, für den Haushalt
27.51.12	Geschirrspülmaschinen für den Haushalt
27.51.13	Maschinen zum Waschen von Wäsche und Wäschetrockner, für den Haushalt
27.51.14	Decken mit elektrischer Heizvorrichtung
27.51.15	Ventilatoren und Abzugshauben, für den Haushalt
27.51.2	Sonstige elektrische Haushaltsgeräte
27.51.21	Staubsauger und andere elektromechanische Haushaltsgeräte, mit eingebautem Elektromotor
27.51.22	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren)
27.51.23	Elektrische Haar- und Händetrockner; Bügeleisen
27.51.24	Andere Elektrowärmegeräte
27.51.25	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder
27.51.26	Elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken
27.51.27	Mikrowellengeräte
27.51.28	Andere elektrische Öfen; elektrische Küchenherde, Kochplatten, Grill- und Bratgeräte
27.51.29	Elektrische Heizwiderstände
27.51.3	Teile für elektrische Haushaltsgeräte
27.51.30	Teile für elektrische Haushaltsgeräte
27.51.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
27.51.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
27.52	Nichtelektrische Haushaltsgeräte
27.52.1	Nichtelektrische Heiz-, Koch-, Heißwasser-, Heißluft- und ähnliche Geräte für den Haushalt, ohne Teile dafür
27.52.11	Nichtelektrische Back-, Brat-, Grill-, Kochgeräte und Warmhalteplatten, für den Haushalt, aus Eisen, Stahl oder Kupfer
27.52.12	Nichtelektrische Raumheizöfen, Küchenherde und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl
27.52.13	Sonstige nichtelektrisch betriebene Heißluftherzeuger und -verteiler, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, Teile dafür, aus Eisen oder Stahl
27.52.14	Nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher (z. B. Gasdurchlauferhitzer, Solarkollektoren u. Ä.)
27.52.2	Teile für Öfen, Kochgeräte, Warmhalteplatten und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl
27.52.20	Teile für Öfen, Kochgeräte, Warmhalteplatten und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl

Code	Bezeichnung
27.52.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten
27.52.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten
27.9	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte
27.90	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte
27.90.1	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Teile dafür
27.90.11	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion
27.90.12	Elektrische Isolatoren; Isolierteile für elektrische Maschinen oder Einrichtungen; Isolierrohre
27.90.13	Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall
27.90.14	Maschinen zum Elektroplattieren
27.90.2	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige oder Leuchtdioden; akustische oder optische elektrische Signalgeräte
27.90.20	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige oder Leuchtdioden; akustische oder optische elektrische Signalgeräte
27.90.3	Elektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte sowie elektrische Maschinen und Geräte zum Oberflächenhärten und Heißspritzen
27.90.31	Elektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets
27.90.32	Teile für elektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte; Teile für elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets
27.90.33	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen; andere elektrische Teile für Maschinen, Apparate oder Geräte
27.90.4	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte a. n. g. (einschließlich Elektromagnete; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe; elektrische Teilchenbeschleuniger, elektrische Signalgeneratoren)
27.90.41	Brennstoffzellen
27.90.42	Überspannungsableiter, für eine Spannung > 1 000 V
27.90.43	Gerätekabel, Verlängerungskabel und andere elektrische Kabelsätze mit isolierten Drähten und Anschlüssen
27.90.44	Elektromagnete; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe; andere elektrische Teilchenbeschleuniger und andere elektrische Ausrüstungen und Geräte
27.90.45	Akkumulatorenladegeräte
27.90.5	Elektrische Kondensatoren
27.90.51	Festkondensatoren für Ströme mit 50/60 Hz, mit einer Blindleistung $\geq 0,5$ kvar (Leistungskondensatoren)
27.90.52	Andere Festkondensatoren
27.90.53	Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren
27.90.6	Elektrische Widerstände außer Heizwiderständen
27.90.60	Elektrische Widerstände außer Heizwiderständen
27.90.7	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen
27.90.70	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen
27.90.8	Teile für elektrische Kondensatoren, Widerstände, Rheostate und Potentiometer

Code	Bezeichnung
27.90.81	Teile für elektrische Kondensatoren
27.90.82	Teile für elektrische Widerstände, Rheostate und Potentiometer
27.90.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen
27.90.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinen a. n. g.
28.1	Nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen
28.11	Verbrennungsmotoren und Turbinen, außer Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge
28.11.1	Motoren, außer Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge
28.11.11	Außenbordmotoren mit Fremdzündung, für Wasserfahrzeuge
28.11.12	Andere Antriebsmotoren mit Fremdzündung, für Wasserfahrzeuge und andere Zwecke
28.11.13	Dieselmotoren für Wasserfahrzeuge, Schienenfahrzeuge; Industriedieselmotoren (z. B. ortsfeste Dieselmotoren, Dieselmotoren für den Antrieb von Flurförderzeugen, Mähreschern, Baggern)
28.11.2	Turbinen
28.11.21	Dampfturbinen
28.11.22	Wasserturbinen und Wasserräder
28.11.23	Gasturbinen, ohne Turbo-Strahltrieb- und Turbo-Propellertriebwerke
28.11.24	Windturbinen
28.11.3	Teile für Turbinen
28.11.31	Teile für Dampfturbinen
28.11.32	Teile für Wasserturbinen und -räder
28.11.33	Teile für Gasturbinen, außer solchen für Turbo-Strahltrieb- und Turbo-Propellertriebwerke
28.11.34	Teile für Windturbinen
28.11.4	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren
28.11.41	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung, außer solchen für Motoren für Luftfahrzeuge
28.11.49	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) a. n. g.
28.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen, außer Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge
28.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen, außer Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge
28.12	Hydraulische und pneumatische Maschinen
28.12.1	Hydraulische und pneumatische Maschinen, ausgenommen Teile
28.12.11	Linear arbeitende hydraulische und pneumatische Motoren (Arbeitszylinder)
28.12.12	Rotierende hydraulische und pneumatische Motoren
28.12.13	Hydropumpen
28.12.14	Hydraulische und pneumatische Ventile
28.12.15	Hydroaggregate
28.12.16	Hydrosysteme
28.12.2	Teile für hydraulische und pneumatische Maschinen
28.12.20	Teile für hydraulische und pneumatische Maschinen
28.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Maschinen

Code	Bezeichnung
28.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Maschinen
28.13	Sonstige Pumpen und Kompressoren
28.13.1	Flüssigkeitspumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten
28.13.11	Flüssigkeitspumpen für bestimmte Verwendungszwecke
28.13.12	Oszillierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten (ohne Betonpumpen)
28.13.13	Rotierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten
28.13.14	Kreiselpumpen für Flüssigkeiten; andere Flüssigkeitspumpen
28.13.2	Luft- oder Vakuumpumpen; Luft- oder andere Gaskompressoren
28.13.21	Vakuumpumpen
28.13.22	Hand- oder fußbetriebene Luftpumpen
28.13.23	Kompressoren für Kältemaschinen
28.13.24	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert
28.13.25	Turbokompressoren
28.13.26	Oszillierende Verdrängerkompressoren
28.13.27	Rotierende Verdrängerkompressoren
28.13.28	Sonstige Kompressoren
28.13.3	Teile für Pumpen und Kompressoren
28.13.31	Teile für Flüssigkeitspumpen und für Hebewerke für Flüssigkeiten
28.13.32	Teile für Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren, Ventilatoren usw.
28.13.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger Pumpen und Kompressoren
28.13.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger Pumpen und Kompressoren
28.14	Sonstige Armaturen
28.14.1	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter oder ähnliche Behälter
28.14.11	Druckminderventile, Rückschlagklappen und -ventile, Überdruck- und Sicherheitsventile
28.14.12	Sanitärarmaturen; Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen
28.14.13	Regelventile, Schieber und sonstige Armaturen
28.14.2	Teile für Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter und ähnliche Behälter
28.14.20	Teile für Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter und ähnliche Behälter
28.14.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Armaturen
28.14.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Armaturen
28.15	Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente
28.15.1	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)
28.15.10	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)
28.15.2	Getriebe, Zahnräder, Lagergehäuse und ähnliche Antriebselemente
28.15.21	Gelenkketten, aus Eisen oder Stahl
28.15.22	Kurbeln und Wellen

Code	Bezeichnung
28.15.23	Lagergehäuse; Gleitlager und Lagerschalen
28.15.24	Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindel
28.15.25	Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben
28.15.26	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen
28.15.3	Teile für Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente
28.15.31	Kugeln, Rollen, Nadeln und andere Teile für Wälzlager
28.15.32	Teile für Gelenkketten, aus Eisen oder Stahl
28.15.39	Teile für Wellen, Kurbeln, Gleitlager, Lagergehäuse und Lagerschalen, Getriebe, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, Wellenkupplungen a. n. g.
28.15.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
28.15.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
28.2	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen
28.21	Öfen, Brenner und ortsfeste Heizgeräte für den Haushalt
28.21.1	Öfen, Brenner und ortsfeste Heizgeräte für den Haushalt
28.21.11	Brenner; mechanische Schürvorrichtungen, Roste; mechanische Entaschungsvorrichtungen usw.
28.21.12	Nichtelektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen
28.21.13	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (einschließlich Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung)
28.21.14	Nichtreversible Wärmepumpen
28.21.15	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für den Haushalt
28.21.16	Zentralheizungskessel für die Warmwasser- und Niederdruckdampferzeugung
28.21.17	Sonstige ortsfeste Heizgeräte für den Haushalt
28.21.18	Teile von Öfen, Brennern und ortsfesten Heizgeräten für den Haushalt
28.21.19	Teile für Zentralheizungskessel
28.21.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Öfen und Brennern und ortsfesten Heizgeräten für den Haushalt
28.21.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Öfen und Brennern und ortsfesten Heizgeräten für den Haushalt
28.22	Hebezeuge und Fördermittel
28.22.1	Hebezeuge und Fördermittel, Teile dafür
28.22.11	Flaschenzüge
28.22.12	Zugwinden und Spille
28.22.13	Ortsfeste Hebebühnen für Kraftfahrzeugwerkstätten und sonstige Hubwinden
28.22.14	Derricks, Kräne; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren
28.22.15	Elektrokraftkarren und andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren; Kraftkarren ohne Hebevorrichtung; Zugkraftkarren
28.22.16	Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige
28.22.17	Stetigförderer, ohne solche für Untertagebergbau

Code	Bezeichnung
28.22.18	Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen; andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern
28.22.19	Teile für Hebezeuge und Fördermittel
28.22.2	Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen für Krane, Bagger usw.
28.22.20	Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen für Krane, Bagger usw.
28.22.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln
28.22.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln
28.23	Büromaschinen, außer Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
28.23.1	Rechenmaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk
28.23.10	Rechenmaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk
28.23.2	Büromaschinen und Teile dafür
28.23.21	Büromaschinen
28.23.22	Teile und Zubehör für Büromaschinen
28.23.9	Dienstleistungen bei der Herstellung von Büromaschinen, außer Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Büromaschinen und -ausrüstungen, außer Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
28.23.91	Dienstleistungen bei der Herstellung von Büromaschinen, außer Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte
28.23.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Büromaschinen, außer Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
28.24	Handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb
28.24.1	Elektromechanische handgeführte Werkzeuge; andere tragbare handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb
28.24.11	Handgeführte Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor
28.24.12	Andere tragbare handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb
28.24.2	Teile für handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb
28.24.21	Teile für handgeführte Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor
28.24.22	Teile für andere handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb
28.24.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb
28.24.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb
28.25	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse, nicht für den Haushalt
28.25.1	Wärmetauscher; nicht für den Haushalt bestimmte Klimageräte, Kühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte und andere Einrichtungen zur Kälteerzeugung
28.25.11	Wärmeaustauscher; Apparate und Vorrichtungen für die Verflüssigung von Luft oder anderen Gasen
28.25.12	Klimageräte
28.25.13	Klimageräte, Kühl- und Gefrierschränke sowie reversible Wärmepumpen
28.25.14	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen
28.25.2	Ventilatoren, ohne Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren
28.25.20	Ventilatoren, ohne Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren
28.25.3	Teile für Klimageräte, Kühl- und Gefrierschränke, Wärmepumpen, Wärmeaustauscher u. Ä.

Code	Bezeichnung
28.25.30	Teile für Klimageräte, Kühl- und Gefrierschränke, Wärmepumpen, Wärmeaustauscher u. Ä.
28.25.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Klimaanlage, nicht für den Haushalt
28.25.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Klimaanlage, nicht für den Haushalt
28.29	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen a. n. g.
28.29.1	Gaserzeuger, Destillier- und Filterapparate
28.29.11	Generatorgas- und Wassergaserzeuger; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger; Destillier- und Rektifizierapparate
28.29.12	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten
28.29.13	Öl-, Kraftstoff- und Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren
28.29.2	Maschinen und Apparate zum Reinigen, Trocknen, Füllen, Verschließen u. Ä. von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen; Feuerlöscher, Spritzpistolen, Sandstrahlmaschinen, Wasserstrahlreinigungs- und ähnliche Strahlapparate; Dichtungen
28.29.21	Maschinen und Apparate zum Reinigen, Trocknen, Füllen, Verschließen u. Ä. von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen
28.29.22	Feuerlöscher, Spritzpistolen, Sandstrahlmaschinen, Wasserstrahlreinigungs- und ähnliche Strahlapparate, ohne solche für die Landwirtschaft oder den Gartenbau
28.29.23	Metalloplastische Dichtungen; mechanische Dichtungen
28.29.3	Industrie-, Haushalts- und andere Wiege- und Messmaschinen
28.29.31	Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen; Absack-, Abfüll-, Dosier- und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen
28.29.32	Haushalts- und Personenwaagen
28.29.33	Andere Waagen und Messmaschinen
28.29.4	Zentrifugen; Kalander und Walzwerke; Warenverkaufsautomaten
28.29.41	Zentrifugen
28.29.42	Kalander und Walzwerke, außer Metallwalzwerken und Glaswalzmaschinen
28.29.43	Warenverkaufsautomaten, einschließlich Geldwechselautomaten
28.29.5	Geschirrspülmaschinen, ohne solche für den Haushalt
28.29.50	Geschirrspülmaschinen, ohne solche für den Haushalt
28.29.6	Sonstige Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Temperaturänderung
28.29.60	Sonstige Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Temperaturänderung
28.29.7	Nichtelektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten
28.29.70	Nichtelektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten
28.29.8	Teile für sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen a. n. g.
28.29.81	Teile für Generatorgas-, Wassergaserzeuger, Acetylenentwickler usw.
28.29.82	Teile für Zentrifugen und Apparate zum Filtrieren und Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
28.29.83	Teile für Kalander und Walzwerke; Teile für mechanische Apparate zum Verteilen von Flüssigkeiten usw., Gewichte für Waagen
28.29.84	Teile für Maschinen, Apparate und Geräte für unspezifische Verwendung

Code	Bezeichnung
28.29.85	Teile für Geschirrspül- und Verpackungsmaschinen
28.29.86	Teile für nichtelektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten
28.29.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen a. n. g.
28.29.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen a. n. g.
28.3	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen
28.30	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen
28.30.1	Land- und forstwirtschaftliche Schlepper, Einachsschlepper und Gleiskettenzugmaschinen
28.30.11	Schlepper, auf Rädern, mit einer Motorleistung ≤ 37 kW
28.30.12	Schlepper, auf Rädern, mit einer Motorleistung > 37 kW aber ≤ 59 kW
28.30.13	Schlepper, auf Rädern, mit einer Motorleistung > 59 kW
28.30.14	Gleiskettenzugmaschinen
28.30.15	Einachsschlepper
28.30.2	Bodenbearbeitungsmaschinen
28.30.21	Pflüge
28.30.22	Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen
28.30.23	Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen
28.30.24	Düngerstreuer
28.30.29	Bodenbearbeitungsmaschinen a. n. g.
28.30.3	Rasenmäher
28.30.30	Rasenmäher
28.30.4	Erntemaschinen, -apparate und -geräte
28.30.41	Sonstige Mäher
28.30.42	Heuerntemaschinen, -apparate und -geräte
28.30.43	Stroh- und Futterpressen
28.30.44	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten
28.30.49	Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte a. n. g.
28.30.5	Apparate und Geräte zum Verteilen von Flüssigkeiten oder Pulver, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau
28.30.50	Apparate und Geräte zum Verteilen von Flüssigkeiten oder Pulver, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau
28.30.6	Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder Selbstentladevorrichtungen
28.30.60	Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder Selbstentladevorrichtungen
28.30.7	Sonstige landwirtschaftliche Maschinen
28.30.71	Maschinen zum Reinigen und Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
28.30.72	Melkmaschinen
28.30.73	Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung

Code	Bezeichnung
28.30.74	Brut- und Aufzuchtapparate
28.30.75	Maschinen für Geflügelhaltung
28.30.79	Sonstige landwirtschaftliche Maschinen a. n. g.
28.30.8	Teile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
28.30.80	Teile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
28.30.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
28.30.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
28.4	Werkzeugmaschinen
28.41	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung
28.41.1	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung durch Laserstrahlen oder ähnliche Verfahren; Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
28.41.11	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Metall durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl
28.41.12	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
28.41.2	Dreh-, Bohr- und Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung
28.41.21	Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung
28.41.22	Werkzeugmaschinen, spanabhebend zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen
28.41.23	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen oder zur sonstigen Endbearbeitung von Metall
28.41.24	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Sägen, Trennen oder sonstigen Zerspanen von Metall
28.41.3	Andere Maschinen für die Bearbeitung von Metallen, Hartmetallen oder Cermets
28.41.31	Biege-, Abkant- und Richtmaschinen zum Bearbeiten von Metall
28.41.32	Maschinen zum Stanzen und Ausklinken von Metall
28.41.33	Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen; andere hydraulische oder andere Pressen zum Bearbeiten von Metallen
28.41.34	Sonstige Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets
28.41.4	Teile und Zubehör für Maschinen zum Bearbeiten von Metallen
28.41.40	Teile und Zubehör für Maschinen zum Bearbeiten von Metallen
28.41.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung
28.41.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung
28.42	Sonstige Werkzeugmaschinen
28.42.1	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Stein, Holz und ähnlichen harten Stoffen
28.42.11	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas
28.42.12	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk oder ähnlichen harten Stoffen
28.42.2	Werkzeughalter

Code	Bezeichnung
28.42.21	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe
28.42.22	Werkstückhalter
28.42.23	Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen
28.42.24	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas, zum Bearbeiten von Holz, Kork oder ähnlichen harten Stoffen
28.42.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen
28.42.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen
28.9	Sonstige Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige
28.91	Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen, Teile dafür
28.91.1	Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen, Teile dafür
28.91.11	Konverter, Gießpfannen, -formen für Ingots, Masseln oder dergleichen; Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe, Metallwalzwerke
28.91.12	Teile für Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen (einschließlich Walzen für Metallwalzwerke)
28.91.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen und Teilen dafür
28.91.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen und Teilen dafür
28.92	Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
28.92.1	Bergwerksmaschinen
28.92.11	Stetigförderer für Arbeiten unter Tage (Streb- und Streckenfördermittel) (z. B. Förderbänder, Kettenkratzförderer)
28.92.12	Abbau-, Tunnelbohr- und andere Streckenvortriebsmaschinen; Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte
28.92.2	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien, selbstfahrend
28.92.21	Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)
28.92.22	Erd- oder Straßenhobel (Grader), selbstfahrend; Schürfwagen (Scraper), selbstfahrend
28.92.23	Straßenwalzen und andere Bodenverdichter, selbstfahrend
28.92.24	Frontschaufellader, selbstfahrend
28.92.25	Bagger mit um 360° drehbarem Oberwagen; sonstige selbstfahrende Maschinen zur Erdbewegung
28.92.26	Andere Bagger, Schürf- und andere Schaufellader; sonstige selbstfahrende Maschinen zur Erdbewegung u. Ä.
28.92.27	Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)
28.92.28	Muldenkipper (Dumper), zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes gebaut
28.92.3	Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer; andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Verdichten, Planieren des Bodens, für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau u. Ä.
28.92.30	Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer; andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Verdichten, Planieren des Bodens, für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau u. Ä.
28.92.4	Maschinen zum Sortieren, Sieben, Mischen oder zur ähnlichen Bearbeitung von Erden, Steinen, Erzen oder anderen mineralischen Stoffen
28.92.40	Maschinen zum Sortieren, Sieben, Mischen oder zur ähnlichen Bearbeitung von Erden, Steinen, Erzen oder anderen mineralischen Stoffen
28.92.5	Teile für Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
28.92.51	Teile für Bohrmaschinen, Tiefbohrgeräte, Krane, Planier- oder andere Erdbewegungsmaschinen
28.92.52	Teile für Maschinen und Apparate zum Sortieren, Mahlen und anderem Bearbeiten von mineralischen Stoffen

Code	Bezeichnung
28.92.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
28.92.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
28.93	Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung
28.93.1	Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung, ohne Teile dafür
28.93.11	Milchenträhler
28.93.12	Andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte
28.93.13	Maschinen für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten
28.93.14	Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken
28.93.15	Nichtelektrische Bäckereiofen; Vorrichtungen zum Kochen oder Wärmen, ohne solche für den Haushalt
28.93.16	Trockner für landwirtschaftliche Erzeugnisse
28.93.17	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Nahrungsmitteln oder Getränken; Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen und Fetten
28.93.18	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak
28.93.2	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten
28.93.20	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten
28.93.3	Teile für Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung
28.93.31	Teile für Maschinen für die Getränkeherstellung
28.93.32	Teile für Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung
28.93.33	Teile für Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak
28.93.34	Teile für Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten
28.93.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung
28.93.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung
28.94	Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung
28.94.1	Maschinen für die Spinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei
28.94.11	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Maschinen zum Vor- oder Aufbereiten von Spinnstoffen
28.94.12	Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen, Spulen, Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen für die Weberei, Wirkerei und Strickerei
28.94.13	Webmaschinen
28.94.14	Wirk- und Strickmaschinen; Nähwirkmaschinen und ähnliche Maschinen; Tuftingmaschinen
28.94.15	Schaft-, Jacquard-, Kartenschlag-, Kartenkopier-, Kartenbindemaschinen und andere Hilfsmaschinen und -apparate für Spinnerei-, Weberei-, Wirkerei- und Strickereimaschinen; Stoffdruckmaschinen
28.94.2	Andere Maschinen und Apparate für die Textil- und Bekleidungsherstellung
28.94.21	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz- oder Vliesstoffen; Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen, Färben oder ähnlichem Behandeln von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren
28.94.22	Industriell-gewerbliche Waschmaschinen; Maschinen für die chemische Reinigung; Wäschetrockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche > 10 kg
28.94.23	Wäscheschleudern

Code	Bezeichnung
28.94.24	Nähautomaten und andere Nähmaschinen, ohne Haushaltsnähmaschinen
28.94.3	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder Lederwaren (ohne Nähmaschinen)
28.94.30	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder Lederwaren (ohne Nähmaschinen)
28.94.4	Haushaltsnähmaschinen
28.94.40	Haushaltsnähmaschinen
28.94.5	Teile und Zubehör für Maschinen für die Spinnerei, Weberei und für die sonstigen Herstellung von Stoffen und Bekleidung sowie für die Lederbearbeitung
28.94.51	Teile und Zubehör für Spinnerei- und Webereimaschinen
28.94.52	Teile für andere Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung sowie für die Lederbearbeitung
28.94.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung sowie für die Lederbearbeitung
28.94.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung sowie für die Lederbearbeitung
28.95	Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung; Teile dafür
28.95.1	Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung; Teile dafür
28.95.11	Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung; außer Teilen dafür
28.95.12	Teile für Maschinen und Apparate für die Papiererzeugung und -verarbeitung
28.95.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Papiererzeugung und -verarbeitung und Teilen dafür
28.95.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Papiererzeugung und -verarbeitung und Teilen dafür
28.96	Maschinen für die Kunststoff- und Gummierzeugung und -verarbeitung
28.96.1	Sonstige Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen und Kautschuk oder zum Herstellen von Waren daraus
28.96.10	Sonstige Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen und Kautschuk oder zum Herstellen von Waren daraus
28.96.2	Teile für andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen und Kautschuk oder zum Herstellen von Waren daraus
28.96.20	Teile für andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen und Kautschuk oder zum Herstellen von Waren daraus
28.96.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen und Kautschuk
28.96.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen und Kautschuk
28.97	Maschinen für die additive Fertigung
28.97.1	Maschinen für die additive Fertigung
28.97.10	Maschinen für die additive Fertigung
28.97.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen für die additive Fertigung
28.97.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Maschinen für die additive Fertigung
28.99	Sonstige Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.

Code	Bezeichnung
28.99.1	Druck- und Buchbindereimaschinen und -apparate
28.99.11	Buchbindereimaschinen
28.99.12	Setzmaschinen; Maschinen zum Schriftgießen oder zum Zurichten oder Herstellen von Druckformen
28.99.13	Offsetdruckmaschinen und -apparate, außer Büromaschinen
28.99.14	Sonstige Druckmaschinen und -apparate, außer Büromaschinen
28.99.2	Maschinen und Apparate von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbarren (Boules) oder -scheiben (Wafers), Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art
28.99.20	Maschinen und Apparate von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbarren (Boules) oder -scheiben (Wafers), Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art
28.99.3	Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.
28.99.31	Trockner für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; andere Trockner (nicht für den Haushalt)
28.99.32	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen
28.99.33	Sonstige Industrieroboter
28.99.39	Start- und Abbremsvorrichtungen; Auswuchtmaschinen; Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.
28.99.4	Teile für Buchbinderei-, Setz- und Druckmaschinen
28.99.40	Teile für Buchbinderei-, Setz- und Druckmaschinen
28.99.5	Teile für Maschinen und Apparate von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbarren (Boules) oder -scheiben (Wafers), Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; Teile für sonstige Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige
28.99.51	Teile für Maschinen und Apparate von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbarren (Boules) oder -scheiben (Wafers), Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art
28.99.52	Teile für sonstige Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige
28.99.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, a. n. g.
28.99.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, a. n. g.
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile
29.1	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren
29.10	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren
29.10.1	Motoren von der für den Antrieb von Kraftfahrzeugen verwendeten Art
29.10.11	Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Kraftfahrzeuge
29.10.12	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) für Kraftfahrzeuge
29.10.13	Elektrische Motoren für den Antrieb von Kraftfahrzeugen
29.10.2	Personenkraftwagen und Wohnmobile
29.10.21	Kraftfahrzeuge nur mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung
29.10.22	Kraftfahrzeuge nur mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)
29.10.23	Kraftfahrzeuge mit sowohl Kolbenverbrennungsmotor als auch Elektromotor als Antriebsmotoren

Code	Bezeichnung
29.10.24	Kraftfahrzeuge nur mit Elektromotor für den Antrieb
29.10.25	Kraftfahrzeuge mit anderen Motoren als Kolbenverbrennungsmotoren oder Elektromotoren
29.10.3	Omnibusse mit Kolbenverbrennungsmotor oder mit anderem Motor
29.10.30	Omnibusse mit Kolbenverbrennungsmotor oder mit anderem Motor
29.10.4	Lastkraftwagen
29.10.41	Lastkraftwagen nur mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)
29.10.42	Lastkraftwagen nur mit Elektromotor als Antriebsmotor
29.10.43	Lastkraftwagen mit anderem Motor
29.10.44	Sattelzugmaschinen nur mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)
29.10.45	Sattelzugmaschinen nur mit Elektromotor für den Antrieb
29.10.46	Sattelzugmaschinen mit anderen Motoren
29.10.47	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge, mit Motor
29.10.5	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken
29.10.51	Kranwagen (Autokrane)
29.10.52	Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge
29.10.59	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ohne Kranwagen) a. n. g.
29.10.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
29.10.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
29.2	Karosserien; Aufbauten und Anhänger
29.20	Karosserien; Aufbauten und Anhänger
29.20.1	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge
29.20.10	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge
29.20.2	Warenbehälter (Container); Anhänger und Sattelanhänger
29.20.21	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet
29.20.22	Wohnwagenanhänger, zum Wohnen oder Campen
29.20.23	Andere Anhänger und Sattelanhänger
29.20.3	Teile für Anhänger (einschließlich Sattelanhänger)
29.20.30	Teile für Anhänger (einschließlich Sattelanhänger)
29.20.4	Umbau-, Zusammenbau-, Ausrüstungs- und Karosseriearbeiten an Kraftwagen
29.20.40	Umbau-, Zusammenbau-, Ausrüstungs- und Karosseriearbeiten an Kraftwagen
29.20.5	Ausrüstungsarbeiten an Wohnwagenanhängern und Wohnmobilen
29.20.50	Ausrüstungsarbeiten an Wohnwagenanhängern und Wohnmobilen
29.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern
29.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern
29.3	Teile und Zubehör für Kraftwagen
29.31	Elektrische und elektronische Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen
29.31.1	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art

Code	Bezeichnung
29.31.10	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art
29.31.2	Andere elektrische Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen und Teile dafür
29.31.21	Zündkerzen; Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler; Zündverteiler; Zündspulen
29.31.22	Anlasser und Licht-Anlasser, andere Lichtmaschinen sowie andere Apparate und Vorrichtungen (einschließlich Glühkerzen), für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung
29.31.23	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer u. Ä., für Kraftfahrzeuge und Krafträder
29.31.3	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge und Krafträder
29.31.30	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge und Krafträder
29.31.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen
29.31.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen
29.32	Andere Teile und anderes Zubehör für Kraftwagen
29.32.1	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
29.32.10	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
29.32.2	Sicherheitsgurte, Airbags; andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör, für Kraftwagen
29.32.20	Sicherheitsgurte, Airbags; andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör, für Kraftwagen
29.32.3	Andere Teile und anderes Zubehör für Kraftwagen a. n. g.
29.32.30	Andere Teile und anderes Zubehör für Kraftwagen a. n. g.
29.32.9	Dienstleistungen des Zusammenbaus von anderen Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge; Dienstleistungen des Zusammenbaus vollständiger Baugruppen für Kraftfahrzeuge als Teil des Herstellungsablaufs; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung anderer Teile und anderen Zubehörs für Kraftfahrzeuge
29.32.91	An Subunternehmer vergebene Dienstleistungen des Zusammenbaus vollständiger Baugruppen für Kraftfahrzeuge als Teil des Herstellungsablaufs
29.32.92	Dienstleistungen des Einbaus von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftfahrzeuge
29.32.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von anderen Teilen und anderen Zubehörs für Kraftfahrzeuge als Teil des Herstellungsablaufs
30	Sonstige Fahrzeuge
30.1	Schiffe und Boote
30.11	Zivile Schiffe und schwimmenden Vorrichtungen
30.11.1	Schiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge für die Personen- und Güterbeförderung
30.11.11	Fahrgast-, Kreuzfahrt-, Fährschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge, hauptsächlich zur Personenbeförderung
30.11.12	Tankschiffe für die Beförderung von Rohöl, Mineralölerzeugnissen, Chemikalien, Flüssiggas
30.11.13	Kühlschiffe, außer Tankschiffen
30.11.14	Trockengutschiffe
30.11.2	Fischereifahrzeuge und andere Wasserfahrzeuge für besondere Zwecke
30.11.21	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen
30.11.22	Schlepper und Schubschiffe

Code	Bezeichnung
30.11.23	Schwimmbagger, Feuerschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren von untergeordneter Bedeutung ist
30.11.3	Meerestechnische Fahrzeuge und Infrastruktureinrichtungen
30.11.30	Meerestechnische Fahrzeuge und Infrastruktureinrichtungen
30.11.4	Sonstige schwimmende Vorrichtungen
30.11.40	Sonstige schwimmende Vorrichtungen
30.11.9	Dienstleistungen des Um- und Ausbaus und der Ausrüstung von Schiffen, anderen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Vorrichtungen; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von zivilen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Vorrichtungen
30.11.91	Um- und Ausbuarbeiten an Schiffen, anderen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Vorrichtungen
30.11.92	Ausrüstungsarbeiten an Schiffen, anderen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Vorrichtungen
30.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von zivilen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Vorrichtungen
30.12	Boote und Sportboote
30.12.1	Boote und Sportboote
30.12.11	Segelboote, einschließlich Segeljachten
30.12.12	Aufblasbare Boote
30.12.13	Motorboote, einschließlich Motorjachten
30.12.14	Sonstige Boote und Sportboote, einschließlich Ruderboote und Kanus
30.12.9	Dienstleistungen des Um- und Ausbaus und der Ausrüstung von Booten und Sportbooten (einschließlich Jachten); an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Booten und Sportbooten
30.12.91	Dienstleistungen des Um- und Ausbaus und der Ausrüstung von Booten und Sportbooten (einschließlich Jachten)
30.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Booten und Sportbooten
30.13	Kriegsschiffe
30.13.1	Kriegsschiffe
30.13.10	Kriegsschiffe
30.13.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kriegsschiffen
30.13.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Kriegsschiffen
30.2	Schienenfahrzeuge
30.20	Schienenfahrzeuge
30.20.1	Lokomotiven und Lokomotivtender
30.20.11	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz
30.20.12	Dieselektrische Lokomotiven
30.20.13	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren; andere Lokomotiven, Lokomotivtender
30.20.2	Triebwagen und Schienenbusse, außer Schienenfahrzeugen zur Gleisunterhaltung und anderen Bahndienstfahrzeugen
30.20.20	Triebwagen und Schienenbusse, außer Schienenfahrzeugen zur Gleisunterhaltung und anderen Bahndienstfahrzeugen
30.20.3	Sonstige Schienenfahrzeuge
30.20.31	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen u. Ä., Messwagen und Draisinen)

Code	Bezeichnung
30.20.32	Personenwagen ohne Eigenantrieb, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen
30.20.33	Schienengebundene Güterwagen
30.20.4	Teile für Schienenfahrzeuge; mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege
30.20.40	Teile für Schienenfahrzeuge; mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege
30.20.9	Um- und Ausbaurbeiten an Schienenfahrzeugen; an Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schienenfahrzeugen
30.20.91	Um- und Ausbaurbeiten an Schienenfahrzeugen
30.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schienenfahrzeugen
30.3	Luft- und Raumfahrzeuge und ähnliche Erzeugnisse
30.31	Zivile Luft- und Raumfahrzeuge und ähnliche Erzeugnisse
30.31.1	Motoren und Triebwerke für Luft- und Raumfahrzeuge; Bodengeräte für die Flugausbildung, Teile dafür
30.31.11	Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Luftfahrzeuge
30.31.12	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke
30.31.13	Strahltriebwerke, außer Turbo-Strahltriebwerken
30.31.14	Bodengeräte für die Flugausbildung und Teile dafür
30.31.15	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung, für Luftfahrzeuge
30.31.16	Teile für Turbo-Strahltriebwerke oder Turbo-Propellertriebwerke
30.31.2	Segelflugzeuge, Hanggleiter, Ballone, Luftschiffe und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge
30.31.20	Segelflugzeuge, Hanggleiter, Ballone, Luftschiffe und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge
30.31.3	Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge
30.31.31	Hubschrauber
30.31.32	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht ≤ 2 000 kg
30.31.33	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht > 2 000 kg aber ≤ 15 000 kg
30.31.34	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht > 15 000 kg
30.31.4	Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge
30.31.40	Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge
30.31.5	Unbemannte zivile Luftfahrzeuge
30.31.50	Unbemannte zivile Luftfahrzeuge
30.31.6	Teile für Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge
30.31.61	Sonstige Teile für Luftfahrzeuge
30.31.62	Sonstige Teile für Raumfahrzeuge
30.31.7	Überholungs- und Umbauarbeiten an Luftfahrzeugen sowie an Motoren und Triebwerken dafür
30.31.70	Überholungs- und Umbauarbeiten an Luftfahrzeugen sowie an Motoren und Triebwerken dafür
30.31.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von zivilen Luft- und Raumfahrzeugen und ähnlichen Erzeugnissen

Code	Bezeichnung
30.31.98	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von zivilen Luftfahrzeugen und ähnlichen Erzeugnissen
30.31.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von zivilen Raumfahrzeugen und ähnlichen Erzeugnissen
30.32	Militärische Luft- und Raumfahrzeuge und ähnliche Erzeugnisse
30.32.1	Militärische Luft- und Raumfahrzeuge und ähnliche Erzeugnisse
30.32.11	Militärische Luftfahrzeuge und ähnliche Erzeugnisse
30.32.12	Militärische Raumfahrzeuge und ähnliche Erzeugnisse
30.32.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von militärischen Luft- und Raumfahrzeugen und ähnlichen Erzeugnissen
30.32.98	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von militärischen Luftfahrzeugen und ähnlichen Erzeugnissen
30.32.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von militärischen Raumfahrzeugen und ähnlichen Erzeugnissen
30.4	Militärische Kampffahrzeuge
30.40	Militärische Kampffahrzeuge
30.40.1	Militärische Kampffahrzeuge
30.40.10	Militärische Kampffahrzeuge
30.40.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen
30.40.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen
30.9	Fahrzeuge a. n. g.
30.91	Krafträder
30.91.1	Krafträder und Beiwagen
30.91.11	Krafträder und Zweiräder mit Hilfsmotor, mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum $\leq 50 \text{ cm}^3$
30.91.12	Krafträder mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum $> 50 \text{ cm}^3$
30.91.13	Sonstige Krafträder; Beiwagen
30.91.2	Teile und Zubehör für Krafträder und Beiwagen
30.91.20	Teile und Zubehör für Krafträder und Beiwagen
30.91.3	Kolbenverbrennungsmotoren von der für Krafträder verwendeten Art
30.91.31	Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Krafträder, mit einem Hubraum $\leq 1\,000 \text{ cm}^3$
30.91.32	Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Krafträder, mit einem Hubraum $> 1\,000 \text{ cm}^3$
30.91.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Krafträdern
30.91.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Krafträdern
30.92	Fahrräder sowie Behindertenfahrzeuge
30.92.1	Zweiräder und andere Fahrräder
30.92.11	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor
30.92.12	Zweiräder und andere Fahrräder, mit Trethilfe, mit Elektrohilfsmotor
30.92.13	Sonstige Fahrräder mit Elektromotor für den Antrieb
30.92.2	Behindertenfahrzeuge

Code	Bezeichnung
30.92.20	Behindertenfahrzeuge
30.92.3	Teile und Zubehör für Zweiräder und andere Fahrräder sowie für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte
30.92.30	Teile und Zubehör für Zweiräder und andere Fahrräder sowie für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte
30.92.4	Kinderwagen und Teile davon
30.92.40	Kinderwagen und Teile davon
30.92.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fahrrädern sowie Behindertenfahrzeugen
30.92.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fahrrädern sowie Behindertenfahrzeugen
30.99	Sonstige Fahrzeuge a. n. g.
30.99.1	Sonstige Fahrzeuge a. n. g.
30.99.10	Sonstige Fahrzeuge a. n. g.
30.99.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.
30.99.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.
31	Möbel
31.0	Möbel
31.00	Möbel
31.00.1	Büromöbel; Ladenmöbel aus Holz
31.00.11	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art
31.00.12	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art
31.00.13	Ladenmöbel aus Holz
31.00.2	Küchenmöbel
31.00.20	Küchenmöbel
31.00.3	Sprungrahmen und Matratzen
31.00.31	Sprungrahmen
31.00.32	Matratzen
31.00.4	Sonstige Möbel
31.00.41	Sonstige Möbel aus Metall
31.00.42	Schlaf-, Ess- und Wohnzimmermöbel, aus Holz
31.00.43	Sonstige Möbel aus Holz
31.00.44	Kunststoffmöbel; Möbel aus anderen Stoffen (z. B. Stuhlrohr, Korbweide oder Bambus)
31.00.5	Veredlung von neuen Möbeln
31.00.50	Veredlung von neuen Möbeln
31.00.6	Sitzmöbel und Teile dafür
31.00.61	Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Metall
31.00.62	Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Holz, Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen
31.00.63	Andere Sitzmöbel
31.00.64	Teile von Sitzmöbeln
31.00.7	Polsterungsarbeiten an Sitzmöbeln

Code	Bezeichnung
31.00.70	Polsterungsarbeiten an Sitzmöbeln
31.00.8	Teile für Möbel, außer für Sitzmöbel
31.00.80	Teile für Möbel, außer für Sitzmöbel
31.00.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Möbeln
31.00.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Möbeln
32	Sonstige Waren
32.1	Münzen, Schmuck und ähnliche Erzeugnisse
32.11	Münzen
32.11.1	Münzen
32.11.10	Münzen
32.11.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Münzen
32.11.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Münzen
32.12	Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)
32.12.1	Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)
32.12.11	Bearbeitete (nicht nur roh gesägt oder grob geformt), jedoch nicht aufgereichte, montierte oder gefasste Zuchtperlen, Diamanten, Edelsteine
32.12.12	Bearbeitete Industriediamanten; Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen
32.12.13	Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren, Teile dafür
32.12.14	Sonstige Waren aus Edelmetallen oder -plattierungen; Waren aus Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen
32.12.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren
32.12.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren
32.13	Fantasieschmuck
32.13.1	Fantasieschmuck
32.13.10	Fantasieschmuck
32.13.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fantasieschmuck
32.13.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Fantasieschmuck
32.2	Musikinstrumente
32.20	Musikinstrumente
32.20.1	Pianos, Orgeln und andere Streich- und Blasinstrumente; Tasteninstrumente; Metronome, Stimmgabeln; Musikwerke für Spieldosen
32.20.11	Klaviere und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur
32.20.12	Streichinstrumente, Gitarren, andere Saiteninstrumente (ohne Saiteninstrumente mit Klaviatur)
32.20.13	Orgeln, Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur; Akkordeons u. Ä.; Mundharmonikas; Blasinstrumente
32.20.14	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (ohne Schlaginstrumente)
32.20.15	Sonstige Musikinstrumente

Code	Bezeichnung
32.20.16	Metronome, Stimmgabeln, Stimmpfeifen; Musikwerke für Spieldosen; Musiksaiten
32.20.2	Teile und Zubehör für Musikinstrumente
32.20.20	Teile und Zubehör für Musikinstrumente
32.20.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Musikinstrumenten
32.20.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Musikinstrumenten
32.3	Sportgeräte
32.30	Sportgeräte
32.30.1	Sportgeräte
32.30.11	Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport, außer Schuhe; Schlitt- und Rollschuhe; Teile dafür
32.30.12	Skischuhe für den Wintersport
32.30.13	Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport
32.30.14	Geräte und Ausrüstungen für Turnhallen, Fitnessstudios sowie Leicht- und Schwerathletik
32.30.15	Sonstige Spezialsporthandschuhe, Ball- und Freiluftsportgeräte; Schwimm- und Planschbecken
32.30.16	Angelruten und anderes Angelgerät; andere Ausrüstungsgegenstände für Jagd oder Sportfischerei
32.30.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Sportgeräten
32.30.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Sportgeräten
32.4	Spielwaren
32.40	Spielwaren
32.40.1	Puppen; Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend; Teile und Zubehör für Puppen
32.40.11	Puppen, nur Menschen darstellend
32.40.12	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend
32.40.13	Teile und Zubehör für Puppen (einschließlich Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen)
32.40.2	Elektrische Eisenbahnen (einschließlich Zubehör); maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, Bausätze und Baukastenspielzeug
32.40.20	Elektrische Eisenbahnen (einschließlich Zubehör); maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, Bausätze und Baukastenspielzeug
32.40.3	Sonstiges Spielzeug
32.40.31	Spielfahrzeuge, zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet; Puppenwagen
32.40.32	Puzzles
32.40.39	Sonstiges Spielzeug a. n. g.
32.40.4	Andere Spiele
32.40.41	Spielkarten
32.40.42	Billardspiele und Zubehör; Spiele, mit Münzen oder Spielmarken betrieben; elektrische Autorennspiele; sonstige Gesellschaftsspiele
32.40.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Spielwaren
32.40.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Spielwaren
32.5	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien

Code	Bezeichnung
32.50	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien
32.50.1	Medizinische, chirurgische und zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte
32.50.11	Instrumente, Apparate und Geräte, für zahnärztliche Behandlungen
32.50.12	Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien
32.50.13	Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen; augenärztliche und andere Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische und chirurgische Zwecke
32.50.14	Sonstige therapeutische Geräte und Vorrichtungen
32.50.2	Künstliche Gelenke; orthopädische Vorrichtungen; künstliche Zähne; andere Waren der Zahnprothetik; sonstige künstliche Körperteile und Organe; Teile dafür
32.50.21	Künstliche Gelenke; orthopädische Vorrichtungen; künstliche Zähne; andere Waren der Zahnprothetik; sonstige künstliche Körperteile und Organe
32.50.22	Teile und Zubehör für Prothesen und orthopädische Vorrichtungen
32.50.3	Möbel für die Human-, Zahn- und Tiermedizin oder die Chirurgie; Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile dafür
32.50.30	Möbel für die Human-, Zahn- und Tiermedizin oder die Chirurgie; Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile dafür
32.50.4	Brillen, Brillengläser, Teile dafür
32.50.41	Kontaktlinsen, Brillengläser aus Glas und anderen Stoffen
32.50.42	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren
32.50.43	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Erzeugnisse
32.50.44	Teile für Fassungen für Brillen oder für ähnliche Erzeugnisse
32.50.5	Andere Waren für medizinische oder chirurgische Zwecke
32.50.50	Andere Waren für medizinische oder chirurgische Zwecke
32.50.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
32.50.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
32.9	Erzeugnisse a. n. g.
32.91	Besen und Bürsten
32.91.1	Besen und Bürsten
32.91.11	Besen und Bürstenwaren, für Straßen- und Haushaltsreinigung, Tierpflege u. Ä.
32.91.12	Bürsten und Pinsel zur Körperpflege (einschließlich Zahnbürsten); Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen
32.91.19	Sonstige Bürsten und Pinsel a. n. g.
32.91.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Besen und Bürsten
32.91.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von Besen und Bürsten
32.99	Sonstige Erzeugnisse a. n. g.
32.99.1	Sicherheitskopfbedeckungen; Schreibgeräte, Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, Datumsstempel, Petschafte, Nummernstempel; Farbbänder für Schreibmaschinen, Stempelkissen
32.99.11	Sicherheitskopfbedeckungen und andere Sicherheitsausrüstungen
32.99.12	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllbleistifte
32.99.13	Füllfederhalter und andere Füllhalter

Code	Bezeichnung
32.99.14	Zusammenstellungen von Schreibgeräten; Minen für Kugelschreiber; Schreibfedern und Teile für Schreibgeräte
32.99.15	Blei-, Kopier- und Farbstifte, Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide
32.99.16	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen; Datumsstempel, Petschafte, Nummernstempel und dergleichen; Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder; Stempelkissen
32.99.2	Schirme; Gehstöcke; Knöpfe; Knopfformen; Reißverschlüsse; Teile dafür
32.99.21	Schirme; Stöcke und ähnliche Waren
32.99.22	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Schirme, Stöcke und ähnliche Waren
32.99.23	Druckknöpfe und Teile dafür; Knöpfe; Reißverschlüsse
32.99.24	Knopfformen und andere Knopfteile, Knopffrohlinge; Teile für Reißverschlüsse
32.99.3	Erzeugnisse aus Menschenhaaren oder Tierhaaren; ähnliche Erzeugnisse aus Spinnstoffen
32.99.30	Erzeugnisse aus Menschenhaaren oder Tierhaaren; ähnliche Erzeugnisse aus Spinnstoffen
32.99.4	Feuerzeuge, andere Anzünder, Pfeifen, Teile dafür; Erzeugnisse aus leicht entzündlichen Stoffen; Zündhölzer; flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase für Feuerzeuge oder Anzünder
32.99.41	Feuerzeuge und andere Anzünder; Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfen), Zigarren- und Zigarettenspitzen, Teile dafür
32.99.42	Zündmetalllegierungen, Erzeugnisse aus leicht entzündlichen Stoffen; Teile für Anzünder
32.99.43	Flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase für Feuerzeuge oder Anzünder, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen $\leq 300 \text{ cm}^3$
32.99.5	Sonstige Waren a. n. g.
32.99.51	Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel
32.99.52	Parfümzerstäuber und Vorrichtungen und Köpfe dafür
32.99.53	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen)
32.99.54	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen
32.99.55	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon
32.99.59	Waren aus Därmen, Sehnen u. Ä.; Elfenbein, Perlmutter und Ähnliches, bearbeitet und Waren daraus; pflanzliche und mineralische Schnitzstoffe; Handsiebe; Vakuum-Isolierflaschen; Schneider- und Schaufensterpuppen und sonstige Waren a. n. g.
32.99.6	Dienstleistungen des Präparierens und Ausstopfens von Tieren
32.99.60	Dienstleistungen des Präparierens und Ausstopfens von Tieren
32.99.9	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger Erzeugnisse a. n. g.
32.99.99	An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung sonstiger Erzeugnisse a. n. g.
33	Reparatur-, Instandhaltungs- und Installationsarbeiten an Maschinen und Ausrüstungen
33.1	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen
33.11	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Metallerzeugnissen
33.11.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Metallerzeugnissen
33.11.01	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Konstruktionen und Konstruktionsteilen, aus Metall
33.11.02	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Tanks, Sammelbehältern und ähnlichen Behältern aus Metall
33.11.03	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)

Code	Bezeichnung
33.11.04	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Waffen und Munition
33.11.05	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an anderen Metallerzeugnissen
33.12	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen
33.12.1	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen
33.12.11	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Verbrennungsmotoren und Turbinen, außer Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge
33.12.12	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Strömungsmaschinen, anderen Pumpen, Kompressoren, Armaturen
33.12.13	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
33.12.14	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Öfen und Brennern
33.12.15	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Hebezeugen und Fördermitteln
33.12.16	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Büromaschinen und -geräten, außer Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
33.12.17	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb
33.12.18	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen (ohne solche für den Haushalt)
33.12.19	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.
33.12.2	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige
33.12.21	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Apparaten und Geräten
33.12.22	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen der spanlosen Bearbeitung und von Werkzeugmaschinen
33.12.23	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen
33.12.24	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
33.12.25	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung
33.12.26	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung, die Ledererzeugung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Schuhen
33.12.27	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen für die Papier- oder Pappeherstellung
33.12.28	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen und Kautschuk
33.12.29	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige
33.13	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an elektronischen und optischen Geräten
33.13.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an elektronischen und optischen Geräten
33.13.01	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Mess-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und -vorrichtungen
33.13.02	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten
33.13.03	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an optischen und fotografischen Geräten für industriell-gewerbliche Zwecke
33.13.04	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an elektronischen Ausrüstungsgegenständen für industriell-gewerbliche Zwecke
33.14	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Ausrüstungen
33.14.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Ausrüstungen
33.14.01	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen

Code	Bezeichnung
33.14.02	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Ausrüstungsgegenständen für industriell-gewerbliche Zwecke
33.15	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an zivilen Schiffen und Booten
33.15.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an zivilen Schiffen und Booten
33.15.00	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an zivilen Schiffen und Booten
33.16	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an zivilen Luft- und Raumfahrzeugen
33.16.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an zivilen Luft- und Raumfahrzeugen
33.16.01	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an zivilen Luftfahrzeugen
33.16.02	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an zivilen Raumfahrzeugen
33.17	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen zivilen Beförderungsmitteln
33.17.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen zivilen Beförderungsmitteln
33.17.01	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Schienenfahrzeugen
33.17.09	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen zivilen Beförderungsmitteln a. n. g.
33.18	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an militärischen Kampffahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen sowie Kriegsschiffen
33.18.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an militärischen Kampffahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen sowie Kriegsschiffen
33.18.01	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an militärischen Luftfahrzeugen
33.18.02	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an militärischen Raumfahrzeugen
33.18.03	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an militärischen Kampffahrzeugen
33.18.04	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Kriegsschiffen
33.19	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen Ausrüstungen
33.19.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen Ausrüstungen
33.19.00	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen Ausrüstungen
33.2	Installationsarbeiten an industriell-gewerblichen Maschinen und Ausrüstungen
33.20	Installationsarbeiten an industriell-gewerblichen Maschinen und Ausrüstungen
33.20.1	Installationsarbeiten an Metallerzeugnissen
33.20.11	Installationsarbeiten an Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel), einschließlich der Installationsarbeiten an Metallrohrnetzen in Industrieanlagen
33.20.12	Installationsarbeiten an anderen Metallerzeugnissen
33.20.2	Installationsarbeiten an nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen
33.20.21	Installationsarbeiten an Büromaschinen
33.20.29	Installationsarbeiten an sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.
33.20.3	Installationsarbeiten an Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige
33.20.31	Installationsarbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen und Ausrüstungen
33.20.32	Installationsarbeiten an Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung
33.20.33	Installationsarbeiten an Maschinen für die Metallerzeugung, an Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen
33.20.34	Installationsarbeiten an Maschinen und Ausrüstung für den Bergbau
33.20.35	Installationsarbeiten an industriell-gewerblichen Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung

Code	Bezeichnung
33.20.36	Installationsarbeiten an industriell-gewerblichen Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung, die Ledererzeugung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Schuhen
33.20.37	Installationsarbeiten an industriell-gewerblichen Maschinen und industriell-gewerblicher Ausrüstung für die Papier- oder Pappeherstellung
33.20.38	Installationsarbeiten an industriell-gewerblichen Maschinen und industriell-gewerblicher Ausrüstung für die Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
33.20.39	Installationsarbeiten an Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige
33.20.4	Installationsarbeiten an elektronischen und optischen Geräten
33.20.41	Installationsarbeiten an medizinischen Apparaten und Geräten sowie an optischen und feinmechanischen Instrumenten
33.20.42	Installationsarbeiten an elektronischen Ausrüstungsgegenständen für industriell-gewerbliche Zwecke
33.20.5	Installationsarbeiten an elektrischen Maschinen und Geräten
33.20.50	Installationsarbeiten an elektrischen Maschinen und Geräten
33.20.6	Installationsarbeiten an automatischen industriellen Prozesssteuerungssystemen
33.20.60	Installationsarbeiten an automatischen industriellen Prozesssteuerungssystemen
33.20.7	Installationsarbeiten an Kunststoffrohrnetzen in Industrieanlagen
33.20.70	Installationsarbeiten an Kunststoffrohrnetzen in Industrieanlagen
33.20.9	Installationsarbeiten an sonstigen Erzeugnissen a. n. g.
33.20.90	Installationsarbeiten an sonstigen Erzeugnissen a. n. g.
D	ENERGIEVERSORGUNG
35	Energieversorgung
35.1	Dienstleistungen der Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -verteilung
35.11	Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energieträgern
35.11.0	Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energieträgern
35.11.00	Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energieträgern
35.12	Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern
35.12.0	Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern
35.12.00	Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern
35.13	Dienstleistungen der Elektrizitätsübertragung
35.13.0	Dienstleistungen der Elektrizitätsübertragung
35.13.00	Dienstleistungen der Elektrizitätsübertragung
35.14	Dienstleistungen der Elektrizitätsverteilung
35.14.0	Dienstleistungen der Elektrizitätsverteilung
35.14.00	Dienstleistungen der Elektrizitätsverteilung
35.15	Dienstleistungen des Elektrizitätshandels
35.15.0	Dienstleistungen des Elektrizitätshandels
35.15.01	Dienstleistungen des Elektrizitätshandels für Elektromobilität
35.15.02	Dienstleistungen des Elektrizitätshandels, außer für Elektromobilität
35.16	Dienstleistungen der Speicherung von elektrischer Energie
35.16.0	Dienstleistungen der Speicherung von elektrischer Energie

Code	Bezeichnung
35.16.00	Dienstleistungen der Speicherung von elektrischer Energie
35.2	Industriell erzeugte Gase; Dienstleistungen der Gasversorgung
35.21	Industriell erzeugte Gase, für die Energieversorgung
35.21.0	Industriell erzeugte Gase, für die Energieversorgung
35.21.01	Industriell erzeugte Gase aus konventionellen Quellen, für die Energieversorgung
35.21.02	Industriell erzeugte Gase aus erneuerbaren Quellen, für die Energieversorgung
35.21.03	Zurückgewonnene Gase, für die Energieversorgung
35.22	Dienstleistungen der Gasversorgung durch Rohrleitungen
35.22.0	Dienstleistungen der Gasversorgung durch Rohrleitungen
35.22.00	Dienstleistungen der Gasversorgung durch Rohrleitungen
35.23	Dienstleistungen des Gashandels durch Rohrleitungen
35.23.0	Dienstleistungen des Gashandels durch Rohrleitungen
35.23.00	Dienstleistungen des Gashandels durch Rohrleitungen
35.24	Dienstleistungen der Speicherung von Gas zu Versorgungszwecken
35.24.0	Dienstleistungen der Speicherung von Gas zu Versorgungszwecken
35.24.00	Dienstleistungen der Speicherung von Gas zu Versorgungszwecken
35.3	Dienstleistungen der Wärme- und Kälteversorgung
35.30	Dienstleistungen der Wärme- und Kälteversorgung
35.30.1	Fernwärme; Dienstleistungen der Fernwärmeversorgung
35.30.11	Fernwärme
35.30.12	Dienstleistungen der Fernwärmeversorgung durch Rohrleitungen
35.30.2	Dienstleistungen der Bereitstellung von Klimatisierung
35.30.20	Dienstleistungen der Bereitstellung von Klimatisierung
35.30.3	Eis; Dienstleistungen der Versorgung mit gekühlter Luft und gekühltem Wasser
35.30.31	Eis, auch für Kühlzwecke (nicht für Ernährungszwecke)
35.30.32	Dienstleistungen der Versorgung mit gekühlter Luft und gekühltem Wasser
35.4	Dienstleistungen von Strom- und Erdgasmaklerinnen und -maklern
35.40	Dienstleistungen von Strom- und Erdgasmaklerinnen und -maklern
35.40.0	Dienstleistungen von Strom- und Erdgasmaklerinnen und -maklern
35.40.00	Dienstleistungen von Strom- und Erdgasmaklerinnen und -maklern
E	WASSER; DIENSTLEISTUNGEN DER ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND DER BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN
36	Wasser; Dienstleistungen der Wasserversorgung sowie des Wasserhandels durch Rohrleitungen
36.0	Wasser; Dienstleistungen der Wasserversorgung sowie des Wasserhandels durch Rohrleitungen
36.00	Wasser; Dienstleistungen der Wasserversorgung sowie des Wasserhandels durch Rohrleitungen
36.00.1	Wasser
36.00.11	Wasser mit Trinkwasserqualität
36.00.12	Wasser für andere Zwecke
36.00.2	Dienstleistungen der Wasserbehandlung und -verteilung
36.00.21	Dienstleistungen der Wasserbehandlung und -verteilung durch Rohrleitungen

Code	Bezeichnung
36.00.22	Dienstleistungen der Wasserbehandlung und -verteilung für die Bewässerung
36.00.23	Dienstleistungen der Wasserbehandlung und -verteilung für andere Zwecke
36.00.3	Dienstleistungen des Wasserhandels durch Rohrleitungen
36.00.30	Dienstleistungen des Wasserhandels durch Rohrleitungen
37	Abwasserentsorgungsdienstleistungen
37.0	Abwasserentsorgungsdienstleistungen
37.00	Abwasserentsorgungsdienstleistungen
37.00.1	Abwasserbeseitigungsleistungen
37.00.11	Abwasserbeseitigungs- und -behandlungsleistungen
37.00.12	Entleerungs- und Reinigungsarbeiten an Senkgruben und Faulbecken
37.00.2	Abwasserschlamm
37.00.20	Abwasserschlamm
38	Dienstleistungen der Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
38.1	Dienstleistungen der Sammlung von Abfällen
38.11	Dienstleistungen der Sammlung ungefährlicher Abfälle
38.11.1	Dienstleistungen der Sammlung ungefährlicher wiederverwertbarer Abfälle
38.11.11	Dienstleistungen der Sammlung ungefährlichen wiederverwertbaren Hausmülls
38.11.19	Dienstleistungen der Sammlung ungefährlicher wiederverwertbarer Abfälle a. n. g.
38.11.2	Dienstleistungen der Sammlung ungefährlicher nicht wiederverwertbarer Abfälle
38.11.21	Dienstleistungen der Sammlung ungefährlichen nicht wiederverwertbaren Hausmülls
38.11.29	Dienstleistungen der Sammlung ungefährlicher nicht wiederverwertbarer Abfälle a. n. g.
38.11.3	Nicht wiederverwertbare ungefährliche Abfälle, gesammelt
38.11.31	Nicht wiederverwertbarer ungefährlicher Hausmüll
38.11.39	Nicht wiederverwertbare ungefährliche Abfälle, gesammelt a. n. g.
38.11.4	Wracks, zum Zerlegen
38.11.41	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken
38.11.42	Gebrauchte Kraftfahrzeuge, Computer, Fernsehgeräte und sonstige Geräte, zum Zerlegen
38.11.5	Sonstige wiederverwertbare ungefährliche Abfälle, gesammelt
38.11.51	Altglas
38.11.52	Altpapier und -pappe
38.11.53	Gebrauchte Luftreifen aus Kautschuk
38.11.54	Sonstige Gummiabfälle
38.11.55	Kunststoffabfälle
38.11.56	Textilabfälle
38.11.57	Lederabfälle
38.11.58	Ungefährliche Metallabfälle
38.11.59	Sonstige wiederverwertbare ungefährliche Abfälle, gesammelt a. n. g.
38.11.6	Altwaren von Bekleidung u. Ä.
38.11.60	Altwaren von Bekleidung u. Ä.

Code	Bezeichnung
38.11.7	Dienstleistungen des Betriebs von Umladestationen für ungefährliche Abfälle
38.11.71	Dienstleistungen des Betriebs von Umladestationen für ungefährliche wiederverwertbare Abfälle
38.11.79	Dienstleistungen des Betriebs von Umladestationen für ungefährliche Abfälle a. n. g.
38.12	Dienstleistungen der Sammlung gefährlicher Abfälle
38.12.1	Dienstleistungen der Sammlung gefährlicher Abfälle
38.12.11	Dienstleistungen der Sammlung gefährlicher medizinischer Abfälle und anderer biogefährlicher Abfälle
38.12.12	Dienstleistungen der Sammlung hochradioaktiver Abfälle
38.12.13	Dienstleistungen der Sammlung sonstiger gefährlicher industrieller Abfälle
38.12.14	Dienstleistungen der Sammlung gefährlichen Hausmülls
38.12.2	Gefährliche Abfälle, gesammelt
38.12.21	Verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren
38.12.22	Pharmaabfälle
38.12.23	Sonstige gefährliche medizinische Abfälle
38.12.24	Gefährliche Chemieabfälle
38.12.25	Ölabfälle
38.12.26	Gefährliche Metallabfälle
38.12.27	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren
38.12.28	Sonstige gefährliche Abfälle
38.12.3	Dienstleistungen des Betriebs von Umladestationen für gefährliche Abfälle
38.12.30	Dienstleistungen des Betriebs von Umladestationen für gefährliche Abfälle
38.2	Dienstleistungen der Verwertung von Abfällen
38.21	Dienstleistungen der Verwertung von Werkstoffen und Sekundärrohstoffen
38.21.1	Dienstleistungen der Verwertung von Werkstoffen
38.21.11	Dienstleistungen der Verwertung metallischer Werkstoffe
38.21.12	Dienstleistungen der Verwertung sonstiger Werkstoffe
38.21.13	Briketts, hergestellt aus mehreren unterschiedlichen Industrieabfällen usw.
38.21.2	Metallische Sekundärrohstoffe
38.21.21	Sekundärrohstoffe aus Edelmetallen
38.21.22	Sekundärrohstoffe aus Eisenmetallen
38.21.23	Sekundärrohstoffe aus Kupfer
38.21.24	Sekundärrohstoffe aus Nickel
38.21.25	Sekundärrohstoffe aus Aluminium
38.21.26	Sonstige metallische Sekundärrohstoffe
38.21.3	Nicht metallische Sekundärrohstoffe
38.21.31	Sekundärrohstoffe aus Glas
38.21.32	Sekundärrohstoffe aus Papier und Pappe
38.21.33	Sekundärrohstoffe aus Kunststoff
38.21.34	Sekundärrohstoffe aus Gummi
38.21.35	Sekundärrohstoffe aus Textilien

Code	Bezeichnung
38.21.36	Sekundärrohstoffe aus Mineralien aus Abbrucharbeiten
38.21.37	Sonstige nicht metallische Sekundärrohstoffe
38.21.4	Dienstleistungen des Zerlegens
38.21.41	Dienstleistungen des Zerlegens von Wracks
38.21.42	Dienstleistungen der Schiffsverschrottung
38.21.43	Dienstleistungen des Zerlegens von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Computern, Fernsehgeräten und sonstigen Geräten
38.21.5	Dienstleistungen der Behandlung vor der Verwertung von Abfällen
38.21.50	Dienstleistungen der Behandlung vor der Verwertung von Abfällen
38.22	Dienstleistungen der energetischen Verwertung und Pellets von Siedlungsabfall für die Verbrennung mit energetischer Verwertung
38.22.1	Dienstleistungen der energetischen Verwertung von Abfällen
38.22.10	Dienstleistungen der energetischen Verwertung von Abfällen
38.22.2	Pellets von Siedlungsabfall für die Verbrennung mit energetischer Verwertung
38.22.20	Pellets von Siedlungsabfall für die Verbrennung mit energetischer Verwertung
38.23	Sonstige Dienstleistungen der Verwertung von Abfällen
38.23.0	Sonstige Dienstleistungen der Verwertung von Abfällen
38.23.00	Sonstige Dienstleistungen der Verwertung von Abfällen
38.3	Dienstleistungen der Abfallbeseitigung ohne Verwertung
38.31	Dienstleistungen der Verbrennung von Abfällen ohne energetische Verwertung
38.31.1	Dienstleistungen der Verbrennung gefährlicher Abfälle ohne energetische Verwertung
38.31.10	Dienstleistungen der Verbrennung gefährlicher Abfälle ohne energetische Verwertung
38.31.2	Dienstleistungen der Verbrennung von ungefährlichen Abfällen ohne energetische Verwertung
38.31.20	Dienstleistungen der Verbrennung von ungefährlichen Abfällen ohne energetische Verwertung
38.31.3	Abfälle von organischen Lösemitteln
38.31.30	Abfälle von organischen Lösemitteln
38.31.4	Aschen und Rückstände aus der Müllverbrennung
38.31.40	Aschen und Rückstände aus der Müllverbrennung
38.31.5	Pellets von Siedlungsabfall für die Verbrennung ohne energetische Verwertung
38.31.50	Pellets von Siedlungsabfall für die Verbrennung ohne energetische Verwertung
38.31.6	Dienstleistungen der Behandlung vor der Verbrennung ohne energetische Verwertung
38.31.60	Dienstleistungen der Behandlung vor der Verbrennung ohne energetische Verwertung
38.32	Dienstleistungen der Deponierung oder Dauerlagerung von Abfällen
38.32.1	Dienstleistungen der Deponierung oder Dauerlagerung von ungefährlichen Abfällen
38.32.11	Dienstleistungen der geordneten Deponierung ungefährlicher Abfälle
38.32.12	Sonstige Dienstleistungen der Deponierung oder Dauerlagerung von ungefährlichen Abfällen
38.32.2	Dienstleistungen der Deponierung oder Dauerlagerung gefährlicher Abfälle
38.32.21	Dienstleistungen der Behandlung von hochradioaktiven Abfällen vor der Deponierung oder Dauerlagerung von Abfällen
38.32.22	Sonstige Dienstleistungen der Behandlung von radioaktiven Abfällen vor der Deponierung oder Dauerlagerung von Abfällen

Code	Bezeichnung
38.32.23	Sonstige Dienstleistungen der Behandlung gefährlicher Abfälle vor der Deponierung oder Dauerlagerung von Abfällen
38.32.24	Dienstleistungen der Deponierung oder Dauerlagerung von hochradioaktiven Abfällen
38.32.25	Sonstige Dienstleistungen der Deponierung oder Dauerlagerung von radioaktiven Abfällen
38.32.26	Sonstige Dienstleistungen der Deponierung oder Dauerlagerung gefährlicher Abfälle
38.33	Sonstige Dienstleistungen der Entsorgung von Abfällen
38.33.0	Sonstige Dienstleistungen der Entsorgung von Abfällen
38.33.00	Sonstige Dienstleistungen der Entsorgung von Abfällen
39	Dienstleistungen der Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstigen Entsorgung
39.0	Dienstleistungen der Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstigen Entsorgung
39.00	Dienstleistungen der Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstigen Entsorgung
39.00.1	Dienstleistungen der Umweltsanierung und -reinigung
39.00.11	Dienstleistungen der Sanierung und Reinigung von Boden und Grundwasser
39.00.12	Dienstleistungen der Sanierung und Reinigung von Oberflächenwasser
39.00.13	Dienstleistungen der Sanierung und Reinigung von Luft
39.00.14	Dienstleistungen der Beseitigung von Umweltverschmutzungen an Gebäuden
39.00.2	Sonstige Sanierungsdienstleistungen und spezielle Umweltschutzmaßnahmen
39.00.21	Dienstleistungen zur Schadensbegrenzung und zur Kontrolle und Überwachung von Maßnahmen zur Standortsanierung sowie andere Standortsanierungsdienstleistungen
39.00.22	Sonstige Sanierungsdienstleistungen
39.00.23	Sonstige spezielle Umweltschutzmaßnahmen
F	GEBÄUDE UND BAUARBEITEN
41	Gebäude und Hochbauarbeiten
41.0	Gebäude und Hochbauarbeiten
41.00	Gebäude und Hochbauarbeiten
41.00.1	Wohngebäude
41.00.11	Gebäude mit einer Wohnung
41.00.12	Gebäude mit zwei Wohnungen
41.00.13	Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen
41.00.14	Wohngebäude für Gemeinschaften
41.00.2	Nichtwohngebäude
41.00.21	Industriegebäude
41.00.22	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
41.00.23	Bürogebäude
41.00.24	Groß- und Einzelhandelsgebäude
41.00.25	Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens
41.00.26	Reservoirs, Silos und Lagergebäude
41.00.27	Hotels und ähnliche Gebäude

Code	Bezeichnung
41.00.28	Gebäude für Kultur- und Freizeit Zwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen und die Religionsausübung
41.00.29	Nichtwohngebäude a. n. g.
41.00.3	Bauarbeiten an Wohngebäuden
41.00.31	Bauarbeiten an Gebäuden mit einer Wohnung
41.00.32	Bauarbeiten an Gebäuden mit zwei Wohnungen
41.00.33	Bauarbeiten an Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen
41.00.34	Bauarbeiten an Wohngebäuden für Gemeinschaften
41.00.4	Bauarbeiten an Nichtwohngebäuden
41.00.41	Bauarbeiten an Industriegebäuden
41.00.42	Bauarbeiten an landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden
41.00.43	Bauarbeiten an Bürogebäuden
41.00.44	Bauarbeiten an Groß- und Einzelhandelsgebäuden
41.00.45	Bauarbeiten an Gebäuden des Verkehrs- und Nachrichtenwesens
41.00.46	Bauarbeiten an Reservoirs, Silos und Lagergebäuden
41.00.47	Bauarbeiten an Hotels und ähnlichen Gebäuden
41.00.48	Bauarbeiten an Gebäuden für Kultur- und Freizeit Zwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen und die Religionsausübung
41.00.49	Bauarbeiten an Nichtwohngebäuden a. n. g.
42	Tiefbauten und Tiefbauarbeiten
42.1	Straßen und Bahnverkehrsstrecken; Bauarbeiten an Straßen und Bahnverkehrsstrecken
42.11	Straßen und Autobahnen; Bauarbeiten an Straßen und Autobahnen
42.11.1	Autobahnen, Straßen und Wege sowie Rollbahnen
42.11.10	Autobahnen, Straßen und Wege sowie Rollbahnen
42.11.2	Bauarbeiten an Autobahnen, Straßen und Wegen sowie Rollbahnen
42.11.20	Bauarbeiten an Autobahnen, Straßen und Wegen sowie Rollbahnen
42.12	Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken; Bauarbeiten an Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken
42.12.1	Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken
42.12.10	Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken
42.12.2	Bauarbeiten an Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken
42.12.20	Bauarbeiten an Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken
42.13	Brücken und Tunnel; Bauarbeiten an Brücken und Tunneln
42.13.1	Brücken und Tunnel
42.13.10	Brücken und Tunnel
42.13.2	Bauarbeiten an Brücken und Tunneln
42.13.20	Bauarbeiten an Brücken und Tunneln
42.2	Tiefbau-Rohr- und Kabelnetzleitungen; Kläranlagen

Code	Bezeichnung
42.21	Tiefbau-Rohrleitungen, Brunnen und Kläranlagen; Bauarbeiten an Tiefbau-Rohrleitungen, Brunnen und Kläranlagen
42.21.1	Tiefbau-Rohrleitungen, Brunnen und Kläranlagen
42.21.11	Rohrfernleitungen für Flüssigkeiten
42.21.12	Kommunale Rohrleitungen für Flüssigkeiten
42.21.13	Bewässerungssysteme (Kanäle); Wasserleitungen zu den Endverbrauchern; Kläranlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Pumpstationen
42.21.2	Bauarbeiten an Tiefbau-Rohrleitungen, Brunnen und Kläranlagen
42.21.21	Bauarbeiten an Rohrfernleitungen
42.21.22	Bauarbeiten an kommunalen Rohrleitungen, einschließlich zugehöriger Arbeiten
42.21.23	Bauarbeiten an Bewässerungssystemen (Kanälen), Wasserleitungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Pumpstationen
42.21.24	Bauarbeiten an Brunnen und Faulanlagen
42.22	Bauwerke für und Bauarbeiten an Versorgungseinrichtungen für elektrischen Strom und Telekommunikation
42.22.1	Bauwerke für Versorgungseinrichtungen für elektrischen Strom und Telekommunikation
42.22.11	Elektrische Freileitungen und Fernmeldeleitungen
42.22.12	Kommunale Stromleitungen und Datenübertragungsleitungen
42.22.13	Kraftwerke
42.22.2	Bauarbeiten an Versorgungseinrichtungen für elektrischen Strom und Telekommunikation
42.22.21	Bauarbeiten an elektrischen Freileitungen und Fernmeldeleitungen
42.22.22	Bauarbeiten an kommunalen Stromleitungen und Datenübertragungsleitungen
42.22.23	Bauarbeiten an Kraftwerken
42.9	Sonstige Tiefbauten und Tiefbauarbeiten
42.91	Bauten des Wasserbaus; Wasserbauarbeiten
42.91.1	Küsten- und Hafenanlagen, Dämme, Schleusen und ähnliche hydromechanische Anlagen
42.91.10	Küsten- und Hafenanlagen, Dämme, Schleusen und ähnliche hydromechanische Anlagen
42.91.2	Bauarbeiten an Küsten- und Hafenanlagen, Dämmen, Schleusen und ähnlichen hydromechanischen Anlagen
42.91.20	Bauarbeiten an Küsten- und Hafenanlagen, Dämmen, Schleusen und ähnlichen hydromechanischen Anlagen
42.99	Sonstige Tiefbauten und Tiefbauarbeiten a. n. g.
42.99.1	Sonstige Tiefbauten
42.99.11	Bergwerke und industrielle Produktionsanlagen
42.99.12	Sport- und Freizeitanlagen
42.99.19	Sonstige Tiefbauten a. n. g.
42.99.2	Sonstige Tiefbauarbeiten
42.99.21	Bauarbeiten an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen
42.99.22	Bauarbeiten an Freiluftsportanlagen
42.99.23	Bauarbeiten an Innensportanlagen

Code	Bezeichnung
42.99.29	Sonstige Tiefbauarbeiten a. n. g.
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallationsarbeiten und sonstige Ausbauarbeiten
43.1	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten
43.11	Abbrucharbeiten
43.11.0	Abbrucharbeiten
43.11.00	Abbrucharbeiten
43.12	Vorbereitende Baustellenarbeiten
43.12.0	Vorbereitende Baustellenarbeiten
43.12.01	Bodenvorbereitungsarbeiten; Aufräumarbeiten
43.12.02	Aushub- und Erdbewegungsarbeiten
43.13	Test- und Suchbohrungsarbeiten
43.13.0	Test- und Suchbohrungsarbeiten
43.13.00	Test- und Suchbohrungsarbeiten
43.2	Bauinstallationsarbeiten
43.21	Elektroinstallationsarbeiten
43.21.0	Elektroinstallationsarbeiten
43.21.00	Elektroinstallationsarbeiten
43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlageinstallationsarbeiten
43.22.1	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlageinstallationsarbeiten
43.22.11	Wasser- und Abwasseranlageninstallationsarbeiten
43.22.12	Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageinstallationsarbeiten
43.22.2	Gasinstallationsarbeiten
43.22.20	Gasinstallationsarbeiten
43.23	Installationsarbeiten für die Isolierung und Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
43.23.1	Installationsarbeiten für die Isolierung
43.23.10	Installationsarbeiten für die Isolierung
43.23.2	Arbeiten der Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
43.23.20	Arbeiten der Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
43.24	Sonstige Bauinstallationsarbeiten
43.24.0	Sonstige Bauinstallationsarbeiten
43.24.00	Sonstige Bauinstallationsarbeiten
43.3	Ausbauarbeiten
43.31	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten
43.31.0	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten
43.31.00	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten
43.32	Bautischler- und Bauschlosserarbeiten
43.32.0	Bautischler- und Bauschlosserarbeiten
43.32.01	Bautischlerarbeiten

Code	Bezeichnung
43.32.02	Bauschlosserarbeiten
43.32.09	Bautischler- und Bauschlosserarbeiten a. n. g.
43.33	Fußboden-, Fliesen- und Parkettlegearbeiten, Wandverkleidearbeiten
43.33.1	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerarbeiten sowie Wandverkleidearbeiten mit Stein, Betonblöcken, Keramikfliesen und Platten
43.33.10	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerarbeiten sowie Wandverkleidearbeiten mit Stein, Betonblöcken, Keramikfliesen und Platten
43.33.2	Parkett- und andere Holzbodenlegerarbeiten und Wandverkleidearbeiten
43.33.20	Parkett- und andere Holzbodenlegerarbeiten und Wandverkleidearbeiten
43.33.9	Fußboden-, Fliesen- und Parkettlegearbeiten, Wandverkleidearbeiten a. n. g.
43.33.90	Fußboden-, Fliesen- und Parkettlegearbeiten, Wandverkleidearbeiten a. n. g.
43.34	Maler- und Glasereiarbeiten
43.34.1	Malararbeiten
43.34.10	Malararbeiten
43.34.2	Glasereiarbeiten
43.34.20	Glasereiarbeiten
43.35	Sonstige Ausbauarbeiten
43.35.0	Sonstige Ausbauarbeiten
43.35.01	Dekorative Arbeiten
43.35.09	Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten a. n. g.
43.4	Spezialisierte Bauarbeiten im Hochbau
43.41	Errichtungsarbeiten sowie Arbeiten der Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit an Dächern
43.41.0	Errichtungsarbeiten sowie Arbeiten der Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit an Dächern
43.41.01	Errichtungsarbeiten an Dachstühlen
43.41.09	Errichtungsarbeiten an Dächern a. n. g.
43.42	Sonstige spezialisierte Bauarbeiten im Hochbau
43.42.1	Stahlbauarbeiten im Hochbau; Pfahlgründungsarbeiten und Fundamentarbeiten im Hochbau
43.42.11	Stahlbauarbeiten im Hochbau
43.42.12	Pfahlgründungsarbeiten und Fundamentarbeiten im Hochbau
43.42.9	Sonstige spezialisierte Bauarbeiten im Hochbau a. n. g.
43.42.90	Sonstige spezialisierte Bauarbeiten im Hochbau a. n. g.
43.5	Spezialisierte Bauarbeiten im Tiefbau
43.50	Spezialisierte Bauarbeiten im Tiefbau
43.50.0	Spezialisierte Bauarbeiten im Tiefbau
43.50.01	Pfahlgründungsarbeiten und Fundamentarbeiten im Tiefbau
43.50.02	Einbau von vorgefertigten Schwimmbädern
43.50.03	Sonstige spezialisierte Bauarbeiten im Tiefbau
43.6	Vermittlungsleistungen für spezialisierte Bautätigkeiten
43.60	Vermittlungsleistungen für spezialisierte Bautätigkeiten

Code	Bezeichnung
43.60.0	Vermittlungsleistungen für spezialisierte Bautätigkeiten
43.60.00	Vermittlungsleistungen für spezialisierte Bautätigkeiten
43.9	Sonstige spezialisierte Bauarbeiten
43.91	Mauerarbeiten
43.91.0	Mauerarbeiten
43.91.00	Mauerarbeiten
43.99	Sonstige spezialisierte Bauarbeiten a. n. g.
43.99.1	Gerüstbauarbeiten
43.99.10	Gerüstbauarbeiten
43.99.2	Betonarbeiten
43.99.20	Betonarbeiten
43.99.3	Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten
43.99.30	Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten
43.99.4	Dienstleistungen der Vermietung von Kränen und Baumaschinen mit Bedienungspersonal a. n. g.
43.99.40	Dienstleistungen der Vermietung von Kränen und Baumaschinen mit Bedienungspersonal a. n. g.
43.99.9	Spezialisierte Bauarbeiten a. n. g.
43.99.90	Spezialisierte Bauarbeiten a. n. g.
G	DIENSTLEISTUNGEN DES HANDELS
46	Großhandelsdienstleistungen
46.1	Handelsvermittlungsleistungen
46.11	Handelsvermittlungsleistungen mit landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren
46.11.0	Handelsvermittlungsleistungen mit landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren
46.11.01	Handelsvermittlungsleistungen mit lebenden Tieren
46.11.02	Handelsvermittlungsleistungen mit Blumen und Pflanzen
46.11.09	Handelsvermittlungsleistungen mit landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren a. n. g.
46.12	Handelsvermittlungsleistungen mit Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien
46.12.0	Handelsvermittlungsleistungen mit Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien
46.12.01	Handelsvermittlungsleistungen mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen
46.12.02	Handelsvermittlungsleistungen mit Metallerzen und Hüttenmetallen
46.12.03	Handelsvermittlungsleistungen mit technischen Chemikalien, Düngemitteln und agrochemischen Erzeugnissen
46.13	Handelsvermittlungsleistungen mit Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln
46.13.0	Handelsvermittlungsleistungen mit Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln
46.13.01	Handelsvermittlungsleistungen mit Holz und Holzzeugnissen
46.13.02	Handelsvermittlungsleistungen mit Baustoffen und Anstrichmitteln

Code	Bezeichnung
46.14	Handelsvermittlungsleistungen mit Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen
46.14.0	Handelsvermittlungsleistungen mit Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen
46.14.01	Handelsvermittlungsleistungen mit Datenverarbeitungsgeräten, Software, elektronischen Ausrüstungsgegenständen, Telekommunikationsgeräten und sonstigen Büromaschinen
46.14.02	Handelsvermittlungsleistungen mit Wasser- und Luftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen
46.14.03	Handelsvermittlungsleistungen mit Maschinen und technischem Bedarf
46.15	Handelsvermittlungsleistungen mit Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren
46.15.0	Handelsvermittlungsleistungen mit Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren
46.15.01	Handelsvermittlungsleistungen mit Möbeln
46.15.02	Handelsvermittlungsleistungen mit Geräten der Unterhaltungselektronik
46.15.03	Handelsvermittlungsleistungen mit Metall- und Eisenwaren sowie Werkzeugen
46.15.04	Handelsvermittlungsleistungen mit sonstigem Hausrat
46.16	Handelsvermittlungsleistungen mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
46.16.0	Handelsvermittlungsleistungen mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
46.16.01	Handelsvermittlungsleistungen mit Textilien
46.16.02	Handelsvermittlungsleistungen mit Bekleidung und Pelzwaren
46.16.03	Handelsvermittlungsleistungen mit Schuhen, Lederwaren und Reiseaccessoires
46.17	Handelsvermittlungsleistungen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.17.0	Handelsvermittlungsleistungen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.17.01	Handelsvermittlungsleistungen mit Nahrungsmitteln
46.17.02	Handelsvermittlungsleistungen mit Getränken
46.17.03	Handelsvermittlungsleistungen mit Tabakwaren
46.18	Handelsvermittlungsleistungen mit sonstigen Waren
46.18.1	Handelsvermittlungsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
46.18.11	Handelsvermittlungsleistungen mit Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen
46.18.12	Handelsvermittlungsleistungen mit sonstigen Kraftwagen
46.18.13	Handelsvermittlungsleistungen mit Kraftwagenteilen und -zubehör
46.18.14	Handelsvermittlungsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
46.18.2	Handelsvermittlungsleistungen mit sonstigen Waren a. n. g.

Code	Bezeichnung
46.18.21	Handelsvermittlungsleistungen mit pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln, Parfümeriewaren, Körperpflege- und Reinigungsmitteln
46.18.22	Handelsvermittlungsleistungen mit Spielwaren, Sportartikeln, Fahrrädern, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Musikinstrumenten, Uhren und Schmuck, fotografischen und optischen Geräten
46.19	Handelsvermittlungsleistungen mit Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.19.0	Handelsvermittlungsleistungen mit Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.19.00	Handelsvermittlungsleistungen mit Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.2	Großhandelsleistungen mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren
46.21	Großhandelsleistungen mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln
46.21.1	Großhandelsleistungen mit Getreide, Saatgut und Futtermitteln
46.21.11	Großhandelsleistungen mit Getreide
46.21.12	Großhandelsleistungen mit Saatgut, außer Ölsaaten
46.21.13	Großhandelsleistungen mit Ölsaaten und Ölfrüchten
46.21.14	Großhandelsleistungen mit Futtermitteln
46.21.2	Großhandelsleistungen mit Rohtabak
46.21.20	Großhandelsleistungen mit Rohtabak
46.22	Großhandelsleistungen mit Blumen und Pflanzen
46.22.0	Großhandelsleistungen mit Blumen und Pflanzen
46.22.00	Großhandelsleistungen mit Blumen und Pflanzen
46.23	Großhandelsleistungen mit lebenden Tieren
46.23.0	Großhandelsleistungen mit lebenden Tieren
46.23.00	Großhandelsleistungen mit lebenden Tieren
46.24	Großhandelsleistungen mit Häuten, Fellen und Leder
46.24.0	Großhandelsleistungen mit Häuten, Fellen und Leder
46.24.00	Großhandelsleistungen mit Häuten, Fellen und Leder
46.3	Großhandelsleistungen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.31	Großhandelsleistungen mit Obst, Gemüse und Kartoffeln
46.31.0	Großhandelsleistungen mit Obst, Gemüse und Kartoffeln
46.31.01	Großhandelsleistungen mit frischem Obst und Gemüse und frischen Kartoffeln
46.31.02	Großhandelsleistungen mit verarbeitetem Obst und Gemüse und verarbeiteten Kartoffeln
46.32	Großhandelsleistungen mit Fleisch, Fleischwaren, Fisch und Fischerzeugnissen
46.32.0	Großhandelsleistungen mit Fleisch, Fleischwaren, Fisch und Fischerzeugnissen
46.32.01	Großhandelsleistungen mit Fleisch, einschließlich Geflügelfleisch
46.32.02	Großhandelsleistungen mit Fleischwaren, einschließlich Geflügelfleischwaren
46.32.03	Großhandelsleistungen mit Fisch, Fischerzeugnissen, Krusten- und Weichtieren
46.33	Großhandelsleistungen mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten
46.33.0	Großhandelsleistungen mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten
46.33.01	Großhandelsleistungen mit Milch und Milcherzeugnissen
46.33.02	Großhandelsleistungen mit Eiern

Code	Bezeichnung
46.33.03	Großhandelsleistungen mit Speiseölen und Nahrungsfetten
46.34	Großhandelsleistungen mit Getränken
46.34.0	Großhandelsleistungen mit Getränken
46.34.01	Großhandelsleistungen mit Säften, Mineralwasser, Erfrischungsgetränken und anderen alkoholfreien Getränken
46.34.02	Großhandelsleistungen mit alkoholhaltigen Getränken
46.35	Großhandelsleistungen mit Tabakwaren
46.35.0	Großhandelsleistungen mit Tabakwaren
46.35.00	Großhandelsleistungen mit Tabakwaren
46.36	Großhandelsleistungen mit Zucker, Süßwaren und Backwaren
46.36.0	Großhandelsleistungen mit Zucker, Süßwaren und Backwaren
46.36.01	Großhandelsleistungen mit Zucker
46.36.02	Großhandelsleistungen mit Backwaren
46.36.03	Großhandelsleistungen mit Süßwaren und Konfekt
46.37	Großhandelsleistungen mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen
46.37.0	Großhandelsleistungen mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen
46.37.00	Großhandelsleistungen mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen
46.38	Großhandelsleistungen mit sonstigen Nahrungsmitteln
46.38.0	Großhandelsleistungen mit sonstigen Nahrungsmitteln
46.38.01	Großhandelsleistungen mit homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen und diätetischen Nahrungsmitteln
46.38.09	Großhandelsleistungen mit sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.
46.39	Großhandelsleistungen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.39.0	Großhandelsleistungen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.39.01	Großhandelsleistungen mit tiefgefrorenen Nahrungsmitteln, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.39.02	Großhandelsleistungen mit sonstigen Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.4	Großhandelsleistungen mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
46.41	Großhandelsleistungen mit Textilien
46.41.0	Großhandelsleistungen mit Textilien
46.41.01	Großhandelsleistungen mit Garnen
46.41.02	Großhandelsleistungen mit Stoffen
46.41.03	Großhandelsleistungen mit Heim- und Haustextilien einschließlich Gardinen
46.41.04	Großhandelsleistungen mit Kurzwaren
46.42	Großhandelsleistungen mit Bekleidung und Schuhen
46.42.0	Großhandelsleistungen mit Bekleidung und Schuhen
46.42.01	Großhandelsleistungen mit Bekleidung
46.42.02	Großhandelsleistungen mit Schuhen
46.43	Großhandelsleistungen mit elektrischen Haushaltsgeräten
46.43.0	Großhandelsleistungen mit elektrischen Haushaltsgeräten

Code	Bezeichnung
46.43.01	Großhandelsleistungen mit Geräten der Unterhaltungselektronik
46.43.02	Großhandelsleistungen mit Foto- und optischen Erzeugnissen
46.43.03	Großhandelsleistungen mit Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageausrüstung für den Haushalt
46.43.04	Großhandelsleistungen mit anderen elektrischen Haushaltsgeräten
46.44	Großhandelsleistungen mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln
46.44.0	Großhandelsleistungen mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln
46.44.01	Großhandelsleistungen mit Glaswaren, keramischen Erzeugnissen und Tonwaren
46.44.02	Großhandelsleistungen mit Reinigungsmitteln
46.45	Großhandelsleistungen mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln
46.45.0	Großhandelsleistungen mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln
46.45.00	Großhandelsleistungen mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln
46.46	Großhandelsleistungen mit pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln
46.46.0	Großhandelsleistungen mit pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln
46.46.01	Großhandelsleistungen mit pharmazeutischen Grundstoffen und pharmazeutischen Zubereitungen
46.46.02	Großhandelsleistungen mit chirurgischen, medizinischen und orthopädischen Instrumenten sowie mit Dental- und Laborbedarf
46.47	Großhandelsleistungen mit Wohn-, Büro- und Ladenmöbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten
46.47.1	Großhandelsleistungen mit Wohnmöbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten
46.47.11	Großhandelsleistungen mit Wohnmöbeln
46.47.12	Großhandelsleistungen mit Lampen und Leuchten
46.47.13	Großhandelsleistungen mit Teppichen, Brücken und Läufern
46.47.2	Großhandelsleistungen mit Büro- und Ladenmöbeln
46.47.20	Großhandelsleistungen mit Büro- und Ladenmöbeln
46.48	Großhandelsleistungen mit Uhren und Schmuck
46.48.0	Großhandelsleistungen mit Uhren und Schmuck
46.48.00	Großhandelsleistungen mit Uhren und Schmuck
46.49	Großhandelsleistungen mit sonstigem Hausrat
46.49.1	Großhandelsleistungen mit Bestecken und Haushaltswaren aus Metall, Flecht- und Korbwaren, Korkwaren und sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
46.49.11	Großhandelsleistungen mit Bestecken und Haushaltswaren aus Metall
46.49.12	Großhandelsleistungen mit Flecht-, Korb-, Kork- und Böttcherwaren sowie anderen Holzwaren
46.49.13	Großhandelsleistungen mit Ton- und Videoaufzeichnungen
46.49.19	Großhandelsleistungen mit Bestecken und Haushaltswaren aus Metall, Flecht- und Korbwaren, Korkwaren und sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern a. n. g.
46.49.2	Großhandelsleistungen mit Büchern, Zeitschriften und Schreibwaren
46.49.21	Großhandelsleistungen mit Büchern
46.49.22	Großhandelsleistungen mit Zeitungen und Zeitschriften

Code	Bezeichnung
46.49.23	Großhandelsleistungen mit Schreibwaren und Bürobedarf
46.49.3	Großhandelsleistungen mit sonstigen Verbrauchsgütern
46.49.31	Großhandelsleistungen mit Musikinstrumenten
46.49.32	Großhandelsleistungen mit Spielen und Spielwaren
46.49.33	Großhandelsleistungen mit Sportgeräten
46.49.34	Großhandelsleistungen mit Fahrrädern und Elektrofahrrädern
46.49.35	Großhandelsleistungen mit Lederwaren sowie Reiseaccessoires
46.49.36	Großhandelsleistungen mit Sammlerbriefmarken und -münzen
46.49.37	Großhandelsleistungen mit Andenken und Kunstgegenständen
46.49.39	Großhandelsleistungen mit anderen Verbrauchsgütern a. n. g.
46.5	Großhandelsleistungen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
46.50	Großhandelsleistungen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
46.50.1	Großhandelsleistungen mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Einheiten und Software
46.50.10	Großhandelsleistungen mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Einheiten und Software
46.50.2	Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsgeräten und elektronischen Bauteilen
46.50.21	Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsgeräten und Teilen davon
46.50.22	Großhandelsleistungen mit elektronischen Bauelementen und Bauteilen
46.50.23	Großhandelsleistungen mit Ton- und Videoaufzeichnungsmedien
46.50.3	Großhandelsleistungen mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen
46.50.30	Großhandelsleistungen mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen
46.6	Großhandelsleistungen mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
46.61	Großhandelsleistungen mit landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
46.61.0	Großhandelsleistungen mit landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
46.61.01	Großhandelsleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör einschließlich Traktoren
46.61.02	Großhandelsleistungen mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör für die Gartenarbeit
46.62	Großhandelsleistungen mit Werkzeugmaschinen
46.62.0	Großhandelsleistungen mit Werkzeugmaschinen
46.62.01	Großhandelsleistungen mit Holzbearbeitungsmaschinen
46.62.02	Großhandelsleistungen mit Metallbearbeitungsmaschinen
46.62.03	Großhandelsleistungen mit sonstigen Werkzeugmaschinen
46.63	Großhandelsleistungen mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
46.63.0	Großhandelsleistungen mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
46.63.00	Großhandelsleistungen mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
46.64	Großhandelsleistungen mit sonstigen Maschinen und Einrichtungen
46.64.0	Großhandelsleistungen mit sonstigen Maschinen und Einrichtungen
46.64.01	Großhandelsleistungen mit Beförderungsmitteln, außer Kraftfahrzeugen und Fahrrädern

Code	Bezeichnung
46.64.02	Großhandelsleistungen mit Zubehör für Maschinen und Ausrüstungen
46.64.03	Großhandelsleistungen mit Hebezeugen und Fördermitteln
46.64.04	Großhandelsleistungen mit Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung
46.64.05	Großhandelsleistungen mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen
46.64.06	Großhandelsleistungen mit elektrischen Spezialmaschinen, -ausrüstungen und Zubehör
46.64.07	Großhandelsleistungen mit Waffen und Munition
46.64.08	Großhandelsleistungen mit anderen Maschinen, Geräten und Ausrüstungen
46.7	Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Zubehör
46.71	Großhandelsleistungen mit Kraftwagen
46.71.1	Großhandelsleistungen mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht ≤ 3,5 t
46.71.11	Großhandelsleistungen mit Personenkraftwagen
46.71.12	Großhandelsleistungen mit spezialisierten leichten Personenkraftwagen
46.71.2	Großhandelsleistungen mit sonstigen Kraftwagen
46.71.21	Großhandelsleistungen mit Lastkraftwagen, Anhängern, Sattelanhängern und Bussen
46.71.22	Großhandelsleistungen mit Wohnwagen und Wohnmobilen
46.72	Großhandelsleistungen mit Kraftwagenteilen und -zubehör
46.72.0	Großhandelsleistungen mit Kraftwagenteilen und -zubehör
46.72.01	Großhandelsleistungen mit Gummireifen und Luftschläuchen
46.72.02	Großhandelsleistungen mit sonstigen Kraftwagenteilen und sonstigem Kraftwagenzubehör
46.73	Großhandelsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
46.73.0	Großhandelsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
46.73.00	Großhandelsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
46.8	Sonstige Großhandelsleistungen
46.81	Großhandelsleistungen mit Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen
46.81.0	Großhandelsleistungen mit Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen
46.81.01	Großhandelsleistungen mit festen Brennstoffen
46.81.02	Großhandelsleistungen mit Motorenbenzin, einschließlich Flugturbinenkraftstoff, leicht
46.81.03	Großhandelsleistungen mit sonstigen Mineralölerzeugnissen
46.82	Großhandelsleistungen mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug
46.82.0	Großhandelsleistungen mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug
46.82.01	Großhandelsleistungen mit Eisenerzen
46.82.02	Großhandelsleistungen mit anderen Metallerzen
46.82.03	Großhandelsleistungen mit Hütteneisen und -stahl
46.82.04	Großhandelsleistungen mit anderen Hüttenmetallen
46.83	Großhandelsleistungen mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik
46.83.0	Großhandelsleistungen mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik

Code	Bezeichnung
46.83.01	Großhandelsleistungen mit Rohholz
46.83.02	Großhandelsleistungen mit Holzhalbwaren
46.83.03	Großhandelsleistungen mit Sanitärkeramik
46.83.04	Großhandelsleistungen mit Anstrichmitteln
46.83.05	Großhandelsleistungen mit Flachglas
46.83.06	Großhandelsleistungen mit sonstigen Baustoffen
46.83.07	Großhandelsleistungen mit Türen und Fenstern, aus Werkstoffen aller Art
46.83.08	Großhandelsleistungen mit Tapeten
46.83.09	Großhandelsleistungen mit Fußbodenbelägen
46.84	Großhandelsleistungen mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung
46.84.0	Großhandelsleistungen mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung
46.84.01	Großhandelsleistungen mit Bauelementen aus Metall
46.84.02	Großhandelsleistungen mit Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung
46.84.03	Großhandelsleistungen mit Werkzeugen
46.85	Großhandelsleistungen mit chemischen Erzeugnissen
46.85.0	Großhandelsleistungen mit chemischen Erzeugnissen
46.85.01	Großhandelsleistungen mit Düngemitteln und agrochemischen Erzeugnissen
46.85.02	Großhandelsleistungen mit technischen Chemikalien
46.86	Großhandelsleistungen mit sonstigen Halbwaren
46.86.0	Großhandelsleistungen mit sonstigen Halbwaren
46.86.01	Großhandelsleistungen mit Papier und Pappe
46.86.02	Großhandelsleistungen mit Textilfasern
46.86.03	Großhandelsleistungen mit Gummi und Kunststoff in Primärformen
46.86.09	Großhandelsleistungen mit sonstigen Halbwaren a. n. g.
46.87	Großhandelsleistungen mit Altmaterial und Reststoffen
46.87.0	Großhandelsleistungen mit Altmaterial und Reststoffen
46.87.00	Großhandelsleistungen mit Altmaterial und Reststoffen
46.89	Sonstige Großhandelsleistungen a. n. g.
46.89.0	Sonstige Großhandelsleistungen a. n. g.
46.89.00	Sonstige Großhandelsleistungen a. n. g.
46.9	Großhandelsleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.90	Großhandelsleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.90.0	Großhandelsleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.90.00	Großhandelsleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
47	Einzelhandelsdienstleistungen
47.2	Einzelhandelsleistungen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
47.21	Einzelhandelsleistungen mit Obst, Gemüse und Kartoffeln

Code	Bezeichnung
47.21.0	Einzelhandelsleistungen mit Obst, Gemüse und Kartoffeln
47.21.01	Einzelhandelsleistungen mit Obst, Gemüse und Kartoffeln, frisch
47.21.02	Einzelhandelsleistungen mit Obst, Gemüse und Kartoffeln, verarbeitet
47.22	Einzelhandelsleistungen mit Fleisch und Fleischwaren
47.22.0	Einzelhandelsleistungen mit Fleisch und Fleischwaren
47.22.01	Einzelhandelsleistungen mit Fleisch
47.22.02	Einzelhandelsleistungen mit Fleischwaren
47.23	Einzelhandelsleistungen mit Fisch, Fischerzeugnissen, Krusten- und Weichtieren
47.23.0	Einzelhandelsleistungen mit Fisch, Fischerzeugnissen, Krusten- und Weichtieren
47.23.00	Einzelhandelsleistungen mit Fisch, Fischerzeugnissen, Krusten- und Weichtieren
47.24	Einzelhandelsleistungen mit Back- und Süßwaren
47.24.0	Einzelhandelsleistungen mit Back- und Süßwaren
47.24.01	Einzelhandelsleistungen mit Backwaren
47.24.02	Einzelhandelsleistungen mit Süßwaren
47.25	Einzelhandelsleistungen mit Getränken
47.25.1	Einzelhandelsleistungen mit alkoholhaltigen Getränken
47.25.10	Einzelhandelsleistungen mit alkoholhaltigen Getränken
47.25.2	Einzelhandelsleistungen mit anderen Getränken
47.25.20	Einzelhandelsleistungen mit anderen Getränken
47.26	Einzelhandelsleistungen mit Tabakwaren
47.26.0	Einzelhandelsleistungen mit Tabakwaren
47.26.00	Einzelhandelsleistungen mit Tabakwaren
47.27	Einzelhandelsleistungen mit anderen Nahrungsmitteln
47.27.0	Einzelhandelsleistungen mit anderen Nahrungsmitteln
47.27.01	Einzelhandelsleistungen mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen
47.27.02	Einzelhandelsleistungen mit Speiseölen und Nahrungsfetten
47.27.03	Einzelhandelsleistungen mit homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen und diätetischen Nahrungsmitteln
47.27.04	Einzelhandelsleistungen mit Milcherzeugnissen
47.27.05	Einzelhandelsleistungen mit Eiern
47.27.09	Einzelhandelsleistungen mit anderen Nahrungsmitteln a. n. g.
47.3	Einzelhandelsleistungen mit Motorenkraftstoffen
47.30	Einzelhandelsleistungen mit Motorenkraftstoffen
47.30.0	Einzelhandelsleistungen mit Motorenkraftstoffen
47.30.00	Einzelhandelsleistungen mit Motorenkraftstoffen
47.4	Einzelhandelsleistungen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
47.40	Einzelhandelsleistungen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
47.40.0	Einzelhandelsleistungen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
47.40.01	Einzelhandelsleistungen mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Einheiten und Software
47.40.02	Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsgeräten

Code	Bezeichnung
47.40.03	Einzelhandelsleistungen mit Audio- und Videogeräten
47.5	Einzelhandelsleistungen mit anderen Haushaltsgeräten
47.51	Einzelhandelsleistungen mit Textilien
47.51.0	Einzelhandelsleistungen mit Textilien
47.51.00	Einzelhandelsleistungen mit Textilien
47.52	Einzelhandelsleistungen mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
47.52.0	Einzelhandelsleistungen mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
47.52.01	Einzelhandelsleistungen mit Metallwaren
47.52.02	Einzelhandelsleistungen mit Anstrichmitteln
47.52.03	Einzelhandelsleistungen mit Flachglas
47.52.04	Einzelhandelsleistungen mit Gartengeräten
47.52.05	Einzelhandelsleistungen mit Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung
47.52.06	Einzelhandelsleistungen mit Sanitärkeramik
47.52.07	Einzelhandelsleistungen mit Werkzeugen
47.52.08	Einzelhandelsleistungen mit Maschinen und Ausrüstung
47.52.09	Einzelhandelsleistungen mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf a. n. g.
47.53	Einzelhandelsleistungen mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten
47.53.0	Einzelhandelsleistungen mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten
47.53.01	Einzelhandelsleistungen mit Vorhängen und Gardinen
47.53.02	Einzelhandelsleistungen mit Tapeten, Fußbodenbelägen, Teppichen, Brücken und Läufern
47.54	Einzelhandelsleistungen mit elektrischen Haushaltsgeräten
47.54.0	Einzelhandelsleistungen mit elektrischen Haushaltsgeräten
47.54.00	Einzelhandelsleistungen mit elektrischen Haushaltsgeräten
47.55	Einzelhandelsleistungen mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat
47.55.0	Einzelhandelsleistungen mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat
47.55.01	Einzelhandelsleistungen mit Möbeln
47.55.02	Einzelhandelsleistungen mit Beleuchtungsartikeln
47.55.03	Einzelhandelsleistungen mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
47.55.04	Einzelhandelsleistungen mit Geschirr, Glas-, Porzellan- und Tonwaren, Besteck und nichtelektrischen Haushaltsgeräten, -artikeln und Einrichtungsgegenständen
47.6	Einzelhandelsleistungen mit Kunst- und Kulturerzeugnissen
47.61	Einzelhandelsleistungen mit Büchern
47.61.0	Einzelhandelsleistungen mit Büchern
47.61.00	Einzelhandelsleistungen mit Büchern
47.62	Einzelhandelsleistungen mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
47.62.0	Einzelhandelsleistungen mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
47.62.01	Einzelhandelsleistungen mit Zeitungen und Zeitschriften
47.62.02	Einzelhandelsleistungen mit Bürobedarf

Code	Bezeichnung
47.63	Einzelhandelsleistungen mit Sport- und Campingartikeln
47.63.0	Einzelhandelsleistungen mit Sport- und Campingartikeln
47.63.01	Einzelhandelsleistungen mit Sportartikeln
47.63.02	Einzelhandelsleistungen mit Campingartikeln
47.63.03	Einzelhandelsleistungen mit Fahrrädern und anderen Rädern
47.64	Einzelhandelsleistungen mit Spielwaren
47.64.0	Einzelhandelsleistungen mit Spielwaren
47.64.00	Einzelhandelsleistungen mit Spielwaren
47.69	Einzelhandelsleistungen mit Kunst- und Kulturerzeugnissen a. n. g.
47.69.0	Einzelhandelsleistungen mit Kunst- und Kulturerzeugnissen a. n. g.
47.69.01	Einzelhandelsleistungen mit Musik- und Videoaufnahmen
47.69.02	Einzelhandelsleistungen mit Sammlerbriefmarken und -münzen
47.69.03	Einzelhandelsleistungen kommerzieller Kunstgalerien
47.69.04	Einzelhandelsleistungen mit Musikinstrumenten und Noten
47.69.09	Einzelhandelsleistungen mit sonstigen Kunst- und Kulturerzeugnissen a. n. g.
47.7	Einzelhandelsleistungen mit sonstigen Gütern, außer Kraftwagen und Krafträdern
47.71	Einzelhandelsleistungen mit Bekleidung
47.71.0	Einzelhandelsleistungen mit Bekleidung
47.71.00	Einzelhandelsleistungen mit Bekleidung
47.72	Einzelhandelsleistungen mit Schuhen und Lederwaren
47.72.0	Einzelhandelsleistungen mit Schuhen und Lederwaren
47.72.01	Einzelhandelsleistungen mit Schuhen
47.72.02	Einzelhandelsleistungen mit Lederwaren und Reiseaccessoires
47.73	Einzelhandelsleistungen mit pharmazeutischen Erzeugnissen
47.73.0	Einzelhandelsleistungen mit pharmazeutischen Erzeugnissen
47.73.00	Einzelhandelsleistungen mit pharmazeutischen Erzeugnissen
47.74	Einzelhandelsleistungen mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
47.74.0	Einzelhandelsleistungen mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
47.74.01	Einzelhandelsleistungen mit Korrektionsbrillen, Kontaktlinsen und Sonnenbrillen sowie Dienstleistungen von Optikern
47.74.02	Einzelhandelsleistungen mit Hörhilfen
47.74.03	Einzelhandelsleistungen mit anderen medizinischen und orthopädischen Artikeln
47.75	Einzelhandelsleistungen mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
47.75.0	Einzelhandelsleistungen mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
47.75.00	Einzelhandelsleistungen mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
47.76	Einzelhandelsleistungen mit Blumen, Pflanzen, Düngemitteln, Haustieren und Haustierfutter
47.76.0	Einzelhandelsleistungen mit Blumen, Pflanzen, Düngemitteln, Haustieren und Haustierfutter
47.76.01	Einzelhandelsleistungen mit Blumen, Pflanzen und Saaten
47.76.02	Einzelhandelsleistungen mit Düngemitteln und agrochemischen Erzeugnissen

Code	Bezeichnung
47.76.03	Einzelhandelsleistungen mit Haustieren und Haustierfutter
47.76.04	Einzelhandelsleistungen mit landwirtschaftlichen Grundstoffen
47.77	Einzelhandelsleistungen mit Uhren und Schmuck
47.77.0	Einzelhandelsleistungen mit Uhren und Schmuck
47.77.00	Einzelhandelsleistungen mit Uhren und Schmuck
47.78	Einzelhandelsleistungen mit sonstigen Neuwaren
47.78.0	Einzelhandelsleistungen mit sonstigen Neuwaren
47.78.01	Einzelhandelsleistungen mit Fotoartikeln, optischen und feinmechanischen Artikeln
47.78.02	Einzelhandelsleistungen mit Andenken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Devotionalien
47.78.03	Einzelhandelsleistungen mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz
47.78.04	Einzelhandelsleistungen mit Reinigungsmitteln
47.78.05	Einzelhandelsleistungen mit anderen Nichtnahrungsmitteln
47.78.09	Einzelhandelsleistungen mit sonstigen Neuwaren a. n. g.
47.79	Einzelhandelsleistungen mit Gebrauchtwaren, außer Kraftwagen und Krafträdern
47.79.0	Einzelhandelsleistungen mit Gebrauchtwaren, außer Kraftwagen und Krafträdern
47.79.01	Einzelhandelsleistungen mit Antiquitäten
47.79.02	Einzelhandelsleistungen mit gebrauchter Bekleidung sowie gebrauchten Schuhen und Heimtextilien
47.79.03	Einzelhandelsleistungen mit gebrauchten Möbeln
47.79.04	Einzelhandelsleistungen mit gebrauchten Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik, elektrischen Geräten und Haushaltsgeräten
47.79.05	Einzelhandelsleistungen mit gebrauchten Büchern und anderen gebrauchten Medienartikeln
47.79.06	Einzelhandelsleistungen mit gebrauchten Bauprodukten
47.79.09	Einzelhandelsleistungen mit Gebrauchtwaren, außer Kraftwagen und Krafträdern a. n. g.
47.8	Einzelhandelsleistungen mit Kraftwagen, Krafträdern, deren Teilen und Zubehör
47.81	Einzelhandelsleistungen mit Kraftwagen
47.81.1	Einzelhandelsleistungen mit Personenkraftwagen
47.81.11	Einzelhandelsleistungen mit neuen Personenkraftwagen
47.81.12	Einzelhandelsleistungen mit gebrauchten Personenkraftwagen
47.81.2	Einzelhandelsleistungen mit spezialisierten leichten Personenkraftwagen
47.81.21	Einzelhandelsleistungen mit neuen spezialisierten leichten Personenkraftwagen
47.81.22	Einzelhandelsleistungen mit gebrauchten spezialisierten leichten Personenkraftwagen
47.81.3	Einzelhandelsleistungen mit Wohnwagen und Wohnmobilen
47.81.30	Einzelhandelsleistungen mit Wohnwagen und Wohnmobilen
47.81.9	Einzelhandelsleistungen mit Kraftwagen a. n. g.
47.81.90	Einzelhandelsleistungen mit Kraftwagen a. n. g.
47.82	Einzelhandelsleistungen mit Kraftwagenteilen und -zubehör
47.82.1	Einzelhandelsleistungen mit Reifen
47.82.10	Einzelhandelsleistungen mit Reifen

Code	Bezeichnung
47.82.2	Einzelhandelsleistungen mit anderen Kraftwagenteilen und -zubehör
47.82.20	Einzelhandelsleistungen mit anderen Kraftwagenteilen und -zubehör
47.83	Einzelhandelsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
47.83.0	Einzelhandelsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
47.83.00	Einzelhandelsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
47.9	Vermittlungsleistungen für Einzelhandelsleistungen
47.92	Vermittlungsleistungen für Einzelhandelsleistungen
47.92.1	Vermittlungsleistungen für spezialisierten Einzelhandel mit Kraftwagen
47.92.10	Vermittlungsleistungen für spezialisierten Einzelhandel mit Kraftwagen
47.92.2	Vermittlungsleistungen für spezialisierten Einzelhandel mit sonstigen Waren
47.92.20	Vermittlungsleistungen für spezialisierten Einzelhandel mit sonstigen Waren
H	VERKEHRS- UND LAGEREILEISTUNGEN
49	Landverkehrsleistungen und Transportleistungen in Rohrfernleitungen
49.1	Personenbeförderungsleistungen im Schienenverkehr
49.11	Personenbeförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr
49.11.0	Personenbeförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr
49.11.00	Personenbeförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr
49.12	Sonstige Personenbeförderungsleistungen im Schienenverkehr
49.12.0	Sonstige Personenbeförderungsleistungen im Schienenverkehr
49.12.00	Sonstige Personenbeförderungsleistungen im Schienenverkehr
49.2	Güterbeförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr
49.20	Güterbeförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr
49.20.0	Güterbeförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr
49.20.01	Güterbeförderungsleistungen in Eisenbahnkühlwagen
49.20.02	Beförderungsleistungen für Erdölprodukte in Eisenbahntankwagen
49.20.03	Beförderungsleistungen für andere Flüssigkeiten und Gase in Eisenbahntankwagen
49.20.04	Güterbeförderungsleistungen in Containern mit der Eisenbahn für den kombinierten Verkehr
49.20.05	Beförderungsleistungen für Postsendungen mit der Eisenbahn
49.20.06	Beförderungsleistungen für Schüttgut mit der Eisenbahn
49.20.09	Güterbeförderungsleistungen im Schienenverkehr a. n. g.
49.3	Sonstige Personenbeförderungsleistungen im Landverkehr
49.31	Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf der Straße
49.31.1	Personenbeförderungsleistungen im linienmäßigen Orts- und Nahverkehr auf der Straße
49.31.11	Personenbeförderungsleistungen im Sonderlinienverkehr im Orts- und Nahverkehr auf der Straße
49.31.12	Sonstige Personenbeförderungsleistungen im linienmäßigen Orts- und Nahverkehr auf der Straße
49.31.2	Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr außerhalb des Ortsnetzes auf der Straße
49.31.21	Personenbeförderungsleistungen im Sonderlinienverkehr außerhalb des Ortsnetzes auf der Straße
49.31.22	Sonstige Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr außerhalb des Ortsnetzes auf der Straße

Code	Bezeichnung
49.32	Personenbeförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr außerhalb des Ortsnetzes auf der Straße
49.32.0	Personenbeförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr außerhalb des Ortsnetzes auf der Straße
49.32.01	Dienstleistungen der Vermietung von Bussen mit Fahrer
49.32.02	Personenbeförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr außerhalb des Ortsnetzes auf der Straße für touristische Zwecke
49.32.03	Beförderungsleistungen mit gecharterten Bussen im Nahverkehr
49.32.04	Beförderungsleistungen mit gecharterten Bussen im Fernverkehr
49.33	Personenbeförderungsleistungen mit Fahrzeug mit Fahrer auf Abruf
49.33.0	Personenbeförderungsleistungen mit Fahrzeug mit Fahrer auf Abruf
49.33.00	Personenbeförderungsleistungen mit Fahrzeug mit Fahrer auf Abruf
49.34	Personenbeförderungsleistungen mit Seilbahnen und Skiliften
49.34.0	Personenbeförderungsleistungen mit Seilbahnen und Skiliften
49.34.00	Personenbeförderungsleistungen mit Seilbahnen und Skiliften
49.39	Sonstige Personenbeförderungsleistungen im Landverkehr a. n. g.
49.39.0	Sonstige Personenbeförderungsleistungen im Landverkehr a. n. g.
49.39.00	Sonstige Personenbeförderungsleistungen im Landverkehr a. n. g.
49.4	Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr und Umzugstransportleistungen
49.41	Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr
49.41.1	Beförderungsleistungen im Straßenverkehr
49.41.11	Güterbeförderungsleistungen in Kühlwagen im Straßenverkehr
49.41.12	Beförderungsleistungen für Erdölprodukte in Tankwagen im Straßenverkehr
49.41.13	Beförderungsleistungen für andere Flüssigkeiten oder Gase in Tankwagen im Straßenverkehr
49.41.14	Güterbeförderungsleistungen in Containern im Straßenverkehr
49.41.15	Beförderungsleistungen für Schüttgut im Straßenverkehr
49.41.16	Beförderungsleistungen für lebende Tiere im Straßenverkehr
49.41.17	Güterbeförderungsleistungen mit von Menschen oder Tieren gezogenen Fahrzeugen im Straßenverkehr
49.41.18	Beförderungsleistungen für Postsendungen im Straßenverkehr
49.41.19	Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr a. n. g.
49.41.2	Dienstleistungen der Vermietung von Lastwagen mit Bedienungspersonal
49.41.20	Dienstleistungen der Vermietung von Lastwagen mit Bedienungspersonal
49.42	Umzugstransportleistungen
49.42.0	Umzugstransportleistungen
49.42.01	Umzugstransportleistungen für Haushalte
49.42.09	Umzugstransportleistungen a. n. g.
49.5	Transportleistungen in Rohrfernleitungen
49.50	Transportleistungen in Rohrfernleitungen
49.50.0	Transportleistungen in Rohrfernleitungen
49.50.01	Transportleistungen für Rohöl oder raffiniertes Öl sowie Erdölprodukte in Rohrfernleitungen

Code	Bezeichnung
49.50.02	Transportleistungen für Gas in Rohrfernleitungen
49.50.09	Transportleistungen in Rohrfernleitungen a. n. g.
50	Schiffahrtsleistungen
50.1	Personenbeförderungsleistungen der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.10	Personenbeförderungsleistungen der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.10.1	Personenbeförderungsleistungen der Hochsee- und Küstenschifffahrt, außer Dienstleistungen der Vermietung
50.10.11	Personenbeförderungsleistungen mit Fähren der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.10.12	Personenbeförderungsleistungen mit Fahrgastschiffen der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.10.19	Personenbeförderungsleistungen der Hochsee- und Küstenschifffahrt a. n. g.
50.10.2	Dienstleistungen der Vermietung von Hochsee- und Küstenschiffen zur Personenbeförderung mit Besatzung
50.10.20	Dienstleistungen der Vermietung von Hochsee- und Küstenschiffen zur Personenbeförderung mit Besatzung
50.2	Güterbeförderungsleistungen der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.20	Güterbeförderungsleistungen der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.20.1	Güterbeförderungsleistungen der Hochsee- und Küstenschifffahrt, außer Dienstleistungen der Vermietung
50.20.11	Güterbeförderungsleistungen mit Kühlschiffen der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.20.12	Beförderungsleistungen für Rohöl mit Tankschiffen der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.20.13	Güterbeförderungsleistungen für andere Flüssigkeiten oder Gase mit Tankschiffen der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.20.14	Güterbeförderungsleistungen in Containern für den kombinierten Verkehr auf Containerschiffen der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.20.15	Beförderungsleistungen für Schüttgut der Hochsee- und Küstenschifffahrt
50.20.19	Güterbeförderungsleistungen der Hochsee- und Küstenschifffahrt a. n. g.
50.20.2	Dienstleistungen der Vermietung von Hochsee- und Küstenschiffen zur Güterbeförderung mit Besatzung; Schlepp- und Schubdienstleistungen
50.20.21	Dienstleistungen der Vermietung von Hochsee- und Küstenschiffen zur Güterbeförderung mit Besatzung
50.20.22	Schlepp- und Schubdienstleistungen auf hoher See oder in Küstengewässern
50.3	Personenbeförderungsleistungen mit Binnenschiffen
50.30	Personenbeförderungsleistungen mit Binnenschiffen
50.30.1	Personenbeförderungsleistungen der Binnenschifffahrt, außer Dienstleistungen der Vermietung
50.30.11	Personenbeförderungsleistungen mit Fähren der Binnenschifffahrt
50.30.12	Personenbeförderungsleistungen mit Fahrgastschiffen der Binnenschifffahrt
50.30.13	Personenbeförderungsleistungen mit Besichtigungs- und Ausflugsbooten
50.30.19	Personenbeförderungsleistungen mit Binnenschiffen a. n. g.
50.30.2	Dienstleistungen der Vermietung von Binnenschiffen zur Personenbeförderung mit Besatzung
50.30.20	Dienstleistungen der Vermietung von Binnenschiffen zur Personenbeförderung mit Besatzung
50.4	Güterbeförderungsleistungen mit Binnenschiffen
50.40	Güterbeförderungsleistungen mit Binnenschiffen
50.40.1	Güterbeförderungsleistungen der Binnenschifffahrt, außer Dienstleistungen der Vermietung
50.40.11	Güterbeförderungsleistungen mit Kühlschiffen der Binnenschifffahrt
50.40.12	Beförderungsleistungen für Rohöl mit Tankschiffen der Binnenschifffahrt

Code	Bezeichnung
50.40.13	Güterbeförderungsleistungen mit anderen Tankschiffen der Binnenschifffahrt
50.40.14	Güterbeförderungsleistungen in Containern für den kombinierten Verkehr auf Containerschiffen der Binnenschifffahrt
50.40.19	Güterbeförderungsleistungen mit Binnenschiffen a. n. g.
50.40.2	Dienstleistungen der Vermietung von Binnenschiffen zur Güterbeförderung mit Besatzung; Schlepp- und Schubdienstleistungen
50.40.21	Dienstleistungen der Vermietung von Binnenschiffen zur Güterbeförderung mit Besatzung
50.40.22	Schlepp- und Schubdienstleistungen in der Binnenschifffahrt
51	Luftfahrtleistungen
51.1	Personenbeförderungsleistungen im Flugverkehr
51.10	Personenbeförderungsleistungen im Flugverkehr
51.10.1	Personenbeförderungsleistungen im Flugverkehr, außer Dienstleistungen der Vermietung
51.10.11	Personenbeförderungsleistungen im linienmäßigen Inlandsflugverkehr
51.10.12	Personenbeförderungsleistungen im inländischen Gelegenheitsflugverkehr, außer Rundflügen
51.10.13	Personenbeförderungsleistungen im internationalen Linienflugverkehr
51.10.14	Personenbeförderungsleistungen im internationalen Gelegenheitsflugverkehr
51.10.15	Personenbeförderungsleistungen für nichtlinienmäßige Rundflüge
51.10.2	Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit Besatzung
51.10.20	Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit Besatzung
51.2	Güterbeförderungsleistungen in der Luftfahrt und Raumtransportleistungen
51.21	Güterbeförderungsleistungen in der Luftfahrt
51.21.1	Güterbeförderungsleistungen in der Luftfahrt, außer Dienstleistungen der Vermietung
51.21.11	Güterbeförderungsleistungen in Containern für den kombinierten Verkehr im Linienflugverkehr
51.21.12	Beförderungsleistungen für Postsendungen in der Luftfahrt
51.21.13	Sonstige Güterbeförderungsleistungen im Linienflugverkehr
51.21.14	Sonstige Güterbeförderungsleistungen im Gelegenheitsflugverkehr
51.21.2	Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen zur Güterbeförderung mit Besatzung
51.21.20	Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen zur Güterbeförderung mit Besatzung
51.22	Raumtransportleistungen
51.22.0	Raumtransportleistungen
51.22.01	Personenbeförderungsleistungen in der Raumfahrt
51.22.02	Güterbeförderungsleistungen in der Raumfahrt
52	Lagereleistungen sowie sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Verkehr
52.1	Lagereleistungen
52.10	Lagereleistungen
52.10.0	Lagereleistungen
52.10.01	Kühlhäuserleistungen
52.10.02	Tanklagerleistungen
52.10.03	Getreidelagerleistungen
52.10.09	Lagereleistungen a. n. g.

Code	Bezeichnung
52.2	Unterstützungsdienstleistungen für den Verkehr
52.21	Dienstleistungen für den Landverkehr
52.21.1	Dienstleistungen für den Eisenbahnverkehr
52.21.11	Schub- oder Schleppdienstleistungen im Eisenbahnverkehr
52.21.19	Dienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a. n. g.
52.21.2	Dienstleistungen für den Straßenverkehr
52.21.21	Omnibusbahnhöfeleistungen
52.21.22	Straßenbetriebsleistungen
52.21.23	Brücken- und Tunnelbetriebsleistungen
52.21.24	Parkplätze- und Parkhäuserbetriebsleistungen
52.21.25	Abschleppeleistungen für private und industriell-gewerbliche Fahrzeuge
52.21.29	Dienstleistungen für den Straßenverkehr a. n. g.
52.21.3	Dienstleistungen für den Transport in Rohrfernleitungen
52.21.30	Dienstleistungen für den Transport in Rohrfernleitungen
52.22	Dienstleistungen für die Schifffahrt
52.22.0	Dienstleistungen für die Schifffahrt
52.22.01	Häfen- und Wasserstraßenbetriebsleistungen auf hoher See oder in Küstengewässern (ohne Frachtumschlagsleistungen)
52.22.02	Binnenwasserstraßenbetriebsleistungen (ohne Frachtumschlagsleistungen)
52.22.03	Lotsen- und Festmachdienstleistungen auf See oder in Küstengewässern
52.22.04	Lotsen- und Festmachdienstleistungen in der Binnenschifffahrt
52.22.05	Bergungs- und Wiederflottmachungsdienstleistungen auf hoher See und in Küstengewässern
52.22.06	Bergungs- und Wiederflottmachungsdienstleistungen
52.22.09	Dienstleistungen für die Schifffahrt a. n. g.
52.23	Dienstleistungen für die Luftfahrt
52.23.1	Flughafenbetriebsleistungen, Flugverkehrsüberwachung und andere Dienstleistungen für die Luftfahrt
52.23.11	Flughafenbetriebsleistungen
52.23.12	Überwachungsdienstleistungen des Flugverkehrs
52.23.13	Andere Dienstleistungen für die Luftfahrt
52.23.2	Dienstleistungen für den Raumtransport
52.23.20	Dienstleistungen für den Raumtransport
52.24	Frachtumschlagsleistungen
52.24.0	Frachtumschlagsleistungen
52.24.01	Containerumschlagsleistungen in Häfen
52.24.02	Sonstige Containerumschlagsleistungen
52.24.03	Sonstige Frachtumschlagsleistungen in Häfen
52.24.09	Frachtumschlagsleistungen a. n. g.
52.25	Logistikleistungen

Code	Bezeichnung
52.25.0	Logistikleistungen
52.25.00	Logistikleistungen
52.26	Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Verkehr
52.26.0	Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Verkehr
52.26.00	Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Verkehr
52.3	Vermittlungsleistungen für den Verkehr
52.31	Vermittlungsleistungen für die Güterbeförderung
52.31.1	Speditionsleistungen und Verkehrsvermittlungsleistungen
52.31.11	Schiffsmaklerleistungen
52.31.12	Sonstige Frachtvermittlungsdienstleistungen
52.31.19	Speditionsleistungen und Verkehrsvermittlungsleistungen a. n. g.
52.31.2	Sonstige Vermittlungsleistungen für die Güterbeförderung
52.31.20	Sonstige Vermittlungsleistungen für die Güterbeförderung
52.32	Vermittlungsleistungen für die Personenbeförderung
52.32.0	Vermittlungsleistungen für die Personenbeförderung
52.32.00	Vermittlungsleistungen für die Personenbeförderung
53	Postdienstleistungen und Dienstleistungen privater Kurier- und Expressdienste
53.1	Postdienstleistungen von Universaldienstleistungsanbietern
53.10	Postdienstleistungen von Universaldienstleistungsanbietern
53.10.0	Postdienstleistungen von Universaldienstleistungsanbietern
53.10.01	Postzeitungsdienstleistungen von Universaldienstleistungsanbietern
53.10.02	Postbriefdienstleistungen von Universaldienstleistungsanbietern
53.10.03	Postpaketdienstleistungen von Universaldienstleistungsanbietern
53.10.04	Postschalterdienstleistungen
53.10.09	Postdienstleistungen von Universaldienstleistungsanbietern a. n. g.
53.2	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen
53.20	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen
53.20.0	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen
53.20.01	Kurier- und Expressdienstleistungen mit Beförderungsmitteln verschiedener Art
53.20.02	Zustelldienstleistungen für Speisen
53.20.09	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen a. n. g.
53.3	Vermittlungsleistungen für Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen
53.30	Vermittlungsleistungen für Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen
53.30.0	Vermittlungsleistungen für Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen
53.30.00	Vermittlungsleistungen für Post-, Kurier- und Expressdienstleistungen
I	BEHERBERGUNGS- UND GASTRONOMIEDIENSTLEISTUNGEN
55	Beherbergungsdienstleistungen
55.1	Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen

Code	Bezeichnung
55.10	Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
55.10.0	Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
55.10.00	Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
55.2	Beherbergungsdienstleistungen in Ferienunterkünften und ähnlichen Beherbergungsstätten
55.20	Beherbergungsdienstleistungen in Ferienunterkünften und ähnlichen Beherbergungsstätten
55.20.0	Beherbergungsdienstleistungen in Ferienunterkünften und ähnlichen Beherbergungsstätten
55.20.01	Beherbergungsdienstleistungen in Gästezimmern oder Unterbringungseinheiten in Jugendherbergen oder Schutzhütten
55.20.02	Beherbergungsdienstleistungen in Gästezimmern oder Unterbringungseinheiten in Timesharing-Wohnungen
55.20.03	Sonstige Beherbergungsdienstleistungen in nicht täglich gereinigten Gästezimmern oder Unterbringungseinheiten
55.3	Dienstleistungen von Campingplätzen
55.30	Dienstleistungen von Campingplätzen
55.30.0	Dienstleistungen von Campingplätzen
55.30.00	Dienstleistungen von Campingplätzen
55.4	Vermittlungsleistungen für die Beherbergung
55.40	Vermittlungsleistungen für die Beherbergung
55.40.0	Vermittlungsleistungen für die Beherbergung
55.40.00	Vermittlungsleistungen für die Beherbergung
55.9	Sonstige Beherbergungsdienstleistungen
55.90	Sonstige Beherbergungsdienstleistungen
55.90.0	Sonstige Beherbergungsdienstleistungen
55.90.01	Beherbergungsdienstleistungen in Zimmern oder Unterbringungseinheiten in Studentenwohnheimen und Schulschlafsälen
55.90.02	Beherbergungsdienstleistungen in Zimmern oder Unterbringungseinheiten in Schlafsälen für Berufstätige
55.90.03	Übernachtungsdienstleistungen in Schlafwagen und anderen Beförderungsmitteln
55.90.09	Sonstige Beherbergungsdienstleistungen a. n. g.
56	Gastronomiedienstleistungen
56.1	Dienstleistungen von Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.
56.11	Dienstleistungen von Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.
56.11.0	Dienstleistungen von Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.
56.11.01	Dienstleistungen von Restaurants mit herkömmlicher Bedienung
56.11.02	Dienstleistungen von Selbstbedienungsrestaurants
56.11.03	Dienstleistungen in Speisewagen von Zügen und in Restaurants auf Schiffen
56.11.09	Bedienungsleistungen in Restaurants a. n. g.
56.12	Mobile Gastronomiedienstleistungen
56.12.0	Mobile Gastronomiedienstleistungen
56.12.00	Mobile Gastronomiedienstleistungen
56.2	Cateringleistungen und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56.21	Event-Cateringleistungen
56.21.0	Event-Cateringleistungen
56.21.01	Event-Cateringleistungen für Privathaushalte

Code	Bezeichnung
56.21.09	Event-Cateringleistungen a. n. g.
56.22	Sonstige Cateringleistungen und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56.22.1	Vertragliche Verpflegungsdienstleistungen
56.22.11	Vertragliche Verpflegungsdienstleistungen für Beförderungsunternehmen
56.22.19	Vertragliche Verpflegungsdienstleistungen a. n. g.
56.22.2	Kantinenleistungen
56.22.20	Kantinenleistungen
56.3	Getränkeausschankleistungen
56.30	Getränkeausschankleistungen
56.30.0	Getränkeausschankleistungen
56.30.00	Getränkeausschankleistungen
56.4	Vermittlungsleistungen für Gastronomiedienstleistungen
56.40	Vermittlungsleistungen für Gastronomiedienstleistungen
56.40.0	Vermittlungsleistungen für Gastronomiedienstleistungen
56.40.00	Vermittlungsleistungen für Gastronomiedienstleistungen
J	Dienstleistungen des Verlagswesens, des Rundfunks sowie der Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten
58	Dienstleistungen des Verlagswesens
58.1	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Büchern und Zeitungen sowie sonstiges Verlagswesen, ohne Software
58.11	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Büchern
58.11.1	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, fest gebunden oder broschiert
58.11.11	Gedruckte Lehrbücher
58.11.12	Gedruckte Kinderbücher
58.11.13	Sonstige gedruckte Bücher
58.11.14	Broschüren und ähnliche Drucke
58.11.2	E-Books
58.11.20	E-Books
58.11.3	Hörbücher
58.11.31	Hörbücher auf physischen Datenträgern
58.11.32	Online-Hörbücher
58.11.4	Werbeflächen in Büchern
58.11.41	Werbeflächen in gedruckten Büchern
58.11.42	Werbeflächen in elektronischen Büchern
58.11.5	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Büchern gegen Entgelt oder auf vertraglicher Grundlage
58.11.50	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Büchern gegen Entgelt oder auf vertraglicher Grundlage
58.11.6	Lizenzdienstleistungen betreffend Bücher
58.11.61	Lizenzdienstleistungen betreffend das Verlegen von Büchern
58.11.62	Lizenzdienstleistungen betreffend die Einräumung des Nutzungsrechts

Code	Bezeichnung
58.12	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Zeitungen
58.12.1	Gedruckte Zeitungen
58.12.10	Gedruckte Zeitungen
58.12.2	Online-Zeitungen
58.12.20	Online-Zeitungen
58.12.3	Werbeflächen in Zeitungen
58.12.31	Werbeflächen in gedruckten Zeitungen
58.12.32	Werbeflächen in elektronischen Zeitungen
58.13	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Wochenzeitungen und Zeitschriften
58.13.1	Gedruckte Zeitschriften
58.13.11	Gedruckte Wochenzeitungen und Zeitschriften von allgemeinem Interesse
58.13.12	Gedruckte Wirtschafts-, Fach- und akademische Zeitschriften
58.13.13	Sonstige gedruckte Zeitschriften
58.13.2	Online-Zeitschriften
58.13.20	Online-Zeitschriften
58.13.3	Werbeflächen in Zeitschriften
58.13.31	Werbeflächen in gedruckten Zeitschriften
58.13.32	Werbeflächen in elektronischen Zeitschriften
58.13.4	Lizenzdienstleistungen betreffend das Verlegen von Zeitungen und Zeitschriften
58.13.40	Lizenzdienstleistungen betreffend das Verlegen von Zeitungen und Zeitschriften
58.19	Sonstige Dienstleistungen des Verlagswesens, außer Verlegen von Software
58.19.1	Sonstige Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Druckerzeugnissen, außer Verzeichnissen und Adresslisten
58.19.11	Gedruckte Postkarten; Glückwunschkarten und ähnliche gedruckte Karten
58.19.12	Gedruckte Bilder, Bilddrucke und Fotografien
58.19.13	Bedruckte Abziehbilder und Kalender
58.19.14	Gedruckte Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen; Papier mit Stempel; Scheckformulare; Banknoten, Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere
58.19.15	Werbedrucke und Werbeschriften, gedruckte Verkaufskataloge und dergleichen
58.19.16	Sonstige Druckerzeugnisse
58.19.2	Sonstige Online-Inhalte, außer Verzeichnissen und Adresslisten
58.19.21	Online-Inhalte nur für Erwachsene
58.19.29	Sonstige Online-Inhalte a. n. g.
58.19.3	Lizenzdienstleistungen betreffend sonstige Druckerzeugnisse
58.19.30	Lizenzdienstleistungen betreffend sonstige Druckerzeugnisse
58.19.4	Verzeichnisse und Adresslisten, gedruckt oder als physische Datenträger
58.19.41	Bibliografische Datenbanken, gedruckt oder als physische Datenträger
58.19.42	Sonstige Verzeichnisse und Adresslisten, gedruckt oder als physische Datenträger
58.19.5	Online-Verzeichnisse und -Adresslisten
58.19.51	Bibliografische Online-Datenbanken

Code	Bezeichnung
58.19.52	Sonstige Online-Verzeichnisse und -Adresslisten
58.19.6	Lizenzdienstleistungen betreffend das Nutzungsrecht an Verzeichnissen und Adresslisten
58.19.60	Lizenzdienstleistungen betreffend das Nutzungsrecht an Verzeichnissen und Adresslisten
58.19.7	Werbeflächen in Verzeichnissen und Adresslisten
58.19.71	Werbeflächen in Verzeichnissen und Adresslisten, gedruckt
58.19.72	Werbeflächen in Verzeichnissen und Adresslisten, elektronisch
58.2	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Software
58.21	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Videospielen
58.21.1	Computerspiele, auf physischen Datenträgern
58.21.10	Computerspiele, auf physischen Datenträgern
58.21.2	Computerspiele zum Herunterladen
58.21.20	Computerspiele zum Herunterladen
58.21.3	Online-Spiele
58.21.30	Online-Spiele
58.21.4	Lizenzdienstleistungen betreffend das Verlegen von Computerspielen
58.21.41	Lizenzdienstleistungen betreffend das Nutzungsrecht an Computerspielen
58.21.42	Lizenzierung des Rechts auf Vervielfältigung oder der Möglichkeit, eigene Inhalte hinzuzufügen oder Computerspiele zu verändern
58.21.5	Vermittlungsleistungen betreffend das Verlegen von Software
58.21.50	Vermittlungsleistungen betreffend das Verlegen von Software
58.29	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von sonstiger Software
58.29.1	System- und Anwendungssoftware, auf physischen Datenträgern
58.29.11	Systemsoftware, auf physischen Datenträgern
58.29.12	Anwendungssoftware, auf physischen Datenträgern
58.29.2	Software zum Herunterladen
58.29.21	Betriebssysteme zum Herunterladen
58.29.22	Netzwerksoftware zum Herunterladen
58.29.23	Datenbankverwaltungssoftware zum Herunterladen
58.29.24	Entwicklungstools- und Programmiersprachensoftware zum Herunterladen
58.29.25	Allgemeine Anwendungssoftware für Unternehmen und den Privatgebrauch zum Herunterladen
58.29.26	Sonstige Anwendungssoftware zum Herunterladen
58.29.3	Online-Software
58.29.31	Online-Software für Betriebssysteme
58.29.32	Online-Software für Netzwerke
58.29.33	Online-Datenbankverwaltungssoftware
58.29.34	Online-Entwicklungstools- und Programmiersprachensoftware
58.29.35	Allgemeine Online-Anwendungssoftware für Unternehmen und den Privatgebrauch
58.29.36	Sonstige Online-Anwendungen
58.29.4	Lizenzdienstleistungen betreffend Computersoftware, außer Computerspielen

Code	Bezeichnung
58.29.41	Lizenzdienstleistungen betreffend das Nutzungsrecht an Computersoftware, außer Computerspielen
58.29.42	Lizenzierung des Rechts auf Vervielfältigung oder der Möglichkeit, eigene Inhalte hinzuzufügen oder Computersoftware, außer Computerspielen, zu verändern
59	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen sowie Kinos, Tonstudios und Verlegen von Musik
59.1	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59.11	Dienstleistungen der Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59.11.1	Dienstleistungen der Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59.11.11	Dienstleistungen der Herstellung von Filmen oder Videofilmen für Werbezwecke
59.11.12	Sonstige Dienstleistungen der Herstellung von Filmen
59.11.13	Sonstige Dienstleistungen der Herstellung von Videofilmen
59.11.14	Sonstige Dienstleistungen der Herstellung von Fernsehprogrammen
59.11.2	Filme, Videofilme und Fernsehprogramme
59.11.21	Filme, Videofilme und Fernsehprogramme im Original
59.11.22	Kinematografische Filme
59.11.23	Aufgezeichnete Videoinhalte auf physischen elektronischen Datenträgern
59.11.24	Filme und andere Videos zum Herunterladen
59.11.25	Gestreamte Videos
59.11.3	Dienstleistungen des Verkaufs von Werbeplätzen oder -zeit in Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59.11.30	Dienstleistungen des Verkaufs von Werbeplätzen oder -zeit in Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59.12	Der Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen nachgelagerte Dienstleistungen
59.12.0	Der Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen nachgelagerte Dienstleistungen
59.12.01	Dienstleistungen der audiovisuellen Montage
59.12.02	Dienstleistungen des Transfers und der Vervielfältigung von Originalen
59.12.03	Dienstleistungen der Farbkorrektur und der digitalen Restaurierung
59.12.04	Dienstleistungen im Zusammenhang mit visuellen Effekten
59.12.05	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Animation
59.12.06	Dienstleistungen bezüglich Bildunterschriften sowie der Be- und Untertitelung
59.12.07	Dienstleistungen der Vertonung und der Tonbearbeitung
59.12.08	Sonstige der Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen nachgelagerte Tätigkeiten
59.13	Dienstleistungen des Filmverleihs und -vertriebs
59.13.0	Dienstleistungen des Filmverleihs und -vertriebs
59.13.01	Lizenzdienstleistungen betreffend die Rechte an Filmen und Einnahmen aus Filmen
59.13.02	Andere Dienstleistungen des Verleihs und Vertriebs von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
59.14	Kinoleistungen
59.14.0	Kinoleistungen
59.14.00	Kinoleistungen
59.2	Dienstleistungen von Tonstudios, der Herstellung von Hörfunkbeiträgen sowie des Verlegens von bespielten Tonträgern und Musikalien
59.20	Dienstleistungen von Tonstudios, der Herstellung von Hörfunkbeiträgen sowie des Verlegens von bespielten Tonträgern und Musikalien

Code	Bezeichnung
59.20.1	Dienstleistungen der Tonaufnahme und Liveaufnahme; Originale von Tonaufnahmen
59.20.11	Dienstleistungen der Tonaufnahme
59.20.12	Dienstleistungen der Liveaufnahme
59.20.13	Tonaufnahmen (Originale)
59.20.2	Dienstleistungen der Herstellung von Hörfunkprogrammen; Originale von Hörfunkprogrammen
59.20.21	Dienstleistungen der Herstellung von Hörfunkprogrammen
59.20.22	Originale von Hörfunkprogrammen
59.20.3	Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Musik
59.20.31	Musiknoten
59.20.32	Digitale Notenausgaben
59.20.33	Aufgezeichnete Musikinhalte auf physischen elektronischen Datenträgern
59.20.34	Musik zum Herunterladen
59.20.35	Gestreamte Musik
59.20.4	Lizenzdienstleistungen betreffend das Nutzungsrecht an originalen Tonaufzeichnungen
59.20.40	Lizenzdienstleistungen betreffend das Nutzungsrecht an originalen Tonaufzeichnungen
60	Dienstleistungen von Rundfunkveranstaltern, Nachrichtenagenturen und der sonstigen Verbreitung von Medieninhalten
60.1	Dienstleistungen von Hörfunkveranstaltern und der Verbreitung von Audioinhalten
60.10	Dienstleistungen von Hörfunkveranstaltern und der Verbreitung von Audioinhalten
60.10.1	Hörfunkveranstaltungsleistungen; Originale von Hörfunksendungen
60.10.11	Hörfunkveranstaltungsleistungen
60.10.12	Originale von Hörfunksendungen
60.10.2	Programme von Hörfunksendern
60.10.20	Programme von Hörfunksendern
60.10.3	Hörfunkwerbezeit
60.10.30	Hörfunkwerbezeit
60.10.4	Dienstleistungen der Verbreitung von Audioinhalten
60.10.40	Dienstleistungen der Verbreitung von Audioinhalten
60.2	Dienstleistungen von Fernsehveranstaltern und der Verbreitung von Videoinhalten
60.20	Dienstleistungen von Fernsehveranstaltern und der Verbreitung von Videoinhalten
60.20.1	Dienstleistungen der Herstellung und Ausstrahlung von Fernsehprogrammen
60.20.11	Dienstleistungen der Herstellung und Ausstrahlung von linearen Fernsehprogrammen
60.20.12	Online-Dienstleistungen der Bereitstellung von Video-on-Demand
60.20.13	Andere Dienstleistungen der Bereitstellung von Video-on-Demand
60.20.2	Originale von Fernsehsendungen
60.20.20	Originale von Fernsehsendungen
60.20.3	Fernsehwerbezeit
60.20.30	Fernsehwerbezeit
60.20.4	Dienstleistungen der Verbreitung von Videoinhalten
60.20.40	Dienstleistungen der Verbreitung von Videoinhalten

Code	Bezeichnung
60.3	Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen und der sonstigen Verbreitung von Medieninhalten
60.31	Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros
60.31.0	Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros
60.31.01	Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros sowie von selbstständigen Journalisten für Zeitungen und Zeitschriften
60.31.02	Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros sowie von selbstständigen Journalisten für audiovisuelle Medien
60.39	Sonstige Dienstleistungen der Verbreitung von Medieninhalten
60.39.1	Dienstleistungen der Online-Verbreitung von Software, die nicht mit dem Verlegen zusammenhängen
60.39.11	Dienstleistungen der Online-Verbreitung von Computerspielen, die nicht mit dem Verlegen zusammenhängen
60.39.12	Dienstleistungen der Online-Verbreitung von anderer Software, die nicht mit dem Verlegen zusammenhängen
60.39.2	Dienstleistungen der Online-Verbreitung von E-Books, die nicht mit dem Verlegen zusammenhängen
60.39.20	Dienstleistungen der Online-Verbreitung von E-Books, die nicht mit dem Verlegen zusammenhängen
60.39.3	Dienstleistungen der Verbreitung von Portalen für das Teilen von Inhalten
60.39.30	Dienstleistungen der Verbreitung von Portalen für das Teilen von Inhalten
60.39.9	Sonstige Dienstleistungen der Verbreitung von Medieninhalten a. n. g.
60.39.90	Sonstige Dienstleistungen der Verbreitung von Medieninhalten a. n. g.
K	DIENSTLEISTUNGEN DER TELEKOMMUNIKATION, EDV-PROGRAMMIERUNG, -BERATUNG UND SONSTIGE INFORMATIONSDIENSTLEISTUNGEN
61	Telekommunikationsdienstleistungen
61.1	Dienstleistungen der leitungsgebundenen, drahtlosen und satellitengestützten Telekommunikation
61.10	Dienstleistungen der leitungsgebundenen, drahtlosen und satellitengestützten Telekommunikation
61.10.1	Daten- und Nachrichtenübermittlungsdienstleistungen
61.10.11	Festnetztelefondienste — Zugang und Nutzung
61.10.12	Festnetztelefondienste — Dienstmerkmale
61.10.13	Private Netzdienstleistungen für leitungsgebundene Telekommunikationssysteme
61.10.2	Übertragungsdienstleistungen für die leitungsgebundene Telekommunikation
61.10.20	Übertragungsdienstleistungen für die leitungsgebundene Telekommunikation
61.10.3	Datenübertragungsdienstleistungen über leitungsgebundene Telekommunikationsnetze
61.10.30	Datenübertragungsdienstleistungen über leitungsgebundene Telekommunikationsnetze
61.10.4	Dienstleistungen im Bereich leitungsgebundene Internet-Telekommunikation
61.10.41	Internet-Backbone-Dienste
61.10.42	Schmalband-Internetzugangsdienste über leitungsgebundene Netze
61.10.43	Breitband-Internetzugangsdienste über leitungsgebundene Netze
61.10.44	Sonstige Dienstleistungen im Bereich leitungsgebundene Internet-Telekommunikation
61.10.5	Mobile Telekommunikationsdienste und private Netzdienste drahtloser Telekommunikationssysteme
61.10.51	Private Netzdienstleistungen drahtloser Telekommunikationssysteme
61.10.52	Mobilfunk-Sprachdienste
61.10.53	Mobilfunk-Textnachrichten
61.10.54	Mobilfunk-Datendienste, außer Textnachrichten

Code	Bezeichnung
61.10.6	Übertragungsdienste drahtloser Telekommunikation
61.10.60	Übertragungsdienste drahtloser Telekommunikation
61.10.7	Dienstleistungen zur Datenübertragung über drahtlose Telekommunikationsnetze
61.10.70	Dienstleistungen zur Datenübertragung über drahtlose Telekommunikationsnetze
61.10.8	Drahtlose Internet-Telekommunikationsdienste
61.10.81	Schmalband-Internetzugangsdienste über drahtlose Netze
61.10.82	Breitband-Internetzugangsdienste über drahtlose Netze
61.10.83	Sonstige Dienstleistungen im Bereich drahtlose Internet-Telekommunikation
61.10.9	Satellitentelekommunikationsdienste, außer Dienstleistungen des Übertragens von Programmen über Satellit
61.10.90	Satellitentelekommunikationsdienste, außer Dienstleistungen des Übertragens von Programmen über Satellit
61.2	Dienstleistungen des Wiederverkaufs für die Telekommunikation und Vermittlungsleistungen für Telekommunikationsdienstleistungen
61.20	Dienstleistungen des Wiederverkaufs für die Telekommunikation und Vermittlungsleistungen für Telekommunikationsdienstleistungen
61.20.0	Dienstleistungen des Wiederverkaufs für die Telekommunikation und Vermittlungsleistungen für Telekommunikationsdienstleistungen
61.20.01	Dienstleistungen des Wiederverkaufs für die Telekommunikation
61.20.02	Vermittlungsleistungen für Telekommunikationsdienstleistungen
61.9	Sonstige Telekommunikationsdienstleistungen
61.90	Sonstige Telekommunikationsdienstleistungen
61.90.0	Sonstige Telekommunikationsdienstleistungen
61.90.00	Sonstige Telekommunikationsdienstleistungen
62	Dienstleistungen der Computer-Programmierung und -Beratung und damit verbundene Dienstleistungen
62.1	Programmierungsleistungen
62.10	Programmierungsleistungen
62.10.1	Dienstleistungen im Bereich IT-Design und -Entwicklung
62.10.11	Dienstleistungen im Bereich IT-Design und -Entwicklung für Anwendungen
62.10.12	Dienstleistungen im Bereich IT-Design und -Entwicklung für Netze und Systeme
62.10.2	Software (Originale)
62.10.21	Software für Computerspiele (Originale)
62.10.22	Sonstige Software (Originale)
62.2	Dienstleistungen der IT-Beratung sowie des Betriebs von Datenverarbeitungseinrichtungen
62.20	Dienstleistungen der IT-Beratung sowie des Betriebs von Datenverarbeitungseinrichtungen
62.20.1	Hardwareberatungsleistungen
62.20.10	Hardwareberatungsleistungen
62.20.2	System- und Softwareberatungsleistungen
62.20.20	System- und Softwareberatungsleistungen
62.20.3	Dienstleistungen der technischen Unterstützung im Bereich Informationstechnologie
62.20.30	Dienstleistungen der technischen Unterstützung im Bereich Informationstechnologie

Code	Bezeichnung
62.20.4	Dienstleistungen des Betriebes von Datenverarbeitungseinrichtungen
62.20.41	Dienstleistungen der Netzverwaltung
62.20.42	Dienstleistungen des Betriebes von Datenverarbeitungssystemen
62.20.5	Beratungsleistungen bezüglich Cybersicherheit
62.20.50	Beratungsleistungen bezüglich Cybersicherheit
62.9	Sonstige Dienstleistungen der Informationstechnologie und der EDV
62.90	Sonstige Dienstleistungen der Informationstechnologie und der EDV
62.90.1	Installationsarbeiten an Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
62.90.10	Installationsarbeiten an Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
62.90.9	Sonstige Dienstleistungen der Informationstechnologie a. n. g.
62.90.90	Sonstige Dienstleistungen der Informationstechnologie a. n. g.
63	Dienstleistungen der Datenverarbeitung, des Hostings und sonstige Informationsdienstleistungen
63.1	Dienstleistungen der Datenverarbeitung, des Hostings und damit verbundene Tätigkeiten
63.10	Dienstleistungen der Datenverarbeitung, des Hostings und damit verbundene Tätigkeiten
63.10.1	Dienstleistungen der Datenverarbeitung, des Hostings und sonstige Dienstleistungen der Bereitstellung der IT-Infrastruktur
63.10.11	Datenverarbeitungsdienstleistungen
63.10.12	Web-Hosting-Dienstleistungen
63.10.13	Sonstige Dienstleistungen des Hostings und der Bereitstellung von IT-Infrastruktur
63.10.2	Werbefläche oder Werbezeit im Internet
63.10.20	Werbefläche oder Werbezeit im Internet
63.10.3	Cryptowerte ohne entsprechende einschlägige Haftung und Ausgabedienstleistungen
63.10.31	Cryptowerte ohne entsprechende Haftung
63.10.32	Ausgabedienstleistungen für Cryptowerte ohne entsprechende Haftung
63.9	Dienstleistungen von Web-Suchportalen und sonstige Informationsdienstleistungen
63.91	Dienstleistungen von Web-Suchportalen
63.91.1	Webportal-Inhalte
63.91.10	Webportal-Inhalte
63.91.2	Internet-Werbefläche in Webportalen
63.91.20	Internet-Werbefläche in Webportalen
63.92	Sonstige Informationsdienstleistungen
63.92.1	Dienstleistungen mit Daten und Datenzusammenstellungen
63.92.11	Daten
63.92.12	Datenzusammenstellungsdienstleistungen
63.92.9	Sonstige Informationsdienstleistungen a. n. g.
63.92.90	Sonstige Informationsdienstleistungen a. n. g.
L	FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN
64	Finanzdienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds
64.1	Dienstleistungen von Zentralbanken und Kreditinstituten
64.11	Dienstleistungen von Zentralbanken

Code	Bezeichnung
64.11.0	Dienstleistungen von Zentralbanken
64.11.00	Dienstleistungen von Zentralbanken
64.19	Dienstleistungen von Kreditinstituten (ohne Spezialkreditinstitute)
64.19.1	Dienstleistungen des Einlagengeschäfts
64.19.11	Dienstleistungen des Einlagengeschäfts für Firmenkunden und institutionelle Anleger
64.19.12	Dienstleistungen des Einlagengeschäfts für sonstige Anleger
64.19.2	Dienstleistungen der Kreditgewährung durch Kreditinstitute
64.19.21	Dienstleistungen der brancheninternen Kreditgewährung durch Kreditinstitute
64.19.22	Dienstleistungen der Gewährung von Verbraucherkrediten durch Kreditinstitute
64.19.23	Dienstleistungen der Gewährung von Hypothekarkrediten (Wohnungsbau) durch Kreditinstitute
64.19.24	Dienstleistungen der Gewährung von Hypothekarkrediten (Nichtwohnungsbau) durch Kreditinstitute
64.19.25	Dienstleistungen der Gewährung von Handelskrediten (ohne Hypothekarkredite) durch Kreditinstitute
64.19.26	Kreditkartendienstleistungen von Kreditinstituten
64.19.27	Dienstleistungen der Gewährung sonstiger Kredite durch Kreditinstitute
64.19.3	Sonstige Dienstleistungen von Kreditinstituten (ohne Spezialkreditinstitute) a. n. g.
64.19.30	Sonstige Dienstleistungen von Kreditinstituten (ohne Spezialkreditinstitute) a. n. g.
64.2	Dienstleistungen von Beteiligungsgesellschaften und Finanzierungs-Conduits
64.21	Dienstleistungen von Beteiligungsgesellschaften
64.21.0	Dienstleistungen von Beteiligungsgesellschaften
64.21.00	Dienstleistungen von Beteiligungsgesellschaften
64.22	Dienstleistungen von Finanzierungs-Conduits
64.22.0	Dienstleistungen von Finanzierungs-Conduits
64.22.00	Dienstleistungen von Finanzierungs-Conduits
64.3	Dienstleistungen von Treuhand- und sonstigen Fonds und ähnlichen Finanzinstitutionen
64.31	Dienstleistungen von Investmentfonds
64.31.0	Dienstleistungen von Investmentfonds
64.31.00	Dienstleistungen von Investmentfonds
64.32	Dienstleistungen von Treuhandfonds, Nachlass- und Treuhandkonten
64.32.0	Dienstleistungen von Treuhandfonds, Nachlass- und Treuhandkonten
64.32.00	Dienstleistungen von Treuhandfonds, Nachlass- und Treuhandkonten
64.9	Sonstige Finanzdienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds
64.91	Dienstleistungen von Institutionen für Finanzierungsleasing
64.91.0	Dienstleistungen von Institutionen für Finanzierungsleasing
64.91.00	Dienstleistungen von Institutionen für Finanzierungsleasing
64.92	Dienstleistungen von Spezialkreditinstituten
64.92.0	Dienstleistungen von Spezialkreditinstituten
64.92.01	Dienstleistungen der brancheninternen Kreditgewährung durch Spezialkreditinstitute
64.92.02	Dienstleistungen der Gewährung von Verbraucherkrediten durch Spezialkreditinstitute
64.92.03	Dienstleistungen der Gewährung von Hypothekarkrediten (Wohnungsbau) durch Spezialkreditinstitute

Code	Bezeichnung
64.92.04	Dienstleistungen der Gewährung von Hypothekarkrediten (Nichtwohnungsbau) durch Spezialkreditinstitute
64.92.05	Dienstleistungen der Gewährung von Handelskrediten (ohne Hypothekarkredite) durch Spezialkreditinstitute
64.92.06	Kreditkartendienstleistungen von Spezialkreditinstituten
64.92.07	Dienstleistungen von Pfandhäusern und Pfandleihern
64.92.09	Dienstleistungen der Gewährung sonstiger Kredite durch Spezialkreditinstitute a. n. g.
64.99	Sonstige Finanzdienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds, von Finanzierungsinstitutionen a. n. g.
64.99.0	Sonstige Finanzdienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds, von Finanzierungsinstitutionen a. n. g.
64.99.01	Dienstleistungen des Investmentbanking
64.99.02	Dienstleistungen von Verbriefungsgesellschaften
64.99.03	Dienstleistungen des Währungswechsels auf eigene Rechnung
64.99.04	Ausgabe von Cryptowerten mit entsprechender Haftung
64.99.09	Finanzdienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds, a. n. g.
65	Dienstleistungen von Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds, ohne Sozialversicherung
65.1	Versicherungsdienstleistungen
65.11	Dienstleistungen von Lebensversicherungsgesellschaften
65.11.0	Dienstleistungen von Lebensversicherungsgesellschaften
65.11.00	Dienstleistungen von Lebensversicherungsgesellschaften
65.12	Dienstleistungen der Nichtlebensversicherung
65.12.1	Dienstleistungen der Unfall- und Krankenversicherung
65.12.11	Dienstleistungen der Unfallversicherung
65.12.12	Dienstleistungen der Krankenversicherung
65.12.2	Dienstleistungen der Kraftfahrzeugversicherung
65.12.21	Dienstleistungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
65.12.22	Dienstleistungen der sonstigen Kraftfahrzeugversicherung
65.12.3	Dienstleistungen der Schiffs-, Luftfahrzeug- und sonstigen Transportversicherung
65.12.31	Dienstleistungen der Versicherung von Eisenbahnfahrzeugen
65.12.32	Dienstleistungen der Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
65.12.33	Dienstleistungen der sonstigen Luftfahrzeugversicherung
65.12.34	Dienstleistungen der Schiffshaftpflichtversicherung
65.12.35	Dienstleistungen der sonstigen Schiffsversicherung
65.12.36	Dienstleistungen der Frachtversicherung
65.12.4	Dienstleistungen der Feuer- und Sachversicherung
65.12.41	Dienstleistungen der Feuerversicherung
65.12.42	Dienstleistungen der sonstigen Sachversicherung
65.12.5	Dienstleistungen der allgemeinen Haftpflichtversicherung
65.12.50	Dienstleistungen der allgemeinen Haftpflichtversicherung
65.12.6	Dienstleistungen der Kredit- und Kautionsversicherung

Code	Bezeichnung
65.12.61	Dienstleistungen der Kreditversicherung
65.12.62	Dienstleistungen der Kautionsversicherung
65.12.7	Dienstleistungen der Reise-, Beistands-, Rechtsschutzversicherung und sonstigen Vermögensschaden-Versicherung
65.12.71	Dienstleistungen der Reise- und Beistandsversicherung
65.12.72	Dienstleistungen der Rechtsschutzversicherung
65.12.73	Sonstige Vermögensschaden-Versicherung
65.12.9	Sonstige Dienstleistungen der Nichtlebensversicherung
65.12.90	Sonstige Dienstleistungen der Nichtlebensversicherung
65.2	Rückversicherungsdienstleistungen
65.20	Rückversicherungsdienstleistungen
65.20.1	Rückversicherungsdienstleistungen für die Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung
65.20.11	Rückversicherungsdienstleistungen für die Lebensversicherung
65.20.12	Rückversicherungsdienstleistungen für die Unfallversicherung
65.20.13	Rückversicherungsdienstleistungen für die Krankenversicherung
65.20.2	Rückversicherungsdienstleistungen für die Transport- und Schadenversicherung
65.20.21	Rückversicherungsdienstleistungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
65.20.22	Rückversicherungsdienstleistungen für sonstige Kraftfahrzeugversicherungen
65.20.23	Rückversicherungsdienstleistungen für die See-, Luftfahrt- und sonstige Transportversicherung
65.20.24	Rückversicherungsdienstleistungen für die Frachtversicherung
65.20.25	Rückversicherungsdienstleistungen für die Feuer- und Sachversicherung
65.20.3	Rückversicherungsdienstleistungen für die Haftpflicht-, Kredit- und Kautionsversicherung
65.20.31	Rückversicherungsdienstleistungen für die Haftpflichtversicherung
65.20.32	Rückversicherungsdienstleistungen für die Kredit- und Kautionsversicherung
65.20.4	Rückversicherungsdienstleistungen für die Rechtsschutzversicherung und sonstige Vermögensschaden-Versicherung
65.20.41	Rückversicherungsdienstleistungen für die Rechtsschutzversicherung
65.20.42	Rückversicherungsdienstleistungen für die sonstige Vermögensschaden-Versicherung
65.20.5	Rückversicherungsdienstleistungen für Pensionskassen und Pensionsfonds
65.20.50	Rückversicherungsdienstleistungen für Pensionskassen und Pensionsfonds
65.20.6	Sonstige Rückversicherungsdienstleistungen von Nichtlebensversicherungen
65.20.60	Sonstige Rückversicherungsdienstleistungen von Nichtlebensversicherungen
65.3	Dienstleistungen von Pensionskassen und Pensionsfonds
65.30	Dienstleistungen von Pensionskassen und Pensionsfonds
65.30.0	Dienstleistungen von Pensionskassen und Pensionsfonds
65.30.01	Dienstleistungen individueller Pensionskassen und Pensionsfonds
65.30.02	Dienstleistungen von Gruppenpensionskassen und -fonds
66	Mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Dienstleistungen
66.1	Mit den Finanzdienstleistungen verbundene Dienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds
66.11	Dienstleistungen von Effekten- und Warenterminbörsen

Code	Bezeichnung
66.11.0	Dienstleistungen von Effekten- und Warenterminbörsen
66.11.01	Dienstleistungen des Börsenhandels
66.11.02	Dienstleistungen der Börsenaufsicht
66.11.09	Dienstleistungen von Effekten- und Warenterminbörsen a. n. g.
66.12	Dienstleistungen des Effekten- und Warenterminhandels
66.12.0	Dienstleistungen des Effekten- und Warenterminhandels
66.12.01	Dienstleistungen des Effektenhandels
66.12.02	Dienstleistungen des Warenterminhandels
66.12.03	Devisendienstleistungen
66.12.04	Dienstleistungen des Währungswechsels auf Gebührenbasis
66.19	Sonstige mit den Finanzdienstleistungen verbundene Dienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds
66.19.1	Dienstleistungen der Bearbeitung und des Clearings von Finanztransaktionen
66.19.11	Dienstleistungen von Clearinghäusern
66.19.12	Dienstleistungen der Bearbeitung von Wertpapiertransaktionen
66.19.13	Dienstleistungen von Betreibern mobiler Bezahldienste und digitaler Brieftaschen, die Finanzdaten nutzen
66.19.14	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung anderer Finanztransaktionen
66.19.2	Mit dem Investmentbanking verbundene Dienstleistungen
66.19.21	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen
66.19.22	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmensfinanzierungen und Risikokapital
66.19.29	Mit dem Investmentbanking verbundene Dienstleistungen a. n. g.
66.19.3	Dienstleistungen der Verwaltung von Treuhandfonds und der Effektenverwahrung
66.19.31	Dienstleistungen der Verwaltung von Treuhandfonds
66.19.32	Dienstleistungen der Effektenverwahrung
66.19.4	Dienstleistungen von Finanzmaklern
66.19.41	Maklerleistungen für Hypothekarkredite, Kredite und Darlehen
66.19.42	Maklerleistungen des Einlagengeschäfts
66.19.49	Dienstleistungen von Finanzmaklern a. n. g.
66.19.9	Sonstige mit den Tätigkeiten der Kreditinstitute verbundene Dienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds, a. n. g.
66.19.91	Finanzberatungsdienstleistungen
66.19.99	Sonstige verschiedene mit den Tätigkeiten der Kreditinstitute verbundene Dienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds, a. n. g.
66.2	Mit den Tätigkeiten der Versicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds verbundene Dienstleistungen
66.21	Dienstleistungen der Risiko- und Schadensbewertung
66.21.0	Dienstleistungen der Risiko- und Schadensbewertung
66.21.00	Dienstleistungen der Risiko- und Schadensbewertung
66.22	Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten
66.22.0	Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten
66.22.00	Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten

Code	Bezeichnung
66.29	Sonstige mit den Tätigkeiten der Versicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds verbundene Dienstleistungen
66.29.0	Sonstige mit den Tätigkeiten der Versicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds verbundene Dienstleistungen
66.29.01	Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik
66.29.09	Sonstige mit den Tätigkeiten der Versicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds verbundene Dienstleistungen a. n. g.
66.3	Dienstleistungen des Fondsmanagements
66.30	Dienstleistungen des Fondsmanagements
66.30.0	Dienstleistungen des Fondsmanagements
66.30.01	Dienstleistungen des Portfoliomanagements, außer Pensionskassen und Pensionsfonds
66.30.02	Dienstleistungen des Managements von Pensionskassen
M	DIENSTLEISTUNGEN DES GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESENS
68	Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens
68.1	Dienstleistungen des Kaufs und Verkaufs von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen sowie der Erschließung von Grundstücken
68.11	Dienstleistungen des Kaufs und Verkaufs von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
68.11.0	Dienstleistungen des Kaufs und Verkaufs von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
68.11.01	Dienstleistungen des Kaufs und Verkaufs von eigenen Wohngebäuden und dazugehörigen Grundstücken
68.11.02	Dienstleistungen des Kaufs und Verkaufs von Timesharing-Wohnungen
68.11.03	Dienstleistungen des Kaufs und Verkaufs von eigenen unbebauten Grundstücken für Wohnbebauung
68.11.04	Dienstleistungen des Kaufs und Verkaufs von sonstigen eigenen Gebäuden und dazugehörigen Grundstücken
68.11.05	Dienstleistungen des Kaufs und Verkaufs von sonstigen eigenen unbebauten Grundstücken
68.12	Dienstleistungen der Erschließung von Grundstücken; Dienstleistungen von Bauträgern
68.12.0	Dienstleistungen der Erschließung von Grundstücken; Dienstleistungen von Bauträgern
68.12.01	Dienstleistungen der Erschließung von Grundstücken
68.12.02	Dienstleistungen von Bauträgern
68.2	Dienstleistungen der Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
68.20	Dienstleistungen der Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
68.20.0	Dienstleistungen der Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
68.20.01	Dienstleistungen der Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen
68.20.02	Dienstleistungen der Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Nichtwohngebäuden und -grundstücken
68.3	Dienstleistungen der Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
68.31	Dienstleistungen der Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
68.31.0	Dienstleistungen der Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
68.31.01	Dienstleistungen der Vermittlung von Wohnungen und dazugehörigen Grundstücken, außer Timesharing-Wohnungen
68.31.02	Dienstleistungen der Vermittlung von Timesharing-Wohnungen
68.31.03	Dienstleistungen der Vermittlung von unbebauten Grundstücken für Wohnbebauung
68.31.04	Dienstleistungen der Vermittlung von sonstigen Gebäuden und dazugehörigen Grundstücken
68.31.05	Dienstleistungen der Vermittlung von sonstigen unbebauten Grundstücken
68.31.09	Vermittlungsleistungen für Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens a. n. g.

Code	Bezeichnung
68.32	Sonstige Dienstleistungen für das Grundstücks- und Wohnungswesen für Dritte
68.32.0	Sonstige Dienstleistungen für das Grundstücks- und Wohnungswesen für Dritte
68.32.01	Dienstleistungen der Verwaltung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen, außer Timesharing-Wohnungen
68.32.02	Dienstleistungen der Verwaltung von Timesharing-Wohnungen
68.32.03	Dienstleistungen der Verwaltung von sonstigen Grundstücken und Gebäuden
68.32.04	Dienstleistungen der Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
N	FREIBERUFLICHE, WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN
69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen
69.1	Rechtsberatungsleistungen
69.10	Rechtsberatungsleistungen
69.10.0	Rechtsberatungsleistungen
69.10.01	Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen in Strafverfahren
69.10.02	Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen in handelsrechtlichen Verfahren
69.10.03	Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen in Arbeitsrechts- und Verwaltungsrechtsverfahren
69.10.04	Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen in zivilrechtlichen Verfahren
69.10.05	Rechtsberatungsleistungen in Sachen Patente, Urheberrechte und andere Rechte an geistigem Eigentum
69.10.06	Notariatsleistungen
69.10.07	Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen
69.10.08	Gerichtliche Versteigerungsleistungen
69.10.09	Rechtsberatungsleistungen a. n. g.
69.2	Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsleistungen; Buchhaltungsleistungen
69.20	Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsleistungen; Buchhaltungsleistungen
69.20.1	Wirtschaftsprüfungsleistungen
69.20.10	Wirtschaftsprüfungsleistungen
69.20.2	Dienstleistungen des Rechnungswesens
69.20.21	Rechnungsprüfungsleistungen
69.20.22	Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen des Jahresabschlusses
69.20.23	Buchführungsleistungen
69.20.24	Dienstleistungen der Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen
69.20.29	Sonstige Dienstleistungen des Rechnungswesens
69.20.3	Steuerberatungsleistungen
69.20.31	Steuerberatungsleistungen in Bezug auf die Körperschaftssteuer und Vorbereitungsarbeiten an Unterlagen
69.20.32	Steuerberatungsleistungen in Bezug auf die persönliche Einkommensteuer und Steuerplanung
69.20.4	Dienstleistungen der Insolvenz- oder Zwangsverwaltung
69.20.40	Dienstleistungen der Insolvenz- oder Zwangsverwaltung
70	Dienstleistungen der Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben sowie der Unternehmensberatung
70.1	Dienstleistungen der Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
70.10	Dienstleistungen der Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben

Code	Bezeichnung
70.10.0	Dienstleistungen der Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
70.10.00	Dienstleistungen der Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
70.2	Unternehmensberatungsleistungen
70.20	Unternehmensberatungsleistungen
70.20.1	Beratungsleistungen in Sachen Unternehmensführung
70.20.11	Beratungsleistungen in Sachen strategische Unternehmensführung
70.20.12	Finanzberatungsleistungen, außer in Steuersachen
70.20.13	Marketing-Beratungsleistungen
70.20.14	Personalberatungsleistungen
70.20.15	Beratungsleistungen im Produktionsbereich
70.20.16	Beschaffungsmanagement- und sonstige Unternehmensberatungsleistungen
70.20.17	Dienstleistungen in Sachen Management von Geschäftsprozessen
70.20.2	Sonstige Projektmanagementleistungen, ohne Bauwesen
70.20.20	Sonstige Projektmanagementleistungen, ohne Bauwesen
70.20.3	Sonstige Unternehmensberatungsleistungen
70.20.30	Sonstige Unternehmensberatungsleistungen
71	Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros und der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung
71.1	Architektur- und Ingenieurbüroleistungen
71.11	Architektenleistungen
71.11.1	Baupläne und -zeichnungen für den Architekturbereich
71.11.10	Baupläne und -zeichnungen für den Architekturbereich
71.11.2	Architektenleistungen im Gebäudebereich
71.11.21	Architektenleistungen für Wohnungsbauprojekte
71.11.22	Architektenleistungen für sonstige Bauprojekte
71.11.23	Architektenleistungen im Bereich Restauration
71.11.24	Beratungsleistungen von Architekturbüros
71.11.25	Dienstleistungen im Bereich Innenarchitektur
71.11.3	Städte- und Regionalplanungsleistungen
71.11.31	Städtebauliche Planungsleistungen
71.11.32	Dienstleistungen der ländlichen Raumplanung
71.11.33	Generalplanungsleistungen
71.11.4	Architektenleistungen im Bereich Landschaftsarchitektur
71.11.41	Architektenleistungen im Bereich Landschaftsarchitektur
71.11.42	Beratungsleistungen Bereich Landschaftsarchitektur und -gestaltung
71.12	Dienstleistungen von Ingenieurbüros
71.12.1	Ingenieurbüroleistungen
71.12.11	Beratungsleistungen von Ingenieurbüros
71.12.12	Ingenieurbüroleistungen für Bauprojekte
71.12.13	Ingenieurbüroleistungen für Kraftwerksprojekte

Code	Bezeichnung
71.12.14	Ingenieurbüroleistungen für Verkehrsprojekte
71.12.15	Ingenieurbüroleistungen für Abfallbewirtschaftungsprojekte (gefährliche und ungefährliche Abfälle)
71.12.16	Ingenieurbüroleistungen für Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsprojekte
71.12.17	Ingenieurbüroleistungen für industrielle und fertigungstechnische Projekte
71.12.18	Ingenieurbüroleistungen für Telekommunikations- sowie Rundfunkübertragungsprojekte
71.12.19	Ingenieurbüroleistungen für sonstige Projekte
71.12.2	Projektmanagementleistungen im Bauwesen
71.12.20	Projektmanagementleistungen im Bauwesen
71.12.3	Geologische, geophysikalische und ähnliche Erkundungsleistungen für Bodenschätze
71.12.31	Geologische und geophysikalische Beratungsleistungen
71.12.32	Geophysikalische Dienstleistungen
71.12.33	Erkundungsleistungen für Lagerstätten von Bodenschätzen und damit zusammenhängende Evaluierungen
71.12.34	Vermessungsarbeiten
71.12.35	Kartografische Arbeiten
71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchungsleistungen
71.20	Technische, physikalische und chemische Untersuchungsleistungen
71.20.0	Technische, physikalische und chemische Untersuchungsleistungen
71.20.01	Untersuchungsleistungen bezüglich Zusammensetzung und Reinheit
71.20.02	Untersuchungsleistungen bezüglich physikalischer Eigenschaften
71.20.03	Untersuchungsleistungen bezüglich integrierter mechanischer und elektrischer Systeme
71.20.04	Technische Überwachungsleistungen an Straßenfahrzeugen
71.20.05	Untersuchungsleistungen für Gebäude und andere Bauten
71.20.09	Technische, physikalische und chemische Untersuchungsleistungen a. n. g.
72	Forschungs- und Entwicklungsleistungen
72.1	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Technologie
72.10	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Technologie
72.10.1	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Naturwissenschaften
72.10.11	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Biowissenschaften
72.10.12	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Chemie
72.10.13	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Computer- und Informationswissenschaften
72.10.14	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Erd- und Umweltwissenschaften
72.10.15	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Mathematik
72.10.16	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Physik
72.10.17	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in anderen Bereichen der Naturwissenschaften
72.10.2	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Ingenieurwesen
72.10.21	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Tiefbau
72.10.22	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Chemieingenieurwesen
72.10.23	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Elektrotechnik
72.10.24	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Elektroingenieurwesen

Code	Bezeichnung
72.10.25	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Umweltingenieurwesen
72.10.26	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Werkstoffingenieurwesen
72.10.27	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Maschinenbau
72.10.28	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Medizintechnik
72.10.29	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in anderen Bereichen des Ingenieurwesens
72.10.3	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Technologie
72.10.31	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Umweltbiotechnologie
72.10.32	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich industrielle Biotechnologie
72.10.33	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Nanotechnologie
72.10.34	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in anderen Bereichen der Technologie
72.10.4	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Medizin- und Gesundheitswissenschaften
72.10.41	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Grundlagenmedizin
72.10.42	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich klinische Medizin
72.10.43	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Gesundheitswissenschaften
72.10.44	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich medizinische Biotechnologie
72.10.45	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in anderen Bereichen der Medizin- und Gesundheitswissenschaften
72.10.5	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Agrar- und Veterinärwissenschaften
72.10.51	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Agrarbiotechnologie
72.10.52	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Agrar-, Fischerei- und Forstwissenschaften
72.10.53	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Tierkunde und Milchwissenschaft
72.10.54	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Veterinärwissenschaften
72.10.55	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in anderen Bereichen der Agrar- und Veterinärwissenschaften
72.10.6	Originale aus Forschung und Entwicklung in den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Technologie
72.10.60	Originale aus Forschung und Entwicklung in den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Technologie
72.2	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften
72.20	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften
72.20.1	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Sozialwissenschaften
72.20.11	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Wirtschaft
72.20.12	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Erziehung und Unterricht
72.20.13	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Recht
72.20.14	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Medien und Kommunikation
72.20.15	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Politikwissenschaften
72.20.16	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Psychologie und kognitive Wissenschaften
72.20.17	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Sozial- und Wirtschaftsgeografie
72.20.18	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Soziologie
72.20.19	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in anderen Bereichen der Sozialwissenschaften
72.20.2	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Geisteswissenschaften und Künste
72.20.21	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Künste (Kunst, Kunstgeschichte, darstellende Kunst, Musik)
72.20.22	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Geschichte und Archäologie

Code	Bezeichnung
72.20.23	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Sprach- und Literaturwissenschaften
72.20.24	Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Philosophie, Ethik und Religion
72.20.25	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in anderen Bereichen der Geisteswissenschaften
72.20.3	Forschungs- und Entwicklungsoriginale aus den Bereichen Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften
72.20.30	Forschungs- und Entwicklungsoriginale aus den Bereichen Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften
72.3	Leistungen der interdisziplinären Forschung und Entwicklung
72.30	Leistungen der interdisziplinären Forschung und Entwicklung
72.30.0	Leistungen der interdisziplinären Forschung und Entwicklung
72.30.00	Leistungen der interdisziplinären Forschung und Entwicklung
73	Dienstleistungen der Werbung und Marktforschung sowie Public-Relations-Beratung
73.1	Werbeleistungen
73.11	Dienstleistungen von Werbeagenturen
73.11.0	Dienstleistungen von Werbeagenturen
73.11.01	Dienstleistungen der Komplettwerbung
73.11.02	Dienstleistungen betreffend Direktmarketing und Direct Mailing
73.11.03	Entwicklungsleistungen im Bereich Werbekonzeption
73.11.04	Sonstige Werbedienstleistungen
73.12	Vermarktungs- und Vermittlungsleistungen für Werbezeiten und Werbeflächen
73.12.1	Leistungen des Verkaufs von Werbefläche oder -zeit
73.12.11	Leistungen des Verkaufs von Werbefläche in gedruckten Medien
73.12.12	Leistungen des Verkaufs von Werbefläche oder -zeit in Hörfunk und Fernsehen
73.12.13	Leistungen des Verkaufs von Werbefläche oder -zeit im Internet
73.12.14	Leistungen des Verkaufs von Eventwerbung
73.12.19	Leistungen des Verkaufs von Werbefläche oder -zeit a. n. g.
73.12.2	Leistungen des Wiederverkaufs von Werbefläche oder -zeit
73.12.20	Leistungen des Wiederverkaufs von Werbefläche oder -zeit
73.2	Markt- und Meinungsforschungsleistungen
73.20	Markt- und Meinungsforschungsleistungen
73.20.1	Marktforschungsleistungen u. Ä.
73.20.11	Marktforschungsleistungen: Qualitative Erhebungen
73.20.12	Marktforschungsleistungen: Quantitative Ad-hoc-Erhebungen
73.20.13	Marktforschungsleistungen: Quantitative kontinuierliche und regelmäßige Erhebungen

Code	Bezeichnung
73.20.14	Marktforschungsleistungen: Social-Media-Analysen
73.20.15	Marktforschungsleistungen: Datenanalyse mithilfe von Big Data und anderen vorhandenen Daten
73.20.16	Sonstige Marktforschungsleistungen
73.20.2	Meinungsforschungsleistungen
73.20.20	Meinungsforschungsleistungen
73.3	Public-Relations-Beratungsleistungen
73.30	Public-Relations-Beratungsleistungen
73.30.0	Public-Relations-Beratungsleistungen
73.30.00	Public-Relations-Beratungsleistungen
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen
74.1	Spezielle Dienstleistungen im Bereich Design
74.11	Dienstleistungen für Industrie-, Produkt- und Modedesign und Designunikate (Originale)
74.11.1	Dienstleistungen für Industrie-, Produkt- und Modedesign
74.11.11	Dienstleistungen im Bereich Industrie- und Produktdesign
74.11.12	Dienstleistungen im Bereich Modedesign
74.11.2	Originale im Bereich Industrie-, Produkt- und Modedesign
74.11.21	Originale im Bereich Industrie- und Produktdesign
74.11.22	Originale im Bereich Modedesign
74.12	Dienstleistungen im Bereich Grafik- und Kommunikationsdesign und Designunikate (Originale)
74.12.1	Dienstleistungen im Bereich Grafik- und Kommunikationsdesign
74.12.11	Dienstleistungen im Bereich Grafikdesign
74.12.12	Dienstleistungen im Bereich Kommunikationsdesign
74.12.13	Sonstige Dienstleistungen im Bereich Grafik- und Kommunikationsdesign
74.12.2	Originale im Bereich Grafik- und Kommunikationsdesign
74.12.21	Originale im Bereich Grafikdesign
74.12.22	Originale im Bereich Kommunikationsdesign
74.12.23	Sonstige Originale im Bereich Grafik- und Kommunikationsdesign
74.13	Dienstleistungen im Bereich Innenausstattung und Designunikate (Originale)
74.13.0	Dienstleistungen im Bereich Innenausstattung und Designunikate (Originale)
74.13.01	Dienstleistungen im Bereich Innenausstattung
74.13.02	Originale im Bereich Innenausstattung
74.14	Sonstige spezielle Dienstleistungen im Bereich Design und Designunikate (Originale)
74.14.0	Sonstige spezielle Dienstleistungen im Bereich Design und Designunikate (Originale)
74.14.01	Sonstige spezielle Dienstleistungen im Bereich Design
74.14.02	Sonstige Designunikate (Originale)
74.2	Fotografische Dienstleistungen und Fotolaborleistungen
74.20	Fotografische Dienstleistungen und Fotolaborleistungen
74.20.1	Fotografische Platten und Filme, außer Kinofilm, belichtet
74.20.11	Fotografische Platten und Filme, belichtet aber nicht entwickelt

Code	Bezeichnung
74.20.12	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, für Offset-Druck
74.20.13	Sonstige fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt
74.20.2	Spezielle fotografische Dienstleistungen und Fotolaborleistungen
74.20.21	Porträtfotografieleistungen
74.20.22	Werbefotografieleistungen u. Ä.
74.20.23	Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungsfotografie und -videoaufnahmen
74.20.24	Luftbildfotografieleistungen
74.20.29	Spezielle fotografische Dienstleistungen und Fotolaborleistungen a. n. g.
74.20.3	Sonstige fotografische Dienstleistungen und Fotolaborleistungen
74.20.31	Fotobearbeitungsleistungen
74.20.32	Dienstleistungen der Restauration und des Retuschierens von Aufnahmen
74.20.39	Sonstige fotografische Dienstleistungen a. n. g.
74.3	Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
74.30	Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
74.30.0	Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
74.30.01	Übersetzungsdienstleistungen
74.30.02	Dolmetschdienstleistungen
74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen a. n. g.
74.91	Vermittlungs-, Vermarktungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Patente
74.91.0	Vermittlungs-, Vermarktungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Patente
74.91.01	Vermittlungs- und Vermarktungsdienstleistungen für Patente
74.91.02	Verwaltungsdienstleistungen für gewerbliche Schutzrechte
74.91.03	Verwaltungsdienstleistungen für Urheberrechte und Einnahmen daraus
74.99	Alle anderen wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen a. n. g.
74.99.0	Alle anderen wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen a. n. g.
74.99.01	Dienstleistungen der Rechnungsprüfung und Auskunft über Frachtraten
74.99.02	Umweltberatungsdienste
74.99.03	Wettervorhersage- und meteorologische Dienstleistungen
74.99.04	Dienstleistungen von Künstler- und Sportleragenten
74.99.05	Makler- und Gutachterdienste außer im Zusammenhang mit dem Grundstücks- und Wohnungswesen
74.99.09	Sonstige verschiedene freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen a. n. g.
75	Dienstleistungen des Veterinärwesens
75.0	Dienstleistungen des Veterinärwesens
75.00	Dienstleistungen des Veterinärwesens
75.00.0	Dienstleistungen des Veterinärwesens
75.00.01	Tierärztliche Behandlungsleistungen an Haustieren
75.00.02	Tierärztliche Behandlungsleistungen an Nutztvieh
75.00.09	Tierärztliche Behandlungsleistungen a. n. g.
O	SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Code	Bezeichnung
77	Dienstleistungen der Vermietung von beweglichen Sachen
77.1	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Kraftfahrzeugen
77.11	Dienstleistungen der Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht ≤ 3,5 t
77.11.0	Dienstleistungen der Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht ≤ 3,5 t
77.11.01	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Krafträdern und Wohnmobilen
77.11.02	Dienstleistungen der Vermietung von anderen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht ≤ 3,5 t
77.12	Dienstleistungen der Vermietung von Lastkraftwagen
77.12.0	Dienstleistungen der Vermietung von Lastkraftwagen
77.12.01	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Lastkraftwagen ohne Fahrer
77.12.02	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings oder der Vermietung sonstiger Landfahrzeuge und Einrichtungen ohne Fahrer
77.2	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Gebrauchsgütern
77.21	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Sport- und Freizeitgeräten
77.21.0	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Sport- und Freizeitgeräten
77.21.00	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Sport- und Freizeitgeräten
77.22	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von sonstigen Gebrauchsgütern
77.22.0	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von sonstigen Gebrauchsgütern
77.22.01	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Geräten der Unterhaltungselektronik und einschlägigen Instrumenten
77.22.02	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Möbeln und Haushaltsgeräten
77.22.03	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Musikinstrumenten
77.22.04	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Haushaltswäsche
77.22.05	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren
77.22.06	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Heimwerkerbedarf
77.22.07	Dienstleistungen der Vermietung von bespielten Videodatenträgern
77.22.09	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von sonstigen Gebrauchsgütern a. n. g.
77.3	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen
77.31	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
77.31.0	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
77.31.00	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
77.32	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Baumaschinen und -geräten
77.32.0	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Baumaschinen und -geräten
77.32.00	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Baumaschinen und -geräten
77.33	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
77.33.0	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
77.33.01	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Datenverarbeitungsgeräten
77.33.02	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen
77.34	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Wasserfahrzeugen

Code	Bezeichnung
77.34.0	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Wasserfahrzeugen
77.34.00	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Wasserfahrzeugen
77.35	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Luftfahrzeugen
77.35.0	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Luftfahrzeugen
77.35.00	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Luftfahrzeugen
77.39	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.
77.39.0	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.
77.39.01	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Schienenfahrzeugen
77.39.02	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Containern
77.39.03	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Wohnwagenanhängern
77.39.04	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Telekommunikationsgeräten
77.39.05	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Ausrüstung und Möbeln für Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen
77.39.06	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Maschinen, Bergbau- und Ölfeldausrüstung
77.39.09	Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von sonstigen Maschinen und Geräten ohne Bedienungspersonal und beweglichen Sachen a. n. g.
77.4	Lizenzdienstleistungen bezüglich nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen, ohne urheberrechtlich geschützte Werke
77.40	Lizenzdienstleistungen bezüglich nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen, ohne urheberrechtlich geschützte Werke
77.40.0	Lizenzdienstleistungen bezüglich nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen, ohne urheberrechtlich geschützte Werke
77.40.01	Lizenzdienstleistungen bezüglich des Nutzungsrechts an Ergebnissen von Forschung und Entwicklung
77.40.02	Lizenzdienstleistungen bezüglich des Nutzungsrechts an Warenzeichen und Franchisen
77.40.03	Lizenzdienstleistungen bezüglich des Nutzungsrechts an der Erkundung und Bewertung von Bodenschätzen
77.40.04	Warenzeichen und Franchisen
77.40.09	Lizenzdienstleistungen bezüglich des Nutzungsrechts an nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen, ohne urheberrechtlich geschützte Werke a. n. g.
77.5	Vermittlungsleistungen für die Vermietung und das Leasing von beweglichen Sachen und nichtfinanziellen immateriellen Vermögenswerten
77.51	Vermittlungsleistungen für die Vermietung und das Leasing von Kraftwagen, Wohnmobilen und Anhängern
77.51.0	Vermittlungsleistungen für die Vermietung und das Leasing von Kraftwagen, Wohnmobilen und Anhängern
77.51.00	Vermittlungsleistungen für die Vermietung und das Leasing von Kraftwagen, Wohnmobilen und Anhängern
77.52	Vermittlungsleistungen für die Vermietung und das Leasing von anderen beweglichen Sachen und nichtfinanziellen immateriellen Vermögenswerten
77.52.0	Vermittlungsleistungen für die Vermietung und das Leasing von anderen beweglichen Sachen und nichtfinanziellen immateriellen Vermögenswerten
77.52.00	Vermittlungsleistungen für die Vermietung und das Leasing von anderen beweglichen Sachen und nichtfinanziellen immateriellen Vermögenswerten
78	Dienstleistungen der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften und des Personalmanagements
78.1	Dienstleistungen der Vermittlung von Arbeitskräften
78.10	Dienstleistungen der Vermittlung von Arbeitskräften
78.10.0	Dienstleistungen der Vermittlung von Arbeitskräften

Code	Bezeichnung
78.10.01	Vermittlungsleistungen bezüglich Führungskräfte
78.10.02	Vermittlungsleistungen bezüglich sonstiger Arbeitskräfte außer Führungskräften
78.2	Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften und sonstige Personaldienstleistungen
78.20	Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften und sonstige Personaldienstleistungen
78.20.1	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften
78.20.11	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften im Bereich Güterproduktion
78.20.12	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften im Baugewerbe
78.20.13	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften im kaufmännischen Bereich und im Handel
78.20.14	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften im Bereich Verkehr, Lagerei, Logistik und Industrie
78.20.15	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften im Bereich Beherbergung und Gastronomie
78.20.16	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften im Bereich Datenverarbeitung und Telekommunikation
78.20.17	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften im Bereich sonstiges Büropersonal
78.20.18	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften im Bereich Medizin
78.20.19	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften a. n. g.
78.20.2	Sonstige Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften
78.20.21	Sonstige Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften im kaufmännischen Bereich und im Bereich Handel
78.20.22	Sonstige Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften im Bereich Verkehr, Lagerei, Logistik und Industrie
78.20.23	Sonstige Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften im Bereich Beherbergung und Gastronomie
78.20.24	Sonstige Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften im Bereich Datenverarbeitung und Telekommunikation
78.20.25	Sonstige Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften im Bereich sonstiges Büropersonal
78.20.26	Sonstige Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften im Bereich medizinisches Personal
78.20.29	Sonstige Dienstleistungen der Überlassung von Arbeitskräften a. n. g.
79	Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern und sonstige Reservierungsdienstleistungen
79.1	Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern
79.11	Dienstleistungen von Reisebüros
79.11.0	Dienstleistungen von Reisebüros
79.11.00	Dienstleistungen von Reisebüros
79.12	Dienstleistungen von Reiseveranstaltern
79.12.0	Dienstleistungen von Reiseveranstaltern
79.12.01	Dienstleistungen von Reiseveranstaltern zur Organisation und Zusammenstellung von Reisen
79.12.02	Dienstleistungen von Reiseleitern
79.9	Sonstige Reservierungsleistungen und damit verbundene Dienstleistungen
79.90	Sonstige Reservierungsleistungen und damit verbundene Dienstleistungen
79.90.1	Dienstleistungen der Fremdenverkehrsförderung und Besucherinformation

Code	Bezeichnung
79.90.10	Dienstleistungen der Fremdenverkehrsförderung und Besucherinformation
79.90.2	Dienstleistungen von Reiseführern
79.90.20	Dienstleistungen von Reiseführern
80	Dienstleistungen von Wach- und Sicherheitsdiensten sowie Detekteien
80.0	Dienstleistungen von Wach- und Sicherheitsdiensten sowie Detekteien
80.01	Dienstleistungen von privaten Wach- und Sicherheitsdiensten sowie Detekteien
80.01.1	Detekteileistungen
80.01.10	Detekteileistungen
80.01.2	Dienstleistungen privater Wach- und Sicherheitsdienste
80.01.21	Schutzdienstleistungen mit gepanzerten Fahrzeugen
80.01.22	Bewachungsdienstleistungen
80.01.23	Sonstige Dienstleistungen privater Wach- und Sicherheitsdienste
80.09	Dienstleistungen von Wach- und Sicherheitsdiensten a. n. g.
80.09.0	Dienstleistungen von Wach- und Sicherheitsdiensten a. n. g.
80.09.01	Sicherheitsdienstleistungen mithilfe von elektrischen Überwachungs- und Alarmsystemen
80.09.02	Sicherheitsberatungsdienste
80.09.09	Sonstige Dienstleistungen von Wach- und Sicherheitsdiensten a. n. g.
81	Dienstleistungen der Gebäudebetreuung und des Garten- und Landschaftsbaus
81.1	Hausmeisterdienstleistungen
81.10	Hausmeisterdienstleistungen
81.10.0	Hausmeisterdienstleistungen
81.10.00	Hausmeisterdienstleistungen
81.2	Reinigungsleistungen an Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln
81.21	Allgemeine Gebäudereinigungsleistungen
81.21.0	Allgemeine Gebäudereinigungsleistungen
81.21.01	Allgemeine Wohnungsreinigungsleistungen
81.21.02	Sonstige allgemeine Gebäudereinigungsleistungen
81.22	Spezielle Reinigungsleistungen an Gebäuden und Reinigungsleistungen an Maschinen
81.22.0	Spezielle Reinigungsleistungen an Gebäuden und Reinigungsleistungen an Maschinen
81.22.01	Reinigungsleistungen an Fenstern und Verglasungen
81.22.02	Spezielle Reinigungsleistungen
81.22.03	Ofen- und Kaminreinigungsleistungen
81.23	Sonstige Reinigungsleistungen
81.23.0	Sonstige Reinigungsleistungen
81.23.01	Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsleistungen
81.23.02	Kehr- und Schneeabfuhrdienstleistungen
81.23.03	Sonstige Entsorgungsleistungen
81.23.09	Sonstige Reinigungsleistungen a. n. g.
81.3	Dienstleistungen des Garten- und Landschaftsbaus

Code	Bezeichnung
81.30	Dienstleistungen des Garten- und Landschaftsbaus
81.30.0	Dienstleistungen des Garten- und Landschaftsbaus
81.30.01	Privatgartenpflege
81.30.02	Sonstige Dienstleistungen des Garten- und Landschaftsbaus
82	Wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen
82.1	Sekretariats- und Schreivarbeiten, Dienstleistungen von Copyshops
82.10	Sekretariats- und Schreivarbeiten, Dienstleistungen von Copyshops
82.10.1	Allgemeine Sekretariats- und Schreivarbeiten
82.10.10	Allgemeine Sekretariats- und Schreivarbeiten
82.10.2	Dienstleistungen von Copyshops; Dienstleistungen der Dokumentenvorbereitung und sonstige spezielle Sekretariatsdienstleistungen
82.10.21	Vervielfältigungsdienstleistungen
82.10.22	Dienstleistungen des Aufstellens von Adressenlisten und des Postversands
82.10.23	Dienstleistungen der Dokumentenvorbereitung und sonstige spezielle Sekretariatsdienstleistungen
82.2	Dienstleistungen von Callcentern
82.20	Dienstleistungen von Callcentern
82.20.0	Dienstleistungen von Callcentern
82.20.00	Dienstleistungen von Callcentern
82.3	Dienstleistungen von Messe-, Kongress- und Business-Event-Veranstaltern
82.30	Dienstleistungen von Messe-, Kongress- und Business-Event-Veranstaltern
82.30.0	Dienstleistungen von Messe-, Kongress- und Business-Event-Veranstaltern
82.30.01	Dienstleistungen von Kongressveranstaltern
82.30.02	Dienstleistungen von Messe- und Ausstellungsveranstaltern
82.4	Dienstleistungen der Vermittlung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
82.40	Dienstleistungen der Vermittlung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
82.40.0	Dienstleistungen der Vermittlung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
82.40.00	Dienstleistungen der Vermittlung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
82.9	Wirtschaftliche Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
82.91	Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien
82.91.0	Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien
82.91.01	Auskunfteileistungen
82.91.02	Inkassobüroleistungen
82.92	Abfüll- und Verpackungsleistungen
82.92.0	Abfüll- und Verpackungsleistungen
82.92.00	Abfüll- und Verpackungsleistungen
82.99	Sonstige wirtschaftliche Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
82.99.0	Sonstige wirtschaftliche Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
82.99.01	Dienstleistungen der wörtlichen Niederschrift und der stenografischen Mitschrift
82.99.02	Telefonauftragsdienstleistungen
82.99.09	Sonstige verschiedene wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.

Code	Bezeichnung
P	DIENSTLEISTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG, DER VERTEIDIGUNG UND DER SOZIALVERSICHERUNG
84	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung
84.1	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.11	Dienstleistungen der allgemeinen öffentlichen Verwaltung
84.11.1	Dienstleistungen der allgemeinen öffentlichen Verwaltung
84.11.11	Dienstleistungen von Exekutive und Legislative
84.11.12	Dienstleistungen im Finanz- und Steuerwesen
84.11.13	Gesamtwirtschaftliche und sozialpolitische Planungs- und statistische Dienstleistungen
84.11.14	Staatliche Dienstleistungen für die Grundlagenforschung
84.11.19	Dienstleistungen der (allgemeinen) öffentlichen Verwaltung a. n. g.
84.11.2	Sonstige Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.11.21	Allgemeine Personalverwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.11.29	Sonstige Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung a. n. g.
84.12	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen
84.12.0	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen
84.12.01	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Bildung
84.12.02	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
84.12.03	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung auf den Gebieten Wohnungswesen, Stadt- und Landesplanung
84.12.04	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet des Umweltschutzes
84.12.05	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung auf den Gebieten Freizeitgestaltung, Kultur und Religion
84.13	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung für die Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht
84.13.0	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung für die Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht
84.13.01	Mit Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd und Fischerei verbundene Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.13.02	Mit der Energieversorgung verbundene Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.13.03	Mit Bergbau und sonstiger Gewinnung von Bodenschätzen, der Herstellung von Waren und dem Bauwesen verbundene Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.13.04	Mit Verkehr und Nachrichtenwesen verbundene Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.13.05	Mit Handel, Beherbergung und Gastronomie verbundene Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.13.06	Mit dem Fremdenverkehr verbundene Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.13.07	Mit der Entwicklung von Mehrzweckvorhaben verbundene öffentliche Verwaltungsdienstleistungen
84.13.08	Mit Wirtschaft und Arbeitsmarkt verbundene allgemeine öffentliche Verwaltungsdienstleistungen
84.2	Dienstleistungen der Bereiche auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege/Justiz, öffentliche Sicherheit und Ordnung
84.21	Dienstleistungen des Bereichs auswärtige Angelegenheiten
84.21.0	Dienstleistungen des Bereichs auswärtige Angelegenheiten

Code	Bezeichnung
84.21.01	Mit auswärtigen Angelegenheiten sowie der diplomatischen und konsularischen Vertretung im Ausland verbundene Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.21.02	Mit der Wirtschaftshilfe für das Ausland verbundene Dienstleistungen
84.21.03	Mit der Militärhilfe für das Ausland verbundene Dienstleistungen
84.22	Verteidigungsdienstleistungen
84.22.0	Verteidigungsdienstleistungen
84.22.01	Militärische Verteidigungsdienstleistungen
84.22.02	Zivile Verteidigungsdienstleistungen
84.23	Rechtspflege-/Justizdienstleistungen
84.23.0	Rechtspflege-/Justizdienstleistungen
84.23.01	Mit Gerichten verbundene Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.23.02	Mit Strafvollzug und Rehabilitation verbundene Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung
84.24	Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung
84.24.0	Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung
84.24.01	Polizeidienstleistungen
84.24.09	Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung a. n. g.
84.25	Dienstleistungen der Feuerwehren
84.25.0	Dienstleistungen der Feuerwehren
84.25.01	Feuerbekämpfungs- und -verhütungsleistungen
84.25.09	Dienstleistungen der Feuerwehren a. n. g.
84.3	Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung
84.30	Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung
84.30.0	Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung
84.30.01	Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung bezüglich Krankheit, Mutterschaft oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit
84.30.02	Dienstleistungen bezüglich Pensionen für Beamte und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung außer für Beamte und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes
84.30.03	Dienstleistungen bezüglich Arbeitslosengeld und -hilfe
84.30.04	Dienstleistungen bezüglich Familienbeihilfen und Kindergeld
Q	ERZIEHUNGS- UND UNTERRICHTSDIENSTLEISTUNGEN
85	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen
85.1	Dienstleistungen von Kindergärten und Vorschulen
85.10	Dienstleistungen von Kindergärten und Vorschulen
85.10.0	Dienstleistungen von Kindergärten und Vorschulen
85.10.00	Dienstleistungen von Kindergärten und Vorschulen
85.2	Dienstleistungen von Grundschulen/Volksschulen
85.20	Dienstleistungen von Grundschulen/Volksschulen
85.20.0	Dienstleistungen von Grundschulen/Volksschulen
85.20.01	Online-Unterrichtsdienstleistungen von Grundschulen/Volksschulen

Code	Bezeichnung
85.20.02	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von Grundschulen/Volksschulen
85.3	Dienstleistungen von weiterführenden Schulen und von postsekundären, nichttertiären Bildungseinrichtungen
85.31	Dienstleistungen allgemeinbildender weiterführender Schulen
85.31.1	Dienstleistungen allgemeinbildender weiterführender Schulen (Sekundarstufe I)
85.31.11	Online-Unterrichtsdienstleistungen allgemeinbildender weiterführender Schulen (Sekundarstufe I)
85.31.12	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen allgemeinbildender weiterführender Schulen (Sekundarstufe I)
85.31.2	Dienstleistungen allgemeinbildender weiterführender Schulen (Sekundarstufe II)
85.31.21	Online-Unterrichtsdienstleistungen allgemeinbildender weiterführender Schulen (Sekundarstufe II)
85.31.22	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen allgemeinbildender weiterführender Schulen (Sekundarstufe II)
85.32	Dienstleistungen berufsbildender weiterführender Schulen
85.32.1	Dienstleistungen berufsbildender weiterführender Schulen (Sekundarstufe I)
85.32.11	Online-Unterrichtsdienstleistungen von berufsbildenden weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I)
85.32.12	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von berufsbildenden weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I)
85.32.2	Dienstleistungen berufsbildender weiterführender Schulen (Sekundarstufe II)
85.32.21	Online-Unterrichtsdienstleistungen von berufsbildenden weiterführenden Schulen (Sekundarstufe II)
85.32.22	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von berufsbildenden weiterführenden Schulen (Sekundarstufe II)
85.33	Dienstleistungen von postsekundären, nichttertiären Bildungseinrichtungen
85.33.0	Dienstleistungen von postsekundären, nichttertiären Bildungseinrichtungen
85.33.01	Online-Unterrichtsdienstleistungen von postsekundären, nichttertiären allgemeinbildenden Bildungseinrichtungen
85.33.02	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von postsekundären, nichttertiären allgemeinbildenden Bildungseinrichtungen
85.33.03	Online-Unterrichtsdienstleistungen von postsekundären, nichttertiären berufsbildenden Bildungseinrichtungen
85.33.04	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von postsekundären, nichttertiären berufsbildenden Bildungseinrichtungen
85.4	Dienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen
85.40	Dienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen
85.40.1	Dienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Kurzstudiengang)
85.40.11	Online-Unterrichtsdienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Kurzstudiengang)
85.40.12	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Kurzstudiengang)
85.40.2	Dienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Bachelor-Studiengang oder gleichwertig)
85.40.21	Online-Unterrichtsdienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Bachelor-Studiengang oder gleichwertig)
85.40.22	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Bachelor-Studiengang oder gleichwertig)
85.40.3	Dienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Master-Studiengang oder gleichwertig)
85.40.31	Online-Unterrichtsdienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Master-Studiengang oder gleichwertig)
85.40.32	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Master-Studiengang oder gleichwertig)
85.40.4	Dienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Promotionsstudiengang oder gleichwertig)
85.40.41	Online-Unterrichtsdienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Promotionsstudiengang oder gleichwertig)
85.40.42	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von tertiären Bildungseinrichtungen (Promotionsstudiengang oder gleichwertig)
85.5	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen
85.51	Dienstleistungen im Bereich Sport- und Freizeitunterricht
85.51.0	Dienstleistungen im Bereich Sport- und Freizeitunterricht

Code	Bezeichnung
85.51.00	Dienstleistungen im Bereich Sport- und Freizeitunterricht
85.52	Dienstleistungen im Bereich Kulturunterricht
85.52.0	Dienstleistungen im Bereich Kulturunterricht
85.52.01	Dienstleistungen von Tanzschulen und Tanzlehrern
85.52.02	Dienstleistungen von Musikschulen und Musiklehrern
85.52.03	Dienstleistungen von Kunstschulen und des Kunstunterrichts
85.52.04	Sonstige Dienstleistungen im Bereich Kulturunterricht
85.53	Dienstleistungen von Fahr- und Flugschulen
85.53.0	Dienstleistungen von Fahr- und Flugschulen
85.53.01	Dienstleistungen von Fahrschulen
85.53.02	Dienstleistungen von Flug- und Segelschulen
85.59	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen a. n. g.
85.59.0	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen a. n. g.
85.59.01	Dienstleistungen von Sprachschulen
85.59.02	Dienstleistungen von IT-Schulen
85.59.03	Sonstige Unterrichtsdienstleistungen von berufsbildenden Bildungseinrichtungen
85.59.04	Unterstützungskurse für Hausunterricht
85.59.09	Unterrichtsdienstleistungen a. n. g.
85.6	Unterstützungsdienstleistungen für den Unterricht
85.61	Vermittlungsleistungen für Erziehung und Unterricht
85.61.0	Vermittlungsleistungen für Erziehung und Unterricht
85.61.00	Vermittlungsleistungen für Erziehung und Unterricht
85.69	Unterstützungsdienstleistungen für den Unterricht a. n. g.
85.69.0	Unterstützungsdienstleistungen für den Unterricht a. n. g.
85.69.00	Unterstützungsdienstleistungen für den Unterricht a. n. g.
R	DIENSTLEISTUNGEN DES GESUNDHEITS- UND SOZIALWESENS
86	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
86.1	Dienstleistungen von Krankenhäusern
86.10	Dienstleistungen von Krankenhäusern
86.10.0	Dienstleistungen von Krankenhäusern
86.10.01	Chirurgische Versorgungsleistungen im Krankenhaus
86.10.02	Gynäkologische und geburtshilfliche Versorgungsleistungen im Krankenhaus
86.10.03	Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen
86.10.04	Psychiatrische Versorgungsleistungen im Krankenhaus
86.10.05	Sonstige, von Ärzten erbrachte Dienstleistungen in Krankenhäusern
86.10.06	Sonstige Dienstleistungen von Krankenhäusern
86.2	Ärztliche Dienstleistungen in Arzt- und Zahnarztpraxen
86.21	Ärztliche Dienstleistungen in Arztpraxen für Allgemeinmedizin
86.21.0	Ärztliche Dienstleistungen in Arztpraxen für Allgemeinmedizin

Code	Bezeichnung
86.21.00	Ärztliche Dienstleistungen in Arztpraxen für Allgemeinmedizin
86.22	Dienstleistungen in Facharztpraxen
86.22.0	Dienstleistungen in Facharztpraxen
86.22.01	Dienstleistungen der Analyse und Auswertung diagnostischer Bilder
86.22.02	Sonstige Dienstleistungen von Facharztpraxen
86.23	Dienstleistungen in Zahnarztpraxen
86.23.0	Dienstleistungen in Zahnarztpraxen
86.23.01	Kieferorthopädische Behandlungen
86.23.02	Sonstige Dienstleistungen in Zahnarztpraxen
86.9	Sonstige Dienstleistungen des Gesundheitswesens
86.91	Dienstleistungen der diagnostischen Bildgebung sowie von medizinischen Laboratorien
86.91.0	Dienstleistungen der diagnostischen Bildgebung sowie von medizinischen Laboratorien
86.91.01	Dienstleistungen der diagnostischen Bildgebung ohne Auswertung
86.91.02	Dienstleistungen medizinischer Laboratorien
86.92	Dienstleistungen von Rettungs- und Krankentransportdiensten
86.92.0	Dienstleistungen von Rettungs- und Krankentransportdiensten
86.92.00	Dienstleistungen von Rettungs- und Krankentransportdiensten
86.93	Dienstleistungen im Bereich psychische Gesundheit von Psychotherapeuten, klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen, ohne ärztliche Therapien
86.93.0	Dienstleistungen im Bereich psychische Gesundheit von Psychotherapeuten, klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen, ohne ärztliche Therapien
86.93.00	Dienstleistungen im Bereich psychische Gesundheit von Psychotherapeuten, klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen, ohne ärztliche Therapien
86.94	Dienstleistungen der Krankenpflege, Geburtshilfe und von Hebammen
86.94.0	Dienstleistungen der Krankenpflege, Geburtshilfe und von Hebammen
86.94.01	Krankenpflegeleistungen
86.94.02	Dienstleistungen der Geburtshilfe und von Hebammen
86.95	Physiotherapieleistungen
86.95.0	Physiotherapieleistungen
86.95.01	Beschäftigungstherapieleistungen
86.95.02	Sonstige Physiotherapieleistungen
86.96	Traditionelle, komplementäre und alternative medizinische Leistungen
86.96.0	Traditionelle, komplementäre und alternative medizinische Leistungen
86.96.00	Traditionelle, komplementäre und alternative medizinische Leistungen
86.97	Vermittlungsleistungen für medizinische, zahnärztliche und andere Gesundheitstätigkeiten
86.97.0	Vermittlungsleistungen für medizinische, zahnärztliche und andere Gesundheitstätigkeiten
86.97.00	Vermittlungsleistungen für medizinische, zahnärztliche und andere Gesundheitstätigkeiten
86.99	Sonstige Dienstleistungen des Gesundheitswesens a. n. g.
86.99.0	Sonstige Dienstleistungen des Gesundheitswesens a. n. g.
86.99.01	Dienstleistungen von Blut-, Samen- und Organbanken

Code	Bezeichnung
86.99.02	Optometrieleistungen
86.99.09	Sonstige verschiedene Dienstleistungen des Gesundheitswesens a. n. g.
87	Dienstleistungen von Heimen (ohne Erholungs- und Ferienheime)
87.1	Dienstleistungen von Pflegeheimen
87.10	Dienstleistungen von Pflegeheimen
87.10.0	Dienstleistungen von Pflegeheimen
87.10.00	Dienstleistungen von Pflegeheimen
87.2	Dienstleistungen von stationären Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.
87.20	Dienstleistungen von stationären Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.
87.20.0	Dienstleistungen von stationären Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.
87.20.01	Dienstleistungen von stationären Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä. von Kindern
87.20.02	Dienstleistungen von stationären Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä. von Erwachsenen
87.3	Dienstleistungen von Seniorenwohnheimen und Wohnheimen für Menschen mit Behinderung
87.30	Dienstleistungen von Seniorenwohnheimen und Wohnheimen für Menschen mit Behinderung
87.30.0	Dienstleistungen von Seniorenwohnheimen und Wohnheimen für Menschen mit Behinderung
87.30.01	Dienstleistungen von Wohnheimen für ältere Menschen
87.30.02	Dienstleistungen von Wohnheimen für Kinder und Jugendliche mit physischen Behinderungen
87.30.03	Dienstleistungen von Wohnheimen für Erwachsene mit physischen Behinderungen
87.9	Dienstleistungen von sonstigen Heimen (ohne Erholungs- und Ferienheime)
87.91	Vermittlungsleistungen für Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
87.91.0	Vermittlungsleistungen für Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
87.91.00	Vermittlungsleistungen für Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
87.99	Sonstige Dienstleistungen für Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime) a. n. g.
87.99.0	Sonstige Dienstleistungen für Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime) a. n. g.
87.99.01	Dienstleistungen von sonstigen Wohnheimen für Kinder und Jugendliche
87.99.02	Dienstleistungen von Wohnheimen für misshandelte Erwachsene
87.99.03	Dienstleistungen von sonstigen Heimen für Erwachsene (ohne Erholungs- und Ferienheime)
88	Dienstleistungen des Sozialwesens (ohne Heime)
88.1	Dienstleistungen der sozialen Betreuung von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung
88.10	Dienstleistungen der sozialen Betreuung von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung
88.10.0	Dienstleistungen der sozialen Betreuung von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung
88.10.01	Dienstleistungen von Besuchs- und Hilfsdiensten für ältere Menschen
88.10.02	Dienstleistungen von Tagespflegestätten für ältere Menschen

Code	Bezeichnung
88.10.03	Berufliche Rehabilitationsleistungen für Menschen mit Behinderungen
88.10.04	Dienstleistungen für Besuchs- und Hilfsdienste für Menschen mit Behinderungen
88.10.05	Dienstleistungen von Tagespflegestätten für Erwachsene mit Behinderungen
88.9	Sonstige Dienstleistungen des Sozialwesens (ohne Heime)
88.91	Dienstleistungen der Tagesbetreuung von Kindern
88.91.0	Dienstleistungen der Tagesbetreuung von Kindern
88.91.01	Dienstleistungen der Tagesbetreuung von Kindern, außer für Kinder mit Behinderungen
88.91.02	Dienstleistungen der Tagesbetreuung von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen
88.91.03	Dienstleistungen von Babysittingdiensten
88.99	Sonstige Dienstleistungen des Sozialwesens (ohne Heime) a. n. g.
88.99.0	Sonstige Dienstleistungen des Sozialwesens (ohne Heime) a. n. g.
88.99.01	Sonstige Erziehungs- und Beratungsdienstleistungen für Kinder
88.99.02	Nicht in Heimen erbrachte Sozialfürsorgeleistungen
88.99.03	Berufliche Rehabilitationsleistungen für Arbeitslose
88.99.09	Andere Dienstleistungen des Sozialwesens a. n. g.
S	KUNST-, SPORT- UND ERHOLUNGSDIENSTLEISTUNGEN
90	Kunstschaffende Leistungen und Leistungen der darstellenden Kunst
90.1	Kunstschaffende Leistungen
90.11	Leistungen des literarischen Schaffens und der Musikkomposition
90.11.0	Leistungen des literarischen Schaffens und der Musikkomposition
90.11.01	Leistungen von Schriftstellern, Komponisten und sonstigen Künstlern, außer von darstellenden Künstlern, Malern, Grafikern und Bildhauern
90.11.02	Originalwerke von Schriftstellern, Komponisten und sonstigen Künstlern, außer von darstellenden Künstlern, Malern, Grafikern und Bildhauern
90.12	Leistungen der bildenden Kunst
90.12.0	Leistungen der bildenden Kunst
90.12.01	Leistungen von Malern, Grafikern und Bildhauern
90.12.02	Originalwerke von Malern, Grafikern und Bildhauern
90.13	Sonstige kunstschaffende Leistungen
90.13.0	Sonstige kunstschaffende Leistungen
90.13.01	Originalwerke anderer Künstler
90.13.09	Sonstige kunstschaffende Leistungen a. n. g.
90.2	Dienstleistungen im Bereich darstellende Kunst
90.20	Dienstleistungen im Bereich darstellende Kunst
90.20.0	Dienstleistungen im Bereich darstellende Kunst
90.20.00	Dienstleistungen im Bereich darstellende Kunst
90.3	Unterstützungsdienstleistungen für kunstschaffende Leistungen und Leistungen der darstellenden Kunst
90.31	Leistungen des Betriebs von Einrichtungen für kunstschaffende Tätigkeiten und darstellende Künste
90.31.0	Leistungen des Betriebs von Einrichtungen für kunstschaffende Tätigkeiten und darstellende Künste

Code	Bezeichnung
90.31.01	Leistungen des Betriebs von Einrichtungen für darstellende Künste
90.31.02	Leistungen des Betriebs von Einrichtungen zur Unterstützung des Kunstschaffens in der bildenden Kunst
90.39	Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für Kunst und darstellende Kunst
90.39.0	Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für Kunst und darstellende Kunst
90.39.01	Dienstleistungen der Veranstaltungsproduktion und -präsentation im Bereich darstellende Kunst
90.39.02	Dienstleistungen der Veranstaltungspromotion und -organisation im Bereich darstellende Kunst
90.39.03	Veranstaltungs- und Vorstellungstechnologie und technische Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen für Spezialeffekte für Veranstaltungen und Vorstellungen
90.39.04	Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für die darstellende Kunst
91	Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven, Museen, botanischen und zoologischen Gärten
91.1	Dienstleistungen von Bibliotheken und Archiven
91.11	Dienstleistungen von Bibliotheken
91.11.0	Dienstleistungen von Bibliotheken
91.11.00	Dienstleistungen von Bibliotheken
91.12	Dienstleistungen von Archiven
91.12.0	Dienstleistungen von Archiven
91.12.00	Dienstleistungen von Archiven
91.2	Dienstleistungen von Museen, Sammlungen, historischen Stätten und Denkmälern
91.21	Dienstleistungen von Museen und Sammlungen
91.21.1	Dienstleistungen des Museumsbetriebs
91.21.10	Dienstleistungen des Museumsbetriebs
91.21.2	Museumssammlungen
91.21.20	Museumssammlungen
91.22	Dienstleistungen von historischen Stätten und Denkmälern
91.22.0	Dienstleistungen von historischen Stätten und Denkmälern
91.22.00	Dienstleistungen von historischen Stätten und Denkmälern
91.3	Dienstleistungen der Konservierung, Restaurierung und sonstigen Unterstützung für das kulturelle Erbe
91.30	Dienstleistungen der Konservierung, Restaurierung und sonstigen Unterstützung für das kulturelle Erbe
91.30.0	Dienstleistungen der Konservierung, Restaurierung und sonstigen Unterstützung für das kulturelle Erbe
91.30.00	Dienstleistungen der Konservierung, Restaurierung und sonstigen Unterstützung für das kulturelle Erbe
91.4	Dienstleistungen von botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks
91.41	Dienstleistungen von botanischen und zoologischen Gärten
91.41.0	Dienstleistungen von botanischen und zoologischen Gärten
91.41.00	Dienstleistungen von botanischen und zoologischen Gärten
91.42	Dienstleistungen von Naturparks
91.42.0	Dienstleistungen von Naturparks
91.42.00	Dienstleistungen von Naturparks
92	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens
92.0	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens

Code	Bezeichnung
92.00	Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens
92.00.1	Dienstleistungen des Spielwesens
92.00.11	Dienstleistungen des Betriebs von Spieltischen
92.00.12	Dienstleistungen des Betriebs von Spielautomaten
92.00.13	Dienstleistungen der Durchführung von Lotterien, Zahlen- und Bingospielen
92.00.14	Dienstleistungen des Online-Spielwesens
92.00.19	Dienstleistungen des Spielwesens a. n. g.
92.00.2	Dienstleistungen des Wettwesens
92.00.21	Dienstleistungen des Online-Sportwettwesens
92.00.22	Sonstige Dienstleistungen des Online-Wettwesens
92.00.29	Dienstleistungen des Wettwesens a. n. g.
93	Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
93.1	Dienstleistungen im Sport
93.11	Dienstleistungen des Betriebs von Sportanlagen
93.11.0	Dienstleistungen des Betriebs von Sportanlagen
93.11.00	Dienstleistungen des Betriebs von Sportanlagen
93.12	Dienstleistungen von Sportvereinen
93.12.0	Dienstleistungen von Sportvereinen
93.12.00	Dienstleistungen von Sportvereinen
93.13	Dienstleistungen von Fitnessstudios
93.13.0	Dienstleistungen von Fitnessstudios
93.13.00	Dienstleistungen von Fitnessstudios
93.19	Sonstige Dienstleistungen im Sport
93.19.0	Sonstige Dienstleistungen im Sport
93.19.01	Dienstleistungen von Sport- und Freizeitsportpromotern
93.19.02	Dienstleistungen von Sportlern
93.19.03	Unterstützungsdienstleistungen für Sport und Freizeit
93.19.09	Sonstige Dienstleistungen im Sport und Freizeitsport
93.2	Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung
93.21	Dienstleistungen von Vergnügungs- und Themenparks
93.21.0	Dienstleistungen von Vergnügungs- und Themenparks
93.21.00	Dienstleistungen von Vergnügungs- und Themenparks
93.29	Sonstige Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung
93.29.1	Sonstige Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit
93.29.11	Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen
93.29.12	Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung im Zusammenhang mit der Infrastruktur von Jachthäfen
93.29.19	Sonstige Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit a. n. g.
93.29.2	Sonstige kulturelle und unterhaltende Dienstleistungen
93.29.21	Dienstleistungen der Veranstaltung von Feuerwerken sowie Licht- und Tonshows

Code	Bezeichnung
93.29.22	Dienstleistungen des Betriebs von Münzspielautomaten
93.29.29	Sonstige kulturelle und unterhaltende Dienstleistungen a. n. g.
T	SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN
94	Dienstleistungen von Interessenvertretungen sowie kirchlichen und sonstigen religiösen Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
94.1	Dienstleistungen von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden sowie Berufsorganisationen
94.11	Dienstleistungen von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden
94.11.0	Dienstleistungen von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden
94.11.00	Dienstleistungen von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden
94.12	Dienstleistungen von Berufsorganisationen
94.12.0	Dienstleistungen von Berufsorganisationen
94.12.00	Dienstleistungen von Berufsorganisationen
94.2	Dienstleistungen von Arbeitnehmervereinigungen
94.20	Dienstleistungen von Arbeitnehmervereinigungen
94.20.0	Dienstleistungen von Arbeitnehmervereinigungen
94.20.00	Dienstleistungen von Arbeitnehmervereinigungen
94.9	Dienstleistungen sonstiger Interessenvertretungen und Vereinigungen
94.91	Dienstleistungen von kirchlichen und sonstigen religiösen Vereinigungen
94.91.0	Dienstleistungen von kirchlichen und sonstigen religiösen Vereinigungen
94.91.00	Dienstleistungen von kirchlichen und sonstigen religiösen Vereinigungen
94.92	Dienstleistungen von politischen Parteien und Vereinigungen
94.92.0	Dienstleistungen von politischen Parteien und Vereinigungen
94.92.00	Dienstleistungen von politischen Parteien und Vereinigungen
94.99	Dienstleistungen sonstiger Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.
94.99.1	Dienstleistungen der Subventionsvergabe durch Interessenvertretungen und Vereinigungen
94.99.10	Dienstleistungen der Subventionsvergabe durch Interessenvertretungen und Vereinigungen
94.99.2	Sonstige Dienstleistungen sonstiger Interessenvertretungen und Vereinigungen
94.99.21	Dienstleistungen von Menschenrechtsorganisationen
94.99.22	Dienstleistungen von Umweltschutzgruppen
94.99.23	Dienstleistungen zum Schutz bestimmter Personenkreise
94.99.24	Sonstige Dienstleistungen von Einrichtungen zur Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens
94.99.25	Dienstleistungen von Jugendorganisationen
94.99.26	Dienstleistungen von Organisationen der Bereiche Kultur und Freizeit
94.99.27	Dienstleistungen von sonstigen staatsbürgerlichen und sozialen Organisationen
94.99.29	Sonstige Dienstleistungen sonstiger Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.
95	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern
95.1	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten
95.10	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten

Code	Bezeichnung
95.10.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten
95.10.01	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
95.10.02	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Telekommunikationsgeräten
95.2	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Gebrauchsgütern
95.21	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Geräten der Unterhaltungselektronik
95.21.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Geräten der Unterhaltungselektronik
95.21.00	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Geräten der Unterhaltungselektronik
95.22	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten
95.22.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten
95.22.00	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten
95.23	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Schuhen und Lederwaren
95.23.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Schuhen und Lederwaren
95.23.00	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Schuhen und Lederwaren
95.24	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Möbeln und Einrichtungsgegenständen
95.24.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Möbeln und Einrichtungsgegenständen
95.24.00	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Möbeln und Einrichtungsgegenständen
95.25	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Uhren und Schmuck
95.25.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Uhren und Schmuck
95.25.01	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Uhren
95.25.02	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Schmuck
95.29	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen Gebrauchsgütern
95.29.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen Gebrauchsgütern
95.29.01	Reparatur- und Änderungsarbeiten an Bekleidung und Heimtextilien
95.29.02	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Fahrrädern
95.29.03	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Musikinstrumenten
95.29.04	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Sportausrüstungen
95.29.09	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen Gebrauchsgütern a. n. g.
95.3	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Kraftwagen und Krafträdern
95.31	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Kraftwagen
95.31.1	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Kraftwagen und leichten Lastkraftwagen
95.31.11	Gewöhnliche Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Kraftwagen und leichten Lastkraftwagen (außer an Elektrik, Reifen und Karosserie)
95.31.12	Reparaturarbeiten an der Elektrik von Kraftwagen und leichten Lastkraftwagen
95.31.13	Reparaturarbeiten an Reifen von Kraftwagen und leichten Lastkraftwagen (einschließlich Spureinstellen und Auswuchten)
95.31.14	Karosseriereparaturarbeiten u. Ä. (Tür, Schloss, Fenster, Neulackierung, Reparatur von Unfallschäden) an Kraftwagen und leichten Lastkraftwagen
95.31.2	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an anderen Kraftwagen

Code	Bezeichnung
95.31.21	Gewöhnliche Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an sonstigen Kraftwagen außer an der Elektrik und Karosserie
95.31.22	Reparaturarbeiten an der Elektrik von sonstigen Kraftwagen
95.31.23	Karosseriereparaturarbeiten u. Ä. (Tür, Schloss, Fenster, Neulackierung, Reparatur von Unfallschäden) an sonstigen Kraftwagen
95.31.3	Autowaschen, Polieren und ähnliche Dienstleistungen
95.31.30	Autowaschen, Polieren und ähnliche Dienstleistungen
95.32	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Krafträdern
95.32.0	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Krafträdern
95.32.00	Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Krafträdern
95.4	Vermittlungsleistungen für die Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern
95.40	Vermittlungsleistungen für die Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern
95.40.0	Vermittlungsleistungen für die Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern
95.40.00	Vermittlungsleistungen für die Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern
96	Sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen
96.1	Dienstleistungen der Wäscherei und chemischen Reinigung
96.10	Dienstleistungen der Wäscherei und chemischen Reinigung
96.10.0	Dienstleistungen der Wäscherei und chemischen Reinigung
96.10.01	Dienstleistungen der Textilreinigung in Münzwaschautomaten
96.10.02	Dienstleistungen der chemischen Reinigung
96.10.03	Dienstleistungen des Bügelns
96.10.04	Dienstleistungen des Färbens
96.10.05	Dienstleistungen der Textilreinigung, zu Hause
96.10.06	Sonstige Textilreinigungsdienstleistungen
96.2	Dienstleistungen von Frisör- und Kosmetiksalons, Day Spas u. Ä.
96.21	Dienstleistungen von Frisör- und Barbiersalons und Menschenhaar, naturbelassen
96.21.1	Dienstleistungen von Frisör- und Barbiersalons
96.21.11	Frisördienstleistungen für Damen und Mädchen
96.21.12	Frisör- und Barbierdienstleistungen für Herren und Knaben
96.21.13	Dienstleistungen von Frisör- und Barbiersalons zu Hause
96.21.14	Sonstige Dienstleistungen von Frisör- und Barbiersalons
96.21.2	Menschenhaar, naturbelassen
96.21.20	Menschenhaar, naturbelassen
96.22	Dienstleistungen von Kosmetiksalons und sonstiger Schönheitspflege
96.22.0	Dienstleistungen von Kosmetiksalons und sonstiger Schönheitspflege
96.22.01	Kosmetikleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre)
96.22.02	Kosmetikleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre), zu Hause

Code	Bezeichnung
96.22.03	Sonstige Dienstleistungen der Schönheitspflege
96.23	Dienstleistungen von Day Spas, Saunas, Dampfbädern
96.23.0	Dienstleistungen von Day Spas, Saunas, Dampfbädern
96.23.00	Dienstleistungen von Day Spas, Saunas, Dampfbädern
96.3	Dienstleistungen des Bestattungswesens
96.30	Dienstleistungen des Bestattungswesens
96.30.0	Dienstleistungen des Bestattungswesens
96.30.01	Dienstleistungen von Friedhöfen und Krematorien
96.30.02	Dienstleistungen von Bestattungsinstituten
96.4	Dienstleistungen der Vermittlung von überwiegend persönlichen Dienstleistungen
96.40	Dienstleistungen der Vermittlung von überwiegend persönlichen Dienstleistungen
96.40.0	Dienstleistungen der Vermittlung von überwiegend persönlichen Dienstleistungen
96.40.00	Dienstleistungen der Vermittlung von überwiegend persönlichen Dienstleistungen
96.9	Sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen
96.91	Haushaltsbezogene Dienstleistungen
96.91.0	Haushaltsbezogene Dienstleistungen
96.91.00	Haushaltsbezogene Dienstleistungen
96.99	Sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen a. n. g.
96.99.0	Sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen a. n. g.
96.99.01	Betreuungsleistungen an Heimtieren
96.99.02	Begleitdienstleistungen
96.99.03	Dienstleistungen des Betriebs von Münzautomaten
96.99.09	Sonstige verschiedene Dienstleistungen a. n. g.
U	DIENSTLEISTUNGEN PRIVATER HAUSHALTE, DIE HAUSPERSONAL BESCHÄFTIGEN; VON PRIVATEN HAUSHALTEN PRODUZIERTE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT
97	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal beschäftigen
97.0	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal beschäftigen
97.00	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal beschäftigen
97.00.0	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal beschäftigen
97.00.01	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal zur Kinderbetreuung beschäftigen
97.00.02	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal zur Unterstützung älterer Menschen (ohne medizinische Versorgung) beschäftigen
97.00.03	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal zur Unterstützung erwachsener Behinderter (ohne medizinische Versorgung) beschäftigen
97.00.04	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal zur hauswirtschaftlichen Unterstützung sowie zur Unterstützung im täglichen Leben beschäftigen
97.00.09	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal beschäftigen a. n. g.
98	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf produzierte Waren und Dienstleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
98.1	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf produzierte Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
98.10	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf produzierte Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Code	Bezeichnung
98.10.0	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf produzierte Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
98.10.00	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf produzierte Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
98.2	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf erbrachte Dienstleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
98.20	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf erbrachte Dienstleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
98.20.0	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf erbrachte Dienstleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
98.20.00	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf erbrachte Dienstleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
V	DIENSTLEISTUNGEN EXTERRITORIALER ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN
99	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften
99.0	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften
99.00	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften
99.00.0	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften
99.00.00	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften“



2024/3104

12.12.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/3104 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wurde eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (im Folgenden „NACE Rev. 2“) aufgestellt, die seit dem 1. Januar 2008 gilt.
- (2) Seit dem Geltungsbeginn der NACE Rev. 2 haben die Globalisierung und die Digitalisierung die Art und Weise, in der zahlreiche Wirtschaftszweige Güter und Dienstleistungen weltweit bereitstellen, nach und nach verändert.
- (3) Aufgrund dieser Veränderungen musste die NACE Rev. 2 aktualisiert werden, damit sie weiterhin mit den auf internationaler Ebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige kohärent und vergleichbar ist. Folglich wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission⁽³⁾ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geändert und die aktualisierte Systematik aufgestellt (im Folgenden „NACE Rev. 2.1“).
- (4) Damit Nutzer die inhaltlichen Änderungen der NACE im Einzelnen beurteilen und die vorherige Fassung der Systematik mit der aktualisierten vergleichen können, wurden den Nutzern der Systematik am 1. August 2023 eine Entsprechungstabelle⁽⁴⁾ sowie Erläuterungen⁽⁵⁾ zur Verfügung gestellt.
- (5) In zahlreichen Rechtsvorschriften — darunter die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 — sind Anforderungen an die Datenübermittlung festgelegt, die sich auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE beziehen. Damit sichergestellt ist, dass diese Anforderungen an die Übermittlung in Übereinstimmung mit der aktualisierten Systematik (NACE Rev. 2.1) ausgedrückt sind, sollte die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 geändert werden.
- (6) Da die Granularität der aktualisierten Systematik derjenigen der ursprünglichen Fassung der Systematik ähnelt, würde die in der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/184/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).

⁽⁴⁾ <https://europa.eu/!f6H9nX>.

⁽⁵⁾ <https://europa.eu/!FNRFfB>.

- (7) Die Einhaltung der aktualisierten Systematik sollte nicht unverzüglich verlangt werden, da ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, damit sich die Datenlieferanten an die neuen regulatorischen Anforderungen anpassen können. Es sei daran erinnert, dass in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ein späterer Geltungsbeginn festgelegt ist. Darum sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung ebenfalls auf ein späteres Datum verschoben werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) jeweils für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005, Tabelle 8 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 8

Ebenen der Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen

Ebene 1	Ebene 2	NACE (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006)
	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	Abschnitt A
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Abschnitt B
	Gewinnung von Erdöl und Erdgas und Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	Abteilungen 06, 09
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	Abschnitt C
	Nahrungs- und Futtermittel, Getränke und Tabakwaren	Abteilungen 10, 11, 12
	Textil- und Holzgewerbe INSGESAMT	Abteilungen 13, 14, 16, 17, 18
	Textilien und Bekleidung	Abteilungen 13, 14
	Holz, Papier- und Druckgewerbe, Vervielfältigung	Abteilungen 16, 17, 18
Mineralöl, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren	Mineralöl, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren INSGESAMT	Abteilungen 19, 20, 21, 22
	Kokerei und Mineralölverarbeitung	Abteilung 19
	Chemische Erzeugnisse	Abteilung 20
	Gummi- und Kunststoffwaren	Abteilung 22
	Metallerzeugnisse und Maschinen INSGESAMT	Abteilungen 24, 25, 26, 28
	Metalle und Metallerzeugnisse	Abteilungen 24, 25
Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Abteilung 26
	Maschinen a. n. g.	Abteilung 28
Kraftwagen, andere Beförderungsmittel	Kraftwagen, andere Beförderungsmittel INSGESAMT	Abteilungen 29, 30
	Kraftwagen und Kraftwagenteile	Abteilung 29
	Andere Beförderungsmittel	Abteilung 30
	Herstellung von sonstigen Waren INSGESAMT	Abteilungen 15, 23, 27, 31, 32, 33
ENERGIEVERSORGUNG	ENERGIEVERSORGUNG	Abschnitt D

Ebene 1	Ebene 2	NACE (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006)
WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	Abschnitt E
	Wasserversorgung	Abteilung 36
	Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Abteilungen 37, 38, 39
BAUWERBE/BAU	BAUWERBE/BAU	Abschnitt F
DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT	DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT	Abschnitte G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V
HANDEL	HANDEL	Abschnitt G
	Großhandel	Abteilung 46
	Einzelhandel	Abteilung 47
VERKEHR UND LAGEREI	VERKEHR UND LAGEREI	Abschnitt H
	Verkehr und Lagerei ohne Post-, Kurier- und Expressdienste INSGESAMT	Abteilungen 49, 50, 51, 52
	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Abteilung 49
	Schifffahrt	Abteilung 50
	Luftfahrt	Abteilung 51
	Lagerei und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	Abteilung 52
	Post-, Kurier- und Expressdienste	Abteilung 53
GASTGEWERBE/ BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	GASTGEWERBE/ BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	Abschnitt I
VERLAGSWESEN, RUNDFUNK SOWIE ERSTELLUNG UND VERBREITUNG VON MEDIENINHALTEN	VERLAGSWESEN, RUNDFUNK SOWIE ERSTELLUNG UND VERBREITUNG VON MEDIENINHALTEN	Abschnitt J
	Verlagswesen	Abteilung 58
	Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten	Abteilungen 59, 60
TELEKOMMUNIKATION, SOFTWAREENTWICKLUNG, IT-BERATUNG UND ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND DER COMPUTERINFRASTRUKTUR	TELEKOMMUNIKATION, SOFTWAREENTWICKLUNG, IT-BERATUNG UND ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND DER COMPUTERINFRASTRUKTUR	Abschnitt K
	Telekommunikation	Abteilung 61
	Sonstige Informations- und Kommunikationstätigkeiten	Abteilungen 62, 63

Ebene 1	Ebene 2	NACE (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006)
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt L
	Erbringung von Finanzdienstleistungen, ohne Versicherungen und Pensionskassen	Abteilung 64
	Beteiligungsgesellschaften und Finanzierungs-Conduits	Gruppe 64.2
	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen, ohne Sozialversicherung	Abteilung 65
	Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	Abteilung 66
	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	Abschnitt M
ERBRINGUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	ERBRINGUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt N
	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	Abteilung 69
	Rechtsberatung	Gruppe 69.1
	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	Gruppe 69.2
	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	Abteilung 70
	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	Gruppe 70.1
	Unternehmensberatung	Gruppe 70.2
	Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	Abteilung 71
	Forschung und Entwicklung	Abteilung 72
	Werbung und Marktforschung sowie Public-Relations-Beratung	Abteilung 73
	Werbung	Gruppe 73.1
	Markt- und Meinungsforschung	Gruppe 73.2
	Public-Relations-Beratung	Gruppe 73.3
Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, Veterinärwesen	Abteilungen 74, 75	
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt O	
Vermietung und Leasing	Abteilung 77	
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Abteilungen 78, 79, 80, 81, 82	
ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	Abschnitt Q	

Ebene 1	Ebene 2	NACE (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006)
	GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	Abschnitt R
KUNST, SPORT UND ERHOLUNG	KUNST, SPORT UND ERHOLUNG	Abschnitt S
	Kunstschaffende Tätigkeiten und unterhaltende Tätigkeiten	Abteilung 90
	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	Abteilung 91
	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung; Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	Abteilungen 92, 93
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt T
	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, ohne Sozialwesen und Sport	Abteilung 94
	Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern, Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	Abteilungen 95, 96“
	Nicht aufgliedert	
	Private Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Wohnungen	
ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE	ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE	



2024/3141

12.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3141 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2024

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete und Zonen, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. — im Fall von Tieren aus Aquakultur — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.
- (4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.
- (5) Kanada hat der Kommission drei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Provinzen British Columbia (2) und Manitoba (1) gemeldet, die jeweils am 21. November 2024 und am 27. November 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (6) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen Ausbruch der HPAI bei Geflügel in der Grafschaft Norfolk, England, gemeldet, der am 5. Dezember 2024 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

- (7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission 27 Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Kalifornien (14), Minnesota (3), North Dakota (3), South Dakota (5), Tennessee (1) und Utah (1) gemeldet, die zwischen 22. November 2024 und 5. Dezember 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (8) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI haben die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (9) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI ergriffen haben.
- (10) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den von den jüngsten Ausbrüchen betroffenen Gebieten in die Union ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.
- (11) Außerdem haben Kanada und die Vereinigten Staaten der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in ihren Hoheitsgebieten vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs bestimmter Erzeugnisse in die Union gab, wie aus den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hervorgeht.
- (12) Kanada hat aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf einen Ausbruch der HPAI in der Provinz Saskatchewan vorgelegt, der am 29. Oktober 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurde.
- (13) Die Vereinigten Staaten haben aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf einen Ausbruch der HPAI bei Geflügel im Bundesstaat Utah vorgelegt, der am 15. Oktober 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurde.
- (14) Kanada und die Vereinigten Staaten haben auch Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen haben. Insbesondere haben Kanada und die Vereinigten Staaten nach diesen Ausbrüchen der HPAI ein Tilgungsprogramm durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben abgeschlossen.
- (15) Die Kommission hat die von Kanada und den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass sie angemessene Garantien dafür geboten haben, dass die Tiergesundheitslage, die zu der Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen bestimmter Erzeugnisse aus den betroffenen Zonen gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hat, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union mehr darstellt und dass folglich der Eingang in die Union der genannten Sendungen aus den betroffenen Zonen Kanadas und der Vereinigten Staaten, aus denen der Eingang in die Union ausgesetzt worden war, wieder zulässig sein sollte.
- (16) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in Kanada, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.
- (17) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten in Bezug auf die HPAI und um unnötige Störungen des Handels mit Kanada und den Vereinigten Staaten zu verhindern, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

- (18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) in Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.238 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.238	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		29.10.2024	6.12.2024“
---------------	----------	--	-------	--	------------	------------

ii) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.244 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.245, CA-2.246 und CA-2.247 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.245	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.11.2024	
	CA-2.246		N, P1		21.11.2024	
	CA-2.247		N, P1		27.11.2024“	

iii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Zeile für die Zone GB-2.330 die folgende Zeile für die Zone GB-2.331 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.331	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		5.12.2024“	
----------------------------------	----------	--	-------	--	------------	--

iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.683 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.683	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		15.10.2024	6.12.2024“
------------------------------	----------	--	-------	--	------------	------------

v) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.715 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.716 bis US-2.742 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.716	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		25.11.2024	
	US-2.717		N, P1		22.11.2024	
	US-2.718		N, P1		27.11.2024	
	US-2.719		N, P1		27.11.2024	
	US-2.720		N, P1		27.11.2024	
	US-2.721		N, P1		27.11.2024	
	US-2.722		N, P1		29.11.2024	
	US-2.723		N, P1		27.11.2024	
	US-2.724		N, P1		29.11.2024	
	US-2.725		N, P1		22.11.2024	

	US-2.726		N, P1		2.12.2024	
	US-2.727		N, P1		29.11.2024	
	US-2.728		N, P1		29.11.2024	
	US-2.729		N, P1		29.11.2024	
	US-2.730		N, P1		29.11.2024	
	US-2.731		N, P1		3.12.2024	
	US-2.732		N, P1		3.12.2024	
	US-2.733		N, P1		4.12.2024	
	US-2.734		N, P1		3.12.2024	
	US-2.735		N, P1		4.12.2024	
	US-2.736		N, P1		4.12.2024	
	US-2.737		N, P1		4.12.2024	
	US-2.738		N, P1		4.12.2024	
	US-2.739		N, P1		5.12.2024	
	US-2.740		N, P1		5.12.2024	
	US-2.741		N, P1		5.12.2024	
	US-2.742		N, P1		5.12.2024“	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

- i) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Beschreibung der Zone GB-2.330 die folgende Beschreibung der Zone GB-2.331 angefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.331	near Watton, Mid Norfolk, Norfolk, England, GB the area contained with a circle of a radius of 10 km, centred on WGS84 dec, coordinates Lat: N52.59 and Long: E0.92“
-------------------------	----------	---

- ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.715 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.716 bis US-2.742 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.716	State of Minnesota Meeker 16 Meeker County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.7380487°W 45.3292402°N)
	US-2.717	State of California Merced 15 Merced County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.8441855°W 37.4820235°N)
	US-2.718	State of Utah Sanpete 21 Sanpete County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 111.7010448°W 39.3435832°N)

US-2.719	State of South Dakota Faulk 04 Faulk County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 99,0490372°W 45,2130104°N)
US-2.720	State of South Dakota Beadle 13 Faulk County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 98.2049754°W 44.6550632°N)
US-2.721	State of North Dakota Ransom 02 Ransom County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 97.4437895°W 46.4126604°N)
US-2.722	State of Tennessee Gibson 01 Gibson County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 88.8121691°W 36.0432140°N)
US-2.723	State of Minnesota Meeker 17 Meeker County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.7259318°W 45.3309600°N)
US-2.724	State of Minnesota Meeker 18 Meeker County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.6698436°W 45.3284092°N)
US-2.725	State of North Dakota McHenry 02 McHenry County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 100.4001305°W 48.1554597°N)
US-2.726	State of North Dakota Bottineau 02 Bottineau County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 100.5837468°W 49.0484769°N)
US-2.727	State of California Merced 16 Merced County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.3267890°W 37.3951607°N)
US-2.728	State of California Fresno 18 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.7269380°W 36.5623371°N)
US-2.729	State of California Fresno 19 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.6811229°W 36.5607187°N)

US-2.730	State of California Tulare 06 Tulare County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.3615730°W 36.5600491°N)
US-2.731	State of South Dakota McPherson 11 McPherson County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 98.8351890°W 45.6944596°N)
US-2.732	State of South Dakota Spink 12 Spink County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 98.0528429°W 44.8284039°N)
US-2.733	State of South Dakota Charles Mix 10 Charles Mix County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 98.6595165°W 43.2680132°N)
US-2.734	State of California Fresno 10 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.9514794°W 36.4968027°N)
US-2.735	State of California Sacramento 06 Sacramento County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 121.1942227°W 38.5370944°N)
US-2.736	State of California Stanislaus 07 Stanislaus County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 121.1045824°W 37.5404032°N)
US-2.737	State of California Stanislaus 08 Stanislaus County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 121.0128999°W 37.6282064°N)
US-2.738	State of California Stanislaus 09 Stanislaus County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 121.0627515°W 37.6087934°N)
US-2.739	State of California San Joaquin 06 San Joaquin County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 121.4027507°W 38.2538323°N)
US-2.740	State of California Merced 17 Merced County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.8530684°W 37.5109607°N)

	US-2.741	State of California Merced 19 Merced County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.8752658°W 37.5127148°N)
	US-2.742	State of California Merced 20 Merced County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.8286797°W 37.5123272°N)

2. In Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

a) Im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.238 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.238	POU, RAT	N, P1		29.10.2024	6.12.2024
		GBM	P1		29.10.2024	6.12.2024“

b) im Eintrag für Kanada werden nach den Zeilen für die Zone CA-2.244 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.245, CA-2.246 und CA-2.247 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.245	POU, RAT	N, P1		21.11.2024	
		GBM	P1		21.11.2024	
	CA-2.246	POU, RAT	N, P1		21.11.2024	
		GBM	P1		21.11.2024	
	CA-2.247	POU, RAT	N, P1		27.11.2024	
		GBM	P1		27.11.2024“	

c) im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach den Zeilen für die Zone GB-2.330 die folgenden Zeilen für die Zone GB-2.331 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.331	POU, RAT	N, P1		5.12.2024	
		GBM	P1		5.12.2024“	

d) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.683 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.683	POU, RAT	N, P1		15.10.2024	6.12.2024
		GBM	P1		15.10.2024	6.12.2024“

e) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.715 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.716 bis US-2.742 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.716	POU, RAT	N, P1		25.11.2024	
		GBM	P1		25.11.2024	
	US-2.717	POU, RAT	N, P1		22.11.2024	
		GBM	P1		22.11.2024	
	US-2.718	POU, RAT	N, P1		27.11.2024	
		GBM	P1		27.11.2024	

US-2.719	POU, RAT	N, P1		27.11.2024	
	GBM	P1		27.11.2024	
US-2.720	POU, RAT	N, P1		27.11.2024	
	GBM	P1		27.11.2024	
US-2.721	POU, RAT	N, P1		27.11.2024	
	GBM	P1		27.11.2024	
US-2.722	POU, RAT	N, P1		29.11.2024	
	GBM	P1		29.11.2024	
US-2.723	POU, RAT	N, P1		27.11.2024	
	GBM	P1		27.11.2024	
US-2.724	POU, RAT	N, P1		29.11.2024	
	GBM	P1		29.11.2024	
US-2.725	POU, RAT	N, P1		22.11.2024	
	GBM	P1		22.11.2024	
US-2.726	POU, RAT	N, P1		2.12.2024	
	GBM	P1		2.12.2024	
US-2.727	POU, RAT	N, P1		29.11.2024	
	GBM	P1		29.11.2024	
US-2.728	POU, RAT	N, P1		29.11.2024	
	GBM	P1		29.11.2024	
US-2.729	POU, RAT	N, P1		29.11.2024	
	GBM	P1		29.11.2024	
US-2.730	POU, RAT	N, P1		29.11.2024	
	GBM	P1		29.11.2024	
US-2.731	POU, RAT	N, P1		3.12.2024	
	GBM	P1		3.12.2024	
US-2.732	POU, RAT	N, P1		3.12.2024	
	GBM	P1		3.12.2024	
US-2.733	POU, RAT	N, P1		4.12.2024	
	GBM	P1		4.12.2024	
US-2.734	POU, RAT	N, P1		3.12.2024	
	GBM	P1		3.12.2024	
US-2.735	POU, RAT	N, P1		4.12.2024	
	GBM	P1		4.12.2024	
US-2.736	POU, RAT	N, P1		4.12.2024	
	GBM	P1		4.12.2024	
US-2.737	POU, RAT	N, P1		4.12.2024	
	GBM	P1		4.12.2024	
US-2.738	POU, RAT	N, P1		4.12.2024	
	GBM	P1		4.12.2024	

US-2.739	POU, RAT	N, P1		5.12.2024	
	GBM	P1		5.12.2024	
US-2.740	POU, RAT	N, P1		5.12.2024	
	GBM	P1		5.12.2024	
US-2.741	POU, RAT	N, P1		5.12.2024	
	GBM	P1		5.12.2024	
US-2.742	POU, RAT	N, P1		5.12.2024	
	GBM	P1		5.12.2024“	



2024/3148

12.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3148 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2024

zur 344. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Am 2. Dezember 2024 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß den Resolutionen 1267(1999), 1989(2011) und 2253(2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, beschlossen, drei Einträge in seiner Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern.
- (3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Ein schnellstmögliches Inkrafttreten ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Identifizierung der benannten Personen gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,*

*Der Generaldirektor
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen
und Kapitalmarktunion*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/881/oj>.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 werden unter „Natürliche Personen“ die der Identifizierung dienenden Angaben in den nachstehenden Einträgen wie folgt geändert:

1. „Muthanna Harith Al-Dari (auch: a) Dr. Muthanna Al Dari, b) Muthana Harith Al Dari, c) Muthanna Harith Sulayman Al-Dari, d) Muthanna Harith Sulayman Al-Dhari, e) Muthanna Hareth Al-Dhari, f) Muthana Haris Al-Dhari, g) Doctor Muthanna Harith Sulayman Al Dari Al-Zawba', h) Muthanna Harith Sulayman Al-Dari Al-Zobai, i) Muthanna Harith Sulayman Al-Dari al-Zawba'i, j) Muthanna Hareth al-Dari, k) Muthana Haris al-Dari, l) Doctor Muthanna al-Dari, m) Dr. Muthanna Harith al-Dari al-Zowbai). Titel: Doktor. Anschrift: a) Amman, Jordanien, b) Khan Dari, Irak (frühere Anschrift), c) Dorf Asas, Abu Ghurayb, Irak (frühere Anschrift), d) Ägypten (frühere Anschrift). Geburtsdatum: 16.6.1969. Geburtsort: Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Nationale Kennziffer: Lebensmittelkarte Nr. 1729765. Weitere Angaben: Name der Mutter: Heba Khamis Dari. Foto verfügbar für die Aufnahme in die Besondere Ausschreibung („Special Notice“) der Interpol und des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 25.3.2010.“

erhält folgende Fassung:

„MUTHANNA HARITH SALMAN AL-DARI (Originalschrift: مثنى حارث سلمان الضاري). Gesicherte Aliasnamen: a) Dr. Muthanna Al Dari, b) Muthana Harith Al Dari, c) Muthanna Harith Sulayman Al-Dari, d) Muthanna Harith Sulayman Al-Dari, e) Muthanna Hareth Al-Dhari, f) Muthana Haris Al-Dhari, g) Doctor Muthanna Harith Sulayman Al Dari Al-Zawba', h) Muthanna Harith Sulayman Al-Dari Al-Zobai, i) Muthanna Harith Sulayman Al Dari al-Zawba'I, j) Muthanna Hareth al-Dari, k) Muthana Haris al-Dari, l) Doctor Muthanna al-Dari, m) Dr. Muthanna Harith al-Dari al-Zowbai. Titel: Doktor. Geburtsdatum: 16. Juni 1969. Geburtsort: Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Lebensmittelkarte: Nr. 1729765. Anschrift: a) Amman, Jordanien, b) Khan Dari, Irak (frühere Anschrift), c) Dorf Asas, Abu Ghurayb, Irak (frühere Anschrift), d) Ägypten (frühere Anschrift). Weitere Angaben: Name der Mutter: Heba Khamis Dari. Name des Vaters: Harith bin Salman Al-Dari bin Mahmud al-Shammari. Foto verfügbar für die Aufnahme in die Besondere Ausschreibung („Special Notice“) der Interpol und des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 25.3.2010.“

2. „Maysar Ali Musa Abdallah **Al-Juburi** (auch: a) Muyassir al-Jiburi, b) Muyassir Harara, c) Muyassir al-Shammari, d) Muhammad Khalid Hassan, e) Al-Shammari, f) Mus'ab al-Qahtani, g) Abu Maria al-Qatani). Titel: Amir. Geburtsdatum: 1.6.1976. Geburtsort: a) Al-Shura, Mosul, Irak; b) Harara, Provinz Ninawa, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 23.9.2014.“

erhält folgende Fassung:

„MAYSAR ALI MUSA ABDALLAH AL-JUBURI. Gesicherte Aliasnamen: a) Muyassir al-Jiburi, b) Muyassir Harara, c) Muyassir al-Shammari, d) Muhammad Khalid Hassan, Ungesicherte Aliasnamen: a) Al-Shammari, b) Mus'ab al-Qahtani, c) Abu Maria al-Qatani, d) Abu Umar. Titel: Amir. Geburtsdatum: a) 1. Juni 1976, b) 1976. Geburtsort: a) Al-Shura, Mosul, Irak, b) Harara, Provinz Ninawa, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Weitere Angaben: Seit Anfang 2014 Scharia-Amir der Al-Nusrah Front for People of the Levant. Angeblich am 2. April 2024 in der Arabischen Republik Syrien verstorben. Name der Mutter: Subhah Muhammad Sayf. | Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 23.9.2014.“

3. „Salim Mustafa Muhammad Al-Mansur (auch: a) Salim Mustafa Muhammad Mansur Al-Ifri; b) Saleem Al-Ifri; c) Salim Mansur Mustafa; d) Salim Mansur; e) Hajji Salim Al-Shaklar). Geburtsdatum: a) 20.2.1962 b) 1959. Geburtsort: a) Baghdad, Irak; b) Tel Afar, Povinz Nineveh, Iraq. Staatsangehörigkeit: irakisch. Reisepassnummer: irakischer Reisepass Nr. A6489694, ausgestellt am 2.9.2013 (gültig bis 31.8.2021). Nationale Kennziffer: a) irakischer Personalausweis Nr. 00813602, ausgestellt am 18.9.2011; b) irakischer Staatsbürgerschaftsnachweis Nr. 300397, ausgestellt am 25.6.2013. Anschrift: a) 17 Tamosn, Mosul, Irak (frühere Anschrift); b) Tel Afar – Al-Saad, Mosul, Irak (frühere Anschrift). Weitere Angaben: Personbeschreibung: Haarfarbe: schwarz. Augenfarbe: honigfarben; Größe: 170 cm; spricht arabisch. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 6.3.2018.“

erhält folgende Fassung:

„SALIM MUSTAFA MUHAMMAD AL-MANSUR. Gesicherte Aliasnamen: a) Salim Mustafa Muhammad Mansur Al-Ifri, b) Saleem Al-Ifri, c) Salim Mansur Mustafa, d) Salim Mansur, e) Hajji Salim Al-Shaklar. Geburtsdatum: a) 20. Februar 1962, b) 1959. Geburtsort: Bagdad, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Reisepassnummer: irakischer Reisepass Nr. A6489694, ausgestellt am 2.9.2013 (gültig bis 31.8.2021); Name in arabischer Schrift: محمد مصطفى سالم منصور. Nationale Kennziffer: a) irakischer Personalausweis Nr. 00813602, ausgestellt am 18.9.2011 (Name in arabischer Schrift: منصور ال محمد مصطفى سالم), b) irakischer Staatsbürgerschaftsnachweis Nr. 300397, ausgestellt am 25.6.2013 (Name in arabischer Schrift: محمد مصطفى سالم). Anschrift: a) 17 Tamo, Mosul, Irak (frühere Anschrift), b) Tel Afar – Al-Saad, Mosul, Irak (frühere Anschrift). Weitere Angaben: Finanz-Amir für Islamic State in Iraq and the Levant (als Al-Qaida in Irak in die Liste aufgenommen). Name der Mutter: Khadijah Mustafa Salih. Seit 2019 vom irakischen Geheimdienst inhaftiert, wurde zum Tode verurteilt. Personenbeschreibung: Haarfarbe: schwarz; Augenfarbe: honigfarben; Größe: 170 cm; spricht Arabisch. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 6.3.2018.“



2024/3155

12.12.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/3155 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES
vom 10. Dezember 2024
zur Verlängerung des Mandats des Leiters der Beobachtermission der Europäischen Union in
Georgien (EUMM Georgia) (EUMM Georgia/2/2024)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2010/452/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK“) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse hinsichtlich der Ausübung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM Georgia) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 26. März 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/1032⁽²⁾ angenommen, mit dem Frau Bettina BOUGHANI für die Zeit vom 1. April 2024 bis zum 14. Dezember 2024 zur Leiterin der Mission EUMM Georgia ernannt wurde.
- (3) Am 2. Dezember 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/2988⁽³⁾ angenommen, mit dem das Mandat der EUMM Georgia bis zum 14. Dezember 2026 verlängert wurde.
- (4) Am 28. Oktober 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgeschlagen, das Mandat von Frau Bettina BOUGHANI als Missionsleiterin der EUMM Georgia für den Zeitraum vom 15. Dezember 2024 bis zum 14. Dezember 2025 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Frau Bettina BOUGHANI als Leiterin der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM Georgia) wird für den Zeitraum vom 15. Dezember 2024 bis zum 14. Dezember 2025 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel 10. Dezember 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Präsidentin

D. PRONK

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2024/1032 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. März 2024 zur Ernennung des Leiters der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM Georgia) (EUMM GEORGIA/1/2024) (ABl. L, 2024/1032, 2.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1032/oj>).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2024/2988 des Rates vom 2. Dezember 2024 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L, 2024/2988, 3.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2988/oj>).